

Hanspeter Schmidt Rechtsanwalt

---

Hanspeter Schmidt • Rechtsanwalt am OLG Karlsruhe und LG Freiburg  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht • Sternwaldstraße 6a • D-79102 Freiburg im Breisgau  
tel xx49 (0)7 61 70 25 42 • fax 70 25 20 • e-mail hps@prolink.de

# Materialienband

5. FRANKFURTER Tageslehrgang  
Alles Neue zu den Bio-Produkten

**Donnerstag, 27. November 2003**  
**Frankfurt am Main, Ökohaus, Kasseler Straße 1a**

# Materialienband Inhaltsverzeichnis

1. **Konsolidierte Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91** (<http://www.prolink.de/~hps>)
2. Verordnung (EG) Nr. **2382/02** vom 30.12.02 - ABl. L 358 vom 31.12.01 (**Einfuhren aus Drittländern**)
3. Verordnung (EG) Nr. **223/03** vom 05.02.03 - ABl. L 31 vom 06.02.03 (**Futtermittel**)
4. Verordnung (EG) Nr. **545/03** vom 27.03.03 - ABl. L 81 vom 28.03.03 (**Costa Rica**)
5. Verordnung (EG) Nr. **599/03** vom 01.04.03 - ABl. L 85 vom 02.04.03 (**Vitamine für Wiederkäuer**)
6. Verordnung (EG) Nr. **1452/03** vom 14.08.03 - ABl. L 206 vom 15.08.03 (**Saatgut**)
7. Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (**Öko-Landbaugesetz – ÖLG**) vom 10.07.2002 - BGBl. I 2558
8. Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteteter Personen (**Verpflichtungsgesetz**) vom 02.03.1974
9. Ökositwirkungsverordnung (**Sachsen-Anhalt**) vom 14. Juli 2003 (ÖkoMitwVO)
10. Ökokontrollstellenverordnung (**Schleswig-Holstein**) vom 14. März 2003 (ÖKontrollstVO)
11. Rechtsverordnung (**Rheinland-Pfalz**) vom 18. Juni 2003
12. Öko-LandbaugesetzDVO (**Baden-Württemberg**) vom 21.10.2003
13. Vorschlag für eine Verordnung des Rates (2003/C 45 E/07) Komm(2002) 561 endg. - ABl. C 45 vom 25. 02.2003 (**Aminosäuren und Vitamine in der Fütterung**)
14. Draft of Commission Regulation (FR4575/AGRI/2001-EN rev.5) - July 2003 (**Anhang VI**)
15. VO-Vorschlag vom 16.01.2003 (2003/0002 (CNS) KOM(2003) 14 endg. (**Katalog**)
16. Europäisches Parlament – **Bericht Auroi A5-0392/2003** zu KOM(2003) 14 - 06.11.2003
17. Beschluss **Bundesrat (54/03)** zu KOM(2003) 14 - 14.03.2003
18. Draft of Commission Regulation amending Annex I and II (**Tierhaltung**)
19. Anfrage Suanzes-Carpegna E-2194/02 vom 19.07.2002 – (**integrierter Landbau**)
20. Anfrage Fiori P-3298/02 vom 14.11.2002 – (**Schutz einschlägiger Terminologie**)
21. Interview mit Prof. Dr. Klaus-Dieter Jany - 04.07.2003 ( **Gentechnik-Kennzeichnung**)
22. Verordnung (EG) Nr. **1829/2003** vom 22.09.2003 – ABl. L 268 vom 18.10.2003 (**genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel**)
23. Beschluss des Bundesrats (310/03) Entschließung des Bundesrates zur **Novellierung des Gentechnikgesetzes** im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG (**IFOAM**) Position on Genetic Engineering and Genetically Modified Organisms
24. Prof. Dr. Manfred Edelhäuser – Zur Rückstandssituation bei Lebensmitteln – vom 24.01.2002
26. BÖLW – **Auslegungshinweis Anhang III Nr. 9** der Verordnung (EWG) 2092/91
27. **Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel und des Futtermittelrechts** - Entwurf vom 16.10.2003
28. Ökoqualität nicht ohne Papiere? - Urteil vom 13.11.2002 (**OLG München**)
29. **EU-Liste der Kontrollstellen** (2003/C250/04) Amtsblatt der Europäischen Union
30. Verzeichnis der **deutschen Kontrollstellen** (Stand: 18.09.2003)
31. Entscheidung der Kommission (Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen) **Oberösterreich** – ABl. L 230 vom 16.09.2003
32. Aktuelle Liste zu Artikel 3 VO (EWG) Nr. 207/03 vom ZMP (**Nicht-Öko-Zutaten**)
33. Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland SG(2002) D/ 220892 wegen **Behinderung fremder EU-Kontrollstellen**
34. Auslegungsvermerk Nr. 06/2002 vom 14.11.2002 zu **EU-Logo für Drittlandware**
35. Verwaltungsgericht Gera, Urteil vom 12.03.2003 – 1 K 67/02 GE (**Pflichten der Kontrollstellen/Vorsorge gegen Betrugsfälle**)

1



HANSPETER SCHMIDT

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Karlsruhe und Landgericht Freiburg im Breisgau  
Attorney-at-law at the Court of Appeals Karlsruhe and the Superior Court Freiburg im Breisgau

[hps@prolink.de](mailto:hps@prolink.de)      <http://www.prolink.de/~hps>

Die EU-Verordnung 2092/91/EWG ist das in der Europäischen Union geltende Gesetz über die Kennzeichnung von Ökoprodukten. Dieser Text ist eine konsolidierte Fassung, in die alle Verordnungsänderungen bis zum 17.11.2003 eingearbeitet wurden. Sie können diesen Text mit der "Seite durchsuchen"-Funktion (Search in Page) Ihres Browsers durchsuchen.

Die VO 1788/01/EG mit den Regeln für die Importzertifikate für Waren aus Drittstaaten, die VO 1113/02/EG mit der Verschiebung des Inkrafttretens der Verordnung und die VO 1918/02/EG mit Änderungen der VO 1788/01/EG und einer Neufassung der *Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau/biologischer Landwirtschaft in die Europäische Gemeinschaft* finden Sie als gesonderte pdf-Dokumente, zu denen Sie durch Anklicken der Links in diesem Satz gelangen.

Hanspeter Schmidt November 2003

**Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel**

**391R2092 (Amtsblatt Nr. L 198 22.07.1991 S.1)**

	<b>392R0094 (AM ENDE DIESES HTML-DOKUMENTES)</b> Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission vom 14. Januar 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einführen aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel
Durchgeführt durch <u>392R0094</u> (ABI. L 011 17.01.1992 S. 14)	
Geändert durch <u>392R1535</u> (ABI. L 162 16.06.1992 S. 15)	= <1 ... 1>
Geändert durch <u>392R2083</u> (ABI. L 208 24.07.1992 S. 15)	= <2 ... 2>
Durchgeführt durch <u>392R3457</u> (ABI. L 350 01.12.1992 S. 56)	<i>aufgehoben durch 301R1788</i>
Geändert durch <u>393R0207</u> (ABI. L 025 02.02.1993 S. 5)	= <3 ... 3>
Geändert durch <u>393R2608</u> (ABI. L 239 24.09.1993 S. 10)	= <4 ... 4>
Geändert durch <u>394R0468</u> (ABI. L 059 03.03.1994 S. 1)	= <5 ... 5>

Geändert durch <u>394R1468</u> (ABI. L 159 28.06.1994 S. 11)	
Geändert durch Beitrittsakte Österreich, Finnland und Schweden (ABI. C159 28.06.1994 S. 131)	= <5a ... 5a>
Geändert durch <u>394R2381</u> (ABI. L 255 01.10.1994 S. 84)	= <6 ... 6>
Geändert durch <u>395R0529</u> (ABI. L 054 10.03.1995 S. 10)	= <7 ... 7>
Geändert durch <u>395R1201</u> (ABI. L 119 30.05.1995 S. 9)	= <8 ... 8>
Geändert durch <u>395R1202</u> (ABI. L 119 30.05.1995 S. 11)	= <9 ... 9>
Geändert durch <u>395R1935</u> (ABI. L 186 05.08.1995 S. 1)	= <10 ... 10>
Geändert durch <u>396R0418</u> (ABI. L 059 08.03.1996 S. 10)	= <11 ... 11>
Geändert durch <u>397R1488</u> (ABI. L 202 30.07.1997 S. 12)	= <12 ... 12>
Geändert durch <u>398R1900</u> (ABI. L 247 05.09.1998 S. 6)	= <13 ... 13>
Geändert durch <u>399R0330</u> (ABI. L 040 13.02.1999 S. 23)	= <14 ... 14>
Geändert durch <u>399R1804</u> (ABI. L 222 24.08.1999 S. 1)	= <15 ... 15>
Geändert durch <u>300R0331</u> (ABI. L 048 19.02.2000 S. 1)	= <16 ... 16>
Geändert durch <u>300R1073</u> (ABI. L 119 20.05.2000 S. 27)	= <17 ... 17>
Geändert durch <u>300R1437</u> (ABI. L 161 01.07.2000 S. 62)	= <18 ... 18>
Berichtigung durch (ABI. L 201 09.08.2000 S. 11)	= <18a ... 18a>
Geändert durch <u>300R2020</u> (ABI. L 241 26.09.2000 S. 39)	= <19 ... 19>
Geändert durch <u>301R0436</u> (ABI. L 063 03.03.2001 S. 16)	= <20 ... 20>
Durchgeführt durch <u>301R1788</u> (ABI. L 243 13.09.2001 S. 3)	<i>siehe pdf-Dokument</i>
Geändert durch <u>301R2491</u> (ABI. L 337 20.12.2001 S. 9)	= <21 ... 21>
Geändert durch <u>302R0473</u> (ABI. L 75 13.03.2002 S. 21)	= <22 ... 22>
Durchgeführt durch <u>302R1113</u> (ABI. L 168 27.06.02 S. 31)	<i>siehe pdf-Dokument</i>
Durchgeführt durch <u>302R1918</u> (ABI. L 289 26.10.02 S. 15)	<i>siehe pdf-Dokument</i>

Durchgeführt durch Verordnung (EG) Nr. 223/2003 = <23 ... 23>  
(Abl. L 31 06.02.2003 S. 3)

Durchgeführt durch Verordnung (EG) Nr. 599/2003 = <24 ... 24>  
(Abl. L 85 02.04.02.2003 S. 15)

Durchgeführt durch Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 siehe pdf-Dokument  
(Abl. L 206 15.08.2003 S. 17)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 DES RATES vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN** -  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),  
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),  
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Agrarerzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau finden beim Verbraucher immer mehr Anklang. Dieser Trend schafft einen neuen Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Solche Erzeugnisse erzielen auf dem Markt höhere Preise. Gleichzeitig bedeutet der ökologische Landbau, daß der Boden weniger intensiv genutzt wird. Er kann somit zur Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik beitragen und damit zur Schaffung eines Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage und Agrarerzeugnissen, zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raums. Als Antwort auf die steigende Nachfrage werden Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit Angaben auf den Markt gebracht, denen zu entnehmen ist oder die beim Käufer den Anschein erwecken, daß sie aus ökologischem Landbau stammen oder ohne Verwendung chemisch-synthetischer Mittel erzeugt worden sind. Einige Mitgliedstaaten haben für die Verwendung solcher Angaben bereits Rechtsvorschriften und Kontrollen eingeführt.

Gemeinschaftliche Rahmenvorschriften über Erzeugung, Etikettierung und Kontrolle sind zum Schutz des ökologischen Landbaus erforderlich, da sie den lautereren Wettbewerb zwischen den Herstellern derart gekennzeichnete Erzeugnisse sicherstellen, dem Markt für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus durch stärkere Transparenz aller Erzeugungs- und Verarbeitungsschritte ein deutlicheres Profil verleihen und dazu führen, daß solche Erzeugnisse beim Verbraucher mehr Vertrauen genießen. Der ökologische Landbau stellt eine besondere Art der Agrarerzeugung dar. Deshalb sollte vorgesehen werden, daß bei der Kennzeichnung des ökologischen Landbaus auf dem Etikett von Verarbeitungserzeugnissen angegeben werden muß, welche der Zutaten nach dieser Wirtschaftsweise gewonnen wurden.

Für die Durchführung der vorgesehenen Bestimmungen sind flexible Verfahren zur Anpassung, Ergänzung oder Präzisierung technischer Einzelheiten oder bestimmter Maßnahmen festzulegen, damit den gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen werden kann. Diese Verordnung wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch eine entsprechende Regelung über die tierische Erzeugung ergänzt.

Im Interesse der Erzeuger und der Verbraucher von Erzeugnissen, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet werden, empfiehlt es sich, die Grundregeln festzulegen, die mindestens erfüllt werden müssen, damit ein Erzeugnis mit dieser Kennzeichnung aufgemacht werden darf. Ökologischer Anbau bedeutet erhebliche Einschränkungen bei der Verwendung von Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, die sich ungünstig auf die Umwelt auswirken oder zu Rückständen in den Agrarerzeugnissen führen können. In diesem Zusammenhang sollten die Praktiken eingehalten werden, die

zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung in der Gemeinschaft allgemein akzeptiert sind, und zwar nach den zu diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Kodizes. Ferner sollten für die Zukunft Grundsätze festgelegt werden, nach denen die Zulassung der Produkte erfolgt, die in dieser Form des Anbaus verwendet werden dürfen.

Der ökologische Landbau arbeitet mit vielseitigen Anbauverfahren und unter begrenzter Zufuhr nichtchemischer und wenig löslicher Dünge- und Bodenverbesserungsmittel. Diese Verfahren sollten einzeln angegeben und die Verwendungsbedingungen für bestimmte nicht chemisch-synthetische Stoffe vorgesehen werden.

Dank der vorgesehenen Verfahren läßt sich Anhang I erforderlichenfalls durch spezifischere Bestimmungen mit dem Ziel vervollständigen, daß in den auf diese Weise gewonnenen Erzeugnissen bestimmte Rückstände chemisch-synthetischer Stoffe, die aus anderen Quellen als der Landwirtschaft stammen (Belastung durch Umweltschadstoffe), nicht mehr vorhanden sein werden.

Die Kontrolle der Einhaltung der Erzeugungsvorschriften erfordert grundsätzlich Kontrollen auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung. Alle Betriebe, die Produkte erzeugen, aufbereiten, einführen oder vermarkten, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind, müssen sich einem routinemäßigen Kontrollverfahren unterziehen, das den gemeinschaftlichen Mindestanforderungen entspricht und von den zuständigen Kontrollgremien und/oder zugelassenen und überwachten privaten Stellen durchgeführt wird. In diesem Fall sollte ein gemeinschaftlicher Kontrollvermerk auf dem Etikett der Erzeugnisse, die diesem Kontrollverfahren unterliegen, angebracht werden können -

<15 (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91(4) bestimmt, daß die Kommission vor dem 30. Juni 1995 Vorschläge hinsichtlich der Grundsätze und der spezifischen Kontrollmaßnahmen für die ökologische Tierhaltung, die ökologische Erzeugung von unverarbeiteten tierischen Erzeugnissen und von für den Verzehr bestimmten Erzeugnissen mit Bestandteilen tierischen Ursprungs vorlegen soll.

(2) Agrarerzeugnisse aus ökologischem Landbau finden bei den Verbrauchern immer mehr Anklang, die immer größere Mengen davon nachfragen.

(3) Diese Produktpalette ließe sich um tierische Erzeugnisse erweitern, was den Ökobetrieben die Möglichkeit bieten würde, weitere Wirtschaftsbereiche zu erschließen, die einen wesentlichen Teil des Betriebseinkommens ausmachen könnten.

(4) Mit dieser Verordnung werden die Erzeugungs-, Kennzeichnungs- und Kontrollvorschriften für die wichtigsten Tierarten harmonisiert. Bei den Tierarten - ausgenommen Wassertierarten -, für welche diese Verordnung keine Erzeugungsvorschriften vorsieht, empfiehlt es sich im Interesse des Verbraucherschutzes, zumindest die Kennzeichnungsanforderungen und die Kontrollregelung zu harmonisieren. Für Erzeugnisse der Aquakultur sollten entsprechende Vorschriften möglichst bald festgelegt werden.

(5) Im übrigen ist die tierische Erzeugung wesentlich für die Organisation der landwirtschaftlichen Erzeugung in ökologischen Betrieben, da sie dem Humin- und Nährstoffbedarf der Anbauflächen gerecht wird und damit einen Beitrag zur Bodenverbesserung und zur Entwicklung einer nachhaltig umweltgerechten Landwirtschaft leistet.

(6) Zur Vermeidung von Umweltbelastungen und insbesondere der Belastung natürlicher Ressourcen wie Boden und Wasser muß die ökologische tierische Erzeugung grundsätzlich eine landgebundene Erzeugung, eine weitgestellte Fruchtfolge und eine Fütterung der Tiere mit im Betrieb selbst erzeugten ökologischem Pflanzenfutter vorsehen.

(7) Zur Vermeidung der Belastung der Gewässer durch Stickstoffverbindungen sollten die Ökobetriebe über geeignete Einrichtungen zur Lagerung und Pläne zur Ausbringung fester und flüssiger tierischer Ausscheidungen verfügen.

(8) Zur Erhaltung und Aufwertung aufgegebener Flächen ist die nach den Regeln des ökologischen Landbaus betriebene Weidehaltung besonders geeignet.

(9) Es sollte eine große Artenvielfalt angestrebt werden, wobei die Rassenwahl nach dem Gesichtspunkt der Eignung hinsichtlich der Anpassung an die Umweltbedingungen erfolgen sollte.

(10) Genetisch veränderte Organismen (GVO) und deren Derivate sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar. Um das Vertrauen der Verbraucher zur ökologischen Erzeugung nicht zu erschüttern, sollten genetisch veränderte Organismen, Teile davon oder auf deren Grundlage hergestellte Erzeugnisse nicht in Erzeugnissen, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind, verwendet werden.

(11) Den Verbrauchern sollte die Gewähr geboten werden, daß die Erzeugnisse dieser Verordnung entsprechen. Soweit dies technisch möglich ist, sollte dies auf der Rückverfolgbarkeit der tierischen Erzeugnisse basieren.

- (12) Die Fütterung sollte mit Gras bzw. anderen Futtermitteln aus ökologischem Landbau erfolgen.
- (13) Unter den gegenwärtigen Bedingungen sind die Tierhalter möglicherweise nicht ohne weiteres imstande, sich mit Futtermitteln aus ökologischem Landbau zu versorgen, so daß vorübergehend die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Verwendung einer begrenzten Anzahl nicht ökologisch erzeugter Futtermittel in beschränkten Mengen zuzulassen.
- (14) Da ferner die physiologischen Grundbedürfnisse der Tiere befriedigt werden müssen, kann es sein, daß bestimmte Mineralien, Spurenelemente und Vitamine unter genau festgelegten Bedingungen verwendet werden müssen.
- (15) Die Tiergesundheit sollte vor allem auf der Grundlage der Vorsorge, von Maßnahmen wie die entsprechende Auswahl der Rassen und Zuchtstämme, einer ausgewogenen Fütterung mit hochwertigem Futter und von günstigen Umweltbedingungen gewährleistet werden, insbesondere hinsichtlich der Besatzdichte, der Stallhaltung und der Haltungspraktiken.
- (16) Die präventive Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel ist im ökologischen Landbau verboten.
- (17) Wenn jedoch ein Tier erkrankt oder sich verletzt, sollte es unverzüglich behandelt werden; dabei sind pflanzliche oder homöopathische Tierarzneimittel vorzuziehen und der Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel auf das unabdingbare Mindestmaß zu beschränken. Damit die Ganzheitlichkeit der biologischen Erzeugung für den Verbraucher gewährleistet ist, sollte es möglich sein, einschränkende Maßnahmen zu treffen, wie z.B. die Verdoppelung der Wartezeit nach Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel.
- (18) Die Tiere sollten in den meisten Fällen Zugang zu Ausläufen oder begrasteten Flächen haben, sobald das Wetter dies gestattet, wobei dieser Auslauf grundsätzlich im Rahmen eines geeigneten Rotationsprogramms erfolgen sollte.
- (19) Für alle Tierarten sollte eine artgerechte Tierhaltung hinsichtlich der Belüftung, der Lichtansprüche, des Platz- und Komfortbedarfs gewährleistet werden, und dementsprechend sollten ausreichende Flächen vorgesehen werden, damit jedes Tier über die erforderliche Bewegungsfreiheit verfügt und sein natürliches Sozialverhalten entfalten kann.
- (20) Systematische Praktiken während der Erzeugung, des Transports, der Schlachtung oder beim sonstigen Umgang mit den Tieren, die Streß, Verletzungen, Krankheiten oder Leiden zur Folge haben, sollten auf das Mindestmaß beschränkt werden. Allerdings sollten mit bestimmten Produktionsarten verbundene spezifische Eingriffe gestattet werden können. Der Einsatz bestimmter Stoffe zur Wachstumsförderung oder Veränderung des Reproduktionszyklus der Tiere ist mit den Grundregeln des ökologischen Landbaus unvereinbar.
- (21) Die Besonderheiten der Imkerei erfordern Sonderbestimmungen, um insbesondere qualitativ und quantitativ ausreichende Pollen- und Honigtrachten zu gewährleisten.
- (22) Alle Erzeuger, die Erzeugnisse von ökologisch aufgezogenen Tieren vermarkten, sollten einer regelmäßigen und einheitlichen Kontrolle unterzogen werden. Eine Reihe von Angaben über Neuzugänge und Abgänge von Tieren sowie durchgeführte Behandlungen sollten ständig in einem im Betrieb zur Einsicht offengehaltenen Verzeichnis eingetragen werden.
- (23) Aufgrund der regionalen Unterschiede bei den landwirtschaftlichen und klimatischen Bedingungen ist es erforderlich, für die Einführung bestimmter Verfahren und für die Merkmale der Stallungen und Haltungsgebäude gewisse Übergangszeiträume vorzusehen.
- (24) Angesichts der Vielfalt der eingeführten Methoden, die bei der ökologischen tierischen Erzeugung in den verschiedenen Mitgliedstaaten besteht, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf die in ihrem Gebiet erzeugten Tiere und tierischen Produkte strengere Vorschriften anzuwenden.
- (25) Die Angaben in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren, die vom Verbraucher als Hinweis auf die ökologische Wirtschaftsweise angesehen werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 Erzeugnissen vorbehalten, die gemäß jener Verordnung hergestellt worden sind.
- (26) Bestimmte Angaben werden generell vom Verbraucher als Hinweis auf die ökologische Wirtschaftsweise angesehen.
- (27) Es muß jedoch ein Übergangszeitraum vorgesehen werden, um es Inhabern einer Marke zu gestatten, ihre Produktion an die Erfordernisse des ökologischen Landbaus anzupassen. Ein solcher Übergangszeitraum ist nur für Marken mit den vorerwähnten Angaben, die vor der Veröffentlichung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 angemeldet wurden, vorzusehen, und der Verbraucher ist angemessen darüber zu unterrichten, daß die Erzeugnisse nicht gemäß der ökologischen Wirtschaftsweise hergestellt werden 15>

- HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Anwendungsbereich

<15 Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse, sofern sie als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen:

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse; außerdem Tiere und nicht verarbeitete tierische Agrarerzeugnisse, soweit die diesbezüglichen grundsätzlichen Erzeugungsvorschriften und besonderen Kontrollbestimmungen in die Anhänge I und III aufgenommen
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, die im wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen und/oder tierischen Ursprungs bestehen;
- c) nicht unter Buchstabe a) erfaßte Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Absatz 3 genannten Verordnung.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für einige Tierarten, für die in Anhang I keine ausführlichen Erzeugungsvorschriften vorgesehen sind, sowie die aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnisse mit Ausnahme der Aquakultur und der Erzeugnisse der Aquakultur, die Etikettierungsvorschriften gemäß Artikel 5 und die Kontrollvorschriften gemäß den Artikeln 8 und 9. Bis zur Aufnahme ausführlicher Erzeugungsvorschriften gelten einzelstaatliche Bestimmungen oder - falls solche Bestimmungen nicht bestehen - von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

(3) Die Kommission schlägt spätestens am 24. August 2001 nach dem Verfahren des Artikels 14 eine Verordnung über Etikettierungsanforderungen und Kontrollanforderungen sowie vorsorgliche Maßnahmen für die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse vor, soweit diese Anforderungen den ökologischen Landbau betreffen.

Bis zur Annahme der in Unterabsatz 1 genannten Verordnung gelten für die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse die einzelstaatlichen Bestimmungen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht oder - falls solche Bestimmungen nicht bestehen - von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse, sofern sie als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen:

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse; außerdem Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse, soweit die diesbezüglichen grundsätzlichen Erzeugungsvorschriften und besonderen Kontrollbestimmungen in die Anhänge I und III aufgenommen sind;
- b) für den Verzehr bestimmte Erzeugnisse, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen; nach Annahme der Bestimmungen gemäß Buchstabe a) über die tierische Erzeugung außerdem die für den Verzehr bestimmten Erzeugnisse, die Bestandteile tierischen Ursprungs enthalten.

(2) Die Kommission legt möglichst bald, jedoch spätestens zum <10.30. Juni 1995-1. Juli 1992-10> einen Vorschlag hinsichtlich der Grundsätze und der spezifischen Kontrollmaßnahmen für die ökologische Tierhaltung, die ökologische Erzeugung von nicht verarbeiteten tierischen Erzeugnissen und von für den Verzehr bestimmten Erzeugnissen mit Bestandteilen tierischen Ursprungs vor. >15

<15 Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gekennzeichnet sind durch die in den einzelnen Mitgliedstaaten gebräuchlichen Angaben, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, daß das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den Produktionsregeln gemäß Artikel 6 gewonnen wurden, und zwar insbesondere durch einen oder mehrere der nachstehenden Begriffe oder der davon abgeleiteten gebräuchlichen Begriffe (wie Bio-, Öko-, usw.) oder ihrer Diminutive, es sei denn, diese Bezeichnungen gelten nicht für die in den Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Art der Erzeugung:

- spanisch: ecológico,
- dänisch: oekologisk,

- deutsch: ökologisch, biologisch,
- griechisch: >ISO\_7>âéïäééue>ISO\_1>,
- englisch: organic,
- französisch: biologique,
- italienisch: biologico,
- <18a - niederländisch: biologisch, 18a>
- portugiesisch: biológico,
- finnisch: luonnonmukainen,
- schwedisch: ekologisk.

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis oder seine Bestandteile gekennzeichnet sind durch die in den einzelnen Mitgliedstaaten gebräuchlichen Angaben, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, daß das Erzeugnis oder seine Bestandteile nach den Produktionsregeln gemäß den <10 Artikel 6 - Artikeln 6 und 7 - 10> gewonnen wurden, und zwar insbesondere durch nachstehende Begriffe, es sei denn, diese Bezeichnungen gelten nicht für die in den Lebensmitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Art der Erzeugung:

- spanisch: ecológico;
- dänisch: oekologisk;
- deutsch: ökologisch, <5a biologisch 5a>;
- griechisch: âéïäééue;
- englisch: organic;
- französisch: biologique;
- italienisch: biologico;
- niederländisch: biologisch;
- portugiesisch: biológico. 15>

#### <15 Artikel 3

Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der einzelstaatlichen Vorschriften, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht für die in Artikel 1 definierten Erzeugnisse gelten, wie z.B. die Bestimmungen für die Erzeugung, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle, einschließlich der Lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften.

#### Artikel 3

Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Regelung von Erzeugung, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle der Erzeugnisse des Artikels 1 15>

### Begriffsbestimmungen

#### Artikel 4

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. "Etikettierung": Angaben, Kennzeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Dokumenten, Schildern, Etiketts, Ringen oder Bundverschlüssen, die einem Erzeugnis nach Artikel 1 beigelegt sind oder sich auf dieses beziehen.
- <10 2. "Erzeugung": im landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführte Arbeitsgänge zur Erzeugung, Verpackung und ersten Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dieses Betriebs als Erzeugnisse des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft;
2. "Erzeugung": Arbeitsgänge zur Erzeugung von Agrarprodukten, wie sie normalerweise im Landwirtschaftsbetrieb erzeugt werden. 10>
- <15 3. "Aufbereitung": Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen) sowie Verpackung und/oder Veränderung der Form des Hinweises auf den ökologischen Landbau bei der Etikettierung frischer, haltbar gemachter und/oder verarbeiteter Erzeugnisse.
- <10 3. "Aufbereitung": Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verpackung und/oder Veränderung der Form des Hinweises auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft bei der Etikettierung frischer, haltbar gemachter und/oder verarbeiteter Erzeugnisse;

3. "Aufbereitung": Verarbeitung, Haltbarmachung und Verpackung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. 10> 15>
4. "Vermarktung": Vorrätighalten bzw. Feilhalten zum Verkauf, Verkauf, Ausliefern oder jedes andere Inverkehrbringen.
5. "Unternehmen": natürliche oder juristische Personen, die Erzeugnisse des Artikels 1 gewerbsmäßig erzeugt, aufbereitet oder aus Drittländern einführt bzw. diese Erzeugnisse vermarktet.
- <10 6. "Zutaten": Stoffe, einschließlich Zusatzstoffe, die bei der Aufbereitung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse nach der Begriffsbestimmung des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und die Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür verwendet werden;
6. "Zutaten": ~~Stoffe einschließlich Zusatzstoffe, die für die Herstellung der Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) verwendet werden und im Enderzeugnis gegebenenfalls in geänderter Form noch vorhanden sind.~~ 10>
7. "Pflanzenschutzmittel": Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/365/EWG (2).
8. "Detergentien": Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 73/404/EWG des Rates vom 22. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergentien (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/94/EWG (4), die für die Reinigung bestimmter Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) bestimmt sind.
- <10 9. "Vorverpackte Lebensmittel": jede Verkaufseinheit gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 79/112/EWG;
10. "Zutatenverzeichnis": Verzeichnis der Zutaten gemäß Artikel 6 der Richtlinie 79/112/EWG. 10>
- <15 11. "tierische Erzeugung": Erzeugung der an Land lebenden Haustiere oder domestizierten Tiere (einschließlich Insekten) und der im Süß-, Brack- oder Salzwasser für die Nutzung gehaltenen aquatischen Arten. Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei auf wildelebende Tiere gelten nicht als aus ökologischer Erzeugung stammend;
12. "genetisch veränderter Organismus (GVO)": jeder Organismus gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (5);
13. "GVO-Derivat": jeder Stoff, der aus oder durch GMO erzeugt wird, jedoch keine GMO enthält;
14. "Verwendung von GMO und GMO-Derivaten": die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösemittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung gemäß der Richtlinie 82/471/EWG(6), Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere;
15. "Tierarzneimittel": die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel (7) definierten Erzeugnisse;
16. "homöopathische Tierarzneimittel": die Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 92/74/EWG des Rates vom 22. September 1992 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Tierarzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Tierarzneimittel (8);
17. "Futtermittel": Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (9);
18. "Futtermittel-Ausgangserzeugnisse": Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG(10);
19. "Mischfuttermittel": Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 79/373/EWG;
20. "Futtermittel-Zusatzstoffe": Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (11);
21. "bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung": in den Geltungsbereich der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung fallende Futtermittel;

22. "ökologische Einheit/ökologischer Betrieb/ökologischer Tierhaltungsbetrieb": eine Einheit oder ein Betrieb, die/der den Vorschriften dieser Verordnung entspricht;
23. "ökologische Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse": gemäß den in Artikel 6 festgelegten Erzeugungsvorschriften erzeugte Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse;
24. "Umstellungsfuttermittel/Umstellungsfuttermittel-Ausgangserzeugnisse": den in Artikel 6 festgelegten Erzeugungsvorschriften entsprechende Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse; hiervon ausgenommen ist der Umstellungszeitraum, wobei diese Vorschriften zumindest ein Jahr lang vor der Ernte gelten;
25. "konventionelle Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse": Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die nicht unter die in den Nummern 23 und 24 genannten Gruppen fallen. 15>

## Etikettierung

### Artikel 5

(1) In der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) darf nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn

- a) sich die Kennzeichnung eindeutig auf die landwirtschaftliche Erzeugung bezieht;
- b) das Erzeugnis gemäß den Vorschriften der <10 Artikel 6 Artikeln 6 und 7 10> erzeugt oder aus einem Drittland im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurde;
- c) es von einem Unternehmen erzeugt oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten.

<10 d) bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung, den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codenummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt. 10>

<10 (2) In der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn diese Kennzeichnung sich eindeutig auf die landwirtschaftliche Erzeugung bezieht und unmittelbar mit der Angabe der betreffenden Agrarerzeugnisse in Zusammenhang steht, das als solches im Landwirtschaftsbetrieb erzeugt wurde. 10>

<10 (3) In der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf in der Verkehrsbezeichnung auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur Bezug genommen werden, wenn

- a) mindestens 95 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 6 erzeugt oder von solchen Erzeugnissen gewonnen oder aus Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurden;
- b) alle anderen Zutaten des Erzeugnisses, die landwirtschaftlichen Ursprungs sind, in Anhang VI Teil C aufgenommen sind oder durch einen Mitgliedstaat gemäß Durchführungsbestimmungen, die gegebenenfalls aufgrund von Absatz 7 angenommen wurden, vorläufig zugelassen wurden;
- c) das Erzeugnis als Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs ausschließlich die in Anhang VI Teil A aufgeführten Stoffe enthält;
- d) das Erzeugnis oder seine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Buchstabe a) keinerlei Behandlung unterzogen wurden, bei denen andere als in Anhang VI Teil B aufgeführte Stoffe Verwendung finden;
- e) das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde;
- f) das Erzeugnis von einem Unternehmen aufbereitet oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten;

g) bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen, das die letzte Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codenummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt. Aus den Angaben zu den Verfahren des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft muß klar hervorgehen, daß sie sich auf eine landwirtschaftliche Produktionsweise beziehen, und es muß ihnen ein Hinweis auf die betreffenden Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs beigefügt sein, sofern diese Angaben nicht bereits eindeutig aus der Zutatenliste hervorgehen.

(3) In der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf in der

Verkehrsbezeichnung nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn

- a) alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß den Artikeln 6 und 7 gewonnene oder aus Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführte Erzeugnisse sind bzw. von solchen Erzeugnissen stammen;
- b) das Erzeugnis nur in Anhang VI Buchstabe A aufgeführte Stoffe als Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs enthält;
- c) das Erzeugnis oder seine Zutaten bei der Aufbereitung nicht mit ionisierenden Strahlen oder in Anhang VI Buchstabe B nicht aufgeführten Stoffen behandelt wurde;
- d) das Erzeugnis von einem Unternehmen aufbereitet wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten. 10>

<15 h) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist. 15>

<15 (3a) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 dürfen Marken mit den in Artikel 2 genannten Angaben bis zum 1. Juli 2006 in der Etikettierung und der Werbung für Erzeugnisse weiter verwendet werden, die dieser Verordnung nicht genügen, sofern

- die Eintragung der Marke vor dem 22. Juli 1991 - und in Finnland, Österreich und Schweden vor dem 1. Januar 1995 - angemeldet wurde und der Ersten Richtlinie 89/104/EG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (12) entspricht und
- die Marke stets mit einem klaren, deutlich sichtbaren und leicht lesbaren Hinweis darauf versehen ist, daß die Erzeugnisse nicht gemäß der in dieser Verordnung beschriebenen ökologischen Wirtschaftsweise hergestellt werden. 15>

<10 (4) Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nur dann in Anhang VI Teil C aufgenommen werden, wenn diese Zutaten nachweislich landwirtschaftlichen Ursprungs sind und in der Gemeinschaft nach Artikel 6 nicht in ausreichender Menge erzeugt oder nach Artikel 11 nicht aus Drittländern eingeführt werden können.

(4) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe a) dürfen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die den Anforderungen des vorgenannten Absatzes nicht entsprechen, bei der Aufbereitung von Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) bis zu einem Anteil von höchstens 5 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in dem Fertigerzeugnis verwendet werden, wenn es sich um Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs handelt, die in der Gemeinschaft nach den in den Artikeln 6 und 7 genannten Vorschriften nicht erzeugt werden, oder wenn es sich um Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs handelt, die in der Gemeinschaft nach den in den Artikeln 6 und 7 genannten Vorschriften nicht in ausreichender Menge erzeugt werden. 10>

<15 (5) Gemäß Absatz 1 oder 3 gekennzeichnete oder beworbene pflanzliche Erzeugnisse können mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versehen sein, sofern:

<10 (5) Gemäß Absatz 1 oder 3 gekennzeichnete oder beworbene Erzeugnisse können mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft versehen sein, sofern 15>

- a) die Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 3 mit Ausnahme der Anforderungen in bezug auf die Dauer des Umstellungszeitraums nach Anhang I Nummer 1 voll erfüllt sind;
- b) ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde;
- c) die betreffenden Hinweise den Käufer des Erzeugnisses nicht darüber irreführen, daß es sich um ein Erzeugnis anderer Art als jene Erzeugnisse handelt, die allen Anforderungen des Absatzes 1 oder 3 genügen. Nach dem 1. Januar 1996 müssen diese Hinweise folgenden Wortlaut erhalten: 'hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau' oder 'hergestellt im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft'; diese Worte dürfen hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttype nicht auffällender aufgemacht sein als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses; die Worte 'ökologischen Landbau/biologische Landwirtschaft' dürfen in dem Hinweis nicht stärker hervorgehoben sein als die Worte 'hergestellt im Rahmen der Umstellung auf'

<15 d) das Erzeugnis nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält;

d) das Erzeugnis nur eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält; 15>

e) bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codenummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt.

(5) Während eines Übergangszeitraums, der am 1. Juli 1994 endet, können in der Kennzeichnung und

Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau gegeben werden, wenn es aus einer einzigen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs besteht, sofern

- a) den Anforderungen nach Absatz 1 bzw. Absatz 3 mit Ausnahme der Anforderung in Bezug auf die Dauer des Umstellungszeitraums nach Anhang I Nummer 1 in vollem Umfang entsprechen wird;
- b) ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte gewährt wurde;
- c) die betreffenden Hinweise den Käufer des Erzeugnisses nicht darüber irreführen, daß es sich um ein Erzeugnis anderer Art als jene Erzeugnisse handelt, die allen Anforderungen dieser Verordnung entsprechen;
- d) die Kontrollstelle die Einhaltung der Bedingungen der Buchstaben a) und b) ordnungsgemäß nachgeprüft hat. 10>

<15 f) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist. 15>

Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist. 15>  
<10 (5a) In der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf unbeschadet des Absatzes 3 auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur Bezug genommen werden, wenn

- a) mindestens 70 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 6 erzeugt bzw. von solchen Erzeugnissen gewonnen oder aus Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurden;
- b) alle anderen Zutaten des Erzeugnisses, die landwirtschaftlichen Ursprungs sind, in Anhang VI Teil C aufgenommen sind oder durch einen Mitgliedstaat gemäß Durchführungsbestimmungen, die gegebenenfalls aufgrund von Absatz 7 angenommen wurden, vorläufig zugelassen wurden;
- c) die Hinweise auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft in dem Verzeichnis der Zutaten erscheinen und eindeutig auf die Zutaten bezogen sind, die nach den Grundregeln gemäß Artikel 6 gewonnen oder aus Drittländern gemäß Artikel 11 eingeführt wurden; diese Hinweise müssen dieselbe Farbe, Größe und Schrifttype aufweisen wie die anderen Angaben in dem Zutatverzeichnis. Diese Hinweise müssen außerdem gesondert im gleichen Sichtbereich wie die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses aufgeführt werden unter Angabe des Anteils an Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs oder des Anteils an aus solchen Zutaten gewonnenen Erzeugnissen, die nach den Grundregeln gemäß Artikel 6 erzeugt oder gemäß Artikel 11 aus Drittländern eingeführt wurden. Dieser gesonderte Hinweis muß hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttype mit den anderen Angaben übereinstimmen und darf nicht auffällender sein als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses. Er hat folgende Form: 'X % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind nach den Grundregeln für den ökologischen Landbau gewonnen worden' oder 'X % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind nach den Grundregeln für die biologische Landwirtschaft gewonnen worden';
- d) das Erzeugnis als Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs ausschließlich die in Anhang VI Teil A aufgeführten Stoffe enthält;
- e) das Erzeugnis oder seine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Buchstabe a) keinerlei Behandlungen unterzogen wurden, bei denen andere als in Anhang VI Teil B aufgeführte Stoffe Verwendung finden;
- f) das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden;
- g) das Erzeugnis von einem Unternehmen aufbereitet oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten;
- h) bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen, das die letzte Erzeugungs- und Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codenummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt. 10>

<15 i) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist. 15>

<10 (6) Während eines Übergangszeitraums, der am 31. Dezember 1997 endet, darf in der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b), das teilweise aus Zutaten zubereitet wurde, die den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstabe a) nicht entsprechen, auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur Bezug genommen werden, wenn

- a) mindestens 50 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstabe a) entsprechen;
- b) das Erzeugnis den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstaben c), d), e) und f) entspricht;
- c) die Hinweise auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft

- nur im Verzeichnis der Zutaten gemäß der Richtlinie 79/112/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/395/EWG, erscheinen,  
- sich eindeutig nur auf Zutaten beziehen, die gemäß den Vorschriften des Artikels 6 erzeugt oder im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurden;

d) die Zutaten und ihr Anteil nach ihrem Gewicht in absteigender Reihenfolge im Verzeichnis der Zutaten erscheinen;

e) Hinweise im Verzeichnis der Zutaten in derselben Farbe und in jeweils gleicher Größe mit gleicher Schrifttype gegeben werden.

~~(6) In der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b), das teilweise aus Zutaten zubereitet wurde, die den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstabe a) nicht entsprechen, darf auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, sofern~~

~~a) mindestens 50 v.H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstabe a) entsprechen;~~

~~b) das Erzeugnis den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstaben b), c) und d) entspricht;~~

~~e) die Hinweise auf den ökologischen Landbau nur im Verzeichnis der Zutaten gemäß der Richtlinie 79/112/EWG (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/395/EWG (2), erscheinen; sich eindeutig nur auf Zutaten beziehen, die gemäß den Vorschriften der Artikel 6 und 7 erzeugt wurden;~~

~~d) die Zutaten und ihr Anteil nach ihrem Gewicht in absteigender Reihenfolge im Verzeichnis der Zutaten erscheinen;~~

~~e) Hinweise im Verzeichnis der Zutaten in derselben Farbe und in jeweils gleicher Größe mit gleichen Buchstaben gegeben werden. 10>~~

(7) Ausführliche Vorschriften für die Durchführung dieses Artikels können nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen werden.

<10 (8) Erschöpfende Verzeichnisse der Stoffe und Erzeugnisse des Absatzes 3 Buchstaben b), c) und d) sowie des Absatzes 5a Buchstaben b), d) und e) werden in Anhang VI Teile A, B und C nach dem Verfahren des Artikels 14 aufgestellt.

~~(8) Erschöpfende Verzeichnisse der Stoffe und Erzeugnisse des Absatzes 3 Buchstaben b) und c) des Absatzes 4 erster und zweiter Gedankenstrich werden in Anhang VI nach dem Verfahren des Artikels 14 aufgestellt. 10>~~

Es können Bedingungen für die Verwendung und Anforderungen an die Zusammensetzung dieser Zutaten und Stoffe festgelegt werden.

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß ein Erzeugnis zusätzlich in die obengenannten Verzeichnisse aufgenommen werden sollte oder daß Änderungen darin vorgenommen werden sollten, so sorgt er dafür, daß den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission offiziell Unterlagen mit den Gründen für die Aufnahme bzw. die Änderungen übermittelt werden; die Kommission legt diese Unterlagen dem in Artikel 14 genannten Ausschuß vor.

<10 (9) Für die Berechnung der in den Absätzen 3 und 6 genannten Prozentsätze gelten die Artikel 6 und 7 der Richtlinie 79/112/EWG.

<15 (10) In einem Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) darf eine nach den Bestimmungen des Artikels 6 gewonnene Zutat nicht zusammen mit der gleichen, jedoch nach anderen Regeln gewonnenen Zutat enthalten sein.

~~(10) In einem Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 1 darf eine nach den Bestimmungen des Artikels 6 gewonnene Zutat nicht zusammen mit der gleichen, jedoch nach anderen Regeln gewonnenen Zutat enthalten sein. 15>~~

(11) Die Kommission überprüft diesen Artikel sowie Artikel 10 vor dem 1. Januar 1999 und legt geeignete Vorschläge für eine etwaige Änderung vor.

~~(9) Die Kommission überprüft diesen Artikel und insbesondere die Absätze 5 und 6 vor dem <2.31. Juli 1994 1. Juli 1993 2> und legt gegebenenfalls Vorschläge für eine Änderung vor. 10>~~

#### Erzeugungsvorschriften

<10 Artikel 6

<15 (1) Ökologischer Landbau schließt ein, daß bei der Erzeugung der Produkte des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a), ausgenommen Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial,

a) wenigstens die Vorschriften des Anhangs I und gegebenenfalls die betreffenden Durchführungsbestimmungen eingehalten werden müssen;

b) als Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittel-Zusatzstoffe, Stoffe für die Tierernährung gemäß der Richtlinie 82/471/EWG, Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen, Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen oder Krankheiten in den Stallungen und Haltungseinrichtungen oder zu anderen Zwecken, die in Anhang II für bestimmte Stoffe aufgeführt sind, nur Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die sich aus Stoffen zusammensetzen, welche in Anhang I erwähnt oder in Anhang II verzeichnet sind. Sie dürfen nur insoweit verwendet werden, als entsprechend den besonderen Bestimmungen der Anhänge I und II und nur insoweit verwendet werden, als die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den einzelstaatlichen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist;

c) nur Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet wird, das gemäß dem Verfahren des ökologischen Landbaus im Sinne von Absatz 2 erzeugt wurde;

d) genetisch veränderte Organismen und/oder deren Derivate nicht verwendet werden dürfen; hiervon ausgenommen sind Tier mittel.

(1) Ökologischer Landbau/biologische Landwirtschaft schließt ein, daß bei der Erzeugung der Produkte des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a), ausgenommen Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial,

a) wenigstens die Vorschriften des Anhangs I und gegebenenfalls die betreffenden Durchführungsbestimmungen eingehalten werden müssen;

b) als Pflanzenschutzmittel, Detergentien, Düngemittel, Bodenverbesserer oder zu anderen Zwecken, die in Anhang II für bestimmte Stoffe aufgeführt sind, nur Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die sich aus Erzeugnissen der Anhänge I und II zusammensetzen. Sie dürfen nur entsprechend den besonderen Bestimmungen der Anhänge I und II und nur insoweit verwendet werden, als die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den einzelstaatlichen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist;

e) nur Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet wird, das gemäß dem Verfahren des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft im Sinne von Absatz 2 erzeugt wurde. 15>

(2) Ökologischer Landbau/biologische Landwirtschaft schließt ein, daß bei Saatgut die Mutterpflanze und bei vegetativem Vermehrungsmaterial die Elternpflanze(n)

a) ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen,

b) zumindest während einer Generation oder bei ausdauernden Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) erzeugt wurden.

(2) Ökologischer Landbau/biologische Landwirtschaft schließt ein, daß bei Saatgut die Mutterpflanze und bei vegetativem Vermehrungsmaterial die Elternpflanze(n) zumindest während einer Generation oder bei ausdauernden Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) erzeugt wurden. 15>

(3) a) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c) kann Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial, das nicht gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft gewonnen wurde, während eines am <15 31. Dezember 2003 31. Dezember 2000 15> ablaufenden Übergangszeitraums und mit Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats insoweit verwendet werden, als die Verwender eines solchen Vermehrungsmaterials der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle des betreffenden Mitgliedstaats hinreichende Beweise dafür liefern können, daß sie auf dem Markt ein die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllendes Vermehrungsmaterial für eine geeignete Sorte der betreffenden Art nicht erhalten konnten. In diesem Fall muß Vermehrungsmaterial verwendet werden, das nicht mit Erzeugnissen behandelt ist, die nicht in Anhang II Teil B aufgeführt sind, sofern es auf dem Markt erhältlich ist. Die Mitgliedstaaten unterrichten andere Mitgliedstaaten und die Kommission von den Genehmigungen, die sie gemäß diesem Buchstaben erteilt haben.

b) Nach dem Verfahren des Artikels 14 können folgende Maßnahmen getroffen werden:  
- Einführung - vor dem <15 31. Dezember 2003 31. Dezember 2000 15> - von Beschränkungen der Übergangsmaßnahme gemäß Buchstabe a) in bezug auf bestimmte Arten und/oder Typen von Vermehrungsmaterial und/oder den Ausschluß von chemischer Behandlung;  
- Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Buchstabe a) für bestimmte Arten und/oder Typen von Vermehrungsmaterial für die gesamte Gemeinschaft oder Teile davon über den 31. Dezember 2000 hinaus;  
- Einführung von Verfahrensregeln und Kriterien für die Ausnahmeregelung nach Buchstabe a) sowie

**entsprechende Unterrichtung der betreffenden Wirtschaftskreise, der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.**

**(4) Die Kommission überprüft vor dem <15 31. Dezember 2002 31.-Dezember-1999 15> die Bestimmungen dieses Artikels, insbesondere Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2, und legt geeignete Vorschläge für eine etwaige Änderung vor.**

Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission  
vom 14. August 2003

zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel(1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 599/2003 der Kommission(2), insbesondere Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) zweiter und dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Ausnahmeregelung in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 können Mitgliedstaaten während eines Übergangszeitraums bis 31. Dezember 2003 die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, das nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, im ökologischen Landbau genehmigen, sofern es den Erzeugern nicht möglich ist, entsprechendes nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenes Vermehrungsmaterial zu erhalten.
- (2) Einschlägige Gemeinschaftsvorschriften für Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial sind auch gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anwendbar.
- (3) Die Erhaltung der Artenvielfalt ist ein wichtiger Grundsatz des ökologischen Landbaus, und es sollte deshalb gewährleistet werden, dass die Landwirte aus einer breiten Palette von Sorten einschließlich Landsorten wählen können.
- (4) Für bestimmte der in der Gemeinschaft angebaute Arten werden auch nach dem 31. Dezember 2003 keine ausreichenden Mengen Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau erhältlich sein.
- (5) Deshalb muss die Möglichkeit beibehalten werden, nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zu verwenden, wenn kein nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial erhältlich ist.
- (6) Bei Arten, bei denen ausreichende Mengen an Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial einer großen Anzahl von Sorten aus ökologischem Landbau erhältlich sein werden, sollte die Verwendung von Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial, das nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, unzulässig sein. Daher sollte eine Liste der nicht unter die Ausnahmeregelung fallenden Arten erstellt werden.
- (7) Die Anwendung der Ausnahmeregelung auf anderes vegetatives Vermehrungsmaterial als Pflanzkartoffeln ist in das Ermessen der Mitgliedstaaten zu stellen, bis auf Gemeinschaftsebene geeignete Kriterien festgelegt werden können.
- (8) Zur Förderung der Erzeugung und Verwendung von nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial sind Angebot und Nachfrage im Handel mit dem nach diesen Verfahren gewonnenen Saatgut und vegetativen Vermehrungsmaterial transparenter zu machen.
- (9) Jeder Mitgliedstaat sollte deshalb sicherstellen, dass eine Datenbank eingerichtet und den Verwendern zur Verfügung gestellt wird, in die Saatgut und Pflanzkartoffeln aus ökologischem Landbau, bei denen die allgemeinen Kriterien für die Erzeugung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial eingehalten sind, eingetragen werden kann. In diesem Zusammenhang ist es zur Erleichterung des Zugangs zu den Angaben angezeigt, ein harmonisiertes Muster des Eintragungsforschulars zu erstellen, das vom Anbieter für die Eintragung von Saatgut und Pflanzkartoffeln in die Datenbank zu verwenden ist.

(10) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Veröffentlichung eines Berichts über ihre Genehmigungspraxis zur Information aller Beteiligten, der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.

(11) Die Regelung sollte nach den ersten zwei Jahren ihrer Anwendung eingehend überprüft werden, um anhand dieser Erfahrungen festzustellen, in welchem Ausmaß Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau von den Landwirten verwendet wurde. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission die Zweckmäßigkeit der Entwicklung einer Datenbank auf Gemeinschaftsebene prüfen.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### Artikel 1

#### Beibehaltung der Ausnahmeregelung

(1) Die in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehene Ausnahmeregelung, gemäß der die Mitgliedstaaten unter den in dieser Vorschrift enthaltenen Bedingungen die Verwendung von nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial genehmigen können, wird nach dem 31. Dezember 2003 für Arten beibehalten, die nicht im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die Verfahrensvorschriften und Kriterien für die Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 auf Saatgut oder Pflanzkartoffeln sind in den Artikeln 3 bis 14 festgelegt.

(2) Arten, bei denen nach dem in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegten Verfahren festgestellt wurde, dass ökologisch erzeugtes Saatgut oder Pflanzkartoffeln in allen Teilen der Gemeinschaft in ausreichenden Mengen und für eine signifikante Anzahl von Sorten vorhanden sind, sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt. Für die im Anhang aufgeführten Arten kann keine Genehmigung gemäß der in Absatz 1 festgelegten Ausnahmeregelung gewährt werden, außer sie ist durch einen der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Gründe gerechtfertigt.

### Artikel 2

#### Definitionen

#### Zum Zweck dieser Verordnung

a) gelten die Definitionen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;

b) ist "Anbieter" definiert als ein Unternehmen, das Saatgut oder Pflanzkartoffeln an andere Unternehmen vermarktet.

## KAPITEL II ANWENDUNG DER AUSNAHMEREGLUNG

### Artikel 3

Verwendung von nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus erzeugtem Saatgut oder Pflanzkartoffeln Die Mitgliedstaaten können gemäß dem in Artikel 5 festgelegten Verfahren die Verwendung von nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus erzeugtem Saatgut oder Pflanzkartoffeln genehmigen, vorausgesetzt, das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln wurden

a) nicht mit anderen Pflanzenschutzmitteln behandelt als den gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für eine Behandlung von Saatgut erlaubten, außer es wurde aus Gründen der Pflanzengesundheit für alle Sorten einer bestimmten Art durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaates eine chemische Behandlung gemäß der Richtlinie 2000/29/EG des Rates(3) in dem Gebiet, in dem das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln verwendet werden sollen, vorgeschrieben, sowie

b) ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt.

### Artikel 4

Für die Genehmigungserteilung zuständige Behörden oder Stellen

Die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Kontrollbehörden oder -stellen sind für die Erteilung der in Artikel 5 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Genehmigung zuständig, soweit der Mitgliedstaat keine anderen Behörden oder von ihm überwachten Stellen bestimmt.

## Artikel 5

### Bedingungen für die Genehmigungserteilung

- (1) Die Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, darf nur in folgenden Fällen genehmigt werden:
- a) wenn keine Sorte der Art, die der Verwender anbauen will, in die Datenbank gemäß Artikel 6 eingetragen ist;
  - b) wenn kein Anbieter in der Lage ist, das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl der Verwender das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln rechtzeitig bestellt hat;
  - c) wenn die Sorte, die der Verwender anbauen will, nicht in die Datenbank eingetragen ist und der Verwender nachweisen kann, dass keine der eingetragenen Alternativen derselben Art geeignet ist und die Genehmigung daher für seine Erzeugung von Bedeutung ist;
  - d) wenn sie für von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gebilligte Zwecke der Forschung, der Untersuchung im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs oder der Sortenerhaltung gerechtfertigt ist.
- (2) Die Genehmigung muss vor der Aussaat erteilt werden.
- (3) Die Genehmigung darf nur für einzelne Verwender und für jeweils eine Saison erteilt werden, und die für die Genehmigungen zuständige Behörde oder Stelle muss die genehmigten Mengen Saatgut oder Pflanzkartoffeln registrieren.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats allen Verwendern eine allgemeine Genehmigung
- für eine bestimmte Art erteilen, wenn und soweit die Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erfüllt ist, oder
  - für eine bestimmte Sorte erteilen, wenn und soweit die Bedingungen gemäß Absatz 1 Buchstabe c) erfüllt sind.
- Solche Genehmigungen sind deutlich in der Datenbank anzuzeigen.
- (5) Die Genehmigung darf lediglich während der Zeiträume erteilt werden, in denen die Datenbank gemäß Artikel 7 Absatz 3 aktualisiert wird.

## KAPITEL III EINTRAGUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAATGUT ODER PFLANZKARTOFFELN, DIE NACH DEM VERFAHREN DES ÖKOLOGISCHEN LANDBAUS ERZEUGT WURDEN

### Artikel 6

#### Datenbank

- (1) Jeder Mitgliedstaat muss für die Einrichtung einer EDV-gestützten Datenbank zur Erfassung der Sorten sorgen, von denen nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erzeugtes Saatgut oder Pflanzkartoffeln auf seinem Hoheitsgebiet erhältlich sind.
- (2) Diese Datenbank muss entweder durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats oder durch eine zu diesem Zwecke vom Mitgliedstaat bestimmte Behörde oder Stelle, im Folgenden "Datenbankverwalter" genannt, verwaltet werden. Die Mitgliedstaaten können auch eine Behörde oder eine private Stelle in einem anderen Land bestimmen.
- (3) Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die mit der Verwaltung der Datenbank beauftragte Behörde oder private Stelle mitteilen.

### Artikel 7

#### Eintragung

- (1) Sorten, von denen nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus erzeugtes Saatgut oder Pflanzkartoffeln erhältlich sind, sind auf Antrag des Anbieters in die Datenbank einzutragen.
- (2) Jede in die Datenbank nicht eingetragene Sorte gilt für die Anwendung von Artikel 5 der vorliegenden Verordnung als nicht verfügbar.
- (3) Der Mitgliedstaat muss entscheiden, in welchem Zeitraum im Jahr die Datenbank in Bezug auf die auf seinem Hoheitsgebiet angebaute Arten oder Artengruppen regelmäßig zu aktualisieren ist. Informationen dazu sind in der Datenbank anzuführen.

### Artikel 8

#### Eintragsbedingungen

- (1) Damit eine Eintragung vorgenommen werden kann, muss der Anbieter in der Lage sein,
- a) nachzuweisen, dass er oder, wenn der Anbieter nur mit vorverpacktem Saatgut oder Pflanzkartoffeln handelt, das letzte Unternehmen sich dem in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Kontrollverfahren unterstellt hat;
  - b) nachzuweisen, dass das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln, die in Verkehr gebracht werden, die allgemeinen

- Anforderungen an Saatgut und Vermehrungsmaterial erfüllen;
- c) die gesamten in Artikel 9 dieser Verordnung verlangten Angaben zugänglich zu machen und diese Angaben auf Aufforderung des Datenbankverwalters oder wann immer erforderlich zu aktualisieren, damit die Informationen verlässlich bleiben.
- (2) Der Datenbankverwalter kann nach Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats den Eintragungsantrag eines Anbieters ablehnen oder eine bereits akzeptierte Eintragung löschen, wenn ein solcher Anbieter die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt.

#### Artikel 9

Eingetragene Informationen

- (1) Die Datenbank muss zu jeder eingetragenen Sorte und jedem Anbieter zumindest folgende Angaben enthalten:
- den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung;
  - den Namen und Angaben zur Erreichbarkeit des Anbieters oder seines Vertreters;
  - das Gebiet, in dem der Anbieter das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln in der üblicherweise erforderlichen Zeit an den Verwender liefern kann;
  - das Land oder die Region, in dem bzw. in der die Sorte geprüft und für den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen- und Gemüsearten zugelassen wurde;
  - den Termin, von dem an das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln verfügbar sind;
  - den Namen und/oder die Codenummer der für die Kontrolle des Unternehmens zuständigen Kontrollbehörde oder -stelle gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
- (2) Der Anbieter muss den Verwalter der Datenbank unverzüglich unterrichten, wenn eine der eingetragenen Sorten nicht mehr verfügbar ist. Die entsprechenden Änderungen müssen in der Datenbank protokolliert werden.
- (3) Neben den in Absatz 1 beschriebenen Angaben muss die Datenbank eine Liste der im Anhang genannten Arten enthalten.

#### Artikel 10

Zugang zu den Daten

- (1) Die Daten der Datenbank müssen den Verwendern von Saatgut oder Pflanzkartoffeln und der Öffentlichkeit über das Internet unentgeltlich zugänglich gemacht werden. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass Verwendern, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gemeldet sind, vom Datenbankverwalter auf Antrag eine Ausdruck der Daten betreffend eine oder mehrere Gruppen von Arten zur Verfügung zu stellen ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass alle Verwender, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gemeldet sind, mindestens einmal im Jahr über die Funktionsweise der Datenbank und die Art und Weise unterrichtet werden, wie sich Informationen von dort abrufen lassen.

#### Artikel 11

Eintragungsgebühr

Für jede Eintragung kann eine Gebühr erhoben werden, um die Kosten für die Aufnahme der Angaben in die Datenbank und ihre Speicherung zu decken. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats muss die Höhe der Gebühren genehmigen, die der Datenbankverwalter erhebt.

### KAPITEL IV BERICHT UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 12

Jährlicher Bericht

- (1) Die für die Erteilung von Genehmigungen gemäß Artikel 4 bestimmten Behörden oder Stellen müssen alle Genehmigungen erfassen und die diesbezüglichen Angaben in einem Bericht an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats und den Datenbankverwalter weiterleiten.
- Zu jeder Art, die von einer Genehmigung gemäß Artikel 5 Absatz 1 betroffen ist, muss der Bericht folgende Angaben enthalten:
- den wissenschaftlichen Name der Art und die Sortenbezeichnung,
  - die Begründung für die Genehmigung unter Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a), b), c) oder d),
  - die Gesamtzahl der Genehmigungen,
  - die von diesen Genehmigungen erfasste Gesamtmenge an Saatgut oder Pflanzkartoffeln,

- e) die chemische Behandlung aus Gründen der Pflanzengesundheit gemäß Artikel 3 Buchstabe a).  
(2) Im Fall von Genehmigungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 muss der Bericht die in Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Angaben sowie den Zeitraum enthalten, in dem die Genehmigungen gültig waren.

#### Artikel 13

##### Zusammenfassender Bericht

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats muss die Berichte vor dem 31. März jeden Jahres zusammentragen und der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten einen zusammenfassenden Bericht über alle Genehmigungen des betreffenden Mitgliedstaats im vorangegangenen Kalenderjahr übermitteln. Der Bericht muss die in Artikel 12 vorgesehenen Angaben enthalten. Die entsprechenden Angaben müssen in der Datenbank veröffentlicht werden. Die zuständige Behörde kann das Zusammentragen der Berichte an den Datenbankverwalter delegieren.

#### Artikel 14

##### Auf Antrag übermittelte Angaben

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission sind anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission detaillierte Informationen zu einzelnen Genehmigungen zugänglich zu machen.

#### Artikel 15

##### Revision

Bis 31. Juli 2006 wird die Kommission die Verfügbarkeit und Verwendung von nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial und die tatsächliche Anwendung der vorliegenden Verordnung überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Änderungen vornehmen.

#### Artikel 16

##### Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.  
Brüssel, den 14. August 2003

Für die Kommission

Franz Fischler

Mitglied der Kommission

- (1) ABI. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.  
(2) ABI. L 85 vom 2.4.2003, S. 15.  
(3) ABI. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

#### ANHANG

Die Kommission prüft zurzeit diese Frage zusammen mit den Mitgliedstaaten, um die Arten im Anhang aufzulisten, entsprechend der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

#### Artikel 6

**(4) Ökologischer Landbau schließt ein, daß bei der Erzeugung der Produkte des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a)**

- a) wenigstens die Vorschriften des Anhangs I und gegebenenfalls die betreffenden Durchführungsvorschriften eingehalten werden müssen;**  
**b) als Pflanzenschutzmittel, Detergentien, Düngemittel oder Bodenverbesserer nur Erzeugnisse verwendet**

werden dürfen, die sich aus Erzeugnissen der Anhänge I und II zusammensetzen; sie dürfen nur entsprechend den besonderen Bestimmungen der Anhänge I und II und nur insoweit verwendet werden, als die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften bzw. den einzelstaatlichen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b) kann Saatgut, das mit nicht in Anhang II aufgeführten Erzeugnissen behandelt wurde und in dem betreffenden Mitgliedstaat in der Landwirtschaft allgemein zugelassen ist, verwendet werden, wenn der Betrieb, der dieses Saatgut verwendet hat, der Kontrollstelle hinreichende Beweise dafür liefern kann, daß er sich am Markt nicht mit unbehandeltem Saatgut einer geeigneten Sorte der betreffenden Art eindecken konnte. 10>

#### <10 Artikel 6a

(1) Jungpflanzen im Sinne dieses Artikels sind Jungpflanzen für die Anpflanzung zum Zwecke der Pflanzenerzeugung.

(2) Ökologischer Landbau/biologische Landwirtschaft schließt ein, daß die Erzeuger nur Jungpflanzen verwenden, die gemäß Artikel 6 erzeugt worden sind.

(3) In Abweichung von Absatz 2 können Jungpflanzen, die nicht im ökologischen Landbau/in biologischer Landwirtschaft gewonnen wurden, während eines am 31. Dezember 1997 endenden Übergangszeitraums verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats hat die Verwendung genehmigt, nachdem der oder die Verwender dieses Materials der Kontrollstelle oder -behörde des jeweiligen Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen haben, daß auf dem Markt der Gemeinschaft keine geeignete Sorte der betreffenden Art erhältlich war;
- b) die Jungpflanzen wurden seit der Aussaat nur mit den in Anhang II Teilen A und B genannten Erzeugnissen behandelt;
- c) die Jungpflanzen stammen von einem Erzeuger, der sich mit einer der Regelung nach Artikel 9 gleichwertigen Kontrollregelung und mit der Auflage gemäß Buchstabe b) einverstanden erklärt hat; diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft;
- d) nach der Anpflanzung müssen die Jungpflanzen vor der Ernte mindestens sechs Wochen lang im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) kultiviert worden sein;
- e) die Etikettierung eines Erzeugnisses, das von solchen Jungpflanzen stammende Zutaten enthält, darf den in Artikel 10 genannten Hinweis nicht enthalten;
- f) unbeschadet etwaiger sich aus dem in Absatz 4 genannten Verfahren ergebender Beschränkungen wird eine aufgrund dieses Absatzes erteilte Genehmigung bei Beendigung der Mangelsituation zurückgezogen; die Genehmigung gilt längstens bis 31. Dezember 1997.

(4) a) Wird eine Genehmigung gemäß Absatz 3 erteilt, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wobei folgende Angaben zu machen sind:

- Genehmigungsdatum,
  - Bezeichnung der betreffenden Sorte und der betreffenden Art,
  - benötigte Mengen sowie Begründung dafür,
  - voraussichtliche Dauer der Mangelsituation,
  - alle sonstigen von der Kommission oder den Mitgliedstaaten beantragten Informationen.
- b) Geht aus Informationen, die ein Mitgliedstaat der Kommission und dem Genehmigungsmitgliedstaat übermittelt hat, hervor, daß eine geeignete Sorte während der Dauer der Mangelsituation erhältlich ist, so kann letzterer erwägen, die Genehmigung zu widerrufen oder den Genehmigungszeitraum zu verkürzen; er unterrichtet die Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der genannten Informationen über die von ihm getroffenen Maßnahmen.
- c) Auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem in Artikel 14 genannten Ausschuß zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels 14 kann beschlossen werden, die Genehmigung zu widerrufen oder den Genehmigungszeitraum zu ändern. 10>

#### Artikel 7

<15 (1) Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung für eine in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Verwendung nicht zugelassen sind, können in Anhang II aufgenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) bei Verwendung zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen oder -erkrankungen oder zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen:

- Sie sind unerlässlich für die Bekämpfung eines besonderen Schadorganismus oder einer besonderen Erkrankung, weil andere biologische, anbautechnische, materielle oder zuchtbezogene Alternativen fehlen, und

- ihre Verwendung schließt jede unmittelbare Berührung mit dem Saatgut, der Pflanze, den pflanzlichen Erzeugnissen bzw. den Tieren und den tierischen Erzeugnissen aus; bei einer Behandlung mehrjähriger Pflanzen ist jedoch eine unmittelbare Berührung zulässig - allerdings nur außerhalb der Wachstumsperiode der genießbaren Teile der Pflanze (Früchte) -, sofern hierdurch nicht indirekt bewirkt wird, daß es zu Rückständen des Erzeugnisses in den genießbaren Teilen kommt, und

- ihre Verwendung führt nicht zu unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. trägt nicht zu einer Umweltverseuchung bei;

(4) Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung für eine in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Verwendung nicht zugelassen sind, können in Anhang II aufgenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) bei Verwendung zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen oder -erkrankungen: Sie sind unerlässlich für die Bekämpfung eines besonderen Pflanzenschädlings oder einer besonderen Pflanzenkrankung, weil andere biologische, anbautechnische, materielle oder pflanzenzuchtbezogene Alternativen fehlen, und ihre Verwendung schließt jede unmittelbare Berührung mit dem Saatgut, der Pflanze oder den Pflanzenerzeugnissen aus; bei einer Behandlung mehrjähriger Pflanzen ist jedoch eine unmittelbare Berührung zulässig, allerdings lediglich außerhalb der Wachstumsperiode der genießbaren Teile der Pflanze (Früchte) -, sofern hierdurch nicht indirekt bewirkt wird, daß es zu Rückständen des Erzeugnisses in den genießbaren Teilen kommt, und ihre Verwendung führt nicht zu unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. trägt nicht zu einer Umweltverseuchung bei; 15>

b) bei Verwendung als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel:

- Sie sind unerlässlich für den spezifischen Nährstoffbedarf der Pflanzenkulturen oder für spezifische Bodenverbesserungszwecke, für die die Verfahren des Anhangs I nicht ausreichen, und

- ihre Verwendung führt nicht zu unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. trägt nicht zu einer Umweltverseuchung bei.

<10 (1a) Die Bedingungen des Absatzes 1 gelten nicht für Erzeugnisse, die vor Erlass dieser Verordnung im Einklang mit den im Gebiet der Gemeinschaft befolgten Grundregeln des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft üblicherweise verwendet wurden. 10>

<15 (1b) Was die in der Tierernährung verwendeten <18a Mineralien Materialien 18a> und Spurenelemente anbelangt, so können hierfür zusätzliche Quellen in Anhang II aufgenommen werden, vorausgesetzt sie sind natürlichen Ursprungs oder andernfalls naturidentisch. 15>

(2) Falls erforderlich, kann für ein in Anhang II aufgenommenes Erzeugnis folgendes angegeben werden:

- die ausführliche Beschreibung des Erzeugnisses;

- die entsprechenden Verwendungsvorschriften und Anforderungen an die Zusammensetzung und/oder Löslichkeit, insbesondere im Hinblick darauf, daß bei diesen Erzeugnissen Rückstände auf genießbaren Teilen der Pflanze und genießbaren pflanzlichen Erzeugnissen sowie Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering gehalten werden müssen;

- besondere Etikettierungsvorschriften für die Erzeugnisse des Artikels 1, falls diese unter Verwendung bestimmter in Anhang II aufgeführter Erzeugnisse hergestellt wurden.

(3) Änderungen des Anhangs II, die entweder die Aufnahme bzw. Streichung von Erzeugnissen des Absatzes 1 oder die Aufnahme bzw. Änderung von Angaben gemäß Absatz 2 betreffen, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass ein Erzeugnis zusätzlich in Anhang II aufgenommen werden sollte oder daß Änderungen darin vorgenommen werden sollten, so sorgt er dafür, daß den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission offiziell Unterlagen mit den Gründen für die Aufnahme bzw. die Änderungen übermittelt werden; die Kommission legt diese Unterlagen dem in Artikel 14 genannten Ausschuß vor.

Kontrollsystem

Artikel 8

- (1) Jedes Unternehmen, das mit dem Ziel der Vermarktung Erzeugnisse gemäß Artikel 1 erzeugt, aufbereitet oder aus einem Drittland einführt, ist verpflichtet,
- a) diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden; die Meldung muß die in Anhang IV genannten Angaben enthalten;
  - b) seine Tätigkeit dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 zu unterstellen.
- (2) Die Mitgliedstaaten bestimmen eine für die Entgegennahme solcher Meldungen zuständige Behörde oder Stelle. Die Mitgliedstaaten können die Mitteilung ergänzender Angaben vorsehen, die ihnen für eine wirksame Kontrolle der betreffenden Unternehmen geboten erscheinen.
- (3) Die zuständige Behörde stellt sicher, daß den betreffenden Personen eine auf den neuesten Stand gebrachte Liste mit Namen und Adressen der den Kontrollmaßnahmen unterworfenen Unternehmen zur Verfügung gestellt wird.

#### Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen ein Kontrollverfahren, das von einer oder mehreren hierfür bestimmten Kontrollbehörden und/oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchzuführen ist und dem die <10 Unternehmen, die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 erzeugen, aufbereiten oder aus Drittländern einführen, Unternehmen, die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 erzeugen oder aufbereiten 10> unterstellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit einem Unternehmen, das die Bestimmungen dieser Verordnung einhält und seinen Beitrag zu den Kosten der Kontrollmaßnahmen entrichtet, sichergehen kann, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden.

(3) Das Kontrollverfahren umfaßt mindestens die in Anhang III aufgeführten Kontrollanforderungen und Vorkehrungen.

(4) Im Falle der Durchführung der Kontrollregelung durch private Kontrollstellen bestimmen die Mitgliedstaaten eine Behörde zur Zulassung und Überwachung dieser Stellen.

(5) Die Zulassung einer privaten Kontrollstelle durch die Mitgliedstaaten geschieht nach Maßgabe folgender Kriterien:

- a) Standardkontrollprogramm der Stelle mit ausführlicher Beschreibung der Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen, die die Stelle den von ihr kontrollierten Unternehmen zur Auflage macht;
- b) von der Stelle für den Fall von <10 Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen Unregelmäßigkeiten 10> erwogene Sanktionen;
- c) geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung sowie Erfahrung bei der Kontrolle und Zuverlässigkeit;
- d) Objektivität der Kontrollstelle gegenüber den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen.

(6) Nach Zulassung einer Kontrollstelle hat die zuständige Behörde folgende Aufgaben:

- a) Gewährleistung der Objektivität der von dieser Stelle durchgeführten Kontrollen;
- b) Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrolle;
- c) Erfassung der festgestellten <10 Unregelmäßigkeiten und/oder Verstöße Verstöße 10> und verhängten Sanktionen;
- d) Entzug der Zulassung einer Kontrollstelle, falls sie die Anforderungen der Buchstaben a) und b) oder die Kriterien des Absatzes 5 nicht mehr oder die Anforderungen <10 der Absätze 7, 8, 9 und 11 der Absätze 7, 8 und 9 10> nicht erfüllt.

(7) (6a) Vor dem 1. Januar 1996 erteilen die Mitgliedstaaten jeder gemäß den Bestimmungen dieses Artikels anerkannten oder benannten Kontrollstelle oder -behörde eine Codenummer. Sie informieren darüber die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, die diese Codenummern in der in Artikel 15 Unterabsatz 3 genannten Liste veröffentlichen wird. 10>

(7) Die Kontrollbehörde und die zugelassenen Kontrollstellen nach Absatz 1

- a) gewährleisten, daß in den von ihnen kontrollierten landwirtschaftlichen Betrieben mindestens die in Anhang III aufgeführten Kontrollmaßnahmen durchgeführt und die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden;
- b) gegen keinen anderen Personen als der für den landwirtschaftlichen Betrieb verantwortlichen Person und den zuständigen staatlichen Stellen Einblick in die Informationen und Daten, von denen sie bei ihrer Kontrolltätigkeit Kenntnis erhalten.

(8) Die zugelassenen Kontrollstellen

- a) gewähren der zuständigen Behörde zu Inspektionszwecken Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen und sind in dem Maße auskunfts- und unterstützungspflichtig, wie dies der zuständigen

Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung geboten erscheint;

b) übermitteln der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats alljährlich spätestens am 31. Januar ein Verzeichnis der Unternehmen, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden haben und legen ihr alljährlich einen zusammenfassenden Bericht vor.

(9) Die Kontrollbehörde und die Kontrollstellen nach Absatz 1 müssen

a) bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Durchführung der Artikel 5, <10 Artikel 6 Artikel 6 und 7 10> bzw. der Maßnahmen des Anhangs III die Hinweise auf den ökologischen Landbau nach Artikel 2 von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung entfernen lassen;

b) bei Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung dem betreffenden Unternehmen die mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau verbundene Vermarktung von Erzeugnissen für die Dauer einer mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu vereinbarenden Frist untersagen.

(10) Folgende Bestimmungen können nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen werden:

a) die Durchführungsbestimmungen für die Anforderungen nach Absatz 5 und die Maßnahmen nach Absatz 6;

b) die Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen nach Absatz 9.

<10 (11) Ab dem 1. Januar 1998 müssen die zugelassenen Kontrollstellen unbeschadet der Absätze 5 und 6 die Bedingungen der Norm EN 45011 <15 vom 26. Juni 1989 15> erfüllen. 10>

<15 (12) a) Bei der Fleischerzeugung aus der Tierproduktion vergewissern sich die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen des Anhangs III, daß sich die Kontrollen auf alle Stufen der Erzeugung, Schlachtung, Zerlegung und alle sonstigen Aufbereitungen bis hin zum Verkauf an den Verbraucher erstrecken, um - soweit dies technisch möglich ist - die Rückverfolgbarkeit der tierischen Erzeugnisse in der Produktions-, Verarbeitungs- und Aufbereitungskette von der Einheit, in der die Tiere erzeugt werden, bis zur Einheit der endgültigen Verpackung und/oder Kennzeichnung zu gewährleisten. Sie teilen der Kommission die getroffenen Maßnahmen und die Folgemaßnahmen zugleich mit dem Bericht über die Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 15 mit.

b) Für andere tierische Erzeugnisse als Fleisch werden in Anhang III weitere Bestimmungen festgelegt, um - soweit dies technisch möglich ist - die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

c) In jedem Fall ist mit den gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen den Verbrauchern die Gewähr dafür zu bieten, daß die Erzeugnisse dieser Verordnung entsprechen. 15>  
Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität

#### Artikel 10

<10 (1) Der Vermerk und/oder das Emblem betreffend die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität gemäß Anhang V dürfen nur dann auf dem Etikett der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 angebracht werden, wenn diese

a) Artikel 5 Absatz 1 oder 3 erfüllen;

b) bei allen Erzeugungs- und Aufbereitungsvorgängen dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 unterzogen wurden;

c) unmittelbar in geschlossenen Behältnissen vom Erzeuger oder Aufbereiter an den Endverbraucher verkauft werden oder als verpackte Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden; im Fall des Direktverkaufs vom Erzeuger oder Aufbereiter an den Endverbraucher sind geschlossene Behältnisse nicht vorgeschrieben, sofern die Etikettierung eine klare und unzweideutige Identifizierung des von dem Vermerk betroffenen Erzeugnisses erlaubt;

d) auf dem Etikett den Namen und/oder die Firma des Erzeugers, des Aufbereiters oder des Verkäufers und den Namen oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder -stelle sowie alle gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften über die Etikettierung von Lebensmitteln im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erforderlichen Angaben tragen.

(1) Der Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität nach Anhang V darf nur dann auf dem Etikett der Erzeugnisse des Artikels 1 angebracht werden, wenn diese

a) die Vorschriften des Artikels 5 Absätze 1, 2, 3 und 4 und der Artikel 6 und 7 sowie die entsprechenden Durchführungsvorschriften erfüllen;

b) bei allen Erzeugungs- und Aufbereitungsvorgängen dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 Absatz 3 unterzogen wurden;

c) von Unternehmen erzeugt oder aufbereitet wurden, die die Kontrolle ihres Betriebes der Kontrollbehörde oder einer Kontrollstelle nach Artikel 9 Absatz 1 anvertraut haben und die von dieser Behörde oder Stelle zur

Anbringung des Vermerks nach Anhang V bevollmächtigt wurden;

d) bis zur Verkaufsstelle im Einzelhandel in geschlossenen Verpackungen verpackt und befördert werden;

e) auf dem Etikett die Bezeichnung und gegebenenfalls das eingetragene Zeichen der Kontrollstelle, Namen und Anschrift des Erzeugers oder Aufbereiters und – soweit die Richtlinie 79/112/EWG anwendbar ist – die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben tragen. 10>

(2) Etikett oder Werbung dürfen keinen Hinweis enthalten, der beim Käufer den Eindruck erweckt, daß der Vermerk nach Anhang V eine Garantie für besseren Geschmack, Nährwert oder bessere Gesundheitsverträglichkeit darstellt.

(3) Die Kontrollbehörde und die Kontrollstellen nach Artikel 9 Absatz 1 müssen

a) bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Durchführung <10 der Artikel 5 und 6 der Artikel-5, 6 und 7 10> bzw. der Maßnahmen des Anhangs III den Vermerk nach Anhang V von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung entfernen lassen;

b) bei Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung dem betreffenden Unternehmen das Recht auf Verwendung des Vermerks nach Anhang V für die Dauer einer mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu vereinbarenden Frist entziehen.

(4) Bei Feststellung bestimmter Verstöße gegen die Artikel 5, 6 und 7 bzw. die Anforderungen und Vorschriften des Anhangs III können nach den Verfahren des Artikels 14 Bestimmungen für den Entzug des Rechts auf Verwendung des Vermerks nach Anhang V festgelegt werden.

<10 (5) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Erzeugnis mit Vermerk nach Artikel 2 und/oder Anhang V Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung dieser Verordnung fest, so unterrichtet er hierüber den Mitgliedstaat, der die Kontrollstelle zugelassen hat, und die Kommission.

(6) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verwendung des Vermerks nach Artikel 2 und/oder Anhang V zu Betrugszwecken auszuschließen.

(7) Die Kommission überprüft vor dem <2 31. Juli 1994, Juli 1993 2> die Bestimmungen des Artikels 10, insbesondere in bezug auf die Möglichkeit, den Hinweis nach Anhang V bindend vorzuschreiben, und legt gegebenenfalls Vorschläge für eine Änderung dieser Bestimmungen vor. 10>

<10 Allgemeine Maßnahmen zur Anwendung Artikel 10a

(1) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Erzeugnis, das einen Vermerk nach Artikel 2 und/oder Anhang V trägt, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße bei der Durchführung dieser Verordnung fest, so unterrichtet er hierüber den Mitgliedstaat, der die Kontrollbehörde benannt oder die Kontrollstelle zugelassen hat, und die Kommission.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die gebotenen Maßnahmen, um der mißbräuchlichen Verwendung des Vermerks nach Artikel 2 und/oder Anhang V vorzubeugen. 10>

## Einführen aus Drittländern

### Artikel 11

(1) Unbeschadet des Artikels 5 dürfen aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse gemäß Artikel 1 nur vermarktet werden, wenn

a) sie aus einem Drittland stammen, das in einer durch Beschluss der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 zu erstellenden Liste aufgeführt ist, und aus Gebieten oder Produktionsbetrieben kommen und von einer der Kontrollstellen kontrolliert wurden, die gegebenenfalls in der das jeweilige Drittland betreffenden Entscheidung bezeichnet sind;

b) die zuständige Behörde bzw. Kontrollstelle des Drittlandes eine Bescheinigung ausgestellt hat, der zufolge die darin bezeichnete Partie

- mit Hilfe von Wirtschaftsmethoden auf der Grundlage von Regeln erzeugt wurde, die denen der <10 Artikel 6 und 7 10> gleichwertig sind, und  
- einem Kontrollverfahren unterzogen wurde, dessen Gleichwertigkeit anlässlich der Prüfung nach Absatz 2 Buchstabe b) anerkannt wurde.

(2) Zur Entscheidung darüber, ob für bestimmte Erzeugnisse des Artikels 1 ein Drittland auf seinen Antrag hin in der Liste des Absatzes 1 Buchstabe a) aufgeführt werden darf, wird insbesondere folgendes berücksichtigt:

a) die von dem Drittland gebotenen Garantien für die Einhaltung von Regeln, die zumindest bei Erzeugnissen, die für die Gemeinschaft bestimmend sind, den Regeln der <10 Artikel 6 -Artikeln-6 und-7 10> gleichwertig sein müssen;

b) die Wirksamkeit der zur Einhaltung der Vorschriften des Buchstaben a) getroffenen Kontrollmaßnahmen, die zumindest bei Erzeugnissen, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, den Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gleichwertig sein müssen.

Anhand dieser Kriterien kann die Kommission in ihrer Entscheidung die Ursprungsregionen oder -betriebe bzw. die Stellen festlegen, deren Kontrolle als gleichwertig gilt.

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Bescheinigung muß

a) der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers im Original beigelegt sein und anschließend vom Einführer der <10 Kontrollstelle und/oder Kontrollbehörde <Kontrollbehörde 10> mindestens zwei Jahre zur Einsicht bereitgehalten werden;

b) nach Maßgabe der Modalitäten sowie eines Formblatts ausgestellt werden, die nach dem Verfahren des Artikels 14 festzulegen sind.

(4) Ausführliche Vorschriften zur Durchführung dieses Artikels können nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen werden.

(5) Bei der Prüfung des Antrags eines Drittlandes verlangt die Kommission, daß dieses Land alle erforderlichen Auskünfte mitteilt; ferner kann sie Sachverständige damit beauftragen, unter ihrer Aufsicht an Ort und Stelle eine Prüfung der in dem betreffenden Drittland tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

<2 (6) a) Abweichend von Absatz 1 können Einführer von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats ermächtigt werden, bis zum <15 31. Dezember 2005 <10 31. Dezember 2002 31. Juli 1995 10>

15> aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse zu vermarkten, die nicht in der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Liste aufgeführt sind, sofern der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats hinreichend nachgewiesen wird, daß die Einfuhrerzeugnisse nach Produktionsvorschriften, die denen der <10 Artikel 6 Artikeln 6 und 7 10> gleichwertig sind, und im Rahmen von Kontrollmaßnahmen gewonnen werden, die in gleicher Weise wirksam sind wie die in den Artikel 8 und 9 genannten Kontrollmaßnahmen, und daß diese Kontrollmaßnahmen auch tatsächlich und kontinuierlich durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt nur so lange, wie die vorgenannten Bedingungen auch tatsächlich erfüllt sind. <10 Sie erlischt ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Drittland in die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Liste aufgenommen wird. 10>

b) Werden einem Mitgliedstaat von einem Einführer hinreichende Nachweise erbracht, so teilt der Mitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten umgehend nur das betreffende Drittland mit, aus dem die Erzeugnisse eingeführt werden, und gibt ihr ausführliche Informationen über die Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen sowie über die Garantien für deren tatsächliche, kontinuierliche Anwendung.

c) In Zweifelsfällen wird auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission der in Artikel 14 genannte Ausschuß befaßt. Ergibt diese Prüfung, daß die Produktion der betreffenden Einfuhrerzeugnisse nicht nach gleichwertigen Produktionsvorschriften und/oder im Rahmen gleichermaßen wirksamer Kontrollmaßnahmen erfolgt, so fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auf, seine Ermächtigung zurückzuziehen. Erforderlichenfalls kann nach dem Verfahren des Artikels 14 beschlossen werden, daß die betreffenden Einfuhren einzustellen sind oder nur unter bestimmten geänderten Bedingungen, die innerhalb einer bestimmten Zeit erfüllt sein müssen, weiter getätigt werden können.

d) Die Mitteilung gemäß Buchstabe b) erübrigt sich bei Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen, die bereits gemäß Buchstabe b) von einem anderen Mitgliedstaat mitgeteilt wurden, sofern sich kein wesentlicher neuer Aspekt ergeben hat, der eine Revision der Prüfung und des Beschlusses gemäß Buchstabe c) rechtfertigen würde. Die Kommission überprüft Absatz 1 vor dem 31. Juli 1994 und legt gegebenenfalls Vorschläge zu seiner Änderung vor. 2>

<10 (7) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 14 auf Antrag eines Mitgliedstaats eine Kontrollstelle eines Drittlands, die zuvor von dem betreffenden Mitgliedstaat geprüft wurde, zulassen und in die Liste nach Absatz 1 Buchstabe a) aufnehmen. Die Kommission übermittelt den Antrag dem betreffenden Drittland. 10>

Freier Warenverkehr in der Gemeinschaft

## Artikel 12

Jedes Verbot oder jede Beschränkung der Vermarktung von Erzeugnissen des Artikels 1, die dieser Verordnung entsprechen, aus Gründen der Art der Erzeugung, der Etikettierung oder der Kennzeichnung der Art der Erzeugung durch die Mitgliedstaaten ist unzulässig.

<15 Was jedoch die in Anhang I Teil B genannten Vorschriften für die tierische Erzeugung anbelangt, so können die Mitgliedstaaten hinsichtlich der in ihrem Gebiet erzeugten Tiere und tierischen Erzeugnisse strengere Vorschriften anwenden, sofern diese Vorschriften sich im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht befinden und die Vermarktung anderer Tiere oder tierischer Erzeugnisse, die den Anforderungen der Verordnung genügen, weder untersagen noch beschränken. 15>  
Verwaltungsbestimmungen und Durchführung

## <15 Artikel 13

Nach dem Verfahren des Artikels 14 können erlassen werden:

- Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung,
- Änderungen der Anhänge I bis IV, VI, VII und VIII,
- Änderungen an Anhang V zur Festlegung eines Gemeinschaftsblems, das zusammen mit dem Konformitätskontrollvermerk oder auch ersatzweise verwendet werden kann,
- Beschränkungen und Durchführungsbestimmungen für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Ausnahme für Tierarzneimittel,
- dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und des technischen Fortschritts entsprechende Bestimmungen zur Durchführung des Verbots der Verwendung von GVO und GVO-Derivaten unter besonderer Berücksichtigung eines Schwellenwerts für unvermeidbare Verunreinigungen, der nicht überschritten werden darf.

## Artikel 13

Nach dem Verfahren des Artikels 14 können erlassen werden:

- <10 Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung; 10>
- Änderungen der Anhänge I, II, III, IV und VI;
- <10 Änderungen an Anhang V zur Festlegung eines Gemeinschaftsblems, das zusammen mit dem Konformitätskontrollvermerk oder auch ersatzweise verwendet werden kann.
- Durchführungsbestimmungen zu den Anhängen I und III. 10> 15>

## Artikel 14

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewendet, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder ergeht keine Stellungnahme, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

## Artikel 15

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich vor dem 1. Juli die im Vorjahr zur Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen mit, insbesondere

- die Liste der Unternehmen, die die Meldung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) bis zum 31. Dezember des Vorjahres durchgeführt haben und dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 unterstellt waren;
- einen Bericht über die Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 9 Absatz 6. Ferner unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission vor dem 31. März eines jeden Jahres über die Liste der zum 31. Dezember

des Vorjahres zugelassenen Kontrollstellen, ihre Rechts- und Verwaltungsstruktur, ihre Standardkontrollprogramme, ihre Sanktionsregelung sowie gegebenenfalls ihr Zeichen. Die Kommission stellt sicher, daß die Listen der zugelassenen Kontrollstellen, die ihr vor dem im Unterabsatz 2 genannten Datum mitgeteilt worden sind, jährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, veröffentlicht werden.

#### <15 Artikel 15a

Für die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere diejenigen, die von der Kommission zur Verwirklichung der in den Artikeln 9 und 11 sowie in den technischen Anhängen festgelegten Ziele durchzuführen sind, werden die erforderlichen Mittel jährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens zugewiesen. 15>

#### Artikel 16

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

(2) Innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung führen die Mitgliedstaaten die Artikel 8 und 9 durch.

<2 (3) Für Artikel 5, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 beginnt die Geltungsdauer am 1. Januar 1993.

~~(3) Für die Artikel 5, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 beginnt die Geltungsdauer erst zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung. >~~

Nach dem Verfahren des Artikels 14 darf die Frist bis zum Geltungsbeginn des Artikels 11 Absatz 1 für die Einfuhr aus einem Drittland für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden, wenn es der Stand der Prüfung des Antrags nicht zuläßt, über die Aufnahme dieses Landes in die Liste nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) vor Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist zu entscheiden. Zur Einhaltung des in Anhang I Nummer 1 genannten Umstellungszeitraums wird die Zeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung insoweit berücksichtigt, wie der Wirtschaftsteilnehmer der Kontrollstelle nachweisen kann, daß seine Produktion während dieser Zeit den geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen oder aber, in Ermangelung solcher Bestimmungen, den international anerkannten Normen für den ökologischen Landbau entsprechen hat.

(4) Während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 6 Absatz 1 die Verwendung von Erzeugnissen, die in Anhang II nicht aufgeführte Stoffe enthalten und die ihres Erachtens die Bedingungen des Artikels 7 Absatz 1 erfüllen, in ihrem Gebiet zulassen.

(5) Während eines Zeitraums, der zwölf Monate nach Festlegung des Anhangs VI gemäß Artikel 5 Absatz 7 endet, können die Mitgliedstaaten entsprechend ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften weiterhin die Verwendung von Stoffen zulassen, die nicht in Anhang VI aufgeführt sind.

(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die Stoffe, die nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1991.

Im Namen des Rates Der Präsident J.-C. JUNCKER

(1) ABI. Nr. C 4 vom 9. 1. 1990, S. 4, und ABI. Nr. C 101 vom 18. 4. 1991, S. 13.

(2) ABI. Nr. C 106 vom 22. 4. 1991, S. 27.

(3) ABI. Nr. C 182 vom 23. 7. 1990, S. 12.

(1) ABI. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 36.

(2) ABI. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 58.

(3) ABI. Nr. L 347 vom 17. 12. 1973, S. 51.

(4) ABI. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 51.

(1) ABI. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

(2) ABI. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 17.

ANHANG I  
GRUNDREGELN DES ÖKOLOGISCHEN LANDBAUS FÜR AGRARBETRIEBE

<15 A. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse  
Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse 15>

<22 1.1. Die Grundregeln gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) und insbesondere nach diesem Anhang müssen auf den Anbauflächen normalerweise während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder, bei Grünland, von mindestens zwei Jahren vor seiner Verwertung als Futtermittel aus ökologischer Erzeugung oder, im Fall anderer mehrjähriger Kulturen als Grünland, von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse befolgt worden sein. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem der Erzeuger seine Tätigkeit gemäß Artikel 8 gemeldet und seinen Betrieb dem durch Artikel 9 vorgeschriebenen Kontrollsystem unterstellt hat.

1.2. Die Kontrollbehörde oder -stelle kann jedoch im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend jeden früheren Zeitraum anzuerkennen, in dem a) die Parzellen unter ein Programm zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (\*) oder von Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (\*\*) oder ein anderes amtliches Programm fielen, sofern im Rahmen der betreffenden Programme gewährleistet ist, dass auf diesen Parzellen keine Erzeugnisse verwendet wurden, die nicht in Anhang II Teil A und B aufgeführt sind, oder

b) die Parzellen natürliche Flächen oder landwirtschaftliche Nutzflächen waren, die nicht mit anderen als den in Anhang II Teil A und B aufgeführten Erzeugnissen behandelt wurden. Dieser Zeitraum kann nur rückwirkend berücksichtigt werden, sofern der Kontrollbehörde oder -stelle ausreichende Nachweise vorliegen, die ihr die Gewähr dafür geben, dass die Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren erfüllt wurden.

1.3. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann die Kontrollbehörde oder -stelle beschließen, den Umstellungszeitraum in bestimmten Fällen unter Berücksichtigung der früheren Nutzung der Parzellen über die Dauer gemäß Nummer 1.1 hinaus zu verlängern.

1.4. Für Parzellen, die bereits auf den ökologischen Landbau umgestellt oder in Umstellung begriffen sind und die mit einem nicht in Anhang II aufgeführten Mittel behandelt werden, kann der Mitgliedstaat in den folgenden Fällen für den Umstellungszeitraum eine kürzere Dauer als die gemäß Nummer 1.1 festlegen:

a) Parzellen, die im Rahmen einer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder bestimmte Teile desselben für eine bestimmte Kultur vorgeschriebenen Krankheits- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahme unter Verwendung eines nicht unter Anhang II Teil B fallenden Mittels behandelt worden sind;

b) Parzellen, die im Rahmen von wissenschaftlichen Versuchen, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats genehmigt wurden, mit einem nicht in Anhang II Teil A oder B aufgeführten Mittel behandelt worden sind.

Die Dauer des Umstellungszeitraums wird in diesen Fällen unter Berücksichtigung sämtlicher nachstehender Faktoren festgelegt:

— Aufgrund der Abbaurate des verwendeten Pflanzenschutzmittels ist sichergestellt, dass nach Abschluss des verkürzten Umstellungszeitraums die Höhe der Rückstände im Boden bzw. bei Dauerkulturen in der Pflanze unbedeutend ist.

— Die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht als Erzeugnis aus ökologischem Landbau vermarktet werden.

— Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von seiner Entscheidung über die Behandlungspflicht.

(\*) ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85.

(\*\*) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

1. Die Grundregeln nach diesem Anhang müssen auf den Anbauflächen normalerweise während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder, im Fall mehrjähriger Kulturen

(außer Weiden), von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse befolgt werden. Die Kontrollstelle kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde beschließen, daß dieser Zeitraum in bestimmten Fällen unter Berücksichtigung der früheren Nutzung der Anbauflächen verlängert bzw. verkürzt wird.

<9 Insbesondere kann ein Mitgliedstaat den Umstellungszeitraum auf die notwendige Mindestfrist verkürzen, wenn die Parzellen im Rahmen einer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder bestimmte Teile desselben für eine bestimmte Kultur vorgeschriebenen Krankheits- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahme unter Verwendung eines nicht unter Anhang II Abschnitt B fallenden Mittels behandelt worden sind.

Der Umstellungszeitraum kann nur verkürzt werden, wenn folgende Voraussetzungen ausnahmslos erfüllt sind:

- Die Parzellen waren bereits auf den ökologischen Landbau umgestellt oder in Umstellung begriffen.
- Aufgrund der Abbaurate des für die vorgeschriebene Behandlung verwendeten Mittels ist sichergestellt, daß nach Abschluß des verkürzten Umstellungszeitraums die Höhe der Rückstände im Boden bzw. bei Dauerkulturen in der Pflanze unbedeutend ist.
- Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten von seiner Entscheidung über die Behandlungspflicht und das Ausmaß der Verkürzung des Umstellungszeitraums.
- Die bei der Behandlung folgende Ernte darf nicht als Erzeugnis aus ökologischem Landbau vermarktet werden. > 22 >

<17 2.1. Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens sind zu erhalten bzw. in geeigneten Fällen zu steigern durch:

- a) Anbau von Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzlern in einer geeigneten weitgestellten Fruchtfolge;
- b) Einarbeitung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der ökologischen tierischen Erzeugung in Übereinstimmung mit Teil B Ziffer 7.1 dieses Anhangs und innerhalb der dort festgelegten Beschränkungen;
- c) Einarbeitung von anderem organischem Material, gegebenenfalls nach Kompostierung, das in Betrieben gewonnen wurde, die nach den Vorschriften dieser Verordnung wirtschaften.

2.2. Andere organische oder mineralische Düngemittel gemäß Anhang dürfen ausnahmsweise nur dann ergänzend eingesetzt werden,

— wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen im Rahmen der Fruchtfolge bzw. die Aufbereitung des Bodens nicht allein mit den in vorstehender Ziffer unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Mitteln gedeckt bzw. sichergestellt werden können;

— soweit es sich um Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und/oder tierische Exkremente gemäß Anhang handelt, wenn diese Erzeugnisse zusammen mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft gemäß Ziffer 2.1 Buchstabe b) unter Einhaltung der in Teil B Ziffer 7.1 dieses Anhangs festgelegten Beschränkungen verwendet werden.

2.3. Zur Aktivierung von Kompost können geeignete Zubereitungen auf pflanzlicher Basis oder auf der Basis von genetisch nicht veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 4 Absatz 12 verwendet werden. Für Zwecke gemäß dieser Ziffer und gemäß Ziffer 2.1. dürfen außerdem sogenannte «biodynamische Zubereitungen» aus Gesteinsmehl, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Pflanzen verwendet werden.

2.4. Geeignete Zubereitungen aus genetisch nicht veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 4 Absatz 12, die in dem betreffenden Mitgliedstaat in der Landwirtschaft im allgemeinen verwendet werden dürfen, können zur Verbesserung der Bodenverhältnisse insgesamt oder zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Nährstoffen im Boden oder in den Kulturpflanzen eingesetzt werden, sofern die Notwendigkeit eines solchen Einsatzes von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt ist.

2. Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens sind zu erhalten bzw. in geeigneten Fällen zu steigern durch:

- a) Anbau von Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzlern in einer geeigneten weitgestellten Fruchtfolge.
- b) Einarbeitung von kompostiertem oder nicht kompostiertem organischem Material, das in Betrieben gewonnen wurde, die nach den Vorschriften dieser Verordnung wirtschaften. Im Hinblick auf die Genehmigung gemeinsamer technischer Vorschriften für die biologische tierische Produktion können Nebenerzeugnisse der Tierhaltung, wie Stallmist, verwendet werden, wenn sie aus Zuchtbetrieben stammen, welche die geltenden einzelstaatlichen Regelungen bzw. in Ermangelung solcher Regelungen international anerkannte Praktiken der ökologischen tierischen Erzeugung befolgen.

Andere organische oder mineralische Düngemittel im Sinne von Anhang II dürfen nur dann ergänzend eingesetzt werden, wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen im Rahmen der Fruchtwechselwirtschaft bzw. die Aufbereitung des Bodens nicht allein mit den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Mitteln sichergestellt werden können. Für die Aktivierung von Kompost können geeignete Zubereitungen (biodynamische Zubereitungen) auf der Basis von Mikroorganismen oder auf pflanzlicher Basis verwendet werden. 17>

3. Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter müssen durch die ganzheitliche Anwendung folgender Maßnahmen bekämpft werden:

- geeignete Arten- und Sortenwahl;
- geeignete Fruchtfolge;
- mechanische Bodenbearbeitung;
- Schutz von Nützlingen durch Schaffung günstiger Verhältnisse (z.B. Hecken, Nistplätze, Aussetzung von natürlichen Gegenspielern);
- Abflammen von Unkrautkeimlingen.

Die Mittel im Sinne von Anhang II dürfen nur verwendet werden, wenn eine unmittelbare Bedrohung für die Kulturen besteht.

<4 4. Das Sammeln eßbarer Wildpflanzen und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlicherweise vorkommen, gilt als Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus, sofern

- diese Flächen in den drei Jahren vor dem Sammeln der Pflanzen nicht mit anderen Mitteln als den Mitteln gemäß Anhang II behandelt worden sind;
- das Sammeln die Stabilität des natürlichen Habitats und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt. 4>

<13 5. Für die Pilzerzeugung dürfen Substrate verwendet werden, sofern sich diese ausschließlich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

5.1. Stallmist und tierische Exkremate (einschließlich Erzeugnisse gemäß Anhang II Teil A erster bis vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91), der

- a) entweder aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben stammt;
- b) oder die Anforderungen des Anhangs II Teil A erster bis vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllt, und zwar bis zu einem Höchstanteil von 25 % (\*), jedoch nur, wenn das Erzeugnis gemäß Nummer 5.1 Buchstabe a) nicht verfügbar ist;

5.2. nicht unter Nummer 5.1 fallende Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs (z.B. Stroh) aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben;

5.3. nicht chemisch behandelter Torf;

5.4. Holz, das nach dem Schlagen nicht chemisch behandelt wurde;

5.5. mineralische Stoffe gemäß Anhang II Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, Wasser und Erde.

(\* ) Dieser Prozentsatz wird anhand des Gewichts aller Substratbestandteile (ohne Deckmaterial) vor der Kompostierung und dem Zusatz von Wasser berechnet. 13>

<15 B. TIERE UND TIERISCHE ERZEUGNISSE VON FOLGENDEN ARTEN: RINDER (EINSCHLIESSLICH BUBALUS- UND BISON-ARTEN), SCHWEINE, SCHAFE, ZIEGEN, EQUIDEN UND GEFLÜGEL

1. Allgemeine Grundregeln

- 1.1. Die tierische Erzeugung ist integrierender Bestandteil zahlreicher ökologisch wirtschaftender Betriebe.
- 1.2. Die tierische Erzeugung muß das Gleichgewicht der landwirtschaftlichen Betriebssysteme fördern, indem sie zur Deckung des Bedarfs der Pflanzen an Nährstoffen und zur Verbesserung der organischen Bodensubstanz beiträgt. Sie fördert so den natürlichen Kreislauf zwischen Boden und Pflanze, Pflanze und Tier sowie Tier und Boden. Im Rahmen dieses Konzepts entspricht die flächenunabhängige Produktion nicht den Vorschriften dieser Verordnung.
- 1.3. Durch die Verwendung erneuerbarer natürlicher Quellen (Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, Leguminosen und Futterpflanzen) wird eine Kombination von Pflanzenbau und Tierhaltung und der entsprechenden Weidesysteme ermöglicht, die die langfristige Erhaltung und Verbesserung der Böden sowie die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft fördert.
- 1.4. Die ökologische Tierhaltung wird flächengebunden betrieben. Sofern keine Ausnahmeregelung gemäß

diesem Anhang vorliegt, müssen die Tiere Auslauf haben; die Tierbelegung je Flächeneinheit ist so zu begrenzen, daß Pflanzenbau und Tierhaltung in der Produktionseinheit miteinander kombiniert werden können und jede Belastung der Umwelt, insbesondere des Bodens, der Oberflächengewässer und des Grundwassers, auf ein Minimum reduziert wird. Der Tierbesatz ist unmittelbar an die verfügbaren Flächen gebunden, um Probleme infolge einer Überweidung und <18a Erosion Erosien 18a> zu verhindern und die Ausbringung tierischer Ausscheidungen zu ermöglichen, so daß nachteilige Effekte auf die Umwelt vermieden werden. Ausführliche Vorschriften über die Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft sind in Abschnitt 7 enthalten.

1.5. Im ökologischen Landbau müssen alle Tiere innerhalb einer Produktionseinheit nach den Grundregeln dieser Verordnung gehalten werden.

1.6. Jedoch ist eine dieser Verordnung nicht entsprechende Tierhaltung im Betrieb zulässig, sofern sie in einer Produktionseinheit erfolgt, deren Gebäude und Flächen von dem gemäß dieser Verordnung wirtschaftenden Betriebsteil deutlich getrennt sind, und sofern es sich um eine andere Tierart handelt.

1.7. Abweichend von diesem Grundsatz dürfen Tiere, die nicht gemäß dieser Verordnung gehalten werden, jedes Jahr während eines begrenzten Zeitraums die Weiden der nach dieser Verordnung wirtschaftenden Einheiten benutzen, sofern die betreffenden Tiere aus einer extensiven Tierhaltung (gemäß der Festlegung in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 950/97(1) oder, bei anderen nicht in dieser Verordnung genannten Arten, gemäß der Festlegung in Anhang VII der vorliegenden Verordnung, bei der die Anzahl der Tiere 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr entspricht) stammen und sich keine anderen Tiere, die den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, gleichzeitig auf dieser Weide befinden. Diese Ausnahme ist zuvor von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu genehmigen.

1.8. Als zweite Abweichung von diesem Grundsatz dürfen Tiere, die gemäß dieser Verordnung gehalten werden, auf einer Gemeinschaftsweide gehalten werden, sofern

a) die Weide seit mindestens drei Jahren mit keinen anderen als den gemäß Anhang II zulässigen Erzeugnissen behandelt wurde;

b) alle Tiere, die sich auf der betreffenden Weide befinden und nicht den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, aus einer extensiven Haltung entsprechend der Festlegung in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 stammen oder bei anderen nicht in der betreffenden Verordnung genannten Arten die Anzahl der Tiere 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr gemäß der Festlegung des Anhangs VII der vorliegenden Verordnung entspricht;

c) alle tierischen Erzeugnisse, die von den gemäß dieser Verordnung gehaltenen Tieren in dem Zeitraum erzeugt werden, in dem sie auf diesen Weiden gehalten werden, nicht als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gelten, es sei denn, es kann der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle nachgewiesen werden, daß die betreffenden Tiere in angemessener Weise von den nicht den Anforderungen dieser <18a Verordnung 18a> entsprechenden Tieren getrennt waren.

## 2. Umstellung

2.1. Umstellung von für die tierische Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus genutzten Flächen

2.1.1. Bei der Umstellung einer Produktionseinheit muß die gesamte für Futter verwendete Fläche der Einheit die Regeln des ökologischen Landbaus erfüllen, wobei die in Teil A dieses Anhangs für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse festgelegten Umstellungszeiträume durchlaufen werden müssen.

2.1.2. Abweichend von diesem Grundsatz kann der Umstellungszeitraum für Weiden, Freigelände und Ausläufflächen für Nichtpflanzenfresser auf ein Jahr verkürzt werden. Dieser Zeitraum kann auf sechs Monate verkürzt werden, wenn die betreffenden Flächen in der jüngsten Vergangenheit mit keinen anderen als den in Anhang II dieser Verordnung genannten Erzeugnissen behandelt wurden. Diese Ausnahme ist von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu genehmigen.

### 2.2. Umstellung von Tieren und tierischen Erzeugnissen

2.2.1. Sollen tierische Erzeugnisse als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau vermarktet werden, so müssen die Tiere nach den Regeln dieser Verordnung gehalten werden, und zwar für mindestens

- zwölf Monate bei Equiden und Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens;

- sechs Monate bei kleinen Wiederkäuern und Schweinen; dieser Zeitraum wird jedoch während einer am 24. August 2003 ablaufenden Übergangszeit von drei Jahren für Schweine auf vier Monate festgesetzt;

- sechs Monate bei milchproduzierenden Tieren; dieser Zeitraum wird jedoch während einer am 24. August 2003 ablaufenden Übergangszeit von drei Jahren auf drei Monate festgesetzt;

- zehn Wochen bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war;

- sechs Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.

2.2.2. Abweichend von Nummer 2.2.1 und für die Zwecke des Aufbaus eines Bestands können Kälber und kleine Wiederkäuer für die Fleischerzeugung während eines am 31. Dezember 2003 ablaufenden Übergangszeitraums als Tiere aus ökologischem Landbau vermarktet werden, sofern

- sie aus einer extensiven Tierhaltung stammen;
- sie bis zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Schlachtung während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten bei Kälbern und zwei Monaten bei kleinen Wiederkäuern in der ökologischen Einheit gehalten wurden;
- die Herkunft der Tiere den im vierten und fünften Gedankenstrich der Nummer 3.4 enthaltenen Anforderungen entspricht.

### 2.3. Gleichzeitige Umstellung

2.3.1. Abweichend von den Nummern 2.2.1, 4.2 und 4.4 verkürzt sich bei einer gleichzeitigen Umstellung der gesamten Produktionseinheit einschließlich Tieren, Weiden und/oder Futterflächen der kombinierte Umstellungszeitraum insgesamt für Tiere, Weiden und/oder Futterflächen unter folgenden Bedingungen auf 24 Monate:

- a) die Ausnahme gilt nur für die vor der Umstellung vorhandenen Tiere und ihre Nachzucht sowie zugleich für die Futterflächen/Weiden;
- b) die Tiere werden hauptsächlich mit Erzeugnissen aus der Produktionseinheit gefüttert.

### 3. Herkunft der Tiere

3.1. Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Außerdem müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, daß die für bestimmte, in der Intensivhaltung verwendete Rassen oder Linien typischen Krankheiten oder Gesundheitsprobleme (z.B. Stress-Syndrom der Schweine, PSE-Syndrom, plötzlicher Tod, spontaner Abort, schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, usw.) vermieden werden. Einheimische Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben.

3.2. Die Tiere müssen aus Produktionseinheiten stammen, die nach den in Artikel 6 für die verschiedenen Produktionsarten festgelegten Grundregeln der Erzeugung und den Bestimmungen dieses Anhangs wirtschaften. Sie müssen lebenslang in diesem Produktionssystem verbleiben.

3.3. Im Rahmen einer ersten Ausnahmeregelung können die Tiere einer Tiererzeugungseinheit, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, nach vorheriger Genehmigung der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle umgestellt werden.

3.4. Wenn mit dem Aufbau eines Bestands begonnen wird und Tiere aus ökologischem Landbau nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, können unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen im Rahmen einer zweiten Ausnahmeregelung Tiere, die nicht aus ökologischem Landbau stammen, in eine ökologische Produktionseinheit eingestellt werden:

- Legehennen für die Eierzeugung dürfen nicht älter sein als 18 Wochen;
- Mastküken müssen zum Zeitpunkt des Verlassens der Produktionseinheit, in der sie produziert wurden, weniger als drei Tage alt sein;
- Büffelkälber müssen weniger als sechs Monate alt sein;
- Kälber und Pferde müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und auf jeden Fall weniger als sechs Monate alt sein;
- weibliche Lämmer und Ziegen müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und auf jeden Fall weniger als 45 Tage alt sein;
- Ferkel müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und ein Gewicht von weniger als 25 kg haben.

3.5. Diese Ausnahme ist zuvor von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu gewähren und gilt übergangsweise bis zum 31. Dezember 2003.

3.6. Im Rahmen einer dritten Ausnahmeregelung genehmigt die zuständige Kontrollbehörde oder -stelle in den nachstehend aufgeführten Fällen die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestands, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind:

- a) hohe Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen;
- b) Legehennen für die Eierzeugung, die nicht älter als 18 Wochen sind;
- c) Geflügel für die Fleischerzeugung, <18a das die 18a> nicht älter als drei Tage ist, und abgesetzte Ferkel mit einem Gewicht von weniger als 25 kg.

Die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle werden für einen Übergangszeitraum genehmigt, der am 31. Dezember 2003 endet.

3.7. Im Fall von Schweinen, Legehennen und Geflügel für die Fleischerzeugung wird vor Ablauf des Übergangszeitraums geprüft, ob es Gründe für eine Verlängerung gibt.

3.8. Im Rahmen einer vierten Ausnahmeregelung dürfen zur Ergänzung der natürlichen Bestandsvergrößerung und zur Bestandserneuerung (nullipare) weibliche Jungtiere alljährlich in einem Umfang von bis zu 10 % des Bestands an ausgewachsenen Equiden oder Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) oder bis zu 20 % des Bestands an ausgewachsenen Schweinen, Schafen oder Ziegen aus nichtökologischen Tierhaltungsbetrieben eingestellt werden, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind und eine Genehmigung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle vorliegt.

3.9. Die in der vorgenannten Ausnahmeregelung vorgesehenen Prozentsätze finden keine Anwendung auf Produktionseinheiten mit weniger als zehn Equiden oder Rindern oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen. Für diese Einheiten wird die unter Nummer 3.8 genannte Erneuerung auf ein Tier im Jahr beschränkt.

3.10. Diese Prozentsätze können nach Stellungnahme und mit Genehmigung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in den folgenden besonderen Fällen auf bis zu 40 % angehoben werden:

- bei erheblicher Ausweitung der Haltung,
- bei Rassenumstellung,
- beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion.

3.11. Im Rahmen einer fünften Ausnahmeregelung ist die Einstellung männlicher Zuchttiere aus nichtökologischen Tierhaltungsbetrieben zulässig, sofern diese Tiere anschließend nach den Grundregeln gemäß dieser Verordnung gehalten und gefüttert werden.

3.12. Bei Zukäufen aus Einheiten, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, sind nach Maßgabe der Bedingungen und Einschränkungen der Nummern 3.3 bis 3.11 als Voraussetzung für das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau die unter Nummer 2.2.1 genannten Fristen einzuhalten; innerhalb dieser Fristen müssen alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt werden.

3.13. Bei Zukäufen von Tieren aus Einheiten, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, sind die Hygienevorschriften besonders zu beachten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann nach Maßgabe der örtlichen Lage besondere Maßnahmen, wie z.B. einen Screeningtest und Quarantänezeiträume, vorsehen.

3.14. Die Kommission wird bis zum 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Verfügbarkeit von Tieren aus ökologischem Landbau im Hinblick darauf vorlegen, daß gegebenenfalls dem Ständigen Ausschuss ein Vorschlag unterbreitet wird, mit dem sichergestellt werden soll, daß die gesamte ökologische Fleischproduktion von Tieren stammt, die in ökologischen Betrieben geboren und gehalten wurden.

#### 4. Futter

4.1. Das Futter soll den ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien decken und dient eher der Qualitätsproduktion als der Maximierung der Erzeugung. Mastmethoden sind zulässig, sofern sie in jedem Stadium der Aufzucht reversibel sind. Zwangsfütterung ist verboten.

4.2. Die Tiere müssen mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden.

4.3. Außerdem müssen Tiere nach den Regeln in diesem Anhang vorzugsweise unter Verwendung von Futter von der betreffenden Einheit oder, wenn dies nicht möglich ist, Futter von anderen Einheiten oder Unternehmen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung wirtschaften, aufgezogen werden.

4.4. Die Beimischung von Umstellungsfuttermitteln ist im Durchschnitt bis zu maximal 30 % der Ration zulässig. Stammen diese Umstellungsfuttermittel aus einer Einheit des eigenen Betriebs, kann dieser Satz 60 % betragen. <23 Diese Prozentzahlen werden als Anteil der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs ausgedrückt. 23>

4.5. Die Ernährung von jungen Säugetieren erfolgt auf der Grundlage von natürlicher Milch, vorzugsweise <18a Milch der Muttertiere Muttermilch 18a>. Alle Säugetiere werden je nach Art für einen Mindestzeitraum - bei Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) und Equiden sind dies drei Monate, bei Schafen und Ziegen 45 Tage und bei Schweinen 40 Tage - mit natürlicher Milch ernährt.

4.6. Unbeschadet der Vorschriften dieses Anhangs über das Futter der Tiere bestimmen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Gebiete oder Regionen, in denen Wandertierhaltung (einschließlich des Auftriebs von Tieren zu Bergweiden) möglich ist.

4.7. Aufzuchtssysteme für Pflanzenfresser sollten nach Verfügbarkeit der Weiden zu den verschiedenen

Jahreszeiten ein Maximum an Weidegang gewähren. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration muß aus frischem, getrocknetem oder siliertem Rauhfutter bestehen. Die Kontrollbehörde oder -stelle kann jedoch bei Milchvieh für höchstens drei Monate während der frühen Laktation eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulassen.

4.8. Abweichend von Nummer 4.2 dürfen während einer Übergangszeit, die am 24. August 2005 abläuft, konventionelle Futtermittel in begrenztem Umfang verwendet werden, wenn dem Landwirt eine ausschließliche Versorgung mit Futtermitteln aus ökologischem Landbau nicht möglich ist. Der zulässige Höchstanteil an konventionellen Futtermitteln beträgt bei Pflanzenfressern 10 % und bei anderen Arten 20 % im Jahr. Diese Prozentsätze beziehen sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und werden jährlich berechnet. Der zulässige Höchstanteil von konventionellen Futtermitteln an der Tagesration beträgt, außer in der Wander- bzw. Hüteperiode, 25 % der Trockenmasse.

4.9. <22 Abweichend von Nummer 4.8 kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats bei Verlust oder Beschränkung der Futterproduktion, insbesondere aufgrund von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, Infektionskrankheiten, Verunreinigungen mit toxischen Stoffen oder Feuer, für einen begrenzten Zeitraum in einem spezifischen Gebiet einen höheren Prozentsatz konventioneller Futtermittel in begründeten Fällen zulassen. Nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wird diese Ausnahmeregelung

von der Kontrollbehörde oder -stelle auf Einzelbetriebe angewendet. Die Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig sowie die Kommission über die von ihnen gewährten Ausnahmen. Abweichend von Nummer 4.8 kann bei Futtermittelertragsverlusten, insbesondere aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, die zuständige Behörde des Mitgliedstaats für einen begrenzten Zeitraum in einem spezifischen Gebiet einen höheren Prozentsatz konventioneller Futtermittel in begründeten Fällen zulassen. Nach Genehmigung durch die zuständige Behörde kann die Kontrollbehörde oder -stelle diese Ausnahme auf einzelne Tierhalter anwenden. 22>

<24 4.10 Bei Geflügel besteht das im Maststadium verabreichte Futter aus mindestens 65 % aus einer Mischung von Getreide, Eiweißpflanzen und Ölsaaten.

4.10. Bei Geflügel besteht das im Maststadium verabreichte Futter aus mindestens 65 % Getreide. 24>

4.11. Der Tagesration für Schweine und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Rauhfutter beizugeben.

4.12. Nur die in Anhang II Teil D Nummern 1.5 und 3.1 genannten Erzeugnisse dürfen als Zusatz- und Behandlungstoffe bei der Silageerzeugung verwendet werden.

4.13. Konventionelle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nur dann für die Tierernährung verwendet werden, wenn sie in Anhang II Teil C Abschnitt 1 aufgeführt sind (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs), und zwar mit den im vorliegenden Anhang vorgesehenen mengenmäßigen Beschränkungen, und wenn sie ohne Verwendung chemischer Lösungsmittel hergestellt oder zubereitet wurden.

4.14. Konventionelle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs und ökologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs dürfen nur verwendet werden, wenn sie in Anhang II Teil C Abschnitt 2 aufgeführt sind, und zwar mit den in diesem Anhang festgelegten mengenmäßigen Beschränkungen.

4.15. Spätestens bis zum 24. August 2003 werden Teil C Abschnitte 1, 2 und 3 und Teil D des Anhangs II mit dem Ziel überprüft, insbesondere die konventionellen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs, die in der Gemeinschaft in ausreichender Menge im ökologischen Landbau erzeugt werden, zu streichen.

4.16. Zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere ist für die Tierernährung nur der Zusatz der in Anhang II Teil C Abschnitt 3 (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs) und Teil D Nummern 1.1 (Spurenelemente) und 1.2 (Vitamine, Provitamine und chemisch eindeutig beschriebene Stoffe mit ähnlicher Wirkung) genannten Erzeugnisse zulässig.

4.17. Zur Tierernährung dürfen nur die in Anhang II Teil D Nummern 1.3 (Enzyme), 1.4 (Mikroorganismen) und 1.6 (Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe) und Abschnitte 2 (bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung) und 3 (Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung) genannten Erzeugnisse für die Tierernährung und 3 (Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung) genannten Erzeugnisse für die Tierernährung verwendet werden. Antibiotika, Kokzidiostatika und andere Arzneimittel, Wachstumsförderer und sonstige Stoffe zur Wachstums- oder Leistungsförderung dürfen in der Tierernährung nicht verwendet werden.

4.18. Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittelzusatzstoffe,

Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung dürfen nicht unter Verwendung von GVO oder von GVO-Derivaten hergestellt worden sein.

## 5. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

5.1. Die Krankheitsvorsorge im Rahmen der ökologischen tierischen Erzeugung beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a) Wahl geeigneter Rassen oder Linien, wie in Abschnitt 3 dargelegt;
- b) Anwendung tiergerechter Haltungspraktiken, die den Bedürfnissen der einzelnen Tierarten gerecht werden sowie eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten fördern und Infektionen vorbeugen;
- c) Verfütterung hochwertiger Futtermittel, regelmäßiger Auslauf und Weidezugang zur Förderung der natürlichen Immunität der Tiere;
- d) Gewährleistung einer angemessenen Besatzdichte, um Überbelegung und damit zusammenhängende Tiergesundheitsprobleme zu vermeiden.

5.2. Bei Befolgung der obengenannten Grundsätze dürfte es möglich sein, Tiergesundheitsprobleme zu begrenzen, so daß die Tiergesundheit hauptsächlich durch vorbeugende Maßnahmen sichergestellt werden kann.

5.3. Wenn ungeachtet aller genannten vorbeugenden Maßnahmen ein Tier erkrankt oder sich verletzt, ist es unverzüglich zu behandeln, erforderlichenfalls in getrennten, geeigneten Räumlichkeiten.

5.4. Für die Verwendung von Tierarzneimitteln im ökologischen Landbau gelten folgende Grundsätze:

- a) Phytotherapeutische Erzeugnisse (z.B. <18a Pflanzenextrakte Pflanzenextrakte 18a> (ausgenommen Antibiotika), Pflanzenessenzen usw.), homöopathische Erzeugnisse (z.B. pflanzliche, tierische und mineralische Stoffe) sowie Spurenelemente und die in Anhang II Teil C Abschnitt 3 aufgeführten Erzeugnisse sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika vorzuziehen, sofern sie tatsächlich eine therapeutische Wirkung auf die betreffende Tierart und die zu behandelnde Krankheit haben.
- b) Kann mit den obengenannten Mitteln eine Krankheit oder eine Verletzung tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam behandelt werden und ist eine Behandlung zur Vermeidung von Leiden oder Qualen des Tieres erforderlich, so dürfen in Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden.
- c) Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika ist verboten.

5.5. Zusätzlich zu den obengenannten Grundsätzen gelten folgende Vorschriften:

a) Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderer künstlicher Wachstumsförderer) sowie die Verwendung von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten. Hormone dürfen jedoch im Fall einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung einem einzelnen Tier verabreicht werden.

b) Tierärztliche Behandlungen von Tieren oder Behandlungen von Gebäuden, Geräten und Einrichtungen sind, soweit sie gemäß einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften vorgeschrieben sind, zulässig; dies schließt die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ein, wenn in einem spezifischen Bereich, in dem sich die Produktionseinheit befindet, anerkanntermaßen Krankheitsfälle aufgetreten sind.

5.6. Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich der pharmakologischen Wirkstoffe) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die <18a Dosierung Posologie 18a>, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben. Diese Angaben sind der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Tiere oder die tierischen Erzeugnisse als Tiere oder Erzeugnisse des ökologischen Landbaus vermarktet werden dürfen. Die behandelten Tiere sind eindeutig als solche - im Fall großer Tiere einzeln, im Fall von Geflügel oder Kleinvieh einzeln oder partienweise - zu kennzeichnen.

5.7. Die Wartezeit zwischen der letzten Verabfolgung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung von von einem solchen Tier stammenden Lebensmitteln aus ökologischem Landbau muß doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Zeit bzw., wenn keine Wartezeit angegeben ist, 48 Stunden betragen.

5.8. Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Jahres mehr als zwei oder ein Maximum von drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika (oder mehr als eine therapeutische Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist), so dürfen die betreffenden Tiere oder von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse nicht als dieser Verordnung entsprechend verkauft werden, und die Tiere müssen vorbehaltlich der Zustimmung der Kontrollbehörde oder -stelle die

Umstellungszeiträume gemäß Abschnitt 2 durchlaufen; hiervon ausgenommen sind Impfungen, Parasiten-Behandlungen sowie von den Mitgliedstaaten eingeführte obligatorische Tilgungspläne.

6. Tierhaltungspraktiken, Transport und Identifizierung von tierischen Erzeugnissen

6.1. Tierhaltungspraktiken

6.1.1. Grundsätzlich muß die Fortpflanzung der Tiere in der ökologischen Tierhaltung im Natursprung erfolgen. Künstliche Besamung ist jedoch zulässig. Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung (z.B. Embryonentransfer) sind verboten.

6.1.2. Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, Kupieren des Schwanzes, Zähne abkneifen, Stutzen der Schnäbel und Enthornung dürfen im ökologischen Landbau nicht systematisch durchgeführt werden. Bestimmte Interventionen können von der Kontrollbehörde oder -stelle aus Sicherheitsgründen (z.B. Enthornung junger Tiere) oder zur Verbesserung der Gesundheit, des Tierschutzes oder der Hygiene der Tiere jedoch gestattet werden. Diese Eingriffe sind an den Tieren im geeignetsten Alter von qualifiziertem Personal so durchzuführen, daß das Leiden für die Tiere dabei auf ein Minimum reduziert wird.

6.1.3. Die physische Kastration ist zur Qualitätssicherung und zur Erhaltung der traditionellen Produktionsverfahren (Schlachtschweine, Mastochsen, Kapaune usw.) unter den im letzten Satz der Nummer 6.1.2 genannten Bedingungen gestattet.

6.1.4. Es ist untersagt, Tiere in Anbindung zu halten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann jedoch von diesem Grundsatz abweichen und bei einzelnen Tieren diese Praxis auf begründeten Antrag des Tierhalters genehmigen, wenn dies aus Sicherheits- bzw. Tierschutzgründen notwendig ist und die Anbindung zeitlich begrenzt wird.

6.1.5. In Abweichung von den Bestimmungen der Nummer 6.1.4. dürfen Rinder in bereits vor dem 24. August 2000 bestehenden Gebäuden angebonden werden, sofern für regelmäßigen Auslauf gesorgt wird und die Tiere im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der artgerechten Behandlung auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten und individuell betreut werden. Diese Abweichung, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle genehmigt werden muß, gilt für einen Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2010 abläuft.

6.1.6. Als weitere Abweichung dürfen Rinder in kleinen Betrieben angebonden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern sie mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände-, Auslauf- oder Weideflächen haben. Diese Abweichung, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle genehmigt werden muß, gilt für Betriebe, die den bis zum 24. August 2000 für die tierische Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen oder - falls solche Bestimmungen nicht bestehen - den von den Mitgliedstaaten akzeptierten oder anerkannten privaten Standards genügen.

6.1.7. Die Kommission unterbreitet vor dem 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen der Nummer 6.1.5.

6.1.8. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muß sich die Größe der Gruppe nach dem Entwicklungsstadium der Tiere und nach den verhaltensbedingten Bedürfnissen der betreffenden Tierart richten. Es ist verboten, Tiere unter Bedingungen zu halten oder zu ernähren, die zu Anämie führen könnten.

6.1.9. Das Mindestschlachalter bei Geflügel beträgt:

81 Tage bei Hühnern,

150 Tage bei Kapaunen,

49 Tage bei Peking-Enten,

70 Tage bei weiblichen Flugenten,

84 Tage bei männlichen Flugenten,

92 Tage bei Mulard-Enten,

94 Tage bei Perlhühnern,

140 Tage bei Truthühnern und Bratgänsen.

Erzeuger, die das Mindestschlachalter nicht einhalten, müssen auf langsamwachsende Rassen zurückgreifen.

6.2. Transport

6.2.1. Tiertransporte haben unter Begrenzung des Stresses der Tiere und unter Beachtung der geltenden einschlägigen einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften zu erfolgen. Verladen und Entladen muß vorsichtig geschehen, und die Tiere dürfen nicht mit Stromstößen angetrieben werden. Der Gebrauch von allopathischen Beruhigungsmitteln vor und während der Fahrt ist verboten.

6.2.2. Vor und während der Schlachtung müssen die Tiere so behandelt werden, daß der Streß auf ein Minimum begrenzt wird.

### 6.3. Identifizierung von tierischen Erzeugnissen

6.3.1. Tiere und tierische Erzeugnisse müssen auf allen Stufen der Erzeugung, Aufbereitung, Beförderung und Vermarktung zu identifizieren sein.

### 7. Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

7.1. Die in einem Betrieb insgesamt verwendete, in der Richtlinie 91/676/EWG(2) definierte Düngemenge darf 170 kg Stickstoffeintrag je Jahr und Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, d. h. die in Anhang III der genannten Richtlinie festgelegte Menge, nicht überschreiten. Erforderlichenfalls wird die Gesamtbesatzdichte so verringert, daß der vorgeordnete höchstzulässige Wert nicht überschritten wird.

7.2. Damit die vorerwähnte geeignete Viehbesatzdichte ermittelt werden kann, werden die 170 kg Stickstoffeintrag je Hektar und Jahr landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechenden Vieheinheiten für die verschiedenen Kategorien von Tieren von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung der Zahlen in Anhang VII festgelegt.

7.3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alle Abweichungen von diesen Zahlenangaben und die Gründe für diese Änderung mit. Dieses Erfordernis bezieht sich nur auf die Berechnung der höchstzulässigen Stückzahl von Tieren, um zu gewährleisten, daß der höchstzulässige Wert 170 kg Stickstoffeintrag aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft je Hektar und Jahr nicht überschritten wird. Dies gilt unbeschadet der mit Blick auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere in Abschnitt 8 und in Anhang VIII festgelegten Zahlen für die Besatzdichte.

7.4. Ökologische Betriebe können eine vertragliche Zusammenarbeit <22 ausschließlich 22> mit anderen dieser Verordnung entsprechenden Betrieben eingehen, die darauf ausgerichtet ist, den beim ökologischen Landbau anfallenden überschüssigen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft zu verteilen. Der höchstzulässige Wert von 170 kg Stickstoffeintrag aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft je Jahr und Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche wird auf der Grundlage aller an dieser Zusammenarbeit beteiligten ökologischen Einheiten errechnet.

7.5. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des betreffenden Gebiets, der Ausbringung anderer stickstoffhaltiger Düngemittel auf die landwirtschaftlichen Flächen und der Stickstoffaufnahme der Pflanzen aus dem Boden können die Mitgliedstaaten niedrigere Grenzwerte als die unter den Nummern 7.1 bis 7.4 angegebenen Werte festlegen.

7.6. Das Fassungsvermögen von Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft muß so groß sein, daß eine Gewässerverschmutzung durch direkte Kontamination von Oberflächenwasser, Lecken oder Einsickern in den Boden ausgeschlossen ist.

7.7. Zur Gewährleistung einer vernünftigen Düngerwirtschaft muß das Fassungsvermögen dieser Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft die Lagerkapazität überschreiten, die während des längsten Zeitraums eines Jahres erforderlich ist, in dem das Ausbringen von Dünger auf landwirtschaftliche Flächen entweder (nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten zur guten landwirtschaftlichen Praxis) unangebracht oder verboten ist, und zwar in den Fällen, in denen die Produktionseinheit innerhalb eines als in bezug auf die Nitratbelastung gefährdet ausgewiesenen Gebiets gelegen ist.

### 8. Ausläufe und Haltungsgebäude

#### 8.1. Allgemeine Grundsätze

8.1.1. Es muß eine artgerechte Unterbringung der Tiere gewährleistet sein, die ihren biologischen und ethologischen Bedürfnissen (z.B. ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen in bezug auf angemessene Bewegungsfreiheit und Tierkomfort) Rechnung trägt. Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu den Futterstellen und Tränken haben. Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes muß sichergestellt sein, daß die Luftzirkulation, die Staubkonzentration, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration in Grenzen bleiben, die keine Gefahr für die Tiere darstellen. Bei dem Gebäude müssen reichlich natürliche Belüftung und ausreichender Tageslichteinfall gewährleistet sein.

8.1.2. Die Frei- und Ausläufflächen sind den lokalen Klimaverhältnissen und der jeweiligen Rasse entsprechend bei Bedarf mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Wind, Sonne und extremer Kälte oder Hitze auszustatten.

#### 8.2. Besatzdichte und Vorbeugung gegen Überweidung

8.2.1. In Gebieten mit geeigneten Klimaverhältnissen, die es erlauben, daß die Tiere im Freien leben, sind keine Stallungen vorgeschrieben.

8.2.2. Die Besatzdichte in Stallgebäuden muß den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und richtet sich insbesondere nach der Art, der Rasse und dem Alter der Tiere. Sie muß ferner den Verhaltensbedürfnissen der Tiere Rechnung tragen, die im besonderen von der Gruppengröße und dem Geschlecht der Tiere abhängig sind. Eine optimale Belegung ist dann erreicht, wenn das Wohlbefinden der Tiere durch eine genügend große Stallfläche für natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen sichergestellt ist.

8.2.3. Anhang VIII enthält Angaben über die Mindeststallflächen und die Mindestfreiflächen und andere Angaben über die Unterbringung verschiedener Tierarten und -kategorien.

8.2.4. Auf Freiflächen muß die Besatzdichte bei Tieren, die auf Weideland, anderem Grünland, Heideland, in Feuchtgebieten, auf der Heide und in anderen natürlichen und naturnahen Lebensräumen gehalten werden, so niedrig sein, daß der Boden nicht zertrampelt und einer Überweidung vorgebeugt wird.

8.2.5. Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Gerätschaften sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um einer gegenseitigen Ansteckung der Tiere und der Vermehrung von Krankheitserregern vorzubeugen. Zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen dürfen nur die in Teil E von Anhang II aufgeführten Produkte verwendet werden. Ausscheidungen und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Parasiten in Stallungen und anderen Haltungseinrichtungen, in denen Tiere gehalten werden, dürfen nur die in Teil B Abschnitt 2 von Anhang II aufgeführten Produkte verwendet werden.

### 8.3. Säugetiere

8.3.1. Vorbehaltlich der Nummer 5.3 ist allen Säugetieren Weide- <18a oder 18a> Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren, wobei die betreffenden Bereiche teilweise überdacht sein können; die Tiere müssen diese Bereiche immer dann nutzen können, wenn der physiologische Zustand des Tieres, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten, sofern es keine gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Vorschriften in bezug auf spezifische Tiergesundheitsprobleme gibt, die dem entgegenstehen. Pflanzenfressern ist Weidezugang zu gewähren, wenn die Bedingungen dies gestatten.

8.3.2. Soweit Pflanzenfressern während der Weidezeit Weidegang gewährt wird und die Tiere im Rahmen der Winterstallung Bewegungsfreiheit haben, kann die Verpflichtung, ihnen in den Wintermonaten Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren, aufgehoben werden.

8.3.3. Ungeachtet des letzten Satzes der Nummer 8.3.1 ist über ein Jahr alten Bullen Weide- oder Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren.

8.3.4. In Abweichung von Nummer 8.3.1 darf die Endmast von Rindern, Schweinen und Schafen für die Fleischerzeugung in Stallhaltung erfolgen, sofern diese ausschließlich im Stall verbrachte Zeit nicht mehr als ein Fünftel der gesamten Lebensdauer der Tiere und auf jeden Fall nicht mehr als längstens drei Monate ausmacht.

8.3.5. Die Böden der Ställe müssen glatt, dürfen aber nicht rutschig sein. Zumindest die Hälfte der gesamten Bodenfläche muß aus festem Material bestehen, d. h. nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen.

8.3.6. Die Ställe müssen bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen von ausreichender Größe aufweisen, die aus einer festen und nicht perforierten Konstruktion bestehen. Im Ruhebereich muß ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muß aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Zur Verbesserung und Anreicherung der Einstreu dürfen sämtliche Mineralstoffe verwendet werden, die gemäß Anhang II Abschnitt A als Düngemittel im ökologischen Landbau zugelassen sind.

8.3.7. Was die Kälberaufzucht betrifft, so haben die Betriebe ab dem 24. August 2000 der Richtlinie 91/629/EWG(3) über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern zu entsprechen; Ausnahmen sind nicht zulässig. Die Kälberhaltung in Einzelboxen ist untersagt, wenn die Tiere älter als eine Woche sind.

8.3.8. Was die Schweinehaltung betrifft, so haben die Stallgebäude ab dem 24. August 2000 der Richtlinie 91/630/EWG(4) über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen zu entsprechen. Sauen sind jedoch in Gruppen zu halten, außer im späten Trächtigkeitsstadium und während der Säugeperiode. Ferkel dürfen nicht in Flatdecks- oder Ferkelkäfigen gehalten werden. Es müssen Auslaufflächen zum Misten und zum Wühlen vorhanden sein. Zum Wühlen können verschiedene Materialien verwendet werden.

### 8.4. Geflügel

8.4.1. Geflügel muß in traditioneller Auslaufhaltung und darf nicht in Käfigen gehalten werden.

8.4.2. Im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen in bezug auf eine artgerechte Tierhaltung sowie unter

Einhaltung der Hygienebedingungen muß Wassergeflügel stets Zugang zu einem fließenden Gewässer, einem Teich oder einem See haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies gestatten.

8.4.3. Die Stallungen für Geflügel müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Zumindest ein Drittel der Bodenfläche muß eine feste Konstruktion sein, d. h., darf nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen bestehen und muß mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein.

- In Geflügelställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Stallfläche als Kotgrube vorzusehen.

- Es müssen ihnen Sitzstangen zur Verfügung stehen, die in Größe und Anzahl der Gruppen- oder der Tiergröße im Sinne des Anhangs VIII angepasst sind.

- Sie müssen über Ein- und Ausflugglappen von einer für die Vögel angemessenen Größe verfügen, und diese Klappen müssen eine kombinierte Länge von mindestens 4 m je 100 m<sup>2</sup> des den Vögeln zur Verfügung stehenden Gebäudes haben.

- Jeder Geflügelstall beherbergt maximal

4800 Hühner,

3000 Legehennen,

5200 Perlhühner,

4000 weibliche Flug- oder Pekingenten oder 3200 männliche Flug- oder Pekingenten oder sonstige Enten,

2500 Kapaune, Gänse oder Truthühner.

- Im Rahmen der Fleischerzeugung beträgt die Gesamtnutzfläche der Geflügelhäuser je Produktionseinheit maximal 1600 m<sup>2</sup>.

8.4.4. Bei Legehennen kann zusätzlich zum natürlichen Licht Kunstlicht eingesetzt werden, um eine tägliche Beleuchtungsdauer von höchstens 16 Stunden zu gewährleisten, wobei eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens acht Stunden eingehalten werden muß.

8.4.5. Geflügel muß stets Zugang zu Auslaufflächen haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies erlauben, und, soweit möglich, muß diese Möglichkeit während mindestens einem Drittel seines Lebens bestehen. Diese Auslaufflächen müssen größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen und mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer ausreichenden Anzahl von Tränken und Futtertrögen haben.

8.4.6. Aus hygienischen Gründen müssen die Stallgebäude zwischen den Belegungen geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen müssen während dieser Zeit gereinigt und desinfiziert werden. Außerdem muß nach jeder Belegung für den Auslaufplatz eine Ruhezeit zur Erholung der Vegetation und aus hygienischen Gründen eingelegt werden. Die Mitgliedstaaten legen die Dauer der Ruhezeit für den Auslaufplatz fest und unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von ihrer Entscheidung. Diese Erfordernisse gelten nicht für Geflügel in geringer Zahl, das nicht in Auslaufplätzen gehalten wird, sondern ganztags frei herumlaufen darf.

8.5. Generelle Abweichung von den Vorschriften für die Tierhaltung

8.5.1. Abweichend von den Anforderungen gemäß den Nummern 8.3.1, 8.4.2, 8.4.3 und 8.4.5 und den Besatzdichten gemäß Anhang VIII können die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats für einen Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2010 abläuft, Ausnahmen von diesen Nummern und von Anhang VIII zulassen. Diese Ausnahmen gelten nur für Tierhaltungsbetriebe mit vorhandenen Haltungsgebäuden, die vor dem 24. August 1999 errichtet wurden, sofern diese Tierhaltungsgebäude den einzelstaatlichen Bestimmungen über die ökologische Tiererzeugung, die vor diesem Zeitpunkt bereits galten, oder - falls solche Bestimmungen nicht bestehen - den von den Mitgliedstaaten akzeptierten oder anerkannten privaten Standards genügen.

8.5.2. Die Betriebsinhaber, für welche diese Ausnahmen gelten, unterbreiten der zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle einen Plan, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen dafür gesorgt wird, daß der Betrieb bei Ablauf der Geltungsdauer dieser Ausnahmen den in dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen genügt.

8.5.3. Die Kommission unterbreitet vor dem 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen der Nummer 8.5.1.

## C. BIENENHALTUNG UND IMKEREIERZEUGNISSE

### 1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Die Bienenhaltung ist eine wichtige Tätigkeit, da aufgrund der von den Bienen vollzogenen Bestäubung ein Beitrag zum Umweltschutz und zur land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung geleistet wird.

1.2. Die ökologische Qualität der Imkereierzeugnisse hängt stark von der Behandlung der Bienenstöcke und der Qualität der Umwelt ab. Auch die Bedingungen, unter denen Imkereierzeugnisse gewonnen, verarbeitet und gelagert werden, bestimmen diese ökologische Qualität.

1.3. Unterhält ein Betreiber mehrere Bienenhaltungs-Einheiten in demselben Gebiet, so müssen alle Einheiten die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Abweichend von diesem Grundsatz kann ein Betreiber Einheiten halten, die dieser Verordnung nicht entsprechen, sofern alle Anforderungen dieser Verordnung mit Ausnahme der Bestimmungen von Nummer 4.2 zum Standort der Bienenstöcke erfüllt sind. In diesem Fall darf das Erzeugnis nicht mit Hinweisen auf ökologische Wirtschaftsweise vermarktet werden.

## 2. Umstellungszeitraum

2.1. Imkereierzeugnisse dürfen erst dann mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet werden, wenn die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen seit mindestens einem Jahr erfüllt werden. Während der Umstellungszeit ist das Wachs entsprechend den Anforderungen unter Nummer 8.3 auszuwechseln.

## 3. Herkunft der Bienen

3.1. Bei der Wahl der Rassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Europäischen Rassen der Apis mellifera und ihren lokalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben.

3.2. Die Bestandsgründung hat durch Teilung der Bienenvölker oder durch Zukauf von Bienenschwärmen oder Bienenstöcken von Einheiten, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, zu erfolgen.

3.3. Im Rahmen einer ersten Ausnahmeregelung dürfen in der Einheit vorhandene Bestände, die dieser Verordnung nicht entsprechen, einer Umstellung unterzogen werden.

3.4. Im Rahmen einer zweiten Ausnahmeregelung dürfen während eines Übergangszeitraums, der am 24. August 2002 abläuft, lose Schwärme von Imkern zugekauft werden, deren Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen; in diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum.

3.5. Im Rahmen einer dritten Ausnahmeregelung genehmigt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Fall einer hohen Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen den Wiederaufbau des Bestands, wenn Bienenstöcke, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, nicht verfügbar sind; in diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum.

3.6. Im Rahmen einer vierten Ausnahmeregelung können zur Erneuerung des Bestands jährlich 10 % der Weiseln und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der ökologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Weiseln und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus ökologischen Einheiten gesetzt werden. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum nicht.

## 4. Standort der Bienenstöcke

4.1. Die Mitgliedstaaten können Regionen oder Gebiete ausweisen, in denen eine dieser Verordnung entsprechende Bienenhaltung nicht praktikabel ist. Der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ist vom Bienenhalter eine Karte in einem geeigneten Maßstab vorzulegen, auf der der Standort der Bienenstöcke gemäß Anhang III Teil A Abschnitt 2 Nummer 1 erster Gedankenstrich verzeichnet ist. Lassen sich solche Gebiete nicht bestimmen, so muß der Bienenhalter der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle geeignete Unterlagen und Nachweise, gegebenenfalls mit geeigneten Analysen, vorlegen, aus denen hervorgeht, daß die seinen Bienenvölkern zugänglichen Gebiete die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.

4.2. Für den Standort der Bienenstöcke gilt folgendes:

a) Er muß genug natürliche Quellen an Nektar, Honigtau und Pollen für die Bienen und Zugang zu Wasser bieten.

b) In einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock muß die Bienenweide im wesentlichen aus Pflanzen des ökologischen Landbaus und/oder Wildpflanzen gemäß Artikel 6 und Anhang I sowie aus Kulturpflanzen bestehen, die den Vorschriften dieser Verordnung zwar nicht entsprechen, deren landwirtschaftliche Pflege mit Methoden, die z.B. in den Programmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92(5) beschrieben sind, jedoch nur eine geringe Umweltbelastung mit sich bringt, die die ökologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht nennenswert beeinträchtigt.

c) Der Bienenstock muß sich in ausreichender Entfernung von jedweden möglichen nichtlandwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen, wie z.B. städtischen Gebieten, Autobahnen, Industriegebieten, Abfalldeponien, Abfallverbrennungsanlagen usw., befinden. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle legt Maßnahmen fest, die die Einhaltung dieser Anforderung gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Nummer gelten nicht für Gebiete, in denen keine Pflanzenblüte stattfindet; sie gelten auch nicht während der Ruhezeit der Bienenstöcke.

## 5. Futter

- 5.1. Am Ende der produktiven Periode müssen in den Bienenstöcken umfangreiche Honig- und Pollenvorräte für die Überwinterung belassen werden.
- 5.2. Künstliche Fütterung des Bienenvolks ist nur dann zulässig, wenn das Überleben des Volkes aufgrund extremer klimatischer Bedingungen gefährdet ist. Für die künstliche Fütterung ist ökologischer Honig, vorzugsweise aus derselben ökologischen Einheit, zu verwenden.
- 5.3. Im Rahmen einer ersten Abweichung von Nummer 5.2 können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates die Verwendung von ökologischem Zuckersirup oder ökologischer Zuckermelasse anstelle von ökologischem Honig für die künstliche Fütterung zulassen, insbesondere wenn eine Kristallisierung des Honigs aufgrund der klimatischen Verhältnisse dies erfordert.
- 5.4. Im Rahmen einer zweiten Abweichung können Zuckersirup, Zuckermelasse und Honig, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, während eines Übergangszeitraums, der am 24. August 2002 abläuft, von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für die künstliche Fütterung zugelassen werden.
- 5.5. Das Bienenstockverzeichnis enthält in bezug auf die künstliche Fütterung folgende Angaben: Art des Erzeugnisses, Daten, Mengen und Bienenstöcke, in denen sie angewandt wird.
- 5.6. Andere als die unter den Nummern 5.1 bis 5.4 genannten Erzeugnisse dürfen in der dieser Verordnung entsprechenden Bienenhaltung nicht verwendet werden.
- 5.7. Künstliche Fütterung ist nur zwischen der letzten Honigernte und 15 Tage vor dem Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtautrachtzeit zulässig.
6. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung
- 6.1. Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen:
- a) Wahl geeigneter widerstandsfähiger Rassen;
  - b) Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe, z.B. regelmäßige Nachbeschaffung von Weiseln, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmäßige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmäßige Erneuerung des Waxes und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.
- 6.2. Wenn die Bienenvölker ungeachtet aller genannten vorbeugenden Maßnahmen erkranken oder sich infiziert haben, sind sie unverzüglich zu behandeln; erforderlichenfalls können sie in ein Isolierhaus übergeführt werden.
- 6.3. Für die Verwendung von Tierarzneimitteln in der dieser Verordnung entsprechenden Bienenhaltung gelten folgende Grundsätze:
- a) Tierarzneimittel können verwendet werden, sofern der Mitgliedstaat die entsprechende Verwendung gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den den Gemeinschaftsvorschriften entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften zulässt.
  - b) Phytotherapeutische und homöopathische Erzeugnisse sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln vorzuziehen, sofern sie tatsächlich eine therapeutische Wirkung auf die zu behandelnde Krankheit haben.
  - c) Kann mit den vorgenannten Mitteln eine Krankheit oder Seuche, die die Bienenvölker existenziell bedroht, tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam getilgt werden, so dürfen in Verantwortung eines Tierarztes oder anderer von dem Mitgliedstaat ermächtigter Personen unbeschadet der unter den Buchstaben a) und b) enthaltenen Grundsätze chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel verwendet werden.
  - d) Die Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel für präventive Behandlungen ist verboten.
  - e) Unbeschadet des in Buchstabe a) genannten Grundsatzes können Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie die Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer bei einem Befall mit Varroatose verwendet werden.
- 6.4. Zusätzlich zu den obengenannten Grundsätzen sind tierärztliche Behandlungen oder Behandlungen von Bienenstöcken, Waben usw., soweit sie gemäß einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften vorgeschrieben sind, zulässig.
- 6.5. Wird eine Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln durchgeführt, so sind die betreffenden Bienenvölker während des Behandlungszeitraums in Isolierbienenstöcke zu überführen, und das gesamte Wachs ist durch Wachs zu ersetzen, das den Bedingungen dieser Verordnung entspricht. Anschließend gilt für diese Bienenvölker der Umstellungszeitraum von einem Jahr.
- 6.6. Die Anforderungen gemäß Nummer 6.5 gelten nicht für die unter Nummer 6.3 Buchstabe e) genannten Erzeugnisse.

6.7. Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich des pharmakologischen Wirkstoffs) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die <18a Dosierung Pesologie 18a>, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit in einem Verzeichnis genau anzugeben und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Erzeugnisse als Erzeugnisse des ökologischen Landbaus vermarktet werden dürfen.

7. Bienenhaltungspraktiken und Identifizierung

7.1. Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist verboten.

7.2. Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel der Weiseln sind verboten.

7.3. Die Ersetzung der Weiseln durch Beseitigung der alten Weiseln ist zulässig.

7.4. Die Vernichtung der männlichen Brut ist nur als Mittel zur Eindämmung der Varroatose zulässig.

7.5. Während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellentien untersagt.

7.6. Der Standort des Bienenstocks ist zusammen mit den Angaben zur Identifizierung der Bienenstöcke in einem Kontrollbehörde oder Kontrollstelle muß binnen einer mit ihr vereinbarten Frist über die Versetzung der Bienenstöcke unterrichtet werden.

7.7. Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß eine sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen gewährleistet ist. Alle Maßnahmen zur Erfüllung dieser Anforderung sind aufzuzeichnen.

7.8. Die Entnahme der Honigwaben sowie die Maßnahmen der Honiggewinnung sind in dem Bienenstockverzeichnis zu vermerken.

8. Eigenschaften der Bienenstöcke und des bei der Bienenzucht verwendeten Materials

8.1. Die Bienenstöcke müssen hauptsächlich aus natürlichen Materialien bestehen, die die Umwelt oder die Imkereierzeugnisse nicht kontaminieren können.

8.2. Mit Ausnahme der unter Nummer 6.3 Buchstabe e) genannten Produkte dürfen in den Bienenstöcken nur natürliche Substanzen wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.

8.3. Bienenwachs für neue <18a Mittelwände Rahmen 18a> muß von ökologischen Einheiten stammen. Im Rahmen einer Ausnahmeregelung kann die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle insbesondere im Fall neuer Einrichtungen oder während des Umstellungszeitraums, wenn unter außergewöhnlichen Umständen Wachs aus ökologischer Bienenzucht auf dem Markt nicht erhältlich ist, Wachs, das nicht von ökologischen Einheiten stammt, zulassen, sofern es von den Deckeln stammt.

8.4. Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.

8.5. Zum Schutz der Materialien (Rahmen, Bienenstöcke, Waben), insbesondere gegen Ungeziefer, dürfen nur die in Anhang II Teil B Abschnitt 2 genannten Stoffe verwendet werden.

8.6. Physikalische Behandlungen wie Dampf oder direkte Flamme sind zulässig.

8.7. Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang II Teil E genannten geeigneten Stoffe zulässig. 15>

<15 <1 Tiere und tierische Erzeugnisse

Bis zur Annahme des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Vorschlags und im Hinblick auf die Herstellung der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) genannten Zutaten sind die Tiere gemäß den bestehenden einzelstaatlichen Vorschriften zu halten bzw., wenn diese fehlen, nach international anerkannten Methoden organischer Erzeugung. 4> 15>

<6 ANHANG II

TEIL A

<12 Düngemittel und Bodenverbesserer

<17 Allgemeine Vorschriften für sämtliche Erzeugnisse:

— Verwendung nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Anhang I zu lässig;

— Verwendung nur unter Einhaltung der in der Landwirtschaft des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse verwendet werden, allgemein geltenden Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung

der betreffenden Erzeugnisse.

**Ausnahme: zugelassene Bodenverbesserer und Düngemittel gemäß Anhang I Nummer 2-12**

~~<12 Allgemeine Bedingungen für alle Erzeugnisse:~~

~~-Verwendung gemäß den Bestimmungen in Anhang I;~~

~~-Verwendung nur gemäß den im jeweiligen Mitgliedstaat anzuwendenden Rechtsvorschriften für Düngemittel, 42>17>~~

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	
Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Tierarten müssen angegeben werden. Ausschließlich aus Extensivhaltungen gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93 (2). Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Tierarten sind anzugeben. Ausschließlich aus Extensivhaltungen gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91.
Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Tierarten sind anzugeben. Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung stammen.
Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche ..)	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Tierarten sind anzugeben. Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung stammen.
<20 kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle <12 kompostierte Haushaltsabfälle	Erzeugnisse aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung im Hinblick auf die Erzeugung von Biogas Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, von dem Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45;

Torf

Ton (Perlit, Vermiculit usw.)

Substrat von Champignonkulturen

Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und  
Insekten

Guano

<20 Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus  
pflanzlichem Material  
Pflanzenkompost

Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte  
tierischen Ursprungs:

- Blutmehl
- Hufmehl
- Hornmehl
- Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl  
<17 Knochenkohle 17>
- Fischmehl
- Fleischmehl
- Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell-  
und Hautteile
- Wolle
- Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile
- Haare und Borsten
- Milcherzeugnisse

Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt):  
70; Chrom (VI): 0 (\*)

Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde  
anerkannt

Nur für eine Übergangszeit bis zum <22 31. März  
2006 31.-März 2002 22>

Kompost aus getrennt gesammelten  
Haushaltsabfällen

nur pflanzliche und tierische Abfälle;  
gewonnen in einem geschlossenen und  
kontrollierten, von dem Mitgliedstaat  
zugelassenen Sammelsystem

Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg:  
Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45;  
Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt):  
70; Chrom (VI): 0 (\*)

nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März  
2002

Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde  
anerkannt. 12> 20>

Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau,  
Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).

Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach  
dieser Liste zulässigen Stoffen bestehen.

Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde  
anerkannt.

Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material,  
gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe  
Gärung im Hinblick auf die Erzeugung von  
Biogas

Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde  
anerkannt

Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde  
anerkannt. 20>

Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde  
anerkannt.

Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in  
mg/kg: 0 (\*)

Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in  
mg/kg: 0 (\*)

(\*) Nachweisgrenze

Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke (Zum Beispiel: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzwurzeln usw.)	
Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch: i) physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen iii) Fermentation Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Rindenkompst	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Weicherdiges Rohphosphat	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG (3), in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG (4). Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P2O5.
Aluminiumcalciumphosphat	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P2O5. Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH >7,5).
<20 Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung Thomasphosphat 20>	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
Kalisalz (z.B. Kainit, Sylvinit usw.)	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
<17 Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
Magnesiumsalzhaltiges Kaliumsulfat	Aus Kalirohsalz gewonnen. 17>
Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe.
Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z.B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	
Calcium- und Magnesiumcarbonat (z.B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl usw.)	
Magnesiumsulfat (z.B. Kieserit)	Ausschließlich natürlichen Ursprungs. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel.

Calciumsulfat (Gips)	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG. Ausschließlich natürlichen Ursprungs Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
Elementarer Schwefel	<20 nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002. 20> Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
Spurennährstoffe	Spurennährstoffe gemäß der Richtlinie 89/530/EWG (5) Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
Gesteinsmehl	

- (1) ABI. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.
- (2) ABI. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.
- (3) ABI. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 21.
- (4) ABI. Nr. L 111 vom 22. 4. 1989, S. 34.
- (5) ABI. Nr. L 281 vom 30. 9. 1989, S. 116 6>

**<18a B. PFLANZENSCHUTZMITTEL UND ANDERE MITTEL ZUR BEKÄMPFUNG VON SCHADORGANISMEN  
<15 B. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSMITTEL 18a>**

**1. Pflanzenschutzmittel**

**<12 B. PFLANZENSCHUTZMITTEL 15>**

Allgemeine Bedingungen für alle Erzeugnisse, die aus den nachstehend genannten Wirkstoffen bestehen bzw. diese enthalten:

- Verwendung gemäß den Bestimmungen in Anhang I;
- nur gemäß spezifischen Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel, die im Mitgliedstaat für die Anwendung des Erzeugnisses gelten (gegebenenfalls (\*)).

**I. Pflanzliche und tierische Substanzen**

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
<17 Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid, anwendbar nur auf Mutterpflanzen für die Erzeugung von Saatgut und auf Elternpflanzen für die Erzeugung von anderem Vermehrungsmaterial; bei Zierpflanzen 17>
(*) Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt

Gelatine	Insektizid
(*) Hydrolysiertes Eiweiß	Lockmittel nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs II Teil B
Lecithin	Fungizid
Extrakt (wäßrige Lösung) aus <i>Nicotiana tabacum</i>	Insektizid nur gegen Blattläuse bei subtropischen Obstbäumen (z.B. Orangen, Zitronen) und tropischen Pflanzen (z.B. Bananen); Verwendung nur zu Beginn der Vegetationsperiode Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt nur für eine Übergangszeit bis 31. März 2002
Pflanzenöle (z.B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	<20 Pflanzenschutzmittel Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt Insektizid 20>
Quassia aus <i>Quassia amara</i>	Insektizid, Repellent
Rotenon aus <i>Derris</i> spp. und <i>Lonchocarpus</i> spp. und <i>Terphrosia</i> spp.	Insektizid Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt

(\*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (\*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

## II. Mikroorganismen zur biologischen Schädlingsbekämpfung

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze) z.B. <i>Bacillus thuringiensis</i> , Granulose virus usw	Nur Aufbereitungen, keine genetisch veränderten Organismen im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

## III. Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Allgemeine Bedingungen:

- die Fallen und/oder Spender müssen ein Eindringen der Substanzen in die Umwelt und deren Kontakt mit den angebauten Kulturen verhindern;
- die Fallen müssen nach der Verwendung eingesammelt und sicher entsorgt werden.

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
(*) Diammoniumphosphat	Lockmittel nur in Fallen
Metaldehyd	Molluskizid nur in Fallen mit einem höhere Tierarten abweisenden Mittel nur für eine Übergangszeit bis

<17  
Pheromone

Pyrethroide (nur Deltamethrin und  
Lambda-Cyhalothrin)

<22 31. März 2006 31. März 2002 22>

Lockstoffe; Anwendung der sexuellen  
Verwirrmethode  
Nur in Fallen und Spendern  
Insektizid, Lockmittel  
in Fallen und Spendern 17>

Insektizid  
nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln  
nur gegen Befall durch *Batrocera oleae* und  
*Ceratitis capitata* wied  
Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde  
anerkannt  
<22 nur für eine Übergangszeit bis 31. März 2002  
22>

(\*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (\*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

IIIa. Präparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden

Bezeichnung

Eisen-(III)-Orthophosphat

Beschreibung,  
Anforderung an die  
Zusammensetzung,  
Verwendungsvorschriften  
Molluskizid

IV. Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

Bezeichnung

<22 Kupfer in Form von Kupferhydroxid,  
Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat,  
Kupferoxid, Kupfer in Form von Kupferhydroxid,  
Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat,  
Kupfer (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid  
22>

Beschreibung, Anforderungen an die  
Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften

<22 Fungizid  
Bis zum 31. Dezember 2005 im Rahmen einer  
Jahreshöchstmengung von 8 kg Kupfer je ha und  
ab dem 1. Januar 2006 im Rahmen einer  
Jahreshöchstmengung von 6 kg Kupfer je ha  
unbeschadet einer geringeren Menge  
aufgrund von spezifischen Rechtsvorschriften  
über Pflanzenschutzmittel, die im Mitgliedstaat  
der Anwendung des Erzeugnisses gelten  
Für mehrjährige Kulturen können die  
Mitgliedstaaten abweichend vom  
vorstehenden Absatz vorsehen, dass die  
Höchstmengen wie folgt gelten:  
— Die Gesamtmenge, die ab 23. März 2002  
bis zum 31. Dezember 2006 verwendet wird,  
darf höchstens 38 kg Kupfer je ha betragen  
— Ab 1. Januar 2007 wird die jährlich  
zulässige Höchstmenge berechnet, indem die  
in den vier vorangegangenen Jahren  
tatsächlich verwendeten Mengen von 36, 34,  
32 bzw. 30 kg Kupfer für die Jahre 2007,

2008, 2009, 2010 und die folgenden Jahre  
abgezogen werden  
Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder  
Divisbehörde anerkannt  
Fungizid  
nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März  
2002  
Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder  
-behörde anerkannt 22>

(*) Ethylen	Nachreifung von Bananen
Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid
(*) Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
<17 Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	Fungizid, Insektizid, Akarizid
Kalksulfat (Calciumpolysulfid)	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt Fungizid, Insektizid, Akarizid nur für die Winterspritzung von Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben 17>
Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
Mineralöle	Insektizid, Fungizid nur bei Obstbäumen, Reben, Ölbäumen und tropischen Pflanzen (z.B. Bananen) <22 nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002 22>
Kaliumpermanganat	Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt Fungizid, Bakterizid nur bei Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
(*) Quarzsand	Repellent
Schwefel	Fungizid, Akarizid; Repellent

(\*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (\*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen

## B. PFLANZENSCHUTZMITTEL

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Aufbereitungen auf der Grundlage von Pyrethrinen, extrahiert aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i> , wenn möglich mit einem Synergisten	
Aufbereitungen aus <i>Derris elliptica</i>	
Aufbereitungen aus <i>Quassia amara</i>	
Aufbereitungen aus <i>Ryania speciosa</i>	
Propolis	
Kieselgur	

Gesteinsmehl

Aufbereitungen auf der Grundlage von Metaldehyd,  
mit einem höhere Tierarten abweisenden Mittel,  
sofern in Fallen angewendet

Schwefel

Bordeauxbrühe

Burgunderbrühe

Natriumsilikat

Natriumbicarbonat

Kaliseife (Schmierseife)

Pheromonaufbereitungen

Aufbereitungen auf der Grundlage von *Bacillus*  
*thuringiensis*

Aufbereitungen auf der Grundlage von  
Granuloseviren

Pflanzliche und tierische Öle

Paraffinöl

12>

<15 2. Erzeugnisse zur Bekämpfung von Schädlingen oder Erkrankungen in Stallungen und

Haltungseinrichtungen:

Die in Teil B Abschnitt 1 aufgeführten Erzeugnisse

Rodentizide. 15>

<15 C. FUTTERMITTEL

1. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

1.1. Getreide, Körner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:

Hafer in Form von Körnern, Flocken, Futtermehl, Schälkleie;

Gerste in Form von Körnern, Eiweiß- und Futtermehl;

Reis in Form von Körnern, Bruchreis, Futtermehl, Keimkuchen;

Rispenhirse in Form von Körnern;

Roggen in Form von Körnern, Futtermehl, Grießkleie und Kleie;

Sorghum in Form von Körnern;

Weizen in Form von Körnern, Futtermehl, Kleie, Kleber und Kleber-Grießkleie und Keimen;

Spelz in Form von Körnern;

Triticale in Form von Körnern;

Mais in Form von Körnern, Kleie, Futtermehl, Keimkuchen und Kleber;

Malzkeime;

Biertreber.

1.2. Ölsaaten, Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:

Rapssaat, Rapskuchen und Rapsschalen;

Sojabohnen, dampferhitzt, Sojakuchen und Sojabohnenschalen;

Sonnenblumensaat und Sonnenblumenkuchen;

Baumwollsaat und Baumwollsaatkuchen;

Leinsaat und Leinkuchen;  
Sesamsaat und Sesamkuchen;  
Palmkernkuchen;  
Rübensaatkuchen und <18a Rübenschalen Rübenschalen; 18a>  
Kürbiskernkuchen;  
Olivenextraktionsschrot (aus der physikalischen Extraktion von Oliven).

1.3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:

Kichererbsen in Form von Samen;  
Erven (Bergerbbsen/Linsenwicken) in Form von Samen;  
Platterbsen in Form von Samen, die einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen wurden;  
Erbsen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie;  
Puffbohnen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie;  
Ackerbohnen in Form von Samen;  
Wicken in Form von Samen;  
Lupinen in Form von Samen.

1.4. Knollen, Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:

ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Zuckerrübentrockenschnitzel, Kartoffeln, Bataten in Form von Knollen, Maniok in Form von Wurzeln, Kartoffelpülp (Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung anfällt), Kartoffelstärke, Kartoffeleiweiß, Sago.

1.5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:

Johannisbrotschoten, Zitrusfruchtpreßrückstände, Apfeltrester, Tomatentrester und Traubentrester.

1.6. Grünfütter und Rohfütter. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:

Luzerne, Luzernegrünmehl, Klee, Klee grünmehl, Grünfütter (gewonnen von Futterpflanzen), Grünmehl, Heu, Silage, Getreidestroh und Wurzelgemüse für Grünfütter.

1.7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:

Melasse, nur als Bindemittel in Mischfütter, Seaalgenmehl (gewonnen durch Trocknen und Zerkleinern von Seaalgen und anschließendes Waschen zur Verringerung des Jodgehalts), <18a Extrakte und Pulver von Pflanzen, pflanzliche Eiweißextrakte (nur für Jungtiere), Gewürze und Kräuter Extrakte und Pulver von Pflanzen (nur für Jungtiere), Gewürze und Aromate. 18a>

2. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs

2.1. Milch und Milcherzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:

Rohmilch gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/46/EWG ( ), Milchpulver, Magermilch, Magermilchpulver, Buttermilch, Buttermilchpulver, Molke, Molkepulver, Molkepulver, teilentzuckert, Molkeneiweißpulver (durch physikalische Behandlung extrahiert), Kaseinpulver und Milchzuckerpulver.

2.2. Fisch, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:

Fisch, Fischöl und Kabeljaulebertran, nicht raffiniert; enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Autolysate, Hydrolysate und Proteolysate <18a von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren, nur für Jungtiere. Fischmehl von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren, pflanzliche Eiweißextrakte (ausschließlich für Jungtiere). 18a>

<24 2.3. Eier und Eiprodukte zur Verfütterung an Geflügel, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb. 24>

3. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs

Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:

Natrium:

unraffiniertes Meersalz

rohes Steinsalz

Natriumsulfat

Natriumkarbonat

Natriumbikarbonat

Natriumchlorid

Kalzium:

Lithotamne (Algenkalk) und Maerl  
Schalen von Wassertieren (einschließlich Schulp von Kopffüßern)

Kalziumkarbonat

Kalziumlaktat

Kalziumgluconat

Phosphor:

aus Knochen ausgefälltes Dikalziumphosphat

entfluoriertes Dikalziumphosphat

entfluoriertes Monokalziumphosphat

Magnesium:

wasserfreie Magnesia

Magnesiumsulfat

Magnesiumchlorid

Magnesiumkarbonat

Schwefel:

Natriumsulfat. 15>

< 15 D. ZUSATZSTOFFE IN DER TIERERNÄHRUNG, BESTIMMTE STOFFE IN DER TIERERNÄHRUNG  
(RICHTLINIE 82/471/EWG) UND VERARBEITUNGSHILFSMITTEL IN FUTTERMITTELN

1. Zusatzstoffe in der Tierernährung

1.1. Spurenelemente. Diese Gruppe umfaßt folgende Erzeugnisse:

E 1 Eisen:

Eisen (II)-karbonat

Eisen (II)-sulfat, Monohydrat

Eisen (III)-oxid

E 2 Jod:

Kalziumjodat, Anhydrid

Kalziumjodat, Hexahydrat

Kaliumjodid

E 3 Kobalt:

Kobalt (II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat

basisches Kobalt (II)-karbonat, Monohydrat

E 4 Kupfer:

Kupfer (II)-oxid

basisches Kupfer (II)-karbonat, Monohydrat

Kupfer (II)-sulfat, Pentahydrat

E 5 Mangan:

Mangan (II)-karbonat

Manganoxid

Mangan (II)-sulfat, Mono- und/oder Tetrahydrat

E 6 Zink:

Zinkkarbonat

Zinkoxid

Zinksulfat, Mono- und/oder Heptahydrat

E 7 Molybdän:

<18a Ammoniummolybdat, Natriummolybdat

Ammoniummolybdän, Natriummolybdän 18a>

E 8 Selen:

Natriumselenat

Natriumselenit.

1.2. Vitamine, Provitamine und chemisch genau definierte Stoffe mit analoger Wirkung. Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Stoffe:

Die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG ( ) zugelassenen Vitamine, nämlich

— vorzugsweise von Rohstoffen stammende Vitamine, die in natürlicher Weise in Futtermitteln enthalten sind,  
oder

— naturidentische synthetische Vitamine, die nur für Monogastriden bestimmt sind.

<24 Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten während eines am 31. Dezember 2005 endenden Übergangszeitraums die Verwendung synthetischer Vitamine A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer zulassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- es handelt sich um naturidentische Vitamine und
- die durch die Mitgliedstaaten erteilten Zulassungen basieren auf genau festgelegten Kriterien und werden der Kommission mitgeteilt.

Die Zulassung wird nur Erzeugern erteilt, die der Kontrollstelle oder -behörde des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen haben, dass Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ohne Verwendung dieser synthetischen Vitamine nicht sichergestellt werden können. 24>

1.3. Enzyme. Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Stoffe:

gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Enzyme.

1.4. Mikroorganismen. Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Mikroorganismen:

gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Mikroorganismen.

1.5. Konservierungsstoffe: Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Stoffe:

E 236 Ameisensäure (nur für die Silage)

E 260 Essigsäure (nur für die Silage)

E 270 Milchsäure (nur für die Silage)

E 280 Propionsäure (nur für die Silage).

1.6. Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe. Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Stoffe:

E 551b kolloidales Siliziumdioxid

E 551c Kieselgur

E 553 Sepiolit

E 558 Bentonit

E 559 Kaolinit-Tone

E 561 Vermiculit

E 599 Perlit.

2. Bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung

Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Erzeugnisse:

<24 - Bierhefen 24>

3. Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelerzeugung

3.1. Behandlungsmittel für die Silage. Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Stoffe:

Meersalz, rohes Steinsalz, Enzyme, Hefen, Molke, Zucker, Zuckerrübenmelasse, Getreidemehl, Melassen und Milchsäure-, Essigsäure-, Ameisensäure- und Propionsäurebakterien.

Ist aufgrund der Witterungsverhältnisse eine angemessene Gärung nicht möglich, so kann die Kontrollbehörde oder -stelle die Verwendung von Milch-, Ameisen-, Propion- und Essigsäure bei der Erzeugung von Silage zulassen.

E. ZUR REINIGUNG UND DESINFEKTION VON STALLUNGEN UND HALTUNGSGBÄUDEN (Z.B. EINRICHTUNGEN UND GERÄTSCHAFTEN) ZUGELASSENE ERZEUGNISSE

Kali- und Natronseifen

Wasser und Dampf

Kaismilch

Kalk

Branntkalk

Natriumhypochlorit (z.B. als Lauge)

Ätznatron

Ätzkali

Wasserstoffperoxid

natürliche Pflanzenessenzen

Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure

Alkohol

Salpetersäure (Melkausrüstungen)

Phosphorsäure (Melkausrüstungen)  
Formaldehyd  
Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte  
Natriumkarbonat.  
F. ANDERE ERZEUGNISSE 15>

<21 ANHANG III  
MINDESTKONTROLLANFORDERUNGEN UND IM RAHMEN DES KONTROLLVERFAHRENS GEMÄSS ARTIKEL  
8 UND 9 VORGESEHENE VORKEHRUNGEN  
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. Mindestkontrollanforderungen

Die in diesem Anhang festgelegten Kontrollanforderungen gelten unbeschadet der Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten getroffen haben, um im Sinne des Artikels 9 Absatz 12 Buchstaben a) und c) die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse auf allen Stufen der Erzeugung zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

2. Durchführung

<23 Unternehmen, die an dem in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 vorgesehenen Datum bereits tätig sind, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen gemäß Nummer 3 und den Bestimmungen über die Erstkontrolle gemäß den Abschnitten A, B, C, D und E der in diesem Anhang festgelegten 'Besonderen Vorschriften'. Unternehmen, die an dem in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 vorgesehenen Datum bereits tätig sind, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen gemäß Nummer 3 und den Bestimmungen über die Erstkontrolle gemäß den Abschnitten A, B, C und D der in diesem Anhang festgelegten "Besonderen Vorschriften". 23>

3. Erstkontrolle

Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens muss das betreffende Unternehmen  
- eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeit erstellen und  
- alle konkreten Maßnahmen festlegen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung

und insbesondere der Anforderungen dieses Anhangs zu gewährleisten.  
Die Beschreibung und die konkreten Maßnahmen müssen Teil einer von dem betreffenden Unternehmen unterzeichneten Erklärung sein.

Ferner muss sich das Unternehmen in dieser Erklärung verpflichten,

- die Maßnahmen nach den Vorschriften der Artikel 5, 6, 6a und gegebenenfalls Artikel 11 <23 und/oder der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 23> durchzuführen,  
- sich im Verstoßfall oder bei Unregelmäßigkeiten mit der Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 9 und gegebenenfalls gemäß Artikel 10 Absatz 3 einverstanden zu erklären und

- sich damit einverstanden zu erklären, die Käufer des Erzeugnisses schriftlich zu informieren, damit sichergestellt ist, dass die Hinweise auf den ökologischen Landbau von allen Erzeugnissen dieser Partie entfernt werden. Diese Erklärung muss von der Kontrollstelle oder -behörde überprüft werden, die alsdann einen Bericht erstellt, in dem etwaige Unzulänglichkeiten und Fälle von Nichtkonformität mit den Vorschriften dieser Verordnung identifiziert werden. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Bericht gegenzuzeichnen und alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

4. Mitteilungen

<23 Das betreffende Unternehmen ist verpflichtet, der Kontrollstelle oder -behörde fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der konkreten Maßnahmen gemäß Nummer 3 und der Bestimmungen über die Erstkontrolle gemäß den Abschnitten A, B, C, D und E der in diesem Anhang festgelegten 'Besonderen Vorschriften' mitzuteilen. Das betreffende Unternehmen ist verpflichtet, der Kontrollstelle oder -behörde fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der konkreten Maßnahmen gemäß Nummer 3 und der Bestimmungen über die Erstkontrolle gemäß den Abschnitten A, B, C und D der in diesem Anhang festgelegten "Besonderen Vorschriften" mitzuteilen. 23>

5. Kontrollbesuche

Die Kontrollstelle oder -behörde führt mindestens einmal jährlich eine vollständige Kontrolle der Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder sonstigen Stätten durch. Zur Untersuchung von gemäß dieser Verordnung unzulässigen Mitteln oder zur Kontrolle von nicht mit dieser Verordnung konformen Produktionsmethoden können von der Kontrollstelle oder -behörde Proben entnommen werden. Proben können auch zum Nachweis etwaiger Spuren von unzulässigen Mitteln entnommen und untersucht werden. Bei Verdacht auf Verwendung solcher Mittel muss jedoch eine solche Untersuchung durchgeführt werden. Über jeden Kontrollbesuch ist ein Kontrollbericht zu erstellen, der von der für die kontrollierte Einheit verantwortlichen Person oder deren Vertreter gegenzuzeichnen ist. Darüber hinaus führt die Kontrollstelle oder -behörde nach dem Zufallsprinzip unangekündigte oder angekündigte Kontrollbesuche durch. Diese Kontrollbesuche sind insbesondere in solchen Betrieben oder Situationen durchzuführen, in denen möglicherweise ein spezifisches Risiko besteht oder Erzeugnisse aus ökologischem Landbau mit anderen Erzeugnissen vertauscht werden können.

#### 6. Buchführung

In der Einheit oder der Anlage sind Bestands- und Finanzbücher zu führen, die es dem Unternehmen und der Kontrollstelle oder -behörde gestatten, Folgendes zu ermitteln:

- den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, den Verkäufer oder den Ausführer der Erzeugnisse;

- die Art, die Menge, die Empfänger und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Käufer aller Erzeugnisse gemäß Artikel 1, die die Einheit verlassen haben oder aus den Stätten oder Lagereinrichtungen des ersten Empfängers abgegangen sind; <23 sowie gegebenenfalls die Zusammensetzung bei Mischfuttermitteln 23

- alle anderen Informationen, die die Kontrollstelle oder -behörde für eine wirksame Kontrolle benötigt und die Menge der an die Einheit gelieferten Agrarerzeugnisse gemäß Artikel 1 und gegebenenfalls alle zugekauften Materialien und deren Verwendung;

Die Angaben in den Büchern müssen durch entsprechende Belege dokumentiert sein. Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.

#### 7. Verpackung von Erzeugnissen und ihr Transport zu anderen Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder -stätten

Die Unternehmen tragen dafür Sorge, dass Erzeugnisse gemäß Artikel 1 zu anderen Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

a) den Namen und die Anschrift des Unternehmens und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses

b) <23 die Bezeichnung des Erzeugnisses oder — im Falle von Mischfuttermitteln — ihre Beschreibung einschließlich des Hinweises auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5 dieser Verordnung bzw. gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003. 23 die Bezeichnung des Erzeugnisses einschließlich des Hinweises auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5;

c) den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder -behörde, die für das Unternehmen zuständig ist, und

d) gegebenenfalls die Los-Kennzeichnung, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigt wurde, und anhand der das Los den Bucheintragungen gemäß Nummer 6 zugeordnet werden kann.

Die Angaben gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) können auch auf einem Begleitpapier gemacht werden, sofern ein solches Dokument zweifelsfrei der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten. Das Verschließen von Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln ist jedoch nicht erforderlich, wenn

- die Erzeugnisse von einem Erzeuger direkt zu einem anderen Unternehmen befördert werden, das ebenfalls dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterliegt, und

- die Erzeugnisse von einem Begleitpapier begleitet werden, das die im vorstehenden Unterabsatz genannten Angaben enthält, und

- diese Transporte sowohl den für das versendende als auch das empfangende Unternehmen zuständigen Kontrollstellen oder -behörden mitgeteilt und von diesen genehmigt wurden. Eine Genehmigung kann für

einen oder mehrere Transportvorgang(-gänge) erteilt werden.

#### 8. Lagerung von Erzeugnissen

Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, vermieden wird.

9. Erzeugnisse, die unter dem Verdacht stehen, die Anforderungen dieser Verordnung nicht zu erfüllen, ist ein Unternehmen der Auffassung oder vermutet es, dass ein von ihm erzeugtes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmen bezogenes Erzeugnis die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so leitet es Verfahrensschritte ein, um jeden Hinweis auf den ökologischen Landbau von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Das Unternehmen kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder vermarkten, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet. In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet das Unternehmen unverzüglich die Kontrollstelle oder -behörde. Letztere können vorschreiben, dass das Erzeugnis erst dann mit Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmens oder aus anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind. Hegt die Kontrollstelle oder -behörde den begründeten Verdacht, dass ein Unternehmen ein Erzeugnis mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten beabsichtigt, das die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so kann sie dem Unternehmen zur Auflage machen, das Erzeugnis mit diesem Hinweis vorläufig nicht zu vermarkten. Sie verpflichtet das Unternehmen außerdem, jeden Hinweis auf den ökologischen Landbau von dem Erzeugnis zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis nicht verordnungskonform ist. Bestätigt sich der Verdacht jedoch nicht, so wird die genannte Auflage nach ihrem Erlass innerhalb einer von der Kontrollstelle oder -behörde festzusetzenden Frist aufgehoben. Das Unternehmen leistet der Kontrollstelle oder -behörde bei der Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.

#### 10. Zugang zu Anlagen

Das Unternehmen gewährt der Kontrollstelle oder -behörde zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und sämtlichen Anlagen sowie zu der Betriebsbuchführung und allen einschlägigen Belegen. Es erteilt der Kontrollstelle oder -behörde zu Kontrollzwecken alle zweckdienlichen Auskünfte. Das Unternehmen legt der Kontrollstelle oder -behörde auf Verlangen die Ergebnisse seiner freiwilligen Eigenkontrollen und Probennahmeprogramme vor. Darüber hinaus sind Einführer und erste Empfänger verpflichtet, etwaige Einfuhrgenehmigungen gemäß Artikel 11 Absatz 6 und Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr aus Drittländern vorzulegen.

#### 11. Informationsaustausch

Werden das Unternehmen und seine Subunternehmen von unterschiedlichen Kontrollstellen oder -behörden kontrolliert, so muss die Erklärung gemäß Nummer 3 eine Einverständniserklärung des Unternehmens in seinem Namen und im Namen seiner Subunternehmen dahingehend enthalten, dass die verschiedenen Kontrollstellen oder -behörden Informationen über die von ihnen kontrollierten Tätigkeiten austauschen können, sowie darüber, wie dieser Informationsaustausch erfolgen kann.

#### BESONDERE VORSCHRIFTEN

A. Erzeugung von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren und/oder tierischen Erzeugnissen

Dieser Abschnitt betrifft jede Einheit, die auf eigene oder fremde Rechnung in die Erzeugung im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe

gegebenenfalls Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel, eine von jeder anderen Einheit, die nicht nach den Vorschriften über die direkt an den Endverbraucher verkauften Mengen ist täglich Buch zu führen.

In der Betriebseinheit dürfen nur Betriebsmittel aufbewahrt werden, deren Verwendung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) zulässig ist.

Bei der Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 kontrolliert das Unternehmen den Verpackungs- oder Behältnisverschluss, soweit dieser vorgeschrieben ist, und das Vorhandensein der Angaben gemäß Nummer 7 der "Allgemeinen Vorschriften" dieses Anhangs. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Nummer 6 der "Allgemeinen Vorschriften" ausdrücklich vermerkt.

A.1. Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Erzeugung oder Sammlung in freier Natur

##### 1. Erstkontrolle

Die vollständige Beschreibung der Einheit im Sinne von Nummer 3 der "Allgemeinen Vorschriften" dieses Anhangs muss

- auch in Fällen erstellt werden, in denen der Erzeuger seine Tätigkeit auf die Sammlung von Wildpflanzen beschränkt;
- Aufschluss geben über die Lagereinrichtungen und Produktionsstätten, Parzellen und/oder Sammelgebiete und gegebenenfalls Orte, in denen bestimmte Verarbeitungs- und/oder Verpackungsvorgänge stattfinden;
- das Datum enthalten, an dem auf den betreffenden Parzellen und/oder in den betreffenden Sammelgebieten letztmals Mittel verwendet wurden, deren Einsatz nicht mit den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b) vereinbar ist.

Im Fall der Sammlung von Wildpflanzen müssen die konkreten Maßnahmen gemäß Nummer 3 der "Allgemeinen Vorschriften" dieses Anhangs auch die Garantien Dritter umfassen, die der Erzeuger vorlegen kann, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 4 erfüllt sind.

## 2. Mitteilungen

Der Erzeuger muss der Kontrollstelle oder -behörde jedes Jahr vor dem von dieser Stelle oder Behörde angegebenen Zeitpunkt seine nach Parzellen aufgeschlüsselte Anbauplanung vorlegen.

## 3. Bewirtschaftung mehrerer Betriebseinheiten durch ein und dasselbe Unternehmen

Bewirtschaftet ein Unternehmen mehrere Produktionseinheiten in demselben Gebiet, so unterliegen die Einheiten, die nicht unter Artikel 1 fallende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse produzieren, sowie die Lagerstätten für Betriebsmittel (wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Saatgut) auch den in den "Allgemeinen Vorschriften" dieses Anhangs festgelegten allgemeinen Kontrollvorschriften sowie den besonderen Kontrollvorschriften gemäß den Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 der "Allgemeinen Vorschriften". Sorten, die den in der Einheit gemäß Abschnitt A Unterabsatz 2 produzierten Sorten entsprechen oder sich nur schwer von diesen unterscheiden lassen, dürfen in diesen Einheiten nicht erzeugt werden.

Die Erzeuger dürfen jedoch in folgenden Fällen von dieser Regelung abweichen:

a) bei Erzeugnissen von Dauerkulturen (essbare Früchte tragende Bäume, Reben, Hopfen), sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Erzeugung erfolgt im Rahmen eines Umstellungsplans, zu dessen Durchführung sich der Erzeuger formell verpflichtet und der vorsieht, dass die Umstellung des letzten Teils der betreffenden Flächen auf den ökologischen Landbau innerhalb kürzestmöglicher Frist (höchstens fünf Jahre) eingeleitet wird;
  2. es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die aus verschiedenen Betriebseinheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten werden;
  3. die Kontrollstelle oder -behörde wird von der Ernte jedes der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus unterrichtet;
  4. unmittelbar nach Abschluss der Ernte unterrichtet der Erzeuger die Kontrollstelle oder -behörde über das genaue Ernteaufkommen der betreffenden Einheiten und über alle besonderen Merkmale, die eine Identifizierung des Ernteguts ermöglichen (z. B. Qualität, Farbe, Durchschnittsgewicht usw.), und bestätigt, dass Vorkehrungen zum Getrennhalten des Ernteguts getroffen wurden;
  5. der Umstellungsplan und die Maßnahmen gemäß Nummern 1 und 3 der "Allgemeinen Vorschriften" sind von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigt worden. Diese Genehmigung muss jedes Jahr nach Anlaufen des Umstellungsplans bestätigt werden;
- b) bei von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Agrarforschung zugelassenen Flächen, sofern die Bedingungen gemäß Buchstabe a) Nummern 2, 3 und 4 und der zutreffende Teil der Bedingung gemäß Buchstabe a) Nummer 5 erfüllt sind;
- c) bei der Erzeugung von Saat- und Pflanzgut sowie von vegetativem Vermehrungsmaterial, sofern die Bedingungen von Buchstabe a) Nummern 2, 3 und 4 und der zutreffende Teil der Bedingung von Buchstabe a) Nummer 5 erfüllt sind;
- d) bei ausschließlich für die Weidewirtschaft genutztem Grünland.

## A.2. Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion

### 1. Erstkontrolle

Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens speziell für die Tierproduktion muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der "Allgemeinen Vorschriften" dieses Anhangs Folgendes umfassen:

- eine vollständige Beschreibung der Haltungsgebäude, Weiden, Freigeländeflächen, Auslauflächen usw. und

gegebenfalls der Lager-, Pack- und Verarbeitungsstätten für Tiere, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel,

- eine vollständige Beschreibung der Lagerstätten für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.

Die konkreten Maßnahmen gemäß Nummer 3 der "Allgemeinen Vorschriften" dieses Anhangs müssen Folgendes umfassen:

- einen von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigten Plan für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der pflanzlichen Erzeugung gewidmeten Flächen,

- soweit zutreffend schriftliche Vereinbarungen mit anderen Landwirten, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, hinsichtlich der Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft,

- einen Bewirtschaftungsplan für die Einheit der ökologischen Tierhaltung (Planung für die Bereiche Fütterung, Zucht, Gesundheit usw.).

## 2. Tierkennzeichnung

Die Tiere müssen dauerhaft mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, einzeln im Falle großer Säugetiere sowie einzeln oder partienweise im Fall von Geflügel und kleinen Säugetieren.

## 3. Haltungsbücher

Es sind Haltungsbücher in Form eines Registers zu führen, das den Kontrollstellen oder -behörden am Betriebssitz ständig zur Einsicht bereit zu halten ist.

Diese Bücher, die lückenlos Aufschluss über die Bestands- oder Herdenführung geben sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Neuzugänge, aufgeschlüsselt nach Arten: Herkunft und Zeitpunkt des Neuzugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichnung, tierärztliche Vorgeschichte;

- Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichnung und Empfänger;

- Angaben über Tierverluste und deren Gründe;

- Futter: Art des Futters, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futtermitteln, Auslaufperioden, Zeiten der Wandertierhaltung für den Fall von Beschränkungen;

- Krankheitsvorsorge, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Zeitpunkt der Behandlung, Befund, Art des Behandlungsmittels, Behandlungsmethode, veterinärmedizinische Behandlungen mit Begründung sowie Wartezeiten, die vor der Vermarktung tierischer Erzeugnisse eingehalten werden müssen.

## 4. Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und dasselbe Unternehmen

Bewirtschaftet ein Erzeuger gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1.6 und Abschnitt C Nummer 1.3 mehrere Produktionseinheiten, so unterliegen die Einheiten, die nicht unter Artikel 1 fallende Tiere oder tierische Erzeugnisse erzeugen, hinsichtlich der Nummer 1 dieses Unterabschnitts über Tiere und tierische Erzeugnisse sowie hinsichtlich der Bestimmungen über die Herdenführung, die Haltungsbücher und die Grundregeln für die Lagerung von Erzeugnissen der Tierhaltung ebenfalls der Kontrollregelung.

Im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kontrollstelle oder -behörde Haltungsbetrieben zu Zwecken der Agrarforschung jedoch eine Ausnahme von der Anforderung in Bezug auf Haltung einer anderen Tierart gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1.6 gewähren, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es wurden im Einvernehmen mit der Kontrollstelle oder -behörde, angemessene Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass Tiere, tierische Erzeugnisse, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Futtermittel der einzelnen Einheiten dauerhaft voneinander getrennt sind;

- der Erzeuger unterrichtet die Kontrollstelle oder -behörde im Voraus über jede Anlieferung oder jeden Verkauf von Tieren oder tierischen Erzeugnissen;

- das Unternehmen unterrichtet die Kontrollstelle oder -behörde im Einzelnen über die in den Einheiten erzeugten Mengen sowie über alle besonderen Merkmale, anhand deren sich die Erzeugnisse identifizieren lassen, und bestätigt, dass alle Vorkehrungen zur Trennung der Erzeugnisse getroffen wurden.

## 5. Sonstige Anforderungen

Abweichend von den genannten Bestimmungen ist die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika im Betrieb zulässig, soweit sie im Rahmen der Behandlung gemäß Anhang I tierärztlich verschrieben wurden, an einem überwachten Ort aufbewahrt werden und im Betriebsregister aufgeführt werden.

B. Einheiten für die Aufbereitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sowie von aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmitteln

Dieser Abschnitt betrifft jede Einheit, die auf eigene oder fremde Rechnung in die Aufbereitung im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 einbezogen ist, sowie insbesondere:

- Einheiten, die derartige Erzeugnisse verpacken und/oder umverpacken;
- Einheiten, die derartige Erzeugnisse etikettieren und/oder umetikettieren.

#### 1. Erstkontrolle

Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der "Allgemeinen Vorschriften" dieses Anhangs muss Aufschluss geben über die Einrichtungen für die Annahme, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung und Lagerung der Agrarerzeugnisse vor und nach den diese betreffenden Arbeitsgängen sowie über die Verfahren für den Transport der Erzeugnisse.

#### 2. Buchführung

Die Buchführung gemäß Nummer 6 der "Allgemeinen Vorschriften" umfasst die Überprüfung gemäß Nummer 5 dieses Unterabschnitts.

#### 3. Aufbereitungseinheiten, die auch mit nicht aus ökologischem Landbau stammenden Erzeugnissen umgehen

Falls in der Aufbereitungseinheit auch Erzeugnisse aufbereitet, verpackt oder gelagert werden, die nicht unter Artikel 1 vorgesehen sind,

- muss diese Einheit innerhalb der Lagerstätten über räumlich oder zeitlich getrennte Bereiche zur Lagerung der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 vor und nach den Arbeitsgängen verfügen;
- müssen die Arbeitsgänge kontinuierlich und in geschlossener Folge für die gesamte Partie/das gesamte Los durchgeführt werden und räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für nicht unter Artikel 1 fallende Erzeugnisse erfolgen;
- müssen die Arbeitsgänge, sofern sie nicht regelmäßig oder an einem bestimmten Tag durchgeführt werden, innerhalb einer Frist, die mit der Kontrollstelle oder -behörde einvernehmlich festzulegen ist, im Voraus angemeldet werden;
- sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Lose/Partien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen oder des Austauschs durch Erzeugnisse, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden, erforderlich sind;
- dürfen Erzeugnisse gemäß den Vorschriften dieser Verordnung nur nach der Reinigung der Produktionsanlagen bearbeitet werden; die Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahmen ist zu überprüfen und aufzuzeichnen.

#### 4. Verpackung von Erzeugnissen und ihr Transport zu Aufbereitungseinheiten

Milch, Eier und Eiprodukte aus ökologischer Tierhaltung werden getrennt von Erzeugnissen gesammelt, die mit dieser Verordnung nicht konform sind. Abweichend und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Kontrollstelle oder -behörde ist eine gleichzeitige Sammlung möglich, soweit angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um jegliche Vermischung mit oder jeglichen Austausch durch nicht unter diese Verordnung fallende Erzeugnisse zu verhindern und zu gewährleisten, dass Erzeugnisse, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt werden, identifiziert werden können. Das Unternehmen hält der Kontrollstelle oder -behörde Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Sammlungen, die Sammelrunde sowie Datum und Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse zur Verfügung.

#### 5. Annahme von Erzeugnissen aus anderen Einheiten

Bei Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 überprüft das Unternehmen erforderlichenfalls den Verpackungs- oder Behältnisverschluss, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Nummer 7 der "Allgemeinen Vorschriften" dieses Anhangs. Das Unternehmen führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Nummer 7 der "Allgemeinen Vorschriften" mit den Angaben in den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Nummer 6 der "Allgemeinen Vorschriften" ausdrücklich vermerkt.

C. <23 Einfuhr von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren, tierischen Erzeugnissen und Lebensmitteln, die pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse enthalten, von Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus Drittländern 23> Einfuhr von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren, tierischen Erzeugnissen sowie von aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmitteln aus Drittländern

Dieser Abschnitt betrifft jedes Unternehmen, das auf eigene oder fremde Rechnung als Einführer und/oder erster Empfänger in die Einfuhr und/oder Annahme von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 einbezogen ist. Zum Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Definitionen:

- Einführer: jede natürliche oder juristische Person in der Europäischen Gemeinschaft, die eine Sendung

selbst oder durch einen Vertreter zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft vorlegt;

- erster Empfänger: jede natürliche oder juristische Person im Sinne des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe a), an die die Sendung geliefert wird und die die Sendung zwecks weiterer Aufbereitung und/oder Vermarktung annimmt.

#### 1. Erstkontrolle

##### Einführer

- Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der "Allgemeinen Vorschriften" dieses Anhangs muss Aufschluss geben über die Betriebsstätten des Einführers und seine Einfuhrfähigkeiten und Angaben zu den Orten des Eingangs der Erzeugnisse in das Gebiet der Gemeinschaft und etwaigen anderen Einrichtungen enthalten, die der Einführer zur Lagerung der Einfuhrerzeugnisse bis zu ihrer Lieferung an den Empfänger zu beanspruchen beabsichtigt.

- Darüber hinaus muss sich der Einführer in der Erklärung gemäß Nummer 3 der "Allgemeinen Vorschriften" verpflichten, dass jede von ihm zur Lagerung von Erzeugnissen genutzte Einrichtung der Kontrolle unterstellt ist; diese Kontrolle wird entweder von der Kontrollstelle oder -behörde oder, wenn diese Lagereinrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Region liegen, von einer von diesem Mitgliedstaat oder dieser Region für derartige Kontrollen zugelassen oder befugten Kontrollstelle oder -behörde durchgeführt.

##### Erster Empfänger:

- Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der "Allgemeinen Vorschriften" muss Aufschluss geben über die Einrichtungen für die Annahme und Lagerung. Finden auch andere Tätigkeiten wie Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung und Lagerung von Agrarerzeugnissen vor und nach den diese Erzeugnisse betreffenden Arbeitsgängen sowie Transport dieser Erzeugnisse statt, so gelten die einschlägigen Bestimmungen gemäß Abschnitt B.

Handelt es sich bei Einführer und erstem Empfänger um dieselbe juristische Person, die in einer Einheit tätig sind, so können die in Nummer 3 der "Allgemeinen Vorschriften" vorgesehenen Berichte in einem einzigen Bericht erstellt werden.

#### 2. Buchführung

Betreiben Einführer und erster Empfänger unterschiedliche Betriebseinheiten, so müssen sowohl Einführer als auch erster Empfänger Bestands- und Finanzbücher führen.

Auf Anfrage der Kontrollstelle oder -behörde sind alle Angaben zum Transport ab Ausfuhrbetrieb im Drittland zum ersten Empfänger und ab Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers zu den Empfängern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mitzuteilen.

#### 3. Angaben über eingeführte Sendungen

Der Einführer unterrichtet die Kontrollstelle oder -behörde spätestens bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Bescheinigung der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 der Kommission vom 7. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup> vorgelegt wird, über jede Sendung, die in die Gemeinschaft eingeführt werden soll, und teilt insbesondere Folgendes mit:

- Namen und Anschrift des ersten Empfängers;

- alle von dieser Stelle oder Behörde verlangten Angaben wie eine Kopie der Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau. Auf Verlangen der Kontrollstelle oder -behörde des Einfuhrunternehmens muss Letzteres die Angaben an die Kontrollstelle oder -behörde des ersten Empfängers weiterleiten.

#### 4. Einführer und erste Empfänger, die auch mit nicht aus ökologischem Landbau stammenden Erzeugnissen umgehen

Soweit Einfuhrerzeugnisse gemäß Artikel 1 in Einrichtungen gelagert werden, in denen auch andere Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel gelagert sind,

- müssen die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 von den anderen Agrarerzeugnissen und/oder Lebensmitteln getrennt gelagert werden;

- sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Sendungen und zur Vermeidung der Vermischung mit oder des Austauschs durch Erzeugnisse, die nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt wurden, erforderlich sind.

#### 5. Kontrollbesuche

Die Kontrollstelle oder -behörde prüft die in Abschnitt C Nummer 2 genannten Bestands- und Finanzbücher sowie die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 3 vorgesehenen und in der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 festgelegten Bescheinigungen.

Soweit der Einführer seine Einfuhrfähigkeit über mehrere Einheiten oder Stätten abwickelt, muss er auf Verlangen für jede dieser Einrichtungen die Berichte gemäß den Nummern 3 und 5 der "Allgemeinen Vorschriften" dieses Anhangs vorlegen.

6. Annahme von Erzeugnissen aus einem Drittland

Aus einem Drittland eingeführte Erzeugnisse gemäß Artikel 1 sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen, die so verschlossen sind, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die mit einem Kennzeichen zur Identifizierung des Ausführers sowie anderen Zeichen und Nummern versehen sind, anhand deren die Übereinstimmung der Partie/des Loses mit den Angaben auf der Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern festgestellt werden kann.

Bei Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1, das aus einem Drittland eingeführt wurde, prüft der erste Empfänger die Verschließung der Verpackung bzw. des Behältnisses sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Sendung mit den Angaben in der Bescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in den Büchern gemäß Abschnitt C Nummer 2 ausdrücklich festzuhalten.

D. Einheiten, die in die Erzeugung, Aufbereitung oder Einfuhr von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 einbezogen sind und die die damit verbundenen Tätigkeiten ganz oder teilweise an Dritte vergeben haben  
Erstkontrolle

Hinsichtlich der Tätigkeiten, die an Dritte vergeben werden, muss die vollständige Beschreibung gemäß Nummer 3 der "Allgemeinen Vorschriften" Folgendes umfassen:

- eine Liste der Subunternehmen mit einer Beschreibung ihrer Tätigkeiten sowie der Kontrollstellen oder -behörden, deren Kontrolle sie unterstehen; diese Subunternehmen müssen sich damit einverstanden erklärt haben, dass ihr Unternehmen im Einklang mit den einschlägigen Abschnitten des Anhangs III dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterliegt;
- alle konkreten Maßnahmen, die u. a. eine angemessene Buchführung umfassen, die auf Ebene der Einheit zu treffen sind, um sicherzustellen, dass für Erzeugnisse, die das Unternehmen vermarktet, die Lieferanten und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer sowie die Empfänger und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Käufer festgestellt werden können.

#### **<23 E — EINHEITEN FÜR DIE AUFBEREITUNG VON FUTTERMITTELN, MISCHFUTTERMITTELN UND FUTTERMITTEL- AUSGANGSERZEUGNISSEN**

Dieser Abschnitt betrifft jede Einheit, die auf eigene oder fremde Rechnung in die Aufbereitung im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) einbezogen ist.

##### **1. Erstkontrolle**

Die vollständige Beschreibung der Betriebseinheit gemäß Artikel 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs muss Folgendes umfassen:

- Angaben über die Einrichtungen für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung der für Futtermittel bestimmten Erzeugnisse vor und nach den diese betreffenden Arbeitsgängen;
- Angaben über die Einrichtungen, in denen andere zur Aufbereitung der Futtermittel verwendete Erzeugnisse gelagert werden;
- Angaben über die Einrichtungen, in denen Erzeugnisse zur Reinigung und Desinfektion gelagert werden;
- ggf. eine Beschreibung der Mischfuttermittel gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 70/373/EWG, die das Unternehmen herzustellen beabsichtigt, sowie Angabe der Tierart oder der Tierkategorie, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist;
- ggf. eine Angabe der Bezeichnung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die das Unternehmen aufzubereiten beabsichtigt.

Die Maßnahmen, die Unternehmen gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs treffen müssen, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten, müssen Folgendes umfassen:

- insbesondere Angaben über die zur Minderung des Risikos der Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse durchzuführenden vorsorglichen Maßnahmen sowie die durchzuführenden Reinigungsmaßnahmen und die Überwachung ihrer Wirksamkeit;

- Identifizierung jedes Aspekts ihrer Tätigkeiten, der ausschlaggebend ist, um die Konformität der in den betreffenden Einheiten aufbereiteten Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) mit den Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 jederzeit zu garantieren;
- Festlegung und Durchführung, Einhaltung und Aktualisierung geeigneter Kontrollverfahren auf der Grundlage des HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Points)-Konzepts.

Die Kontrollstelle oder -behörde muss sich auf diese Verfahren stützen, um die von jeder Aufbereitungseinheit potentiell ausgehenden Risiken allgemein zu bewerten und einen Kontrollplan zu erstellen, der entsprechend den möglichen Risiken ein Minimum an Stichproben vorsehen muss.

## 2. Buchführung

Im Interesse einer angemessenen Kontrolle der Arbeitsgänge muss die Buchführung gemäß Nummer 6 der ‚Allgemeinen Vorschriften‘ Angaben über Ursprung, Art und Menge der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und der Zusatzstoffe und Informationen über den Verkauf der Enderzeugnisse umfassen.

## 3. Aufbereitungseinheiten

Bei der Aufbereitung der Erzeugnisse trägt das Unternehmen dafür Sorge, dass a) ökologische Futtermittel oder daraus hergestellte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel oder daraus hergestellte Futtermittel sowie konventionelle Futtermittel körperlich wirksam voneinander getrennt sind;

b) alle in den Einheiten zur Aufbereitung der unter diese Verordnung fallenden Mischfuttermittel verwendeten Anlagen von den Anlagen für nicht unter diese Verordnung fallende Mischfuttermittel getrennt sind.

Abweichend von den Bestimmungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) und bis 31. Dezember 2007 kann die Aufbereitung in denselben Anlagen stattfinden, vorausgesetzt,

— sie erfolgt nicht zur gleichen Zeit und die Produktionslinie wird vor Beginn der Aufbereitung der unter diese Verordnung fallenden Futtermittel einer geeigneten Reinigung unterzogen, deren Wirksamkeit kontrolliert worden ist; das Unternehmen muss die entsprechenden Arbeitsgänge dokumentieren;

— das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass entsprechend den gemäß Nummer 1 bewerteten Risiken alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, und stellt ggf. sicher, dass nicht mit den Vorschriften dieser Verordnung konforme Erzeugnisse nicht mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau auf den Markt gelangen.

Die Abweichung gemäß Unterabsatz 2 ist an die vorherige Genehmigung der zuständigen Kontrollstelle oder -behörde gebunden. Diese Genehmigung kann für einen oder mehrere Aufbereitungsvorgänge erteilt werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Prüfung der Bestimmungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) bis 31. Dezember 2003 in Angriff zu nehmen. Im Anschluss an diese Prüfung könnte das Datum des 31. Dezember 2007 gegebenenfalls geändert werden.

## 4. Kontrollbesuche

Neben der vollständigen jährlichen Kontrolle muss die Kontrollstelle oder -behörde zielgerichtete Kontrollen auf der Basis der allgemeinen Beurteilung des potenziellen Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften dieser Verordnung durchführen. Sie muss sich dabei besonders auf die vom Unternehmen hervorgehobenen kritischen Stellen im Herstellungsprozess konzentrieren um festzustellen, ob die Arbeitsgänge ordnungsgemäß überwacht und überprüft werden. Alle Stätten, an denen das Unternehmen seine Tätigkeit ausübt, können in Zeitabständen kontrolliert werden, die zu den mit dieser Tätigkeit verbundenen Risiken in einem angemessenen Verhältnis stehen.

5. Beförderung von Erzeugnissen in andere Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagereinrichtungen

Die Unternehmen müssen sicherstellen, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

a) Ökologische Futtermittel oder daraus hergestellte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel oder daraus hergestellte Futtermittel sowie konventionelle Futtermittel müssen bei der Beförderung körperlich wirksam voneinander getrennt werden;

b) für die Beförderung von nicht unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen verwendete Transportmittel und/oder Container dürfen für die Beförderung von unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse nur verwendet, sofern

— vor der Beförderung von unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen eine angemessene Reinigung stattgefunden hat, deren Wirksamkeit kontrolliert worden ist; die Unternehmen müssen die entsprechenden Arbeitsgänge dokumentieren;

— die Unternehmen dafür Sorge tragen, dass entsprechend den gemäß Nummer 1 bewerteten Risiken alle erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, und ggf. sichergestellt ist, dass nicht konforme

- Erzeugnisse nicht mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau auf den Markt gelangen;  
 — die für das Unternehmen Zuständige Kontrollstelle oder -behörde über solche Beförderungsvorgänge unterrichtet wurde und ihre Zustimmung erteilt hat; diese Zustimmung kann eine oder mehrere Beförderungsvorgänge betreffen;
- c) die unter diese Verordnung fallenden Enderzeugnisse werden körperlich oder zeitlich getrennt von anderen Enderzeugnissen befördert;
- d) bei der Beförderung sind die abgehende Erzeugnismenge zu Beginn und alle einzeln im Rahmen der Auslieferungsrunde ausgelieferten Erzeugnismengen aufzuzeichnen.

#### 6. Annahme der Erzeugnisse

Bei der Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 muss das Unternehmenden den Verschluss der Verpackungen oder Behältnisse, soweit dieser vorgeschrieben ist, und das Vorhandensein der Angaben gemäß Nummer 7 der ‚Allgemeinen Vorschriften‘ dieses Anhangs überprüfen. Das Unternehmen muss eine Gegenkontrolle durchführen, ob die Angaben auf dem Etikett gemäß Nummer 7 der ‚Allgemeinen Vorschriften‘ dieses Anhangs den Angaben auf den Begleitpapieren entsprechen. Das Ergebnis dieser Kontrolle ist ausdrücklich in den Büchern gemäß Nummer 6 der ‚Allgemeinen Vorschriften‘ zu vermerken. 23

(1) ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 3.

#### -ANHANG III

#### MINDESTKONTROLLANFORDERUNGEN UND IM RAHMEN DES KONTROLLVERFAHRENS NACH DEN ARTIKELN 8 UND 9 VORGESEHENE VORKEHRUNGEN

<18a A.1. Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Erzeugung oder Sammlung in freier Natur.

<15 A.1. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus landwirtschaftlicher Erzeugung oder Ernte. 18a>

<4 A. Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse, die im landwirtschaftlichen Betrieb produziert oder in der freien Natur gesammelt werden. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse produzierende landwirtschaftliche Betriebe > 15>

1. Die Erzeugung muß in einer Betriebseinheit erfolgen, die hinsichtlich ihrer Parzellen, der Produktionsstätten sowie ihrer Lagerplätze eine von jeder anderen Einheit, die nicht nach den Produktionsregeln dieser Verordnung arbeitet, deutlich getrennte Einheit darstellt; Verarbeitungs- und/oder Verpackungsanlagen können Teil dieser Betriebseinheit sein, soweit ihre Tätigkeit sich auf die Verarbeitung und/oder Verpackung der eigenen landwirtschaftlichen Erzeugung beschränkt.

<4.2. Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens müssen Kontrollstelle und Erzeuger, auch wenn sich seine Tätigkeit auf das Sammeln von Wildpflanzen beschränkt,

- eine vollständige Beschreibung der Betriebseinheit erstellen mit Angabe der Lagerplätze, Produktionsstätten, Schläge und/oder Sammelgebiete sowie gegebenenfalls der Orte, an denen bestimmte Verarbeitungs- und/oder Verpackungsvorgänge stattfinden;

- alle konkreten Maßnahmen festlegen, die in der Betriebseinheit zu treffen sind, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten;

- im Fall des Sammelns von Wildpflanzen die vom Erzeuger – oder wo relevant auch von Dritten – zu bietenden Garantien festlegen, damit gewährleistet ist, daß die Bestimmungen des Anhangs I Nummer 4 erfüllt sind. Diese Beschreibung und die betreffenden Maßnahmen werden in einem Inspektionsbericht festgehalten, der von dem betroffenen Erzeuger gegenzuzeichnen ist.

Ferner muß der Bericht folgendes enthalten:

- das Datum, an dem auf den betreffenden Schlägen und/oder in den betreffenden Sammelgebieten letztmals Mittel angewandt wurden, deren Einsatz nicht mit den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b) vereinbar ist;

- die Verpflichtung des Erzeugers, die Maßnahmen gemäß den Artikeln 5 und 6 durchzuführen, und im Fall eines Verstößes sein Einverständnis mit den Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 9 bzw. Artikel 10 Absatz 3.

2. Bei der Aufnahme des Kontrollverfahrens erstellen Erzeuger und Kontrollstelle eine vollständige Beschreibung der Betriebseinheit mit Angabe der Lagerplätze, Produktionsstätten und Parzellen sowie gegebenenfalls der Orte, an denen bestimmte Verarbeitungs- und/oder Verpackungsvorgänge durchgeführt

werden, und legen alle konkreten Maßnahmen fest, die in dem Betrieb zu treffen sind, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Diese Beschreibung und die betreffenden Maßnahmen werden in einem Inspektionsbericht festgehalten, der von der für den Betrieb verantwortlichen Person gegenzuzeichnen ist.

Ferner müssen aus dem Bericht hervorgehen:

das Datum, an dem auf den betreffenden Parteien letztmals Mittel angewandt wurden, deren Einsatz nicht mit dem Verschieben von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 7 vereinbar ist;

die Verpflichtung des Erzeugers, die Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 5 und 7 durchzuführen und im Falle eines Versäumnisses der Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 9 zu unternehmen;

3. Der Erzeuger muß der Kontrollstelle jedes Jahr vor dem von ihr angegebenen Zeitpunkt seine nach Parteien aufgemachte Anbahnung vorlegen;

4. Es ist eine durch die Eintragung und/oder Unterlagen belegte Betriebsführung vorgeschrieben, anhand deren die Kontrollstelle die Ursprung, Art und Menge aller angekauften Betriebsstoffe sowie die Verwendung derselben nachprüfen kann; ferner ist eine durch die Eintragung oder Unterlagen belegte Betriebsführung über Art, Menge und Abnehmer aller verkauften Agrarerzeugnisse vorzulegen. Über die unmittelbare Endverbraucher

verkauften Mengen ist täglich Buch zu führen.

1. Verarbeitet die Betriebsstätte ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse selbst, so müssen die Bücher die in Buchstabe 2 dritter Gedankenstrich dieses Anhangs genannten Informationen enthalten.

2. In der Betriebsstätte dürfen nur Betriebsmittel aufbewahrt werden, deren Verwendung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 7 vereinbar ist.

6. Neben den unangetragenen Inspektionsbesichtigungen führt die Kontrollstelle mindestens einmal im Jahr eine vollständige Besichtigung der Betriebsstätte durch. Zum Nachweis etwaiger Spuren von Gemäßen dieser Verordnung sind zusätzliche Mittel können Proben genommen werden, jedoch müssen bei Verwendung solcher Mittel Probenahmen durchgeführt werden, über jede Besichtigung wird ein Inspektionsbericht angefertigt, der von der für die Betriebsstätte verantwortlichen Person gegenzuzeichnen ist.

7. Das Unternehmen gewährt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Lagerplätzen, Produktionsstätten und Anbauzellen sowie zu der Betriebsbuchführung und den entsprechenden Belegen.

Es erhebt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken alle zweckdienlichen Auskünfte.

4.8.1. Erzeugnisse gemäß Artikel 1 dürfen zu anderen Betriebsstätten einschließlich Großhändlern und Einzelhändlern nur in geeigneter Verpackung und Behältnissen befördert werden, die so verschlossen sind, daß ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

a) Name und Anschrift des für die Erzeugung oder Aufbereitung des Erzeugnisses Verantwortlichen oder bei Angabe eines Verkäufers einen Vermerk, anhand dessen die annehmende Stelle und die Kontrollstelle den für die Erzeugung des Produktes Verantwortlichen ermitteln können;

b) Besondere Verfahren, die noch nicht für den Endverbraucher verpackt sind, müssen beim Transport des Erzeugnisses des Artikels 1, die noch nicht für den Endverbraucher verpackt sind, die so verschlossen sind, daß ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die eine Etikettierung aufweisen, die unterschiedet sonstiger in Rechtsvorschriften vorgesehener Angaben folgende Einzelheiten enthält;

8. Erzeugnisse des Artikels 1, die noch nicht für den Endverbraucher verpackt sind, die so verschlossen sind, daß ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die eine Etikettierung aufweisen, die einen Besondere Verfahren mitführen, das die im vorstehenden Unterabsatz genannten Angaben enthält.

9. Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterliegt, und

a) von einem anderen Unternehmen beauftragt werden, das ebenfalls dem Erzeugnisse

8.2. Das Verschließen von Verpackungen oder Behältnissen ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5. Kontrollstelle den für die Erzeugung des Produktes Verantwortlichen ermitteln können;

9. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

10. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

11. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

12. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

13. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

14. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

15. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

16. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

17. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

18. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

19. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

20. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

21. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

22. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

23. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

24. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

25. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

26. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

27. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

28. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

29. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

30. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

31. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

32. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

33. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

34. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

35. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

36. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

37. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

38. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

39. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

40. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

41. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

42. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

43. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

44. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

45. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

46. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

47. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

48. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

49. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

50. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

51. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

52. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

53. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

54. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

55. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

56. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

57. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

58. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

59. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

60. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

61. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

62. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

63. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

64. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

65. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

66. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

67. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

68. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

69. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

70. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

71. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

72. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

73. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

74. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

75. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

76. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

77. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

78. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

79. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

80. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

81. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

82. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

83. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

84. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

85. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

86. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

87. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

88. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

89. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

90. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

91. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

92. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

93. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

94. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

95. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

96. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

97. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

98. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

99. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

100. Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

Die Erzeuger dürfen von der Bestimmung im letzten Satz des vorstehenden Unterabsatzes jedoch in

Einheit

ebenen Einheiten dürfen nicht dieselben Sorten angebaut werden wie in der unter Nummer 1 genannten

angebaut werden, sowie die Lagerbestände für Betriebsmittel (wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Saatgut)

Produktionsstätten im dem Gebiet, in dem keine unter Artikel 1 fallenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse

9. Bewirtschaftet ein Unternehmer mehrere Produktionsstätten in demselben Gebiet, so werden die

Hinweise darauf, daß das Erzeugnis dem Kontrollverfahren gemäß dieser Verordnung unterliegt;

Besichtigung des Erzeugnisses;

Namen und Anschrift des für die Erzeugung oder Aufbereitung des Erzeugnisses Verantwortlichen;

unterschiedet sonstiger in Rechtsvorschriften vorgesehener Angaben folgende Einzelheiten enthält;

verschlossen sind, daß ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die eine Etikettierung aufweisen, die

zu anderen Betriebsstätten im geeigneten Verpackung oder Container verpackt sein, die so

8. Erzeugnisse des Artikels 1, die noch nicht für den Endverbraucher verpackt sind, müssen beim Transport

b) ein Besondere Verfahren mitführen, das die im vorstehenden Unterabsatz genannten Angaben enthält.

Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterliegt, und

a) von einem anderen Unternehmen beauftragt werden, das ebenfalls dem

Erzeugnisse

8.2. Das Verschließen von Verpackungen oder Behältnissen ist jedoch nicht erforderlich, wenn die

Besichtigung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

Kontrollstelle den für die Erzeugung des Produktes Verantwortlichen ermitteln können;

Angabe eines Verkäufers einen Vermerk, anhand dessen die annehmende Stelle und die

a) Name und Anschrift des für die Erzeugung oder Aufbereitung des Erzeugnisses Verantwortlichen oder bei

vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

sind, daß ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich

Einzelhändlern nur in geeigneter Verpackung und Behältnissen befördert werden, die so verschlossen

4.8.1. Erzeugnisse gemäß Artikel 1 dürfen zu anderen Betriebsstätten einschließlich Großhändlern und

Es erhebt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken alle zweckdienlichen Auskünfte.

Produktionsstätten und Anbauzellen sowie zu der Betriebsbuchführung und den entsprechenden Belegen.

7. Das Unternehmen gewährt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Lagerplätzen,

ist.

Inspektionsbericht angefertigt, der von der für die Betriebsstätte verantwortlichen Person gegenzuzeichnen

Verordnung sind zusätzliche Mittel können Proben genommen werden, jedoch müssen bei Verwendung

eine vollständige Besichtigung der Betriebsstätte durch. Zum Nachweis etwaiger Spuren von Gemäßen dieser

6. Neben den unangetragenen Inspektionsbesichtigungen führt die Kontrollstelle mindestens einmal im Jahr

1 Buchstabe b) und Artikel 7 vereinbar ist.

5. In der Betriebsstätte dürfen nur Betriebsmittel aufbewahrt werden, deren Verwendung mit Artikel 6 Absatz

Buchstabe 2 dritter Gedankenstrich dieses Anhangs genannten Informationen enthalten.

1. Verarbeitet die Betriebsstätte ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse selbst, so müssen die Bücher die in

verkauften Mengen ist täglich Buch zu führen.

Menge und Abnehmer aller verkauften Agrarerzeugnisse vorzulegen. Über die unmittelbare Endverbraucher

4. Es ist eine durch die Eintragung und/oder Unterlagen belegte Betriebsführung vorgeschrieben, anhand

Parteien aufgemachte Anbahnung vorlegen;

3. Der Erzeuger muß der Kontrollstelle jedes Jahr vor dem von ihr angegebenen Zeitpunkt seine nach

eines Versäumnisses der Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 5 und 7 durchzuführen und im Falle

die Verpflichtung des Erzeugers, die Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 5 und 7 durchzuführen und im Falle

den Verschieben von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 7 vereinbar ist;

das Datum, an dem auf den betreffenden Parteien letztmals Mittel angewandt wurden, deren Einsatz nicht mit

Ferner müssen aus dem Bericht hervorgehen:

folgenden-Faellen-abweichen:

a) bei Erzeugnissen von Dauerkulturen (Bäumen, Reben, Hopfen), sofern nachstehende Bedingungen eingehalten werden:

1. Die Erzeugung erfolgt im Rahmen eines Umstellungsplans, zu dessen Durchführung sich der Erzeuger formell verpflichtet und der vorsieht, daß die Umstellung des letzten Teils der betreffenden Flächen auf ökologischen Landbau innerhalb kürzestmöglicher Frist (höchstens fünf Jahre) eingeleitet wird.
2. Es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, daß die aus verschiedenen Einheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten werden.
3. Die Kontrollstelle oder -behörde ist von der Ernte der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im voraus zu unterrichten.
4. Unmittelbar nach Abschluß der Ernte unterrichtet der Erzeuger die Kontrollstelle oder -behörde über das genaue Ernteaufkommen der betreffenden Einheiten und über alle eine Identifizierung des Ernteguts ermöglichenden Merkmale (z.B. Qualität, Farbe, Durchschnittsgewicht usw.), ferner bestätigt er, daß die Vorkehrungen zum Getrennthalten des Ernteguts getroffen wurden.
5. Der Umstellungsplan und die in den Nummern 1 und 2 genannten Maßnahmen sind von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigt worden. Diese Genehmigung muß jedes Jahr nach Anlaufen des Umstellungsplans bestätigt werden.

b) bei von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Agrarforschung zugelassenen Flächen, sofern die Bedingungen von Buchstabe a) Nummern 2, 3 und 4 und der zutreffende Teil der Bedingung von Buchstabe a) Nummer 5 erfüllt sind;

c) bei der Erzeugung von Saat- und Pflanzgut sowie von vegetativem Vermehrungsmaterial, sofern die Bedingungen von Buchstabe a) Nummern 2, 3 und 4 und der zutreffende Teil der Bedingung von Buchstabe a) Nummer 5 erfüllt sind.

9. Bewirtschaftet ein Unternehmen mehrere Produktionseinheiten in demselben Gebiet, so werden auch solche Einheiten in dem Gebiet, die nicht unter Artikel 1 fallende Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse produzieren, dem Kontrollverfahren hinsichtlich der Nummer 2 Absatz 1 und der Nummern 3, 4 und 5 unterzogen; in diesen Einheiten dürfen Pflanzen derselben Sorte wie die Pflanzen, die in der unter Nummer 1 genannten Einheit produziert werden, nicht erzeugt werden. 9>

<15.A.2. Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion

1. Bei Einführung der Kontrollregelung für tierische Erzeugnisse erstellen Erzeuger und Kontrollstelle
  - eine vollständige Beschreibung der Haltungsgebäude, der Weiden, der offenen Auslaufflächen, der Freiflächen usw. und gegebenenfalls der Lager-, Pack- und Verarbeitungsräume für Tiere und tierische Erzeugnisse, Rohwaren und Produktionsmittel;
  - eine vollständige Beschreibung der Einrichtungen zur Lagerung des tierischen Dungmaterials;
  - einen mit der Kontrollstelle bzw. Kontrollbehörde vereinbarten Ausbringplan für dieses Dungmaterial, zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der pflanzlichen Erzeugung gewidmeten Flächen;
  - gegebenenfalls die Bestimmungen von Verträgen mit anderen Landwirten hinsichtlich der Ausbringung des Dungmaterials;
  - einen Bewirtschaftungsplan für die Einheit zur ökologischen tierischen Erzeugung (Planung für die Bereiche Fütterung, Zucht, Gesundheit usw.)
  - und legen die konkreten Maßnahmen fest, die der Tierhaltungsbetrieb zu treffen hat, damit die Einhaltung dieser Verordnung sichergestellt ist.Diese Beschreibung und die betreffenden Maßnahmen werden in einem von dem betreffenden Erzeuger zu unterzeichnenden Inspektionsbericht aufgeführt. Außerdem verpflichtet sich der Halter in diesem Bericht, seinen Betrieb im Einklang mit den Artikeln 5 und 6 zu führen, und erklärt sich für den Fall eines Verstoßes mit der Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 9 und erforderlichenfalls der Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 3 einverstanden.
2. Die allgemeinen Kontrollanforderungen gemäß Anhang III Teil A.1 Nummern 1, 4, 5, 6, 7 und 8 für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gelten sinngemäß auch für Tiere und tierische Erzeugnisse. Abweichend von den vorgenannten Bestimmungen ist die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika im Betrieb zulässig, soweit sie im Rahmen der Behandlung gemäß Anhang I tierärztlich verschrieben wurden, an einem überwachten Ort aufbewahrt werden und in einem Haltungsbuch aufgeführt werden.
3. Die Tiere müssen ständig mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, die bei großen Säugetieren einzeln und bei Geflügel und kleinen Säugetieren partienweise anzubringen ist.

4. Es werden Haltnungsbücher in Form eines Registers geführt; sie müssen der Kontrollbehörde oder dieser Register, die lückenlos Aufschluß über die Herdenbetreuung geben sollen; müssen folgende Angaben enthalten:

-Neuzugänge, aufgeschlüsselt nach Arten; Herkunft und Zeitpunkt des Neuzugangs; Umstellungszeitraum;

Kennzeichnung; tierärztliche Vorgeschichte;

-Tierabgänge; Alter, Anzahl und Gewicht bei Schächtung; Kennzeichnung und Empfänger;

-etwige Verluste an Tieren mit Angabe der Gründe;

-Fütter- Art der Futtermittel, einschließlich der Ergänzungsfuttermittel, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futtermittel, Zeitpunkt der Fütterung und tierärztliche Behandlung; Zeitpunkt der Behandlung;

-Krankheitsverläufe, tierärztliche Verschreibungen;

-Behandlungsmittel; tierärztliche Verschreibungen;

-Behandlungsmittel, tierärztliche Verschreibungen;

-Fütterungsmittel, tierärztliche Verschreibungen;

-Krankheitsverläufe, tierärztliche Verschreibungen;

-Behandlungsmittel, tierärztliche Verschreibungen;

-Fütterungsmittel, tierärztliche Verschreibungen;

-Krankheitsverläufe, tierärztliche Verschreibungen;

-Behandlungsmittel, tierärztliche Verschreibungen;

-Fütterungsmittel, tierärztliche Verschreibungen;

-Krankheitsverläufe, tierärztliche Verschreibungen;

-Behandlungsmittel, tierärztliche Verschreibungen;

-Fütterungsmittel, tierärztliche Verschreibungen;

-Krankheitsverläufe, tierärztliche Verschreibungen;

-Behandlungsmittel, tierärztliche Verschreibungen;

-Fütterungsmittel, tierärztliche Verschreibungen;

-Krankheitsverläufe, tierärztliche Verschreibungen;

-Behandlungsmittel, tierärztliche Verschreibungen;

-Fütterungsmittel, tierärztliche Verschreibungen;

-Krankheitsverläufe, tierärztliche Verschreibungen;

-Behandlungsmittel, tierärztliche Verschreibungen;

-Fütterungsmittel, tierärztliche Verschreibungen;

-Krankheitsverläufe, tierärztliche Verschreibungen;

-Behandlungsmittel, tierärztliche Verschreibungen;

-sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Partien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen, die nicht gemäß den Produktionsregeln dieser Verordnung gewonnen wurden, erforderlich sind.

4. Neben den unangekündigten Inspektionsbesichtigungen führt die Kontrollstelle mindestens einmal im Jahr eine umfassende Besichtigung der Betriebseinheit durch. Zum Nachweis etwaiger Spuren von gemäß dieser Verordnung unzulässigen Mitteln können Proben genommen werden. Sie müssen durchgeführt werden, wenn Verdacht auf Verwendung solcher Mittel besteht. Über jede Besichtigung wird ein Inspektionsbericht angefertigt, der von der für die kontrollierte Betriebseinheit verantwortlichen Person gegenzuzeichnen ist.

5. Das Unternehmen gewährt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken Zugang zu der Betriebseinheit und zu der Betriebsbuchführung mit den entsprechenden Belegen. Es erteilt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken alle zweckdienlichen Auskünfte.

4.6. Erzeugnisse gemäß Artikel 1 dürfen zu anderen Betriebseinheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen befördert werden, die so verschlossen sind, daß der Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

a) Name und Anschrift des für die Erzeugung oder Aufbereitung des Erzeugnisses Verantwortlichen oder bei Angabe eines anderen Verkäufers einen Vermerk, anhand dessen die annehmende Betriebseinheit und die Kontrollstelle den für die Verarbeitung des Produkt Verantwortlichen zweifelsfrei ermitteln können;

b) Bezeichnung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5.

Bei Annahme des Erzeugnisses gemäß Artikel 1 prüft das Unternehmen, ob die Verpackung bzw. das Behältnis verschlossen ist und ob die Angaben gemäß dem vorstehenden Unterabsatz oder gemäß Abschnitt A Nummer 8.1 oder Abschnitt C Nummer 8 vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Buchführung gemäß Abschnitt B Nummer 2 genau festzuhalten. Bestehen Zweifel daran, daß das betreffende Erzeugnis von einem dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterliegenden Unternehmen stammt, so darf das Erzeugnis erst verarbeitet bzw. verpackt werden, nachdem diese Zweifel ausgeräumt sind, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Hinweis auf seine Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus in den Verkehr gebracht.

06. Es gelten die Transportvorschriften gemäß Teil A Nummer 8.

4.1. Beim Eingang eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 überprüft das Unternehmen den Verschluss der Verpackung oder des Containers und überprüft, ob die Angaben gemäß Buchstabe A Nummer 8 vorhanden sind. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in den Büchern gemäß Buchstabe B Nummer 2 zu vermerken. Bleiben nach der Überprüfung Zweifel, ob das betreffende Erzeugnis von einem dem Inspektionssystem gemäß Artikel 9 unterliegenden Marktbeteiligten stammt, so darf es erst nach Abklärung verarbeitet oder verpackt werden. 1 > 4 >

<18a C. Einführer von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sowie von aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmitteln aus Drittländern

<15 C. Importeure von Pflanzenerzeugnissen, tierischen Erzeugnissen und von Lebensmitteln, die aus Pflanzenerzeugnissen und tierischen Erzeugnissen aus Drittländern bestehen 13a >

<4 C. Einführer von pflanzlichen Erzeugnissen und überwiegend pflanzliche Erzeugnisse enthaltenden Lebensmitteln aus Drittländern 15 >

1. Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens müssen Einführer und Kontrollstelle

- eine vollständige Beschreibung des Einfuhrbetriebs und seiner Einfuhrtätigkeiten erstellen, nach Möglichkeit mit Angabe der Orte des Eingangs der Erzeugnisse in die Gemeinschaft, sowie aller anderen Einrichtungen, die der Einführer für die Lagerung der Einfuhrerzeugnisse zu verwenden gedenkt;

- alle konkreten Maßnahmen festlegen, die der Einführer treffen muß, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Diese Beschreibung und die betreffenden Maßnahmen werden in einem Inspektionsbericht festgehalten, der vom Einführer gegenzuzeichnen ist.

Ferner verpflichtet sich der Einführer in diesem Bericht,

- seine Einfuhrgeschäfte gemäß den Vorschriften des Artikels 11 abzuwickeln, und erklärt sich darin für den Fall des Verstoßes damit einverstanden, daß die Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 9 durchgeführt werden;

- dafür Sorge zu tragen, daß alle verwendeten Lagereinrichtungen der Kontrollstelle bzw. - falls diese Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Region liegen - einer Kontrollstelle zugänglich sind, die in diesem Mitgliedstaat bzw. dieser Region für derartige Kontrollen zugelassen ist.

2. Es ist eine Betriebsbuchführung vorgeschrieben, damit die Kontrollstelle bei jeder aus einem Drittland eingeführten Warenpartei gemäß Artikel 1 folgendes nachprüfen kann: alle angeführten Warenpartei gemäß Artikel 1, folgendes nachprüfen sowie - falls von der Kontrollstelle verlangt - alle angeführten Warenpartei als Ausfuhrunternehmen im Drittland bis zur Betriebsstätte oder den Ursprung, Art und Menge der betreffenden Warenpartei sowie - falls von der Kontrollstelle verlangt - alle Mengen und Empfänger der Warenpartei sowie - falls von der Kontrollstelle verlangt - alle Einzelheiten des Transports ab Einfuhrunternehmen bzw. Lagerinrichtungen des Einführers zum Abnehmer des Transports ab Einfuhrunternehmen unterrichtet die Kontrollstelle über jede in die Gemeinschaft eingeführte Sendung und übermittelte ihr alle gewünschten Einzelheiten, so auch die Durchschmitt der Kontrollstelle in anderen Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau, Befinden sich die betreffenden Erzeugnisse in anderen Mitgliedstaaten oder anderen Regionen als denen, für deren Kontrolle die Kontrollstelle zuständig ist, so kann diese Kontrollstelle die Angaben zur Vor-Ort-Kontrolle der eingeführten Sendung an die Kontrollstelle des anderen Mitgliedstaats bzw. der anderen Region weiterleiten.

4. Werden Einfuhrerzeugnisse gemäß Artikel 1 in Einkommungen gelagert, in denen auch andere Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel verarbeitet, verpackt oder gelagert werden, so müssen die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 von den anderen Agrarerzeugnissen und/oder Lebensmitteln getrennt gelagert werden;

5. sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Partien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen, die nicht gemäß den Regeln dieser Verordnung gewonnen wurden, erforderlich sind.

6. Haben den unangekündigten Inspektionsbesichtigungen führt die Kontrollstelle mindestens einmal jährlich eine umfassende Besichtigung des Einfuhrunternehmens und gegebenenfalls ausgewählter anderer Lagerinrichtungen des Einführers durch;

Die Kontrollstelle prüft die Betriebsbuchführung gemäß Absatz 2 sowie die Besichtigungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 3. Zum Nachweis etwaiger Spuren von Mischungen, die gemäß dieser Verordnung unzulässig sind, können Proben entnommen werden. Bei Verdacht auf Verwendung solcher Mittel müssen auf jeden Fall Proben entnommen werden. Über jede Besichtigung wird ein Inspektionsbericht angefertigt und von dem Verantwortlichen für die kontrollierte Betriebsstätte gegengegengezeichnet.

8. Der Einfuhrer gewährt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Betriebsstätten sowie zu den Buchführungen und in die einschlägigen Bälge, insbesondere in die Einfuhrbesichtigungen, Erfolge der Kontrollstelle sämtliche Auskünfte, die diese zur Prüfung benötigt.

7. Aus Drittländern stammende Erzeugnisse gemäß Artikel 1 sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen. Diese Verpackungen oder Behältnisse müssen so verschlossen sein, daß ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und müssen ein Kennzeichen zur Identifizierung des Ausführers sowie andere Zeichen und Ziffern tragen, anhand deren die Über einstimmung der Warenpartei mit dem Inspektionsbericht festgestellt werden kann.

Bei Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1, das aus einem Drittland eingeführt wurde, prüft das Unternehmen die Verschließung der Verpackung bzw. des Behältnisses sowie die Über einstimmung der Kennzeichnung der Partie mit den Angaben in der Besichtigung gemäß Artikel 1 Absatz 6 bzw. mit den Angaben in einer gleichwertigen Besichtigung, die die Behörden gemäß Absatz 2 vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in der Betriebsbuchführung gemäß Absatz C Nummer 2 eingetragen. Das Ergebnis des Erzeugnisses aus einem Drittland oder von einem genau vermerkt. Bei Zweifeln an der Herkunft des Erzeugnisses ist, darf das Erzeugnis erst in den Verkehr ausgeführt werden, nachdem diese Zweifel ausgeräumt sind, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Hinweis auf den ökologischen Landbau in den Verkehr gebracht.

8. Erzeugnisse gemäß Artikel 1 dürfen zu anderen zu anderen Betriebsstätten, einschließlich Großhandeln und Einzelhandeln, nur in geeigneter Verpackung ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Einzelheiten enthält:

a) Name und Anschrift des Einführers oder eines Vermerks, anhand dessen die annehmende Betriebsstätte und die Kontrollstelle dem Einführer zweifelsfrei ermitteln können;

b) Bezeichnung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5 -> 21

**ANGABEN IN DER MELDUNG GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 1 BUCHSTABE a)**

- a) Name und Anschrift des Unternehmens.
- b) Lage der Betriebe und gegebenenfalls der Parzellen (Katasterangaben), auf denen die Arbeitsgänge erfolgen.
- c) Art der Arbeitsgänge und der Erzeugnisse.
- d) Verpflichtung des Unternehmens zur Durchführung der Maßnahmen entsprechend den Artikeln 5, 6, 7 und/oder 11.
- e) Bei Landwirtschaftsbetrieben ist anzugeben, seit wann der Erzeuger auf den betreffenden Parzellen keine Mittel mehr anwendet, die mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 7 unvereinbar sind.
- f) Name der zugelassenen Stelle, die das Unternehmen mit der Kontrolle seines Betriebes betraut hat, sofern der Mitgliedstaat für die Durchführung des Kontrollverfahrens private Kontrollstellen zugelassen hat.

**<16 ANHANG V**

**TEIL A: VERMERK ÜBER DIE IM KONTROLLVERFAHREN FESTGESTELLTE KONFORMITÄT**

Die Angabe, daß ein Erzeugnis dem Kontrollverfahren unterzogen wurde, ist in derselben Sprache/denselben Sprachen wie die Etikettierung zu machen.

ES: Agricultura Ecológica — Sistema de control CE

DA: Økologisk Jordbrug — EF-kontrolordning

DE: Ökologischer Landbau — EG-Kontrollsystem oder Biologische Landwirtschaft — EG-Kontrollsystem

EL:

EN: Organic Farming — EC Control System

FR: Agriculture biologique — Système de contrôle CE

T: Agricultura Biologica — Regime di controllo CE

NL: Biologische landbouw — EG-controlesysteem

PT: Agricultura Biológica — Sistema de Controlo CE

F: Luonnonmukainen maataloustuotanto — EY:n valvontajärjestelmä

SV: Ekologiskt jordbruk — EG-kontrollsystem

**TEIL B: GEMEINSCHAFTSEMBLEM**

B.1 Bedingungen für die Gestaltung und Verwendung des Gemeinschaftsblems

B.1.1 Das Gemeinschaftsblem muß einem der Muster in Teil B.2 dieses Anhangs entsprechen.

B.1.2 Die in das Emblem aufzunehmenden Angaben sind in Teil B.3 dieses Anhangs aufgeführt. Es ist auch möglich,

das Emblem mit der Angabe in Teil A dieses Anhangs zu kombinieren.

B.1.3 Bei der Verwendung des Gemeinschaftsblems und der Angaben gemäß Teil B.3 dieses Anhangs sind die

Reproduktionsanweisungen gemäß dem graphischen Handbuch in Teil B.4 dieses Anhangs zu beachten.

B.2 Muster

Español



Dansk



Deutsch



Deutsch



Ελληνικά



English



Français



Italiano



Nederlands



Português



Suomi



Svenska



Niederländisch/ranses



Storniswenska



Fransisch/Deutsch



### B.3 Angaben auf dem Gemeinschaftsblem

#### B.3.1 Einzelne Angaben

ES: AGR CULTURA ECOLÓGICA

DA: ØKOLOGISK JORDBRUG

DE: BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT oder ÖKOLOGISCHER LANDBAU

EL:

EN: ORGANIC FARMING

FR: AGRICULTURE BIOLOGIQUE

T: AGRICOLTURA BIOLOGICA

NL: BIOLOGISCHE LANDBOUW

PT: AGRICULTURA BIOLÓGICA

F: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO

SV: EKOLOGISKT JORDBRUK

#### B.3.2 Kombination von zwei Angaben

Kombinationen von zwei Angaben in den Sprachen gemäß B.3.1 sind zulässig, wenn sie gemäß den folgenden Beispielen aufgebaut sind:

NL/FR: BIOLOGISCHE LANDBOUW — AGRICULTURE BIOLOGIQUE

F/SV: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO — EKOLOGISKT JORDBRUK

FR/DE: AGRICULTURE BIOLOGIQUE — BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT

#### B.4 Graphisches Handbuch

INHALT	Seite
1 Einleitung	8
2 Allgemeine Verwendung des Emblems	8
2.1 Farbiges Emblem (Referenzfarben)	8
2.2 Einfarbiges Emblem ; Emblem in Schwarzweiß	9
2.3 Kontrast zu den Hintergrundfarben	10
2.4 Schriftbild	10
2.5 Sprachversion	10
2.6 Verkleinerte Formate	11
2.7 Besondere Bestimmungen für die Verwendung des Emblems	11
3 Originalreprovorlagen	12
3.1 Zweifarbig Ausführung	12
3.2 Konturlinien	27
3.3 Einfarbig: Emblem in schwarzweiß	27
3.4 Farbmusterbogen (gelb und blau)	28

## **1 EINLEITUNG**

Das Graphikhandbuch soll den Wirtschaftsbeteiligten bei der Reproduktion des Emblems als Anleitung dienen.

## **2 ALLGEMEINE VERWENDUNG DES EMBLEMS**

### **2.1 FARBIGES EMBLEM (Referenzfarben)**

Bei Verwendung des farbigen Emblems sind entweder direkte Farben (Pantone) oder ein Vierfarbendruck einzusetzen. Die Referenzfarben sind nachstehend angegeben.

EMBLEM IN PANTONE



GRÜN: Pantone 367  
BLAU: Pantone Reflex Blue  
Text in Blau

EMBLEM IN VIERFARBENDRUCK



BLAU: 100 % CYAN + 80 % MAGENTA  
GRÜN: 30,5 % CYAN + 60 % GELB  
Text in Blau

**2.2 EINFARBIGES EMBLEM: EMBLEM IN SCHWARZWEISS**

Das Emblem in schwarzweiß kann wie nachstehend gezeigt verwendet werden:



**2.3 KONTRAST ZU DEN HINTERGRUNDFARBEN**

Bei Verwendung des farbigen Emblems auf eine Hintergrund in Farben, die das Lesen der Schrift erschweren,

empfehl sich, die Abgrenzung durch eine umlaufende weiße Konturlinie, wie nachstehend gezeigt, um den Kontrast gegenüber de Hintergrund zu verstärken.  
Emblem mit farbigem Hintergrund



#### 2.4 SCHRIFTBILD

Für den Text empfiehlt sich die Schrift Frutiger bold condensed in Großbuchstaben. Die Schrift ist entsprechend den Angaben unter Punkt 2.6 zu verkleinern.

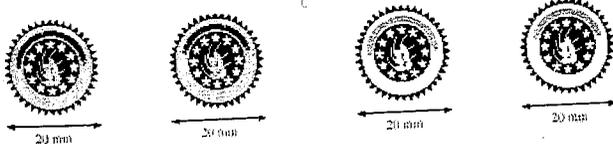
#### 2.5 SPRACHVERSION

Für beide Embleme können die entsprechenden Sprachversionen gemäß den Spezifikationen unter B.3 ausgewählt werden.

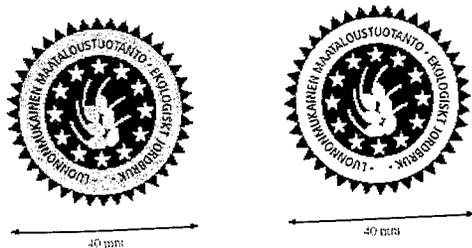
#### 2.6 VERKLEINERTE FORMATE

Sollte die Verwendung des Emblems auf verschiedenen Etiketten deren Verkleinerung erfordern, sind folgende Mindestdurchmesser einzuhalten:

a) Bei einzelnen Angaben: mindestens 20 mm



b) Bei Kombinationen von zwei Angaben: mindestens 40 mm



#### 2.7 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DES EMBLEMS

Durch das Emblem sollen die Erzeugnisse aufgewertet werden. Aus diese Grund sollte die Umsetzung

möglichst in Farbe erfolgen, damit das Emblem besser ins Auge fällt und eine einfachere und schnellere Erkennung durch den Verbraucher gewährleistet ist.  
Einfarbige Embleme (schwarzweiß) gemäß Punkt 2.2 sollten deshalb lediglich verwendet werden, wenn eine Umsetzung in Farbe unpraktisch ist.  
3 ORIGINALREPROVORLAGEN  
3.1 ZWEIFARBIGE AUSFÜHRUNG  
— Einzelne Angabe in allen Sprachen

ESPAÑOL

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



DANSK

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



DEUTSCH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 567

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367

PANTONE RHIFLEN BLUE



PANTONE 567

PANTONE REFLEX BLUE





PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 467

PANTONE REFLEX BLUE



— Beispielen von Sprachkombinationen gemäß B.3.2

PANTONE 467

NEUTRAL GREY

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 462



PANTONE REFLEX BLAU



PANTONE 367



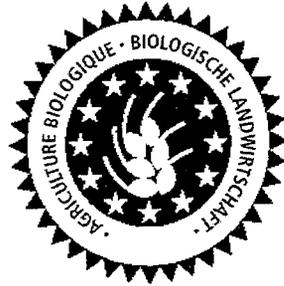
PANTONE REFLEX BLAU



PANTONE 367

○

PANTONE REFLEX BLUE



3.2 KONTURLINIEN



3.3 EINFARBIG: EMBLEM IN SCHWARZ/WEISS



3.4 FARBMUSTERBOGEN  
PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367



ANHANG-V

## VERMERK ÜBER DIE IM KONTROLLVERFAHREN FESTGESTELLTE KONFORMITÄT

Der Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität wird in der bzw. den Sprachen der Etikettierung angebracht.

ES: Agricultura Ecológica - Sistema de control CEE

DK: Økologisk Jordbrug - EF Kontrolordning

D: Ökologische Agranwirtschaft <5a Biologische Landwirtschaft 5a> EWG Kontrollsystem

GR: Αερίθες Αααηάσά - Ούόόγιά ΑΑ&Υ&+Υ& ΕΟΚ

EN: Organic Farming - EEC Control System

F: Agriculture Biologique - Système de contrôle CEE

IT: Agricoltura Biologica - Regime di controllo CEE

NL: Biologische Landbouw - EEG Controlestysteem

P: Agricultura Biológica - Sistema de controlo CE 16>

### <3 ANHANG VI

#### EINLEITUNG

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Definitionen:

1. Zutaten: Stoffe nach der Definition in Artikel 4 dieser Verordnung mit den Einschränkungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (1).

(1) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

2. Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs:

a) einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz geeigneter Wasch-, Reinigungs-, thermischer und/oder mechanischer und/oder physikalischer Verfahren gewonnen werden, die zu einer Herabsetzung des Feuchtigkeitsgehalts der Erzeugnisse führen;

b) ferner Erzeugnisse, die aus den unter Buchstabe a) genannten Erzeugnissen unter Einsatz anderer in der Lebensmittelverarbeitung eingesetzter Verfahren gewonnen werden, sofern diese Erzeugnisse nicht als Lebensmittelzusatzstoffe oder Aromen gemäß den Nummern 5 und 7 anzusehen sind.

3. Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs: Zutaten, die nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, mindestens aber zu einer der folgenden Kategorien gehören:

3.1. Lebensmittelzusatzstoffe einschließlich Träger dieser Stoffe gemäß den Definitionen in den Nummern 5 und 6;

3.2. Aromen gemäß der Definition in Nummer 7;

3.3. Wasser und Salz;

3.4. Mikroorganismen, Kulturen;

3.5. Mineralien (einschließlich Spurenelemente) und Vitamine.

4. Verarbeitungshilfsstoffe: Stoffe gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (2).

(2) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27.

5. Lebensmittelzusatzstoffe: Stoffe gemäß der Definition in Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 89/107/EWG, die unter diese Richtlinie oder die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/107/EWG genannte Globalrichtlinie fallen.

6. Träger, einschließlich Trägerlösungsmittel: Lebensmittelzusatzstoffe, die dazu dienen, einen Lebensmittelzusatzstoff zu lösen, zu verdünnen, zu dispergieren oder physikalisch zu verändern, ohne seine technologische Funktion zu beeinflussen, um seine Handhabung, An- oder Verwendung zu erleichtern.

7. Aromen: Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung (3), die unter diese Richtlinie fallen.

(3) ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1988, S. 61.

#### ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Teile A, B und C umfassen Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die bei der Aufbereitung von Lebensmitteln verwendet werden dürfen, die im wesentlichen aus einer oder mehreren in Artikel 1 Absatz

1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen. <15 Bis zur Annahme von Vorschriften in den Teilen A und B dieses Anhangs gelten insbesondere für die Aufbereitung von Lebensmitteln, die aus einem oder mehreren tierischen Erzeugnissen bestehen, die einzelstaatlichen Vorschriften. 15>

<17 Unbeschadet der Bezugnahme auf Zutaten gemäß den Teilen A und C oder auf Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Teil B dürfen ein Verarbeitungsverfahren, beispielsweise das Räuchern, eine Zutat oder ein Verarbeitungshilfsstoff nur gemäß den einschlägigen gemeinschaftlichen und/oder einzelstaatlichen, dem Vertrag entsprechenden Rechtsvorschriften oder, falls solche Vorschriften nicht bestehen, unter Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Herstellungspraxis für Lebensmittel angewendet bzw. zugesetzt werden. Die Nennung einer Zutat aus Teil A und C oder eines Verarbeitungshilfsstoffs aus Teil B läßt jedoch die Tatsache unberührt, daß diese Zutat oder dieser Verarbeitungshilfsstoff gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und/oder den einzelstaatlichen, dem EWG-Vertrag entsprechenden Lebensmittelvorschriften verwendet werden muß. Falls solche Rechtsvorschriften nicht bestehen, sind die Regeln der guten Herstellungspraxis für Lebensmittel einzuhalten. 17> Zusatzstoffe sind insbesondere gemäß den Vorschriften der Richtlinie 89/107/EWG, gegebenenfalls auch denen der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/107/EWG genannten Globalrichtlinie zu verwenden. Die Verwendung von Aromen erfolgt gemäß den Vorschriften der Richtlinie 88/388/EWG, die Verwendung von Lösemitteln nach den Vorschriften der Richtlinie 88/344/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösemittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (1).

(1) ABI. Nr. L 157 vom 24. 6. 1988, S. 28.

<17 Teil A — Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c) und Artikel 5 Absatz 5a Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91  
TEIL A — ZUTATEN NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS NACH ARTIKEL 5 ABSATZ 3 BUCHSTABE b) DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 17>

#### A.1. Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger

Bezeichnung	Bemerkungen
E 170 Calciumcarbonat	<17 Alle zugelassenen Wirkungen außer Färbung 17>
E 270 Milchsäure	
E 290 Kohlendioxid	
E 296 Apfelsäure	
E 300 Ascorbinsäure	
<5 E 306 stark tocophenolhaltige Extrakte	Antioxidans in Fetten und Ölen 5>
E 322 Lecithine	
E 330 Citronensäure	
<5 E 333 Calciumcitrate 5>	
E 334 Weinsäure (L(+)-)	
E 335 Natriumtartrate	
E 336 Kaliumtartrate	
<5 E 341 (i) Monocalciumphosphat	Backtriebmittel für Fertigmehl 5>
E 400 Alginsäure	
E 401 Natriumalginat	
E 402 Kaliumalginat	

E 406 Agar-Agar

<5 E 407 Carrageen 5>

E 410 Johannesbrotkernmehl

E 412 Guarkernmehl

E 413 Tragant

E 414 Gummi arabicum

E 415 Xantha

E 416 Karayagummi

<17 E 422 Glycerin

E 440(i) Pektin

E 500 Natriumcarbonate

E 501 Kaliumcarbonate

E 503 Ammoniumcarbonate

E 504 Magnesiumcarbonate

E 516 Calciumsulfat

<5 E 524 Natriumhydroxyd

<17 E 551 Siliziumdioxid

E 938 Argon

E 941 Stickstoff

E 948 Sauerstoff

Pflanzenextrakte 17>

<17 Träger 17>

Oberflächenbehandlung von Laugengebäck 5>

Trennmittel für Kräuter und Gewürze 17>

**A.2. Aromen im Sinne der Richtlinie 88/388/EWG**  
Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 88/388/EWG, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 2 der Richtlinie als natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind.

#### **A.3. Wasser und Salz**

Trinkwasser,  
Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die allgemein bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden.

#### **A.4. Kulturen von Mikroorganismen**

i) die normalerweise in der Lebensmittelherstellung verwendeten Kulturen von Mikroorganismen, ausgenommen genetisch veränderte Organismen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG;

<17 ii) genetisch veränderte Mikroorganismen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG, soweit sie nach dem Verfahren des Artikels 14 in das nachfolgende Verzeichnis aufgenommen worden sind. 17>

<12 A.5 Mineralien (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen

Mineralien (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen sind nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung in den sie enthaltenden Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben ist.

~~A.5. Mineralien (einschließlich Spurenelemente) und Vitamine  
Diese Stoffe sind nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung in den sie enthaltenden Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben ist. 12>~~

**TEIL B** <17 Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung ökologisch hergestellter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d) und Artikel 5 Absatz 5a Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verwendet werden dürfen

**VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG ÖKOLOGISCH HERGESTELLTER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS GEMÄß ARTIKEL 5 ABSATZ 3 BUCHSTABE e) DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 VERWENDET WERDEN DÜRFEN 17>**

Bezeichnung	Bemerkungen
Wasser	
Calciumchlorid	Koagulationsmittel
Calciumcarbonat	
Calciumhydroxid	
Calciumsulfat	Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (oder Nigari)	Koagulationsmittel
Kaliumcarbonat	Trocknen von Trauben
Natriumcarbonat	Zuckerherstellung
<5 Natriumhydroxid	<12 - Zuckerherstellung - Ölerzeugung aus Rapssaat (Brassica spp.) <22 während eines Übergangszeitraums bis 31. März 2002 22> Zuckerherstellung, Olivenbehandlung 5>
Zitronensäure	Ölherstellung und Stärkehydrolyse
<5 Schwefelsäure	Zuckerherstellung 5>
<17 Isopropanol (Propan-2-ol)	Im Kristallisationsprozess bei der Zuckerherstellung in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 88/344/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/60/EWG Bis 31.12.2006 17>
Kohlendioxid	
Stickstoff	
Ethanol	Lösemittel
Gerbsäure	Filterhilfe
Eiweißalbumin	
Kasein	
Gelatine	
Fischleim	
Pflanzliche Öle	<5 Schmier-, Trennmittel oder Schaumverhüter Schmier- und Trennmittel 5>
Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	
Talkum	
Bentonit	
Kaolin	
Kieselgur	
Perlit	
Haselnußschalen	
<5 Reismehl	5>

Bienenwachs  
Carnaubawachs

Trennmittel  
Trennmittel

**Kulturen von Mikroorganismen und Enzymen:**

<17 Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme, die normalerweise zur Lebensmittelherstellung verwendet werden, ausgenommen von genetisch veränderten Organismen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG und von Enzymen aus genetisch veränderten Organismen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG.

i) die normalerweise bei der Lebensmittelverarbeitung verwendeten Zubereitungen mit Mikroorganismen und Enzyme, ausgenommen genetisch veränderte Organismen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG;

ii) genetisch veränderte Mikroorganismen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG, soweit sie nach dem Verfahren des Artikels 14 in dieses Verzeichnis aufgenommen worden sind.  
17>

**<19 TEIL C: ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS IM SINNE VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91, DIE NICHT ÖKOLOGISCH ERZEUGT WURDEN**

C.1. Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe a) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden:

**C.1.1. Essbare Früchte, Nüsse und Samen:**

Eicheln	Quercus spp
Kolanuss	Cola acuminata
Stachelbeeren	Ribes uva-crispa
Maracuja (Passionsfrucht)	Passiflora edulis
Himbeeren (getrocknet)	Rubus idaeus
Rote Johannisbeeren (getrocknet)	Ribes rubrum

**C.1.2. Essbare Gewürze und Kräuter:**

Muskatnuss	Myristica fragrans, nur bis 31.12.2000
Pfeffer, grün	Piper nigrum, nur bis 30.4.2001
Rosa Beeren, rosa Pfeffer	Schinus molle L.
Meerrettichsamens	Armoracia rusticana
Kleiner Galgant	Alpinia officinarum
Saflorblüten	Carthamus tinctorius
Brunnenkresse	Nasturtium officinale

**C.1.3.**

**Verschiedenes:**

Algen, einschließlich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

**C.2.**

Pflanzliche Erzeugnisse, die unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe b) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden:

**C.2.1.**

Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:

Kakao

Theobroma cacao

Kokosnuss	Cocos nucifera
Oliven	Olea europaea
Sonnenblumen	Helianthus annuus
Palmen	Elaeis guineensis
Raps	Brassica napus, rapa
Saflor	Carthamus tinctorius
Sesam	Sesamum indicum
Soja	Glycine max

### C.2.2.

Folgende Zucker, Stärken und sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen:

Rübenzucker, nur bis 1.4.2003

Fructose

Reispapier

Oblaten

Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert

### C.2.3.

Verschiedenes:

Koriander, geräuchert	Coriandrum sativum nur bis 31.12.2000
Erbsenprotein	Pisum spp

Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen.

Kirsch, hergestellt auf Basis von Früchten und Geschmacksstoffen gemäß Teil A.2 dieses Anhangs. Mischungen pflanzlicher Erzeugnisse, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel als farb- und geschmackgebende Zutaten in Süßwaren verwendet werden dürfen, nur für die Herstellung von ‚Gummibärchen‘, nur bis 30.9.2000.

Mischungen folgender Pfefferarten: Piper nigrum, Schinus molle und Schinus terebinthifolium, nur bis 31.12.2000

### C.3. Tierische Erzeugnisse

Wassertiere, nicht aus der Aquakultur, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

Buttermilchpulver nur bis 31.8.2001

Gelatine

Honig nur bis 28.2.2001

Laktose nur bis 31.8.2001

Molkenpulver ‚Herasuola‘

<22 Naturdärme, nur bis 1. April 2004 22>.

393R0207

Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4

Amtsblatt Nr. L 025 vom 02/02/1993 S. 0005 - 0010

Finnische Sonderausgabe...: Kapitel 15 Band 12 S. 37

Schwedische Sonderausgabe...: Kapitel 15 Band 12 S. 37

CONSLEG - 93R0207 - 27/02/1997 - 12 S.

Geändert durch 397R0345 (ABl. L 058 27.02.1997) = <1 ... 1>  
S. 38)

Geändert durch 300R2020 (ABl. L 241 26.09.2000) = <2 ... 2>  
S. 39)

...

## Artikel 2

Die Teile A und B des Anhangs VI können nur geändert werden, wenn mindestens folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) für Zutaten gemäß Anhang VI Teil A Nummer 1: Unbeschadet der Aufnahmebedingungen für Zusatzstoffe gemäß der Richtlinie 89/107/EWG des Rates (3) sind nur solche Stoffe aufzunehmen, ohne die diese Lebensmittel nachweislich weder erzeugt noch haltbar gemacht werden können;
- b) für Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Anhang VI Teil B: Es werden nur solche Stoffe aufgenommen, die bei der Lebensmittelverarbeitung allgemein gebräuchlich sind und ohne die diese Lebensmittel nachweislich nicht erzeugt werden können.

### <2 Artikel 3

(1) Solange eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs nicht in Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 enthalten ist, kann sie gemäß der in Artikel 5 Absatz Buchstabe b) und Artikel 5 Absatz 5a Buchstabe b) derselben Verordnung vorgesehenen Abweichung verwendet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Marktteilnehmer hat der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen, daß die betreffende

Zutat dem Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genügt.

b) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats hat die Verwendung gemäß den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorläufig für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zugelassen, nachdem sie überprüft hat, daß der Marktteilnehmer die erforderlichen Kontakte zu den übrigen Lieferanten in der Gemeinschaft hergestellt hat, um sich zu vergewissern, daß die betreffenden Zutaten mit den geforderten Qualitätsmerkmalen nicht verfügbar sind. Der Mitgliedstaat darf diese Zulassung unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 6 höchstens drei Mal um jeweils sieben Monate verlängern.

c) Es wurde kein Beschluß gemäß Absatz 4 oder Absatz 6 gefaßt, nach dem eine erteilte Zulassung für die betreffende Zutat zurückgezogen werden soll.

(2) Wird eine Zulassung gemäß Absatz 1 erteilt, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wobei folgende Angaben zu machen sind:

- a) Zulassungsdatum und im Falle einer verlängerten Zulassung das Datum der ersten Zulassung;
- b) Name, Anschrift, Telefonnummer sowie gegebenenfalls Faxnummer und E-mail-Adresse des Inhabers der Zulassung; Name und Anschrift der Kontaktstelle bei der Behörde, die die Zulassung erteilt hat;
- c) Bezeichnung und, falls erforderlich, genaue Beschreibung und Qualitätsmerkmale der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs;
- d) Art der Erzeugnisse, für deren Herstellung die betreffende Zutat benötigt wird;
- e) benötigte Mengen sowie Begründung dafür;
- f) Begründung der Mangelsituation und voraussichtliche Dauer;
- g) Datum, an dem der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichtet. Die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten können diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(3) Übermittelt ein Mitgliedstaat der Kommission und dem Mitgliedstaat, der die Zulassung erteilt hat, Bemerkungen, aus denen hervorgeht, daß während des Mangelzeitraums Lieferungen erhältlich sind, so muß der Mitgliedstaat erwägen, die Zulassung zurückziehen oder den geplanten Zulassungszeitraum verkürzen, und muß er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieser Informationen über die Maßnahmen unterrichten, die er getroffen hat oder treffen wird.

(4) Auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschuß zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels

14 kann beschlossen werden, die Zulassung zu widerrufen, den Zulassungszeitraum zu ändern oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang VI Teil C aufzunehmen.

(5) Im Fall einer Verlängerung gemäß Absatz 1 Buchstabe b) findet das Verfahren der Absätze 2 und 3 Anwendung.

(6) Will ein Mitgliedstaat sicherstellen, daß eine auf herkömmlichem Weg hergestellte Zutat nach Ablauf der dritten Verlängerung der Zulassung weiterhin verwendet werden darf, muß er zusammen mit der Mitteilung der dritten Verlängerung einer erteilten Zulassung einen Antrag auf Aufnahme der Zutat in Anhang VI Teil C einreichen. Solange kein Beschluß nach dem Verfahren des Artikels 14 in Kraft getreten ist, nach dem die Zutat in Anhang VI Teil C aufgenommen oder die Zulassung zurückgezogen werden soll, kann der Mitgliedstaat die Zulassung weitere Male um jeweils sieben Monate verlängern, wobei die Bedingungen der Absätze 1, 2 und 3 einzuhalten sind.

#### 4 Artikel 3

(1) Solange eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs noch nicht in Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgenommen worden ist, kann sie gemäß der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) und Absatz 5a Buchstabe b) derselben Verordnung vorgesehenen Abweichung verwendet werden, wenn

a) der Marktteilnehmer der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen hat, daß die betreffende Zutat dem Artikel 5 Absatz 4 genügt, und  
b) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats die Verwendung gemäß den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 4 vorläufig für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zugelassen hat, nachdem sie überprüft hat, daß der Marktteilnehmer die erforderlichen Kontakte zu den übrigen Lieferanten in der Gemeinschaft hergestellt hat, um sich zu vergewissern, daß die betreffenden Zutaten mit den geforderten Qualitätsmerkmalen nicht verfügbar sind. Der Mitgliedstaat darf diese Zulassung höchstens drei Mal um jeweils sieben Monate verlängern.

(2) Wird eine Zulassung gemäß Absatz 1 erteilt, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wobei folgende Angaben zu machen sind:

- a) Zulassungsdatum,
- b) Bezeichnung und, falls erforderlich, genaue Beschreibung und Qualitätsmerkmale der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs,
- c) benötigte Mengen sowie Begründung dafür,
- d) Begründung der Mangelsituation und voraussichtliche Dauer,
- e) Datum, an dem der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichtet,
- f) Frist für Äußerungen der Mitgliedstaaten und/oder der Kommission; diese Frist muß mindestens 30 Tage ab dem Datum der Unterrichtung gemäß Buchstabe e) betragen.

(3) Geht aus den innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Unterrichtung getätigten Äußerungen eines Mitgliedstaats an die Kommission und den Mitgliedstaat, der die Zulassung erteilt hat, hervor, daß während des Mangelzeitraums Vorräte verfügbar sind, so muß der Mitgliedstaat erwägen, die Zulassung zurückzuziehen oder den geplanten Zulassungszeitraum zu verkürzen, und muß er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieser Information über die getroffenen Maßnahmen unterrichten.

(4) Im Fall einer Verlängerung gemäß Absatz 1 Buchstabe b) findet das Verfahren der Absätze 2 und 3 Anwendung.

(5) Auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschuß zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels 14 kann beschlossen werden, die Zulassung zu widerrufen, den Zulassungszeitraum zu ändern oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang VI Teil C aufzunehmen. >

#### Artikel 3

(1) Solange eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs noch nicht in Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgenommen worden ist, kann sie gemäß der in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehenen Abweichung verwendet werden, wenn

a) der Hersteller der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen hat, daß die betreffende Zutat dem Artikel 5 Absatz 4 genügt, und  
b) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats die Verwendung für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zugelassen hat; dieser Zeitraum kann verkürzt werden, wenn sich herausstellt, daß die betroffene Zutat in der Gemeinschaft erhältlich ist.

(2) Wird eine Zulassung gemäß Absatz 1 gewährt, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wobei folgende Angaben zu machen sind:

- a) Zulassungsdatum,
- b) Bezeichnung der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs,

18 TEIL C - ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS IM SINNE VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91, DIE NICHT ÖKOLOGISCH ERZEUGT WURDEN  
 C.1. Unerlaubte pflanzliche Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe a) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden:  
 C.1.1. Erlaubte Früchte, Nüsse und Samen:

a) benötigte Mengen sowie Begründung dafür.  
 b) Begründung der Mangelsituation und voraussetzliche Dauer.  
 c) Hat ein Mitgliedstaat die Kommission und den Zulassungsmitteldatent darüber unterrichtet, daß dem Mangel während des Zulassungszeitraums abgeholfen werden kann, so sollte letzterer erwägen, die Zulassung zu widerrufen oder den Zulassungszeitraum zu verkürzen, und die Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt dieser Informationen über die getroffenen Maßnahmen unterrichten.  
 (4) Auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder auf Befehl der Kommission wird die Angemessenheit dem in Artikel 14 der Verordnung genannten Ausschuss zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels 14 kann beschlossene werden, die Zulassung zu widerrufen, den Zulassungszeitraum zu ändern oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang VI Teil C aufzunehmen 1

C.1.2. Erlaubte Gewürze und Kräuter:

Aserba	Malpighia punicifolia
Eiche	Quercus spp.
Cashew	Anacardium occidentale
Kanari	Cola acuminata
Bockshorn	Trigonella foenum-graecum
Stachelbeere	Ribes uva-crispa
Marejula (Passionsfrucht)	Passiflora edulis
Papaya	Carica papaya
Pinie	Pinus pinea
Pinie	Rubus idaeus
Rote Johannisbeere (getrocknet)	Ribes rubrum

Alteholzgewürz	Pimenta dioica
Kardamom	Fructus cardamomi (minoris) (malabarensis)
Zimt	Eleutheria cardamomum
Gewürznelke	Chinamomum zeylanicum
Ingwer	Syzygium aromaticum
Muskat	Zingiber officinale
Pfeffer grün	Myrsine fragrans, nur bis 31.12.2000
Rosa-Beeren, rosa Pfeffer	Piper nigrum, nur bis 30.1.2001
Meerrettichsam	Schinus molle L.
Kleiner Galgant	Armoracia rusticana
	Alpinia officinarum

Saflorblüten

Cartamus tinctorius

Brunnenkresse

Nasturtium-officinale

**C.1.3. Verschiedenes:**

Algen, einschließlich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen

**C.2. Pflanzliche Erzeugnisse, die unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe b) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden:**

**C.2.1. Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:**

Kakao

Theobroma cacao

Kokosnuß

Cocos nucifera

Oliven

Olea europaea

Sonnenblumen

Helianthus annuus

**C.2.2. Folgende Zucker, Stärken und sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen:**

Rübenzucker, nur bis 1.4.2003

Fructose

Reispapier

Oblaten

Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert

**C.2.3. Verschiedenes**

Curry, bestehend aus:

- Koriander

- Coriandrum sativum

- Senf

- Sinapis alba

- Fenchel

- Foeniculum vulgare

- Ingwer

- Zingiber officinale

Koriander, geräuchert

Coriandrum sativum, nur bis 31.12.2000

Erbsenprotein

Pisum spp.

Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen

Kirsch, hergestellt auf Basis von Früchten und Geschmacksstoffen gemäß Teil A.2 dieses Anhangs

Mischungen pflanzlicher Erzeugnisse, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel als farb- und geschmackgebende Zutaten in Süßwaren verwendet werden dürfen, nur zur Herstellung von 'Gummibärchen', nur bis 30.9.2000

Mischungen folgender Pfefferarten: Piper nigrum, Schinus molle and Schinus terebinthifolium, nur bis 31.12.2000

**C.3. Tierische Erzeugnisse:**

Wassertiere, nicht aus der Aquakultur und die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen

Buttermilchpulver

Gelatine

Honig

Laktose

Meizenpulver 'Herasuola' 19>

14 TEIL C - ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS IM SINNE VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/94, DIE NICHT ÖKOLOGISCH ERZEUGT WURDEN  
 C.1. Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe a) der Einleitung hergestellt werden:  
 C.1.1. Esbare Früchte, Nüsse und Samen:

- Acerola
- Eiche
- Cashewnuss
- Kolanuss
- Bockshornklee
- Stachelbeeren
- Maraulja (Passionsfrucht)
- Papaya
- Pinuskernie
- Himbeeren (getrocknet)
- Rote Johannisbeeren (getrocknet)
- Mahighia punctifolia
- Quercus spp.
- Anacardium occidentale
- Cola acuminata
- Tigonella foenum-graecum
- Ribes-ura-crispa
- Passiflora-edulis
- Carica-papaya
- Pinus-pinea
- Rubus-ideaus
- Ribes-rubrum

C.1.2. Esbare Gewürze und Kräuter:

- Allerleigewürz
- Kardamon
- Zimt
- Gewürznelke
- Ingwer
- Mentholisamen
- Galgant
- Brunnenkresse
- Pimenta dioica
- Fructus-cardamomi (minoris) (malabarensis)
- Elettaria-cardamomum
- Cinnamomum-zeylanicum
- Syzygium-aromaticum
- Zingiber-officinale
- Artemisia-rusticana
- Alpinia-officinatum
- Nasturtium-officinale

C.1.3. Verschiedenes:  
 Allgemeinlich Seegras  
 C.2.1. Pflanzliche Erzeugnisse, die unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe b) hergestellt werden:  
 C.2.1.1. Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:

- Kakaopulver
- Kokospulver
- Oliven
- Sonnenblumen
- Theobromin
- Eiweiß
- Gees-nueffers
- Olea-europaea
- Helianthus-annuus

C.2.2. Zucker, Stärke, sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen:  
 <17 Rübenzucker, nur bis 1.4.2003  
 Rübenzucker 17  
 Fruktose

Reispapier

Reis- und Wachsmaisstaerke

-C.2.3.-Verschiedenes:

Curry bestehend aus:

-Koriander

Coriandrum sativum

-Senf

Sinapis alba

-Fenchel

Foeniculum vulgare

-Ingwer

Zingiber officinale

Erbsenprotein

Pisum spp.

Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen

C.3. Tierische Erzeugnisse:

Wassertiere, nicht aus der Aquakultur

Buttermilchpulver

Gelatine

Honig

Laktose

Molkenpulver 'Herasuola' 18>

TEIL C - ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS IM SINNE VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91, DIE NICHT ÖKOLOGISCH ERZEUGT WURDEN

C.1. Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe a) der Einleitung hergestellt werden:

C.1.1. Eßbare Früchte, Nüssen und Samen

Kokosnuss

Paranuss

Kaschunuss

Datteln

Ananas

Mango

Papaja

Schlehen

Kakao

Maracuja (Passionsfrucht)

Kolanuss

Erdnuß

Hagebutte

Sanddorn

Blaubeeren

Ahornsirup

Reismelde

Amaranth

Meerrettichsamen

<5 Eicheln

Bockshornklee

Acerola

<8 Getrocknetes Bananenpulver (Musa L.)

Stachelbeeren (Ribes crista L.)

Getrocknetes Erdbeerpulver (Fragaria L.)

Getrocknete Himbeeren (Rubus idaeus L.)

Getrocknete rote Johannisbeeren/Ribisel (\*) (Ribes rubrum L.)

Zichorien 8>

Kürbiskerne 5>

Pinienkerne

Rettichsamen:

<8 C.1.2. Essbare Gewürze und Kräuter

Alle Erzeugnisse außer Thymian. 8>

<11 Lesser galanga

Allspice 11>

C.1.3. Getreide

<5 Hirse 5>

Wildreis (Zizania-plauspra)

C.1.4. Ölsaaten und Ölfrüchte

Sesamsaat.

C.1.5. Verschiedenes

Algen, einschließlich Seegras:

C.2. Pflanzliche Erzeugnisse, die unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe b) der Einleitung

hergestellt werden:

C.2.1. Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:

Olivens

Sonnenblumen:

C.2.2. Zucker, Stärke, sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen

Rohr- und Rübenzucker

Stärke aus Getreide und Knollen, chemisch nicht verändert

Reispapier

Gluten

<5 Fruchtzucker 5>

C.2.3. Verschiedenes

<12 Zitronensaft 12>

<5 Essig außer Wein- und Apfelweinessig

Essig aus vergorenen Getränken außer Wein 5>

C.3. Tierische Erzeugnisse

Honig

<5 Buttermilchpulver

Milchpulver und Magermilchpulver 5>

<5 Milchzucker 5>

Essbare Meereslebewesen, nicht aus Aquakultur:

A. Stoffe, die als Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs zugelassen sind (Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b));

B. Stoffe, die bei der Aufbereitung verwendet werden dürfen (Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c));

C. Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (Artikel 5 Absatz 4):3> 14>

<15 ANHANG VII

Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Klasse oder Art	Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr
Equiden ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5

Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Weibliche Zuchtkaninchen	100
Mutterschafe	13,3
Mutterziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	14
Andere Schweine	14
Masthühner	580
Legehennen	230

## ANHANG VIII

Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten und Arten der Erzeugung

### 1. RINDER, SCHAFE UND SCHWEINE

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)	Mindestfläche (m 2 /Tier)	Außenfläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen)
	Lebendgewicht (kg)		(m 2 /Tier)
Zucht- und Mastrinder und Equiden	bis 100	1,5	1,1
	bis 200	2,5	1,9
	bis 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens 1 m 2 /100 kg	3,7, mindestens 0,75 m 2 /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege	2,5
		0,35 Lamm/Zickel	0,5 je Lamm/Zickel
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sau	2,5
Mastschweine	bis 50	0,8	0,6
	bis 85	1,1	0,8
	bis 110	1,3	1
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4

Zuchtschweine

2,5 weibliches  
Zuchtschwein 1,9  
6,0 männliches  
Zuchtschwein 8,0

## 2. GEFLÜGEL

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)	Anzahl Tiere/m <sup>2</sup>	cm Sitzstange/Tier	Nest	Außenfläche (m <sup>2</sup> der bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehenden Fläche in m <sup>2</sup> )
Legehennen	6	18	8 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm <sup>2</sup> /Tier	4, sofern die Obergrenze von 170 kg/N/ha/Jahr nicht überschritten wird	
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchst zulässiges Lebendgewicht 21 kg je m <sup>2</sup>	20 (nur Perlhühner)		4 Masthähnchen und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthähne 15 Gänse Bei allen vorenwähnten Arten darf die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht berschritten werden	
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 (*) in beweglichen Geflügelställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg je m <sup>2</sup>			2,5, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird	

(\*) Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m<sup>2</sup>, die nachts offenbleiben.  
15>

392R0094  
Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission vom 14. Januar 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur  
Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen

Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

Amtsblatt Nr. L 011 vom 17/01/1992 S. 0014 - 0015

Finnische Sonderausgabe...: Kapitel 15 Band 11 S. 3

Schwedische Sonderausgabe...: Kapitel 15 Band 11 S. 3

Nachfolgende Änderungen:

Geändert durch 396R0522 (ABl. L 077 27.03.1996 S. 10)	= <1 ... 1>
Geändert durch 397R0314 (ABl. L 051 21.02.1997 S. 34)	= <2 ... 2>
Geändert durch 398R1367 (ABl. L 185 30.06.1998 S. 11)	= <3 ... 3>
Geändert durch 300R0548 (ABl. L 067 15.03.2000 S. 12)	= <4 ... 4>
Geändert durch 300R1566 (ABl. L 180 19.07.2000 S. 17)	= <5 ... 5>
Geändert durch 300R1616 (ABl. L 185 25.07.2000 S. 62)	= <6 ... 6>
Geändert durch 300R2426 (ABl. L 279 01.11.2000 S. 19)	= <7 ... 7>
Geändert durch <u>301R0349</u> (ABl. L 052 22.02.2001 S. 14)	= <8 ... 8>
Geändert durch <u>301R2589</u> (ABl. L 345 29.12.2001 S. 18)	= <9 ... 9>
Geändert durch <u>302R1162</u> (ABl. L 170 29.06.2002 S. 44)	= <10 ... 10>
Geändert durch 302R2382 (ABl. L 358 31.12.2002 S. 120)	= <11 ... 11>
Geändert durch 303R0545 (ABl. L 81 28.03.2003 S. 10)	= <12 ... 12>

Text:

VERORDNUNG (EWG) Nr. 94/92 DER KOMMISSION vom 14. Januar 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DI E KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (1), insbesondere auf Artikel 11 und Artikel 16 Absatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dürfen ab 23. Juli 1992 aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse nur vermarktet werden, wenn sie aus einem Drittland stammen, das in einer noch zu erstellenden Liste aufgeführt ist. In Artikel 11 Absatz 2 sind die Bedingungen genannt, die ein Drittland erfüllen muß, um in die Liste aufgenommen zu werden.

Es ist erforderlich, die vorgenannte Liste zu erstellen. Außerdem ist das Verfahren zur Prüfung des Antrags eines Mitgliedstaats auf Aufnahme in die Liste zu regeln.  
Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses -

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1  
Die Liste der Drittländer gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 befindet sich im Anhang.

Für jedes Drittland ist in dieser Liste zur Identifizierung der unter die Regelung nach Artikel 11 fallenden Erzeugnisse folgendes anzugeben:

- die Behörde oder die Stelle(n), die im betreffenden Drittland für die Erteilung der Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft zuständig ist bzw. sind;
- die Kontrollbehörde(n) im Drittland und/oder die privaten Kontrollstellen, die von diesem Land zur Kontrolle der Wirtschaftsbeteiligten zugelassen worden ist bzw. sind.

Gegebenenfalls kann in dieser Liste auch folgendes angegeben werden:

- die der Kontrollregelung unterworfenen Aufbereitungsbetriebe und Exporteure;
- die unter die Regelung fallenden Erzeugnisse.

#### Artikel 2

(1) Die Kommission prüft die Möglichkeit der Aufnahme eines Drittlandes in die Liste im Anhang auf einen entsprechenden Antrag der Vertretung des betreffenden Drittlandes hin.  
(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft ergänzende technische Unterlagen zu übermitteln, die alle erforderlichen Angaben enthalten und es so der Kommission ermöglichen festzustellen, ob die Bedingungen des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bei den zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen erfüllt sind.

In den Unterlagen ist insbesondere folgendes anzugeben:

- a) die Art und, soweit möglich, die geschätzte Menge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, die gemäß der Regelung des Artikels 11 nach der Gemeinschaft ausgeführt werden sollen;
  - b) die im Drittland geltenden Produktionsregeln, insbesondere
    - die Grundregeln gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
    - die Erzeugnisse, die während der Agrarproduktion als Pflanzenschutzmittel, Detergentien, Düngemittel oder Bodenverbesserer verwendet werden dürfen;
    - die Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs, die in den aufbereiteten Erzeugnissen verwendet werden dürfen, sowie die während der Aufbereitung zugelassenen Behandlungsverfahren und -stoffe;
  - c) die Einzelheiten des Kontrollsystems und die Durchführung dieser Kontrolle im Drittland:
    - Name(n) der Kontrollbehörde(n) im Drittland und/oder der privaten Kontrollstellen, die zur Kontrolle der Wirtschaftsbeteiligten befugt sind;
    - die genauen Regeln für die Kontrolle in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Aufbereitungsbetrieben sowie die Strafmaßnahmen zur Ahndung etwaiger Verstöße;
    - Name(n) und Anschrift(en) der Behörde oder Stelle(n), die im Drittland für die Erteilung der Bescheinigungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft zuständig ist bzw. sind;
    - die erforderlichen Angaben über die Vorkehrungen zur Einhaltung der Produktionsregeln und des Kontrollsystems einschließlich der Erteilung der Bescheinigungen. Dazu gehören Name und Anschrift der dieser Überwachung beauftragten Behörde;
    - die Liste der Verarbeitungsbetriebe und der Ausführer nach der Gemeinschaft, die Zahl der Erzeuger und die bebaute Fläche;
  - d) falls verfügbar, die von unabhängigen Sachverständigen vor Ort verfaßten Berichte über Prüfungen der tatsächlichen Anwendung der Produktionsregeln und Kontrollmodalitäten gemäß den Buchstaben b) und c).
- (3) Bei der Prüfung eines Aufnahmeantrags kann die Kommission jede zusätzliche Information anfordern, die für die Feststellung erforderlich ist, daß die in dem Drittland angewendeten Produktions- und Kontrollregeln denen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gleichwertig sind. Dazu gehört auch die Vorlage von Prüfungsberichten, die vor Ort von Sachverständigen erstellt wurden, deren Unabhängigkeit die Kommission anerkannt hat. Außerdem kann die Kommission notfalls eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete

Sachverständige vornehmen lassen.

(4) Die Aufnahme eines Drittlandes in die Liste des Anhangs kann davon abhängig gemacht werden, daß regelmäßig Prüfungsberichte unabhängiger Sachverständiger über die effektive Anwendung der Produktionsregeln und der Kontrollmodalitäten in dem betreffenden Drittland vorgelegt werden. Außerdem kann die Kommission notfalls jederzeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige vornehmen lassen.

(5) Ergeben sich nach der Aufnahme eines Drittlandes in die Liste im Anhang Änderungen hinsichtlich der im Drittland geltenden Maßnahmen oder ihrer Anwendung, so muß das Drittland die Kommission darüber unterrichten. Aufgrund dieser Unterrichtung kann nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 beschlossen werden, die Bedingungen für den Verbleib in der Liste zu ändern oder die Aufnahme rückgängig zu machen. Ein solcher Beschluß kann auch ergehen, wenn das Drittland die Unterrichtung gemäß diesem Absatz versäumt hat.

(6) Erhält die Kommission nach der Aufnahme eines Drittlandes in die Liste im Anhang von Vorfällen Kenntnis, die an der tatsächlichen Durchführung der mitgeteilten Maßnahmen zweifeln lassen, so kann sie vom betreffenden Drittland alle zusätzlichen Informationen einschließlich der Vorlage von Prüfungsberichten, die vor Ort von Sachverständigen ausgearbeitet wurden, anfordern oder eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige vornehmen lassen. Aufgrund dieser Informationen und/oder Berichte kann nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 beschlossen werden, diese Aufnahme rückgängig zu machen. Ein solcher Beschluß kann auch ergehen, wenn das Drittland die angeforderten Informationen nicht innerhalb der in der Aufforderung der Kommission gesetzten Frist übermittelt oder sich geweigert hat, die von der Kommission bezeichneten Sachverständigen vor Ort prüfen zu lassen, ob die Aufnahmebedingungen tatsächlich erfüllt sind.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABI. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1.

#### <2 ANHANG

##### LISTE DER DRITTLÄNDER UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN

###### ARGENTINIEN

<6 1. Erzeugniskategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nichtverarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

- Tieren und tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen;

b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

- tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in Argentinien erzeugt worden sind.

<7 3. Kontrollstellen:

- Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL (Argencert)

- Organización Internacional Agropecuaria (OIA)

- Letis SA
- 3. Kontrollstellen: "Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL" (Argencert) und "Organización Internacional Agropecuaria" (OIA). 7>
- 4. Bescheinigungserteilende Stellen: Wie unter Punkt 3.
- <11 5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2008. <8 5. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2003. -11 >
- 5. Befristung der Aufnahme für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse: 30.6.2003, für Tiere und tierische Erzeugnisse: 28.2.2004. 8>
- 1. Erzeugniskategorien:
  - a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2092/91;
  - b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2092/91.
- 2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Argentinien angebaut worden sein.
- 3. Kontrollstellen: Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL (Argencert) und Organización Internacional Agropecuaria (OIA).
- 4. Bescheinigungserteilende Stelle: Wie Punkt 3.
- <4 5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2003 6>
- 5. Befristung der Aufnahme: Bis zum 30. Juni 2000. 4>

#### AUSTRALIEN

- 1. Erzeugniskategorien:
  - a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2092/91;
  - b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
- 2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Australien angebaut worden sein.
- <3 3. Kontrollstellen:
  - <4 Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS) (Department of Agriculture, Fisheries and Forestry)
  - Australian Quarantine Inspection Service (AQIS) 4>
  - Bio-dynamic Research Institute (BDRI)
  - Biological Farmers of Australia (BFA)
  - <12 - Organic Vignerons Association of Australia Inc. (OVAA) 12>
  - Organic Herb Growers of Australia Inc. (OHGA)
  - <5 - Organic Food Chain Pty Ltd (OFC) 5>
  - National Association of Sustainable Agriculture, Australia (NASAA)
- 4. Bescheinigungserteilende Stellen: wie Punkt 3.
- 3. Kontrollstelle: „Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS)“
- 4. Bescheinigungserteilende Stelle: Wie Punkt 3. 3>
- <11 5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2008. <4 5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2003 11>
- 5. Befristung der Aufnahme: Bis zum 30. Juni 2000. 4>

#### <12 Costa Rica

- 1. Erzeugniskategorien:
  - a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
  - b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
- 2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b), die in Costa Rica erzeugt worden sind.
- 3. Kontrollstellen: Eco-LOGICA und BCS Oko-Garantie.
- 4. Bescheinigungserteilende Stelle: Ministerio de Agricultura y Ganadería.

5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2006. 12>

<9 TSCHECHISCHE REPUBLIK

1. Erzeugniskategorien

a) nicht verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

- pflanzlichen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen und mehr als einen Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten;
- Tieren und tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen;
- Aquakulturerzeugnissen;

b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr.

2092/91, außer

- pflanzlichen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen und mehr als einen Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten;
- tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen;
- Erzeugnissen, die Aquakulturerzeugnisse enthalten.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in der Tschechischen Republik erzeugt worden sind.

3. Kontrollstelle: 'KEZ o.p.s.'.

4. Bescheinigungserteilende Stellen: 'KEZ o.p.s.' und 'Abteilung für Strukturpolitik und Entwicklung des ländlichen Raums'.

<11 5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2008. 5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2003.-11>

<4 TSCHECHISCHE REPUBLIK:

1. Erzeugniskategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,

b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bestehen.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in der Tschechischen Republik angebaut worden sein.

3. Kontrollstelle: KEZ o.p.s.

4. Bescheinigungserteilende Stellen:

-Abteilung Strukturpolitik und Ökologie (Ministry of Agriculture)

-KEZ o.p.s.

5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2003.-4> 9>

UNGARN

1. Erzeugniskategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2092/91;

b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

<8 2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in Ungarn erzeugt oder nach Ungarn eingeführt worden sind aus

- der Europäischen Gemeinschaft oder

- einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als

gleichwertig anerkannten Regelung. 2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus

dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in

- Ungarn angebaut worden sein. 8>  
 <4 3. Kontrollstellen: Biokontroll Hungária Közhasznú Társaság (Biokontroll Hungária Kht) <11 und Skal: 11>  
 4. Bescheinigungserteilende Stellen: Biokontroll Hungária Közhasznú Társaság <11 und Skal (Büro in Ungarn)  
 11>.  
 3. Kontrollstelle: Biokultura Association und Skal.  
 4. Bescheinigungserteilende Stelle: Biokultura Association und Skal (Büro in Ungarn).  
 <11 5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2008. 5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2003 11>  
 <3 5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2000. 4>  
 5. Befristung der Aufnahme: Bis zum 30. Juni 1998. 3>

## ISRAEL

1. Erzeugniskategorien:  
 a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;  
 b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.  
 <6 2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in Israel erzeugt oder nach Israel eingeführt worden sind aus  
 - der Europäischen Gemeinschaft; oder  
 - einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig anerkannten Regelung.  
 2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Israel angebaut worden sein. 6>  
 <4 3. Kontrollbehörde: Plant Protection and Inspections Services (PPIS) (Ministry of Agriculture and Rural Development).  
 <3 3. Kontrollbehörde: Ministerium für Landwirtschaft. 4>  
 4. Bescheinigungserteilende Behörde: wie Punkt 3.  
 3. Kontrollstellen: Ministry of Agriculture, Plant Protection and Inspection Services (PPIS), oder Ministry of Industry and Trade, Food and Vegetables Products, Export Foodstuffs Inspection Service.  
 4. Bescheinigungserteilende Stelle: wie Punkt 3. 3>  
 <11 5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2008. <4 5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2003 11>  
 5. Befristung der Aufnahme: Bis zum 30. Juni 2000. 4>

## <6 SCHWEIZ

1. Erzeugniskategorien:  
 a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nichtverarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer  
 - Erzeugnissen, die während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung erzeugt wurden;  
 - Imkereierzeugnissen.  
 b) Für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer  
 - Erzeugnissen im Sinne von Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung, die einen während des Umstellungszeitraums erzeugten Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten;  
 - Erzeugnissen, deren aus ökologischem Landbau stammende Bestandteile in der Schweiz erzeugte Imkereierzeugnisse enthalten.  
 2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in der Schweiz erzeugt oder in die Schweiz eingeführt worden sind aus  
 - der Europäischen Gemeinschaft; oder  
 - einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig anerkannten Regelung; oder  
 - einem Drittland, für das ein EG-Mitgliedstaat nach den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anerkannt hat, daß das gleiche Erzeugnis in diesem Land unter den gleichen

Bedingungen produziert und kontrolliert wurde, die von dem EG-Mitgliedstaat anerkannt sind.

3. Kontrollstellen: Institut für Marktökologie (IMO), bio.inspecta AG und Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS).

4. Bescheinigungserteilende Stellen: Wie unter Punkt 3.

<11 5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2008. -5- Befristung der Aufnahme: 30.06.2002- 11>

<2 SCHWEIZ-

<3 1. Erzeugniskategorien:

a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, mit Ausnahme von Erzeugnissen, die während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung erzeugt wurden;

b) für den Verzehr bestimmte Erzeugnisse, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, mit Ausnahme von Erzeugnissen gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung, die eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten, die während des Umstellungszeitraums erzeugt wurde. 4.

Erzeugniskategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;

b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. 3>

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in der Schweiz angebaut oder in die Schweiz eingeführt worden sein:

- entweder aus der Europäischen Gemeinschaft;

- oder aus einem Drittland im Rahmen einer Regelung, die als gleichwertig mit den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anerkannt wurde;

- oder aus einem Drittland, für das ein EU-Mitgliedstaat nach den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anerkannt hat, daß das gleiche Erzeugnis in diesem Land unter den gleichen Bedingungen produziert und kontrolliert wurde, die von dem EU-Mitgliedstaat anerkannt sind.

< 33. "Vereinigung Schweizerischer Biologischer Landbauorganisationen" (VSBLO), "Institut für Marktökologie" (IMO), "Forschungsinstitut für Biologischen Landbau" (FiBL) und "Association Suisse pour Systèmes de Qualité et Management" (SQS).

4. Bescheinigungserteilende Stellen: wie Punkt 3.

5. Befristung der Aufnahme: 31. 12. 2002. 3. Kontrollstellen: "Vereinigung Schweizerischer Biologischer Landbauorganisationen" (VSBLO), "Institut für Marktökologie" (IMO) und "Forschungsinstitut für Biologischen Landbau" (FiBL).

4. Bescheinigungserteilende Stelle: Wie Punkt 3.

5. Befristung der Aufnahme: Bis zum 30. Juni 1998 2> 3> 6>

<10 Neuseeland

1. Erzeugniskategorien:

a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

— Tieren und tierischen Erzeugnissen, die mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen;

— Erzeugnissen der Aquakultur;

b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

— tierischen Erzeugnissen, die mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen;

— Erzeugnissen, die Erzeugnisse der Aquakultur enthalten.

2. Ursprung:

Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in Neuseeland erzeugt oder nach Neuseeland eingeführt worden sind aus

— der Europäischen Gemeinschaft oder

- einem Drittland im Rahmen von Regelungen, die als den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gleichwertig anerkannt sind oder
- einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage der Garantien und Informationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes gemäß den von der MAF aufgestellten Vorschriften geliefert wurden, als dem MAF-Programm „Food Official Organic Assurance Programme“ gleichwertig anerkannt worden sind, wobei nur die aus ökologischem Landbau stammenden Zutaten, die dazu bestimmt sind, mit einem Höchstanteil von 5 % an den Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs in den in Neuseeland aufbereiteten Erzeugnissen
- der Kategorie unter Punkt 1 Buchstabe b) enthalten zu sein, eingeführt werden dürfen.
- 3. Kontrollstellen: BIO-GRO New Zealand; Certenz.
- 4. Bescheinigungserteilende Stelle: New Zealand Ministry of Agriculture and Forestry (MAF).
- 5. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2006. 10>

<3.1. Erzeugniskategorien:

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, mit Ausnahme von Erzeugnissen, die während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung erzeugt wurden;
- b) für den Verzehr bestimmte Erzeugnisse, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, mit Ausnahme von Erzeugnissen gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung, die eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten, die während des Umstellungszeitraums erzeugt wurde. 6>

1. Erzeugniskategorien:

- a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
- b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. 3>

<6.2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in der Schweiz erzeugt oder in die Schweiz eingeführt worden sind aus

- der Europäischen Gemeinschaft; oder
- einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig anerkannten Regelung; oder
- einem Drittland, für das ein EG-Mitgliedstaat nach den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anerkannt hat, daß das gleiche Erzeugnis in diesem Land unter den gleichen Bedingungen produziert und kontrolliert wurde, die von dem Mitgliedstaat anerkannt sind.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in der Schweiz angebaut oder in die Schweiz eingeführt worden sein:

- entweder aus der Europäischen Gemeinschaft;
- oder aus einem Drittland im Rahmen der Regelung, die als gleichwertig mit den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anerkannt wurde;
- oder aus einem Drittland, für das ein EU-Mitgliedstaat nach den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anerkannt hat, daß das gleiche Erzeugnis in diesem Land unter den gleichen Bedingungen produziert und kontrolliert wurde, die von dem EU-Mitgliedstaat anerkannt sind. 6>

<4.3. Kontrollstellen: Institut für Marktökologie (IMO), bio.inspecta AG und Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS).

<3.3. Kontrollstellen: „Vereinigung Schweizerischer Biologischer Landbauorganisationen“ (VSBLO), „Institut für Marktökologie“ (IMO), „Forschungsinstitut für Biologischen Landbau“ (FiBL) und „Association Suisse pour Systèmes de Qualité et Management“ (SQS). 4>

4. Bescheinigungserteilende Stellen: wie Punkt 3.

5. Befristung der Aufnahme: 31. 12. 2002.

3. Kontrollstellen: „Vereinigung Schweizerischer Biologischer Landbauorganisationen“ (VSBLO), Institut für Marktökologie (IMO) und „Forschungsinstitut für Biologischen Landbau“ (FiBL).

4. Bescheinigungserteilende Stelle: Wie Punkt 3.

5. Befristung der Aufnahme: Bis zum 30. Juni 1998. 3>

## < 1 ANHANG

### LISTE DER DRITTLÄNDER UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN

#### ARGENTINIEN

##### 1. Erzeugnikategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und

b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Argentinien angebaut worden sein.

3. Kontrollstelle: 'Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Organicos SRL (Argencert)'.

4. Bescheinigungserteilende Stelle: wie Punkt 3.

5. Befristung der Aufnahme: bis zum 28. Februar 2001.

#### AUSTRALIEN

##### 1. Erzeugnikategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und

b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Australien angebaut worden sein.

3. Kontrollstelle: 'Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS)'.

4. Bescheinigungserteilende Stelle: wie Punkt 3.

5. Befristung der Aufnahme: bis zum 28. Februar 2001.

#### UNGARN

##### 1. Erzeugnikategorie:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und

b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse müssen in Ungarn angebaut worden sein.

3. Kontrollstelle: 'Biokultura Association'.

4. Bescheinigungserteilende Stelle: wie Punkt 3.

5. Befristung der Aufnahme: bis zum 28. Februar 2001.

#### ISRAEL

##### 1. Erzeugnikategorien:

a) Verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und

b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Israel angebaut worden sein.

3. Kontrollstellen: 'Ministry of Agriculture, Department of Plant Protection and Inspection (DPPPI)' oder

'Ministry of Industry and Trade, Food and Vegetable Products, Export Foodstuffs Inspection Service'.

4. Bescheinigungserteilende Stelle: wie Punkt 3.

5. Befristung der Aufnahme: bis zum 28. Februar 2001.

#### SCHWEIZ

##### 1. Erzeugnikategorien:

a) Verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und

- b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in der Schweiz angebaut worden sein.
3. Kontrollstellen: Vereinigung Schweizerischer Biologischer Landbauorganisationen (VSBLO) oder Institut für Marktökologie (IMO).
4. Bescheinigungserteilende Stelle: wie Punkt 3.
5. Befristung der Aufnahme: bis zum 28. Februar 2001. 2>

Liste der Drittländer gemäß Artikel 4 1>

393R0207  
 Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4

Amtsblatt Nr. L 025 vom 02/02/1993 S. 0005 - 0010  
 Finnische Sonderausgabe...: Kapitel 15 Band 12 S. 37  
 Schwedische Sonderausgabe...: Kapitel 15 Band 12 S. 37  
 CONSLEG - 93R0207 - 27/02/1997 - 12 S.

Geändert durch <u>397R0345</u> (ABI. L 058 27.02.1997 S. 38)	= <1 ... 1>
Geändert durch <u>300R2020</u> (ABI. L 241 26.09.2000 S. 39)	= <2 ... 2>

## Artikel 2

Die Teile A und B des Anhangs VI können nur geändert werden, wenn mindestens folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) für Zutaten gemäß Anhang VI Teil A Nummer 1: Unbeschadet der Aufnahmebedingungen für Zusatzstoffe gemäß der Richtlinie 89/107/EWG des Rates (3) sind nur solche Stoffe aufzunehmen, ohne die diese Lebensmittel nachweislich weder erzeugt noch haltbar gemacht werden können;
- b) für Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Anhang VI Teil B: Es werden nur solche Stoffe aufgenommen, die bei der Lebensmittelverarbeitung allgemein gebräuchlich sind und ohne die diese Lebensmittel nachweislich nicht erzeugt werden können.

## <2 Artikel 3

- (1) Solange eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs nicht in Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 enthalten ist, kann sie gemäß der in Artikel 5 Absatz Buchstabe b) und Artikel 5 Absatz 5a Buchstabe b) derselben Verordnung vorgesehenen Abweichung verwendet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der Marktteilnehmer hat der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen, daß die betreffende Zutat dem Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genügt.
- b) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats hat die Verwendung gemäß den Anforderungen von Artikel 5

Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorläufig für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zugelassen, nachdem sie überprüft hat, daß der Marktteilnehmer die erforderlichen Kontakte zu den übrigen Lieferanten in der Gemeinschaft hergestellt hat, um sich zu vergewissern, daß die betreffenden Zutaten mit den geforderten Qualitätsmerkmalen nicht verfügbar sind. Der Mitgliedstaat darf diese Zulassung unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 6 höchstens drei Mal um jeweils sieben Monate verlängern.

c) Es wurde kein Beschluß gemäß Absatz 4 oder Absatz 6 gefaßt, nach dem eine erteilte Zulassung für die betreffende Zutat zurückgezogen werden soll.

(2) Wird eine Zulassung gemäß Absatz 1 erteilt, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wobei folgende Angaben zu machen sind:

a) Zulassungsdatum und im Falle einer verlängerten Zulassung das Datum der ersten Zulassung;

b) Name, Anschrift, Telefonnummer sowie gegebenenfalls Faxnummer und E-mail-Adresse des Inhabers der Zulassung; Name und Anschrift der Kontaktstelle bei der Behörde, die die Zulassung erteilt hat;

c) Bezeichnung und, falls erforderlich, genaue Beschreibung und Qualitätsmerkmale der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs;

d) Art der Erzeugnisse, für deren Herstellung die betreffende Zutat benötigt wird;

e) benötigte Mengen sowie Begründung dafür;

f) Begründung der Mangelsituation und voraussichtliche Dauer;

g) Datum, an dem der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichtet. Die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten können diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(3) Übermittelt ein Mitgliedstaat der Kommission und dem Mitgliedstaat, der die Zulassung erteilt hat, Bemerkungen, aus denen hervorgeht, daß während des Mangelzeitraums Lieferungen erhältlich sind, so muß der Mitgliedstaat erwägen, die Zulassung zurückziehen oder den geplanten Zulassungszeitraum verkürzen, und muß er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieser Informationen über die Maßnahmen unterrichten, die er getroffen hat oder treffen wird.

(4) Auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschuß zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels 14 kann beschlossen werden, die Zulassung zu widerrufen, den Zulassungszeitraum zu ändern oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang VI Teil C aufzunehmen.

(5) Im Fall einer Verlängerung gemäß Absatz 1 Buchstabe b) findet das Verfahren der Absätze 2 und 3 Anwendung.

(6) Will ein Mitgliedstaat sicherstellen, daß eine auf herkömmlichem Weg hergestellte Zutat nach Ablauf der dritten Verlängerung der Zulassung weiterhin verwendet werden darf, muß er zusammen mit der Mitteilung der dritten Verlängerung einer erteilten Zulassung einen Antrag auf Aufnahme der Zutat in Anhang VI Teil C einreichen. Solange kein Beschluß nach dem Verfahren des Artikels 14 in Kraft getreten ist, nach dem die Zutat in Anhang VI Teil C aufgenommen oder die Zulassung zurückgezogen werden soll, kann der Mitgliedstaat die Zulassung weitere Male um jeweils sieben Monate verlängern, wobei die Bedingungen der Absätze 1, 2 und 3 einzuhalten sind.

#### <4 Artikel 3

(1) Solange eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs noch nicht in Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgenommen worden ist, kann sie gemäß der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) und Absatz 5a Buchstabe b) derselben Verordnung vorgesehenen Abweichung verwendet werden, wenn

a) der Marktteilnehmer der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen hat, daß die betreffende Zutat dem Artikel 5 Absatz 4 genügt, und

b) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats die Verwendung gemäß den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 4 vorläufig für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zugelassen hat, nachdem sie überprüft hat, daß der Marktteilnehmer die erforderlichen Kontakte zu den übrigen Lieferanten in der Gemeinschaft hergestellt hat, um sich zu vergewissern, daß die betreffenden Zutaten mit den geforderten Qualitätsmerkmalen nicht verfügbar sind. Der Mitgliedstaat darf diese Zulassung höchstens drei Mal um jeweils sieben Monate verlängern.

(2) Wird eine Zulassung gemäß Absatz 1 erteilt, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wobei folgende Angaben zu machen sind:

a) Zulassungsdatum;

b) Bezeichnung und, falls erforderlich, genaue Beschreibung und Qualitätsmerkmale der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs;

c) benötigte Mengen sowie Begründung dafür;

e) Begründung der Mangelsituation und voraussichtliche Dauer  
 f) Datum, an dem der Mitgliedsstaat die anderen Mitgliedsstaaten und die Kommission unterrichtet  
 g) Frist für Außenungen der Mitgliedsstaaten und/oder der Kommission; diese Frist muß mindestens 30 Tage ab dem Datum der Unterfertigung gemäß Buchstabe e) betragen.  
 (3) Geht aus den innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Unterfertigung geäußerten Äußerungen eines Mitgliedsstaats an die Kommission und den Mitgliedsstaat, der die Zulassung erteilt hat, hervor, daß während des Mangelszeitraums Vorzüge verfügbar sind, so muß der Mitgliedsstaat erwägen, die Zulassung zurückzuziehen oder den geplanten Zulassungszeitraum zu verkürzen, und muß er die Kommission und die anderen Mitgliedsstaaten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieser Informationen über die getroffenen Maßnahmen unterrichten.  
 (4) Im Fall einer Verlängerung gemäß Absatz 1 Buchstabe b) findet das Verfahren der Absätze 2 und 3 Anwendung.  
 (5) Auf Verlangen eines Mitgliedsstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Anglegenheit dem in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschuß zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels 14 kann beschlossen werden, die Zulassung zu widerrufen, den Zulassungszeitraum zu ändern oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang VI Teil C aufzunehmen. 2)

Artikel 3  
 (1) Solange eine Zutat handelsrechtlich Ursprungs noch nicht in Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgenommen worden ist, kann sie gemäß der in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehenen Abwehrgen verwendet werden, wenn  
 a) der Hersteller der zuzusetzenden Behörden des Mitgliedsstaats gegenüber nachgewiesen hat, daß die  
 betreffende Zutat dem Artikel 5 Absatz 4 genügt und  
 b) die zuständige Behörde des Mitgliedsstaats die Verwendung für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zugelassen hat; dieser Zeitraum kann verkürzt werden, wenn sich herausstellt, daß die betreffende Zutat in der Gemeinschaft erheblich ist.  
 (2) Wird eine Zulassung gemäß Absatz 1 gewährt, so unterrichtet der Mitgliedsstaat unverzüglich die anderen Mitgliedsstaaten und die Kommission, wobei folgende Angaben zu machen sind:  
 a) Zulassungsdatum;  
 b) Bezeichnung der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs;  
 c) benötigte Mengen sowie Begründung dafür;  
 d) Begründung der Mangelsituation und voraussichtliche Dauer;  
 (3) Hat ein Mitgliedsstaat die Kommission und den Zulassungsmittelsstaat darüber unterrichtet, daß dem Mangel während des Zulassungszeitraums abgeholfen werden kann, so sollte letzterer erwägen, die Mitgliedsstaaten innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt dieser Informationen über die getroffenen Maßnahmen unterrichten.  
 (4) Auf Verlangen eines Mitgliedsstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Anglegenheit dem in Artikel 14 der Verordnung genannten Ausschuß zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels 14 kann beschlossen werden, die Zulassung zu widerrufen, den Zulassungszeitraum zu ändern oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang VI Teil C aufzunehmen. 1)

2

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2382/2002 DER KOMMISSION**  
vom 30. Dezember 2002

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einführen aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (<sup>1</sup>), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission (<sup>2</sup>), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehene Liste der Drittländer, aus denen bestimmte Agrarerzeugnisse aus ökologischem Landbau stammen müssen, um in der Gemeinschaft vermarktet werden zu können, ist im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission (<sup>3</sup>), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1162/2002 (<sup>4</sup>), aufgeführt. Diese Liste wurde nach den Kriterien von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erstellt.
- (2) Die Aufnahme der Schweiz in die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehene Liste ist bis zum 31. Dezember 2002 befristet. Die Aufnahme Argentiniens, Australiens, der Tschechischen Republik, Ungarns und Israels ist bis zum 30. Juni 2003 befristet. Um Störungen im Handel zu vermeiden, ist die Aufnahme dieser Länder zu verlängern.

- (3) Die betreffenden Drittländer haben der Kommission sachdienliche Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die geltenden Vorschriften den in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind. Außerdem haben die von der Kommission in diesen Drittländern vorgenommenen Vor-Ort-Prüfungen ergeben, dass diese Vorschriften tatsächlich angewendet werden.
- (4) Die ungarischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass eine Kontroll- und bescheinigungserteilende Stelle ihre Tätigkeit in Ungarn eingestellt hat. Der Name dieser Stelle sollte deshalb im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 gestrichen werden.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 94/92 ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 21.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 11 vom 17.1.1992, S. 14.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 44.

## ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 wird wie folgt geändert:

1. In den Einträgen betreffend Argentinien, Australien, die Tschechische Republik, Ungarn, Israel und die Schweiz erhält Nummer 5 folgende Fassung:  
„5. **Befristung der Aufnahme:** 30.6.2008.“
  2. Im Eintrag betreffend Ungarn:
    - werden unter Nummer 3 die Worte „und SKAL“ gestrichen
    - werden unter Nummer 4 die Worte „und SKAL (Büro in Ungarn)“ gestrichen.
-



## VERORDNUNG (EG) Nr. 223/2003 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 2003

**zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3 sowie Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist eine Verordnung über Etikettierungsanforderungen und Kontrollanforderungen sowie vorsorgliche Maßnahmen für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse zu erlassen, soweit diese Anforderungen den ökologischen Landbau betreffen.
  - (2) Für Heim- und Pelztierfutter gelten andere Vermarktungsbedingungen als für Nutztierfuttermittel. Darüber hinaus gelten die Etikettierungs-, Produktions- und Kontrollvorschriften von Artikel 5, Artikel 6 und von Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 weder für Tiere noch für Erzeugnisse der Aquakultur. Entsprechend sollte diese Verordnung nur auf Futtermittel für landwirtschaftliche Nutztiere Anwendung finden, die nach Methoden der ökologischen Tierhaltung aufgezogen werden; Futtermittel für Heimtiere, Pelztiere und Tiere der Aquakultur fallen demnach nicht darunter.
  - (3) Die besonderen Etikettierungsvorschriften für Futtermittel für Tiere, die nach Methoden der ökologischen Tierhaltung aufgezogen werden, müssen es dem Erzeuger gestatten, die Futtermittel zu identifizieren, die dem Grundsatz der ökologischen Tierhaltung gerecht werden. Der Hinweis auf die ökologische Wirtschaftsweise sollte nicht stärker hervorgehoben werden als die Beschreibung oder die Bezeichnung des Futtermittels gemäß der Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(4)</sup>, und der Richtlinie 95/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(6)</sup>.
- (4) Ferner sollten der Gehalt des Futtermittels an Ausgangserzeugnissen aus ökologischem Landbau, der Gehalt an Ausgangserzeugnissen aus Umstellungsprodukten sowie der Gesamtgehalt an Ausgangserzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs, bezogen auf die Trockenmasse, angegeben werden, damit die Erzeuger die in Anhang I Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgegebenen Tagerationen einhalten können. Aus diesem Grunde sollte auch Anhang I Teil B der genannten Verordnung angepasst werden.
  - (5) Bestimmte Handelsmarken von Futtermitteln, die die Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nicht erfüllen, enthalten Angaben, die vom Unternehmen als Hinweis auf die ökologische Wirtschaftsweise gedeutet werden könnten. Es muss eine Übergangszeit vorgesehen werden, die den Inhabern dieser Handelsmarken die Anpassung an die neue Gesetzgebung gestattet. Diese Übergangszeit darf jedoch nur für Marken mit Angaben in obigem Sinne eingeräumt werden, für die vor der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91<sup>(7)</sup>, ein Eintragungsantrag gestellt wurde und sofern das Unternehmen ordnungsgemäß darüber informiert wurde, dass die Erzeugnisse nicht nach ökologischer Wirtschaftsweise hergestellt wurden.
  - (6) Die für Einheiten zur Aufbereitung von Futtermitteln geltenden Mindestkontrollanforderungen und vorsorglichen Maßnahmen erfordern Sondervorschriften, die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufzunehmen sind.
  - (7) Der Grundsatz, wonach Anlagen, die in den Einheiten zur Aufbereitung von Mischfuttermitteln aus ökologischem Landbau verwendet werden, von Anlagen, die in derselben Einheit für konventionelle Mischfuttermittel eingesetzt werden, völlig voneinander zu trennen sind, gilt als wirksames Mittel, um zu verhindern, dass im Sinne des ökologischen Landbaus unzulässige Erzeugnisse und Stoffe anwesend sind. Dieser Grundsatz sollte demnach in die Bestimmungen von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgenommen werden. Die sofortige Anwendung dieser neuen Bestimmung dürfte jedoch bedeutende wirtschaftliche Folgen für die Mischfuttermittelindustrie in verschiedenen Mitgliedstaaten und somit für den ökologischen Landbau haben. Aus diesem Grunde, auch um es Ökobetrieben zu gestatten, sich der neuen Vorschrift getrennter Produktionslinien

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30.

<sup>(4)</sup> ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35.

<sup>(6)</sup> ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 55.

<sup>(7)</sup> ABl. L 222 vom 24.8.1999, S. 1.

anzupassen, sollte während eines Zeitraums von fünf Jahren eine Ausnahme von der neuen Regelung möglich sein. Diese Frage muss außerdem auf der Grundlage weiterer Informationen und Erfahrungen in nächster Zukunft noch einmal eingehend überprüft werden.

- (8) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

d) zur Herstellung des Erzeugnisses werden Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau nicht gleichzeitig mit konventionellen Ausgangserzeugnissen derselben Art verwendet;

e) zur Herstellung des Erzeugnisses werden Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus Umstellungserzeugnissen nicht gleichzeitig mit konventionellen Ausgangserzeugnissen derselben Art verwendet.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 4 und 5 darf der Hinweis auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft gemäß Absatz 1 ausschließlich in Form folgender Angabe erfolgen:

a) „aus ökologischem Landbau“ und/oder „aus biologischer Landwirtschaft“, wenn mindestens 95 % der Trockenmasse des Erzeugnisses aus einem oder mehreren Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus ökologischem Landbau bestehen;

b) „gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 im ökologischen Landbau verwendbar“ und/oder „gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der biologischen Landwirtschaft verwendbar“ im Falle von Erzeugnissen mit unterschiedlichen Prozentanteilen an Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus ökologischem Landbau und/oder Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus Umstellungserzeugnissen und/oder konventionellen Ausgangserzeugnissen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Diese Verordnung gilt für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, soweit diese Erzeugnisse mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft gekennzeichnet sind bzw. gekennzeichnet werden sollen. Futtermittel für Heimtiere, Pelztiere und Tiere der Aquakultur fallen nicht darunter.

#### Artikel 2

Zum Zwecke dieser Verordnung gelten die Definitionen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

Darüber hinaus sind

1. „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau“: ökologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse oder aus derartigen Erzeugnissen aufbereitete Futtermittel-Ausgangserzeugnisse.
2. „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus Umstellungserzeugnissen“: Umstellungsfuttermittel-Ausgangserzeugnisse oder aus derartigen Erzeugnissen aufbereitete Futtermittel-Ausgangserzeugnisse.

#### Artikel 3

(1) In der Etikettierung, in der Werbung bzw. in den Geschäftspapieren für Erzeugnisse gemäß Artikel 1 sind Hinweise auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur zulässig, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Erzeugnisse wurden von Unternehmen erzeugt, aufbereitet oder eingeführt, die der Kontrollregelung gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unterliegen;
- b) die Erzeugnisse einschließlich ihrer Ausgangserzeugnisse und alle anderen für ihre Aufbereitung verwendeten Stoffe wurden nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt;
- c) soweit zutreffend sind die Bedingungen gemäß Anhang I Teil B Nummern 4.12, 4.13, 4.14, 4.16, 4.17 und 4.18 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllt;

#### Artikel 4

(1) Die Angabe gemäß Artikel 3 Absatz 2 muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie muss von den Angaben gemäß Artikel 5 der Richtlinie 79/373/EWG bzw. Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/25/EG getrennt sein;
- b) sie darf durch Farbe, Format oder Schriftstil nicht stärker hervorgehoben sein als die Beschreibung oder die Bezeichnung des Futtermittels gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 79/373/EWG bzw. gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 96/25/EG;
- c) sie muss im selben Sichtfeld mit einem Hinweis auf die Trockenmasse versehen sein, bezogen auf
  - i) den Gehalt an dem (den) Futtermittel-Ausgangserzeugnis(sen) aus ökologischem Landbau,
  - ii) den Gehalt an dem (den) Futtermittel-Ausgangserzeugnis(sen) aus Umstellungserzeugnissen,
  - iii) den Gesamtgehalt an Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs;
- d) sie muss mit dem Namen und/oder der Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle versehen sein, deren Kontrolle das Unternehmen, das die letzte Aufbereitung vorgenommen hat, untersteht;
- e) sie muss mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau versehen sein;
- f) sie muss mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus Umstellungserzeugnissen versehen sein.

(2) Die Angabe gemäß Artikel 3 Absatz 2 kann mit einem Hinweis versehen werden, dass die Futtermittel hinsichtlich der Zusammensetzung der Tagesrationen nach Maßgabe von Anhang I Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verwendet werden müssen.

(3) Die Wahl des Namens und/oder der Codenummer der Kontrollstelle oder -behörde gemäß Absatz 1 Buchstabe d) fällt in die Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, der die Kommission über die gewählte Angabe unterrichtet.

#### Artikel 5

Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen, die eine Angabe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 enthalten, dürfen nur verwendet werden, wenn mindestens 95 % der Trockenmasse des Erzeugnisses aus einem oder mehreren Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus ökologischem Landbau bestehen.

#### Artikel 6

Abweichend von den Artikeln 3, 4 und 5 können Handelsmarken, die eine Angabe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 enthalten, bis zum 1. Juli 2006 weiterhin in der Etikettierung von und der Werbung für Erzeugnisse

gemäß Artikel 1, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Eintragung der Marke wurde vor dem 24. August 1999 beantragt, und die Marke erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 89/104/EWG des Rates<sup>(1)</sup>, und
- b) die Marke ist stets mit einem unmissverständlichen, gut sichtbaren und leicht leserlichen Hinweis darauf versehen, dass die Erzeugnisse nicht nach einer ökologischen Wirtschaftsweise im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 hergestellt werden.

#### Artikel 7

Anhang I Teil B und Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 werden nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung geändert.

#### Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 6. August 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2003

Für die Kommission  
Franz FISCHLER  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 1.

## ANHANG

1. In Anhang I Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird am Ende von Nummer 4.4 folgender Satz angefügt:  
„Diese Prozentzahlen werden als Anteil der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs ausgedrückt.“
2. Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:
- 2.1. Nummer 2 der „Allgemeinen Vorschriften“ erhält folgende Fassung:  
„Unternehmen, die an dem in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 vorgesehenen Datum bereits tätig sind, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen gemäß Nummer 3 und den Bestimmungen über die Erstkontrolle gemäß den Abschnitten A, B, C, D und E der in diesem Anhang festgelegten ‚Besonderen Vorschriften‘.“
- 2.2. Nummer 4 der „Allgemeinen Vorschriften“ erhält folgende Fassung:  
„Das betreffende Unternehmen ist verpflichtet, der Kontrollstelle oder -behörde fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der konkreten Maßnahmen gemäß Nummer 3 und der Bestimmungen über die Erstkontrolle gemäß den Abschnitten A, B, C, D und E der in diesem Anhang festgelegten ‚Besonderen Vorschriften‘ mitzuteilen.“
- 2.3. Unter Nummer 5 der „Allgemeinen Vorschriften“ werden im dritten Unterabsatz erster Gedankenstrich nach „Artikel 11“ folgende Worte eingefügt:  
„und/oder der Verordnung (EG) Nr. 223/2003“
- 2.4. Unter Nummer 6 der „Allgemeinen Vorschriften“ werden am Ende des zweiten Gedankenstrichs folgende Worte angefügt:  
„sowie gegebenenfalls die Zusammensetzung bei Mischfuttermitteln“
- 2.5. Unter Nummer 7 der „Allgemeinen Vorschriften“ erhält Buchstabe b) folgende Fassung:  
„die Bezeichnung des Erzeugnisses oder — im Falle von Mischfuttermitteln — ihre Beschreibung einschließlich des Hinweises auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5 dieser Verordnung bzw. gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003.“
- 2.6. Die Überschrift von Teil C der „Besonderen Vorschriften“ erhält folgende Fassung:  
„C. Einfuhr von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren, tierischen Erzeugnissen und Lebensmitteln, die pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse enthalten, von Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus Drittländern“
- 2.7. Es wird folgender Teil E angefügt:

**E — EINHEITEN FÜR DIE AUFBEREITUNG VON FUTTERMITTELEN, MISCHFUTTERMITTELEN UND FUTTERMITTEL-AUSGANGSERZEUGNISSEN**

Dieser Abschnitt betrifft jede Einheit, die auf eigene oder fremde Rechnung in die Aufbereitung im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) einbezogen ist.

**1. Erstkontrolle**

Die vollständige Beschreibung der Betriebseinheit gemäß Artikel 3 der ‚Allgemeinen Vorschriften‘ dieses Anhangs muss Folgendes umfassen:

- Angaben über die Einrichtungen für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung der für Futtermittel bestimmten Erzeugnisse vor und nach den diese betreffenden Arbeitsgängen;
- Angaben über die Einrichtungen, in denen andere zur Aufbereitung der Futtermittel verwendete Erzeugnisse gelagert werden;
- Angaben über die Einrichtungen, in denen Erzeugnisse zur Reinigung und Desinfektion gelagert werden;
- ggf. eine Beschreibung der Mischfuttermittel gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 70/373/ EWG, die das Unternehmen herzustellen beabsichtigt, sowie Angabe der Tierart oder der Tierkategorie, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist;
- ggf. eine Angabe der Bezeichnung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die das Unternehmen aufzubereiten beabsichtigt.

Die Maßnahmen, die Unternehmen gemäß Nummer 3 der ‚Allgemeinen Vorschriften‘ dieses Anhangs treffen müssen, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten, müssen Folgendes umfassen:

- insbesondere Angaben über die zur Minderung des Risikos der Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse durchzuführenden vorsorglichen Maßnahmen sowie die durchzuführenden Reinigungsmaßnahmen und die Überwachung ihrer Wirksamkeit;
- Identifizierung jedes Aspekts ihrer Tätigkeiten, der ausschlaggebend ist, um die Konformität der in den betreffenden Einheiten aufbereiteten Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) mit den Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 jederzeit zu garantieren;
- Festlegung und Durchführung, Einhaltung und Aktualisierung geeigneter Kontrollverfahren auf der Grundlage des HACCT (Hazard Analysis and Critical Control Points)-Konzepts.

Die Kontrollstelle oder -behörde muss sich auf diese Verfahren stützen, um die von jeder Aufbereitungseinheit potentiell ausgehenden Risiken allgemein zu bewerten und einen Kontrollplan zu erstellen, der entsprechend den möglichen Risiken ein Minimum an Stichproben vorsehen muss.

## 2. Buchführung

Im Interesse einer angemessenen Kontrolle der Arbeitsgänge muss die Buchführung gemäß Nummer 6 der 'Allgemeinen Vorschriften' Angaben über Ursprung, Art und Menge der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und der Zusatzstoffe und Informationen über den Verkauf der Enderzeugnisse umfassen.

## 3. Aufbereitungseinheiten

Bei der Aufbereitung der Erzeugnisse trägt das Unternehmen dafür Sorge, dass

- a) ökologische Futtermittel oder daraus hergestellte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel oder daraus hergestellte Futtermittel sowie konventionelle Futtermittel körperlich wirksam voneinander getrennt sind;
- b) alle in den Einheiten zur Aufbereitung der unter diese Verordnung fallenden Mischfuttermittel verwendeten Anlagen von den Anlagen für nicht unter diese Verordnung fallende Mischfuttermittel getrennt sind.

Abweichend von den Bestimmungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) und bis 31. Dezember 2007 kann die Aufbereitung in denselben Anlagen stattfinden, vorausgesetzt,

- sie erfolgt nicht zur gleichen Zeit und die Produktionslinie wird vor Beginn der Aufbereitung der unter diese Verordnung fallenden Futtermittel einer geeigneten Reinigung unterzogen, deren Wirksamkeit kontrolliert worden ist; das Unternehmen muss die entsprechenden Arbeitsgänge dokumentieren;
- das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass entsprechend den gemäß Nummer 1 bewerteten Risiken alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, und stellt ggf. sicher, dass nicht mit den Vorschriften dieser Verordnung konforme Erzeugnisse nicht mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau auf den Markt gelangen.

Die Abweichung gemäß Unterabsatz 2 ist an die vorherige Genehmigung der zuständigen Kontrollstelle oder -behörde gebunden. Diese Genehmigung kann für einen oder mehrere Aufbereitungsvorgänge erteilt werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Prüfung der Bestimmungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) bis 31. Dezember 2003 in Angriff zu nehmen. Im Anschluss an diese Prüfung könnte das Datum des 31. Dezember 2007 gegebenenfalls geändert werden.

## 4. Kontrollbesuche

Neben der vollständigen jährlichen Kontrolle muss die Kontrollstelle oder -behörde zielgerichtete Kontrollen auf der Basis der allgemeinen Beurteilung des potenziellen Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften dieser Verordnung durchführen. Sie muss sich dabei besonders auf die vom Unternehmen hervorgehobenen kritischen Stellen im Herstellungsprozess konzentrieren um festzustellen, ob die Arbeitsgänge ordnungsgemäß überwacht und überprüft werden. Alle Stätten, an denen das Unternehmen seine Tätigkeit ausübt, können in Zeitabständen kontrolliert werden, die zu den mit dieser Tätigkeit verbundenen Risiken in einem angemessenen Verhältnis stehen.

## 5. Beförderung von Erzeugnissen in andere Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagereinrichtungen

Die Unternehmen müssen sicherstellen, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Ökologische Futtermittel oder daraus hergestellte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel oder daraus hergestellte Futtermittel sowie konventionelle Futtermittel müssen bei der Beförderung körperlich wirksam voneinander getrennt werden;
- b) für die Beförderung von nicht unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen verwendete Transportmittel und/oder Container dürfen für die Beförderung von unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse nur verwendet, sofern
  - vor der Beförderung von unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen eine angemessene Reinigung stattgefunden hat, deren Wirksamkeit kontrolliert worden ist; die Unternehmen müssen die entsprechenden Arbeitsgänge dokumentieren;
  - die Unternehmen dafür Sorge tragen, dass entsprechend den gemäß Nummer 1 bewerteten Risiken alle erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, und ggf. sichergestellt ist, dass nicht konforme Erzeugnisse nicht mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau auf den Markt gelangen;
  - die für das Unternehmen zuständige Kontrollstelle oder -behörde über solche Beförderungsvorgänge unterrichtet wurde und ihre Zustimmung erteilt hat; diese Zustimmung kann eine oder mehrere Beförderungsvorgänge betreffen;
- c) die unter diese Verordnung fallenden Enderzeugnisse werden körperlich oder zeitlich getrennt von anderen Enderzeugnissen befördert;
- d) bei der Beförderung sind die abgehende Erzeugnismenge zu Beginn und alle einzeln im Rahmen der Auslieferungsrunde ausgelieferten Erzeugnismengen aufzuzeichnen.

#### 6. Annahme der Erzeugnisse

Bei der Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 muss das Unternehmenden den Verschluss der Verpackungen oder Behältnisse, soweit dieser vorgeschrieben ist, und das Vorhandensein der Angaben gemäß Nummer 7 der 'Allgemeinen Vorschriften' dieses Anhangs überprüfen. Das Unternehmen muss eine Gegenkontrolle durchführen, ob die Angaben auf dem Etikett gemäß Nummer 7 der 'Allgemeinen Vorschriften' dieses Anhangs den Angaben auf den Begleitpapieren entsprechen. Das Ergebnis dieser Kontrolle ist ausdrücklich in den Büchern gemäß Nummer 6 der 'Allgemeinen Vorschriften' zu vermerken."

---

6.2.2003

4

**VERORDNUNG (EG) Nr. 545/2003 DER KOMMISSION**

vom 27. März 2003

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (<sup>(1)</sup>), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (<sup>(2)</sup>), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehene Liste der Drittländer, aus denen bestimmte Agrarerzeugnisse aus ökologischem Landbau stammen müssen, um in der Gemeinschaft vermarktet werden zu können, ist im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission (<sup>(3)</sup>), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2382/2002 (<sup>(4)</sup>), aufgeführt. Diese Liste wurde nach den Kriterien von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erstellt.
  - (2) Costa Rica hat bei der Kommission die Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 beantragt. Die costa-ricanischen Behörden haben die nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 erforderlichen Informationen vorgelegt.
  - (3) Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den costa-ricanischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über Erzeugung und Kontrolle von Agrarerzeugnissen den in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind.
- (4) Einfuhren aus Costa Rica in die Gemeinschaft finden zurzeit nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 statt.
  - (5) Die Kommission hat gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eine Vor-Ort-Prüfung der in Costa Rica tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen.
  - (6) Außerdem haben die australischen Behörden der Kommission mitgeteilt, dass eine Kontrollstelle ihre Tätigkeit eingestellt hat. Der Name dieser Kontrollstelle ist daher aus dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 zu streichen.
  - (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 94/92 ist daher entsprechend zu ändern.
  - (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(<sup>1</sup>) ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 3.

(<sup>3</sup>) ABl. L 11 vom 17.1.1992, S. 14.

(<sup>4</sup>) ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 120.

## ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Eintrag betreffend Australien ist Folgendes einzufügen:

„Costa Rica

1. Erzeugniskategorien:

a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. Ursprung:

Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b), die in Costa Rica erzeugt worden sind.

3. Kontrollstellen: Eco-LOGICA und BCS Oko-Garantie.

4. Bescheinigungserteilende Stelle: Ministerio de Agricultura y Ganadería.

5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2006.“

2. In Nummer 3 des Eintrags betreffend Australien wird der Gedankenstrich „— Organic Vignerons Association of Australia Inc. (OVAA)“ gestrichen.

---

L 81/11

5

## VERORDNUNG (EG) Nr. 599/2003 DER KOMMISSION

vom 1. April 2003

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Grundprinzip des Schutzes der Gesundheit und des Wohlbefindens von Tieren muss die Prävention sein, die sich auf Maßnahmen wie eine sorgfältige Auswahl der Rassen und Stämme sowie eine ausgewogene Ernährung stützt.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wurden strenge Auflagen für die Tierfütterung festgelegt. Dabei soll insbesondere der Bedarf an essentiellen Stoffen wie Vitaminen auf natürliche Weise gedeckt werden.
- (3) Die Vorschriften über die ökologische tierische Erzeugung wurden erst vor kurzem harmonisiert, und für Tierhalter ist es zum Teil noch schwierig, Tiere mit der Fähigkeit zur Anpassung an die örtlichen Bedingungen und/oder an entsprechende Haltungssysteme zu beschaffen und ihre Tiere mit allen essentiellen Nahrungsbestandteilen zu versorgen, die für ein gesundes Wachstum erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Versorgung von Wiederkäuern mit bestimmten fettlöslichen Vitaminen.

- (4) Daher ist eine Ausnahmeregelung erforderlich, um unter besonderen Bedingungen ausnahmsweise und nur für einen Übergangszeitraum die Verwendung der Vitamine A, D und E zuzulassen.
- (5) Diese Zulassung ist an die Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission zu knüpfen.
- (6) Der gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingesetzte Ausschuss hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden festgelegten Frist keine Stellungnahme abgegeben. Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der genannten Verordnung hat die Kommission den Vorschlag an den Rat weitergeleitet. Da der Rat innerhalb der in Artikel 14 Absatz 5 der genannten Verordnung festgelegten Frist von drei Monaten keine Stellungnahme abgegeben hat, sind die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission zu verabschieden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

- a) Anhang I Teil B wird entsprechend Nummer 1 des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert;
- b) Anhang II Teile C und D werden entsprechend Nummer 2 des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 2003

Für die Kommission  
 Franz FISCHLER  
 Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABL L 198 vom 22.7.1991, S. 1.<sup>(2)</sup> ABL L 31 vom 6.2.2003, S. 3.

## ANHANG

1. Anhang I Teil B Nummer 4.10 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erhält folgende Fassung:  
„4.10. Bei Geflügel besteht das im Maststadium verabreichte Futter zu mindestens 65 % aus einer Mischung von Getreide, Erweißpflanzen und Ölsaaten.“
2. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:
  - a) In Teil C wird folgende Nummer 2.3 angefügt:  
„2.3. Eier und Eiprodukte zur Verfütterung an Geflügel, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb.“
  - b) Teil D wird wie folgt geändert:
    - i) unter Nummer 1.2 wird folgender Unterabsatz angefügt:  
„Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten während eines am 31. Dezember 2005 endenden Übergangszeitraums die Verwendung synthetischer Vitamine A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer zulassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
      - es handelt sich um naturidentische Vitamine und
      - die durch die Mitgliedstaaten erteilten Zulassungen basieren auf genau festgelegten Kriterien und werden der Kommission mitgeteilt.Diese Zulassung wird nur Erzeugern erteilt, die der Kontrollstelle oder -behörde des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen haben, dass Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ohne Verwendung dieser synthetischen Vitamine nicht sichergestellt werden können.“
    - ii) unter Nummer 2 wird folgender Wortlaut eingefügt:
      - „Bierhefen“.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1452/2003 DER KOMMISSION**  
vom 14. August 2003

**zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (<sup>1</sup>), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 599/2003 der Kommission (<sup>2</sup>), insbesondere Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) zweiter und dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Ausnahmeregelung in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 können Mitgliedstaaten während eines Übergangszeitraums bis 31. Dezember 2003 die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, das nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, im ökologischen Landbau genehmigen, sofern es den Erzeugern nicht möglich ist, entsprechendes nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenes Vermehrungsmaterial zu erhalten.
- (2) Einschlägige Gemeinschaftsvorschriften für Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial sind auch gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anwendbar.
- (3) Die Erhaltung der Artenvielfalt ist ein wichtiger Grundsatz des ökologischen Landbaus, und es sollte deshalb gewährleistet werden, dass die Landwirte aus einer breiten Palette von Sorten einschließlich Landsorten wählen können.
- (4) Für bestimmte der in der Gemeinschaft angebaute Arten werden auch nach dem 31. Dezember 2003 keine ausreichenden Mengen Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau erhältlich sein.
- (5) Deshalb muss die Möglichkeit beibehalten werden, nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zu verwenden, wenn kein nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial erhältlich ist.
- (6) Bei Arten, bei denen ausreichende Mengen an Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial einer großen Anzahl von Sorten aus ökologischem Landbau erhältlich sein werden, sollte die Verwendung von Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial, das nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, unzulässig sein. Daher sollte eine Liste der nicht unter die Ausnahmeregelung fallenden Arten erstellt werden.
- (7) Die Anwendung der Ausnahmeregelung auf anderes vegetatives Vermehrungsmaterial als Pflanzkartoffeln ist in das Ermessen der Mitgliedstaaten zu stellen, bis auf Gemeinschaftsebene geeignete Kriterien festgelegt werden können.
- (8) Zur Förderung der Erzeugung und Verwendung von nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial sind Angebot und Nachfrage im Handel mit dem nach diesen Verfahren gewonnenen Saatgut und vegetativen Vermehrungsmaterial transparenter zu machen.
- (9) Jeder Mitgliedstaat sollte deshalb sicherstellen, dass eine Datenbank eingerichtet und den Verwendern zur Verfügung gestellt wird, in die Saatgut und Pflanzkartoffeln aus ökologischem Landbau, bei denen die allgemeinen Kriterien für die Erzeugung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial eingehalten sind, eingetragen werden kann. In diesem Zusammenhang ist es zur Erleichterung des Zugangs zu den Angaben angezeigt, ein harmonisiertes Muster des Eintragungsförmulars zu erstellen, das vom Anbieter für die Eintragung von Saatgut und Pflanzkartoffeln in die Datenbank zu verwenden ist.
- (10) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Veröffentlichung eines Berichts über ihre Genehmigungspraxis zur Information aller Beteiligten, der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.
- (11) Die Regelung sollte nach den ersten zwei Jahren ihrer Anwendung eingehend überprüft werden, um anhand dieser Erfahrungen festzustellen, in welchem Ausmaß Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau von den Landwirten verwendet wurde. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission die Zweckmäßigkeit der Entwicklung einer Datenbank auf Gemeinschaftsebene prüfen.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

<sup>(1)</sup> ABL L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL L 85 vom 2.4.2003, S. 15.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL I

### ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

#### Artikel 1

#### Beibehaltung der Ausnahmeregelung

(1) Die in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehene Ausnahmeregelung, gemäß der die Mitgliedstaaten unter den in dieser Vorschrift enthaltenen Bedingungen die Verwendung von nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial genehmigen können, wird nach dem 31. Dezember 2003 für Arten beibehalten, die nicht im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die Verfahrensvorschriften und Kriterien für die Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 auf Saatgut oder Pflanzkartoffeln sind in den Artikeln 3 bis 14 festgelegt.

(2) Arten, bei denen nach dem in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegten Verfahren festgestellt wurde, dass ökologisch erzeugtes Saatgut oder Pflanzkartoffeln in allen Teilen der Gemeinschaft in ausreichenden Mengen und für eine signifikante Anzahl von Sorten vorhanden sind, sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

Für die im Anhang aufgeführten Arten kann keine Genehmigung gemäß der in Absatz 1 festgelegten Ausnahmeregelung gewährt werden, außer sie ist durch einen der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Gründe gerechtfertigt.

#### Artikel 2

#### Definitionen

Zum Zweck dieser Verordnung

- a) gelten die Definitionen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
- b) ist „Anbieter“ definiert als ein Unternehmen, das Saatgut oder Pflanzkartoffeln an andere Unternehmen vermarktet.

## KAPITEL II

### ANWENDUNG DER AUSNAHMEREGLUNG

#### Artikel 3

#### Verwendung von nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus erzeugtem Saatgut oder Pflanzkartoffeln

Die Mitgliedstaaten können gemäß dem in Artikel 5 festgelegten Verfahren die Verwendung von nicht nach dem

Verfahren des ökologischen Landbaus erzeugtem Saatgut oder Pflanzkartoffeln genehmigen, vorausgesetzt, das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln wurden

- a) nicht mit anderen Pflanzenschutzmitteln behandelt als den gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für eine Behandlung von Saatgut erlaubten, außer es wurde aus Gründen der Pflanzengesundheit für alle Sorten einer bestimmten Art durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaates eine chemische Behandlung gemäß der Richtlinie 2000/29/EG des Rates (\*) in dem Gebiet, in dem das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln verwendet werden sollen, vorgeschrieben, sowie
- b) ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt.

#### Artikel 4

#### Für die Genehmigungserteilung zuständige Behörden oder Stellen

Die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Kontrollbehörden oder -stellen sind für die Erteilung der in Artikel 5 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Genehmigung zuständig, soweit der Mitgliedstaat keine anderen Behörden oder von ihm überwachten Stellen bestimmt.

#### Artikel 5

#### Bedingungen für die Genehmigungserteilung

- (1) Die Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, darf nur in folgenden Fällen genehmigt werden:
  - a) wenn keine Sorte der Art, die der Verwender anbauen will, in die Datenbank gemäß Artikel 6 eingetragen ist;
  - b) wenn kein Anbieter in der Lage ist, das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl der Verwender das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln rechtzeitig bestellt hat;
  - c) wenn die Sorte, die der Verwender anbauen will, nicht in die Datenbank eingetragen ist und der Verwender nachweisen kann, dass keine der eingetragenen Alternativen derselben Art geeignet ist und die Genehmigung daher für seine Erzeugung von Bedeutung ist;
  - d) wenn sie für von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gebilligte Zwecke der Forschung, der Untersuchung im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs oder der Sortenerhaltung gerechtfertigt ist.
- (2) Die Genehmigung muss vor der Aussaat erteilt werden.

- (3) Die Genehmigung darf nur für einzelne Verwender und für jeweils eine Saison erteilt werden, und die für die Genehmigungen zuständige Behörde oder Stelle muss die genehmigten Mengen Saatgut oder Pflanzkartoffeln registrieren.

(\*) ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats allen Verwendern eine allgemeine Genehmigung

- für eine bestimmte Art erteilen, wenn und soweit die Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erfüllt ist, oder
- für eine bestimmte Sorte erteilen, wenn und soweit die Bedingungen gemäß Absatz 1 Buchstabe c) erfüllt sind.

Solche Genehmigungen sind deutlich in der Datenbank anzuzeigen.

(5) Die Genehmigung darf lediglich während der Zeiträume erteilt werden, in denen die Datenbank gemäß Artikel 7 Absatz 3 aktualisiert wird.

### KAPITEL III

## EINTRAGUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAATGUT ODER PFLANZKARTOFFELN, DIE NACH DEM VERFAHREN DES ÖKOLOGISCHEN LANDBAUS ERZEUGT WURDEN

### Artikel 6

#### Datenbank

(1) Jeder Mitgliedstaat muss für die Einrichtung einer EDV-gestützten Datenbank zur Erfassung der Sorten sorgen, von denen nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erzeugtes Saatgut oder Pflanzkartoffeln auf seinem Hoheitsgebiet erhältlich sind.

(2) Diese Datenbank muss entweder durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats oder durch eine zu diesem Zwecke vom Mitgliedstaat bestimmte Behörde oder Stelle, im Folgenden „Datenbankverwalter“ genannt, verwaltet werden. Die Mitgliedstaaten können auch eine Behörde oder eine private Stelle in einem anderen Land bestimmen.

(3) Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die mit der Verwaltung der Datenbank beauftragte Behörde oder private Stelle mitteilen.

### Artikel 7

#### Eintragung

(1) Sorten, von denen nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus erzeugtes Saatgut oder Pflanzkartoffeln erhältlich sind, sind auf Antrag des Anbieters in die Datenbank einzutragen.

(2) Jede in die Datenbank nicht eingetragene Sorte gilt für die Anwendung von Artikel 5 der vorliegenden Verordnung als nicht verfügbar.

(3) Der Mitgliedstaat muss entscheiden, in welchem Zeitraum im Jahr die Datenbank in Bezug auf die auf seinem Hoheitsgebiet angebauten Arten oder Artengruppen regelmäßig zu aktualisieren ist. Informationen dazu sind in der Datenbank anzuführen.

### Artikel 8

#### Eintragungsbedingungen

(1) Damit eine Eintragung vorgenommen werden kann, muss der Anbieter in der Lage sein,

- a) nachzuweisen, dass er oder, wenn der Anbieter nur mit vorverpacktem Saatgut oder Pflanzkartoffeln handelt, das letzte Unternehmen sich dem in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Kontrollverfahren unterstellt hat;
- b) nachzuweisen, dass das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln, die in Verkehr gebracht werden, die allgemeinen Anforderungen an Saatgut und Vermehrungsmaterial erfüllen;
- c) die gesamten in Artikel 9 dieser Verordnung verlangten Angaben zugänglich zu machen und diese Angaben auf Aufforderung des Datenbankverwalters oder wann immer erforderlich zu aktualisieren, damit die Informationen verlässlich bleiben.

(2) Der Datenbankverwalter kann nach Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats den Eintragungsantrag eines Anbieters ablehnen oder eine bereits akzeptierte Eintragung löschen, wenn ein solcher Anbieter die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt.

### Artikel 9

#### Eingetragene Informationen

(1) Die Datenbank muss zu jeder eingetragenen Sorte und jedem Anbieter zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung;
- b) den Namen und Angaben zur Erreichbarkeit des Anbieters oder seines Vertreters;
- c) das Gebiet, in dem der Anbieter das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln in der üblicherweise erforderlichen Zeit an den Verwender liefern kann;
- d) das Land oder die Region, in dem bzw. in der die Sorte geprüft und für den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen- und Gemüsearten zugelassen wurde;
- e) den Termin, von dem an das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln verfügbar sind;
- f) den Namen und/oder die Codennummer der für die Kontrolle des Unternehmens zuständigen Kontrollbehörde oder -stelle gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

(2) Der Anbieter muss den Verwalter der Datenbank unverzüglich unterrichten, wenn eine der eingetragenen Sorten nicht mehr verfügbar ist. Die entsprechenden Änderungen müssen in der Datenbank protokolliert werden.

(3) Neben den in Absatz 1 beschriebenen Angaben muss die Datenbank eine Liste der im Anhang genannten Arten enthalten.

## Artikel 10

**Zugang zu den Daten**

(1) Die Daten der Datenbank müssen den Verwendern von Saatgut oder Pflanzkartoffeln und der Öffentlichkeit über das Internet unentgeltlich zugänglich gemacht werden. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass Verwendern, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gemeldet sind, vom Datenbankverwalter auf Antrag eine Ausdruck der Daten betreffend eine oder mehrere Gruppen von Arten zur Verfügung zu stellen ist.

(2) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass alle Verwender, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gemeldet sind, mindestens einmal im Jahr über die Funktionsweise der Datenbank und die Art und Weise unterrichtet werden, wie sich Informationen von dort abrufen lassen.

## Artikel 11

**Eintragungsgebühr**

Für jede Eintragung kann eine Gebühr erhoben werden, um die Kosten für die Aufnahme der Angaben in die Datenbank und ihre Speicherung zu decken. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats muss die Höhe der Gebühren genehmigen, die der Datenbankverwalter erhebt.

## KAPITEL IV

**BERICHT UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## Artikel 12

**Jährlicher Bericht**

(1) Die für die Erteilung von Genehmigungen gemäß Artikel 4 bestimmten Behörden oder Stellen müssen alle Genehmigungen erfassen und die diesbezüglichen Angaben in einem Bericht an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats und den Datenbankverwalter weiterleiten.

Zu jeder Art, die von einer Genehmigung gemäß Artikel 5 Absatz 1 betroffen ist, muss der Bericht folgende Angaben enthalten:

- den wissenschaftlichen Name der Art und die Sortenbezeichnung,
- die Begründung für die Genehmigung unter Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a), b), c) oder d),
- die Gesamtzahl der Genehmigungen,

d) die von diesen Genehmigungen erfasste Gesamtmenge an Saatgut oder Pflanzkartoffeln,

e) die chemische Behandlung aus Gründen der Pflanzengesundheit gemäß Artikel 3 Buchstabe a).

(2) Im Fall von Genehmigungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 muss der Bericht die in Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Angaben sowie den Zeitraum enthalten, in dem die Genehmigungen gültig waren.

## Artikel 13

**Zusammenfassender Bericht**

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats muss die Berichte vor dem 31. März jeden Jahres zusammentragen und der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten einen zusammenfassenden Bericht über alle Genehmigungen des betreffenden Mitgliedstaats im vorangegangenen Kalenderjahr übermitteln. Der Bericht muss die in Artikel 12 vorgesehenen Angaben enthalten. Die entsprechenden Angaben müssen in der Datenbank veröffentlicht werden. Die zuständige Behörde kann das Zusammentragen der Berichte an den Datenbankverwalter delegieren.

## Artikel 14

**Auf Antrag übermittelte Angaben**

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission sind anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission detaillierte Informationen zu einzelnen Genehmigungen zugänglich zu machen.

## Artikel 15

**Revision**

Bis 31. Juli 2006 wird die Kommission die Verfügbarkeit und Verwendung von nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial und die tatsächliche Anwendung der vorliegenden Verordnung überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Änderungen vornehmen.

## Artikel 16

**Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 2003

Für die Kommission  
Franz FISCHLER  
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Kommission prüft zurzeit diese Frage zusammen mit den Mitgliedstaaten, um die Arten im Anhang aufzulisten, entsprechend der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

7

# Bundgesetzblatt <sup>2557</sup>

Teil I

G 5702

2002

Ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 2002

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 2002	<b>Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG)</b> ..... <small>FNA: neu: 7847-23 GESTA: F029</small>	2558
24. 6. 2002	Neufassung der Nutzungsentgeltverordnung ..... <small>FNA: 400-1-3</small>	2562
3. 7. 2002	Untertassungsklageverordnung (UKlaV) ..... <small>FNA: neu: 402-37-1</small>	2565
4. 7. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter für Digital- und Printmedien/zur Mediengestalterin für Digital- und Printmedien ..... <small>FNA: 809-21-1-258</small>	2566
5. 7. 2002	Verordnung betreffend die Übersicht über die Arbeitsorganisation und die Arbeitszeitanzeige in der Seeschifffahrt (See-Arbeitszeitanzeigeverordnung – See-ArbZNV) ..... <small>FNA, neu: 9513-37: 9513-1-2</small>	2571
10. 7. 2002	Bekanntmachung der Neufassung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung ..... <small>FNA: 402-29-1</small>	2577
2. 7. 2002	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien ..... <small>FNA: neu: 2030-11-47-51; 2030-11-47-46</small>	2581
4. 7. 2002	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen ..... <small>FNA: 424-2-1-1</small>	2582
9. 7. 2002	Berichtigung des Gesetzes zur Vorbereitung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer ..... <small>FNA: 860-3</small>	2583
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2583

**Gesetz  
zur Durchführung der Rechtsakte der  
Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus  
(Öko-Landbaugesetz – ÖLG)**

Vom 10. Juli 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission vom 19. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 337 S. 9) geändert worden ist, sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

§ 2

**Durchführung**

(1) Die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der in § 1 genannten Rechtsakte, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für

1. die Zulassung der privaten Kontrollstellen (Kontrollstellen) nach Artikel 9 Abs. 5 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
2. den Entzug der Zulassung nach Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nach Maßgabe des § 4 Abs. 3,
3. die Erteilung einer Codenummer an Kontrollstellen nach Artikel 9 Abs. 6a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
4. die Erteilung einer Genehmigung für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen nach Artikel 11 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie

5. die Erteilung einer Zulassung für die Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Abs. 4 (ABl. EG Nr. L 25 S. 5) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Aufgaben nach Absatz 1, ausgenommen die Aufgabe im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, ganz oder teilweise
  - a) auf Kontrollstellen oder
  - b) andere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die in gleicher Weise wie Kontrollstellen die Gewähr für eine unabhängige, sachkundige und zuverlässige Erfüllung der Aufgaben bieten, zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung),
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung und der Mitwirkung zu regeln.

Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden des Landes zu übertragen.

§ 3

**Kontrollsystem**

(1) Vorbehaltlich einer Verordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Kontrollverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 von Kontrollstellen durchgeführt, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist.

(2) Eine Tätigkeit nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist gleichzeitig mit deren Aufnahme gemäß Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bei der zuständigen Behörde des Landes, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden und gemäß Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dem Kontrollverfahren zu unterstellen.

(3) Ein Unternehmen darf erstmals Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vermarkten, wenn es seine Pflichten nach Absatz 2 erfüllt hat und die Erstkontrolle gemäß Anhang III Abschnitt Allgemeine Vorschriften Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 durchgeführt worden ist.

#### § 4

##### Entscheidung über die Zulassung der Kontrollstellen und den Entzug der Zulassung

1. Eine Kontrollstelle ist auf Antrag zuzulassen, wenn
  1. sie die Anforderungen nach Artikel 9 Abs. 5 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllt,
  2. sichergestellt ist, dass sie das Kontrollverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ordnungsgemäß durchführt,
  3. die für die Zulassung erhobenen Gebühren entrichtet worden sind und
  4. sie eine Niederlassung im Inland hat.
2. Die Zulassung wird für das gesamte Bundesgebiet erteilt. Auf Antrag kann die Zulassung auf einzelne Länder beschränkt werden. Sie wird für Länder, in denen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 eine Beileihung vorgesehen ist, unter der Bedingung erteilt, dass die Beileihung erfolgt.

(3) Die Tätigkeit einer Kontrollstelle wird im Sinne des Artikels 9 Abs. 6 Buchstabe a bis d, ausgenommen die Entscheidung über den Entzug ihrer Zulassung, der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Kontrollstelle ihre jeweilige Tätigkeit ausübt, überwacht. Stellt die nach Satz 1 zuständige Behörde Tatsachen fest, die den Entzug der Zulassung begründen, so hat sie,

1. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle in demselben Land liegen, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, oder,
2. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle in unterschiedlichen Ländern liegen, der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle liegt, die Tatsachen mitzuteilen.

Gelangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle liegt, Tatsachen nach Satz 2 Nr. 2 zur Kenntnis, so hat sie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.

#### § 5

##### Pflichten der Kontrollstellen

(1) Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die Tätigkeit jedes Unternehmens im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gegen angemessene Vergütung in ihre Kontrollen einzubeziehen, soweit das Unternehmen die Einbeziehung verlangt und seine Tätigkeit in dem Land ausübt, in dem die Kontrollstelle zugelassen ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag der Kontrollstelle eine Ausnahme von der Verpflichtung nach Satz 1 zulassen, soweit

1. die Kontrollstelle zur Gewährleistung eines objektiven und wirksamen Kontrollverfahrens ein berechtigtes Interesse hat, die Tätigkeit des Unternehmens nicht in ihre Kontrollen einzubeziehen und
2. das Durchführen des Kontrollverfahrens für das Unternehmen anderweitig sichergestellt ist.

(2) Stellt eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Artikel 9 Abs. 9, Artikel 10 Abs. 3 oder Artikel 10a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Art fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die für den Ort der Tätigkeit des betroffenen Unternehmens nach Landesrecht zuständige Behörde.

(3) Beabsichtigt eine Kontrollstelle, ihre Tätigkeit – auch im Falle einer Insolvenz – einzustellen, unterrichtet sie hiervon

1. spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende ihrer Tätigkeit oder
2. im Falle eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich

die von ihr kontrollierten Unternehmen, die nach Landesrecht für den Ort der Tätigkeit der Unternehmen zuständigen Behörden sowie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Kontrollstelle darf, soweit insolvenzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn für alle von ihr kontrollierten Unternehmen das weitere Durchführen des Kontrollverfahrens sichergestellt ist.

#### § 6

##### Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Erzeugnissen nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aus Drittländern mit. Die genannten Behörden können

1. Sendungen der in Satz 1 genannten Art sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder nach den zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, der sich bei der Abfertigung ergibt, den nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass die Sendungen der in Satz 1 genannten Art auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

## § 7

### Überwachung

(1) Unternehmen im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erzeugen, aufbereiten, einführen, innergemeinschaftlich verbringen oder vermarkten, sowie Kontrollstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den zuständigen Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Betriebsgrundstücke, Geschäfts- oder Betriebsräume, Verkaufseinrichtungen oder Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Proben gegen Empfangsbescheinigung ohne Entschädigung entnehmen,
3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist auf Verlangen des Betroffenen ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen.

(3) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 zu dulden, die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei Besichtigungen und Probenahme zu leisten sowie die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

## § 8

### Datenübermittlung, Außenverkehr

(1) Die zuständigen Behörden erteilen einander die zur Überwachung der Kontrollstellen notwendigen Auskünfte. Stellt eine Behörde Mängel im Sinne des Artikels 9 Abs. 6 Buchstabe a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

bei der Durchführung der von einer Kontrollstelle wahrzunehmenden Aufgaben fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

(2) Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Unterrichtung nach Artikel 10a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße oder die jährlichen Mitteilungen und Unterrichtungen nach Artikel 15 dieser Verordnung; obliegt dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen. Ferner kann es diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen.

## § 9

### Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen der zuständigen Behörden, die nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu Kontroll- und Überwachungszwecken vorzunehmen sind, sowie für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 können kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgenommen werden. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

## § 10

### Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist,

1. nähere Bestimmungen zu den Meldungen nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu erlassen sowie die Meldung ergänzender Angaben nach deren Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 vorzuschreiben,
2. die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie das Verfahren des Entzugs der Zulassung nach Abs. 3 Satz 2 zu regeln.

(2) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,

2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.

§ 11

**Strafvorschriften**

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a bis c oder d Satz 1, Abs. 3 Buchstabe a bis g Satz 1 oder Buchstabe h, Abs. 5 Buchstabe a bis e Satz 1 oder Buchstabe f oder Abs. 5a Buchstabe a bis h Satz 1 oder Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a oder b auf den ökologischen Landbau Bezug nimmt oder ein gekennzeichnetes oder beworbenes Erzeugnis mit einem Hinweis auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versieht.

§ 12

**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 11 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Nr. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Tätigkeit nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dem Kontrollverfahren unterstellt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 oder 3 Satz 1 die zuständige Behörde, ein Unternehmen oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
3. entgegen § 7 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
4. entgegen § 7 Abs. 3 eine Maßnahme nicht duldet oder:
5. entgegen Artikel 9 Abs. 7 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III Abschnitt Allgemeine Vorschriften Nr. 5 Satz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als Kon-

trollstelle einen Kontrollbericht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 13

**Einziehung**

Ist eine Straftat nach § 11 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 14

**Übergangsvorschrift**

Kontrollstellen, die am 1. April 2003 zur Durchführung der nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erforderlichen Kontrollen zugelassen oder mit der Durchführung dieser Kontrollen beauftragt waren, gelten im bisherigen Umfang als im Sinne des § 4 Abs. 1 vorläufig zugelassen. Unbeschadet der Vorschriften über den Entzug der Zulassung nach Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erlischt die vorläufige Zulassung,

1. wenn nicht bis zum letzten Tag des vierundzwanzigsten auf das Inkrafttreten folgenden Kalendermonats die Erteilung der Zulassung beantragt wird oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

§ 15

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. April 2003 in Kraft. § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 10 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 10. Juli 2002

Der Bundespräsident  
Johannes Rau

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Renate Künast



**Gesetz über die förmliche Verpflichtung  
nichtbeamteter Personen  
(Verpflichtungsgesetz)<sup>1)</sup>**

**Vom 2. März 1974**

**(BGBl. I S. 469, 547)**

**§ 1**

(1) Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein,

1. bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
2. bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder
3. als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.

(2) Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

(3)<sup>1)</sup> Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift; davon kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.

(4) Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, bestimmt

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bei Behörden oder sonstigen Stellen nach Bundesrecht die jeweils zuständige oberste Dienstaufsichtsbehörde oder, soweit eine Dienstaufsicht nicht besteht, die oberste Fachaufsichtsbehörde,
2. in allen übrigen Fällen diejenige Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

**§ 2**

(1) Wer, ohne Amtsträger zu sein, auf Grund des § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) förmlich verpflichtet worden ist, steht einem nach § 1 Verpflichteten gleich.

(2) Wer, ohne Amtsträger zu sein,

1. als Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach einer tarifrechtlichen Regelung oder
2. auf Grund eines Gesetzes oder aus einem sonstigen Rechtsgrund

zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden ist, steht einem nach § 1 Verpflichteten gleich, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt sind.

<sup>1)</sup> Geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. § 1 Abs. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



**Öko-Mitwirkungsverordnung  
(ÖkoMitwVO).**

Vom 14. Juli 2003.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2558) und der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus vom 12. Mai 2003 (GVBl. LSA S. 105) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 8 des Beschlusses über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 9./23. Juli 2002 (MBl. LSA S. 779) wird verordnet:

**§ 1**

**Rechtsstellung der Kontrollstellen**

(1) Das Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 599/2003 der Kommission vom 1. April 2003 (ABl. EG Nr. L 85 S. 15), wird in Sachsen-Anhalt unter Mitwirkung von privaten Kontrollstellen durchgeführt.

(2) Jede Kontrollstelle, die im Rahmen dieses Kontrollverfahrens tätig werden will, bedarf der Zustimmung durch die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau als zuständige Behörde gemäß § 2 Abs. 1 des Öko-Landbaugesetzes und der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel.

(3) Kontrollstellen, die aufgrund dieser Verordnung an den Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 des Öko-Landbaugesetzes beteiligt worden sind, unterstehen der Aufsicht der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau.

**§ 2**

**Voraussetzungen der Mitwirkung**

(1) Die Zustimmung zur Mitwirkung ist schriftlich bei der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau zu beantragen.

(2) Voraussetzungen für die Zustimmung zur Mitwirkung sind:

1. der Nachweis einer gültigen Zulassung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und
2. die schriftliche Übernahme der Freistellungsverpflichtung gemäß § 8 sowie der Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu Ihrer Absicherung.

**§ 3**

**Mitwirkung**

(1) Die Zustimmung zur Mitwirkung erfolgt befristet. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kontrollstelle sind gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

(3) Die Leiterinnen und Leiter von Kontrollstellen mit Hauptgeschäftssitz in Sachsen-Anhalt werden durch die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau verpflichtet. Die Verpflichtung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kontrollstellen erfolgt durch die Leiterinnen und Leiter der Kontrollstellen. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kontrollstellen mit Hauptgeschäftssitz außerhalb Sachsen-Anhalts ist ein Nachweis der Verpflichtung zu erbringen.

**§ 4**

**Erlöschen der Zustimmung**

Die Zustimmung erlischt

1. mit Ablauf der gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Frist,
2. mit dem Wegfall der Zulassung gemäß § 4 Abs. 1 des Öko-Landbaugesetzes,
3. durch Rücknahme oder Widerruf.

**§ 5**

**Kontrolle der Betriebe**

(1) Die Kontrollstellen führen die Kontrollverfahren nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel durch, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist. Darüber hinaus nehmen sie unangekündigte Kontrollen in einem von der zuständigen Behörde festzusetzenden Umfang vor.

(2) Bei der Kontrolle der Betriebe haben die Kontrollstellen die Befugnisse, die der zuständigen Behörde durch § 7 des Öko-Landbaugesetzes eingeräumt werden.

**§ 6**

**Datenschutz**

(1) Die Kontrollstellen haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54), geändert durch Nummer 114 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 141), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) Stellt eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Artikel 9 Abs. 9, Artikel 10 Abs. 3 oder Artikel 10a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel genannten Art fest, so kann die Kontrollstelle personenbezogene Daten auch mit anderen nach dieser Verordnung am Kontrollverfahren beteiligten Kontrollstellen austauschen. Hierüber ist die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau unverzüglich zu unterrichten.

#### § 7

##### Weitere Pflichten der Kontrollstellen

(1) Erhält eine Kontrollstelle als Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit Kenntnis von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 des Öko-Landbaugesetzes oder eine Straftat begangen wurde, so hat sie dies unverzüglich der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau zu melden.

(2) Die Kontrollstellen sind weiterhin verpflichtet,

1. Meldungen gemäß § 3 Abs. 2 des Öko-Landbaugesetzes unverzüglich an die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau weiterzuleiten,
2. die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau unverzüglich gemäß § 5 Abs. 2 des Öko-Landbaugesetzes über festgestellte Unregelmäßigkeiten und Verstöße zu unterrichten,
3. gemäß Artikel 9 Abs. 8 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel jährlich einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit

vorzulegen, und dabei insbesondere alle festgestellten Abweichungen, Unregelmäßigkeiten und Verstöße zu dokumentieren.

#### § 8

##### Haftung, Schadensersatz

Wird das Land Sachsen-Anhalt für einen Schaden in Anspruch genommen, den eine Kontrollstelle einem Dritten bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben zugefügt hat, so hat diese das Land von diesen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt nicht, wenn die Kontrollstelle auf Weisung der zuständigen Behörde gehandelt hat.

#### § 9

##### Übergangsvorschriften

Die Kontrollstellen, die am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung zur Durchführung der nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel erforderlichen Kontrollen zugelassen oder mit der Durchführung dieser Kontrollen beauftragt waren, gelten bis zum 31. Oktober 2003 im bisherigen Umfang als mit der Mitwirkung beauftragt.

#### § 10

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft; § 9 tritt am 1. November 2003 außer Kraft.

Magdeburg, den 14. Juli 2003.

Die Ministerin  
für Landwirtschaft und Umwelt  
des Landes Sachsen-Anhalt

Wernicke

10

Zum Inhaltsverzeichnis

Landesverordnung  
zur Übertragung von Aufgaben nach dem Öko-Landbaugesetz auf  
Kontrollstellen  
(Ökokontrollstellenverordnung - ÖKontrollstVO)  
Vom 14. März 2003

Gl.-Nr.: B 7847-0-1  
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 176

Änderungsdaten:

keine

Eingangsformel:

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Öko-Landbaugesetzes vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2558) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde und zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach dem Öko-Landbaugesetz vom 19. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 47) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz:

Erster Teil:  
Beleihung

§ 1  
Rechtsstellung der Kontrollstellen

Private Kontrollstellen führen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2558) durch, soweit sie nach dieser Verordnung vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (beleihende Behörde) mit der Durchführung beliehen wurden. Die beliehenen Kontrollstellen führen insbesondere das Kontrollverfahren nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 (ABl. Nr. L 31 S. 3), mit Ausnahme der Untersagung der Vermarktung gemäß Artikel 9 Abs. 9 Buchst. b VO (EWG) Nr. 2092/91 und der Entziehung des Verwendungsrechts gemäß Artikel 10 Abs. 3 Buchst. b VO (EWG) Nr. 2092/91 durch. Die beliehenen Kontrollstellen nehmen die Aufgaben in eigenem Namen und in eigener Verantwortung wahr und unterstehen der Fachaufsicht der beliehenden Behörde nach § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 2  
Voraussetzungen der Beleihung

(1) Die Beleihung ist schriftlich bei der beliehenden Behörde zu beantragen.

(2) Voraussetzungen für die Beleihung sind:

1. Der Nachweis einer gültigen Zulassung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 4 Abs. 1 ÖLG,
2. der Nachweis, dass die ordnungsgemäße Durchführung der mit der

(3) Die beliebigen Kontrollstellen erteilen Genehmigungen nach Artikel 6 Abs. 3 Buchst. a der VO (EWG) Nr. 2092/91 und Ausnahmegenehmigungen nach den Anhängen der VO (EWG) Nr. 2092/91 mit Ausnahme

1. der Zulassung eines höheren Prozentsatzes konventioneller Futtermittel in Notzeiten gemäß Anhang I, B, 4.9,
2. der Festlegung der 170 kg Stickstoffeintrag je Hektar und Jahr landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechenden Vieheinheiten gemäß Anhang I, B, 7.2 und
3. der Zulassung einer Ausnahme von den Tierhaltungsanforderungen für Haltungsbetriebe zu Zwecken der Agrarforschung gemäß Anhang III, A.2,4.

#### § 6

##### Rechtsschutz gegen Entscheidungen der beliebigen Kontrollstellen

Über einen Widerspruch gegen die Entscheidung einer beliebigen Kontrollstelle entscheidet die Kontrollstelle, die den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen hat. Eine Klage gegen den Widerspruchsbescheid ist ebenfalls gegen diese zu richten.

#### § 7

##### Datenschutz

(1) Die beliebigen Kontrollstellen stellen sicher, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen den mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Personen bekannt sind.

(2) Soweit dies in Fällen von Verstößen zur Gewährleistung eines insgesamt wirksamen Kontrollsystems erforderlich ist, können die beliebigen Kontrollstellen auch personenbezogene Daten miteinander austauschen. Die Kontrollstelle, die einen solchen Informationsaustausch initiiert, teilt dies zugleich der beleihenden Behörde mit.

#### § 8

##### Pflichten der Kontrollstellen

(1) Über die im Öko-Landbaugesetz bestimmten Pflichten hinaus, haben die beliebigen Kontrollstellen gemäß Artikel 9 Abs. 8 Buchst. b der VO (EWG) 2092/91 jährlich einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen. Dabei sind insbesondere alle festgestellten Abweichungen, Unregelmäßigkeiten und Verstöße sowie die getroffenen Maßnahmen und die verhängten Sanktionen sowie die erteilten Ausnahmegenehmigungen in der von der beleihenden Behörde bestimmten Form zu dokumentieren.

(2) Erhält eine beliebige Kontrollstelle als Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit Kenntnis von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 ÖLG begangen wurde, so hat sie dies unverzüglich der zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der von dieser bestimmten Form zu melden.

#### § 9

##### Gebühren

Die beliebigen Kontrollstellen erheben für Amtshandlungen im Rahmen der

ihnen aufgrund dieser Verordnung übertragenen Aufgaben Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.



(6) Zulagen zu Zusatzrenten, die nach § 190 Abs. 4 der Satzung als Besitzstandsrenten zu zahlen und anzupassen sind, werden als abbaubare Ausgleichsbeträge im Sinne des § 189 Abs. 2 Satz 2 behandelt.

(7) Der Anspruch auf die Zulage erlischt, wenn der Anspruch auf die Zusatzrente erlischt, zu der sie gezahlt wird.

**2. Fortführung der Pflichtversicherung bei Betriebsübergängen und Veräußerung von Geschäftsanteilen des DB AG-Konzerns**

1 Gemäß Nr. 3 der Vereinbarung zur Fortführung der Zusatzversorgung für ehemalige Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn vom 16. September 2002 sind die Pflichtversicherungen der von Betriebsübergängen und Veräußerungen von Geschäftsanteilen betroffenen Arbeitnehmer bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unabhängig davon fortzuführen, dass die DB AG eine Restbeteiligung an dem aufnehmenden bzw. veräußernden Unternehmen behält. 2 Das bisherige System zur Fortführung von Pflichtversicherungen bleibt im Übrigen unberührt.

Die Satzungsänderungen treten zum jeweils angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

Bahnversicherungsanstalt  
Der Geschäftsführer  
Dr. Th o m s e n

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

11179.

**Rechtsverordnung zur Durchführung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Öko-Landbaugesetz**

Aufgrund des § 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG) vom 4. Februar 2003 verordnet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion:

**§ 1 Anwendungsbereich**

1. Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 599/2003 der Kommission vom 1. April 2003 (ABl. EG Nr. L 85 S. 15), der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft sowie des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2558) hinsichtlich

- der Durchführung des Kontrollverfahrens nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und Abs. 12 und Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
- der Erteilung von Genehmigungen nach Artikel 6 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, sofern diese Genehmigungen Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial betreffen, die

nicht mit Erzeugnissen behandelt sind, die nicht in Anhang II Teil B aufgeführt sind, .

- der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und anerkennenden Entscheidungen nach Anhang I Teil B und Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, mit Ausnahme der unter Anhang I Teil B Nr. 4.9., Nr. 7.2 und Nr. 8.5.1. aufgeführten Tatbestände und der unter Anhang III, A.2., Nr. 4 fallenden Bestimmungen,
- des Erlasses und der Durchführung von Anordnungen
  - zur Entfernung der Hinweise auf den ökologischen Landbau nach Artikel 9 Abs. 9 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
  - des befristeten Verbots, Erzeugnisse unter Beifügung von Hinweisen auf den ökologischen Landbau zu vermarkten nach Artikel 9 Abs. 9 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
  - zur Entfernung des Vermerks über die Konformität von der betroffenen Partie nach Artikel 10 Abs. 3 Buchst. a in Verbindung mit Anh. V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie
  - zum befristeten Entzug des Rechts auf Verwendung des Vermerks über die Konformität nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. b in Verbindung mit Anh. V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

**§ 2 Übertragung von Aufgaben auf Kontrollstellen**

- (1) Die in § 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Aufgaben werden von Kontrollstellen durchgeführt. Dies gilt auch für die in § 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 bezeichneten Aufgaben, jedoch nicht für das der Aufgabenwahrnehmung nachfolgende Verwaltungsverfahren.
- (2) Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion befehlt die Kontrollstellen (Beleihungsbehörde).

**§ 3 Beleihung**

- (1) Die Beleihung ist schriftlich bei der Beleihungsbehörde zu beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis über eine gültige Zulassung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 4 Abs. 1 ÖLG und die der Zulassung zugrunde liegenden Unterlagen in Kopie beizufügen.
- (2) Die Kontrollstelle, vertreten durch ihre Geschäftsführerinnen oder ihren Geschäftsführer, wird gemäß § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Verpflichtung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kontrollstelle erfolgt durch die Geschäftsführerinnen oder den Geschäftsführer.
- (3) Änderungen des Zulassungsbescheides gemäß § 4 Abs. 1 ÖLG sowie der der Zulassung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Beleihungsbehörde unverzüglich in Kopie vorzulegen.
- (4) Die Beleihung erlischt,

1. mit dem Wegfall der Zulassung nach § 4 Abs. 1 Öko-Landbaugesetz oder

2. wenn die beliehene Kontrollstelle ihre Kontrolltätigkeit in Rheinland-Pfalz ordnungsgemäß beendet hat oder

3. durch Rücknahme oder Widerruf der Beleihung.

**§ 4 Aufsicht**

(1) Die Kontrollstellen unterliegen der Aufsicht durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

(2) Über Widersprüche entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

**§ 5 Übergangsvorschrift**

Kontrollstellen, die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Verordnung in Rheinland-Pfalz zugelassen sind, gelten auf der Grundlage des jeweiligen Zulassungsbescheides als vorläufig mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt.

Die vorläufige Beauftragung erlischt,

1. wenn nicht bis zum 31. März 2005 die Beleihung beantragt wird oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag gemäß § 3 Abs. 1.

**§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Trier, den 18. Juni 2003

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Dr. Josef Peter M a r t e s  
Präsident:

11180.

**Zulassung der „Gruber-Stiftung“ zur Stiftung „HEILSBACH Bildungs- und Freizeitzstätte“**  
Genehmigung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt die vom Vorstand der

„Gruber Stiftung“  
mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein

am 2. Dezember 2002 beschlossene Zulassung der Gruber-Stiftung zur

Stiftung  
„HEILSBACH Bildungs- und Freizeitzstätte“  
mit Sitz in Schönau/Pfalz.

Damit verliert die Gruber-Stiftung ihre Rechtsfähigkeit.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 11 a der Stiftungssatzung der Gruber-Stiftung, § 9 Abs. 3 der Stiftungssatzung der Stiftung „Heilsbach Bildungs- und Freizeitzstätte“ sowie aufgrund des § 23 Abs. 1 (analog) des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 22. April 1956 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 151 des Landesgesetzes zur Reform und Neugestaltung der Landesverwaltung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325).

Trier, den 26. Juni 2003

- 23/154-05 -

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
In Vertretung  
Dolores S c h n e i d e r - P a u l y

12

**Verordnung  
des Ministeriums für Ernährung  
und Ländlichen Raum  
zur Durchführung  
des Öko-Landbaugesetzes  
(Öko-LandbaugesetzDVO)**

Vom 21. Oktober 2003

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 und 4 und § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101),
2. § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Öko-Landbaugesetz vom 15. Juli 2003 (GBl. S. 361):

§ 1

*Zuständige Behörde nach dem Öko-Landbaugesetz*

Zuständige Behörde im Sinne von § 2 Abs. 1 des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2558) in der jeweils geltenden Fassung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

§ 2

*Mitwirkung und Pflichten der Kontrollstellen*

(1) Die Kontrollstellen wirken bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 mit. Ihnen obliegen dabei folgende Aufgaben:

1. die Durchführung des Kontrollverfahrens gemäß Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist;
2. die Annahme der Meldungen nach § 3 Abs. 2 ÖLG über die Tätigkeit der Unternehmen und ihre unverzügliche Weiterleitung an das Regierungspräsidium Karlsruhe;
3. die Durchführung zusätzlicher unangekündigter Kontrollen jährlich bei mindestens zehn Prozent der von ihnen kontrollierten Unternehmen, mindestens aber bei einem Unternehmen;
4. die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 9 Abs. 9 Buchst. a oder Artikel 10 Abs. 3 Buchst. a der

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in privatrechtlicher Form.

(2) Den Kontrollstellen obliegen außerdem diejenigen Aufgaben, bei denen in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einschließlich ihrer Anhänge eine entsprechende Prüfung oder Entscheidung oder sonstige Tätigkeit durch die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere:

1. die Annahme von Mitteilungen und die Erteilung von Ausnahme genehmigungen oder Zustimmungen;
2. die Anerkennung des Bedarfs, der Notwendigkeit oder hinreichender Nachweise;
3. Festlegung von Maßnahmen.

Das nach anderen Vorschriften erforderliche Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe bleibt unberührt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe kann sich einzelne Entscheidungen vorbehalten.

(3) Über die in § 5 ÖLG genannten Pflichten hinaus obliegen den Kontrollstellen folgende Pflichten:

1. die jährliche Vorlage eines Verzeichnisses und eines zusammenfassenden Berichts über ihre Tätigkeit gemäß Artikel 9 Abs. 8 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 an das Regierungspräsidium Karlsruhe, wobei insbesondere alle festgestellten Abweichungen, Unregelmäßigkeiten und Verstöße sowie die getroffenen Maßnahmen und die verhängten Sanktionen sowie die erteilten Ausnahme genehmigungen in der vom Regierungspräsidium Karlsruhe bestimmten Form zu dokumentieren sind;
2. Die unverzügliche Vorlage eines Berichts, sobald sie Kenntnis von Tatsachen erhalten, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat nach § 11 ÖLG oder nach § 3 des Öko-Kennzeichengesetzes oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 ÖLG, nach § 4 des Öko-Kennzeichengesetzes oder nach § 4 der Öko-Kennzeichenverordnung begangen wurde, wobei das Regierungspräsidium Karlsruhe hierzu ein Verfahren vorschreiben kann.

§ 3

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vom 24. April 1992 (GBl. S. 240), geändert durch Verordnung vom 2. März 1993 (GBl. S. 227), außer Kraft.

STUTTGART, den 21. Oktober 2003

STÄCHELE

**13**

- Andernfalls müssten diese Stoffe tierärztlich verordnet werden, um insbesondere in den nördlichen Ländern, wo der Vitamingehalt von Raufutter während des langen Winters praktisch gleich Null ist, Mangelerscheinungen vorzubeugen.
- Die Vitaminversorgung hat nichts mit Hochleistungsrassen oder -stämmen zu tun, was bei synthetischen Aminosäuren manchmal der Fall ist.
- Einige Mitgliedstaaten lehnen die Verwendung synthetischer Aminosäuren nachdrücklich ab. Außerdem besteht nur im Vereinigten Königreich, in Irland und Frankreich wegen rechtlicher Beschränkungen der Verwendung von Fischmehl ein echter Bedarf für diese Stoffe. Die Verwendung synthetischer Vitamine wird dagegen von mehreren Mitgliedstaaten beantragt.

Nach diesem Konzept wurde dem Regelungsausschuss am 30. April 2002 ein überarbeiteter Vorschlag zum Meinungsaustausch und zur möglichen Stellungnahme vorgelegt.

Dieser überarbeitete Vorschlag sah vor, die Verwendung folgender Stoffe im ökologischen Landbau zu erlauben:

1. Synthetische Vitamine (A, D und E) als Futterzusätze für Wiederkäuer während eines am 31. Dezember 2005 endenden Übergangszeitraums. Die Mitgliedstaaten müssen die Verwendung genehmigen.
2. „Bierhefen“ sowie „Eier und Eiprodukte“ in Futtermitteln.
3. Eine geringfügige Änderung von Anhang I Teil B Nummer 4.10 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates.

Trotz der vorgenommenen Änderungen konnte auch auf der Sitzung vom 30. April 2002 keine befürwortende Stellungnahme erreicht werden.

Der gleiche Vorschlag wurde dem Regelungsausschuss am 9. Juli 2002 zur Stellungnahme vorgelegt, wobei mit 39 Ja-Stimmen (Dänemark, Deutschland, Griechenland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Finnland, Schweden), 33 Nein-Stimmen (Spanien, Italien, Portugal, Vereinigtes Königreich) und 15 Enthaltungen (Belgien, Frankreich) keine Stellungnahme zustande kam.

Gründe für die Gegenstimmen und Enthaltungen:

Frankreich:

- bedauerte, dass synthetische Aminosäuren aus dem Vorschlag herausgenommen worden waren. Die Delegierten waren der Auffassung, dass das Wohlergehen der Tiere wegen des Verbots der Verwendung synthetischer Aminosäuren in der ökologischen Tierhaltung gefährdet sei;
- war der Auffassung, dass die Verwendung synthetischer Vitamine als Futterzusätze für Wiederkäuer ebenso wie bei Monogastriden nicht zeitlich befristet sein sollte;
- stellte die Verwendung von „Eiern und Eiprodukten“ als Futtermittel aus hygienischen Gründen in Frage. Die Delegierten wiesen auch darauf hin, dass mit diesen Erzeugnissen gefütterte Legehennen dazu neigen, Eier anzupicken.

Vereinigtes Königreich:

- bedauerte die Streichung der synthetischen Aminosäuren aus dem Vorschlag. Das Vereinigte Königreich erkennt an, dass bestimmte Mitgliedstaaten die synthetischen Vitamine im Interesse der Tiergesundheit benötigen. Aus diesem Grund stimmten die Delegierten der Aufnahme dieser Stoffe in den Vorschlag zu. Sie konnten dem Vorschlag jedoch nicht zustimmen, da die Aufnahme der synthetischen Aminosäuren auch aus Gründen der Tiergesundheit beantragt worden war;
- stellte die Verwendung von „Eiern und Eiprodukten“ als Futtermittel aus hygienischen Gründen in Frage.

Spanien:

- lehnte die Verwendung synthetischer Vitamine als Futterzusätze für Wiederkäuer ab. Diese Stoffe sollten aus natürlichen Quellen stammen;

- stellte die Verwendung von „Eiern und Eiprodukten“ als Futtermittel aus hygienischen Gründen in Frage.

Italien und Portugal:

- lehnten die Verwendung synthetischer Vitamine als Futterzusätze für Wiederkäuer ab. Diese Stoffe sollten aus natürlichen Quellen stammen.

Belgien:

- erklärte, dass die Meinungen über die Verwendung synthetischer Vitamine als Futterzusätze für Wiederkäuer in Belgien geteilt seien. Das sei der Grund für die Enthaltung.

Da der zuständige Regelungsausschuss keine Stellungnahme abgegeben hat, legt die Kommission den betreffenden Vorschlag für eine Verordnung gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse dem Rat vor und unterrichtet das Parlament hiervon.

Dieser Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Grundprinzip des Schutzes der Gesundheit und des Wohlbefindens von Tieren muss die Prävention sein, die sich auf Maßnahmen wie eine sorgfältige Auswahl der Rassen und Stämme sowie eine ausgewogene Ernährung stützt.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wurden strenge Auflagen für die Tierfütterung festgelegt. Dabei soll insbesondere der Bedarf an essentiellen Stoffen wie Vitaminen auf natürliche Weise gedeckt werden.
- (3) Die Vorschriften über die ökologische tierische Erzeugung wurden erst vor kurzem harmonisiert, und für Tierhalter ist es zum Teil noch schwierig, Tiere mit der Fähigkeit zur Anpassung an die örtlichen Bedingungen und/oder an entsprechende Haltungssysteme zu beschaffen und ihre Tiere mit allen essentiellen Nahrungsbestandteilen zu versorgen, die für ein gesundes Wachstum erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Versorgung von Wiederkäuern mit bestimmten fettlöslichen Vitaminen.

(4) Daher ist eine Ausnahmeregelung erforderlich, um unter besonderen Bedingungen ausnahmsweise und nur für einen Übergangszeitraum die Verwendung der Vitamine A, D und E zuzulassen.

(5) Diese Zulassung ist an die Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission zu knüpfen.

(6) Der gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates eingesetzte Ausschuss hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist nicht Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

- a) Anhang I Teil B wird entsprechend Nummer 1 des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert;
- b) Anhang II Teile C und D werden entsprechend Nummer 2 des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABL L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL L 337 vom 20.12.2001, S. 9.

## ANHANG

1. Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

Nummer 4.10 erhält folgende Fassung:

„4.10 Bei Geflügel besteht das im Maststadium verabreichte Futter zu mindestens 65 % aus einer Mischung von Getreide, Erweißpflanzen und Ölsaaten.“

2. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt C wird folgende Ziffer 2.3 angefügt:

„2.3 Eier und Eiprodukte zur Verfütterung an Geflügel, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb.“

- b) Abschnitt D wird wie folgt geändert:

- i) unter Ziffer 1.2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten während eines am 31. Dezember 2005 endenden Übergangszeitraums die Verwendung synthetischer Vitamine A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer zulassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- es handelt sich um naturidentische Vitamine und
- die durch die Mitgliedstaaten erteilten Zulassungen basieren auf genau festgelegten Kriterien und werden der Kommission mitgeteilt.

Diese Zulassung wird nur Erzeugern erteilt, die der Kontroll Einrichtung oder Behörde des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen haben, dass Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ohne Verwendung dieser synthetischen Vitamine nicht sichergestellt werden können.“

- ii) unter Nummer 2 wird folgender Wortlaut eingefügt:

- „Bierhefen“.

14

EN

FR4575/AGRI/2001-EN rev.5

G:\SECR\ORGFARM\TISSODA\ANNEXVIA\ANDB\REGLEMENT\4575-  
01ENDRAFT5.DOC

THIS PROPOSAL DOES NOT NECESSARILY REPRESENT THE VIEWPOINT FROM  
THE COMMISSION

Draft

**COMMISSION REGULATION N° .../..**

of [...]

**amending Annex VI, sections A and B, to Council Regulation (EEC) n° 2092/91 on  
organic production of agricultural products and indications referring thereto on  
agricultural products and foodstuffs**

**COMMISSION REGULATION (EC) No .../..**

of [...]

**amending Annex VI, sections A and B, to Council Regulation (EEC) n° 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs**

THE COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES,

Having regard to the Treaty establishing the European Community,

Having regard to Council Regulation (EEC) n° 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs<sup>1</sup> as last amended by Commission Regulation (EC) N° -/200-<sup>2</sup>, and in particular Article 5(8) and Article 13 thereof;

Whereas:

- (1) Regulation (EEC) n° 207/93 of 29 January 1993 defining the content of Annex VI to Regulation (EEC) n° 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs<sup>3</sup>, as last amended by Regulation (EC) n° 2020/2000<sup>4</sup>, and in particular Article 2 thereof;
- (2) For the purposes of Article 5(8) of Regulation (EEC) N° 2092/91 limitative lists of substances and products referred to in paragraph 3(c) and (d) and paragraph 5a(d) and (e) shall be established in sections A and B of Annex VI thereto and that their conditions of use may be specified;
- (3) Rules for organic production of livestock and livestock products have been introduced in Regulation (EEC) N° 2092/91; therefore it is necessary to adapt the list of substances to include substances used in the processing of products intended for human consumption which contain ingredients from animal origin and to amend accordingly Sections A and B of Annex VI thereto;
- (4) It is necessary to define additives that may be used for the preparation of fruit wines other than wines covered by (EEC) Regulation n° 1493/1999<sup>5</sup>. In order to take into

---

<sup>1</sup> OJ L 198, 22.7.1991, p.1

<sup>2</sup> OJ L

<sup>3</sup> OJ L 25, 2.2.1993, p.5.

<sup>4</sup> OJ L 241, 26.9.2000, p.39.

<sup>5</sup> OJ L 179, 14.7.1999, p.1

account the seasonal nature of fruit production, it is necessary to authorise the use of certain sulphites as preservative agents at a limited concentration;

- (5) The measures provided for in this Regulation are in accordance with the opinion of the Committee referred to in Article 14 of Regulation (EEC) N° 2092/91,

HAS ADOPTED THIS REGULATION:

*Article 1*

Annex VI to Regulation (EEC) N° 2092/91 is amended according to the text of the Annex to this Regulation.

*Article [2]*

This Regulation shall enter into force on the [...] day following that of its publication in the *Official Journal of the European Communities*.

This Regulation shall be binding in its entirety and directly applicable in all Member States.

Done at Brussels, [...]

*For the Commission*

[...]

*Member of the Commission*

## ANNEX

Annex VI to Regulation (EEC) N° 2092/91 is amended as follows:

Under "GENERAL PRINCIPLES":

The first paragraph is replaced by the following:

"Sections A, B and C cover the ingredients and processing aids which may be used in the preparation of foodstuffs composed essentially of one or more ingredients of plant and/or animal origin, referred to in Article 1 (1) (b) of this Regulation, with the exception of wines in the meaning of (EEC) Regulation n°1493/1999.

When a foodstuff is composed of ingredients of plant and animal origin, the rules established in Article 3 of European Parliament and Council Directive (EC) n° 95/2 of 20 February 1995 on food additives other than colours and sweeteners<sup>6</sup> shall apply."

The second paragraph is deleted.

---

<sup>6</sup> OJ L 61, 18.3.1995, p. 1

Section A1 is replaced by the following:

“ A.1. Food additives, including carriers

Code	Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
E 153	Vegetable carbon		X	Ashy goat cheese Morbier cheese
E 160b	Annatto, Bixin, Norbixin		X	Red Leicester cheese Double Gloucester cheese Scottish cheddar Mimolette cheese
E 170	Calcium carbonates	X	X	All authorised functions <del>except colouring</del> . Shall not be used for colouring or calcium enrichment of products
E 220 Or E 223 Or E 224	Sulphur dioxide  Sodium metabisulphite  Potassium metabisulphite	X  X  X	X  --  X	Fruit wines without added sugar, including cider and perry; mead: maximum <del>added</del> residual amount 50mg SO <sub>2</sub> /l; however, cider and perry prepared with addition of sugars or juice concentrate after the fermentation: maximum <del>added</del> residual amount 100mg SO <sub>2</sub> /l  Until 31/12/2005 (only sulphur dioxide: E 220)
E250 Or E 252	Sodium nitrite  Potassium nitrate		X  X	Meat products (2)  Authorised until 31/12/2007

Code	Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
E 270	Lactic acid	X	X	
E 290	Carbondioxide	X	X	
E 296	Malic acid	X		
E 300	Ascorbic acid	X	X	Meat products (1)
E 301	Sodium ascorbate		X	Meat products in connection with nitrites or nitrates (1)
E 306	Tocopherol-rich extract	X	X	Anti-oxidising agent in for fats and oils
E 322	Lecithin	X	X	Milk products (1)
E 325	Sodium lactate		X	Milk and meat products
E 330	Citric acid	X		
E 331	Sodium citrate		X	
E 333	Calcium citrates	X		
E 334	Tartaric acid (L(+)-)	X		
E 335	Sodium tartrate	X		
E 336	Potassium tartrate	X		
E 341 (i)	Monocalcium-phosphate	X		Raising agent for self raising flour
E 400	Alginate acid	X	--	
E 401	Sodium alginate	X	X	Milk products (1)
E 402	Potassium alginate	X	X	Milk products (1)
E 406	Agar	X	X	Milk and meat products (1)
E 407	Carrageenan	X	X	Milk products (1)

Code	Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
E 410	Locust bean gum	X	X	
E 412	Guar gum	X	X	
E 413	Tragacanth gum	-	--	
E 414	Arabic gum	X		
E 415	Xanthan gum	X		
E 416	Karaga gum	--		
E 422	Glycerol	X		For plant extracts
E 440(i)	Pectin	X	X	Milk products (1)
E 464	Hydroxypropylmethylcellulose (HPMC)	X	X	Encapsulation material for capsules
E 500	Sodium carbonates	X	X	"Confiture de lait" Sourcream butter and sourmilk cheese (1)
E 501	Potassium carbonates	X		
E 503	Ammonium carbonates	X		
E 504	Magnesium carbonates	X		
E 509	Calcium chloride		X	Milk coagulation
E 516	Calcium sulphate	X		Carrier
E 524	Sodium hydroxide	X		Surface treatment of "Laugengebäck"
E 551	Silicon dioxide	X		Anti-caking agent for herbs and spices

Code	Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
E 938	Argon	X	X	
E 939	Helium	X	X	
E 941	Nitrogen	X	X	
E 948	Oxygen	X	X	

(1) Restriction concerns only animal products

(2) This additive can only be used for processing the following products:

- raw and dried meat products

- bacon

- raw sausages of the type..

*(- list to be completed later)*

Section B is amended as following:

**"SECTION B- PROCESSING AIDS AND OTHER PRODUCTS WHICH MAY BE USED FOR PROCESSING OF INGREDIENTS OF AGRICULTURAL ORIGIN FROM ORGANIC PRODUCTION? REFERRED TO IN ARTICLE 5(3) (d) and ARTICLE 5(5a) (e) OF REGULATION (EEC) N° 2092/91**

Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
Water	X	X	Drinking water in the meaning of Directive (EC) N° 98/83 on the quality of water intended for human consumption <sup>7</sup>
Calcium chloride	X	--	Coagulation agent
Calcium carbonate	X		
Calcium hydroxide	X		
Calcium sulphate	X		Coagulation agent
Magnesium chloride (or nigari)	X		Coagulation agent
Potassium carbonate	X		Drying of grapes
Sodium carbonate	X		Sugar(s) production
Citric acid	X		Oil production and hydrolysis of starch
Sodium hydroxide	X		Sugar(s) production
Sulphuric acid	X		Sugar(s) production

7

OJ L 330, 5.12.1998, p.32

Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
Isopropanol (propanol-2-ol)	X		In the crystallisation process in sugar preparation; in due respect of the provisions of Directive 88/344/EEC as last amended by Directive 97/60/EC for a period expiring on 31/12/2006
Carbon dioxide	X	X	
Nitrogen	X	X	
Ethanol	X	X	Solvent
Tannic acid	X		Filtration aid
Egg white albumen	X		
Casein	X		
Isinglass	X		
Vegetal oils	X	X	Greasing, releasing or anti-foaming agent
Silicon dioxide gel or colloidal solution	X		
Activated carbon	X		
Talc	X		
Bentonite	X	X	Sticking agent for mead (1)
Kaolin	X	X	Propolis (1)
Diatomaceous earth	X		
Perlite	X		
Hazelnut shells	X		
Rice meal	X		
Beeswax	X		Releasing agent
Carnauba wax	X		Releasing agent

(1) Restriction concerns only animal products

Preparations of micro-organisms and enzymes:

Any preparations of micro-organisms and enzymes normally used as processing aids in food processing, with the exception of micro-organisms genetically modified and with the exception of enzymes derived from genetically modified organisms within the meaning of Directive (EC)2001/18 ;

**15**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16.01.2003  
KOM(2003) 14 endgültig

2003/0002 (CNS)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau  
und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse  
und Lebensmittel**

(von der Kommission vorgelegt)

## BEGRÜNDUNG

1. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel wurden harmonisierte Rahmenvorschriften für die Etikettierung, Erzeugung und Kontrolle von landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegt, die als Erzeugnisse des ökologischen Landbaus gekennzeichnet sind oder werden sollen.
2. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sieht einen gemeinschaftsweiten Schutz bestimmter Begriffe vor, durch die die Verbraucher darauf hingewiesen werden, dass ein Lebensmittel, ein Futtermittel oder seine Bestandteile nach den in der genannten Verordnung festgelegten Methoden des ökologischen Landbaus erzeugt wurden. Dieser Schutz gilt auch für die gebräuchlichen abgeleiteten Begriffe oder Diminutive dieser Begriffe, unabhängig davon, ob sie alleine oder kombiniert verwendet werden und unabhängig davon, in welcher Sprache sie verwendet werden. In dieser Hinsicht empfiehlt es sich, den genannten Artikels zu ändern, um jede Möglichkeit einer Fehlinterpretation hinsichtlich des Umfangs dieses Schutzes auszuräumen.
3. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unterliegen Unternehmen, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallende Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten oder aus Drittländern einführen, dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9. In den letzten Jahren sind einige Erzeugnisse unter Bezugnahme auf den ökologischen Landbau in Verkehr gebracht worden, die nicht den Bestimmungen der genannten Verordnung entsprachen. Außerdem ist es vor kurzem bei der Lagerung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus zur Verseuchung durch Herbizide gekommen. Daher müssen die Kontrollen verschärft werden, indem alle mit der Erzeugung und Aufbereitung von Erzeugnissen befassten Marktteilnehmer diesen Kontrollen unterzogen werden. Einzelhändler, die die Erzeugnisse nicht aufbereiten, sondern sie ausschließlich in geschlossenen Verpackungen direkt an den Endverbraucher verkaufen, brauchen jedoch nicht kontrolliert zu werden.
4. Die im Rahmen der Kontrollregelung tätigen Behörden und Stellen sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Im Interesse der Herkunftssicherung der Erzeugnisse und der Gewährleistung, dass die Vorschriften des ökologischen Landbaus während des gesamten Erzeugungs- und Aufbereitungsverfahrens eingehalten wurden, muss jedoch der Austausch von Informationen zwischen Kontrollstellen oder -behörden und zwischen Kontrollstellen oder -behörden und zuständigen öffentlichen Behörden erleichtert werden.
5. Das Gemeinschaftslogo bedeutet, dass die Erzeugnisse unter die spezifische Kontrollregelung fallen. Das Logo darf auch für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse verwendet werden, wenn das Erzeugungsverfahren und eine entsprechende Kontrollregelung als gleichwertig anerkannt sind. Die Kontrollmaßnahmen gelten nur dann als gleichwertig, wenn sie von einer Kontrollstelle durchgeführt werden, die behördlich überwacht wird. Im Interesse der Klarheit ist die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entsprechend zu ändern.
6. Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau  
und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse  
und Lebensmittel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates<sup>3</sup> wurden harmonisierte Rahmenvorschriften für die Etikettierung, Erzeugung und Kontrolle von landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegt, die als Erzeugnisse des ökologischen Landbaus gekennzeichnet sind oder werden sollen.
- (2) Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sieht einen gemeinschaftsweiten Schutz bestimmter Begriffe vor, durch die die Verbraucher darauf hingewiesen werden, dass ein Lebensmittel, ein Futtermittel oder seine Bestandteile nach den in der genannten Verordnung festgelegten Methoden des ökologischen Landbaus erzeugt wurden. Dieser Schutz gilt auch für die gebräuchlichen abgeleiteten Begriffe oder Diminutive dieser Begriffe, unabhängig davon, ob sie alleine oder kombiniert verwendet werden, und unabhängig davon, in welcher Sprache sie verwendet werden. In dieser Hinsicht empfiehlt es sich, den genannten Artikels zu ändern, um jede Möglichkeit einer Fehlinterpretation hinsichtlich des Umfangs dieses Schutzes auszuräumen.
- (3) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unterliegen Unternehmen, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallende Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten oder aus Drittländern einführen, einem Kontrollverfahren. In den letzten Jahren sind einige Erzeugnisse unter Bezugnahme auf den ökologischen Landbau in Verkehr gebracht worden, die nicht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entsprechen. Außerdem ist es vor kurzem bei der Lagerung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus zur Verseuchung durch Herbizide gekommen. Daher müssen die Kontrollen verschärft werden, indem alle mit der Erzeugung und Aufbereitung von

---

<sup>1</sup> ABl. C vom .S.

<sup>2</sup> ABl. C vom .S.

<sup>3</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission (ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 21).

Erzeugnissen befassten Marktteilnehmer diesen Kontrollen unterzogen werden. Einzelhändler, die die Erzeugnisse nicht aufbereiten, sondern sie ausschließlich in geschlossenen Verpackungen direkt an den Endverbraucher verkaufen, brauchen jedoch nicht kontrolliert zu werden.

- (4) Die Kontrollbehörden und -stellen sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet und dürfen Informationen und Daten, von denen sie bei ihrer Kontrolltätigkeit Kenntnis erhalten, nicht weitergeben. Der Informationsaustausch zwischen den Kontrollbehörden und Kontrollstellen sollte jedoch möglich sein, um die Herkunftssicherung zu verbessern und die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 während des gesamten Erzeugungs- und Aufbereitungsverfahrens zu gewährleisten.
- (5) Da das Gemeinschaftslogo, das bedeutet, dass die Erzeugnisse unter die spezifische Kontrollregelung fallen, für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse verwendet werden darf, empfiehlt es sich aus Gründen der Klarheit vorzuschreiben, dass für diese Erzeugnisse gleichwertige Kontrollanforderungen gelten müssen.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist daher entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

#### *„Artikel 2*

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Begriffen bezeichnet werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den Produktionsregeln gemäß Artikel 6 gewonnen wurden. Die folgenden Begriffe, die von ihnen abgeleiteten gebräuchlichen Begriffe (wie Bio-, Öko- usw.) und ihre Diminutive, alleine oder kombiniert verwendet, gelten in der gesamten Gemeinschaft und in allen Amtssprachen als Hinweis auf Methoden des ökologischen Landbaus, es sei denn sie gelten nicht für die in den Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Art der Erzeugung:

- spanisch: ecológico,
- dänisch: økologisk,
- deutsch: ökologisch,
- griechisch: βιολογικό,
- englisch: organic,
- französisch: biologique,
- italienisch: biologico,

- niederländisch: biologisch,
- portugiesisch: biológico,
- finnisch: luonnonmukainen,
- schwedisch: ekologisk.“

2) Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Jedes Unternehmen, das Erzeugnisse gemäß Artikel 1 erzeugt, aufbereitet, lagert oder aus einem Drittland einführt, um sie später zu vermarkten oder das diese Erzeugnisse vermarktet, ist verpflichtet,

- a) diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden; die Meldung muss die in Anhang IV genannten Angaben enthalten;
- b) seine Tätigkeit dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 zu unterstellen.

Einzelhändler, die keine Erzeugnisse aufbereiten, sondern derartige Erzeugnisse in geschlossenen Verpackungen direkt an den Endverbraucher verkaufen, unterliegen jedoch nicht dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9.“

3) Dem Artikel 9 Absatz 7 Buchstaben b) wird folgender Satz angefügt:

„Um zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung erzeugt wurden, tauschen sie jedoch auf Antrag einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen Kontrollbehörden oder zugelassenen Kontrollstellen aus.“

4) Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

“b) bei allen Erzeugungs- und Aufbereitungsvorgängen dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 oder gleichwertigen Maßnahmen unterzogen wurden; bei gemäß Artikel 11 Absatz 6 eingeführten Erzeugnissen muss die Durchführung des Kontrollverfahrens Anforderungen erfüllen, die den in Artikel 9 Absatz 4 vorgesehenen Anforderungen gleichwertig sind;“

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 1 gilt ab [Datum].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

**16**

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999

2004

*Plenarsitzungsdokument*

**ENDGÜLTIG  
A5-0392/2003**

6. November 2003

\*

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der  
Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau  
und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse  
und Lebensmittel  
(KOM(2003) 14 – C5-0021/2003 – 2003/0002(CNS))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatlerin: Danielle Auroi

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (KOM(2003) 14 – C5-0021/2003 – 2003/0002(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2003) 14)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0021/2003),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0392/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1  
Erwägung 1 a (neu)

<sup>1</sup> ABl. C .../Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

***(1a) Der ökologische Landbau ist eine besondere und freiwillige Form des Landbaus, für den sich immer mehr Landwirte entscheiden und für den andere Regeln gelten als für die konventionelle Landwirtschaft.***

*Begründung*

*Es ist sinnvoll daran zu erinnern, dass definitionsgemäß die Leitlinien und die Vorgaben der ökologischen Landwirtschaft grundlegend von denen der konventionellen Landwirtschaft abweichen.*

**Änderungsantrag 2  
Erwägung 2 a (neu)**

***(2a) Die Fachleute der ökologischen Landwirtschaft sind am besten in der Lage, zu entscheiden, welche Maßnahmen sinnvollerweise für deren weitere Entwicklung ergriffen werden sollten, und sie sollten in die einschlägigen Ausschüsse der Mitgliedstaaten einbezogen werden.***

*Begründung*

*Es ist wichtig, dass die Fachleute dieser Form der Landwirtschaft im Rahmen der Umsetzung der Verordnung in den Mitgliedstaaten an der Entwicklung der Regeln und Maßnahmen des Sektors beteiligt werden.*

**Änderungsantrag 3  
Erwägung 4 a (neu)**

***(4a) Es sind Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Erzeugerregeln im gesamten Prozess der Erzeugung und Vermarktung notwendig.***

*Begründung*

*Für das „Bioprodukt“ muss eine lückenlose Gewährleistung bestehen. Es muss während des gesamten Prozesses der Herstellung und der Vermarktung kontrolliert werden können. Die Anforderungen der Produktdefinition machen es sehr anfällig, so dass jeder Möglichkeit des Betrugs vorgebeugt werden muss.*

Änderungsantrag 4  
Erwägung 5a (neu)

*(5a) Für ökologische Produkte, insbesondere für Wein, besteht eine Produktdefinition, die mit der einer kontrollierten Herkunftsbezeichnung vergleichbar ist, und es ist angebracht, dass bis zum 01. Januar 2005 spezifische Regeln für den biologischen Weinbau vorgelegt werden und Anhang VI entsprechend geändert wird.*

*Begründung*

*Da in einigen Ländern aufgrund von nationalen Regelungen Bio-Wein vermarktet oder importiert wird, während in anderen nur der Hinweis auf die Verwendung von "Trauben aus biologischem Anbau" gestattet ist, sollte die Kommission einen Vorschlag für einen spezifischen Anhang zur Erzeugung von biologischem Wein vorlegen und damit eine Harmonisierung der Vorschriften sicherstellen.*

Änderungsantrag 5  
Erwägung 5 b (neu)

*(5b) Der Auftrieb bei der ökologischen Landwirtschaft und ihre Bedeutung für die Umwelt machen größere Forschungsanstrengungen erforderlich. Die Europäische Union beteiligt sich finanziell in gleicher Höhe wie an der Forschung im Bereich Pflanzenbiotechnologie, zumindest was folgende Themen anbelangt:*

- Ersetzung von Schwefel und Kupfer,*
- Erzeugung von Saatgut im ökologischen Landbau,*
- optimale Fruchtfolge im ökologischen Landbau,*
- Erzeugung von Saatgut,*
- Verbesserung der Mittel für die*

## **Unkrautbeseitigung.**

### *Begründung*

*Um jegliche Schiefelage zu vermeiden und um eine gesunde, hochwertige und umweltschonende Landwirtschaft zu fördern, muss die Forschung in fairer Weise von der Union finanziert werden.*

Änderungsantrag 6  
Erwägung 5c (neu)

***(5c) Der in Richtlinie 96/5/EG über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder vorgeschriebene Mindestgehalt von Vitamin B1 sollte nicht zu einer Zwangsvitaminierung von ökologisch erzeugten Getreideprodukten führen, und es ist geboten, die Mindestgehalte von Vitaminen in Richtlinie 96/5/EG zu überprüfen oder eine Ausnahme für ökologisch erzeugte Produkte vorzusehen.***

### *Begründung*

*Bei der Revision der Beikostrichtlinie 96/5/EG sollte der vorgeschriebene Mindestgehalt an Vitamin B1 überprüft werden, um eine Zwangsvitaminierung von biologisch erzeugten Produkten zu verhindern.*

Änderungsantrag 7  
ARTIKEL 1 NUMMER 1  
Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Begriffen bezeichnet werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den Produktionsregeln gemäß Artikel 6 gewonnen wurden. Die folgenden Begriffe,

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Begriffen bezeichnet werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den Produktionsregeln gemäß Artikel 6 gewonnen wurden. Die folgenden Begriffe,

die von ihnen abgeleiteten gebräuchlichen Begriffe (wie Bio-, Öko- usw.) und ihre Diminutive, *alleine oder kombiniert* verwendet, gelten in der gesamten Gemeinschaft und in allen Amtssprachen als Hinweis auf Methoden des ökologischen Landbaus, es sei denn sie gelten nicht für die in den Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Art der Erzeugung:

- spanisch: ecológico,
- dänisch: økologisk,
- deutsch: ökologisch,
- griechisch: βιολογικό,
- englisch: organic,
- französisch: biologique,
- italienisch: biologico,
- niederländisch: biologisch,
- portugiesisch: biológico,
- finnisch: luonnonmukainen,
- schwedisch: ekologisk.“

die von ihnen abgeleiteten gebräuchlichen Begriffe (wie Bio-, Öko- usw.) und ihre Diminutive, *wenn sie allein oder parallel zu der vollständigen Bezeichnung* verwendet *werden*, gelten in der gesamten Gemeinschaft und in allen Amtssprachen, *einschließlich jenen der neu beitretenden Staaten*, als Hinweis auf Methoden des ökologischen Landbaus, es sei denn sie gelten nicht für die in den Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Art der Erzeugung:

- spanisch: ecológico,
- dänisch: økologisk,
- deutsch: ökologisch, *biologisch*,
- griechisch: βιολογικό,
- englisch: organic,
- französisch: biologique,
- italienisch: biologico,
- niederländisch: biologisch,
- portugiesisch: biológico,
- finnisch: luonnonmukainen,
- schwedisch: ekologisk,
- *tschechisch:*
- *polnisch:*
- *ungarisch:*
- *bulgarisch:*
- *rumänisch:*
- *slowenisch:*
- *slowakisch:*
- *litauisch:*
- *lettisch:*

- estnisch:
- maltesisch:

#### *Begründung*

*Die Festlegung der zu verwendenden Begriffe muss auch in den Sprachen der neuen Mitgliedstaaten der Union erfolgen.*

#### **Änderungsantrag 8 ARTIKEL 1 NUMMER 1 a Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe da) (neu)**

***In Artikel 5 wird folgender Absatz eingefügt:***

***„da) Wein, der mit Traubenmostkonzentrat aus der eigenen Erzeugung chaptalisiert wird, gilt als Erzeugnis, das nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält,“***

#### *Begründung*

*Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau sollten auch für chaptalisierte Weine möglich sein, sofern nur Traubenmostkonzentrat aus dem eigenen Anbau verwendet wird.*

#### **Änderungsantrag 9 ARTIKEL 1 NUMMER 1 a (neu) Artikel 5 Absatz 6 a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)**

***1a. Artikel 5 Absatz 6 a entfällt.***

#### *Begründung*

*Die Ausnahmen von den Kennzeichnungsregelungen (z.B. Danone) haben es den Herstellern, die von der Regelung betroffen sind, in ausreichendem Maße ermöglicht, entsprechende Schritte zu unternehmen. Angesichts der Möglichkeiten der Verwechslung und des Missbrauchs sowie der Entwicklung der Herstellungstechniken sind diese Ausnahmeregelungen sowohl trügerisch als auch unnütz.*

Änderungsantrag 10  
ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

Einzelhändler, die keine Erzeugnisse aufbereiten, sondern derartige Erzeugnisse **in geschlossenen Verpackungen** direkt an den Endverbraucher verkaufen, unterliegen jedoch nicht **dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9.**

Einzelhändler, die keine Erzeugnisse aufbereiten, sondern derartige Erzeugnisse **vorverpackt** direkt an den Endverbraucher **oder Endnutzer** verkaufen, unterliegen jedoch nicht **den Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1. Einzelhändler, die vorverpackte Erzeugnisse direkt aus Drittländern einführen, unterliegen den Bestimmungen von Artikel 11.**

*Begründung*

*Die Berichterstatterin hält es für wichtig, dass ein solches Kontrollverfahren kleinere Einzelhändler nicht unverhältnismäßig belasten darf, und schlägt deshalb einen diesbezüglichen Änderungsantrag vor. Wichtig ist auch, dass Einzelhändler, die bereits abgepackte Erzeugnisse importieren, weiterhin den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen.*

Änderungsantrag 11  
ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 9 Absatz 7 (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

Dem Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe b) wird folgender **Satz** angefügt:

„**Um zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung erzeugt wurden, tauschen sie jedoch auf Antrag** einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen Kontrollbehörden oder zugelassenen Kontrollstellen aus.“

Dem Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe b) wird folgender **Text** angefügt:

„**Sie tauschen jedoch auf Antrag und im Fall, dass es aufgrund der Notwendigkeit zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung erzeugt wurden, gerechtfertigt ist, einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen Kontrollbehörden oder zugelassenen Kontrollstellen aus. Diese Informationen können sie auch auf eigene Initiative austauschen.**“

*Begründung*

*Um eine weitergehende Koordinierung zwischen den Inspektionsstellen bei der Durchführung der Verordnung zu gewährleisten, schlägt die Berichterstatterin vor, dass diese Änderung leicht abgewandelt wird, um zu unterstreichen, dass die von einer Kontrollstelle bei einer*

*anderen Kontrollstelle angeforderten Informationen ordnungsgemäß zu begründen sind, und so zudem die Möglichkeit vorzusehen, dass die Kontrollstellen von sich aus untereinander Informationen weitergeben können.*

## BEGRÜNDUNG

### 1. Einleitung

Die Kommission schlägt eine Änderung zur Verordnung 2092/91 vor, die dem Aufschwung der ökologischen Landwirtschaft in der Europäischen Gemeinschaft aufgrund der wachsenden Nachfrage seitens der Verbraucher und des Bestrebens einer großen Zahl von Landwirten nach bewährten gesunden und umweltschonenden Anbaupraktiken Rechnung trägt.

Nachdem die diesbezüglichen Bestimmungen nunmehr über 10 Jahre in Kraft sind, stellt sich das Problem der Vereinheitlichung sowie der Bezeichnungen und der Identifizierung des europäischen ökologischen Landbaus. Um jegliche Verwechslung zu vermeiden, möchte die Kommission Artikel 2 der Verordnung, in dem es um die Terminologie in den verschiedenen Sprachen der Gemeinschaft zur Identifizierung des Erzeugungsprozesses des ökologischen Landbaus geht, ändern im Zusammenhang mit der Einführung eines Labels, dessen Symbol für jeden Bürger der Union auf den ersten Blick erkennbar ist und das Gemeinschaftslogo stärkt.

Die Kommission sieht ferner eine Verstärkung der Kontrollen aller Operateure auf allen Stufen der Erzeugung vor, um beispielsweise die Kontaminierung mit Unkrautvertilgungsmitteln bei der Lagerung zu vermeiden, möchte aber die Einzelhändler, die in keiner Weise auf das Produkt einwirken, von der Kontrolle ausnehmen.

### 2. Standpunkt der Berichterstatterin

Diese Änderung der Verordnung wird begrüßt, da es notwendig ist, klarzustellen, was ökologisch ist, gerade zu einer Zeit, in der die großen Supermärkte diese Produkte in ihr Angebot aufnehmen, doch ist die Änderung eher zaghaft. Der Bio-Sektor zählt heute 150.000 Betriebe in Europa und umfasst 4% der landwirtschaftlichen Nutzfläche. In Deutschland hat man sich beispielsweise zum Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2010 20% der Betriebe auf ökologischen Landbau umgestellt haben.

Der Europäische Aktionsplan für den ökologischen Landbau muss nicht nur den Erfordernissen eines neuen und einträglichen Markts (10 Mrd. Euro Umsatz jährlich) gerecht werden, er muss vielmehr die Indikatoren in den Vordergrund stellen, die für die biologische Landwirtschaft im Vergleich zum konventionellen und industriellen Sektor sprechen, und ihren positiven Auswirkungen auf die Umwelt Rechnung tragen.

#### **a) Kennzeichnung: Klarstellung mit sofortiger Wirkung, um besser zu informieren und zu schützen**

Angesichts der erwarteten Qualität der legitimen Forderung der Verbraucher sind die noch geltenden Ausnahmeregelungen nicht mehr haltbar. Man kann nicht zulassen, dass bestimmte Marken mit ihren Bezeichnungen in die Irre führen, wenn sie nicht ökologische Erzeugnisse auf den Markt bringen, deren Bezeichnungen jedoch das Gegenteil vermuten lassen. Diese bis 2006 tolerierten Abweichungen müssen unverzüglich verschwinden (z.B. „Bio“ bei Danone). Die jüngsten wissenschaftlichen Entdeckungen sowie die rasche Entwicklung der Technologie haben die Kontrollprobleme beträchtlich verringert. Daher sind die in der alten Verordnung zugelassenen Ausnahmen veraltet und müssen verschwinden.

Die genauen Kennzeichnungsanforderungen müssen für die europäischen ökologischen

Erzeugnisse aus den Mitgliedstaaten genauso streng sein wie für die Erzeugnisse aus den Beitrittsländern, und selbstverständlich müssen auch die Einfuhrerzeugnisse denselben Kriterien entsprechen.

#### **b) Ökolabel**

Der Vorschlag der Kommission, der darauf abzielt, den Begriff „biologisch/ökologisch“ in den verschiedenen Mitgliedstaaten festzuschreiben, muss in sprachlicher Hinsicht auch die Beitrittsländer berücksichtigen: Es muss sichergestellt werden, dass die Beitrittsländer sich darauf einstellen. Es scheint vor allem sehr wichtig, das generell gültige Zeichen verbindlich vorzuschreiben, das die ökologischen Erzeugnisse in der gesamten Gemeinschaft ausweist. Das europäische Zeichen für den ökologischen Landbau muss systematisch neben den seit August 2000 anerkannten nationalen Zeichen seinen Platz einnehmen. Dieses Zeichen gilt allerdings für Erzeugnisse, die zu über 95% biologisch sind; diese Toleranz sollte angesichts der Vorschläge hinsichtlich der Kontrolle ab dem 1. Januar 2004 nicht mehr akzeptiert werden.

Selbst wenn der biologische Anbau in allen Mitgliedstaaten den gleichen Erzeugungsregeln gehorcht, unterliegt er nicht überall denselben Kontrollplänen. Daher ist es wichtig, das bestehende System zu vereinheitlichen. Damit die Verbraucher sich zurechtfinden können, könnten die verschiedenen offiziellen Erkennungszeichen in einem einheitlichen Label „Qualität-Ursprung-Umwelt“ zusammengefasst werden. Daher muss von den neu hinzukommenden Staaten verlangt werden, dass sie eine nationale Bezeichnung der ökologischen Erzeugnisse ihrer Landwirtschaft vorsehen, die im Einklang mit der europäischen Bezeichnung steht. Auch muss dieselbe Rückverfolgbarkeit in den Drittländern gelten.

#### **c) Ausschluss der ökologisch bewirtschafteten Flächen in der Verordnung**

Die ökologisch bewirtschafteten Flächen müssen geschützt werden vor eventuellen Kontaminationen durch GVO. Dies macht die Einrichtung von Sicherheitsbereichen erforderlich, wofür der Anbau von genetisch veränderten Pflanzen in diesem Umkreis von mindestens 12 km verboten ist. Auch müssen die Biolandwirte geschützt werden im Falle ungewollter zufälliger Kontamination. Der betroffene Landwirt muss Rechtsmittel haben, wenn er feststellt, dass in seinen Erzeugnissen Spuren von Erzeugnissen zu finden sind, die mit dem ökologischen Landbau unvereinbar sind.

#### **d) Biologische Vielfalt und Saatgut**

Die Erhaltung der Artenvielfalt, die in diesem Sektor von wesentlicher Bedeutung ist, sowie der Schutz der Kulturen und der Erzeugnisse schließt jede Kontamination von ökologischem Anbau durch GVO aus. In diesem Zusammenhang muss auch eine Unterstützung für die Erzeuger von biologischem Saatgut, für die langen wie kurzen Erzeugungs-Vertriebs-Ketten, gewährleistet werden, um die örtlichen Varianten zu erhalten, die oft von Ausrottung bedroht sind, und die langen Erzeugungs-Vertriebs-Ketten die stabile und homogene Varianten liefern, aktiv vor jeder Gefahr der Kontamination schützen.

Auch muss die Ausdehnung der geschützten Flächen vergrößert werden, im Sinne der Respektierung begrenzt gemäß dem Respekt einer ökologischen Logik (Erhaltung der Arten und ihrer genetischen Vielfalt), die Prämie für zur Pflege der Fauna und Flora benutztem Brachland muss erhöht werden. Die Verordnung muss die Einbeziehung des biologischen

Saatguts und seiner Kontrolle erwähnen. Artikel 6 der Verordnung, der bereits durch die Verordnung 1935/95/EG geändert wurde, sieht vor, dass ab 1. Januar 2004 die Verwendung von nach den Regeln des ökologischen Landbaus erzeugtem Saatgut verbindlich vorgeschrieben ist. Hier besteht immer noch das Problem der Versorgung des Marktes, da der Markt für biologisches Saat- und Pflanzgut heute sehr begrenzt ist, vor allem was die Artenvielfalt anbelangt. Daher müssen zwei wesentliche Ansätze gestützt werden, der eine ein territorialer Ansatz, wo es um die Produktion einer großen Palette lokaler und alter Sorten geht, und der andere, mit größerer Produktion, der klassischere Sorten verbreitet und erzeugt, die aber in der gesamten Gemeinschaft von Interesse sind und anerkannt werden. Die Unterstützung der lokalen, unabhängigen oder genossenschaftlichen Erzeuger muss gefördert werden für den territorialen Ansatz. Für die langen Erzeugungs-Vertriebs-Ketten ist der Beitrag der neu beitretenden Länder im Sinne der Artenvielfalt gewaltig. Daher muss im Bereich Rechtsetzung rasch im Sinne eines umfassenden Inventars der biologischen Erzeugung der neuen Mitgliedstaaten gehandelt werden.

#### **e) Recht der Landwirte**

Es ist wichtig, das Recht der Landwirte unter Bezugnahme auf Artikel 9 Buchstaben a, b und c des *Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft* zu schützen und zu fördern.

(Schutz des traditionellen Wissens, Recht, auf nationaler Ebene zu entscheiden über die Fragen betreffend Erhaltung und dauerhafte Nutzung der phyto-genetischen Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft).

Niederlassung junger Landwirte als Biobauern:

- Einführung der Bedingung der ökologischen Ausrichtung der Prämie für die Niederlassung im Rahmen der Biolandwirtschaft,
- Vereinheitlichung der europäischen Spezifikationen für die Gewährung der Beihilfen für die Niederlassung, Schaffung örtlicher Ausschüsse für die Zuteilung, in denen die Verbände und Genossenschaften der biologischen Landwirte gerecht vertreten sind.

Die Verbände und Genossenschaften im ökologischen Landbau müssen stärker in die Verfahren der Gewährung von Beihilfen einbezogen werden.

#### **f) Spezifische Struktur des ökologischen Landbaus**

Der ökologische Landbau ist eine spezifische Produktionsmethode, für die andere Regeln gelten als für die konventionelle Landwirtschaft. Es ist eine freiwillig gewählte Form des Anbaus mit weitgehend anderen Interessen als die konventionelle Landwirtschaft. Daher sind die im ökologischen Landbau tätigen Personen am ehesten in der Lage zu bestimmen, welche Maßnahmen für Entwicklung, Aufklärung, Forschung usw. zu ergreifen wären. Daher ist es wichtig, eine spezifische gemeinschaftliche Struktur zu schaffen, die es den Fachleuten des ökologischen Landbaus erlaubt, im Zentrum der Entscheidungen zu stehen, die sie betreffen, und über die Produktions- und Vertriebskette, die Beiträge und ihre Verwendung zu entscheiden, was heute nicht der Fall ist. Diese Struktur muss das Instrument sein, was eine kohärente Entwicklung der ökologischen Produktions- und Vertriebskette ermöglicht. Es muss eine Europäische Beobachtungsstelle für ökologischen Landbau eingerichtet werden.

#### **g) Europäischer Aktionsplan**

Der Europäische Aktionsplan für den ökologischen Landbau, der von der Kommission geprüft wird, muss einen kohärenten Rahmen finden und in die Reform der GAP einbezogen werden. Dieser Plan muss den Zugang des ökologischen Landbaus zu den Beihilfen im Rahmen dieser Reform begünstigen.

14. Juli 2003

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND VERBRAUCHERPOLITIK**

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel  
(KOM(2003) 14 – C5-0021/2003 – 2003/0002(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Laura González Álvarez

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 19. März 2003 benannte der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik Laura González Álvarez als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 10. Juni 2003 und 9. Juli 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Mauro Nobilia, amtierender Vorsitzender; Alexander de Roo, stellvertretender Vorsitzender; Laura González Álvarez, Verfasserin der Stellungnahme; Jean-Louis Bernié, Hans Blokland, David Robert Bowe, Chris Davies, Patricia McKenna, Rosemarie Müller, Ria G.H.C. Oomen-Ruijten, Frédérique Ries, Dagmar Roth-Behrendt, María Sornosa Martínez, Antonios Trakatellis, Kathleen Van Brempt und Peder Wachtmeister.

## KURZE BEGRÜNDUNG

### Hintergrund:

Der ökologische Landbau unterscheidet sich von anderen landwirtschaftlichen Systemen in vielerlei Hinsicht: Begünstigt werden erneuerbare Ressourcen und Recycling sowie die Einbringung von Nährstoffen aus Abfallprodukten in den Boden. Was die Viehhaltung betrifft, so ist die Fleisch- und Geflügelproduktion durch die besondere Sorge um den Tierschutz und die Verwendung natürlicher Futtermittel geprägt. Der ökologische Landbau respektiert die natureigenen Verfahren zur Eindämmung von Schädlingen und Krankheiten in Ackerbau und Viehzucht und vermeidet die Verwendung synthetischer Pestizide, Herbizide, Kunstdünger, Wachstumshormone, Antibiotika oder Genmanipulation. Vielmehr verwenden die Ökobauern eine Reihe von Methoden, die zur Erhaltung des Ökosystems beitragen und die Umweltverschmutzung senken.

Damit die Verbraucher dem ökologischen Landbau Vertrauen entgegenbringen können, ist es eindeutig notwendig, sowohl bindende Vorschriften für die Erzeugung und die Qualität zu erlassen als auch Maßnahmen festzulegen, mit denen Betrügereien mit angeblich ökologischen Erzeugnissen unterbunden werden. Heute verlangen die Verbraucher immer öfter Zugang zu Informationen darüber, wie ihre Lebensmittel erzeugt werden ("from farm to fork"), und sie möchten die Zusicherung haben, dass in allen Phasen der Verarbeitung in Bezug auf die Unbedenklichkeit und die Qualität mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen wird.

Der ökologische Landbau ist als Teil einer nachhaltigen Landwirtschaft und als gangbare Alternative zu den eher traditionellen Ansätzen in der Landwirtschaft zu verstehen. Seit die erste Verordnung über den ökologischen Landbau (EWG) Nr. 2092/91 1992 in Kraft trat, haben Zehntausende von Landwirten, als Ergebnis des gestiegenen ökologischen Bewusstseins der Verbraucher und ihrer Nachfrage nach ökologisch angebauten Erzeugnissen auf dieses System umgestellt.

### Der Kommissionsvorschlag:

Im Kommissionsvorschlag werden die folgenden vier Änderungen an der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (im Folgenden „der Verordnung“) vorgenommen, zu denen die Verfasserin Folgendes anmerken möchte:

1. Durch Artikel 1 Nummer 1 des Vorschlags wird Artikel 2 der Verordnung dahingehend geändert, dass Zusammensetzungen aus den gebräuchlichen Begriffen für den ökologischen Landbau (wie Bio-, Öko- usw.), die angeben, dass ein Erzeugnis nach den Produktionsregeln des ökologischen Landbaues erzeugt wurde, streng geregelt sind. Die Verfasserin ist der Auffassung, dass es sinnvoll wäre, die Verwendung einer nicht erschöpfenden Zahl von abgeleiteten Begriffen oder Zusammensetzungen zuzulassen, wenn gleichzeitig gewährleistet wird, dass der gesamte Begriff, wie er in dieser Verordnung offiziell anerkannt wird, parallel zu dem abgeleiteten Begriff oder dem Kürzel verwendet wird. Die Verfasserin stellt ferner fest, dass in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung die Verwendung von Warenzeichen, die vor Juli 1991 eingetragen wurden, bis zum Juli 2006 geschützt ist,

und ist der Auffassung, dass damit genügend Zeit zur Verfügung steht, um eine neue Kennzeichnung auszuarbeiten.

2. In Artikel 1 Nummer 2 des Vorschlags wird die Rückverfolgbarkeit verbessert, indem auch Unternehmen, die ökologische Erzeugnisse im Hinblick auf die Vermarktung lagern, zusätzlich zu denen, die solche Erzeugnisse importieren oder bei ökologischen Erzeugnissen bestimmte Tätigkeiten ausüben (wie Aufbereiten oder Umpacken), unter das Kontrollsystem fallen, um für den Großhandel eine angemessene Kontrolle zu gewährleisten. Einzelhändler, die derartige Erzeugnisse vorverpackt direkt an den Endverbraucher verkaufen, unterliegen diesem Kontrollverfahren nach der vorgeschlagenen Änderung nicht. Die Verfasserin hält es für wichtig, dass ein solches Kontrollverfahren kleinere Einzelhändler nicht unverhältnismäßig belasten darf, und schlägt deshalb einen diesbezüglichen Änderungsantrag vor. Wichtig ist auch, dass Einzelhändler, die bereits abgepackte Erzeugnisse importieren, weiterhin den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen.
3. Laut der vorgeschlagenen Änderung zu Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung können die Kontrollstellen, die den Unternehmen, die ökologischen erzeugte Produkte vertreiben, die Zulassung erteilen, einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen austauschen, jedoch nur zur Durchsetzung der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Standards. Um eine weitergehende Koordinierung zwischen den Inspektionsstellen bei der Durchführung der Verordnung zu gewährleisten, schlägt die Berichterstatterin vor, dass diese Änderung leicht abgewandelt wird, um zu unterstreichen, dass die von einer Kontrollstelle bei einer anderen Kontrollstelle angeforderten Informationen ordnungsgemäß zu begründen sind, und so zudem die Möglichkeit vorzusehen, dass die Kontrollstellen von sich aus Informationen weitergeben können.
4. Durch die vorgeschlagene Fassung von Artikel 10 Absatz 1 wird deutlicher, dass die Kontroll- und Verfahrensnormen in Drittländern den Gemeinschaftsnormen gleichwertig sein müssen, damit derartige Erzeugnisse aus Drittländern importiert werden dürfen. Die Verfasserin hält diese Änderung für sinnvoll.

#### **Schlussfolgerung:**

Die Verfasserin unterstützt im Großen und Ganzen den Vorschlag, insbesondere was die Einbeziehung des Großhandels unter das Kontrollsystem betrifft, sowie die vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe b) und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung. Allerdings liegen der Verfasserin einige technische Fragen bei den oben genannten Änderungen am Herzen, und sie hat deshalb entsprechende Änderungsanträge eingereicht.

### **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende

Änderungsantrag 1

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 2 Absatz 1 (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Begriffen bezeichnet werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den Produktionsregeln gemäß Artikel 6 gewonnen wurden. Die folgenden Begriffe, die von ihnen abgeleiteten gebräuchlichen Begriffe (wie Bio-, Öko- usw.) und ihre Diminutive, *alleine oder kombiniert* verwendet, gelten in der gesamten Gemeinschaft und in allen Amtssprachen als Hinweis auf Methoden des ökologischen Landbaus, es sei denn sie gelten nicht für die in den Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit *der* Art der Erzeugung:

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Begriffen bezeichnet werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den Produktionsregeln gemäß Artikel 6 gewonnen wurden. Die folgenden Begriffe, die von ihnen abgeleiteten gebräuchlichen Begriffe (wie Bio-, Öko- usw.) und ihre Diminutive, *wenn sie allein oder parallel zu der vollständigen Bezeichnung* verwendet *werden*, gelten in der gesamten Gemeinschaft und in allen Amtssprachen als Hinweis auf Methoden des ökologischen Landbaus, es sei denn sie gelten nicht für die in den Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit *dieser* Art der Erzeugung:

*Begründung*

*Die Verfasserin hält es für notwendig, die Verwendung einer nicht erschöpfenden Zahl von abgeleiteten Begriffen oder „Diminutiven“ zuzulassen, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass die vollständige Bezeichnung, wie sie in dieser Richtlinie offiziell anerkannt wird, parallel zu der abgeleiteten Bezeichnung bzw. dem Diminutiv verwendet wird.*

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 2  
ARTIKEL 1 NUMMER 2  
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

Einzelhändler, die keine Erzeugnisse aufbereiten, sondern derartige Erzeugnisse *in geschlossenen Verpackungen* direkt an den Endverbraucher verkaufen, unterliegen jedoch nicht *dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9.*

Einzelhändler, die keine Erzeugnisse aufbereiten, sondern derartige Erzeugnisse *vorverpackt* direkt an den Endverbraucher *oder Endnutzer* verkaufen, unterliegen jedoch nicht *den Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1. Einzelhändler, die vorverpackte Erzeugnisse direkt aus Drittländern einführen, unterliegen den Bestimmungen von Artikel 11.*

*Begründung*

*Die Verfasserin hält es für wichtig, dass ein solches Kontrollverfahren kleinere Einzelhändler nicht unverhältnismäßig belasten darf, und schlägt deshalb einen diesbezüglichen Änderungsantrag vor. Wichtig ist auch, dass Einzelhändler, die bereits abgepackte Erzeugnisse importieren, weiterhin den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen.*

Änderungsantrag 3  
ARTIKEL 1 NUMMER 3  
Artikel 9 Absatz 7 (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

Dem Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe b) wird folgender **Satz** angefügt:

*„Um zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung erzeugt wurden, **tauschen sie jedoch auf Antrag** einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen Kontrollbehörden oder zugelassenen Kontrollstellen aus.“*

Dem Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe b) wird folgender **Text** angefügt:

*„**Sie tauschen jedoch auf Antrag und im Fall, dass es aufgrund der Notwendigkeit** zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung erzeugt wurden, **gerechtfertigt ist**, einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen Kontrollbehörden oder zugelassenen Kontrollstellen aus. **Diese Informationen können sie auch auf eigene Initiative austauschen.**“*

*Begründung*

*Um eine weitergehende Koordinierung zwischen den Inspektionsstellen bei der Durchführung der Verordnung zu gewährleisten, schlägt die Verfasserin vor, dass diese Änderung leicht abgewandelt wird, um zu unterstreichen, dass die von einer Kontrollstelle bei einer anderen*

*Kontrollstelle angeforderten Informationen ordnungsgemäß zu begründen sind, und so zudem die Möglichkeit vorzusehen, dass die Kontrollstellen von sich aus untereinander Informationen weitergeben können.*

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE - VERFAHREN CNS

<b>Titel</b>	Ökologischer Landbau und landwirtschaftliche Erzeugnisse
<b>Bezugsdokumente</b>	KOM(2003) 14 – C5-0021/2003 – 2003/0002(CNS)
<b>Rechtsgrundlage</b>	Art. 37 EG
<b>Grundlage in der Geschäftsordnung</b>	Art. 67
<b>Datum der Konsultation des EP</b>	7.2.2003
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Befassung	AGRI 10.2.2003
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Befassung	ENVI 10.2.2003
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	- -
<b>Hughes-Verfahren</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	- -
<b>Verstärkte Zusammenarbeit</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	- -
<b>Berichterstatterin</b> Datum der Benennung	Danielle Auroi 18.2.2003
<b>Vereinfachtes Verfahren</b> Datum des Beschlusses	- -
<b>Anfechtung der Rechtsgrundlage</b> Datum der Stellungnahme JURI	- -
<b>Änderung der Mittelausstattung</b> Datum der Stellungnahme BUDG	- -
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	29.9.2003
<b>Datum der Annahme</b>	4.11.2003
<b>Ergebnis der Abstimmung</b>	Ja-Stimmen: 32 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: -
<b>Anwesende Mitglieder</b>	Joseph Daul (V), Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf (SV), Albert Jan Maat (SV), María Rodríguez Ramos (SV), Gordon J. Adam, Danielle Auroi, Niels Busk, António Campos, Giorgio Celli, Juan Manuel Ferrández Lezaun, Christel Fiebiger, Francesco Fiori, Georges Garot, Lutz Goepel, Joao Gouveia, María Izquierdo Rojo, Salvador Jové Peres, Hedwig Keppelhoff-Wiechert, Heinz Kindermann, Dimitrios Koulourianos, Vincenzo Lavarra, Jean-Claude Martínez, Véronique Mathieu, Xaver Mayer, Karl Erik Olsson, Mikko Pesälä, Encarnación Redondo Jiménez, Dominique F. C. Souchet, Robert William Sturdy
<b>Anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Elsbeth Attwooll, Alexandros Baltas, María Esther Herranz García, Wolfgang Kreißl-Dörfler, Astrid Lulling
<b>Anwesende Stellvertreter(innen)</b> (Art. 153 Abs. 2)	-
<b>Datum der Einreichung</b>	-

Verfahren im Plenum ohne Änderungsanträge und ohne Aussprache	-
Anmerkungen	-

17

14.03.03

**Beschluss**  
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

KOM(2003) 14 endg.; Ratsdok. 5488/03

Der Bundesrat hat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vorgelegt hat.

Er bittet die Bundesregierung, sich in den Beratungen der EU-Gremien mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass eine zügige Beschlussfassung erfolgen wird. Eine schnelle Änderung und Erweiterung der Regelungen ist aus Verbraucherschutzgründen, der Wettbewerbsgleichheit und zur Erschließung des Marktes für Produkte aus ökologischem Landbau dringend notwendig.

2. Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, über den jetzt vorgelegten Vorschlag hinaus weitere Ergänzungen und Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorzunehmen. Diese Ergänzungen und Änderungen sind vor allem notwendig, um eine Wettbewerbsgleichheit der in Deutschland wirtschaftenden Öko-Landwirte mit denen in anderen EU-Mitgliedstaaten zu erreichen. So sollte sich die Bundesregierung nachdrücklich dafür einsetzen, dass die im Memo-

randum der Bundesregierung vom November 2001 aufgeführten ergänzenden Regelungen bzw. Änderungen zur

- Gesamtbetriebsumstellung,
- Deckung des Futterbedarfs vorrangig aus betriebseigenen Futtermitteln,
- Reduzierung der zulässigen konventionellen Futtermittel und zum
- Verbot des Einsatzes von konventionellem Geflügelmist und flüssigen tierischen Düngern

zünftig in die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgenommen werden.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine Einbeziehung von aufbereitetem Saatgut in den Geltungsbereich der Verordnung einzusetzen. Bisher fallen Saatgut und Saatgutmischungen nicht in den Geltungsbereich des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Saatgut fällt nur solange in den Geltungsbereich, wie es nicht bestimmten Aufbereitungsschritten unterworfen, sondern nur gereinigt, getrocknet und verpackt wurde. Sobald Saatgut aber z.B. pilliert wird, unterliegt es nicht mehr der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 mit der Konsequenz, dass auch die Saatgutregelungen auf dieses Saatgut nicht mehr anwendbar sind.
4. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der jetzt vorgelegte Verordnungsvorschlag in einigen wesentlichen Punkten überarbeitet werden muss:

#### Zu Artikel 1 Nr. 1 (Artikel 2)

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass das Wort "biologisch" im zweiten Satz dritter Anstrich des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nicht gestrichen wird. Die Streichung würde im Verordnungstext eine weniger explizite Nennung des Begriffs "biologisch" als Bezeichnung für den ökologischen Landbau bedeuten und damit eine Schwächung des Schutzes dieses Wortes für ökologisch erzeugte Produkte. Die Streichung könnte außerdem Unsicherheiten oder Missverständnisse unter den Verbrauchern und Marktbeteiligten hinsichtlich der Einbeziehung dieses Begriffs in den Bereich der Verordnung verursachen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (Artikel 8 Abs. 1)

6. Die Bundesregierung wird gebeten sich dafür einzusetzen, dass nach Ausweitung des Geltungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 folgende Unternehmen nicht dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 unterstehen:

- Einzelhandelsunternehmen, die Erzeugnisse in geschlossenen und gekennzeichneten Verpackungen, die jeglichen Austausch durch nicht unter diese Verordnung fallende Erzeugnisse ausschließen, vermarkten.
- Einzelhandelsunternehmen, die direkt aus gekennzeichneten Öko-Produkt-Behältnissen eine Teilmenge entnehmen und an den Verbraucher verkaufen, sofern sie gleichartige Erzeugnisse, die nicht aus dem ökologischen Landbau stammen, nicht oder nur in geschlossenen Verpackungen vermarkten. Gleichartig sind bei pflanzlichen Erzeugnissen die nach Art und Sorte gleichen und bei tierischen Erzeugnissen die nach der Tierart gleichen Erzeugnisse.
- Unternehmen, die ohne Einzelhandelsunternehmen zu sein, Öko-Produkte nach den ersten beiden Titeln an Verbraucher verkaufen.
- Unternehmen, die ausschließlich Erzeugnisse in geschlossenen und gekennzeichneten Verpackungen vermarkten, die jeglichen Austausch durch nicht unter diese Verordnung fallende Erzeugnisse ausschließen und die für die Abgabe an Verbraucher bestimmt sind.

Die Ausnahme von der Kontrollpflicht sollte bei Einzelhandelsunternehmen für die Vermarktung von geschlossenen und gekennzeichneten Öko-Produkten gelten, unabhängig davon, an wen das Produkt verkauft wird.

Außerdem sollten Einzelhandelsunternehmen, die unverpackte Öko-Produkte aus offenen Behältnissen verkaufen (z.B. Äpfel), von der Kontrollpflicht ausgenommen werden, wenn sie parallel dazu keine gleichartigen konventionellen Produkte anbieten oder wenn letztere verpackt sind. Damit wird einer versehentlichen Vermischung oder einem absichtlichen Austausch vorgebeugt. Will ein Supermarkt beispielsweise eine bestimmte Sorte Öko-Äpfel in einer offenen Kiste anbieten, so wäre er von der Kontrollpflicht befreit, wenn er auf den Verkauf der gleichen Sorte aus nicht ökologischem Landbau verzichtet oder die konventionellen Äpfel verpackt (oder - wie bisher - die Öko-Äpfel verpackt). Will ein Supermarkt Öko-Milch zum Selbst-Abfüllen in einer "stählernen Kuh"

anbieten, so kann er das ohne Kontrollpflicht tun, wenn die außerdem angebotene konventionelle Milch verpackt ist. Diese Regelung stellt einen tragbaren Kompromiss zwischen stärkerer Kontrolle im Einzelhandel und Vermeidung von unvermeidbar bürokratischem Kontrollaufwand für Einzelhandelsunternehmen dar. Bei Einzelhandelsunternehmen, die nicht dem Kontrollsystem nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unterstehen, erfolgt die Kontrolle der korrekten Öko-Auslobung wie bisher im Rahmen der Überprüfung nach dem LMBG (Lebensmittelkontrolle).

Andere Unternehmen, die in geschlossenen Verpackungen oder aus offenen Behältnissen Öko-Produkte an Verbraucher verkaufen, aber nicht Handelsunternehmen sind, sollen den Einzelhandelsunternehmen gleichgestellt sein. Dies trifft beispielsweise zu für Hotels, die Bio-Marmelade oder Öko-Brötchen beim Frühstück anbieten, Gastronomieeinrichtungen, die Bio-Bier verkaufen oder Krankenhäuser, in welchen Öko-Äpfel ausgegeben werden. Würden Einzelhändler oder sonstige Nichthandelsunternehmen, die Verbraucherverpackungen oder offene Ware verkaufen, kontrollpflichtig, so würde dies den Ausstieg vieler solcher Unternehmen z. B. aus dem Öko-Gemüse- sowie Öko-Käseverkauf und das Unterbinden von Einstiegsinitiativen bedeuten, was mit nicht unerheblichen Verlusten von Öko-Marktanteilen verbunden wäre.

Handelsunternehmen, die nicht ausschließlich Einzelhandel betreiben (Groß- und Zwischenhändler von Getreide, Fleisch, Milch etc.), sollen nur dann von der Kontrollpflicht ausgenommen werden, wenn sie ausschließlich verschlossene Öko-Produkte, die für den Endverbraucher bestimmt sind, vermarkten.

#### Zu Artikel 1 Nr. 3 (Artikel 9 Abs. 7 Buchstabe b letzter Satz)

7. Stellt eine Kontrollbehörde oder zugelassene Kontrollstelle eine Unregelmäßigkeit fest, die auch Auswirkungen auf Beteiligte in einem anderen Land hat, so muss eine Weitergabe dieser Information auch ohne Antrag möglich sein. Die Worte "auf Antrag" sollten deshalb gestrichen werden.

#### Zu Artikel 4 der Ausgangsverordnung (Definitionen)

8. In Artikel 1 der Änderungsverordnung sollte eine Definition der Tätigkeit des "Lagers" aufgenommen werden. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung würde auch die Tätigkeit des Lagers kontrollpflichtig werden. Hierbei sind

aber Differenzierungen erforderlich, denn die Kontrollpflicht sollte nur für das Lagern von offenen und schwer im Warenfluss zu verfolgenden Produkten in Containern, Schiffen, Lagern etc. gelten. Es sind also insbesondere Zulieferer von Aufbereitungsunternehmen und die Lagerung von unverpackten Rohstoffen und Halbfertigwaren zu kontrollieren. Bei diesen kann unter Umständen mit der Fälschung eines einzigen Zertifikats (und einer Rechnung) eine große Warenmenge zur Bio-Ware umetikettiert werden. Im Gegensatz dazu wäre bei Fertigwaren für einen Betrug die aufwändige Herstellung und Befüllung von vielen Einzelverpackungen erforderlich. Wie bereits die Vermarktung von Fertigwaren, so sollte deshalb auch die Lagerung von geschlossenen und gekennzeichneten Produkten bei Handelsunternehmen, Gastronomieeinrichtungen oder Spediteuren nicht kontrollpflichtig sein. Würden solche Unternehmen kontrollpflichtig, so würde sich der Zwischenhandel und der Transport von Öko-Produkten wesentlich verteuern. Schon heute ist es für Öko-Unternehmen oft schwierig, Transportunternehmen für die zum Teil kleinen Produktmengen zu finden. Zahlreiche Unternehmen, deren Umsatzanteil mit Öko-Produkten noch gering ist, würden diese Öko-Produkte wieder aus dem Sortiment nehmen, was zu wesentlichen Marktverlusten für den ökologischen Landbau führen würde.

#### Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

9. Es sollten angemessene Übergangsfristen von nicht weniger als 6 Monaten vorgesehen werden, weil insbesondere für die Unterstellung von Hunderten von Handelsunternehmen und Verkaufseinrichtungen in Deutschland unter das Kontrollsystem und die Erarbeitung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften und Kontrollunterlagen erfahrungsgemäß mehrere Monate benötigt werden.

**18**

Draft

COMMISSION REGULATION (EC) No .../..

of [...]

amending Annexes I and II to Council Regulation (EEC) No 2092/91

THE COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES,

Having regard to the Treaty establishing the European Community,

Having regard to Council Regulation (EEC) No 2092/91 of 24 June 1991 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs<sup>[1]</sup>, as last amended by Commission Regulation (EC) No 1452/2003<sup>[2]</sup> and in particular the second indent of Article 13 thereof,

Whereas:

- (1) The lists of feed materials, feed additives, certain substances used in animal nutrition and processing aids used in feedingstuffs laid down in Annex II, Parts C and D of Regulation (EEC) No 2092/91 have been reviewed, in accordance with point 4.15 of Annex I, Part B to that Regulation;
- (2) Certain conventional feed materials from plant origin are not needed any more in organic farming at Community level. However, most of the conventional feed materials and in particular protein crops are still indispensable, at least in some Member States. Moreover, conventional milk by-products are still necessary in organic farming and further minerals are required to ensure the welfare of organically reared livestock.
- (3) The use of certain preservatives is only allowed in organic farming as feed additives for silage. The use of those substances however is also required in some Member States to preserve crops. Moreover, for technological reasons, further feed additives from the group of binders, anti-caking agents and coagulants are needed.
- (4) The lists of feed materials and feed additives shall be amended accordingly.
- (5) Harmonised rules for the organic livestock production are quite recent. The gene pool of organically reared livestock is still small. In order to ensure enough bio-diversity of organically reared livestock and to facilitate the development of the organic livestock production, there is still a need to allow for a transitional period when conventional animals can be brought into the organic farming system. Where an organic herd is constituted for the first time conventional livestock should be only brought into an organic livestock unit for breeding purposes. For supplementing natural growth and for the renewal of a herd or flock, particular attention has to be paid to conventional indigenous breeds in danger of being lost to farming.

(6) The poultry production systems comprise different stages, which are usually managed by different specialised sectors. Due to the complexity of those systems, the whole organic poultry production cycle has not been completed yet by any Member State. Notwithstanding the fact that the organic farming method should seek to complete that production cycle, further experience in organic poultry production is still needed. It is however possible to provide stricter conditions as regards pullets for the production of eggs.

(7) One of the principles of the organic farming system is to ensure a connection between livestock production and arable land. For all organically reared animal species, feed should come primarily from the organic farm unit itself or be produced in co-operation with other organic farms.

(8) The provisions on the origin of the animals shall be amended accordingly.

(9) The measures provided for in this Regulation are in accordance with the opinion of the Committee set up in accordance with Article 14 of Regulation (EEC) No 2092/91,

HAS ADOPTED THIS REGULATION:

#### *Article 1*

Regulation (EEC) No 2092/91 is amended as follows:

- (a) Annex I Part B is amended in accordance with point 1 of the Annex to this Regulation;
- (b) Annex II Part C is amended in accordance with point 2 of the Annex to this Regulation;
- (c) Annex II Part D is amended in accordance with point 3 of the Annex to this Regulation.

#### *Article 2*

This Regulation shall enter into force on the seventh day following that of its publication in the *Official Journal of the European Union*.

This Regulation shall be binding in its entirety and directly applicable in all Member States.

Done at Brussels, [...]

*For the Commission*

[...]

*Member of the Commission*

## ANNEX

1. Annex I, Part B to Regulation (EEC) No 2092/91 is amended as follows:

1.1. The text of Point 3.4 is replaced by the following:

'By way of a second derogation, when a herd or flock is constituted for the first time and organically reared animals are not available in sufficient numbers, non-organically reared livestock may be brought into an organic livestock production unit, subject to the following conditions:

- pullets for the production of eggs and poultry for broiler production must be less than three days old;
- young buffalo for breeding purposes must be less than six months old;
- calves and foals for breeding purposes must be reared according to the rules of this regulation as soon as they are weaned and in any case they must be less than six months old;
- lambs and kids for breeding purposes must be reared according to the rules of this regulation as soon as they are weaned and in any case must be less than 60 days old;
- piglets for breeding purposes must be reared according to the rules of this regulation as soon as they are weaned and they must weigh less than 35 kg.'

1.2. The text of Point 3.5 is replaced by the following:

'This derogation must be authorised beforehand by the inspection authority or body.'

1.3. The text of Point 3.6 is replaced by the following:

'By way of a third derogation, the renewal or reconstitution of the herd or flock shall be authorised by the control authority or body when organically reared animals are not available, and in the following cases:

- (a) high mortality of animals caused by health or catastrophic circumstances;
- (b) pullets for egg production and poultry for meat production less than three days old.'

1.4. The text of Point 3.7 is replaced by the following:

'The derogations referred to in Point 3.4 and Point 3.6 case (b) will be re-examined before 31 December 2006. Until 31 July 2005 the inspection authority or body may authorise non-organically reared pullets for the production of eggs of not more than 18 weeks old to be brought into an organic livestock production unit.'

1.5. The text of Point 3.10 is replaced by the following:

'These percentages may be increased following the opinion and agreement of the inspection authority or body, in the following special cases and subject to the following conditions:

- up to 40% when a major extension to the stockfarm is undertaken;
- up to 40% when a breed is changed;
- up to 40% when a new livestock specialisation is developed;
- up to 30% when specialised breeding gilts are brought in;
- up to 40% when breeds are in danger of being lost to farming. Animals of those breeds must not necessarily be nulliparous.'

1.6. The text of Point 4.3 is replaced by the following:

'Furthermore, as a general rule, livestock must be reared in accordance with the rules set out in this Annex, using feed from the unit or, when this is not possible, using feed from other units or enterprises subject to the provisions of this Regulation. Moreover, in the case of herbivores except during the transhumance period, at least 50% of the feed shall come from the farm unit itself or be produced in co-operation with other organic farms.'

1.7. The text of Point 4.8 is replaced by the following:

'By way of a derogation from paragraph 4.2, for a transitional period expiring on 24 August 2005, the use of a limited proportion of conventional feedingstuffs is authorised where farmers can show to the satisfaction of the inspection body or authority of the Member State that they are unable to obtain feed exclusively from organic production. The maximum percentage of conventional feedingstuffs authorised per year is 10% in the case of herbivores and 20% for other species. These figures shall be calculated annually as a percentage of the dry matter of feedingstuffs from agricultural origin. The maximum percentage authorised of conventional feedingstuffs in the daily ration, except during the transhumance period, must be 25% calculated as a percentage of the dry matter.'

1.8. Point 4.10 is deleted.

1.9. The text of Point 4.17 is replaced by the following:

'Only products listed in Annex II, Part D, sections 1.3 (enzymes), 1.4 (microorganisms), 1.5 (preservatives), 1.6 (binders, anti-caking agents and coagulants), 1.7 (antioxidant substances), 2 (certain products used in animal nutrition) and 3 (processing aids in feedingstuffs) can be used in animal feeding for the purposes indicated in respect to the above mentioned categories. Antibiotics, coccidiostatics, medicinal substances, growth promoters or any other substance intended to stimulate growth or production shall not be used in animal feeding.'

2. The text of Annex II, Part C to Regulation (EEC) No 2092/91 is replaced by the following:

1. Feed materials from plant origin

1.1. Cereals, grains, their products and by-products. Only the following substances are included in this category:

Oats as grains, flakes, middlings, hulls and bran; barley as grains, protein and middlings; rice germ expeller; millet as grains; rye as grains and middlings; sorghum as grains; wheat as grains, middlings, bran, gluten feed, gluten and germ; spelt as grains; triticale as grains; maize as grains, bran, middlings, germ expeller and gluten; malt culms; brewers' grains.

1.2. Oil seeds, oil fruits, their products and by-products. Only the following substances are included in this category:

Rape seed, expeller and hulls; soya bean as bean, toasted, expeller and hulls; sunflower seed as seed and expeller; cotton as seed and seed expeller; linseed as seed and expeller; sesame seed as expeller; palm kernels as expeller; pumpkin seed as expeller; olive pulp and vegetable oils (from physical extraction); chestnuts, walnut expeller, hazelnut expeller; cocoa husks and expeller; acorns.

1.3. Legume seeds, their product and by-products. Only the following substances are included in this category:

Chick peas as seeds; ervil as seeds chickling vetch as seeds submitted to an appropriate heat treatment; peas as seeds, middlings, and bran; broad beans as seeds, middlings and bran; horse beans as seeds, vetches as seeds and lupin as seeds.

1.4. Tuber roots, their products and by-products. Only the following substances are included in this category:

Sugar beet pulp, dried beet, potato, sweet potato as tuber, potato pulp (by-product of the extraction of potato starch), potato starch, potato protein and manioc.

1.5. -Other seeds and fruits, their products and by-products. The following substances are included in this category:

Carob, carob pods and meals thereof, pumpkins, citrus pulp; apples, quinces, pears, peaches, figs, grapes, olive and pulps thereof.

1.6. Forages and roughages. Only the following substances are included in this category:

Lucerne, lucerne meal, clover, clover meal, grass (obtained from forage plants), grass meal, hay, silage, straw of cereals and root vegetables for foraging.

1.7. Other plants, their products and by-products. Only the following substances are included in this category:

Molasses, seaweed meal (obtained by drying and crushing seaweed and washed to reduce iodine content), powders and extracts of plants, plant protein extracts (solely provided to young animals), spices and herbs.

2. Feed materials from animal origin:

2.1. Milk and milk products. The following substances are included in the category:

Raw milks as defined in Article 2 of Directive 92/46/EEC (\*), milk powder, skimmed milk, skimmed-milk powder, buttermilk, buttermilk powder, whey, whey powder, whey powder low in sugar, whey protein powder (extracted by physical treatment), casein powder, lactose powder curd and sour milk.

-----  
(\* ) OJ L 268, 14.9.1992, p.1. Directive as last amended by Council Regulation (EC) No 806/2003 (OJ L 122, 16.05.2003 p.1).

2.2. Fish, other marine animals, their products and by-products. The following substances are included in the category:

Fish, fish oil and cod-liver oil not refined; Fish molluscan or crustacean autolysates, hydrolysate and proteolysates obtained by an enzyme action, whether or not in soluble form, solely provided to young animals. Fish meal.

2.3. Eggs and egg products for use as poultry feed, preferably from the same holding.

3. Feed materials from mineral origin

The following substances are included in this category:

Sodium:

unrefined sea salt

coarse rock salt

sodium sulphate

sodium carbonate

sodium bicarbonate

sodium chloride

Potassium:

potassium chloride

Calcium:

lithotamnion and maerl

shells of aquatic animals (including cuttlefish bones)

calcium carbonate

calcium lactate

calcium gluconate

Phosphorus:

defluorinated dicalcium phosphate

defluorinated monocalcium phosphate

monosodium phosphate

calcium-magnesium phosphate

calcium-sodium phosphate

Magnesium:

magnesium oxide (anhydrous magnesia)

magnesium sulphate

magnesium chloride

magnesium carbonate

magnesium phosphate

Sulphur:

sodium sulphate'

3. The text of Annex II, Part D to Regulation (EEC) No 2092/91 is replaced by the following:

1. Feed additives

1.1. Trace elements. The following substances are included in this category:

E1 Iron:

ferrous (II) carbonate

ferrous (II) sulphate monohydrate and/or heptahydrate

ferric (III) oxide

E2 Iodine:

calcium iodate, anhydrous

calcium iodate, hexahydrate

sodium iodide

E3 Cobalt:

cobaltous (II) sulphate monohydrate and/or heptahydrate

basic cobaltous (II) carbonate, monohydrate

E4 Copper:

copper (II) oxide

basic copper (II) carbonate, monohydrate

copper (II) sulphate, pentahydrate

E5 Manganese:

manganose (II) carbonate

manganous oxide and manganic oxide

manganous (II) sulfate, mono- and/or tetrahydrate

E6 Zinc:

zinc carbonate

zinc oxide

zinc sulphate mono- and/or heptahydrate

E7 Molybdenum:

ammonium molybdate, sodium molybdate

E8 Selenium:

sodium selenate

sodium selenite

1.2. Vitamins, provitamins and chemically well defined substances having a similar effect. The following substances are included in this category:

Vitamins authorised under Directive 70/524/EEC (\*\*):

- preferably derived from raw materials occurring naturally in feedingstuffs, or
- synthetic vitamins identical to natural vitamins only for monogastric animals.

By derogation from the first subparagraph, and during a transitional period ending on 31 December 2005, the competent authority of each Member State may authorise the use of synthetic vitamins of types A, D and E for ruminants in so far as the following conditions are met:

- the synthetic vitamins are identical to the natural vitamins and,
- the authorisation issued by the Member States is founded on precise criteria and notified to the Commission.

Producers may benefit from this authorisation only if they have demonstrated to the satisfaction of the inspection body or authority of the Member State that the health and welfare of their animals cannot be guaranteed without the use of these synthetic vitamins.

---

(\*\*) OJ L 270, 14.12.1970, p.1. Directive as last amended by Council Regulation (EC) No 1756/2002 (OJ L 265, 3.10.2002 p.1).

1.3. Enzymes. The following substances are included in this category:

Enzymes authorised under Directive 70/524/EEC.

1.4. Micro-organisms. The following micro-organisms are included in this category:  
micro-organisms authorised under Directive 70/524/EEC.

1.5. Preservatives. The following substances are included in this category:

E 200 Sorbic acid

E 236 Formic acid

E 260 Acetic acid

E 270 Lactic acid

E 280 Propionic acid

E 330 Citric acid

The use of lactic, formic, propionic and acetic in the production of silage shall be only applied when weather conditions do not allow for adequate fermentation.

1.6. Binders, anti-caking agents and coagulants. The following substances are included in this category:

E 470 Calcium stearate

E 551b Colloidal silica

E 551c Kieselgur

E 558 Bentonite

E 559 Kaolinitic clays

E 560 Natural mixtures of stearites and chlorite

E 561 Vermiculite

E 562 Sepiolite

E 599 Perlite

1.7. Antioxidant substances. The following substances are included in this category:

E 306 Tocopherol-rich extracts of natural origin

## 2. Certain products used in animal nutrition

The following products are included in this category:

Brewer's yeasts

## 3. Processing aids used in feedingstuffs

3.1. Processing aids for silage. The following substances are included in this category:

Sea salt, coarse rock salt, enzymes, yeasts, whey, sugar, sugar beet pulp, cereal flour, molasses and lactic, acetic, formic, and propionic bacteria.'

---

□ OJ L 198, 22.7.1991, p. 1.  
□ OJ L 206, 15.8.2003, p. 17.

**19**

(2003/C 110 E/035)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2194/02****von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission**

(19. Juli 2002)

**Betrifft:** Industrielle Fischerei für die Verarbeitung von Fisch zu Fischmehl

Hält die Kommission es angesichts der angeblichen Verknappung der Fischbestände der Gemeinschaft und der drastischen Bestandserhaltungspläne, die die Kommission durchzuführen gedenkt, nicht für notwendig, die industrielle Fischerei zu überdenken, die sich ausschließlich mit der Verarbeitung von Fisch zu Fischmehl als Tierfutter befasst?

Könnte der Bedarf des Binnenmarkts der Gemeinschaft nicht mit Einfuhren aus Drittländern und mit den europäischen Fischmehl verarbeitenden Betrieben gedeckt werden, die ausschließlich von Nebenprodukten der Fischerei stammendes Fischmehl verarbeiten?

**Antwort von Herrn Fischer im Namen der Kommission**

(24. September 2002)

In der Industriefischerei sollten gezielt nur solche Fische gefangen und zu Fischmehl verarbeitet werden, die nicht für den direkten menschlichen Konsum abgesetzt werden können. Die Industriefischerei unterliegt wie andere Arten des Fischfangs den Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), einschließlich der mehrjährigen Bewirtschaftungspläne.

Die Kommission hat den Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) kürzlich ersucht, eine Untersuchung über die Auswirkungen der Industriefischerei auf marine Ökosysteme durchzuführen. Die Kommission wird die Industriefischerei auch weiterhin überwachen, um sicherzustellen, dass Konsumfischarten und andere marine Lebewesen nur in geringfügigem Maße betroffen sind und die Bewirtschaftungsmaßnahmen gegebenenfalls verbessert werden.

Einzelheiten zur Deckung des Gemeinschaftsbedarfs durch Einfuhren sind der Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2192/02 <sup>(1)</sup> des Herrn Abgeordneten zu entnehmen.

Es sieht nicht so aus, als könne der Anteil Fischmehl, der aus Nebenerzeugnissen der Fischverarbeitung gewonnen wird, derzeit stark vergrößert werden. Die Fischmehlerzeugung dieses Sektors belief sich im Jahr 2001 auf schätzungsweise 170 000 t, die sich wie folgt auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilen: Vereinigtes Königreich 26 %, Spanien 24 %, Dänemark 17 %, Irland 9,5 %, Schweden 9,5 %, Frankreich 7 % und Deutschland 7 %. Angesichts der Schwierigkeiten, die Bestimmungen der Richtlinie 2001/102/EG des Rates <sup>(2)</sup> zu erfüllen, könnte dieser Sektor demnächst schrumpfen. Die Tatsache, dass Rohware aus vielen unterschiedlichen Quellen stammt und die Probenahme nach Partien erfolgt, könnte bedeuten, dass bestimmte Teile dieser Rohware aufgrund der Dioxin-Höchstwerte in Zukunft nicht mehr zu Futtermittel verarbeitet werden dürfen.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 35.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2001/102/EG des Rates vom 27. November 2001 zur Änderung der Richtlinie 1999/29/EG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung, ABl. L 6 vom 10.1.2002.

(2003/C 110 E/036)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2263/02****von Michl Ebner (PPE-DE) an die Kommission**

(24. Juli 2002)

**Betrifft:** Einheitliche Definition für integrierten Anbau

In der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 <sup>(1)</sup> des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel festgelegt wird, unter welchen Bedingungen ein landwirtschaftliches Erzeugnis in der Kennzeichnung und Werbung als ökologisch bezeichnet werden kann.

In der Richtlinie 91/414/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in Artikel 2 Punkt 13 der integrierte Pflanzenschutz definiert.

Von Seiten der Internationalen Organisation für biologische Schädlingsbekämpfung (OILB-IOBC) und der Internationalen Gesellschaft für Gartenbauwissenschaften gibt es hingegen eine offizielle Definition des Begriffes „Integrierter Kernobstanbau“: „wirtschaftliche Produktion qualitativ hochwertiger Früchte, unter vorrangiger Berücksichtigung ökologisch sicherer Methoden, um unerwünschte Nebenwirkungen und die Anwendung von Agrochemikalien zu minimieren, mit dem Ziel eines besseren Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit.“

Weiter gibt es in verschiedenen Mitgliedstaaten eine offizielle rechtliche Definition des integrierten Anbaus. Es fehlt jedoch eine europäische gemeinschaftsrechtliche Definition des integrierten Anbaus.

Hält es die Europäische Kommission nicht für angebracht, eine einheitliche Definition für den integrierten Anbau zu erarbeiten (z.B. „Ökologisch umweltschonendes kontrolliertes Anbauprogramm mit Berücksichtigung des Resistant Management“), um europaweit eine bessere und klare Kennzeichnung von Produkten aus biologischem und integriertem Anbau zu gewährleisten und somit Produzenten und Verbraucher zu schützen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

#### Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(16. Oktober 2002)

Nach Kenntnis der Kommission sind in der Tat mehrere Definitionen zu berücksichtigen, je nachdem, ob diese sich auf die integrierte-Erzeugung, die integrierte Landwirtschaft, die integrierte Schädlingsbekämpfung oder den integrierten Anbau beziehen. Alle Definitionen nehmen jedoch auf einen allgemeineren Begriff, nämlich den der nachhaltigen Landwirtschaft, Bezug.

Es trifft auch zu, dass das Konzept der integrierten Landwirtschaft in bestimmten Mitgliedstaaten besondere nationale oder regionale, an die örtlichen klimatischen und geologischen Bedingungen angepasste Richtwerte einschließt.

Die Kommission hat im Jahr 2000 eine Studie über den integrierten Anbau in Auftrag gegeben. In dieser im März 2002 veröffentlichten Studie wurden die verschiedenen Systeme des integrierten Anbaus anhand von Fallstudien behandelt. Dabei ergab sich, dass dieses Konzept trotz Bezugnahme auf gemeinsame Schlüsselmerkmale sehr unterschiedlich ausgelegt wird und stark abweichende Anwendungsbedingungen vorsehen kann.

Die ökologische Landwirtschaft arbeitet nach den strengen Grundsätzen einer gemeinsamen Philosophie und Zielsetzung. Ihre Einhaltung wird durch genaue und strenge Erzeugungs- und Kontrollvorschriften gewährleistet. Ein solches System dürfte sich auf die integrierte Landwirtschaft, die sehr unterschiedliche Bereiche und eine Vielzahl von Ausgangsbedingungen und Zielen umfasst, kaum übertragen lassen.

Ohne genaue Übersicht über die Entwicklung dieser landwirtschaftlichen Verfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten, eine Entwicklung, die wegen der oft günstigen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit gefördert werden sollte, ist es deshalb schwierig, eine einheitliche Definition für die integrierte Erzeugung festzulegen.

Wie in ihrer Mitteilung zur Halbzeitbewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(1)</sup> insbesondere in Bezug auf die Anwendung der Standards für Umwelt, Lebensmittelsicherheit, artgerechte Tierhaltung und die Betriebssicherheit angekündigt, prüft die Kommission derzeit, wie sich die Anwendung dieser Standards verbessern lässt und die Landwirte verstärkt dazu angehalten werden können, die von den Mitgliedstaaten anerkannten Qualitätssicherungs- und Zertifizierungsregelungen zu beachten.

<sup>(1)</sup> KOM(2002) 394 endg.

**20**

(2003/C 137 E/214)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3298/02**  
**von Francesco Fiori (PPE-DE) an die Kommission**

(14. November 2002)

**Betrifft:** Klärung der Situation in Bezug auf den ökologischen Landbau

Der ökologische Landbau stellt heute eine Chance für die landwirtschaftlichen Betriebe dar und entspricht präzisen Bedürfnissen eines Teils der Verbraucher. Er ist keine alternative Landbaumethode, sondern eine Möglichkeit des integrierten Landbaus. Damit der ökologische Landbau weiter ausgedehnt wird, müsste er potenziell alle traditionellen Landwirte betreffen. Der Ökolandbau leidet jedoch nach wie vor unter einem Mangel an Klarheit. Die Verbraucher werden oft mehr durch den Phantasienamen des Erzeugnisses und das Warenzeichen des Vertriebsunternehmens beeinflusst als durch das Öko-Siegel, das die ökologische Erzeugung garantiert.

Wie gedenkt die Kommission der Verwirrung zu begegnen, die sich aus dem Bestehen unterschiedlicher Begriffe, der fehlenden Harmonisierung, der oft uneinheitlichen Aufmachung der Erzeugnisse und der fehlenden Unterscheidung zwischen Bio-Erzeugnissen, natürlichen Erzeugnissen und Qualitätserzeugnissen ergibt?

Die Maßnahmen, durch die die missbräuchliche Verwendung von Angaben über die ökologische Erzeugung verhindert werden soll, sind zwar zu begrüßen, doch wird die Kommission gebeten mitzuteilen, wie sie vorzugehen gedenkt, um zu erreichen, dass die Identität eines Erzeugnisses sicher festgestellt werden kann, und welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt, damit durch Etikettierung, Zertifizierung, Rückverfolgbarkeit und Kontrollen eine korrekte und klare Information der Verbraucher gewährleistet werden kann.

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**

(9. Dezember 2002)

Die Kennzeichnung ökologischer Agrarerzeugnisse wurde 1991 mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup> geregelt. Erzeugnisse, die für den Verzehr bestimmt sind, müssen zudem entsprechend der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür<sup>(2)</sup> gekennzeichnet werden. In dieser Richtlinie, die auch für ökologische Erzeugnisse gilt, heißt es, dass die Etikettierung und die Art und Weise, in der sie erfolgt, nicht geeignet sein dürfen, den Käufer irrezuführen.

Entsprechend der Verordnung über den ökologischen Landbau ist die einschlägige Terminologie geschützt. Mit dieser Verordnung wurde eine harmonisierte Rahmenregelung für Produktionsregeln und Kontrollanforderungen geschaffen. Die Rückverfolgbarkeit wurde 1999 in das Kontrollsystem für die Fleisch-erzeugung einbezogen, und im Jahre 2001 wurde dieser Grundsatz auf sämtliche landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgedehnt. Der Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität darf auf dem Etikett von Erzeugnissen aus dem ökologischen Landbau mittels eines EU-Logos angebracht werden, mit dem die Harmonisierung auf Unionsebene verdeutlicht wird.

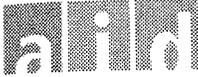
Informations- und Förderkampagnen für das EU-Logo sind auch in der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt<sup>(3)</sup> vorgesehen. Sie sind auf verschiedene Zielgruppen, u.a. Verbraucher, ausgerichtet und werden von der Gemeinschaft mitfinanziert. Überdies untersucht die Kommission derzeit die Möglichkeit eines Europäischen Aktionsplans für ökologisch erzeugte Lebensmittel und ökologischen Landbau. Sie hat eine Vielzahl von Interessenten, u.a. auch Verbraucher, aufgefordert, sich zusammen mit den Behörden der Mitgliedstaaten an der Ausarbeitung des Aktionsplans zu beteiligen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991.

<sup>(2)</sup> ABl. L 109 vom 6.5.2000.

<sup>(3)</sup> ABl. L 328 vom 23.12.2000.

**21**



infodienst

Verbraucherschutz - Ernährung - Landwirtschaft

[Home](#)**Artikel zum Thema**

- **Die neue Gen-Kennzeichnung**
- **Interview mit Prof. K.-D. Jany**
- **Freisetzungsrichtlinie, Haftungsregelungen**
- **Biosafety-Protokoll**

**Interview mit Prof. Dr. Klaus-Dieter Jany**

**Interview mit Prof. Dr. Klaus-Dieter Jany, Leiter des Molekularbiologischen Zentrums an der Bundesforschungsanstalt für Ernährung in Karlsruhe 04.07.2003**



Prof. Dr. Klaus-Dieter Jany

Zwei Jahre lang haben EU-Gremien und Lobbygruppen um einen Kompromiss gerungen, das Ergebnis liegt nun in Form von zwei Verordnungen vor, die ab 2004 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten wirksam werden. Es handelt sich um die „Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel“ mit Vorschriften zur Zulassung und Überwachung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sowie die „Verordnung über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und daraus hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln“.

**aid infodienst:** Herr Jany, mit der Verabschiedung der neuen Kennzeichnungsvorschriften für GVO's geht das Schlagwort „Sieg für den Verbraucherschutz“ durch die Presse, gibt es Grund zum Feiern?

**Jany:** Nein, es gibt keinen Grund zum Feiern, aber es gibt Grund zum Optimismus. Wir sind jetzt dahin gekommen, dass wir einen Stillstand aufheben. Mit der Verabschiedung der beiden Verordnungen können neue Produkte auf den Markt kommen und das Moratorium aufgehoben werden (Anm. der Redaktion: Fünf Jahre lang hatte die EU keine GVO-Pflanzen mehr zugelassen, weil die entsprechenden Rechtsvorschriften fehlten.)

**aid infodienst:** Wem bringen die neue Vorschriften Vorteile?

**Jany:** Gewinner sind alle, die Verbraucher, die Hersteller, auch die Saatgutzüchter. Die Verbraucher erfahren jetzt, welche gentechnisch veränderten Bestandteile in den Lebensmitteln enthalten sind, die Saatguthersteller können ihre Arbeit wieder aufnehmen und die Hersteller erfahren möglicherweise, dass Produkte mit gentechnisch veränderten Organismen gekauft werden.

**aid infodienst:** Sind die Ökobauern möglicherweise die Verlierer der neuen Regelungen?

**Jany:** Nein, aber es müssen Wege einer Koexistenz gefunden werden. Hier kann die 0,9 %-Regelung für unbeabsichtigte "Vermischung" vorteilhaft sein, da im "Öko"-Landbau grundsätzlich keine Gentechnik eingesetzt wird.

**aid infodienst:** Sie haben nach Bekanntwerden der neuen Vorschriften auch vor „Fußangeln“ gewarnt, welche Probleme sehen Sie bei der Umsetzung?

**Jany:** Es werden Produkte gekennzeichnet, bei denen die gentechnisch veränderte Substanz nicht mehr nachweisbar ist. Erfrischungsgetränke können zum Beispiel Glukose- oder Fructose-Sirup aus gentechnisch verändertem Mais enthalten. Hier ist kein Nachweis möglich, niemand kann analytisch überprüfen, ob der Sirup tatsächlich aus GVO-Mais stammt. Der Nachweis soll mit Hilfe der Rückverfolgbarkeit erbracht werden, das geht allerdings nur bis zu einem gewissen Grad. Lebensmittelüberwachung und Hersteller müssen sich jetzt ganz neuen Herausforderungen stellen.

Der zweite Punkt ist, dass nur Produkte gekennzeichnet werden, die aus gentechnisch

veränderten Organismen stammen, nicht aber solche, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Organismen gewonnen werden. Vitamin E aus gentechnisch verändertem Soja beispielsweise muss gekennzeichnet werden, stellt man dasselbe Vitamin mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen her, dann muss nicht gekennzeichnet werden. Auch Wein aus gentechnisch veränderten Trauben muss gekennzeichnet werden; Wein, der mit Hilfe gentechnisch veränderter Hefe hergestellt wird jedoch nicht. Das schränkt die Souveränität des Verbrauchers ein.

**aid infodienst:** Welche Lösung schlagen Sie vor?

**Jany:** Es müssten alle Produkte gekennzeichnet werden. Hier besteht kein großer Unterschied in der Herstellungsweise.

**aid infodienst:** Lebensmittel mit gentechnisch veränderten Bestandteilen werden vor ihrer Zulassung umfangreich geprüft werden, sind sie sicherer als herkömmliche Lebensmittel?

**Jany:** Das war schon immer meine Ansicht, allerdings will ich nicht sagen, dass sie sicherer sind, aber sie sind geprüft und überprüft.

**aid infodienst:** Wann rechnen Sie mit den ersten neuen Produkten?

**Jany:** Die Frage ist, was man unter neuen Produkten versteht. Wenn das Moratorium für die Zulassung von gentechnisch veränderten Pflanzen fällt, dann werden sehr schnell Produkte auf den Markt kommen, die aus GVO hergestellt wurden. Produkte der zweiten und dritten Generation also Functional Food mit Zusatznutzen, z. B. Kartoffeln mit Carotin oder neue Pflanzenöle kommen frühestens in fünf bis zehn Jahren.

*Interview: Gesa Maschkowski, aid*

---

**MedienShop** 

Aktueller Stand der Seite: 14.11.2003

© | aid 2003 Alle Rechte vorbehalten

22

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1829/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**vom 22. September 2003**  
**über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel**  
 (Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 37 und 95 und Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der freie Verkehr mit sicheren und gesunden Lebensmitteln und Futtermitteln ist ein wichtiger Aspekt des Binnenmarkts und trägt wesentlich zur Gesundheit und zum Wohlergehen der Bürger und zu ihren sozialen und wirtschaftlichen Interessen bei.
- (2) Bei der Durchführung der Politiken der Gemeinschaft sollte ein hohes Maß an Schutz für Leben und Gesundheit des Menschen gewährleistet werden.
- (3) Zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sollten Lebensmittel und Futtermittel, die aus genetisch veränderten Organismen bestehen, diese enthalten oder daraus hergestellt werden (im Folgenden als „genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel“ bezeichnet) einer Sicherheitsprüfung nach einem Gemeinschaftsverfahren unterzogen werden, bevor sie in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden.

- (4) Unterschiede in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Prüfung und Zulassung von genetisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln können ihren freien Verkehr beeinträchtigen und ungleiche und unfaire Wettbewerbsbedingungen schaffen.
- (5) Ein Zulassungsverfahren unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Kommission ist für genetisch veränderte Lebensmittel in der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten <sup>(5)</sup> eingeführt worden. Dieses Verfahren sollte einfacher und transparenter gestaltet werden.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 258/97 sieht auch ein Anmeldeverfahren für neuartige Lebensmittel vor, die im Wesentlichen den bestehenden Lebensmitteln gleichwertig sind. Zwar ist die wesentliche Gleichwertigkeit ein entscheidender Schritt bei der Sicherheitsprüfung genetisch veränderter Lebensmittel, stellt aber keine eigentliche Sicherheitsprüfung dar. Im Interesse der Klarheit, Transparenz und eines harmonisierten Rahmens für die Zulassung genetisch veränderter Lebensmittel sollte das Anmeldeverfahren für genetisch veränderte Lebensmittel aufgegeben werden.
- (7) Futtermittel, die aus genetisch veränderten Organismen (GVO) bestehen oder diese enthalten, unterliegen bislang dem Zulassungsverfahren gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 <sup>(6)</sup> und der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt <sup>(7)</sup>; für aus GVO hergestellte Futtermittel besteht kein Zulassungsverfahren. Für Futtermittel, die aus GVO bestehen, diese enthalten oder daraus hergestellt werden, sollte daher ein einheitliches, effizientes und transparentes gemeinschaftliches Zulassungsverfahren festgelegt werden.
- (8) Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten auch für Futtermittel für solche Tiere gelten, die nicht für die Lebensmittelherzeugung bestimmt sind.

<sup>(1)</sup> ABL C 304 E vom 30.10.2001, S. 221.

<sup>(2)</sup> ABL C 221 vom 17.9.2002, S. 114.

<sup>(3)</sup> ABL C 278 vom 14.11.2002, S. 31.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 17. März 2003 (ABL C 113 E vom 13.5.2003, S. 31), Beschluss des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003.

<sup>(5)</sup> ABL L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABL L 117 vom 8.5.1990, S. 15. Richtlinie aufgehoben durch die Richtlinie 2001/18/EG.

<sup>(7)</sup> ABL L 106 vom 17.4.2001, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/811/EG des Rates (ABL L 280 vom 18.10.2002, S. 27).

- (9) Für die neuen Zulassungsverfahren für genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sollten die neuen Grundsätze gelten, die mit der Richtlinie 2001/18/EG eingeführt worden sind. Sie sollten darüber hinaus dem neuen Rahmen für die Risikobewertung in Fragen der Lebensmittelsicherheit Rechnung tragen, der durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit<sup>(1)</sup> geschaffen worden ist. Daher sollten genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel nur dann für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft zugelassen werden, wenn eine den höchstmöglichen Anforderungen standhaltende wissenschaftliche Bewertung aller damit verbundenen Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier bzw. für die Umwelt unter der Verantwortung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit („Behörde“) durchgeführt worden ist. Dieser wissenschaftlichen Bewertung sollte sich eine Risikomanagemententscheidung durch die Gemeinschaft im Rahmen eines in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten durchzuführenden Regelungsverfahrens anschließen.
- (10) Wie die Erfahrung gezeigt hat, sollte die Zulassung bei einem Produkt, das sowohl als Lebensmittel wie auch als Futtermittel verwendet werden kann, nicht für einen einzigen Verwendungszweck erteilt werden; solche Produkte sollten somit nur dann zugelassen werden, wenn sie die Zulassungskriterien sowohl für Lebensmittel als auch für Futtermittel erfüllen.
- (11) Nach dieser Verordnung kann die Zulassung entweder für GVO, die als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden sollen, oder für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Produkte, die GVO enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, oder für aus GVO hergestellte Lebensmittel oder Futtermittel erteilt werden. Wenn somit bei der Herstellung von Lebensmitteln und/oder Futtermitteln verwendete GVO nach dieser Verordnung zugelassen worden sind, benötigen Lebensmittel und/oder Futtermittel, die diese GVO enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, keine Zulassung nach dieser Verordnung, sondern unterliegen den Erfordernissen der für diese GVO erteilten Zulassung. Darüber hinaus sind die nach dieser Verordnung zugelassenen Lebensmittel von den Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten befreit, sofern sie nicht unter eine oder mehrere der Gruppen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 258/97 hinsichtlich eines Merkmals fallen, das für die Zulassung nach der vorliegenden Verordnung nicht herangezogen worden ist.
- (12) Die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen<sup>(2)</sup>, regelt die Zulassung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln. Zusätzlich zu diesem Zulassungsverfahren sollten Lebensmittelzusatzstoffe, die GVO enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, auch hinsichtlich der Sicherheitsprüfung der genetischen Veränderung in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, während die endgültige Zulassung nach der Richtlinie 89/107/EWG erteilt werden sollte.
- (13) Aromastoffe, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung<sup>(3)</sup> fallen, und die GVO enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, sollten hinsichtlich der Sicherheitsprüfung der genetischen Veränderung ebenfalls in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (14) Die Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung<sup>(4)</sup> sieht ein Zulassungsverfahren für Futtermittel vor, die nach bestimmten technischen Verfahren hergestellt worden sind, welche die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt gefährden können. Diese Futtermittel sollten, soweit sie GVO enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, stattdessen in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (15) Die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung<sup>(5)</sup> regelt die Zulassung des Inverkehrbringens von Zusatzstoffen für Futtermittel. Zusätzlich zu diesem Zulassungsverfahren sollten Futtermittelzusatzstoffe, die GVO enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, ebenfalls in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (16) Diese Verordnung sollte Lebensmittel und Futtermittel abdecken, die „aus“ einem GVO, jedoch nicht solche, die „mit“ einem GVO hergestellt sind. Entscheidend dabei ist, ob das Lebensmittel oder Futtermittel einen aus dem genetisch veränderten Ausgangsmaterial hergestellten Stoff enthält. Technische Hilfsstoffe, die nur während der Herstellung des Lebensmittels oder Futtermittels verwendet werden, entsprechen nicht der Definition der Lebensmittel oder Futtermittel und fallen daher auch nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung. Ebenso fallen Lebensmittel und Futtermittel, die mithilfe eines genetisch veränderten technischen Hilfsstoffes hergestellt wurden, nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung. Dies bedeutet, dass Produkte, die aus Tieren

<sup>(1)</sup> ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 27. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 237 vom 10.9.1994, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 15.7.1988, S. 61. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 91/71/EWG der Kommission (AbL. L 42 vom 15.2.1991, S. 25).

<sup>(3)</sup> ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/20/EG (AbL. L 80 vom 25.3.1999, S. 20).

<sup>(4)</sup> ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1756/2002 (AbL. L 265 vom 3.10.2002, S. 1).

<sup>(1)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

- gewonnen worden sind, welche mit genetisch veränderten Futtermitteln gefüttert oder mit genetisch veränderten Arzneimitteln behandelt wurden, weder den Zulassungsbestimmungen noch den Kennzeichnungsbestimmungen dieser Verordnung unterliegen.
- (17) Nach Artikel 153 des Vertrags trägt die Gemeinschaft zur Förderung des Rechts der Verbraucher auf Information bei. Zusätzlich zu den anderen in dieser Verordnung festgelegten Arten der Information der Öffentlichkeit ermöglicht die Kennzeichnung der Produkte dem Verbraucher informierte Entscheidungen und erleichtert einen fairen Handel zwischen Käufer und Verkäufer.
- (18) Nach Artikel 2 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (\*) darf die Etikettierung den Käufer nicht über die Eigenschaften des Lebensmittels irreführen, und zwar insbesondere nicht über Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung und Herstellungs- oder Gewinnungsverfahren.
- (19) Weitere Anforderungen an die Kennzeichnung genetisch veränderter Lebensmittel sind festgelegt in der Verordnung (EG) Nr. 258/97, der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 des Rates vom 26. Mai 1998 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter, aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind (\*), sowie der Verordnung (EG) Nr. 50/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 über die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte oder aus genetisch veränderten Organismen hergestellte Zusatzstoffe und Aromen enthalten (\*).
- (20) Es sollten harmonisierte Kennzeichnungsvorschriften für genetisch veränderte Futtermittel festgelegt werden, um für den Endverbraucher, insbesondere in Viehzuchtbetrieben, präzise Informationen über die Zusammensetzung und Eigenschaften der Futtermittel bereitzustellen, anhand deren er fundierte Entscheidungen treffen kann.
- (21) Die Kennzeichnung sollte objektive Informationen darüber enthalten, dass ein Lebensmittel oder Futtermittel aus GVO besteht, diese enthält oder daraus hergestellt wird. Eine eindeutige Kennzeichnung, unabhängig von der Nachweisbarkeit von DNA oder Proteinen aufgrund der genetischen Veränderung im Endprodukt, erfüllt die in zahlreichen Untersuchungen von einer großen Mehrheit der Verbraucher zum Ausdruck gebrachten Forderungen, erleichtert fundierte Entscheidungen und vermeidet eine potenzielle Irreführung der Verbraucher hinsichtlich des Herstellungs- oder Gewinnungsverfahrens.
- (22) Darüber hinaus sollte die Kennzeichnung über alle Merkmale oder Eigenschaften Auskunft geben, die dazu führen, dass ein Lebensmittel oder Futtermittel sich von einem entsprechenden herkömmlichen Erzeugnis in Bezug auf die Zusammensetzung, den Nährwert oder auf nutritive Wirkungen, den Verwendungszweck, die gesundheitlichen Auswirkungen auf bestimmte Bevölkerungsgruppen sowie Merkmale oder Eigenschaften, die Anlass zu ethischen oder religiösen Bedenken geben, unterscheidet.
- (23) Die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln und zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (\*) gewährleistet, dass die einschlägigen Informationen über die genetische Veränderung in jeder Phase des Inverkehrbringens von GVO und daraus hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln verfügbar sind, und dürfte dadurch die präzise Kennzeichnung erleichtern.
- (24) Obwohl manche Unternehmer die Verwendung von genetisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln vermeiden, kann dieses Material in konventionellen Lebensmitteln und Futtermitteln in sehr kleinen Spuren vorhanden sein, und zwar wegen des zufälligen oder technisch nicht zu vermeidenden Vorhandenseins bei der Saatgutproduktion, dem Anbau, der Ernte, dem Transport oder der Verarbeitung. In diesen Fällen sollte das Lebensmittel oder Futtermittel nicht den Kennzeichnungsvorschriften dieser Verordnung unterliegen. Zur Erreichung dieses Ziels sollte für das zufällige oder technisch nicht zu vermeidende Vorhandensein genetisch veränderten Materials in Lebensmitteln oder Futtermitteln ein Schwellenwert festgelegt werden, und zwar sowohl, wenn das Inverkehrbringen solchen Materials in der Gemeinschaft zugelassen ist, als auch, wenn dieses Vorhandensein aufgrund der vorliegenden Verordnung toleriert wird.
- (25) Für den Fall, dass die Gesamtmenge der zufälligen und technisch nicht zu vermeidenden Anteile des genetisch veränderten Materials in einem Lebensmittel oder Futtermittel oder in einem seiner Bestandteile den festgelegten Schwellenwert übersteigt, sollte vorgesehen werden, dass dies gemäß der vorliegenden Verordnung angegeben wird und dass ausführliche Bestimmungen für die Durchführung dieser Verordnung erlassen werden. Vorgesehen werden sollte die Möglichkeit, niedrigere Schwellenwerte festzulegen, insbesondere für Lebensmittel und Futtermittel, die GVO enthalten oder daraus bestehen, oder um dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen.
- (26) Es ist unbedingt notwendig, dass die Unternehmer sich bemühen, das zufällige Vorhandensein genetisch veränderten Materials, das nach den gemeinschaftlichen

(\*) ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2001/101/EG der Kommission (ABl. L 310 vom 28.11.2001, S. 19).

(\*) ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 4. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 49/2000 der Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2000, S. 13).

(\*) ABl. L 6 vom 11.1.2000, S. 15.

(\*) Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.

- Rechtsvorschriften nicht zugelassen ist, in Lebensmitteln und Futtermitteln zu vermeiden. Im Interesse der Praktikabilität und Durchführbarkeit dieser Verordnung sollte jedoch ein bestimmter Schwellenwert — mit der Möglichkeit, niedrigere Schwellenwerte festzulegen, insbesondere für direkt an den Endverbraucher verkaufte GVO — im Rahmen einer Übergangsmaßnahme für sehr kleine Spuren dieses genetisch veränderten Materials in Lebensmitteln oder Futtermitteln festgelegt werden, sofern das Vorhandensein solchen Materials zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist und alle in dieser Verordnung festgelegten speziellen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Richtlinie 2001/18/EG sollte entsprechend angepasst werden. Die Anwendung dieser Maßnahme sollte im Rahmen der allgemeinen Überprüfung der Durchführung dieser Verordnung überprüft werden.
- (27) Zur Feststellung, dass das Vorhandensein dieser Stoffe zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist, müssen die Unternehmer den zuständigen Behörden nachweisen können, dass sie geeignete Maßnahmen ergriffen haben, um das Vorhandensein genetisch veränderter Lebensmittel oder Futtermittel zu vermeiden.
- (28) Die Unternehmer sollten das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten vermeiden. Die Kommission sollte Informationen sammeln und auf dieser Grundlage Leitlinien für die Koexistenz von genetisch veränderten, konventionellen und ökologischen Kulturen entwickeln. Außerdem wird die Kommission aufgefordert, möglichst bald alle weiteren erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten.
- (29) Die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO auf allen Stufen des Inverkehrbringens einschließlich der Möglichkeit, Schwellenwerte festzulegen, wird durch die Richtlinie 2001/18/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 gewährleistet.
- (30) Es müssen harmonisierte Verfahren für die Risikobewertung und Zulassung festgelegt werden, die effizient, befristet und transparent sind, sowie Kriterien für die Bewertung der potenziellen Risiken aus genetisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln.
- (31) Damit eine harmonisierte wissenschaftliche Bewertung genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel gewährleistet ist, sollten diese Bewertungen von der Behörde durchgeführt werden. Da jedoch einzelne Handlungen oder Unterlassungen der Behörde gemäß dieser Verordnung unmittelbare rechtliche Wirkungen auf die Antragsteller zeitigen könnten, sollte die Möglichkeit einer Überprüfung dieser Handlungen oder Unterlassungen durch die Verwaltung vorgesehen werden.
- (32) Es hat sich gezeigt, dass sich mit der wissenschaftlichen Risikobewertung allein in manchen Fällen nicht alle Informationen beschaffen lassen, auf die eine Risikomanagementscheidung gegründet werden sollte, und dass noch andere legitime Faktoren berücksichtigt werden können, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind.
- (33) Betrifft der Antrag Erzeugnisse, die einen genetisch veränderten Organismus enthalten oder aus einem solchen bestehen, so sollte der Antragsteller die Wahl haben, entweder eine bereits nach Teil C der Richtlinie 2001/18/EG erlangte Zulassung für die absichtliche Freisetzung in die Umwelt — unbeschadet der an diese Zulassung geknüpften Bedingungen — vorzulegen oder zu beantragen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung gleichzeitig mit der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Sicherheitsprüfung durchgeführt wird. Im letzteren Falle müssen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung die Anforderungen der Richtlinie 2001/18/EG eingehalten und die zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen innerstaatlichen Stellen von der Behörde konsultiert werden. Ferner sollte der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, eine dieser zuständigen Stellen um die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu ersuchen. Außerdem sollten die zuständigen innerstaatlichen Stellen, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG benannt worden sind, in allen Fällen, die GVO sowie Lebensmittel und/oder Futtermittel betreffen, die einen GVO enthalten oder aus einem solchen bestehen, von der Behörde gemäß Artikel 12 Absatz 4 der genannten Richtlinie konsultiert werden, bevor sie die Umweltverträglichkeitsprüfung abschließt.
- (34) Im Falle genetisch veränderter Organismen, die als Saatgut oder anderes pflanzliches Vermehrungsgut im Sinne dieser Verordnung verwendet werden sollen, sollte die Behörde verpflichtet sein, einer zuständigen innerstaatlichen Stelle die Umweltverträglichkeitsprüfung zu übertragen. Indessen sollten die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Zulassungen weder die Bestimmungen der Richtlinien 68/193/EWG<sup>(1)</sup>, 2002/53/EG<sup>(2)</sup> und 2002/55/EG<sup>(3)</sup>, die insbesondere Regeln und Kriterien für die Zulassung von Sorten und für ihre amtliche Zulassung im Hinblick auf die Aufnahme in gemeinsame Kataloge vorsehen, noch die Bestimmungen der Richtlinien 66/401/EWG<sup>(4)</sup>, 66/402/EWG<sup>(5)</sup>, 68/193/EWG, 92/33/EWG<sup>(6)</sup>, 92/34/EWG<sup>(7)</sup>, 2002/54/EG<sup>(8)</sup>, 2002/55/EG, 2002/56/EG<sup>(9)</sup> und 2002/57/EG<sup>(10)</sup>, die insbesondere die Zertifizierung und das Inverkehrbringen von Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsgut regeln, berühren.

<sup>(1)</sup> ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/11/EG (AbI. L 53 vom 23.2.2002, S. 20).

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/64/EG (AbI. L 234 vom 1.9.2001, S. 60).

<sup>(5)</sup> ABl. L 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/64/EG.

<sup>(6)</sup> ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbI. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(7)</sup> ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

<sup>(8)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12.

<sup>(9)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60. Richtlinie geändert durch die Entscheidung 2003/66/EG der Kommission (AbI. L 25 vom 30.1.2003, S. 42).

<sup>(10)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/45/EG der Kommission (AbI. L 138 vom 5.6.2003, S. 40).

- (35) Gegebenenfalls sind aufgrund des Ergebnisses der Risikobewertung Bestimmungen für die marktbegleitende Beobachtung hinsichtlich der Verwendung gentechnisch veränderter Lebensmittel für den menschlichen Verzehr und gentechnisch veränderter Futtermittel für den Verzehr durch Tiere festzulegen. Im Falle von GVO ist ein Überwachungsplan in Bezug auf die Umweltauswirkungen gemäß der Richtlinie 2001/18/EG zwingend vorgeschrieben.
- (36) Zur Erleichterung der Kontrolle genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel sollten die Antragsteller, die die Zulassung beantragen, geeignete Probenahme-, Identifizierungs- und Nachweisverfahren vorschlagen und Proben der genetisch veränderten Lebensmittel und Futtermittel bei der Behörde hinterlegen. Die Probenahme- und Nachweisverfahren sind gegebenenfalls durch das gemeinschaftliche Referenzlabor zu validieren.
- (37) Der technologische Fortschritt und wissenschaftliche Entwicklungen sollten bei der Durchführung dieser Verordnung berücksichtigt werden.
- (38) Lebensmittel und Futtermittel im Sinne dieser Verordnung, die vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung rechtmäßig in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht worden sind, sollten weiterhin im Verkehr bleiben dürfen, sofern die Unternehmer der Kommission Informationen über die Risikobewertung, die Probenahme-, Identifizierungs- bzw. Nachweismethoden einschließlich Lebensmittel- und Futtermittelproben und ihrer Kontrollproben innerhalb von sechs Monaten nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung übermitteln.
- (39) Es sollte ein Register der nach dieser Verordnung zugelassenen genetisch veränderten Lebensmittel und Futtermittel eingerichtet werden, einschließlich spezifischer Produktinformationen, Studien zum Nachweis der Sicherheit des Produkts — einschließlich, soweit verfügbar, Verweise auf unabhängige und überprüfte Studien sowie Probenahme-, Identifizierungs- und Nachweismethoden. Nicht vertrauliche Daten sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (40) Zur Förderung der Forschung und Entwicklung in Bezug auf GVO, die zur Verwendung als Lebensmittel und/oder Futtermittel bestimmt sind, sollten die von Innovatoren getätigten Investitionen bei der Beschaffung von Informationen und Daten zur Unterstützung eines Antrags nach dieser Verordnung geschützt werden. Dieser Schutz sollte jedoch befristet werden, um die unnötige Wiederholung von Studien und Versuchen zu vermeiden, die nicht im Interesse der Öffentlichkeit läge.
- (41) Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup> erlassen werden.
- (42) Die durch den Beschluss der Kommission vom 16. Dezember 1997 eingesetzte Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien oder eine andere von der Kommission eingesetzte geeignete Stelle sollte gehört werden können, um Ratschläge zu ethischen Fragen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Lebensmittel oder Futtermittel einzuholen. Diese Konsultationen sollten die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für ethische Fragen unberührt lassen.
- (43) Damit ein hohes Maß an Schutz für Leben und Gesundheit des Menschen, Gesundheit und Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln sichergestellt werden kann, sollten die Anforderungen dieser Verordnung entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in nicht diskriminierender Weise für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und für Erzeugnisse, die aus Drittländern eingeführt werden, gelten. Diese Verordnung trägt den internationalen Handelsverpflichtungen der Europäischen Gemeinschaften und den Anforderungen des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt in Bezug auf die Verpflichtungen der Einführer und die Anmeldung Rechnung.
- (44) Infolge dieser Verordnung sollten bestimmte Rechtsakte des Gemeinschaftsrechts aufgehoben bzw. geändert werden.
- (45) Die Durchführung dieser Verordnung sollte anhand der nach kurzer Zeit gesammelten Erfahrungen überprüft und die Auswirkungen der Anwendung dieser Verordnung auf die Gesundheit von Mensch und Tier, den Verbraucherschutz, die Unterrichtung der Verbraucher und das Funktionieren des Binnenmarktes sollten von der Kommission überwacht werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### KAPITEL I

#### ZIEL UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

##### Artikel 1

##### Ziel

Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist es Ziel dieser Verordnung,

- a) die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für Leben und Gesundheit des Menschen, Gesundheit und Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln sicherzustellen und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten;

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- b) gemeinschaftliche Verfahren für die Zulassung und Überwachung genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel festzulegen;
- c) Bestimmungen für die Kennzeichnung genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel festzulegen.

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung

1. gelten die Definitionen für „Lebensmittel“, „Futtermittel“, „Endverbraucher“, „Lebensmittelunternehmen“ und „Futtermittelunternehmen“, die in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 festgelegt sind;
2. gilt die Definition für „Rückverfolgbarkeit“, die in der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 festgelegt ist;
3. bezeichnet „Unternehmer“ die natürliche oder juristische Person, die dafür verantwortlich ist, dass die Anforderungen dieser Verordnung in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen erfüllt werden;
4. gelten die Definitionen für „Organismus“, „absichtliche Freisetzung“ und „Umweltverträglichkeitsprüfung“, die in der Richtlinie 2001/18/EG festgelegt sind;
5. bezeichnet „genetisch veränderter Organismus“ oder „GVO“ einen genetisch veränderten Organismus im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG, mit Ausnahme von Organismen, bei denen eine genetische Veränderung durch den Einsatz der in Anhang 1B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren herbeigeführt wurde;
6. bezeichnet „genetisch veränderte Lebensmittel“ Lebensmittel, die GMO enthalten, daraus bestehen oder hergestellt werden;
7. bezeichnet „genetisch veränderte Futtermittel“ Futtermittel, die GMO enthalten, daraus bestehen oder hergestellt werden;
8. bezeichnet „zur Verwendung als Lebensmittel/in Lebensmitteln bestimmter genetisch veränderter Organismus“ einen GMO, der als Lebensmittel oder als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden kann;
9. bezeichnet „zur Verwendung als Futtermittel/in Futtermitteln bestimmter genetisch veränderter Organismus“ einen GMO, der als Futtermittel oder als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Futtermitteln verwendet werden kann;
10. bezeichnet „hergestellt aus GMO“ vollständig oder teilweise aus GMO abgeleitet, aber keine GMO enthaltend und daraus bestehend;
11. bezeichnet „Kontrollprobe“ den GMO oder sein genetisches Material (positive Probe) oder den Elternorganismus oder sein genetisches Material, der/das für die Zwecke der genetischen Veränderung genutzt worden ist (negative Probe);
12. bezeichnet „entsprechendes herkömmliches Erzeugnis“ ein gleichartiges Lebens- oder Futtermittel, das ohne genetische Veränderung hergestellt wird und dessen sichere Verwendung über ausreichend lange Zeit nachgewiesen ist;
13. bezeichnet „Zutaten“ die Zutaten im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG;
14. bezeichnet „Inverkehrbringen“ das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Zwecke des Verkaufs, einschließlich des Anbietens zum Verkauf, oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.
15. bezeichnet „vorverpacktes Lebensmittel“ die Verkaufseinheit, die ohne weitere Verarbeitung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die es vor dem Feilbieten abgepackt worden ist, unabhängig davon, ob die Verpackung das Lebensmittel ganz oder teilweise umschließt, vorausgesetzt, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt.
16. bezeichnet „Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“ eine gemeinschaftliche Einrichtung im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 2000/13/EG.

## KAPITEL II

### GENETISCH VERÄNDERTE LEBENSMITTEL

#### Abchnitt 1

### Zulassung und Überwachung

#### Artikel 3

#### Geltungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt findet Anwendung auf
- a) zur Verwendung als Lebensmittel/in Lebensmitteln bestimmte GMO,
  - b) Lebensmittel, die GMO enthalten oder aus solchen bestehen,
  - c) Lebensmittel, die aus GMO hergestellt werden oder Zutaten enthalten, die aus GMO hergestellt werden.
- (2) Gegebenenfalls kann nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren bestimmt werden, ob eine Lebensmittelart in den Geltungsbereich dieses Abschnitts fällt.

## Artikel 4

## Anforderungen

- (1) Lebensmittel gemäß Artikel 3 Absatz 1 dürfen
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben.
  - die Verbraucher nicht irreführen,
  - sich von den Lebensmitteln, die sie ersetzen sollen, nicht so stark unterscheiden, dass ihr normaler Verzehr Ernährungsmängel für den Verbraucher mit sich brächte.
- (2) Niemand darf einen zur Verwendung als Lebensmittel/in Lebensmitteln bestimmten GVO oder ein in Artikel 3 Absatz 1 genanntes Lebensmittel in Verkehr bringen, wenn der Organismus oder das Lebensmittel nicht über eine gemäß diesem Abschnitt erteilte Zulassung verfügt und die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (3) Kein zur Verwendung als Lebensmittel/in Lebensmitteln bestimmter GVO und kein in Artikel 3 Absatz 1 genanntes Lebensmittel darf zugelassen werden, wenn der Antragsteller nicht in geeigneter und ausreichender Weise nachgewiesen hat, dass der Organismus oder das Lebensmittel die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen erfüllt.
- (4) Die in Absatz 2 genannte Zulassung kann Folgendes umfassen:
- einen GVO und Lebensmittel, die diesen GVO enthalten oder aus ihm bestehen, sowie Lebensmittel, die aus diesem GVO hergestellte Zutaten enthalten oder aus solchen hergestellt sind, oder
  - Lebensmittel, die aus einem GVO hergestellt sind, sowie Lebensmittel, die aus diesem Lebensmittel hergestellt sind oder dieses enthalten.
  - eine aus einem GVO hergestellte Zutat sowie Lebensmittel, die diese Zutat enthalten.
- (5) Eine Zulassung im Sinne von Absatz 2 kann nur auf der Grundlage dieser Verordnung und nach den darin festgelegten Verfahren erteilt, versagt, erneuert, geändert, ausgesetzt oder widerrufen werden.
- (6) Der Antragsteller für eine Zulassung im Sinne von Absatz 2 und — nach der Erteilung der Zulassung — der Zulassungsinhaber oder sein Vertreter muss in der Gemeinschaft ansässig sein.
- (7) Eine Zulassung gemäß dieser Verordnung lässt die Richtlinie 2002/53/EG, die Richtlinie 2002/55/EG und die Richtlinie 68/193/EWG unberührt.

## Artikel 5

## Beantragung der Zulassung

- (1) Um die in Artikel 4 Absatz 2 genannte Zulassung zu erhalten, ist ein Antrag gemäß den folgenden Bestimmungen zu stellen.

(2) Der Antrag ist an die zuständige nationale Behörde eines Mitgliedstaates zu richten.

- Die zuständige nationale Behörde
    - bestätigt dem Antragsteller den Erhalt des Antrags schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach dessen Eingang. In der Bestätigung ist das Datum des Antragsangehens zu nennen.
    - unterrichtet unverzüglich die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, im Folgenden „Behörde“ genannt, und
    - stellt der Behörde den Antrag und alle vom Antragsteller gelieferten sonstigen Informationen zur Verfügung.
  - Die Behörde
    - unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über den Antrag und stellt ihnen den Antrag und alle vom Antragsteller gelieferten sonstigen Informationen zur Verfügung;
    - macht der Öffentlichkeit die in Absatz 3 Buchstabe i) genannte Zusammenfassung des Dossiers zugänglich.
- (3) Dem Antrag ist Folgendes beizufügen:
- Name und Anschrift des Antragstellers;
  - die Bezeichnung des Lebensmittels und seine Spezifikation einschließlich der/des zugrunde liegenden Transformationsereignisse(s);
  - gegebenenfalls die nach Anlage II zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (im Folgenden als „Protokoll von Cartagena“ bezeichnet) erforderlichen Angaben;
  - gegebenenfalls eine ausführliche Beschreibung des Herstellungs- und Gewinnungsverfahrens;
  - eine Kopie der durchgeführten Studien, einschließlich — wenn verfügbar — der von unabhängigen Gutachtern überprüften Studien, sowie alle anderen Unterlagen, anhand deren nachgewiesen werden kann, dass das Lebensmittel die Kriterien gemäß Artikel 4 Absatz 1 erfüllt;
  - entweder eine Analyse, die anhand entsprechender Informationen und Daten zeigt, dass die Eigenschaften des Lebensmittels sich von denen des entsprechenden herkömmlichen Erzeugnisses innerhalb der akzeptierten natürlichen Variationsgrenzen solcher Eigenschaften und unter Berücksichtigung der in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Kriterien nicht unterscheiden, oder ein Vorschlag für die Kennzeichnung des Lebensmittels gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 3;
  - entweder eine begründete Erklärung, dass das Lebensmittel keinen Anlass zu ethischen oder religiösen Bedenken gibt, oder ein Vorschlag für seine Kennzeichnung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b);
  - gegebenenfalls die Bedingungen des Inverkehrbringens des Lebensmittels oder der daraus hergestellten Lebensmittel, einschließlich spezifischer Bedingungen für Verwendung und Handhabung;

## Artikel 6

## Stellungnahme der Behörde

- i) Verfahren zum Nachweis, zur Probenahme (einschließlich der Angabe bestehender offizieller oder normierter Methoden zur Probenahme) und zur Identifizierung des Transformationsereignisses sowie gegebenenfalls zum Nachweis und zur Identifizierung des Transformationsereignisses in dem Lebensmittel und/oder den daraus hergestellten Lebensmitteln;
- j) Proben des Lebensmittels und ihre Kontrollproben sowie Angabe des Ortes, an dem das Referenzmaterial zugänglich ist;
- k) gegebenenfalls ein Vorschlag für eine marktbegleitende Beobachtung der Verwendung des für den menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmittels;
- l) eine Zusammenfassung des Dossiers in standardisierter Form.
- (4) Im Falle eines Antrags auf Zulassung eines zur Verwendung als Lebensmittel/in Lebensmitteln bestimmten GVO ist mit der Bezeichnung „Lebensmittel“ in Absatz 3 ein Lebensmittel gemeint, das den GVO, für den ein Antrag gestellt wird, enthält, daraus besteht oder daraus hergestellt wurde.
- (5) Im Falle von GVO oder Lebensmitteln, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen, ist dem Antrag außerdem Folgendes beizufügen:
- a) die vollständigen technischen Unterlagen, aus denen die nach den Anhängen III und IV der Richtlinie 2001/18/EG erforderlichen Informationen hervorgehen, sowie Angaben und Schlussfolgerungen zu, für den in Anhang II der Richtlinie 2001/18/EG genannten Grundsätzen durchgeführten Risikobewertung oder — sofern das Inverkehrbringen des GVO gemäß Teil C der Richtlinie 2001/18/EG zugelassen wurde — eine Kopie der Entscheidung über die Zulassung;
- b) ein Plan zur Beobachtung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG, einschließlich eines Vorschlags für den für den Beobachtungsplan vorgesehenen Zeitraum; dieser Zeitraum kann sich von dem für die Zustimmung vorgeschlagenen Zeitraum unterscheiden.

In diesem Fall sind die Artikel 13 bis 24 der Richtlinie 2001/18/EG nicht anwendbar.

- (6) Betrifft der Antrag einen Stoff, der gemäß anderen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts nur verwendet und in Verkehr gebracht werden darf, wenn er in einer Liste von Stoffen aufgeführt ist, die unter Ausschluss anderer Stoffe registriert oder zugelassen sind, so ist dies im Antrag anzugeben, und es ist der Status des Stoffs nach den entsprechenden Vorschriften zu nennen.
- (7) Die Kommission legt nach Konsultation der Behörde gemäß dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zur Anwendung des vorliegenden Artikels fest, einschließlich Bestimmungen betreffend die Erstellung und die Vorlage des Antrags.
- (8) Vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung veröffentlicht die Behörde eine ausführliche Anleitung als Hilfe für den Antragsteller bei der Erstellung und Vorlage des Antrags.

(1) Bei der Abgabe ihrer Stellungnahme ist die Behörde bestrebt, eine Frist von sechs Monaten ab Erhalt eines gültigen Antrags einzuhalten. Diese Frist wird verlängert, wenn die Behörde gemäß Absatz 2 den Antragsteller um ergänzende Informationen ersucht.

(2) Die Behörde oder eine zuständige nationale Behörde kann — über die Behörde — gegebenenfalls den Antragsteller auffordern, die Unterlagen zum Antrag innerhalb einer bestimmten Frist zu ergänzen.

(3) Zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme

- a) prüft die Behörde, ob die vom Antragsteller vorgelegten Angaben und Unterlagen Artikel 5 entsprechen und ob das Lebensmittel die in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllt;
- b) kann die Behörde die entsprechende Lebensmittelbewertungsstelle eines Mitgliedstaats ersuchen, nach Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eine Sicherheitsbewertung des Lebensmittels durchzuführen;
- c) kann die Behörde eine nach Artikel 4 der Richtlinie 2001/18/EG bezeichnete zuständige Behörde ersuchen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen; betrifft jedoch der Antrag GVO, die als Saatgut oder anderes pflanzliches Vermehrungsgut verwendet werden sollen, so ersucht die Behörde eine zuständige innerstaatliche Stelle, die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen;
- d) übermittelt die Behörde dem in Artikel 32 genannten gemeinschaftlichen Referenzlabor die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben i) und j) genannten Unterlagen. Das gemeinschaftliche Referenzlabor testet und validiert die vom Antragsteller vorgeschlagene Methode zum Nachweis und zur Identifizierung;
- e) prüft die Behörde bei der Überprüfung der Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) die vom Antragsteller vorgelegten Informationen und Daten, die zeigen sollen, dass sich die Eigenschaften des Lebensmittels innerhalb der akzeptierten natürlichen Variationsgrenzen solcher Eigenschaften nicht von denen des entsprechenden herkömmlichen Erzeugnisses unterscheiden.
- (4) Im Falle von GVO oder Lebensmitteln, die GVO enthalten oder daraus bestehen, sind bei der Bewertung die in der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehenen umweltbezogenen Sicherheitsanforderungen einzuhalten, damit sichergestellt ist, dass alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt, die sich aus der absichtlichen Freisetzung von GVO ergeben könnten, zu verhindern. Bei der Bewertung von Anträgen auf Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die aus GVO bestehen oder solche enthalten, konsultiert die Behörde die von den einzelnen Mitgliedstaaten zu diesem Zweck bezeichneten zuständigen nationalen Behörden im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG. Die zuständigen Behörden geben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des entsprechenden Ersuchens eine Stellungnahme ab.

(5) Wird die Zulassung des Lebensmittels in der Stellungnahme befürwortet, enthält die Stellungnahme außerdem folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers;
- b) die Bezeichnung des Lebensmittels und seine Spezifikation;
- c) gegebenenfalls die nach Anlage II zum Protokoll von Cartagena erforderlichen Angaben;
- d) den Vorschlag für die Kennzeichnung des Lebensmittels und/oder der daraus hergestellten Lebensmittel;
- e) gegebenenfalls alle Bedingungen oder Einschränkungen, die für das Inverkehrbringen gelten sollten, und/oder besondere Bedingungen oder Einschränkungen für Verwendung und Handhabung, einschließlich Bestimmungen für die marktbezügliche Beobachtung, auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung, sowie — im Falle von GVO oder Lebensmitteln, die GVO enthalten oder daraus bestehen — Bedingungen zum Schutz bestimmter Ökosysteme/der Umwelt und/oder bestimmter geografischer Gebiete;
- f) das vom gemeinschaftlichen Referenzlabor validierte Verfahren zum Nachweis, einschließlich Probenahme, zur Identifizierung des Transformationsereignisses sowie gegebenenfalls zum Nachweis in dem Lebensmittel und/oder den daraus hergestellten Lebensmitteln; Angabe des Ortes, an dem geeignetes Referenzmaterial zugänglich ist;
- g) gegebenenfalls den in Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b) genannten Beobachtungsplan.

(6) Die Behörde übermittelt der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Antragsteller ihre Stellungnahme einschließlich eines Berichts, in dem sie eine Bewertung des Lebensmittels vornimmt, ihre Stellungnahme begründet und die dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Informationen, einschließlich der Stellungnahmen der gemäß Absatz 4 konsultierten zuständigen Behörden, anführt.

(7) Die Behörde veröffentlicht gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ihre Stellungnahme, nachdem sie alle gemäß Artikel 30 der vorliegenden Verordnung als vertraulich geltenden Informationen gestrichen hat. Die Öffentlichkeit kann innerhalb von 30 Tagen nach dieser Veröffentlichung gegenüber der Kommission dazu Stellung nehmen.

#### Artikel 7

#### Zulassung

(1) Die Kommission legt dem in Artikel 35 genannten Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Stellungnahme der Behörde einen Entwurf für eine Entscheidung über den Antrag vor, wobei die Stellungnahme der Behörde, die einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und andere legitime Faktoren berücksichtigt werden, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind. Stimmt der Entscheidungsentwurf nicht mit der Stellungnahme der Behörde überein, erläutert die Kommission die betreffenden Unterschiede.

(2) Sieht der Entscheidungsentwurf die Erteilung der Zulassung vor, umfasst er auch die in Artikel 6 Absatz 5 genannten Angaben, den Namen des Zulassungsinhabers und gegebenenfalls den dem GVO zugeteilten spezifischen Erkennungsmarker, wie er in der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 festgelegt ist.

(3) Die endgültige Entscheidung über den Antrag wird nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren getroffen.

(4) Die Kommission informiert den Antragsteller unverzüglich über die Entscheidung und veröffentlicht eine Information über die Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Union.

(5) Die Zulassung, die gemäß dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren erteilt wird, gilt in der gesamten Gemeinschaft zehn Jahre und ist gemäß Artikel 11 erneuerbar. Das zugelassene Lebensmittel wird in das in Artikel 28 genannte Register eingetragen. Jeder Eintrag in das Register umfasst das Datum der Zulassung und die in Absatz 2 genannten Angaben.

(6) Andere Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über die Verwendung und das Inverkehrbringen von Stoffen, die nur verwendet werden dürfen, wenn sie in einer Liste von Stoffen aufgeführt sind, die unter Ausschluss anderer Stoffe registriert oder zugelassen sind, bleiben von der Zulassung gemäß diesem Abschnitt unberührt.

(7) Die Erteilung der Zulassung schränkt die allgemeine zivil- und strafrechtliche Haftung der Lebensmittelunternehmer hinsichtlich des betreffenden Lebensmittels nicht ein.

(8) Bezugnahmen in den Teilen A und D der Richtlinie 2001/18/EG auf nach Teil C der Richtlinie zugelassene GVO gelten auch als Bezugnahmen auf nach dieser Verordnung zugelassene GVO.

#### Artikel 8

#### Status bereits existierender Erzeugnisse

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 können Erzeugnisse, die unter diesen Abschnitt fallen und die vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung rechtmäßig in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurden, unter folgenden Voraussetzungen weiterhin in Verkehr gebracht, verwendet und verarbeitet werden:

a) Bei Erzeugnissen, die gemäß der Richtlinie 90/220/EWG vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 258/97 oder gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genannten Bestimmungen in Verkehr gebracht wurden, melden die für das Inverkehrbringen der betreffenden Erzeugnisse verantwortlichen Unternehmer der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung das Datum, an dem die Erzeugnisse erstmals in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurden;

b) bei Erzeugnissen, die rechtmäßig in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurden, jedoch nicht unter Buchstabe a) genannt sind, melden die für das Inverkehrbringen der betreffenden Erzeugnisse verantwortlichen Unternehmer der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung, dass die Erzeugnisse vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurden.

(2) Der Meldung gemäß Absatz 1 sind die in Artikel 5 Absatz 3 und gegebenenfalls Absatz 5 genannten Unterlagen beizufügen: die Kommission leitet diese Unterlagen an die Behörde und die Mitgliedstaaten weiter. Die Behörde übermittelt dem gemeinschaftlichen Referenzlabor die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben i) und j) genannten Unterlagen. Das gemeinschaftliche Referenzlabor testet und validiert die vom Antragsteller vorgeschlagene Methode zum Nachweis und zur Identifizierung.

(3) Innerhalb eines Jahres nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung werden die betreffenden Erzeugnisse in das Register eingetragen, nachdem überprüft worden ist, dass alle erforderlichen Informationen vorgelegt und geprüft worden sind. Jeder Eintrag in das Register umfasst gegebenenfalls die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Angaben und bei Erzeugnissen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) das Datum, an dem die betreffenden Erzeugnisse erstmals in Verkehr gebracht wurden.

(4) Innerhalb von neun Jahren nach dem Datum, an dem die Erzeugnisse gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erstmals in Verkehr gebracht wurden, jedoch auf keinen Fall eher als drei Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung, stellen die für das Inverkehrbringen verantwortlichen Unternehmer einen Antrag gemäß Artikel 11, der entsprechend gilt.

Innerhalb von drei Jahren nach Geltungsbeginn dieser Verordnung stellen die für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) verantwortlichen Unternehmer einen Antrag gemäß Artikel 11, der entsprechend gilt.

(5) Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse sowie die Lebensmittel, die diese enthalten oder aus diesen hergestellt sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere den Artikeln 9, 10 und 34, die entsprechend gelten.

(6) Werden die Meldung und die in den Absätzen 1 und 2 genannten entsprechenden Unterlagen nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt oder für fehlerhaft befunden oder wird ein Antrag nicht gemäß Absatz 4 innerhalb der genannten Frist gestellt, trifft die Kommission nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren Maßnahmen, um das betreffende Erzeugnis und jegliche daraus hergestellten Erzeugnisse vom Markt zu nehmen. Dabei kann ein begrenzter Zeitraum vorgehen werden, während dessen Bestände des Erzeugnisses noch aufgebraucht werden können.

(7) Ist eine Zulassung nicht auf einen bestimmten Inhaber ausgestellt, legt der Unternehmer, der die in diesem Artikel genannten Erzeugnisse einführt, herstellt oder gewinnt, der Kommission die Informationen oder den Antrag vor.

(8) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

#### Artikel 9

### Überwachung

(1) Nach Erteilung einer Zulassung gemäß dieser Verordnung haben der Zulassungsinhaber und die sonstigen Beteiligten alle Bedingungen oder Einschränkungen zu erfüllen, die in der Zulassung auferlegt werden, und insbesondere dafür zu sorgen, dass Erzeugnisse, für die die Zulassung nicht gilt, nicht

als Lebensmittel oder Futtermittel in Verkehr gebracht werden. Wurde dem Zulassungsinhaber eine marktbegleitende Beobachtung gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe k) und/oder eine Beobachtung nach Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b) vorgeschrieben, so stellt er sicher, dass diese durchgeführt wird, und legt der Kommission entsprechend der Zulassung Berichte vor. Die genannten Beobachtungsberichte sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, nachdem alle gemäß Artikel 30 als vertraulich geltenden Informationen gestrichen worden sind.

(2) Begehrt der Zulassungsinhaber eine Änderung der Zulassungsbedingungen, so stellt er dazu gemäß Artikel 5 Absatz 2 einen Antrag. Die Artikel 5, 6 und 7 gelten entsprechend.

(3) Der Zulassungsinhaber übermittelt der Kommission unverzüglich alle neuen wissenschaftlichen oder technischen Informationen, die die Bewertung der Sicherheit bei der Verwendung des Lebensmittels beeinflussen könnten. Insbesondere informiert er die Kommission unverzüglich über alle Verbote oder Einschränkungen, die von der zuständigen Behörde eines Drittlandes ausgesprochen wurden, in dem das Lebensmittel in Verkehr gebracht wird.

(4) Die Kommission stellt die vom Antragsteller gelieferten Informationen unverzüglich der Behörde und den Mitgliedstaaten zur Verfügung.

#### Artikel 10

### Änderung, Aussetzung und Widerruf von Zulassungen

(1) Aus eigener Initiative oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder der Kommission gibt die Behörde eine Stellungnahme zu der Frage ab, ob eine Zulassung für ein in Artikel 3 Absatz 1 genanntes Erzeugnis die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen noch erfüllt. Sie übermittelt diese Stellungnahme unverzüglich der Kommission, dem Zulassungsinhaber und den Mitgliedstaaten. Die Behörde veröffentlicht ihre Stellungnahme gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, nachdem sie alle gemäß Artikel 30 der vorliegenden Verordnung als vertraulich geltenden Informationen gestrichen hat. Die Öffentlichkeit kann innerhalb von 30 Tagen nach dieser Veröffentlichung gegenüber der Kommission dazu Stellung nehmen.

(2) Die Kommission prüft die Stellungnahme der Behörde so bald wie möglich. Alle geeigneten Maßnahmen werden gemäß Artikel 34 getroffen. Gegebenenfalls wird die Zulassung nach dem Verfahren des Artikels 7 geändert, ausgesetzt oder widerrufen.

(3) Artikel 5 Absatz 2 und die Artikel 6 und 7 gelten entsprechend.

#### Artikel 11

### Erneuerung der Zulassung

(1) Gemäß dieser Verordnung erteilte Zulassungen sind für weitere zehn Jahre erneuerbar, wenn der Zulassungsinhaber bei der Kommission spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zulassung einen entsprechenden Antrag stellt.

(2) Dem Antrag ist Folgendes beizufügen:

- a) eine Kopie der Zulassung für das Inverkehrbringen des Lebensmittels;
- b) ein Bericht über die Beobachtungsergebnisse, sofern dies in der Zulassung so festgelegt ist;
- c) alle sonstigen neuen Informationen hinsichtlich der Evaluierung der Sicherheit bei der Verwendung des Lebensmittels und der Risiken, die das Lebensmittel für Verbraucher oder Umwelt birgt;
- d) gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung oder Ergänzung der Bedingungen der ursprünglichen Zulassung, unter anderem der Bedingungen hinsichtlich der späteren Beobachtung.

(3) Artikel 5 Absatz 2 und die Artikel 6 und 7 gelten entsprechend.

(4) Wird aus Gründen, die dem Zulassungsinhaber nicht angelastet werden können, vor Ablauf der Zulassung keine Entscheidung über deren Erneuerung getroffen, verlängert sich der Zulassungszeitraum des Erzeugnisses automatisch, bis eine Entscheidung getroffen wird.

(5) Die Kommission kann nach Konsultation der Behörde gemäß dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zur Anwendung des vorliegenden Artikels, einschließlich Bestimmungen zur Erstellung und Vorlage des Antrags, festlegen.

(6) Die Behörde veröffentlicht eine ausführliche Anleitung als Hilfe für den Antragsteller bei der Erstellung und Vorlage seines Antrags.

## Abschnitt 2

### Kennzeichnung

#### Artikel 12

#### Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Lebensmittel, die als solche an den Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung innerhalb der Gemeinschaft geliefert werden sollen und die

- a) GVO enthalten oder daraus bestehen oder
- b) aus GVO hergestellt werden oder Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden.

(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für Lebensmittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent der einzelnen Lebensmittelzutaten oder des Lebensmittels, wenn es aus einer einzigen Zutat besteht, vorausgesetzt, dieser Anteil ist zufällig oder technisch nicht zu vermeiden.

(3) Damit festgestellt werden kann, dass das Vorhandensein dieses Materials zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist, müssen die Unternehmer den zuständigen Behörden nach-

weisen können, dass sie geeignete Schritte unternommen haben, um das Vorhandensein derartiger Materialien zu vermeiden.

(4) Nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren können, insbesondere in Bezug auf Lebensmittel, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen, oder um Fortschritten in Wissenschaft und Technologie Rechnung zu tragen, angemessene niedrigere Schwellenwerte festgelegt werden.

#### Artikel 13

#### Anforderungen

(1) Unbeschadet der anderen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts hinsichtlich der Kennzeichnung von Lebensmitteln gelten für Lebensmittel, die unter diesen Abschnitt fallen, folgende spezifische Kennzeichnungsanforderungen:

- a) Besteht das Lebensmittel aus mehr als einer Zutat, ist der Zusatz „genetisch verändert“ oder „aus genetisch verändertem [Bezeichnung der Zutat] hergestellt“ in dem in Artikel 6 der Richtlinie 2000/13/EG vorgesehenen Verzeichnis der Zutaten in Klammern unmittelbar nach der betreffenden Zutat aufzuführen.
- b) Wird die Zutat mit dem Namen einer Kategorie bezeichnet, sind die Wörter „enthält genetisch veränderten [Bezeichnung des Organismus]“ oder „enthält aus genetisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellte(n) [Bezeichnung der Zutat]“ in dem Verzeichnis der Zutaten aufzuführen.
- c) Wird kein Verzeichnis der Zutaten angegeben, sind die Wörter „genetisch verändert“ oder „aus genetisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellt“ deutlich auf dem Etikett anzubringen.
- d) Die unter den Buchstaben a) und b) genannten Angaben können in einer Fußnote zum Verzeichnis der Zutaten aufgeführt werden. In diesem Fall sind sie in einer Schriftgröße zu drucken, die mindestens so groß ist wie die Schriftgröße in dem Verzeichnis der Zutaten. Wird kein Verzeichnis der Zutaten angegeben, sind die Angaben deutlich auf dem Etikett anzubringen.
- e) Wird das Lebensmittel dem Endverbraucher unverpackt oder in kleinen Verpackungen angeboten, deren größte Oberfläche 10 cm<sup>2</sup> unterschreitet, sind die in diesem Absatz geforderten Angaben entweder auf oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Auslage des Lebensmittels oder aber auf der Verpackung in dauerhafter und sichtbarer Form anzubringen, und zwar in einer Schriftgröße, die gute Lesbarkeit und Identifizierbarkeit gewährleistet.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Kennzeichnungsanforderungen sind in folgenden Fällen auf der Etikettierung auch alle Merkmale oder Eigenschaften gemäß der Zulassung anzugeben,

- a) sofern ein Lebensmittel sich von dem entsprechenden herkömmlichen Erzeugnis in Bezug auf die folgenden Merkmale und Eigenschaften unterscheidet:
  - i) Zusammensetzung,
  - ii) Nährwert oder nutritive Wirkungen,

- iii) Verwendungszweck,
- iv) Auswirkungen auf die Gesundheit bestimmter Bevölkerungsgruppen.

## Artikel 16

## Anforderungen

- b) sofern ein Lebensmittel Anlass zu ethischen oder religiösen Bedenken geben könnte.
- (3) Neben den in Absatz 1 festgelegten Kennzeichnungsanforderungen und gemäß der Zulassung sind auf der Etikettierung von Lebensmitteln, die unter diesen Abschnitt fallen und zu denen es kein entsprechendes herkömmliches Erzeugnis gibt, die entsprechenden Informationen über Art und Merkmale der betreffenden Lebensmittel anzubringen.

- (1) Futtermittel gemäß Artikel 15 Absatz 1 dürfen
  - a) keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben,
  - b) die Anwender nicht irreführen,
  - c) den Verbraucher nicht dadurch schädigen oder irreführen, dass die spezifischen Merkmale der tierischen Erzeugnisse beeinträchtigt werden,
  - d) sich von den Futtermitteln, die sie ersetzen sollen, nicht so stark unterscheiden, dass ihr normaler Verzehr Ernährungs-mängel für Mensch oder Tier mit sich brächte.

## Artikel 14

## Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Abschnitt, unter anderem bezüglich der Maßnahmen, die die Unternehmer treffen müssen, um den Kennzeichnungsanforderungen nachzukommen, können nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden.

(2) Nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren können besondere Bestimmungen für die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung, die Lebensmittel an den Endverbraucher abgeben, zu erteilenden Informationen erlassen werden.

Zur Berücksichtigung der besonderen Situation von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung kann in diesen Bestimmungen die Anpassung der Anforderungen des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe e) vorgesehen werden.

(2) Niemand darf ein in Artikel 15 Absatz 1 genanntes Erzeugnis in Verkehr bringen, verwenden oder verarbeiten, das nicht über eine gemäß diesem Abschnitt erteilte Zulassung verfügt und die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Kein in Artikel 15 Absatz 1 genanntes Erzeugnis darf zugelassen werden, wenn der Antragsteller nicht in geeigneter und ausreichender Weise nachgewiesen hat, dass es die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen erfüllt.

(4) Die in Absatz 2 genannte Zulassung kann Folgendes umfassen:

- a) einen GVO und Futtermittel, die diesen GVO enthalten oder aus ihm bestehen, sowie Futtermittel, die aus diesem GVO hergestellt wurden, oder
- b) Futtermittel, die aus einem GVO hergestellt sind, sowie Futtermittel, die aus diesem Futtermittel hergestellt sind oder dieses enthalten.

(5) Eine Zulassung im Sinne von Absatz 2 kann nur auf der Grundlage dieser Verordnung und nach den darin festgelegten Verfahren erteilt, versagt, erneuert, geändert, ausgesetzt oder widerrufen werden.

(6) Der Antragsteller für eine Zulassung im Sinne von Absatz 2 und — nach der Erteilung der Zulassung — der Zulassungsinhaber oder sein Vertreter muss in der Gemeinschaft ansässig sein.

(7) Eine Zulassung gemäß dieser Verordnung lässt die Richtlinie 2002/53/EG, die Richtlinie 2002/55/EG und die Richtlinie 68/193/EWG unberührt.

## KAPITEL III

## GENETISCH VERÄNDERTE FUTTERMITTEL

## Abschnitt I

## Zulassung und Überwachung

## Artikel 15

## Geltungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt findet Anwendung auf
  - a) zur Verwendung als Futtermittel/in Futtermitteln bestimmte GVO,
  - b) Futtermittel, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen,
  - c) aus GVO hergestellte Futtermittel.
- (2) Gegebenenfalls kann nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren bestimmt werden, ob eine Futtermittelart in den Geltungsbereich dieses Abschnitts fällt.

## Artikel 17

## Beantragung der Zulassung

- (1) Um die in Artikel 16 Absatz 2 genannte Zulassung zu erhalten, ist ein Antrag gemäß den folgenden Bestimmungen zu stellen.

(2) Der Antrag ist an die zuständige nationale Behörde eines Mitgliedstaates zu richten.

a) Die zuständige nationale Behörde

- i) bestätigt dem Antragsteller den Erhalt des Antrags schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach dessen Eingang. In der Bestätigung ist das Datum des Antragsereignisses zu nennen.
- ii) unterrichtet unverzüglich die Behörde und
- iii) stellt der Behörde den Antrag und alle vom Antragsteller gelieferten sonstigen Informationen zur Verfügung.

b) Die Behörde

- i) unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über den Antrag und stellt ihnen den Antrag und alle vom Antragsteller gelieferten sonstigen Informationen zur Verfügung;
- ii) macht der Öffentlichkeit die in Absatz 3 Buchstabe l) genannte Zusammenfassung des Dossiers zugänglich.

(3) Dem Antrag ist Folgendes beizufügen:

a) Name und Anschrift des Antragstellers;

b) die Bezeichnung des Futtermittels und seine Spezifikation einschließlich der/des zugrunde liegenden Transformationsereignisse(s);

c) gegebenenfalls die nach Anlage II zum Protokoll von Cartagena erforderlichen Angaben;

d) gegebenenfalls eine ausführliche Beschreibung des Herstellungs- und Gewinnungsverfahrens und des beabsichtigten Verwendungszwecks des Futtermittels;

e) eine Kopie der durchgeführten Studien einschließlich — wenn verfügbar — der von unabhängigen Gutachtern überprüften Studien, sowie alle anderen Unterlagen, anhand deren nachgewiesen werden kann, dass das Futtermittel die Kriterien gemäß Artikel 16 Absatz 1 erfüllt, und — insbesondere für Futtermittel, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 82/471/EWG fallen — die gemäß der Richtlinie 83/228/EWG des Rates vom 18. April 1983 über Leitlinien zur Beurteilung bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung (!) erforderlichen Informationen;

f) entweder eine Analyse, die anhand entsprechender Informationen und Daten zeigt, dass die Eigenschaften des Futtermittels sich von denen des entsprechenden herkömmlichen Erzeugnisses innerhalb der akzeptierten natürlichen Variationsgrenzen solcher Eigenschaften und unter Berücksichtigung der in Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Kriterien nicht unterscheiden, oder ein Vorschlag für die Kennzeichnung des Futtermittels gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c) und Absatz 3;

g) entweder eine begründete Erklärung, dass das Futtermittel keinen Anlass zu ethischen oder religiösen Bedenken gibt, oder ein Vorschlag für seine Kennzeichnung gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d);

h) gegebenenfalls die Bedingungen des Inverkehrbringens des Futtermittels, einschließlich spezifischer Bedingungen für Verwendung und Handhabung;

i) ein Verfahren zum Nachweis, zur Probenahme (einschließlich der Angabe bestehender offizieller oder normierter Methoden zur Probenahme) und zur Identifizierung des Transformationsereignisses sowie gegebenenfalls zum Nachweis und zur Identifizierung des Transformationsereignisses in dem Futtermittel und/oder dem daraus hergestellten Futtermittel;

j) Proben des Futtermittels und ihre Kontrollproben sowie Angabe des Ortes, an dem das Referenzmaterial zugänglich ist;

k) gegebenenfalls ein Vorschlag für eine marktbegleitende Beobachtung der Verwendung des für die Verfütterung bestimmten Futtermittels;

l) eine Zusammenfassung des Dossiers in standardisierter Form.

(4) Im Falle eines Antrags auf Zulassung eines zur Verwendung als Futtermittel/in Futtermitteln bestimmten GVO ist mit der Bezeichnung „Futtermittel“ in Absatz 3 ein Futtermittel gemeint, das den GVO, für den ein Antrag gestellt wird, enthält, daraus besteht oder daraus hergestellt wurde.

(5) Im Falle von GVO oder Futtermitteln, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen, ist dem Antrag außerdem Folgendes beizufügen:

a) die vollständigen technischen Unterlagen, aus denen die nach den Anhängen III und IV der Richtlinie 2001/18/EG erforderlichen Informationen hervorgehen, sowie Angaben und Schlussfolgerungen zu der gemäß den in Anhang II der Richtlinie 2001/18/EG genannten Grundsätzen durchgeführten Risikobewertung oder — sofern das Inverkehrbringen des GVO gemäß Teil C der Richtlinie 2001/18/EG zugelassen wurde — eine Kopie der Entscheidung über die Zulassung;

b) ein Plan zur Beobachtung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG, einschließlich eines Vorschlags für den für den Beobachtungsplan vorgesehenen Zeitraum; dieser Zeitraum kann sich von dem für die Zustimmung vorgeschlagenen Zeitraum unterscheiden.

In diesem Fall sind die Artikel 13 bis 24 der Richtlinie 2001/18/EG nicht anwendbar.

(6) Betrifft der Antrag einen Stoff, der gemäß anderen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts nur verwendet und in Verkehr gebracht werden darf, wenn er in einer Liste von Stoffen aufgeführt ist, die unter Ausschluss anderer Stoffe registriert oder zugelassen sind, so ist dies im Antrag anzugeben, und es ist der Status des Stoffes nach den entsprechenden Vorschriften zu nennen.

(7) Die Kommission legt nach Konsultation der Behörde nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zur Anwendung des vorliegenden Artikels fest, einschließlich Bestimmungen betreffend die Erstellung und die Vorlage des Antrags.

(8) Vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung veröffentlicht die Behörde eine ausführliche Anleitung als Hilfe für den Antragsteller bei der Erstellung und Vorlage des Antrags.

(!) ABl. L 126 vom 13.5.1983, S. 23.

## Artikel 18

## Stellungnahme der Behörde

- (1) Bei der Abgabe ihrer Stellungnahme ist die Behörde bestrebt, eine Frist von sechs Monaten ab Erhalt eines gültigen Antrags einzuhalten. Diese Frist wird verlängert, wenn die Behörde gemäß Absatz 2 den Antragsteller um ergänzende Informationen ersucht.
- (2) Die Behörde oder eine zuständige nationale Behörde kann — über die Behörde — gegebenenfalls den Antragsteller auffordern, die Unterlagen zum Antrag innerhalb einer bestimmten Frist zu ergänzen.
- (3) Zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme
- prüft die Behörde, ob die vom Antragsteller vorgelegten Angaben und Unterlagen Artikel 17 entsprechen und ob das Futtermittel die in Artikel 16 Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllt;
  - kann die Behörde die entsprechende Futtermittelbewertungsstelle eines Mitgliedstaats ersuchen, nach Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eine Sicherheitsbewertung des Futtermittels durchzuführen;
  - kann die Behörde eine nach Artikel 4 der Richtlinie 2001/18/EG bezeichnete zuständige Behörde ersuchen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen; betrifft jedoch der Antrag GVO, die als Saatgut oder anderes pflanzliches Vermehrungsgut verwendet werden sollen, so ersucht die Behörde eine zuständige innerstaatliche Stelle, die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen;
- d) übermittelt die Behörde dem gemeinschaftlichen Referenzlabor die in Artikel 17 Absatz 3 Buchstaben i) und j) genannten Unterlagen. Das gemeinschaftliche Referenzlabor testet und validiert die vom Antragsteller vorgeschlagene Methode zum Nachweis und zur Identifizierung;
- e) prüft die Behörde bei der Überprüfung der Anwendung von Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c) die vom Antragsteller vorgelegten Informationen und Daten, die zeigen sollen, dass sich die Eigenschaften des Futtermittels innerhalb der akzeptierten natürlichen Variationsgrenzen solcher Eigenschaften nicht von denen des entsprechenden herkömmlichen Erzeugnisses unterscheiden.
- (4) Im Falle von GVO oder Futtermitteln, die GVO enthalten oder daraus bestehen, sind bei der Bewertung die in der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehenen umweltbezogenen Sicherheitsanforderungen einzuhalten, damit sichergestellt ist, dass alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt, die sich aus der absichtlichen Freisetzung von GVO ergeben könnten, zu verhindern. Bei der Bewertung von Anträgen auf Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die aus GVO bestehen oder solche enthalten, konsultiert die Behörde die von den einzelnen Mitgliedstaaten zu diesem Zweck bezeichneten zuständigen nationalen Behörden im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG. Die zuständigen Behörden geben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des entsprechenden Ersuchens eine Stellungnahme ab.
- (5) Wird die Zulassung des Futtermittels in der Stellungnahme befürwortet, enthält die Stellungnahme außerdem folgende Angaben:
- Name und Anschrift des Antragstellers;
  - die Bezeichnung des Futtermittels und seine Spezifikation;
  - gegebenenfalls die nach Anlage II zum Protokoll von Cartagena erforderlichen Angaben;
  - den Vorschlag für die Kennzeichnung des Futtermittels;
  - gegebenenfalls alle Bedingungen oder Einschränkungen, die für das Inverkehrbringen gelten sollten, und/oder besondere Bedingungen oder Einschränkungen für Verwendung und Handhabung, einschließlich Bestimmungen für die marktbegleitende Beobachtung, auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung, sowie — im Falle von GVO oder Futtermitteln, die GVO enthalten oder daraus bestehen — Bedingungen zum Schutz bestimmter Ökosysteme/der Umwelt und/oder bestimmter geografischer Gebiete;
  - das vom gemeinschaftlichen Referenzlabor validierte Verfahren zum Nachweis, einschließlich Probenahme, zur Identifizierung des Transformationsereignisses sowie gegebenenfalls zum Nachweis und zur Identifizierung des Transformationsereignisses in dem Futtermittel und/oder dem daraus hergestellten Futtermittel; Angabe des Ortes, an dem geeignetes Referenzmaterial zugänglich ist;
  - gegebenenfalls den in Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe b) genannten Beobachtungsplan.
- (6) Die Behörde übermittelt der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Antragsteller ihre Stellungnahme einschließlich eines Berichts, in dem sie eine Bewertung des Futtermittels vornimmt, ihre Stellungnahme begründet und die dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Informationen, einschließlich der Stellungnahmen der gemäß Absatz 4 konsultierten zuständigen Behörden anführt.
- (7) Die Behörde veröffentlicht gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ihre Stellungnahme, nachdem sie alle gemäß Artikel 30 der vorliegenden Verordnung als vertraulich geltenden Informationen gestrichen hat. Die Öffentlichkeit kann innerhalb von 30 Tagen nach dieser Veröffentlichung gegenüber der Kommission dazu Stellung nehmen.

Artikel 19

Zulassung

- (1) Die Kommission legt dem in Artikel 35 genannten Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Stellungnahme der Behörde einen Entwurf für eine Entscheidung über den Antrag vor, wobei die Stellungnahme der Behörde, die einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und andere legitime Faktoren berücksichtigt werden, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind. Stimmt der Entscheidungsentwurf nicht mit der Stellungnahme der Behörde überein, erläutert die Kommission die betreffenden Unterschiede.

(2) Sieht der Entscheidungsentwurf die Erteilung der Zulassung vor, umfasst er auch die in Artikel 18 Absatz 5 genannten Angaben, den Namen des Zulassungsinhabers und gegebenenfalls den dem GVO zugeteilten spezifischen Erkennungsmarker, wie er in der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 festgelegt ist.

(3) Die endgültige Entscheidung über den Antrag wird nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren getroffen.

(4) Die Kommission informiert den Antragsteller unverzüglich über die Entscheidung und veröffentlicht eine Information über die Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Union.

(5) Die Zulassung, die gemäß dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren erteilt wird, gilt in der gesamten Gemeinschaft zehn Jahre und ist gemäß Artikel 23 erneuerbar. Das zugelassene Futtermittel wird in das in Artikel 28 genannte Register eingetragen. Jeder Eintrag in das Register umfasst das Datum der Zulassung und die in Absatz 2 genannten Angaben.

(6) Andere Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über die Verwendung und das Inverkehrbringen von Stoffen, die nur verwendet werden dürfen, wenn sie in einer Liste von Stoffen aufgeführt sind, die unter Ausschluss anderer Stoffe registriert oder zugelassen sind, bleiben von der Zulassung gemäß diesem Abschnitt unberührt.

(7) Die Erteilung der Zulassung schränkt die allgemeine zivil- und strafrechtliche Haftung der Futtermittelunternehmer hinsichtlich des betreffenden Futtermittels nicht ein.

(8) Bezugnahmen in den Teilen A und D der Richtlinie 2001/18/EG auf nach Teil C der Richtlinie zugelassene GVO gelten auch als Bezugnahmen auf nach dieser Verordnung zugelassene GVO.

#### Artikel 20

##### Status bereits existierender Erzeugnisse

(1) Abweichend von Artikel 16 Absatz 2 können Erzeugnisse, die unter diesen Abschnitten fallen und die vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung rechtmäßig in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurden, unter folgenden Voraussetzungen weiterhin in Verkehr gebracht, verwendet und verarbeitet werden:

a) Bei Erzeugnissen, die gemäß der Richtlinie 90/220/EWG oder der Richtlinie 2001/18/EG zugelassen wurden, einschließlich für die Verwendung als Futtermittel, die gemäß der Richtlinie 82/471/EWG zugelassen wurden und aus GVO hergestellt werden, oder die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassen wurden und GVO enthalten, daraus bestehen oder hergestellt werden, melden die für das Inverkehrbringen der betreffenden Erzeugnisse verantwortlichen Unternehmer der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung das Datum, an dem die Erzeugnisse erstmals in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurden;

b) bei Erzeugnissen, die rechtmäßig in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurden, jedoch nicht unter Buchstabe a) genannt sind, melden die für das Inverkehrbringen der

betreffenden Erzeugnisse verantwortlichen Unternehmer der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung, dass die Erzeugnisse vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurden.

(2) Der Meldung gemäß Absatz 1 sind die in Artikel 17 Absatz 3 und gegebenenfalls Absatz 5 genannten Unterlagen beizufügen: die Kommission leitet diese Unterlagen an die Behörde und die Mitgliedstaaten weiter. Die Behörde übermittelt dem gemeinschaftlichen Referenzlabor die in Artikel 17 Absatz 3 Buchstaben i) und j) genannten Unterlagen. Das gemeinschaftliche Referenzlabor testet und validiert die vom Antragsteller vorgeschlagene Methode zum Nachweis und zur Identifizierung.

(3) Innerhalb eines Jahres nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung werden die betreffenden Erzeugnisse in das Register eingetragen, nachdem überprüft worden ist, dass alle erforderlichen Informationen vorgelegt und geprüft worden sind. Jeder Eintrag in das Register umfasst gegebenenfalls die in Artikel 19 Absatz 2 genannten Angaben und bei Erzeugnissen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) das Datum, an dem die betreffenden Erzeugnisse erstmals in Verkehr gebracht wurden.

(4) Innerhalb von neun Jahren nach dem Datum, an dem die Erzeugnisse gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erstmals in Verkehr gebracht wurden, jedoch auf keinen Fall eher als drei Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung, stellen die für das Inverkehrbringen verantwortlichen Unternehmer einen Antrag gemäß Artikel 23, der entsprechend gilt.

Innerhalb von drei Jahren nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung stellen die für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) verantwortlichen Unternehmer einen Antrag gemäß Artikel 23, der entsprechend gilt.

(5) Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und die Futtermittel, die diese enthalten oder aus diesen hergestellt sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere den Artikeln 21, 22 und 34, die entsprechend gelten.

(6) Werden die Meldung und die in den Absätzen 1 und 2 genannten entsprechenden Unterlagen nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt oder für fehlerhaft befunden oder wird ein Antrag nicht gemäß Absatz 4 innerhalb der genannten Frist gestellt, trifft die Kommission nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren Maßnahmen, um das betreffende Erzeugnis und jegliche daraus hergestellten Erzeugnisse vom Markt zu nehmen. Dabei kann ein begrenzter Zeitraum vorgesehen werden, während dessen Bestände des Erzeugnisses noch aufgebraucht werden können.

(7) Ist eine Zulassung nicht auf einen bestimmten Inhaber ausgestellt, legt der Unternehmer, der die in diesem Artikel genannten Erzeugnisse einführt, herstellt oder gewinnt, der Kommission die Informationen oder den Antrag vor.

(8) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

## Artikel 21

**Überwachung**

(1) Nach Erteilung einer Zulassung gemäß dieser Verordnung haben der Zulassungsinhaber und die sonstigen Beteiligten alle Bedingungen oder Einschränkungen zu erfüllen, die in der Zulassung auferlegt werden, und insbesondere dafür zu sorgen, dass Erzeugnisse, für die die Zulassung nicht gilt, nicht als Lebensmittel oder Futtermittel in Verkehr gebracht werden. Wurde dem Zulassungsinhaber eine marktbegleitende Beobachtung gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe k) und/oder eine Beobachtung nach Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe b) vorgeschrieben, so stellt er sicher, dass diese durchgeführt wird, und legt der Kommission entsprechend der Zulassung Berichte vor. Die genannten Beobachtungsberichte sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, nachdem alle gemäß Artikel 30 als vertraulich geltenden Informationen gestrichen worden sind.

(2) Begehrt der Zulassungsinhaber eine Änderung der Zulassungsbedingungen, so stellt er dazu gemäß Artikel 17 Absatz 2 einen Antrag. Die Artikel 17, 18 und 19 gelten entsprechend.

(3) Der Zulassungsinhaber übermittelt der Kommission unverzüglich alle neuen wissenschaftlichen oder technischen Informationen, die die Bewertung der Sicherheit bei der Verwendung des Futtermittels beeinflussen könnten. Insbesondere informiert er die Kommission unverzüglich über alle Verbote oder Einschränkungen, die von der zuständigen Behörde eines Drittlandes ausgesprochen wurden, in dem das Futtermittel in Verkehr gebracht wird.

(4) Die Kommission stellt die vom Antragsteller gelieferten Informationen unverzüglich der Behörde und den Mitgliedstaaten zur Verfügung.

## Artikel 22

**Änderung, Aussetzung und Widerruf von Zulassungen**

(1) Aus eigener Initiative oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaates oder der Kommission gibt die Behörde eine Stellungnahme zu der Frage ab, ob eine Zulassung für ein in Artikel 15 Absatz 1 genanntes Erzeugnis die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen noch erfüllt. Sie übermittelt diese Stellungnahme unverzüglich der Kommission, dem Zulassungsinhaber und den Mitgliedstaaten. Die Behörde veröffentlicht ihre Stellungnahme gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1783/2002, nachdem sie alle gemäß Artikel 30 der vorliegenden Verordnung als vertraulich geltenden Informationen gestrichen hat. Die Öffentlichkeit kann innerhalb von 30 Tagen nach dieser Veröffentlichung gegenüber der Kommission dazu Stellung nehmen.

(2) Die Kommission prüft die Stellungnahme der Behörde so bald wie möglich. Alle geeigneten Maßnahmen werden gemäß Artikel 34 getroffen. Gegebenenfalls wird die Zulassung nach dem Verfahren des Artikels 19 geändert, ausgesetzt oder widerrufen.

(3) Artikel 17 Absatz 2 und die Artikel 18 und 19 gelten entsprechend.

## Artikel 23

**Erneuerung der Zulassung**

(1) Gemäß dieser Verordnung erteilte Zulassungen sind für weitere zehn Jahre erneuerbar, wenn der Zulassungsinhaber bei der Kommission spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zulassung einen entsprechenden Antrag stellt.

(2) Dem Antrag ist folgendes beizufügen:

- a) eine Kopie der Zulassung für das Inverkehrbringen des Futtermittels;
- b) ein Bericht über die Beobachtungsergebnisse, sofern dies in der Zulassung so festgelegt ist;
- c) alle sonstigen neuen Informationen hinsichtlich der Evaluierung der Sicherheit bei der Verwendung des Futtermittels und der Risiken, die das Futtermittel für Mensch, Tier oder Umwelt birgt;
- d) gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung oder Ergänzung der Bedingungen der ursprünglichen Zulassung, unter anderem der Bedingungen hinsichtlich der späteren Beobachtung.

(3) Artikel 17 Absatz 2 und die Artikel 18 und 19 gelten entsprechend.

(4) Wird aus Gründen, die dem Zulassungsinhaber nicht angelastet werden können, vor Ablauf der Zulassung keine Entscheidung über deren Erneuerung getroffen, verlängert sich der Zulassungszeitraum des Erzeugnisses automatisch, bis eine Entscheidung getroffen wird.

(5) Die Kommission kann nach Konsultation der Behörde gemäß dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zur Anwendung des vorliegenden Artikels, einschließlich Bestimmungen zur Erstellung und Vorlage des Antrags, festlegen.

(6) Die Behörde veröffentlicht eine ausführliche Anleitung als Hilfe für den Antragsteller bei der Erstellung und Vorlage seines Antrags.

## Abschnitt 2

**Kennzeichnung**

## Artikel 24

**Geltungsbereich**

(1) Dieser Abschnitt gilt für die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Futtermittel.

(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und der Futtermittelbestandteile, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist zufällig oder technisch nicht zu vermeiden.

(3) Damit festgesetzt werden kann, dass das Vorhandensein dieses Materials zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist, müssen die Unternehmer den zuständigen Behörden nachweisen können, dass sie geeignete Schritte unternommen haben, um das Vorhandensein derartiger Materialien zu vermeiden.

(4) Nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren können, insbesondere in Bezug auf Futtermittel, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen, oder um Fortschritten in Wissenschaft und Technologie Rechnung zu tragen, angemessene niedrigere Schwellenwerte festgelegt werden.

#### Artikel 25

##### Anforderungen

(1) Unbeschadet der anderen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts hinsichtlich der Kennzeichnung von Futtermitteln gelten für in Artikel 15 Absatz 1 genannte Futtermittel die nachstehend festgelegten spezifischen Kennzeichnungsanforderungen.

(2) Niemand darf ein in Artikel 15 Absatz 1 genanntes Futtermittel in Verkehr bringen, wenn die nachstehend genannten Angaben nicht deutlich sichtbar, lesbar und unauslöschlich auf einem Begleitpapier oder gegebenenfalls auf der Verpackung, dem Behälter oder einem daran befestigten Etikett angebracht sind.

Sämtliche Futtermittel, aus denen sich ein bestimmtes Futtermittel zusammensetzt, sind folgendermaßen zu kennzeichnen:

a) Bei den in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Futtermitteln ist der Zusatz „genetisch veränderter [Bezeichnung des Organismus]“ in Klammern unmittelbar nach dem spezifischen Namen des Futtermittels aufzuführen.

Alternativ kann dieser Passus in eine Fußnote zu dem Verzeichnis der Futtermittel aufgenommen werden. Er ist in einer Schriftgröße zu drucken, die mindestens so groß ist wie die Schriftgröße im Verzeichnis der Futtermittel.

b) Bei den in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Futtermitteln ist der Zusatz „aus genetisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellt“ in Klammern unmittelbar nach dem spezifischen Namen des Futtermittels aufzuführen.

Alternativ kann dieser Passus in eine Fußnote zu dem Verzeichnis der Futtermittel aufgenommen werden. Er ist in einer Schriftgröße zu drucken, die mindestens so groß ist wie die Schriftgröße im Verzeichnis der Futtermittel.

c) Wie in der Zulassung festgelegt, ist jedes Merkmal der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Futtermittel, das sich von den Merkmalen der entsprechenden herkömmlichen Erzeugnisse unterscheidet, anzugeben, so z. B.:

- i) Zusammensetzung,
- ii) nutritive Eigenschaften,
- iii) vorgesehener Verwendungszweck,

iv) Auswirkungen auf die Gesundheit bestimmter Tierarten oder -kategorien.

d) Wie in der Zulassung festgelegt, ist jedes Merkmal oder jede Eigenschaft, wodurch das Futtermittel zu ethischen oder religiösen Bedenken Anlass geben könnte, anzugeben.

(3) Neben den in Absatz 2 Buchstaben a) und b) festgelegten Anforderungen und gemäß der Zulassung sind auf der Etikettierung oder in den Begleitpapieren von Futtermitteln, die unter diesen Abschnitt fallen und zu denen es kein entsprechendes herkömmliches Erzeugnis gibt, die entsprechenden Informationen über Art und Merkmale des betreffenden Futtermittels anzubringen.

#### Artikel 26

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Abschnitt, unter anderem bezüglich der Maßnahmen, die die Unternehmer treffen müssen, um den Kennzeichnungsanforderungen nachzukommen, können nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden.

#### KAPITEL IV

##### GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

#### Artikel 27

##### Erzeugnisse, die als Lebensmittel und als Futtermittel verwendet werden können

(1) Kann ein Erzeugnis als Lebensmittel und als Futtermittel verwendet werden, ist nur ein Antrag gemäß den Artikeln 5 und Artikel 17 zu stellen, und es wird nur eine Stellungnahme der Behörde abgegeben und eine Entscheidung der Gemeinschaft erlassen.

(2) Die Behörde prüft, ob der Zulassungsantrag sowohl für Lebensmittel als auch für Futtermittel gestellt werden sollte.

#### Artikel 28

##### Gemeinschaftsregister

(1) Die Kommission erstellt und unterhält ein Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel, in dieser Verordnung „das Register“ genannt.

(2) Das Register wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

#### Artikel 29

##### Zugang der Öffentlichkeit

(1) Der Zulassungsantrag, die zusätzlichen Informationen des Antragstellers, die Stellungnahmen der gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2001/18/EG bezeichneten zuständigen Behörden, die Beobachtungsberichte und die Informationen des Zulassungsinhabers werden mit Ausnahme der vertraulichen Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(2) Die Behörde wendet bei der Behandlung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten, die sich im Besitz der Behörde befinden, die Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (\*) an.

(3) Die Mitgliedstaaten behandeln Anträge auf Zugang zu Dokumenten, die sie im Rahmen dieser Verordnung erhalten haben, gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

#### Artikel 30

##### Vertraulichkeit

(1) Der Antragsteller kann angeben, welche der gemäß dieser Verordnung vorgelegten Informationen aufgrund der Tatsache vertraulich behandelt werden sollen, dass ihre Bekanntgabe seine Wettbewerbsposition erheblich beeinträchtigen kann. In solchen Fällen ist eine nachprüfbare Begründung zu liefern.

(2) Unbeschadet von Absatz 3 legt die Kommission nach Rücksprache mit dem Antragsteller fest, welche Informationen vertraulich behandelt werden, und informiert den Antragsteller über ihre Entscheidung.

(3) Folgende Informationen werden nicht vertraulich behandelt:

- a) Name und Zusammensetzung des in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 genannten GVO, Lebensmittels oder Futtermittels und gegebenenfalls die Angabe des Substrats und des Mikroorganismus;
- b) die allgemeine Beschreibung des GVO sowie Name und Anschrift des Zulassungsinhabers;
- c) physikalisch-chemische und biologische Merkmale des in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 genannten GVO, Lebensmittels oder Futtermittels;
- d) die Auswirkungen des in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 genannten GVO, Lebensmittels oder Futtermittels auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt;
- e) die Auswirkungen des in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 genannten GVO, Lebensmittels oder Futtermittels auf die Merkmale von tierischen Erzeugnissen und seine nutritiven Eigenschaften;
- f) die Verfahren zum Nachweis, einschließlich Probenahme und Identifizierung des Transformationsereignisses sowie gegebenenfalls zum Nachweis und zur Identifizierung des Transformationsereignisses in dem in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 genannten Lebensmittel oder Futtermittel;
- g) Informationen über Abfallbehandlung und Notfallhilfe.

(4) Ungeachtet von Absatz 2 übermittelt die Behörde der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen.

(5) Die Nutzung der Nachweisverfahren und die Vernichtung von Referenzmaterialien im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 3 zum Zwecke der Anwendung dieser Verordnung auf GVO, Lebensmittel oder Futtermittel, auf die sich ein Antrag bezieht, dürfen nicht durch die Geltendmachung von Rechten geistigen Eigentums oder in sonstiger Weise eingeschränkt werden.

(6) Die Kommission, die Behörde und die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Vertraulichkeit der Informationen, die sie im Rahmen dieser Verordnung erhalten haben, angemessen gewahrt ist, mit Ausnahme von Informationen, die bekannt gegeben werden müssen, wenn es die Umstände erfordern, um die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt zu schützen.

(7) Nimmt ein Antragsteller seinen Antrag zurück oder hat er ihn zurückgenommen, so wahren die Behörde, die Kommission und die Mitgliedstaaten die Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsinformationen einschließlich von Informationen über Forschung und Entwicklung sowie von Informationen, über deren Vertraulichkeit die Kommission und der Antragsteller nicht einer Meinung sind.

#### Artikel 31

##### Datenschutz

Die wissenschaftlichen Daten und andere Informationen, die in dem gemäß Artikel 5 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 17 Absätze 3 und 5 erforderlichen Antragsdossier enthalten sind, dürfen während eines Zeitraums von zehn Jahren ab dem Datum der Zulassung nicht zugunsten eines anderen Antragstellers verwendet werden, es sei denn, dieser andere Antragsteller hat mit dem Zulassungsinhaber vereinbart, dass solche Daten und Informationen verwendet werden können.

Nach Ablauf dieses Zehnjahreszeitraums können die Ergebnisse der auf der Grundlage der wissenschaftlichen Daten und Informationen des Antragsdossiers durchgeführten Evaluierungen ganz oder teilweise von der Behörde zugunsten eines anderen Antragstellers verwendet werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass das Lebensmittel oder Futtermittel, für das er eine Zulassung beantragt, einem gemäß dieser Verordnung bereits zugelassenen Lebensmittel oder Futtermittel im Wesentlichen ähnlich ist.

#### Artikel 32

##### Gemeinschaftliches Referenzlabor

Das gemeinschaftliche Referenzlabor und seine Pflichten und Aufgaben sind im Anhang bestimmt.

Nationale Referenzlaboratorien können nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren eingerichtet werden.

Personen, die eine Zulassung genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel beantragen, beteiligen sich an den Kosten der Aufgaben des gemeinschaftlichen Referenzlabors und des im Anhang genannten Europäischen Netzes der GVO-Laboratorien.

(\*) ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Die von den Antragstellern gezahlten Beiträge dürfen nicht höher sein als die bei der Validierung der Nachweisverfahren entstandenen Kosten.

Ausführliche Bestimmungen zur Durchführung dieses Artikels, des Anhangs sowie Änderungen daran können nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen werden.

#### Artikel 33

### Beratung mit der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien

- (1) Die Kommission kann aus eigener Initiative oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats die Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien oder eine andere geeignete Stelle, die sie möglicherweise einrichtet, konsultieren und deren Stellungnahme zu ethischen Fragen einholen.
- (2) Die Kommission veröffentlicht diese Stellungnahmen.

#### Artikel 34

### Sofortmaßnahmen

Ist davon auszugehen, dass ein nach dieser Verordnung zugelassenes oder mit ihr in Einklang stehendes Erzeugnis wahrscheinlich ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt darstellt, oder sollte es sich im Lichte einer von der Behörde gemäß Artikel 10 oder Artikel 22 abgegebenen Stellungnahme als notwendig erweisen, eine Zulassung dringend zu ändern oder auszusetzen, so werden Maßnahmen nach den Verfahren der Artikel 53 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 getroffen.

#### Artikel 35

### Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingesetzten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 36

### Überprüfung auf dem Verwaltungsweg

Entscheidungen oder Unterlassungen der Behörde im Rahmen der ihr mit dieser Verordnung übertragenen Befugnisse können von der Kommission aus eigener Initiative oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder einer unmittelbar und individuell betroffenen Person überprüft werden.

Zu diesem Zweck muss bei der Kommission binnen einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die betroffene Person von der betreffenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis erlangt hat, ein Antrag gestellt werden.

Die Kommission entscheidet innerhalb von zwei Monaten und verpflichtet die Behörde gegebenenfalls, ihre Entscheidung aufzuheben oder der Unterlassung abzuwehren.

#### Artikel 37

### Aufhebungen

Folgende Verordnungen werden mit Wirkung ab dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung aufgehoben:

- Verordnung (EG) Nr. 1139/98;
- Verordnung (EG) Nr. 49/2000;
- Verordnung (EG) Nr. 50/2000.

#### Artikel 38

### Änderung der Verordnung (EG) Nr. 258/97

Die Verordnung (EG) Nr. 258/97 wird mit Wirkung ab dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung wie folgt geändert:

1. Folgende Bestimmungen werden gestrichen:

- Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b);
- Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3;
- Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d);
- Artikel 9.

2. Artikel 3 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Absatz 2 gilt das Verfahren des Artikels 5 für Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstaben d) und e), die nach den verfügbaren und allgemein anerkannten wissenschaftlichen Befunden oder aufgrund einer Stellungnahme einer der in Artikel 4 Absatz 3 genannten zuständigen Stellen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihres Nährwerts, ihres Stoffwechsels, ihres Verwendungszwecks und ihres Gehalts an unerwünschten Stoffen den bestehenden Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten im Wesentlichen gleichwertig sind.“

#### Artikel 39

### Änderung der Richtlinie 82/471/EWG

In Artikel 1 der Richtlinie 82/471/EWG wird mit Wirkung ab dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung folgender Absatz angefügt:

„(3) Diese Richtlinie gilt nicht für Produkte, die unmittelbare oder mittelbare Proteinquellen darstellen, welche in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (\*) fallen.

(\*) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.“

## Artikel 40

**Änderung der Richtlinie 2000/53/EG**

Die Richtlinie 2002/53/EG wird mit Wirkung ab dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung wie folgt geändert:

## 1. Artikel 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wenn aus einer Pflanzensorte gewonnenes Material zur Verwendung in Lebensmitteln oder Futtermitteln bestimmt ist, die unter Artikel 3 bzw. Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (\*) fallen, so darf diese Sorte nur zugelassen werden, wenn sie gemäß der genannten Verordnung zugelassen wurde.“

(\*) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.“

## 2. Artikel 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Sorte, die zur Verwendung in Lebensmitteln oder Futtermitteln gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (\*) bestimmt ist, nur zugelassen wird, wenn sie gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zugelassen wurde.“

(\*) ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.“

## Artikel 41

**Änderung der Richtlinie 2002/55/EG**

Die Richtlinie 2002/55/EG wird mit Wirkung ab dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung wie folgt geändert:

## 1. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn aus einer Pflanzensorte gewonnenes Material zur Verwendung in Lebensmitteln oder Futtermitteln bestimmt ist, die unter Artikel 3 bzw. Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (\*) fallen, so darf diese Sorte nur zugelassen werden, wenn sie gemäß der genannten Verordnung zugelassen wurde.“

(\*) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.“

## 2. Artikel 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Sorte, die zur Verwendung in Lebensmitteln oder Futtermitteln gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur

Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (\*) bestimmt ist, nur zugelassen wird, wenn sie gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zugelassen wurde.

(\*) ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.“

## Artikel 42

**Änderung der Richtlinie 68/193/EWG**

Artikel 5ba Absatz 3 der Richtlinie 68/193/EWG erhält mit Wirkung ab dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung folgende Fassung:

„(3) a) Sollen aus Vermehrungsgut von Reben hervorgegangene Erzeugnisse als oder in Lebensmittel(n) im Sinne von Artikel 3 oder als oder in Futtermittel(n) im Sinne von Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (\*) verwendet werden, so wird die betreffende Rebsorte nur dann zugelassen, wenn sie bereits aufgrund der genannten Verordnung zugelassen worden ist.“

b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Rebsorte, aus deren Vermehrungsgut Erzeugnisse hervorgegangen sind, die gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (\*\*) in Lebensmitteln und Futtermitteln verwendet werden sollen, nur dann zugelassen wird, wenn sie bereits aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften zugelassen worden ist.“

(\*) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

(\*\*) ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.“

## Artikel 43

**Änderung der Richtlinie 2001/18/EG**

Die Richtlinie 2001/18/EG wird mit Wirkung ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wie folgt geändert:

## 1. Der folgende Artikel wird eingefügt:

## „Artikel 12a

**Übergangsmaßnahmen bei zufälligem oder technisch nicht zu vermeidenden Vorhandensein von genetisch veränderten Organismen, zu denen die Risikobewertung befürwortend ausgefallen ist**

(1) Auf das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die für die unmittelbare Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel oder für die Verarbeitung vorgesehen sind und die

Spuren eines GVO oder einer Verbindung von GVO enthalten, finden die Artikel 13 bis 21 keine Anwendung, sofern sie den in Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (\*) festgelegten Bedingungen genügen.

(2) Dieser Artikel gilt während eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003.

(\*) ABL L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

2. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 26a

#### Maßnahmen zur Verhinderung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO

(1) Die Mitgliedstaaten können die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern.

(2) Die Kommission sammelt und koordiniert Informationen auf der Grundlage von Untersuchungen auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene, beobachtet die Entwicklungen bei der Koexistenz in den Mitgliedstaaten und entwickelt auf der Grundlage dieser Informationen und Beobachtungen Leitlinien für die Koexistenz von genetisch veränderten, konventionellen und ökologischen Kulturen.“

Artikel 44

#### Informationen, die gemäß dem Protokoll von Cartagena bereitgestellt werden müssen

(1) Jede Zulassung, Erneuerung, Änderung, Aufhebung oder jeder Widerruf einer Zulassung eines in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) oder b) oder Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a) oder b) genannten GVO, Lebensmittels oder Futtermittels wird von der Kommission den Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena durch die Informationsstelle für Biosicherheit (Biosafety Clearing-House) gemäß Artikel 11 Absatz 1 bzw. Artikel 12 Absatz 1 des Protokolls von Cartagena gemeldet.

Die Kommission übermittelt der innerstaatlichen Anlaufstelle jeder Vertragspartei, die das Sekretariat im Voraus darüber informiert, dass sie keinen Zugang zur Informationsstelle für Biosicherheit hat, eine schriftliche Kopie der Mitteilung.

(2) Die Kommission behandelt ebenfalls alle Anfragen nach zusätzlichen Informationen, die von einer Vertragspartei gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Protokolls von Cartagena eingereicht werden, und stellt Kopien der Gesetze, Verordnungen und Leitlinien gemäß Artikel 11 Absatz 5 jenes Protokolls zur Verfügung.

Artikel 45

#### Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Bestimmungen über Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie durchgeführt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten melden diese Bestimmungen der Kommission spätestens sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung; sie melden ihr auch unverzüglich jede spätere Änderung.

Artikel 46

#### Übergangsmaßnahmen in Bezug auf Anträge, Kennzeichnung und Meldungen

(1) Anträge, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 vor dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung gestellt wurden, werden in Anträge gemäß Kapitel II Abschnitt 1 der vorliegenden Verordnung umgewandelt, sofern der erste Bewertungsbericht gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 noch nicht an die Kommission weitergeleitet wurde sowie in all den Fällen, in denen ein zusätzlicher Bewertungsbericht gemäß Artikel 6 Absätze 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 gefordert wird. Andere Anträge, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 vor dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung gestellt wurden, werden ungeachtet von Artikel 38 der vorliegenden Verordnung nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97 bearbeitet.

(2) Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Erzeugnisse, deren Herstellungsprozess vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung eingeleitet wurde, sofern diese Erzeugnisse gemäß den vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung anwendbaren Rechtsvorschriften gekennzeichnet wurden.

(3) Meldungen über Erzeugnisse, die ihre Verwendung als Futtermittel einschließen und die gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2001/18/EG vor dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung gemacht wurden, werden in Anträge gemäß Kapitel III Abschnitt 1 der vorliegenden Verordnung umgewandelt, sofern der gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehene Bewertungsbericht der Kommission noch nicht zugesandt wurde.

(4) Anträge, die für in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c) dieser Verordnung genannte Erzeugnisse gemäß Artikel 7 der Richtlinie 82/471/EWG vor dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung gestellt wurden, werden in Anträge gemäß Kapitel III Abschnitt 1 der vorliegenden Verordnung umgewandelt.

(5) Anträge, die für in Artikel 15 Absatz 1 dieser Verordnung genannte Erzeugnisse gemäß Artikel 4 der Richtlinie 70/524/EWG vor dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung gestellt wurden, werden durch Anträge gemäß Kapitel III Abschnitt 1 der vorliegenden Verordnung ergänzt.

## Artikel 47

**Übergangsmaßnahmen bei zufälligem oder technisch nicht zu vermeidendem Vorhandensein von genetisch verändertem Material, zu dem die Risikobewertung befürwortend ausgefallen ist**

(1) Das Vorhandensein von Material in Lebensmitteln oder Futtermitteln, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,5 Prozent, gilt nicht als Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 2 oder Artikel 16 Absatz 2, sofern

- a) es zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist;
- b) zu dem genetisch veränderten Material durch den (die) wissenschaftliche(n) Ausschuss (Ausschüsse) der Gemeinschaft oder die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung eine befürwortende Stellungnahme abgegeben wurde;
- c) der entsprechende Zulassungsantrag nicht nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften abgelehnt worden ist;
- d) die Nachweisverfahren öffentlich verfügbar sind.

(2) Damit festgestellt werden kann, dass das Vorhandensein dieses Stoffes zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist, müssen die Unternehmer den zuständigen Behörden nachweisen können, dass sie geeignete Schritte unternommen haben, um das Vorhandensein derartiger Materialien zu vermeiden.

(3) Der in Absatz 1 genannte Schwellenwert kann insbesondere für GVO, die direkt an den Endverbraucher verkauft werden, nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren gesenkt werden.

(4) Ausführliche Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen.

(5) Dieser Artikel bleibt während eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung anwendbar.

## Artikel 48

**Überprüfung**

(1) Spätestens am 7. November 2005 übermittelt die Kommission anhand der bis dahin gesammelten Erfahrungen dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und insbesondere des Artikels 47, gegebenenfalls in Verbindung mit einem entsprechenden Vorschlag. Der Bericht und ein etwaiger Vorschlag werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(2) Unbeschadet der Befugnisse der nationalen Behörden überwacht die Kommission die Anwendung dieser Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, Verbraucherschutz, Verbraucherinformation und das Funktionieren des Binnenmarktes, und legt erforderlichenfalls schnellstmöglich entsprechende Vorschläge vor.

## Artikel 49

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie wird nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Veröffentlichung angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 2003.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

Der Präsident

P. COX

*Im Namen des Rates*

Der Präsident

R. BUTTIGLIONE

## ANHANG

## PFLICHTEN UND AUFGABEN DES GEMEINSCHAFTLICHEN REFERENZLABORS

1. Bei dem in Artikel 52 genannten gemeinschaftlichen Referenzlabor handelt es sich um die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission.
  2. Bei den in diesem Anhang dargelegten Aufgaben wird die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission von einem Konsortium nationaler Referenzlaboratorien unterstützt, das als „Europäisches Netz der GVO-Laboratorien“ bezeichnet wird.
  3. Das gemeinschaftliche Referenzlabor ist vor allem zuständig für:
    - Empfang, Aufbereitung, Lagerung und Pflege der entsprechenden positiven und negativen Kontrollproben und ihre Verreitung an die nationalen Referenzlaboratorien;
    - Untersuchung und Validierung der Verfahren zum Nachweis, einschließlich der Probenahme und der Identifizierung des Transformationsereignisses sowie gegebenenfalls des Nachweises und der Identifizierung des Transformationsereignisses in dem Lebensmittel oder Futtermittel;
    - Evaluierung der Daten, die der Antragsteller für die Zulassung zum Inverkehrbringen des Lebensmittels oder des Futtermittels zum Zweck der Untersuchung und Validierung der Verfahren zur Probenahme und zum Nachweis vorgelegt hat;
    - Vorlage vollständiger Evaluierungsberichte bei der Behörde.
  4. Das gemeinschaftliche Referenzlabor beteiligt sich an der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ergebnisse der in diesem Anhang aufgeführten Aufgaben.
-

23

**Bundesrat**

Drucksache **310/03** (Beschluss)

23.05.03

## **Beschluss**

des Bundesrates

---

### **Entschließung des Bundesrates zur Novellierung des Gentechnikgesetzes im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG (Grüne Gentechnik)**

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschließung zu fassen.

Anlage

---

**Entschließung des Bundesrates zur Novellierung des Gentechnikgesetzes im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG (Grüne Gentechnik)**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

1. die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG zügig 1:1 in nationales Recht umzusetzen und damit Rechts- und Planungssicherheit in Wirtschaft und Forschung wieder herzustellen sowie Vertrauen und Transparenz beim Verbraucher zu schaffen,
2. hinsichtlich der Legaldefinition der Freisetzung oder des Inverkehrbringens im Gentechnikgesetz klarzustellen, dass das Inverkehrbringen von Pflanzenmaterial, das in Folge von Auskreuzungen aus genehmigten Freisetzungsversuchen Anteile an gentechnisch verändertem Material enthält, kein Inverkehrbringen im Sinne des Gentechnikgesetzes darstellt und soweit erforderlich, auch für eine Anpassung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen,
3. eine eindeutige Rechtsgrundlage im Gentechnikgesetz zu schaffen, damit auch künftig die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen nach Artikel 6 Abs. 5 i.V.m. Artikel 7 Abs. 6 der Richtlinie 2001/18/EG sichergestellt ist,
4. möglichst zu gewährleisten, dass der öffentlich zugängliche Teil des Standortregisters für Freisetzungen und für zugelassene und im Anbau befindliche gentechnisch veränderte Pflanzen keine Angaben enthält, die eine Identifizierung einzelner Personen (Landwirte) erlauben sowie die Nutzung bereits bestehender Datenbanken/Register im Agrarbereich im Hinblick auf zu vereinfachende bürokratische Verfahren zu prüfen,
5. die bisherigen Aktivitäten zum Monitoring zusammenzuführen und hierzu eine zentrale Koordinierungsstelle bei der für die Genehmigung von Freisetzungen und Inverkehrbringen zuständigen Behörde zu etablieren,

6. die Finanzierung des gemäß der Richtlinie 2001/18/EG durchzuführenden Monitorings so zu regeln, dass dabei sowohl die angespannten Haushalte der Länder berücksichtigt werden als auch die Wirtschaft nicht über Gebühr belastet wird,
7. sich nachdrücklich für ein sofortiges Ende des rechtswidrigen Zulassungsmotoriums für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Pflanzen gemäß Teil C der Richtlinie 2001/18/EG einzusetzen,
8. sich für eine zügige Verabschiedung der EG-Verordnungen für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel sowie zu Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen einzusetzen und dabei für die Festlegung von praktikablen Schwellenwerten, die sich auf wissenschaftliche Bewertungen stützen, einzutreten,
9. sich für eine Beschleunigung des Verfahrens zur Einführung EU-weiter Regelungen für Saatgut einzusetzen, in denen u.a. praktikable Schwellenwerte festgelegt werden, die auch für in der Gemeinschaft nicht zugelassenes gentechnisches Material gelten, wenn zu diesem Material eine positive Stellungnahme der wissenschaftlichen Ausschüsse der Gemeinschaft oder der national zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats der EG vorliegt,
10. sich für eine zügige Verabschiedung von Leitlinien zur Frage der Koexistenz von konventioneller Landwirtschaft, ökologischer Bewirtschaftung und dem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen einzusetzen und dabei klarzustellen, dass die Ausweisung von GVO-freien Gebieten ein ungeeignetes Mittel darstellt. Für die Schaffung europäischer Regeln in Bezug auf Haftungsfragen wird im Hinblick auf Freisetzung und Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen gegenwärtig keine Notwendigkeit gesehen,
11. auf die beabsichtigte Verlagerung von Zuständigkeiten und Aufgaben für die Gentechnik vom Umweltbundesamt auf das Bundesamt für Naturschutz zu verzichten, sowie im Rahmen der Verlagerung von Zuständigkeiten im Bereich Gentechnik sicherzustellen, dass die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit ihre sich am Stand von Wissenschaft und Technik orientierende Tätigkeit wie bisher uneingeschränkt und effektiv erfüllen kann.

Begründung:

A. Zur Entschließung im Allgemeinen

Die Europäische Kommission hat mit ihrer Mitteilung zu Biowissenschaften und Biotechnologie eine Strategie zur langfristigen, wettbewerbsfähigen und verantwortungsvollen Weiterentwicklung dieser bedeutsamen Wachstumsbranche vorgelegt. In einem Aktionsprogramm sind die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele der vorliegenden Strategie umrissen. Damit unterstreicht die Kommission die herausragende Bedeutung der Biotechnologie für die Europäische Union, für Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Im Hinblick auf die wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Situation in Deutschland ist es dringend geboten, durch wettbewerbsneutrale, unbürokratische und flexible Regelungen die Nutzung von Zukunftstechnologien wie der Bio- und Gentechnik zu fördern, soweit dies mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vereinbar ist.

Neben der Medizin spielen die Bio- und Gentechnologie mittlerweile auch in der Landwirtschaft und Ernährungsindustrie eine entscheidende Rolle. Ihre Wettbewerbsfähigkeit wird in hohem Maße von den Anwendungsmöglichkeiten molekularbiologischer und gentechnischer Verfahren abhängen. Angesichts der vielfältigen Potenziale für den Agrarsektor sind daher die notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene für eine weitere Entwicklung zu schaffen. Diese müssen der langfristigen und globalen Bedeutung der Grünen Gentechnologie sowohl im Hinblick auf die Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit als auch die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher und dem Schutz der Umwelt angemessen Rechnung tragen.

Insbesondere im Hinblick auf die Rechtssetzung und Umsetzung bestehender Rechtsvorschriften werden sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene Defizite gesehen. Diese tragen zunehmend zu Rechtsunsicherheit bei den Anwendern gentechnischer Verfahren und zur Verunsicherung der Verbraucher bei. Ziel muss es daher sein, die Stagnation im Bereich der Grünen Gentechnik zu beenden, Rechts- und Planungssicherheit in Forschung und Industrie wieder herzustellen sowie Vertrauen und Transparenz beim Verbraucher zu schaffen.

B. Zur Entschließung im Einzelnen

zu 1.:

Mit der novellierten Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG wurden u.a. weitere Voraussetzungen für einen großflächigen Anbau von gentechnisch veränderten Kultur-

pflanzen geschaffen. Allerdings steht eine Umsetzung in nationales Recht aus. Die Bundesregierung hat die Umsetzungsfrist (17. Oktober 2002) verstreichen lassen. Eine unmittelbare Folge der Defizite bei der Rechtssetzung und Umsetzung bestehender Rechtsvorschriften ist, dass wegen der zunehmenden Rechtsunsicherheit die Zahl der Freisetzungen gentechnisch veränderter Kulturpflanzen in Deutschland drastisch zurückgegangen ist. Einzelne Vorhaben wurden ganz eingestellt. Hiervon sind auch zahlreiche Projekte der biologischen Sicherheitsforschung betroffen.

zu 2.:

Vor der Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Sicherheitsbewertung des Robert Koch-Instituts, bei der auch die Möglichkeit der von Natur aus über den Pollen erfolgenden Einkreuzung in Nachbarbestände Prüfgegenstand ist. Bei vorliegender Freisetzungsgenehmigung sind nach dem Stand der Wissenschaft unvertretbare schädliche Auswirkungen nicht zu erwarten. Weiterhin handelt es sich bei Freisetzungen um räumlich und zeitlich begrenzte Versuche. Im Hinblick auf die vollzugspraktischen Probleme sowie die möglichen Einschränkungen für die betroffenen Landwirte der konventionellen Nachbarkulturen sind klare rechtliche Regelungen für den Umgang mit Saat- und Erntegut zu schaffen, das geringe, unbeabsichtigte und technisch unvermeidbare Anteile gentechnisch veränderter Organismen enthält. Eine entsprechende Klarstellung sollte auch im Gemeinschaftsrecht erfolgen, damit eine einheitliche Handhabung in den Mitgliedstaaten und die Übereinstimmung des deutschen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht gewährleistet ist.

zu 3.:

Das auf der Entscheidung 94/730/EG der Kommission beruhende vereinfachte Verfahren bei der Genehmigung bestimmter Freisetzungsvorhaben hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Dazu ist insbesondere vor dem Hintergrund des Beschlusses des OVG Berlin vom 9. Juli 1998 (Az. OVG 2 S 9.97) eine eindeutige rechtliche Regelung im Gentechnikgesetz zu schaffen. Für ein vereinfachtes Verfahren, bei dem hinsichtlich von Freilandversuchen an den nachgemeldeten Standorten keine weitere Anhörung der Öffentlichkeit stattfindet, fehlt es weiterhin an der nach § 18 Abs. 2 Satz 1 und § 14 Abs. 4 GenTG erforderlichen Rechtsverordnung der Bundesregierung. Auch die Entscheidung 94/730/EG der Kommission berechtigt nicht dazu, von dem im Gentechnikgesetz geregelten Verfahren abzuweichen. Der Bundesrat hat der gegenteiligen Auffassung der Bundesregierung bereits mit seiner Entschließung vom 3. Mai 1996 (Anlage zur BR-Drs. 124/96 (Beschluss)) widersprochen.

zu 4.:

Die Richtlinie 2001/18/EG schreibt in Artikel 31 Abs. 3 die Einrichtung von Standortregistern für gemäß Teil B genehmigte Freisetzungen sowie gemäß Teil C zugelassene und angebaute gentechnisch veränderte Organismen vor. Hierbei sollte im Sinne der Verfahrensvereinfachung geprüft werden, ob bestehende Datenbanken/Register der Agrarverwaltung bei Einhaltung des Schutzes personenbezogener und personenbeziehbarer Daten zu nutzen sind. In der Vergangenheit haben zahlreiche Beispiele gezeigt, dass derartige Veröffentlichungen zu persönlichen Angriffen gegen den Landwirt oder sein Eigentum führen können.

zu 5.:

Derzeit sind u.a. eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Umweltbundesamtes sowie eine von der Biologischen Bundesanstalt etablierte Arbeitsgruppe mit Fragen des Monitoring befasst. Hier sollte künftig durch eine ressortübergreifende Koordination eine Verbesserung der Abstimmung erreicht werden. Die Entwicklung einer zentralen Datendokumentation zum Monitoring wird auch im Hinblick auf die künftigen Überwachungsaufgaben der Länder sowie die Zusammenarbeit von Bundes- und Landesbehörden als wesentlich angesehen. Diese Aufgabe sollte von der für die Genehmigung von Freisetzungen und Inverkehrbringen zuständigen Behörde wahrgenommen werden, da hier ohnehin die relevanten Informationen vorliegen.

zu 6.:

In der Entscheidung des Rates vom 3. Oktober 2002 über Leitlinien zur Ergänzung des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG sind nur sehr allgemeine Angaben hinsichtlich der Durchführung und Finanzierung der fallspezifischen Überwachung und der überwachenden Beobachtung enthalten. Daher ist im Rahmen der Novellierung des Gentechnikgesetzes eine Konkretisierung dahingehend vorzunehmen, wer die Kosten für das Monitoring zu tragen hat. So sind insbesondere die Kosten der Überwachung zu klären, die nicht einem spezifischen GVO zuzuordnen sind bzw. deren Ziel die allgemeine überwachende Beobachtung ist.

zu 7.:

Seit 1998 besteht in der EU ein rechtswidriges Moratorium bezüglich der Zulassung für gentechnisch veränderte Pflanzen. Die fortdauernde Nichtbeachtung bestehender gesetzlicher Regelungen führt zu Rechtsunsicherheiten und wirkt sich zunehmend negativ auf Innovationen im Bereich der Grünen Gentechnik aus. So wurden bereits im Frühjahr 2001 mit der novellierten Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG überar-

beitete Vorschriften angenommen, die wirksame, effiziente und transparente Maßnahmen zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt festlegen. Weitere Legislativvorschläge bilden den rechtlichen Rahmen für Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit. Dieses Maßnahmenpaket trägt sowohl dem Verbraucherinteresse als auch den Bedenken einzelner Mitgliedstaaten Rechnung. Es wird daher erwartet, dass sich die Bundesregierung für ein sofortiges Ende des Zulassungsmoratoriums und die Wiederaufnahme der GVO-Zulassung in der Europäischen Union einsetzt.

zu 8.:

Die Europäische Kommission hat bereits im Juli 2001 zwei Legislativvorschläge angenommen, die ein einheitliches Gemeinschaftssystem für die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen sowie gestraffte Zulassungsverfahren für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel vorsehen. Im Umwelt- und Agrarrat wurde im November 2002 eine politische Einigung über den Schwellenwert für die Kennzeichnung erreicht. Die Festsetzung von Schwellenwerten muss die gute landwirtschaftliche Praxis und die Verbraucherinteressen an eine uneingeschränkte Wahlfreiheit, auch unter Berücksichtigung ethischer Gesichtspunkte, in Einklang bringen. Insbesondere muss die Regelung so ausgestaltet sein, dass auch künftig Freisetzungsvorhaben durchgeführt werden können.

zu 9.:

Gegenwärtig fehlen für den Saatgutbereich Regelungen zu Schwellenwerten, die auch eine Koexistenz von gentechnischer, konventioneller sowie ökologischer Produktion sicherstellen. Schwellenwerte müssen realistisch und praxistauglich sein und weder den konventionellen bzw. den ökologischen Landbau in Frage stellen noch den gentechnischen Anbau zur Einhaltung von Bedingungen verpflichten, die in der Praxis nicht oder nur mit unververtretbaren Mitteln zu realisieren wären. Weiterhin wird auch für noch nicht zugelassenes Saatgut, für das jedoch bereits eine positive Stellungnahme der wissenschaftlichen Ausschüsse der Gemeinschaft vorliegt, eine Schwellenwert-Regelung befürwortet, um eine zu gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln konsistente Gesetzgebung sicherzustellen. Sicherheitsbewertungen der national zuständigen Behörde sind aus Subsidiaritätsgründen ebenfalls zuzulassen, falls keine Stellungnahme der wissenschaftlichen Ausschüsse vorliegt.

zu 10.:

Gegenwärtig werden auf EU-Ebene Fragen zur Koexistenz zwischen konventioneller und ökologischer Landwirtschaft sowie dem Anbau mit gentechnisch veränderten Pflanzen diskutiert. Dabei geht es vor allem um wirtschaftliche Folgen des zu-

fälligen Vorhandenseins von Spuren gentechnisch veränderten Materials in Ernteprodukten des konventionellen bzw. ökologischen Anbaus und nicht um Risiken oder Sicherheitsfragen, da ohnehin nur ein Anbau von in der EU zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen möglich ist. Bei den angekündigten Leitlinien sollten insbesondere praktikable Schwellenwerte sowie die Erfahrungen der konventionellen Landwirtschaft, die z.B. bei der Sicherstellung der Reinheitsstandards von Saatgut existieren, Berücksichtigung finden. Die Ausweisung sogenannter GVO-freier Gebiete ist bei einem flächenmäßig zunehmenden Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen nicht praktikabel. Für die Schaffung europäischer Regeln in Bezug auf Haftungsfragen wird im Hinblick auf Freisetzung und Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen gegenwärtig keine Notwendigkeit gesehen. Dagegen ist die Festlegung von Schwellenwerten im Ökolandbau nur durch Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-VO) möglich.

zu 11.:

Das Umweltbundesamt wirkt nach geltendem Recht u.a. als Einvernehmensbehörde bei entsprechenden Genehmigungsverfahren nach Gentechnikrecht mit. Dabei kann der Fachbereich Gentechnik auf Grund der Kompetenzen und Aufgaben des Umweltbundesamtes für die Bereiche Boden, Wasser und Luft eine medien- und schutzgutübergreifende Betrachtungsweise sicherstellen, die im Übrigen auch der Freisetzungsrichtlinie der EU zu Grunde liegt. Auch die enge Verbindung und Koordinierung mit der Durchführung anderer einschlägiger Rechtsakte, wie z.B. der EU-Pflanzenschutzmittelrichtlinie, wäre innerhalb einer Behörde sichergestellt. Eine derartige Kompetenz und die Vielzahl der Aufgabenspektren bei Umweltfragen hält das Bundesamt für Naturschutz nicht vor. Bei einer Verlagerung der Gentechnik an das Bundesamt für Naturschutz würde eben diese für diesen Technologiebereich erforderliche übergreifende Arbeitsweise entfallen.

Zudem ist die Zuständigkeit des UBA nach GenTG gesetzlich geregelt. Sie darf deshalb nur durch ein Gesetz geändert werden, das der Zustimmung des Bundesrates unterliegt. Bis zu solch einer Änderung dürfen die dem UBA zugewiesenen Aufgaben ausschließlich von diesem selbst wahrgenommen werden. Eine auch nur teilweise Vorwegnahme einer Änderung der Zuständigkeiten nach GenTG durch faktisches Umsetzen des Fachbereichs vom UBA an das BfN greift unzulässigerweise in das gesetzlich geregelte Entscheidungsverfahren ein und führt deshalb zu erheblichen Rechtsunsicherheiten.

Mit dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 2002 wurde die federführende Zuständigkeit für den Bereich Gentechnik vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung an das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft übertragen. Damit verbunden sind Neuzu-

ordnungen bei nachgeordneten Bundesbehörden. Die Bundesregierung wird gebeten sicherzustellen, dass die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit, als das von ihr berufene Beratungsgremium unabhängiger Wissenschaftler und Sachverständiger, ihre Aufgaben auch künftig uneingeschränkt erfüllen kann. So sind die von der Kommission im Rahmen der wissenschaftlichen Bewertung von Freiset- zungen und zum Inverkehrbringen gegebenen Empfehlungen zu berücksichtigen.

**24**



## Position Document on Organic Agriculture



PP01

### Position on Genetic Engineering and Genetically Modified Organisms

#### Introduction

The introduction of Genetic Engineering (GE) into agriculture has confronted the organic movement with new challenges. The purpose of this paper is to provide IFOAM and its internal bodies with the Federation's position on Genetic Engineering; and to guide IFOAM members in the development of their own positions. The position has a twofold perspective:

- A political focus on what IFOAM wants.
- A practical focus on what is feasible. (This is especially relevant in relationship to standards. Organic agriculture operates according to set requirements and it is critical that those requirements are practically achievable.)

Based on this position, strategies will be developed. Public materials and statements by IFOAM shall follow this position.

#### Scope

This position does not set detailed standards for organic production, inspection, certification or accreditation. That is the function of the IFOAM Norms (the IFOAM Basic Standards and the IFOAM Accreditation Criteria). Nevertheless, this position provides general guidance on the development of appropriate standards and criteria.

#### Definitions and terminology

IFOAM uses the following definitions:

##### Genetic engineering (GE)

Genetic engineering is a set of techniques from molecular biology (such as recombinant DNA) by which the genetic material of plants, animals, micro-organisms, cells and other biological units are altered in ways or with results that could not be obtained by methods of natural mating and reproduction or natural recombination. Techniques of genetic modification include, but are not limited to: recombinant DNA, cell fusion, micro and macro injection, encapsulation, gene deletion and doubling. Genetically engineered organisms do not include organisms resulting from techniques such as conjugation, transduction and natural hybridization.

##### Genetically Modified Organism (GMO)

A plant, animal, or microorganism that is transformed by genetic engineering.

A product that is the result of Genetic Engineering is called a "product of Genetic engineering" or a "derivative of GMOs" depending on the circumstances.

IFOAM insists on precise definitions and terminology regarding genetic engineering and opposes any effort to divert the GMO debate by introducing terms such as "modern bio-technology".

##### Genetic Engineering in agriculture

IFOAM is opposed to genetic engineering in agriculture, in view of the unprecedented danger it represents for the entire biosphere and the particular economic and environmental risks it poses for organic producers. IFOAM believes that genetic engineering in agriculture causes, or may cause:

- Negative and irreversible environmental impacts
- Release of organisms which have never before existed in nature and which cannot be recalled
- Pollution of the gene-pool of cultivated crops, micro-organisms and animals
- Pollution of off-farm organisms
- Denial of free choice, both for farmers and consumers
- Violation of farmers' fundamental property rights and endangerment of their economic independence
- Practices which are incompatible with the principles of sustainable agriculture
- Unacceptable threats to human health

Therefore, IFOAM calls for a ban on GMOs in all agriculture.

While IFOAM is advocating a total ban on GMOs in all agriculture, we cannot ignore the fact that GMOs are already in use, in some countries even in wide-spread use. Therefore IFOAM must develop positions that are dealing with this.

### **Labelling of Genetically Engineered agriculture products**

IFOAM urges the introduction of mandatory and comprehensive labelling for genetically engineered agricultural products for two main reasons:

1. A rapidly growing number of consumers throughout the world do not want to consume genetically engineered agricultural products. Mandatory and comprehensive labelling is necessary in order to secure the right of consumer choice.
2. The labelling of genetically modified/engineered food is of particular importance to producers and consumers of organic food, as well to organic inspection and certification bodies. This is because certain products from conventional agriculture or of non-agricultural origin are still permitted in organic production. In order to ensure that genetic engineering does not enter the organic production chain through such compounds, reliable and comprehensive labelling is needed.

Labelling should not be limited to those agricultural products which contain or consist of genetically modified organisms; it should also cover agricultural products which are produced with genetically engineered products.

IFOAM does not support the concept of "substantial equivalence". IFOAM does not consider this method to be a sound determinant of food safety. Further, IFOAM does not feel it is a valid criterion for determining which genetically engineered agricultural products should fall within the scope of products to be labelled. The "substantial equivalence" approach only tells consumers something about the composition of the end product. It does not disclose the 'history' or production method of the product, which is of greater interest to consumers.

### **Genetic Engineering is excluded in organic agriculture**

IFOAM is opposed to the use of Genetic Engineering in organic agriculture, and in the processing of organic products. This prohibition of genetic engineering applies to genetically engineered plants, animals, and micro-organisms. It also applies to products of genetically engineered organisms such as enzymes and amino acids, irrespective of whether or not they are detectable in the final product.

IFOAM accepts the reality that organic producers operate in the world and cannot be completely isolated from environmental pollution or the effects of global development. Therefore it is IFOAM's position that we need to find a realistic balance between the rejection of GE in organic production and the practicalities of avoiding a distant link between organic production and genetic engineering.

A few examples of this are: some inputs used in the organic production system may be indirectly affected by genetic engineering, e.g. composted household waste can come from households where some people have consumed GE food; animal manure can come from farms that have used GE products as feed stuffs; or a food processing aid can have been produced with the use of a GE processing aid or enzyme. There may also be unforeseen problems arising in animal keeping.

## GMO contamination and testing

The only true guarantee for avoiding GMO contamination is a ban on GMOs, which IFOAM strongly advocates. IFOAM also supports the establishment of GMO-free zones and countries, where possible.

IFOAM advocates a total ban on Genetic Engineering. At the same time IFOAM recognises that some GMOs have already been released for commercial use and others are used in field trials. In these situations the emphasis shall be on reducing the risk for contamination by containing the genetically engineered product.

IFOAM is opposed to any approach that forces organic producers to bear the burden of problems caused by others. It is IFOAM's position that the responsibility for GE gene contamination lies with the polluters. The producers and the users of GMOs must be held fully responsible for preventing the spread of the GMOs and their properties. Organic farmers should not have to prove their crops are uncontaminated. Governments are urged to pass legislation that makes GMO companies liable for all genetic pollution caused by the products they own, and to establish satisfactory buffer zones between GMO crops and any other crops.

This approach is not predicated on the de-certification of organic producers due to contamination, but rather on the right of all farmers not to have their farms contaminated by genetic pollution.

The potential of GMO contamination does not alter the traditional approach of certifying organic as a "production method" rather than an end-product guarantee. Organic products are not defined or certified as being "free" of unwanted pollution. Just as organic farmers cannot guarantee zero contamination from pesticides they do not use, themselves, there is no way for them to guarantee that organic products will not be polluted by traces of GMOs.

Contamination that results from circumstances beyond the control of the operator will not necessarily alter the organic status of the operation. The level of such unavoidable contamination will range from non-detectable to very low, depending on a number of factors, most of them outside the control of the producers. Any defined threshold will be chosen arbitrarily and does not reflect adherence to organic principles. Therefore IFOAM does not support the introduction of *de minimis* thresholds for genetic contamination. Because of this, mandatory testing for genetic contamination should not be introduced for the verification of organic production. However, testing is a tool available to certification bodies to utilise in certain specified situations, such as when negligence or fraud is suspected or to assess if established safeguards are sufficient.

Nevertheless, organic producers and operators shall take all reasonable measures to minimise and manage the risk of contamination. This is especially important for seeds, because if the seeds used by organic producers are contaminated it has an impact on future production. Special efforts shall be made by organic producers to ensure that the seeds they use are not contaminated. Organic certification bodies shall assure that all operators implement the necessary precautionary measures, and if needed, assist operators with generic advice and information. Organic sector associations shall assist their members to obtain uncontaminated seeds. IFOAM should in turn assist with this on the global level.

There may be those in the organic market, who wish to impose more stringent contamination requirements that will vary in different countries, and possibly also for different products. This is not generally supported by IFOAM, as it is confusing and may exclude organic producers from market access. It also undermines efforts to create a coherent position. Nevertheless, IFOAM recognises this may be unavoidable and is in line with the consumers right to choose. It is also a more dynamic and flexible approach than establishing compulsory standards. Therefore IFOAM maintains a neutral stance to such initiatives.

## Marketing of organic products and information about organic agriculture

Organic certification shall not imply it is a "GE-free" certification. Rather it shall be presented as guaranteeing "production without GE/GMOs". As there is no guarantee that organic products are 100% free from any GMO pollution, organic products shall not be marketed as "GE-free", unless there are specific safeguards and certification procedures for that specific product. Organic producers and associations shall actively inform the consumers of this fact to ensure fair marketing claims and to avoid future debates about consumer deception.

*Adopted by the IFOAM World Board, Canada May 2002*

**25**

## **Zur Rückstandssituation bei Lebensmitteln**

### **Strategien der Lebensmittelüberwachung**

#### **Neue Anforderungen an die Rückstandsanalytik**

Der Aufwand für den Nachweis von Pflanzenschutzmittel-Rückständen hat erheblich zugenommen. Zum einen sind die gesetzlichen Anforderungen an die Qualitätssicherung der Analytik stark gestiegen, zum anderen sind viele neue Wirkstoffe in der Anwendung, die vermehrt den Einsatz verschiedener Untersuchungsmethoden erfordern. Untersuchungen mit einer klassischen Multimethode sind oft nicht mehr ausreichend. Eine effiziente Überwachung verlangt neue Strategien, um möglichst viele der relevanten Wirkstoffe festzustellen.

#### **Rückstandsfreiheit bei Lebensmitteln aus ökologischem Anbau**

Die Rückstandsgehalte in Lebensmitteln aus ökologischem Landbau unterscheiden sich von konventionell erzeugten Lebensmitteln signifikant. Während in konventionellen Lebensmitteln häufig Rückstände nachgewiesen werden, sind Öko-Lebensmittel zu einem sehr hohen Prozentsatz (ca. 95 %) rückstandsfrei. Als Grenze der Rückstandsfreiheit wird ein analytischer Nullwert von 0,01 mg/kg (Nachweisgrenze) für ausreichend und praktikabel angesehen.

Ein kleiner Prozentsatz der Öko-Lebensmittel enthält Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, die auf Grund der Art und der Menge der Wirkstoffe auf eine unzulässige Behandlung bzw. eine Vermischung mit konventioneller Ware zurückgeführt werden müssen. Die von verschiedenen Seiten immer wieder vertretene Auffassung, dass sich Lebensmittel aus ökologischem Landbau und aus konventioneller Produktion wegen der allgemeinen Umweltkontamination und auf Grund von Abdrift kaum unterscheiden, ist nicht (mehr?) zutreffend.

#### **Öko-Monitoring**

Baden-Württemberg führt im Zusammenhang mit der vom Ministerrat des Landes beschlossenen Gesamtkonzeption zur Förderung des ökologischen Landbaus zusätzlich ein spezielles Untersuchungsprogramm für Lebensmittel aus ökologischem Landbau (Öko-Monitoring) durch. Dieses Öko-Monitoring erfolgt im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Lebensmittel aus ökologischem Anbau sollen systematischer und häufiger als in der Vergangenheit auf Rückstände und Kontaminanten untersucht werden. Ziel des Monitorings soll sein, in dem stark expandierendem Marktsegment Verbrauchertäuschungen besser zu erkennen und durch eine effiziente und glaubwürdige Kontrolle das Verbrauchervertrauen in die Qualität ökologisch erzeugter Lebensmittel zu stärken.

Das Untersuchungsprogramm erstreckt sich vorrangig auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, aber auch auf andere Kontaminanten (z.B. Tierarzneimittel, Mycotoxine, Elemente, PCB, Dioxine und andere Organochlorverbindungen) sowie auf gentechnisch veränderten Organismen oder auf die Bestrahlung.

#### Ziele:

1. Statuserhebung der Belastung ökologisch erzeugter Lebensmittel mit Rückständen und Kontaminanten.
2. Vergleich von Öko-Lebensmitteln aus einheimischer Produktion mit Öko-Produkten anderer Herkunft.
3. Feststellung irreführender Kennzeichnung bei Hinweis auf ein Erzeugnis nach der Öko-VO.

#### **Verbrauchertäuschung**

Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Öko-Lebensmitteln werden als Verbrauchertäuschung i. S. des § 17 Abs. 1 Nr. 5 LMBG beurteilt, wenn aus dem Rückstandsvorkommen auf einen Verstoß gegen die Regeln der Öko-Verordnung geschlossen werden kann. Damit werden bei Rückständen in Öko-Lebensmitteln neben den Kontrollstellen nach der Öko-Verordnung auch die Lebensmittelüberwachungsbehörden tätig.

Es wurden Leitlinien für die Beurteilung von Rückständen in Öko-Lebensmitteln entwickelt. Bei sachgerechter Produktion nach den Vorschriften der Öko-Verordnung sind Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, die nur im konventionellen Anbau zugelassen sind, i.d.R. nicht nachweisbar. Als praktischer Nullwert wird für die meisten Fälle im Ackerbau ein Rückstandsgehalt von 0,01 mg/kg angesehen. Grundsätzlich ist aber im Einzelfall zu prüfen (Lebensmittel/Wirkstoff Kombination), ob ein Verstoß gegen die Öko-Verordnung vorliegt oder ob die Rückstände abdriftbedingt sind oder durch die allg. Umweltkontamination (z.B. Altlasten von chlororganischen Pflanzenschutzmitteln, wie DDT, Lindan oder Dieldrin) zu erklären sind.

#### **Gesetzliche Regelung der Rückstandsfreiheit**

Es ist zu diskutieren, inwieweit die gesetzlichen Vorgaben bei Öko-Lebensmitteln um Regelungen über Rückstandsgehalte von Pflanzenschutzmitteln, die im konventionellen Anbau zugelassen sind, erweitert werden sollten. Hierzu wird vorgeschlagen, einen sog. praktischen Nullwert für Rückstände in Lebensmitteln aus ökologischem Landbau einzuführen. Nach den vorliegenden Daten, wäre ein Grenzwert von 0,01 mg/kg aus dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes vernünftig, seitens der Landwirtschaft praktikabel und bezogen auf den Überwachungsaufwand noch vertretbar. Dieser Wert entspricht auch den Regelungen für Kleinkinder und Säuglingsnahrung (Diätverordnung)

Schutzmitteln,  
Dioxine  
oder auf

und

anderer

Öko-VO.

schung i.  
Verstoß  
ständen  
mittel-

Bei  
Plan-  
bar, Als  
mg/kg  
den), ob  
oder  
mitteln.

ngen  
ersind,  
ständ-  
wäre  
dens  
Die-  
ung)

## Anhang III Nr. 9 der Verordnung (EWG) 2092/91<sup>1</sup> über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

### I. Gesetzestext:

9. Erzeugnisse, die unter dem Verdacht stehen, die Anforderungen dieser Verordnung nicht zu erfüllen

<sup>1</sup>Ist ein Unternehmen der Auffassung oder vermutet es, dass ein von ihm erzeugtes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmen bezogenes Erzeugnis die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so leitet es Verfahrensschritte ein, um jeden Hinweis auf den ökologischen Landbau von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen.

<sup>2</sup>Das Unternehmen kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder vermarkten, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet.

<sup>3</sup>In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet das Unternehmen unverzüglich die Kontrollstelle oder -behörde.

<sup>4</sup>Letztere können vorschreiben, dass das Erzeugnis erst dann mit Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmens oder aus anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind.

<sup>5</sup>Hegt die Kontrollstelle oder -behörde den begründeten Verdacht, dass ein Unternehmen ein Erzeugnis mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten beabsichtigt, das die

---

<sup>1</sup> Nachfolgend EU-Öko-VO

Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so kann sie dem Unternehmen zur Auflage machen, das Erzeugnis mit diesem Hinweis vorläufig nicht zu vermarkten.

<sup>6</sup>Sie verpflichtet das Unternehmen außerdem, jeden Hinweis auf den ökologischen Landbau von dem Erzeugnis zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis nicht verordnungskonform ist.

<sup>7</sup>Bestätigt sich der Verdacht jedoch nicht, so wird die genannte Auflage nach ihrem Erlass innerhalb einer von der Kontrollstelle oder -behörde festzusetzenden Frist aufgehoben.

<sup>8</sup>Das Unternehmen leistet der Kontrollstelle oder -behörde bei der Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.

## II. Kommentierung

### 9. Erzeugnisse, die unter dem Verdacht stehen, die Anforderungen dieser Verordnung nicht zu erfüllen

#### **1 Ist ein Unternehmen der Auffassung**

„Auffassung“ bedeutet: „sichere Erkenntnisse haben“.

#### **oder vermutet es**

Eine „Vermutung“ besteht, wenn nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Unternehmens konkrete Anhaltspunkte von Erheblichkeit für eine Nichteinhaltung sprechen.

Ergeben sich im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle oder aufgrund von Hinweisen Dritter Verdachtsmomente, ist diesen zunächst im Rahmen intensiver, interner Recherchen zügig nachzugehen.

Mögliche konkrete Anhaltspunkte können sich z. B. ergeben aus:

- Wareneingangskontrolle: Aussehen, Etikettenreste, Verpackung, Verunreinigungen,
- Unterschreitung der üblichen Marktpreise,
- Zweifel an der Echtheit der Zertifikate,
- Feststellung von Rückstandswerten, die auf eine Anwendung von Mitteln schließen lassen, die nach EU-Öko-VO unzulässig sind.

#### **dass ein von ihm erzeugtes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmen bezogenes Erzeugnis die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt,**

Die vorliegenden Regelungen dienen dem Ziel, die Herkunft der Erzeugnisse zu sichern und zu gewährleisten, dass während des gesamten Erzeugungs- und Aufbereitungsverfahrens die Vorschriften für den ökologischen Landbau eingehalten werden. Die Verordnung (EWG) 2092/91 folgt, wie aus deren Erwägungsgründen ersichtlich, einem prozessbezogenen Ansatz.

**so leitet es Verfahrensschritte ein, um jeden Hinweis auf den ökologischen Landbau von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen.**

Welche Verfahrensschritte einzuleiten sind, entscheidet das Unternehmen auf Basis seines pflichtgemäßen Ermessens. Ziel der Verfahrensschritte muss es sein, die weitere Vermarktung bis zur Klärung zu stoppen (sog. Selbstsistierung).

Sofern das Unternehmen sichere Erkenntnisse hat, dass das Erzeugnis den Anforderungen an Erzeugung bzw. Aufbereitung gemäß VO (EWG) 2092/91 nicht genügt, sind die Maßnahmen endgültiger Natur – ansonsten dienen sie einem vorläufigen Sicherungszweck.

**<sup>2</sup>Das Unternehmen kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder vermarkten, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet.**

Zweck der Regelung des Anhang III Nr. 9 EU-Öko-VO ist der Schutz der Marktteilnehmer und Verbraucher vor Irreführung über den laut EU-Öko-VO definierten Bio-Status der Erzeugnisse. Davon abweichende Vorstellungen bei Marktteilnehmern und Verbrauchern über die Beschaffenheit von Bio-Erzeugnissen sind rechtlich unbeachtlich<sup>2</sup>.

Nicht verfolgt werden mit der Regelung Zwecke des Gesundheitsschutzes und der Lebensmittelsicherheit. Dies muss bei der Intensität der vom Unternehmen durch Behörden oder Kontrollstellen zu fordernden Maßnahmen unbedingt Berücksichtigung finden.

Das Unternehmen ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die

- geeignet,
- erforderlich,
- angemessen und
- zumutbar

sein müssen. Dies bedeutet:

- Mit den Maßnahmen muss der vorstehend umschriebene Zweck grundsätzlich erreichbar sein (Geeignetheit).

---

<sup>2</sup> Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Bd. 3, C 130, Vorb. Rn. 3; Rathke/Weitbrecht/Kopp, Ökologischer Landbau und Bioprodukte, Teil 1. M. III. Irreführung und ÖkoV, Rn. 161

- Von verschiedenen geeigneten Maßnahmen hat das Unternehmen grundsätzlich nur die zu ergreifen, die das Unternehmen am wenigsten belasten (Erforderlichkeit).
- Die Belastung durch die zu ergreifende Maßnahme muss in angemessenem Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen stehen; es muss gewährleistet sein, dass bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleibt (Angemessenheit/Zumutbarkeit)<sup>3</sup>.

Das Unternehmen hat aus eigener Sachkunde und/oder unter Einbeziehung Dritter die für die Sachaufklärung bedeutsamen Umstände zu ermitteln und einer Bewertung zuzuführen. Aus der Bewertung werden in der Regel konkrete Maßnahmen abzuleiten sein. Welche Maßnahmen angemessen sind, ist eine Frage des Einzelfalls. Grundsätzlich müssen sich die zu stellenden Anforderungen aber am höchstrichterlich anerkannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bzw. dem Übermaßverbot<sup>4</sup> messen lassen; die danach bestehenden Schranken sind insbesondere auch von den Kontrollstellen und -behörden zu beachten.

Wenn lediglich Spuren von Rückständen vorliegen, sind den Recherchemöglichkeiten der Unternehmen vielfach Grenzen gesetzt. Eine völlig zweifelsfreie Zuordnung in relevante und irrelevante Sachverhalte im o.g. Sinne wird häufig nicht gelingen. Die Belastung der Unternehmen mit einer uneingeschränkten Beweislast ist im Sinne der dargestellten Grundsätze unangemessen. Eine trotz intensiven Bemühens gerade im Bereich von Spuren bei Rückständen vermutlich häufig verbleibende „Restunsicherheit“ ist nach dem dargestellten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinzunehmen.

### **<sup>3</sup>In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet das Unternehmen unverzüglich die Kontrollstelle oder -behörde.**

Sinn und Zweck der Regelung ist es, auf Basis hohen Fachwissens und umfassender praktischer Erfahrung möglichst rasch eine Aufklärung des in Frage stehenden Sachverhaltes zu erreichen.

Eine Meldung muss erfolgen, wenn ausreichende Belege für eine gesicherte Erkenntnis oder konkrete Anhaltspunkte von Erheblichkeit für eine Nichteinhaltung sprechen. Zusammen mit der Meldung übermittelt das Unternehmen alle Informationen, die den Verdacht stützen beziehungsweise abschwächen können.

<sup>3</sup> Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Art. 20 Rn. 86 mit Nachweis der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

<sup>4</sup> Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen: Amtl. Sammlung 35, 400; 84, 72; Deutsches Verwaltungsblatt - DVBl 1992, 145; Neue juristische Wochenschrift - NJW 1878, 2442; 1985, 2019; Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen: Amtl. Sammlung 1, 163; 30, 313; 44, 159; 51, 115; 54, 62; 56, 123; 59, 108; 62; 219; 70, 56; 70, 141; 75, 61;

Das Unternehmen ist bei Vorliegen der in Satz 1 Anhang III Nr. 9 beschriebenen Voraussetzungen zur „unverzüglichen“ Unterrichtung verpflichtet. „Unverzüglich“ ist in § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) legaldefiniert und bedeutet danach: „ohne schuldhaftes Verzögern“<sup>5</sup>. „Ohne schuldhaftes Verzögern“ ist nicht gleichzusetzen mit sofort ! In der Rechtsprechung zum privatrechtlichen Bereich wird dem Mitteilenden eine angemessene Überlegungsfrist zugestanden, deren Obergrenze bei maximal 2 Wochen anzunehmen ist<sup>6</sup>.

In Ländern, in denen private Kontrollstellen mit der Kontrolltätigkeit beauftragt sind (z. B. in Deutschland), erfolgt die Unterrichtung ausschließlich gegenüber der zuständigen Kontrollstelle.

**<sup>4</sup>Letztere können vorschreiben, dass das Erzeugnis erst dann mit Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmens oder aus anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind.**

Eine entsprechende Regelung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Kontrollstelle bzw. Kontrollbehörde.

Diese ist verpflichtet, auf Basis des ihr präsentierten Sachverhaltes und unter Bewertung aller bereits ermittelten Umstände zu beurteilen, ob eine weitergehende Sachaufklärung erforderlich ist. Die Kontrollstelle bzw. Kontrollbehörde ist angehalten, ihr hohes Fachwissen und ihre umfassende praktische Erfahrung bestmöglich mit dem Ziel einer möglichst raschen Aufklärung des in Frage stehenden Sachverhaltes einzusetzen und an der weiteren Sachaufklärung nach Kräften mitzuwirken.

**<sup>5</sup>Hegt die Kontrollstelle oder -behörde den begründeten Verdacht, dass ein Unternehmen ein Erzeugnis mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten beabsichtigt, das die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so kann sie dem Unternehmen zur Auflage machen, das Erzeugnis mit diesem Hinweis vorläufig nicht zu vermarkten.**

Eine entsprechende Auflage steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Kontrollstelle oder -behörde. Die hier für die Kontrollstelle oder -behörde gegebene Sanktionsmöglichkeit setzt voraus, dass

- sie Anhaltspunkte dafür hat, dass das Unternehmen das betreffende Erzeugnis vermarkten möchte und
- sie auf Basis des ermittelten Sachverhalts zu dem Ergebnis gelangt, dass konkrete Anhaltspunkte von Erheblichkeit **ganz überwiegend** für eine Nichteinhaltung sprechen.

<sup>5</sup> Nach allgemeiner Meinung ist diese Legaldefinition auf den gesamten Bereich des Privatrechts und des öffentlichen Rechts gleichermaßen anwendbar, vgl. Palandt/Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, § 121, Rn. 3

<sup>6</sup> Palandt/Heinrichs, aaO

Die Kontrollstelle oder -behörde ist verpflichtet, dem Unternehmen ihre für die Entscheidung relevanten Erwägungen detailliert bekannt zu geben. Dies hat schriftlich zu erfolgen.

**<sup>6</sup>Sie verpflichtet das Unternehmen außerdem, jeden Hinweis auf den ökologischen Landbau von dem Erzeugnis zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis nicht verordnungskonform ist.**

Die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde muss auf Basis des ermittelten Sachverhalts und aus eigener Anschauung zu dem Ergebnis gelangen, dass hinsichtlich einer Nichteinhaltung **Gewissheit** besteht. Die Kontrollstelle bzw. Kontrollbehörde ist verpflichtet, dem Unternehmen ihre diesbezüglichen Entscheidungen detailliert bekannt zu geben. Dies hat schriftlich zu erfolgen.

**<sup>7</sup>Bestätigt sich der Verdacht jedoch nicht, so wird die genannte Auflage nach ihrem Erlass innerhalb einer von der Kontrollstelle oder -behörde festzusetzenden Frist aufgehoben.**

Die Kontrollstelle bzw. Kontrollbehörde ist verpflichtet, die vorgenannten Auflagen aufzuheben, wenn die Verdachtsmomente, das Unternehmen könnte zweifelhafte Erzeugnisse vermarkten, sich innerhalb einer Frist nicht erhärten lassen. Ein solcher ungewisser, letztlich unaufklärbarer Sachverhalt soll nach dem Willen des Ordnungsgebers eine Dezertifizierung nicht zur Folge haben.

Die von der Kontrollstelle bzw. Kontrollbehörde festzulegende Frist, ist nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu bestimmen. Die Frist ist grundsätzlich mit Erlass der Sanktion festzulegen.

Im Gesetzgebungsverfahren war ursprünglich die Rede von 2-3 Wochen – dieser Zeitraum sollte als Orientierung dienen.

**<sup>8</sup>Das Unternehmen leistet der Kontrollstelle oder -behörde bei der Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.**

Die möglichst umfassende Sachverhaltsermittlung und die möglichst rasche Klärung von Verdachtsmomenten muss das gemeinsame Ziel von Unternehmen, Kontrollstellen und Kontrollbehörden gleichermaßen sein. Hier zu ist eine umfassende Kooperation erforderlich, die jeder Beteiligte nach eigenem Vermögen und orientiert am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu leisten hat.

Stand: 07.07.2003

**27**

Stand: 16.10.2003

# **Entwurf**

eines Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)**

Inhaltsübersicht

### **Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

### **Zweiter Abschnitt Verkehr mit Erzeugnissen und mit Lebensmitteln verwechselbaren Erzeugnissen**

---

<sup>1</sup> Das Gesetz dient der Umsetzung der in der Anlage zu dieser Fußnote aufgeführten Rechtsakte. Dieses Gesetz dient darüber hinaus auch der Umsetzung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG 2002 Nr. L 11 S. 4).

<sup>\*)</sup> Amtlicher Hinweis: <http://www.cbundesanzeiger.de/>

#### § 14

### **Bestrahlungsverbot und Zulassungsermächtigung**

(1) Es ist verboten,

1. bei Lebensmitteln gewerbsmäßig eine nicht zugelassene Bestrahlung mit ultravioletten oder ionisierenden Strahlen anzuwenden,
2. Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, die entgegen dem Verbot der Nummer 1 oder einer nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung bestrahlt sind.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Bildung und Forschung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es mit den Zwecken des § 1 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, vereinbar ist, eine solche Bestrahlung allgemein oder für bestimmte Lebensmittel oder für bestimmte Verwendungszwecke zuzulassen,
2. soweit es zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, genannten Zwecke erforderlich ist, bestimmte technische Verfahren für zugelassene Bestrahlungen vorzuschreiben.

#### § 15

### **Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel**

(1) Es ist verboten, Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen,

1. wenn in oder auf ihnen Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes, andere Pflanzen- oder Bodenbehandlungsmittel, Bi-ozid-Produkte im Sinne des Chemikaliengesetzes, soweit sie dem Vorratsschutz oder der Schädlingsbekämpfung dienen, (Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel) oder deren Abbau- oder Reaktionsprodukte vorhanden sind, die nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a festgesetzte Höchstmengen überschreiten,
2. wenn in oder auf ihnen Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes vorhanden sind, die nicht zugelassen sind oder die bei den Lebensmitteln oder deren Ausgangsstoffen nicht angewendet werden dürfen; dies gilt nicht, soweit für diese Mittel Höchstmengen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a festgesetzt sind.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, genannten Zwecke erforderlich ist,
  - a) für Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel oder deren Abbau- und Reaktionsprodukte Höchstmengen festzusetzen, die in oder auf Lebensmitteln beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen nicht überschritten sein dürfen,
  - b) das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, bei denen oder bei deren Ausgangsstoffen bestimmte Stoffe als Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel angewendet worden sind, zu verbieten,
  - c) Maßnahmen zur Entwesung, Entseuchung oder Entkeimung von Räumen oder Geräten, in denen oder mit denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen sowie die Anwendung bestimmter Mittel, Geräte oder Verfahren bei solchen Maßnahmen vorzuschreiben, zu verbieten oder zu beschränken,
2. soweit es mit den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 genannten Zwecken vereinbar ist, Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 zuzulassen.

## § 16

### Stoffe mit pharmakologischer Wirkung

(1) Es ist verboten, vom Tier gewonnene Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind, die

1. nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 224 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1490/2003 der Kommission vom 25. August 2003 (ABl. EG Nr. L 214 S. 3), bei den dort genannten Tieren nicht angewendet werden dürfen,
2. nach Artikel 2 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festgesetzte Höchstmengen überschreiten,
3. nach Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a festgesetzte Höchstmengen überschreiten,

**28**

## Ökoqualität nicht ohne Papiere?

OLG München - Senat Augsburg -  
Urteil vom 13. 11. 2002 - 27 U 346/02

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadensersatz auf Grund eines Kaufvertrags über die Lieferung von Biobraugerste, die die Klägerin wegen Zweifeln über die Herkunft nicht als solche verarbeiten konnte. Im Tatbestand des angefochtenen Urteils des LG ist festgestellt: Mit Liefer- und Abnahmekontrakt vom 14./31. 7. 2000 hat die Klägerin von der Beklagten 150 Tonnen Biobraugerste gekauft, wobei die Lieferung im August/September 2000 erfolgen sollte und die Qualität vertraglich wie folgt beschrieben war: „Die angelieferte Ware entspricht der EG-Verordnung Nummer 2092/91 über den ökologischen Landbau, Herkunft Deutschland“. Die Klägerin erhielt dann auf Veranlassung der Beklagten 150 Tonnen Gerste in sechs Teillieferungen vom 28. 9., 29. 9., 3. 10., 9. 10., 30. 11. und 20. 12. 2000. Die Beklagte ihrerseits hatte diese Gerste vom Gut R erworben, diese wiederum einen wesentlichen Teil von einer Firma aus Gotha. Mit der letzten Teillieferung vom 20. 12. 2000 erhielt die Klägerin ein Zertifikat, das bestätigte, dass diese zuletzt gelieferte Ware den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entspreche. Für die ersten fünf Teillieferungen erhielt die Klägerin keine entsprechenden Zertifikate. Nur wegen der ersten fünf Teillieferungen macht die Klägerin nun Schadensersatzansprüche geltend. Mit Schreiben vom 6. 2. 2001 wurde der Klägerin nämlich von der Kontrollbehörde des belgischen Landwirtschaftsministeriums untersagt, die von der Beklagten erhaltenen streitigen Teillieferungen als Biogerste weiterzuverarbeiten bzw. weiterzuveräußern, weil Zweifel an der Qualität als Biogerste bestünden bzw. jedenfalls ein entsprechender Nachweis durch Zertifikat nicht vorliege. Die Klägerin hat der Beklagten diesen Sachverhalt am 15. 2. 2001 als Rüge mitgeteilt. Ob die streitgegenständlichen Teillieferungen tatsächlich aus ökologischem Landbau herstammen, blieb in diesem Verfahren ungeklärt. In dem hier maßgeblichen Großhandel erfolgt der Nachweis der Qualität als Biogerste ausschließlich durch warenbegleitende Zertifikate von Unternehmen, die zur Zertifizierung zugelassen sind. Konventionell angebaute Gerste hat einen wesentlich geringeren Marktwert als Biogerste; Entsprechendes gilt für das jeweils aus der Gerste hergestellte Malzprodukt. Die Klägerin hat aus der Wertdifferenz zwischen der gelieferten und der vereinbarten Ware, aus den zusätzlich entstandenen Kosten für die Neubeschaffung von Biogerste zur Erfüllung anderweitig eingegangener vertraglicher Verpflichtungen und aus sonstigen entstandenen Auslagen einen Schaden von 48480 DM errechnet.

Das LG gab der Zahlungsklage statt. In der Berufung behauptet die Beklagte, das warenbegleitende Zertifikat beziehe sich auf die streitgegenständlichen fünf Lieferungen. Für diese Lieferungen legt die Beklagte je einen CMR-Frachtbrief sowie Lieferscheine und Rechnungen von Gut R vor. Gem. Art. 1 I Ökolandbau-VO gilt die Verordnung für die vertragsgegenständliche Biogerste. Art. 5 I regelt die Voraussetzungen, unter denen bei der Gerste auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden darf. U.a. muss die Gerste nach den Vorschriften des Art. 6 erzeugt worden sein und von einem Unternehmen stammen, für das die Kontrollmechanismen der Art. 8 und 9 gelten. Gem. Art. 8 I lit.b i.V. mit Art. 9 III Ökolandbau-VO gelten für die Beklagte und für die Klägerin die in Anh. III zur Verordnung aufgeführten Kontrollanforderungen als Mindestanforderungen des Kontrollverfahrens. In Nr. 8 des Anh. III zur Verordnung sind die Mindestanforderungen für den Transport von Erzeugnissen gem. Art. 1 Ökolandbau-VO genannt. Grundsatz dabei ist, dass eine un-

trennbare und unverwechselbare Verbindung zwischen dem Produkt und den Papieren, die die ökologische Herkunft belegen, gewährleistet wird. Während Anh. III Nr. 8 i.d. ursprünglichen F. einen Transport nur in verschlossenen Behältnissen mit einem entsprechenden Etikett erlaubte, so dass ein Austausch des Inhalts nicht möglich ist, ist nach der von der Beklagten für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorgelegten Fassung auch ein offener Transport zulässig (Nr. 8.2), wenn Versender und Empfänger dem Kontrollverfahren nach Art. 9 Ökolandbau-VO unterliegen und ein Begleitpapier mitgeführt wird, das Name und Anschrift des für die Erzeugung oder Aufbereitung des Erzeugnisses Verantwortlichen oder bei Angabe eines anderen Verkäufers einen Vermerk enthält, anhand dessen die annehmende Stelle und die Kontrollstelle den für die Erzeugung des Produkts Verantwortlichen zweifelsfrei ermitteln können. Im vorliegenden Fall wurde die Biogerste in offenen Lkw transportiert, was die Parteien auf Frage des Senats unstreitig stellten. Ein entsprechendes Begleitpapier wurde aber nicht mitgeführt. Die Berufung hatte Erfolg und führte zur Abweisung der Klage.

Aus den Gründen:

II. Die gelieferte Gerste entsprach nicht der vereinbarten Beschaffenheit. Die Klägerin hat aber die erforderliche Rüge unterlassen.

1. Die gelieferte Gerste war nicht vertragsgemäß i.S. des Art. 35 I CISG. Geschuldet war Ware, die der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau (kurz: Ökolandbau-VO) entspricht. Nach dem Vortrag der Parteien steht nur fest, dass die Klägerin mit der Lieferung ein CMR-Frachtpapier erhielt. Dieses erfüllt aber die Voraussetzungen gem. Nr. 8 des Anh. III nicht.

Die von der Beklagten weiter vorgelegten Lieferscheine betreffen nur die Lieferung durch Gut R und sind an die Beklagte gerichtet. Lieferscheine

OLG München: „Bio“-Konformität unter UN-Kaufrecht - Ökologischer Landbau  
NJW-RR 2003 Heft 12 850

von der Beklagten an die Klägerin wurden nicht vorgelegt. Die Klägerin spricht zwar in ihrem letzten Schriftsatz von nicht unterschriebenen Lieferscheinen, legt aber trotz des Hinweises des Senats, welche Bedeutung er den Begleitpapieren beimisst, keine vor.

Der Transport von Biogerste ohne Begleitpapiere i.S. der Nr. 8 des Anh. III zur Ökolandbau-VO verletzte die Mindestanforderungen für das Kontrollverfahren nach Art. 9. Damit verlor die Gerste die Berechtigung, als „bio“ bezeichnet zu werden, und für die belgischen Kontrollstellen bestand schon deshalb die Verpflichtung, die Hinweise auf einen ökologischen Landbau von der Ware entfernen zu lassen (Art. 9 IXa Ökolandbau-VO). Damit entsprach die Gerste nicht mehr der vereinbarten Qualität.

Diese sehr formale Betrachtungsweise ist auch inhaltlich gerechtfertigt. Biogerste lässt sich von konventionell angebauter Gerste nicht oder jedenfalls mit gängigen Methoden und verhältnismäßigem Aufwand nicht unterscheiden. Das System der Verordnung geht daher auch nicht von einer Kontrolle des Produkts aus, sondern baut auf ein System der Zertifizierung der Betriebe bei Erzeugung, Handel und Verarbeitung. Die Tatsache, dass ein Produkt von einem zertifizierten Betrieb stammt und dieser bestätigt, dass es nach den Voraussetzungen des Art. 6 Ökolandbau-VO erzeugt wurde, erlaubt die Bezeichnung als „bio“ und damit einen wesentlich höheren

Preis. Im Fall waren dies 625 DM/t Biogerste im Vergleich zu 290 DM/t konventioneller Gerste. Dies gilt entsprechend für jede Verarbeitungsstufe. So behauptet die Klägerin für 1 t Biomalz einen Verkaufspreis von 1256 DM und für normales Malz von 605 DM.

Letztlich beruht daher der für den Endverbraucher maßgebende Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität (Art. 10 Ökolandbau-VO i.V. mit Anhang V) auf der Einhaltung der geltenden Kontrollverfahren. Anders ausgedrückt zahlt der Verbraucher einen wesentlich höheren Preis für ein Bioprodukt nicht für eine nachgewiesene Qualität, sondern für die Einhaltung von Kontrollverfahren bei Produktion, Transport und Verarbeitung. „Warenbegleitende Zertifikate“ oder „Partien-Zertifikate“ kennt die Verordnung nicht. Auch wenn sie üblich sein sollten, können sie nur dann als Begleitpapier i.S. der Nr. 8.2 des Anh. III zur Verordnung angesehen werden, wenn sie mit der Ware vorgelegt werden. Eine Ausstellung und Vorlage Monate nach der Lieferung, wie hier, erfüllt die Anforderungen nicht. Im Nachhinein ist die Feststellung und Kontrolle, die Anh. III erreichen will, nicht mehr möglich. Dies belegt das „warenbegleitende Zertifikat“ besonders deutlich: Es bescheinigt der Gothaer Firma die Lieferung biologischer Gerste, obwohl der Betrieb im Jahr 2000 gar keine Gerste angebaut hat, wie die Streithelferin zu 2 in der mündlichen Verhandlung ausführte. Einen Hinweis, dass die Gothaer Firma nur als Händler auftrat mit der notwendigen Konsequenz, den Erzeuger zu nennen, enthält das Zertifikat auch nicht.

2. Die Klägerin hat aber ihr Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit zu berufen, verloren, da sie diese nicht rechtzeitig gerügt hat (Art. 39 I CISG).

a) Als angemessene Zeit im Sinne dieser Vorschrift ist ein Zeitraum von zwei Wochen (Stäubinger/Magnus, BGB, 13. Bearb. [1994], Art. 39 CISG Rdnr. 49) oder auch noch ein Monat (Schwenzer, in: Schlechtriem), CISG, 3. Aufl., Art. 39 Rdnr. 17) anzusehen. Der Mangel war hier sofort bei Lieferung erkennbar - es fehlte das Begleitpapier gem. Nr. 8.2 des Anh. III zur ÖkolandbauVO - so dass die Frist mit der Lieferung zu laufen begann. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift des Anh. III Nr. 8.2 und insbesondere im Vergleich zur Nr. 8.1 ist das Begleitpapier für jede Lieferung erforderlich. Ein Begleitpapier erst mit der letzten Lieferung ist nicht ausreichend, da es die Anforderungen nicht erfüllt. Dies zeigt gerade der vorliegende Fall, wo die letzte, sechste Lieferung von einem anderen Erzeuger stammte. Ein Begleitpapier für diese Lieferung hätte daher keine Aussagekraft für die vorangegangenen.

Die streitgegenständlichen Lieferungen erfolgten vom 28. 9. bis 30. 11. 2000. Die Rüge der Klägerin erfolgte mit Schreiben vom 15. 2. 2001. Die Anforderung von Lieferschein am 17. 1. 2001 stellt keine Rüge dar, wäre aber auch verspätet.

b) Es geht hier auch nicht darum, ob die Beklagte ihrer Verpflichtung zur Vorlage von warenbegleitenden Papieren i.S. der Art. 30 und 34 CISG nachgekommen ist und ob Art. 39 I CISG auf eine unterbliebene Übergabe von Papieren entsprechend anwendbar ist. Das Begleitpapier hat hier keine eigenständige Bedeutung. Vielmehr macht sein Fehlen die Ware selbst vertragswidrig wie ausgeführt.

c) Die Klägerin hat auch keine vernünftige Entschuldigung für die unterlassene Rüge i.S. des Art. 44 CISG vorgebracht. Das Argument der Klägerin, sie habe erst nach der Information durch die Kontrollbehörde reagieren können, da die Feststellung der Vertragswidrigkeit nur durch diese Stelle möglich gewesen sei, verfängt nicht. Wie

ausgeführt entsprach der Transport ohne Warenbegleitpapier gem. Nr. 8.2 des Anh. III nicht den vorgeschriebenen Kontrollmechanismen und machte die Ware damit fehlerhaft. Einer Mitteilung durch die Kontrollbehörde bedurfte es insoweit nicht.

Auch der Umstand, dass möglicherweise auch früher schon mit Nachzertifizierungen gearbeitet wurde, stellt keine ausreichende Entschuldigung dar. Die Kontrollvorschriften in Nr. 8.2 des Anh. III sind eindeutig und, wie ausgeführt, mit guten Gründen strikt einzuhalten. Eine nachträgliche Zertifizierung von bestimmter Ware sieht die Verordnung nicht vor. Wenn dies in der Vergangenheit gleichwohl geschah, hatten beide Parteien insoweit Glück, denn, wie ebenfalls bereits ausgeführt, verpflichtet allein das unterbliebene Warenbegleitpapier nach Nr. 8.2 des Anh. III die Kontrollstellen nach Art. 9 IXa ÖkolandbauVO, den Hinweis auf den ökologischen Landbau entfernen zu lassen.

29

**LISTE DER KONTROLLSTELLEN GEMÄSS ARTIKEL 15 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91**

(2003/C 250/04)

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel schaffen die Mitgliedstaaten ein Kontrollverfahren, das von einer oder mehreren hierfür bestimmten Kontrollbehörden und/oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchzuführen ist.

Gemäß Artikel 15 der genannten Verordnung enthält diese Mitteilung die Liste der in den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollverfahren und der zugelassenen Kontrollstellen auf Basis der in 2003 überarbeiteten Angaben der Mitgliedstaaten.

In der Spalte „Bemerkungen“ werden die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollverfahren folgendermaßen angegeben:

A: Verfahren zugelassener privater Kontrollstellen

B: Verfahren einer oder mehrerer entsprechend ernannter Kontrollbehörden

C: Verfahren einer entsprechend ernannten Kontrollbehörde und zugelassener privater Kontrollstellen.

Seit Januar 1998 entsprechen die zugelassenen Kontrollstellen in der Europäischen Union den Anforderungen der Norm EN 45011 (Artikel 9 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91).

Die Liste umfasst auch Stellen bzw. Behörden, die von EWR-Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied der EU sind, für die Kontrolle zugelassen wurden.

**ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND**

In Österreich und Deutschland werden die Kontrollstellen von den Bundesländern zugelassen und dürfen nur in bestimmten Bundesländern tätig werden.

Bei diesen Ländern ist in der Spalte „Bemerkungen“ angegeben, durch welche Bundesländer sie zugelassen wurden und in welchen anderen Bundesländern sie gegebenenfalls ihre Kontrolltätigkeit ausüben dürfen. Für die Bundesländer werden folgende Codes verwendet:

<b>Österreich</b>		<b>Deutschland</b>	
Kärnten	K	Baden-Württemberg	BW
Niederösterreich	N	Bayern	BY
Oberösterreich	O	Berlin	BE
Salzburg	S	Brandenburg	BB
Steiermark	ST	Bremen	HB
Tirol	T	Hamburg	HH
Wien	W	Hessen	HE
Burgenland	B	Mecklenburg-Vorpommern	MV
Vorarlberg	V	Niedersachsen	NI
		Nordrhein-Westfalen	NW
		Rheinland-Pfalz	RP
		Saarland	SL
		Sachsen	SN
		Sachsen-Anhalt	ST
		Schleswig-Holstein	SH
		Thüringen	TH

## Spanien

In Spanien lassen die Autonomen Gemeinschaften gegenwärtig die Kontrollen durch die von der jeweils zuständigen Behörde benannten oder zugelassenen öffentlichen Kontrollbehörden und zugelassenen privaten Kontrollstellen durchführen. In der Spalte „Bemerkungen“ sind die Autonomen Gemeinschaften aufgeführt, in denen die Kontrollbehörden oder die zugelassenen privaten Kontrollstellen ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Für die Regionen werden folgende Codes verwendet:

Andalusien	AN	Extremadura	EX
Aragon	AR	Galicien	GA
Asturias	AS	Rioja	RI
Balearen	BA	Madrid	MA
Kanarische Inseln	CA	Murcia	MU
Cantabria	CN	Navarra	NA
Kastilien-La Mancha	CM	Baskenland	VAS
Kastilien-Leon	CL	Valencia	VA
Katalonien	CT		

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
ÖSTERREICH		Verfahren A
AT-N-01-BIO	Gesellschaft zur Kontrolle der Echtheit biologischer Produkte G.m.b.H Austria Bio Garantie, ABG Königsbrunnerstraße 8 A-2202 Enzersfeld Tel. (43) 22 62 67 22 12 Fax (43) 22 62 67 41 43	N, B, K, O, S, ST, T, V, W
AT-O-01-BIO	BIOS, Biokontrollservice Österreich Feyregg 39 A-4552 Wartberg Tel. (43) 75 87 71 77-14 Fax (43) 75 87 71 77-11	O, B, K, N, S, ST, T, V, W
AT-O-02-BIO	LACON Privatinstitut für Qualitätssicherung und Zertifizierung ökologisch erzeugter Lebensmittel GmbH Arnreit 13 A-4122 Arnreit Tel. (43) 72 82 77 11 Fax (43) 72 82 77 11-4	O, B, K, N, S, ST, T, V, W
AT-O-04-BIO	GRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH Prinzenstraße 4 D-37073 Göttingen Tel. (49) 55 15 86 57 Fax (49) 55 15 87 74	O, B, K, S, ST, T
AT-S-01-BIO	Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GesmbH (SLK) Maria-Cebotari-Strasse 3 A-5020 Salzburg Tel. (43) 662 64 94 83 Fax (43) 662 64 94 83 19	S, B, K, N, O, ST, T, V, W
AT-T-01-BIO	BIKO, Verband Kontrollservice Tirol Brixnerstraße 1 A-6020 Innsbruck Tel. (43) 512 59 29-337 Fax (43) 512 59 29-212	T, K, O, V
AT-W-01-BIO	Lebensmittelversuchsanstalt Blasstraße 29 A-1190 Wien Tel. (43-1) 368 85 55-0 Fax (43-1) 368 85 55-20	W, B, K, N, O, S, ST, T, V

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
AT-W-02-BIO	SGS, Austria Control & Co Ges.m.b.H Johannesgasse 14 A-1015 Wien Tel. (43-1) 512 25 67-0 Fax (43-1) 512 25 67-9	W, B, K, N, O, S, ST, T, V
AT-W-04-BIO	O Univ Prof. Dr. Ing. Werner Pfannhauser KEG Kreuzgasse 79 A-1018 Wien Tel./Fax (43-1) 70 35 86	W, B, K, N, O, ST, T
BELGIEN		Verfahren A
BE-01	ECOCERT Belgium sprl/bvba Avenue de l'Esclime 85 Schermlaan B-1150 Bruxelles Tel. (32-2) 81 60 03 77 Fax (32-2) 81 60 03 13 E-mail: info@ecocert.be site internet: www.ecocert.be	
BE-02	INTEGRA bvba/sprl afdeling BLIK Statiestraat 164 A B-2600 Berchem Tel. (32-3) 287 37 50 Fax (32-3) 287 37 51 E-mail: info@blik.be site internet: www.blik.be	
DÄNEMARK		Verfahren B
DK-Ø-50	Plantedirektoratet Skovbrynet 20 DK-2800 Lyngby Tel. (45) 45 26 36 00 Fax (45) 45 26 36 19 E-mail: pdir@pdir.dk	
DK-Ø-1	Fødevareregion Nordjylland Sofieldalsvej 90 DK-9200 Aalborg SV Tel. (45) 98 78 10 00 Fax (45) 98 78 10 01 E-mail: foedevareregion.nordjylland@fdir.dk	
DK-Ø-2	Fødevareregion Viborg Klostermarken 10 DK-8800 Viborg Tel. (45) 87 28 14 00 Fax (45) 87 28 14 01 E-mail: foedevareregion.viborg@fdir.dk	
DK-Ø-3	Fødevareregion Herning Wedellsborgvej 8 DK-7400 Herning Tel. (45) 99 29 18 00 Fax (45) 99 29 18 01 E-mail: foedevareregion.herning@fdir.dk	
DK-Ø-4	Fødevareregion Århus Sønderskovvej 5 DK-8520 Lystrup Tel. (45) 87 43 73 22 Fax (45) 87 43 73 23 E-mail: foedevareregion.aarhus@fdir.dk	
DK-Ø-5	Fødevareregion Vejle Tysklundsvej 7 DK-7100 Vejle Tel. (45) 79 43 22 00 Fax (45) 79 43 22 01 E-mail: foedevareregion.vejle@fdir.dk	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
DK-Ø-6	Fødevareregion Esbjerg Hogevej 25 DK-6705 Esbjerg Ø Tel. (45) 79 16 12 00 Fax (45) 79 16 12 01 E-mail: foedevareregion.esbjerg@fdir.dk	
DK-Ø-7	Fødevareregion Sønderjylland Ole Rømersvej 30 DK-6100 Haderslev Tel. (45) 73 53 16 00 Fax (45) 73 53 16 01 E-mail: foedevareregion.soenderjylland@fdir.dk	
DK-Ø-8	Fødevareregion Fyn Lille Tornbjerg Vej 24 B DK-5220 Odense SØ Tel. (45) 66 61 28 00 Fax (45) 66 61 28 01 E-mail: foedevareregion.fyn@fdir.dk	
DK-Ø-9	Fødevareregion Ringsted Søndervang 4 DK-4100 Ringsted Tel. (45) 57 68 20 00 Fax (45) 57 68 20 01 E-mail: foedevareregion.ringsted@fdir.dk	
DK-Ø-10	Fødevareregion Nordøstsjælland Fjeldhammervej 15 DK-2610 Rødovre Tel. (45) 44 52 30 00 Fax (45) 44 52 30 01 E-mail: foedevareregion.nordoesljaelland@fdir.dk	
DK-Ø-11	Fødevareregion København Flåsketorvet 75 DK-1711 København V Tel. (45) 33 85 24 00 Fax (45) 33 85 24 01 E-mail: foedevareregion.koebenhavn@fdir.dk	
FINNLAND		Verfahren B
FI-A-001	Kasvintuotannon tarkastuskeskus/STO Uudenmaan työvoima- ja elinkeinokeskus PO Box 111 FIN-32201 Loimaa Puhelin (358-2) 76 05 61 Faksi (358-2) 76 05 62 14 Sähköposti: webmaster.KITK@ktrk.fi	
FI-A-002	Varsinais-Suomen työvoima- ja elinkeinokeskus Kuten yllä	
FI-A-003	Satakunnan työvoima- ja elinkeinokeskus Kuten yllä	
FI-A-004	Hämeen työvoima- ja elinkeinokeskus Kuten yllä	
FI-A-005	Pirkanmaan työvoima- ja elinkeinokeskus Kuten yllä	
FI-A-006	Kaakkois-Suomen työvoima- ja elinkeinokeskus Kuten yllä	
FI-A-007	Etelä-Savon työvoima- ja elinkeinokeskus Kuten yllä	
FI-A-008	Pohjois-Savon työvoima- ja elinkeinokeskus Kuten yllä	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
FI-A-009	Pohjois-Karjalan työvoima- ja elinkeinokeskus Kuten yllä	
FI-A-010	Keski-Suomen työvoima- ja elinkeinokeskus Kuten yllä	
FI-A-011	Etelä-Pohjanmaan työvoima- ja elinkeinokeskus Kuten yllä	
FI-A-012	Pohjanmaan työvoima- ja elinkeinokeskus Kuten yllä	
FI-A-013	Pohjois-Pohjanmaan työvoima- ja elinkeinokeskus Kuten yllä	
FI-A-014	Kainuun työvoima- ja elinkeinokeskus Kuten yllä	
FI-A-015	Lapin työvoima- ja elinkeinokeskus Kuten yllä	
FI-B	Elintarvikevirasto (National Food Agency) PO Box 28 FIN-00581 Helsinki Puhelin (358-9) 393 15 00 Faksi (358-9) 393 15 90 Sähköposti: info@elintarvikevirasto.fi	
FI-C	Sosiaali- ja terveydenhuollon tuotevalvontakeskus (STTV) (National Product Control Agency for Welfare and Health) PO Box 210 FIN-00531 Helsinki Puhelin (358-9) 396 72 70 Faksi (358-9) 39 67 27 97	
FI-D	Ålands landskapsstyrelse PB 60 FIN-22101 Mariehamn Puhelin (358-18) 250 00 Faksi (358-18) 191 55	
FI-E	Kasvintuotannon tarkastuskeskus (KTTK) (Plant Production Inspection Centre) PO Box 42 FIN-00501 Helsinki Puhelin (358-9) 576 51 11 Faksi (358-9) 57 65 27 34 Sähköposti: webmasterKTTK@kttk.fi Kotisivu: www.kttk.fi	
FRANKREICH		Verfahren A
FR-AB 01	ECOCERT SAS BP 47 F-32600 L'Isle Jourdain Tél. (33-5) 62 07 34 24 Télécopieur (33-5) 62 07 11 67	
FR-AB 06	ULASE Place du Champs-de-Mars F-26270 Loriol sur Drome Tél. (33-4) 75 61 13 00 Télécopieur (33-4) 75 85 62 12	
FR-AB 07	AGROCERT 4, rue Albert-Gary F-47200 Marmande Tél. (33-5) 53 20 93 04 Télécopieur (33-5) 53 20 92 41	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
FR-AB 08	CERTIPAQ 44, rue de la Quintinie F-75015 Paris Tél. (33-1) 45 30 92 92 Télécopieur (33-1) 45 30 93 00	
FR-AB 09	ACLAVE 56, rue Roger-Salengro F-85013 La-Roche-Sur-Yon Cedex Tél. (33-2) 51 05 14 92 Télécopieur (33-2) 51 05 27 11	
FR-AB 10	QUALITÉ France SA Bâtiment le Guillaumet 60, av. du Général-de-Gaulle F-92046 Paris-La Défense Cedex Tél. (33-1) 41 97 00 74 Télécopieur (33-1) 41 97 08 32 ou ZA Le Teillay Le Janex F-55950 Brie Tél. (33-2) 99 47 38 31 Télécopieur (33-2) 99 47 38 30	
DEUTSCHLAND		Verfahren A
DE-001-Öko-Kontrollstelle	BCS Öko-Garantie GmbH Control System Peter Grosch Cimbernsstraße 21 D-90402 Nürnberg Tel. (49) 911 42 43 90 Fax (49) 911 49 22 39	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-003-Öko-Kontrollstelle	Lacon GmbH (Privatinstitut für Qualitätssicherung und Zertifizierung ökologisch erzeugter Lebensmittel) Weingartenstraße 15 D-77654 Offenburg Tel. (49) 78 15 58 02 Fax (49) 78 15 58 12	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-005-Öko-Kontrollstelle	IMO Institut für Marktökologie GmbH Obere Laube 51/53 D-78462 Konstanz Tel. (49) 75 31 91 52 73 Fax (49) 75 31 91 52 74	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, SL, SN, ST, SH, TH
DE-006-Öko-Kontrollstelle	ABCert GmbH Martinstraße 42—44 D-73728 Esslingen Tel. (49) 71 13 51 79 20 Fax (49) 711 35 17 92 20	BB, BE, BW, BY, HE, HH, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-007-Öko-Kontrollstelle	Prüfverein Verarbeitung Ökologische Landbauprodukte e. V. Vornholzstraße 36 D-76137 Karlsruhe Tel. (49) 72 13 52 39 20 Fax (49) 72 13 52 39 09	BW, HH, HE, NI, NW, RP, SH, SL
DE-009-Öko-Kontrollstelle	EG-Kontrollstelle Kiel Kiel Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Holstenstraße 106—108 D-24103 Kiel Tel. (49) 43 19 79 73 15 Fax (49) 43 19 79 71 30	SH, HH, NI
DE-012-Öko-Kontrollstelle	AGRECO R. F. GÖDERZ GmbH Mündener Straße 19 D-37218 Witzenhausen Tel. (49) 55 42 40 44 Fax (49) 55 42 65 40	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
DE-013-Öko-Kontrollstelle	QCu.J Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen mbH Mechtildisstraße 9 D-50678 Köln Tel. (49) 22 19 43 92 09 oder 22 19 43 92 10 Fax (49) 22 19 43 92 11	BW, BY, BE, HB, HH, HE, NI, NW, RP, SL, SH, TH
DE-021-Öko-Kontrollstelle	Grünstempel e. V. EU-Kontrollstelle für ökologische Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte Windmühlenbreite 25d D-39164 Wanzleben Tel. (49) 39 20 94 66 96 Fax (49) 39 20 94 66 96	BE, BB, HE, MV, NI, SN, ST, TH, NW
DE-022-Öko-Kontrollstelle	Kontrollverein ökologischer Landbau e. V. Vorholzstraße 36 D-76137 Karlsruhe Tel. (49) 72 31 10 59 40 Fax (49) 72 31 35 30 78	BW, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SH
DE-024-Öko-Kontrollstelle	INAC GmbH International Nutrition and Agriculture Certification In der Kämmersilthe 1 D-37213 Witzenhausen Tel. (49) 55 42 91 14 00 Fax (49) 55 42 91 14 01	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, ST, SH, TH
DE-026-Öko-Kontrollstelle	Certification Services International CSI GmbH Flughafendamm 9a D-28199 Bremen Tel. (49) 42 15 97 73 22/59 47 70 Fax (49) 421 59 47 71	HB, HH, NI
DE-032-Öko-Kontrollstelle	Kontrollstelle für ökologischen Landbau GmbH Dorfstraße 11 D-07646 Tissa Tel. (49) 36 42 86 27 43 Fax (49) 36 42 86 27 43	BB, BE, SN, ST, TH, HE
DE-034-Öko-Kontrollstelle	Fachverein für Öko-Kontrolle e. V. Karl-Liebknecht-Straße 26 D-19395 Karow Tel. (49) 38 73 87 07 55 Fax (49) 38 73 87 07 56	BB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SN, ST, SH, TH, BE, BW
DE-037-Öko-Kontrollstelle	ÖkoP Zertifizierungs GmbH Schlesische Straße 17d D-94315 Straubing Tel. (49) 94 21 70 30 75 Fax (49) 94 21 70 30 75	BW, BY, BE, BB, HB, HH, NI, NW, RP, SL, ST
DE-039-Öko-Kontrollstelle	GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH Prinzenstraße 4 D-37073 Göttingen Tel. (49) 55 15 86 57 Fax (49) 55 15 87 74 E-mail: postmaster@gfrs.de Internet://www.gfrs.de Internet://www.oekokontrollstelle.com	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-043-Öko-Kontrollstelle	Agro-Öko-Consult Berlin GmbH Rhinstraße 137 D-10315 Berlin Tel. (49) 30 54 78 23 52 Fax (49) 30 54 78 23 54	BE, BB, NI, MV
DE-044-Öko-Kontrollstelle	Ars Probata GmbH Gustav-Adolf-Straße 143 D-13086 Berlin Tel. (49) 304 71 60 92 Fax (49) 304 71 79 21	BE, BB

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
DE-060-Öko-Kontrollstelle	QAL Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft mbH Unterfeldring 13 D-85256 Vierkirchen Tel. (49) 81 39 93 68-30 Fax (49) 81 39 93 68-57	BY
DE-061-Öko-Kontrollstelle	LAB Landwirtschaftliche Beratung der Agrarverbände Brandenburg Siedler-Straße 3a D-03058 Groß-Glaglow Tel./Fax (49) 355 54 14 66/54 14 65	BB
DE-062-Öko-Kontrollstelle	VITACERT GmbH Ridierstraße 57 D-80339 München Tel. (49) 89 51 90 19 09 Fax (49) 89 51 90 19 15	BY
DE-063-Öko-Kontrollstelle	RWTÜV Systems GmbH Ökokontrollstelle Langemarckstraße 20 D-45141 Essen Tel. (49) 20 18 25 34 04 Fax (49) 20 18 25 32 90	NW
GRIECHENLAND		Verfahren A
EL-01-BIO	DIO Certification and Inspection Organization for Biological production methods 38, Aristotelous str. GR-104 33 Athens Τηλ. (30-210) 822 43 84/822 48 39 Φαξ (30-210) 821 81 17 E-mail: info@dionet.gr	
EL-02-BIO	PHYSIOLOGIKI Ltd Inspection and Certification Organization for Organic Farming Development 24, N. Plastira str. GR-593 00 Alexandria Imathias Τηλ. (30-233 30) 244 40 Φαξ (30-233 30) 231 61 E-mail: fysicert@aias.gr	
EL-03-BIO	BIOELLAS SA Inspection Institute of Organic Products 11 B, Kodringtonos str. GR-104 34 Athens Τηλ. (30-210) 821 19 40/821 17 07 Φαξ (30-210) 821 10 15 E-mail: bioellas@yahoo.gr  AGROCERT National Organization for Certification and Inspection of Agricultural Products Androu I & Patision str. GR-112 57 Athens Τηλ. (30-210) 823 12 77 Φαξ (30-210) 823 14 38 E-mail: agrocert@otenet.gr	AGROCERT is the design- ated authority responsible for the supervision of pri- vate inspection bodies. In special cases, and for a limi- ted period of time, it can act as an inspection body
IRELAND		Verfahren A
IRL-OIB1-EU	Demeter Standards Ltd (DSL) Bio-dynamic Agricultural Association in Ireland (BDAAI) Watergarden Thomastown County Kilkenny Ireland Tel./fax (353) 567 75 42 14 E-mail: bdaai@indigo.ie	

Mitgliedsstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
IRL-OIB2-EU	Irish Organic Farmers' and Growers' Association Ltd (IOFGA) Organic Farm Centre Harbour Road Kilbeggan County Westmeath Ireland Tel. (353) 50 63 25 63 Fax (353) 50 63 20 63 E-mail: iofga@eircom.net	Verfahren A
IRL-OIB3-EU	Organic Trust Ltd 2 Vernon Avenue Clontarf Dublin 3 Ireland Tel./fax (353) 18 53 02 71 E-mail: organic@iol.ie	
ITALIEN		
IT-ASS	Suolo & Salute srl Via Abbazia, 17 I-61032 Fano (PS) Tel./fax (39) 0721 83 03 73 E-mail: info@suoloesalute.it Internet: www.suoloesalute.it	
IT-ICA	Consorzio ICEA — Istituto per la Certificazione Etica e Ambientale Strada Maggiore, 29 I-40125 Bologna Tel. (39) 051 27 29 86 Fax (39) 051 23 20 11 E-mail: ica@icea.info	
IT-IMC	IMC srl Istituto Mediterraneo di Certificazione Via C Pisacane, 53 I-60019 Senigallia (AN) Tel. (39) 071 792 87 25/793 01 79 Fax (39) 071 791 00 43 E-mail: imcert@imcert.it Internet: www.imcert.it	
IT-BAC	Bioagricert srl Via dei Macabracca, 8 I-40133 Casalecchio Di Reno (BO) Tel. (39) 051 56 21 58 Fax (39) 051 56 42 94 E-mail: info@bioagricert.org Internet: www.bioagricert.org	
IT-CPB	Consorzio Controllo Prodotti Biologici — CCPB Via Jacopo Barozzi, 8 I-40126 Bologna Tel. (39) 051 25 46 88-608 98 11 Fax (39) 051 25 48 42 E-mail: ccpb@ccpb.it Internet: www.ccpb.it	
IT-CDX	CODEX srl Via Duca degli Abruzzi, 41 I-95048 Scordia (Ct) Tel. (39) 095 650 634/716 Fax (39) 095 650 356 E-mail: codex@codexsrl.it Internet: www.codexsrl.it	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
IT-QCI	Q. C. & I. International Services sas Villa Parigini Località Bassiano I-55035 Monteriggioni (SI) Tel. (39) 0577 32 72 34 Fax (39) 0577 32 99 07 E-mail: lettera@qci.it Internet: www.qci.it	
IT-ECO	Ecocert Italia srl Corso delle Province, 60 I-95127 Catania Tel. (39) 095 44 27 46-43 30 71 Fax (39) 095 50 50 94 E-mail: info.ecocert@ecocertitalia.it Internet: www.ecocertitalia.it	
IT-BSI	BIOS srl Via M. Grappa, 37 I-36063 Marostica (VI) Tel. (39) 0424 47 11 25 Fax (39) 0424 47 69 47 E-mail: info@certbios.it Internet: www.certbios.it	
IT-ECS	Eco System International Certificazioni srl Via Monte San Michele, 49 I-73100 Lecce Tel./fax (39) 0832 31 15 89 E-mail: info@ecosystem-srl.com Internet: www.ecosystem-srl.com	
IT-BZO	Biozoo srl Via Chironi, 9 I-07100 Sassari Tel. (39) 079 27 65 37 Fax (39) 079 27 65 37 E-mail: biozoo@tiscali.it	
IT-BZ-BZT	ABCERT — AlicoBioCert GmbH Auf dem Kreuz 58 D-86152 Augsburg Tel. (49) 82 13 46 76 50 Fax (49) 82 13 46 76 55 E-mail: bayern@biozert.de Internet: www.biozert.de	
IT-BZ-INC	INAC — International Nutrition and Agriculture Certification In der Kämmerleithe 1 D-37213 Witzzenhausen Tel. (49) 55 42 91 14 00 Fax (49) 55 42 91 14 01 E-mail: inac@inac-certification.com Internet: www.inac-certification.com	
IT-BZ-IMO	IMO Institut für Marktökologie Obere Laube 51/53 D-78462 Konstanz Tel. (49) 75 31 91 52 73 Fax (49) 75 31 91 52 74 E-mail: office@imo.ch Internet: www.imo.ch	
IT-BZ-QCI	QC & I — Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen GmbH Mechtildisstraße 9 D-50678 Köln Tel. (49) 22 19 43 92-09 Fax (49) 22 19 43 11 Internet: www.qci.de	
IT-BZ-BKT	BIKO TIROL — Verband Kontrollservice Tirol Brixnerstraße 1 A-6020 Innsbruck	

Mitgliedsstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
LUXEMBURG		Verfahren C
LU-01/02/03	Administration des services techniques de l'agriculture (autorité compétente) Service de la protection des végétaux BP 1904 L-1019 Luxembourg Tél. (352) 457 17 23 53 Télécopieur (352) 457 17 23 40 Courrier électronique: Monique.Faber@asta.etat.lu	
LU-04	Prüfverein Verarbeitung Ökologische Landbauprodukte e. V. (DE-007) Vorholzstraße 36 D-76137 Karlsruhe Tel. (49) 72 13 52 39-20 Fax (49) 72 13 52 39-09 E-mail: kontakt@pruefverein.de	
LU-05	Kontrollverein Ökologischer Landbau e. V. (DE-022) Vorholzstraße 36 D-76137 Karlsruhe Tel. (49) 72 13 52 39-10 Fax (49) 72 13 52 39-09 E-mail: kontakt@kontrollverein.de	
LU-06	ECOCERT Belgium sprj/bvba (BE-01) Avenue de l'Écriture 85 Schermlaan B-1150 Bruxelles Tél. (32-2) 81 60 03 77 Télécopieur (32-2) 81 60 03 13 Courrier électronique: info@ecocert.be Internet: www.ecocert.be	
NIEDERLANDE		Verfahren B
NL01	Stichting SKAL Postbus 384 8000 Al Zwolle Nederland Tel. (31-38) 426 81 81 Fax (31-38) 421 30 63	
PORTUGAL		Verfahren A
PT/AB02	Socert-Portugal — Certificação Ecológica, Lda Rua Alexandre Herculano, 68 — 1.º Esq. P-2520 Peniche Tel. (351-26) 278 51 17 Fax (351-26) 278 71 71 E-mail: socert@mail.telepac.pt	
PT/AB03	Sativa, Desenvolvimento Rural, Lda Avenida Visconde Valmor, 11 — 3.º P-1000-289 Lisboa Tel. (351-21) 799 11 00 Fax (351-21) 799 11 19 E-mail: sativa@sativa.pt	
PT/AB04	Certiplanet, Certificação da Agricultura, Floresta e Pescas Avenida do Porto de Pescas, Lore C — 15, 1.º C P-2520-208 Peniche Tel. (351-26) 278 90 05 Fax (351-26) 278 90 05 E-mail: serrador@mail.telepac.pt	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
SPANIEN		Verfahren C
ES-AN-00-AE	Asociación Comité Andaluz de Agricultura Ecológica (CAAE) Cortijo de Cuarto, s/n Apartado de correos 11107 E-41080 Bellavista (Sevilla) Tel. (34) 954 68 93 90 Fax (34) 954 68 04 35 E-mail: carti@caae.es Internet: www.caae.es	AN
ES-AN-01-AE	SOHISCERT SA (Organismo privado autorizado) Alcalde Fernández Heredia, 20 E-41710 Utrera (Sevilla) Tel. (34) 955 86 80 51/(34) 902 19 54 63 Fax (34) 955 86 81 37 E-mail: sohiscert@sohiscert.com Internet: www.sohiscert.com	AN
ES-AN-02-AE	ECAL Entidad certificadora de alimentos de España Estudio, 33 E-28023 Aravaca (Madrid) Tel. (34) 913 57 12 00 Fax (34) 913 07 15 44 E-mail: ecal-e@ecal-e.com	AN
ES-AN-03-AE	AGROCOLOR, SL Ctra. De Ronda, 11 E-04004 Almería Tel. (34) 950 28 03 80 Fax (34) 950 28 13 31 E-mail: agrocolor@agrocolor.com	AN
ES-VA-AE	Comité de Agricultura Ecológica de la Comunidad Valenciana Cami de Marjal, s/n Edificio CIDE E-46470 Albal (Valencia) Tel. (34) 961 22 05 60 Fax (34) 961 22 05 61 E-mail: caecv@cae-cv.com Internet: http://www.cae-cv.com	VA
ES-CT-AE	Consejo Catalán de la Producción Agraria Ecológica Sabino de Arana, 22-24 E-08028 Barcelona Tel. (34) 934 09 11 22 Fax (34) 934 09 11 23 E-mail: ccpae@ccpae.org	CT
ES-BA-AE	Consejo Balear de la Producción Agraria Ecológica Celleters, 25 (Edificio Centro BIT) E-07300 Inca (Mallorca) Tel./Fax (34) 971 88 70 14 E-mail: caeba@retemail.es	BA
ES-CL-AE	Consejo de Agricultura Ecológica de Castilla y León Pio del Rio Ortega, 1-5 A E-47014 Valladolid Tel. (34) 983 34 38 55 Tel./Fax (34) 983 34 26 40 E-mail: caecyl@nemo.es	CL
ES-NA-AE	Consejo de la Producción Agraria Ecológica de Navarra Avda. San Jorge, 81 entrepantana E-31012 Pamplona-Iruña Tel. (34) 948 17 83 32 Fax (34) 948 25 15 33 E-mail: cpaen@cpaen.org Internet: www.cpaen.org	NA

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
ES-AR-AE	Comité Aragonés de Agricultura Ecológica IFPE de Movera, chalet nº 1 E-50194 Zaragoza Tel. (34) 976 58 69 04 Fax (34) 976 58 60 52 E-mail: caearagon@arrakis.es	AR
ES-MA-AE	Comité de Agricultura Ecológica de la Comunidad de Madrid Bravo Murillo, 101 E-28020 Madrid Tel. (34) 915 35 30 99 Fax (34) 915 53 85 74 E-mail: esmaae@teleline.es	MA
ES-CA-AE	Consejo Regulador de la Agricultura Ecológica de Canarias Valentín Sanz, 4, 3º E-38003 Santa Cruz de Tenerife Tel. (34) 922 24 62 80 Fax (34) 922 24 10 68 E-mail: juanjose.trianamarrero@gobiernodecanarias.org	CA
ES-MU-AE	Consejo de Agricultura Ecológica de la Región de Murcia Avda. del Río Segura, 7 E-30002 Murcia Tel. (34) 968 35 54 88 Fax (34) 968 22 33 07 E-mail: caermurcia@caermurcia.org Internet: http://www.caermurcia.org	MU
ES-AS-AE	Consejo de la Producción Agraria Ecológica del Principado de Asturias Avda. Prudencio González, 81 E-33424 Posada de Llanera (Asturias) Tel./Fax (34) 985 77 35 58 E-mail: copaeastur@eresmas.com	AS
ES-VAS-AE	Dirección de Política e Industria Agroalimentaria Departamento de Agricultura y Pesca Donosti-San Sebastián, 1 E-01010 Vitoria-Gasteiz Tel. (34) 945 01 96 87 Fax (34) 945 01 97 01 E-mail: j-ortuzar@ej-gv.es	VAS
ES-EX-01-AE	Consejo Regulador Agroalimentario Ecológico de Extremadura Padre Tomás, 4, 1º E-06011 Badajoz Tel. (34) 924 01 08 60 Fax (34) 924 01 08 47 E-mail: crax@eic.juntaex.es	EX
ES-EX-02-AE	Comité Extremeño de la Producción Agraria Ecológica Avda. Portugal, s/n E-06800 Mérida (Badajoz) Tel. (34) 924 00 22 74 Fax (34) 924 00 21 26 E-mail: cepae@aym.juntaex.es	EX
ES-GA-AE	Consejo Regulador de la Agricultura Ecológica de Galicia Apdo. de correos 55 E-27400 Monforte de Lemos (Lugo) Tel. (34) 982 40 53 00 Fax (34) 982 41 65 30 E-mail: craega@arrakis.es Internet: www.craega.es	GA

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
ES-RI-AE	Instituto de Calidad de La Rioja Consejería de Agricultura y Desarrollo Económico Avda. de la Paz, 8-10 E-26071 Logroño (La Rioja) Tel. (34) 941 29 16 00 Fax (34) 941 29 16 02 E-mail: dg.agrigana.agri@larioja.org Internet: www.larioja.org/agricultura	RI
ES-CN-AE	Consejo Regulador de la Agricultura Ecológica de Cantabria Heroes Dos de Mayo, s/n E-39600 Muriedas-Camargo (Cantabria) Tel./Fax (34) 942 26 23 76 E-mail: craecn@mundivia.es	CN
ES-CM-DR-AE	Dirección General de Desarrollo Rural Consejería de Agricultura Pintor Matías Moreno, 4 E-45071 Toledo Tel. (34) 925 26 89 31 Fax (34) 925 26 68 95 E-mail: fjinicolas@jccm.es Internet: www.jccm.es	CM
ES-CM-01-AE	SOHISCERT, SA (Organismo privado autorizado) Alcalde Fernández Heredia, 4, 3º A E-41710 Utrera (Sevilla) Tel. (34) 955 86 80 51 Fax (34) 955 86 81 37 E-mail: sohiscert@sohiscert.com Internet: www.sohiscert.com	CM
SCHWEDEN		Verfahren A
SE Ekol 1	KRAV Box 1940 S-751 49 Uppsala Tfn (46-18) 10 02 90 Fax (46-18) 10 03 66 E-post: info@krav.se	
VEREINIGTES KÖNIGREICH		Verfahren C
UK 2	Organic Farmers and Growers Limited The Elim Centre Lancaster Road Shrewsbury Shropshire SY1 3LE United Kingdom Tel. (44-1743) 44 05 12 Fax (44-1743) 46 14 41 E-mail: info@organicfarmers.uk.com	
UK 3	Scottish Organic Producers Association Scottish Organic Centre 10th Avenue Royal Highland Centre Inglisston Edinburgh EH28 8NF United Kingdom Tel. (44-131) 335 66 06 Fax (44-131) 335 66 07 E-mail: sopa@sopc.co.uk Internet: www.sopa.org.uk	

Mitgliedsrat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
UK 4	Organic Food Federation 31 Turbine Way Eco Tech Business Park Swaffham Norfolk PE37 7XD United Kingdom Tel. (44-1760) 72 04 44 Fax (44-1760) 72 07 90 E-mail: organicfood@freenet.co.uk	
UK 5	Soil Association Certification Ltd Bristol House 40-56 Victoria Street Bristol BS1 6BY United Kingdom Farmers and growers: Tel. (44-1179) 14 24 06 E-mail: prod.cert@soilassociation.org Processors: Tel. (44-1179) 14 24 07 Fax (44-1179) 25 25 04 E-mail: proc.cert@soilassociation.org Internet: www.soilassociation.org	
UK 6	Bio-Dynamic Agricultural Association The Painswick Inn Project Gloucester Street Stroud GL5 1QG United Kingdom Tel./fax (44-1453) 75 95 01 E-mail: bdaa@biodynamic.freereserve.co.uk	
UK 7	Irish Organic Farmers and Growers Association Harbour Building Harbour Road Kilbeggan County Westmeath Ireland Tel. (353) 50 63 25 63 Fax (353) 50 63 20 63 E-mail: iofga@eircom.net	
UK 9	Organic Trust Limited Vernon House 2 Vernon Avenue Clontarf Dublin 3 Ireland Tel./fax (353) 18 53 02 71 E-mail: organic@iol.ie	
UK 10	CMI Certification Long Hanborough Oxford OX29 8LH United Kingdom Tel. (44-1993) 88 56 51 Fax (44-1993) 88 56 11 E-mail: enquiries@cmicertification.com	
UK 11	International Certification Service (GB) Ltd Trading as Farm Verified Organic Meadow Vale Offices Betws Road Llanrwst Conwy LL26 0PP United Kingdom Tel. (44-1492) 64 26 28 Fax (44-1492) 64 20 91 E-mail: ICSEGB@ics-intl.com	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
UK 12	Organic Certification Ltd 106 Abbots Road, Monkmoor Shrewsbury SY2 5QX United Kingdom Tel. (44-1743) 24 82 57 Fax (44-1743) 24 82 59 E-mail: caroline@ocert.co.uk	
UK 13	Quality Welsh Food Certification Ltd Gosseland, North Road, Aberystwyth Ceredigion SY23 2WB United Kingdom Tel. (44-1970) 63 66 88 Fax (44-1970) 62 40 49 E-mail: moss@wfsagr.net	
UK 14	SGS United Kingdom Ltd Gaw House Alperton Lane Wembley HA0 1WU United Kingdom Tel. (44-208) 998 21 71 Fax (44-208) 997 97 23	
UK 15	Organic Certification UK 15 Limited Bristol House 40-56 Victoria Street Bristol BS1 6BY United Kingdom	
EWR-Länder und Codes	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n)	Bemerkungen
ISLAND		Verfahren B
IS-1	Tún e h f Mýrarbraut 13 IS-870 Vík	
IS-2	Verkfræðistofan bærslí 9 IS-110 Reykjavík	
NORWEGEN		Verfahren A
NI	Debio N-1940 Bjørkelangen Tel. (47) 63 86 26 50 Fax (47) 63 85 69 85 E-mail: kontor@debio.no Internet: www.debio.no	

**30**

**Verzeichnis der zugelassenen Kontrollstellen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91  
unter Berücksichtigung der Erfüllung der Bedingungen der EN 45011**

bündeseinheitliche Kontrollnummer	Name der Kontrollstelle	Anschrift	Zulassung der Kontrollstellen in folgenden Bundesländern
DE 001 Öko-Kontrollstelle	BCS Öko-Garantie GmbH Control System Peter Grosch	Cimbrenstraße 21 90402 Nürnberg Telefon: 0911/424390 Telefax: 0911/492239	BW , BY BE, BB, HB, HH HE, MV, NI, NW RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE 003 Öko-Kontrollstelle	Lacon GmbH Privatinstitut für Qualitätssicherung und Zertifizierung ökologisch erzeugter Lebensmittel	Weingartenstraße 15 77654 Offenburg Telefon: 0781/91 937-30 Telefax: 0781/91 937-50	BW , BY , BE , BB HB , HH , HE , MV , NI , NW , RP SL , SN , ST , SH , TH
DE 005 Öko-Kontrollstelle	IMO Institut für Marktökologie GmbH	Obere Laube 51/53 78462 Konstanz Tel.: 07531-81301-0 Fax: 07531-81301-29	BW, BY , BE, BB HB, HH, HE, MV NI , NW, SL SN , ST, SH, TH
DE 006 Öko-Kontrollstelle	AliconBioCert GmbH Kontrollstelle für ökologisch erzeugte Lebensmittel	Martinstraße 42 - 44 73728 Esslingen Telefon: 0711/3517920 Telefax: 0711/35179220	BB, BE, BW, BY HE, HH, RP, NI, NW, MV, SL ST, SH, SN, TH
DE 007 Öko-Kontrollstelle	Prüfverein Verarbeitung Öko- logische Landbauprodukte e.V.	Vorholzstr. 36 76137 Karlsruhe Telefon: 0721/ 352 39 20 Telefax: 0721/ 352 39 09	BW, HH , HE NI , NW , RP , SH, SL
DE 009 Öko-Kontrollstelle	EG-Kontrollstelle Kiel Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Holstenstraße 106-108 24103 Kiel Telefon: 0431/9797315 Telefax: 0431/9797130	SH, HH, NI

bündeseinheitliche Kontrollnummer	Name der Kontrollstelle	Anschrift	Zulassung der Kontrollstellen in folgenden Bundesländern
DE 012 Öko-Kontrollstelle	AGRECO R.F.Goderz GmbH	Mündener Straße 19 37218 Witzzenhausen Telefon: 05542/4044 Telefax: 05542/6540	BW, BY, BE BB, HB, HH HE, MV, NI, NW RP, SL, SN, ST SH, TH
DE 013 Öko-Kontrollstelle	QC&I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitäts- sicherungssystemen mbH	Mechtilfsstr. 9 50678 Köln Telefon: 0221/9439209 0221/9439210 Telefax: 0221/9439211	BW, BY, BE HB, HH, HE, NI, NW RP, SL, SH, TH
DE 021 Öko-Kontrollstelle	Grünstempel Ökoprüfstelle e.V. EU Kontrollstelle für ökologische Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte	Windmühlenbreite 25d 39164 Wanzleben Telefon: 039209/46696 Telefax: 039209/46696	BE, BB, HE, RP, MV, NI, SN, ST, TH, NW
DE 022 Öko-Kontrollstelle	Kontrollverein ökologischer Landbau e. V.	Vorholzstr. 36 76137 Karlsruhe Telefon: 0721/35239-10 Telefax: 07231/35239-09	BW, HH, HE MV, NI, NW, RP, SL, SH
DE 024 Öko-Kontrollstelle	INAC International Nutrition and Agriculture Certification GmbH	In der Kämmerstiehe 1 37213 Witzzenhausen Telefon: 05542/911400 Telefax: 05542/911401	BW, BY, BE BB, HB, HH, HE, MV NI, NW, RP SL, SN, ST, SH, TH
DE 026 Öko-Kontrollstelle	Certification Services International CSI GmbH	Flughafendamm 9a 28199 Bremen Telefon: 0421/5977322 0421/ 59 47 70 (Zentrale) Telefax: 0421/594771	HB, NI
DE 032 Öko-Kontrollstelle	Kontrollstelle für ökologischen Landbau GmbH	Dorfstraße 11 07646 Tissa Telefon: 036428/60934 Telefax: 036428/13852	BB, BE, HE SN, ST, TH
DE 034 Öko-Kontrollstelle	Fachverein für Öko-Kontrolle e.V.	Karl-Liebknecht-Str. 26 19395 Karow/Meckl. Telefon: 038738/70755 Telefax: 038738/70756	BB, BE, BW, HH, HE, MV NI, NW, RP, SN, ST, SH TH

VO (EWG) 2092/91

bundeseinheitliche Kontrollnummer	Name der Kontrollstelle	Anschrift	Zulassung der Kontrollstellen in folgenden Bundesländern
DE 037 Öko-Kontrollstelle	ÖKOP Zertifizierungs GmbH	Schlesische Straße 17d 94315 Straubing Telefon: 09421/703075 Telefax: 09421/703074	BW , BY BE, BB , HB, HH NI , NW , RP , SL SN , TH
DE 039 Öko-Kontrollstelle	GIRS - Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH	Prinzenstraße 4 37073 Göttingen Telefon: 0551/58657 Telefax: 0551/58774	BW, BY, BE, BB HB, HH, HE , MV NI , NW, RP SL , SN , ST SH , TH
DE 043 Öko-Kontrollstelle	Agro-Öko-Consult Berlin GmbH	Rhinstraße 137 10315 Berlin Telefon: 030/54782352 Telefax: 030/54782354	BE BB, NI, MV
DE 044 Öko-Kontrollstelle	Ars Probata GmbH	Gustav-Adolf-Str. 143 13086 Berlin Telefon: 030/4716092 Telefax: 030/4717921	BE BB
DE 060 Öko-Kontrollstelle	QAL Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft mbH	Unterferldring 13 85256 Vierkirchen Telefon: 08139/9368-30 Telefax: 08139/9368-57	BY
DE 061 Öko-Kontrollstelle	Landwirtschaftliche Beratung der Agrarverbände (LAB)	Siedlerstraße 3 a 03059 Groß-Craglow Tel/Fax: +49 (0)355/541466 /541465	BB
DE 062 Öko-Kontrollstelle	Vilacert GmbH	Ridlersstraße 57 80339 München Telefon: 089/ 51 90-19 09 Telefax: 089/ 51 90-19 15	BY
DE 063 Öko-Kontrollstelle	RWTÜV Systems GmbH Okokontrollstelle	Langemarckstraße 20 45141 Essen Telefon: (02 11) 45 86 5 00 Telefax: (02 11) 45 86 5 01	NW

\* BW=Baden-Württemberg; BY=Bayern; BE=Berlin; BB=Brandenburg; HB=Bremen;  
HH=Hamburg; HE=Hessen; MV=Mecklenburg-Vorpommern; NI=Niedersachsen; NW=Nordrhein-Westfalen;  
RP=Rheinland-Pfalz; SL=Saarland; SN=Sachsen; ST=Sachsen-Anhalt; SH=Schleswig-Holstein

**31**

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. September 2003

über die einzelstaatlichen Bestimmungen zum Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen im Land Oberösterreich, die von der Republik Österreich gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag mitgeteilt wurden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3117)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/653/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95 Absätze 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## I. SACHLAGE

- (1) Mit Schreiben vom 13. März 2003 hat die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union die Kommission gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag über den Entwurf des oberösterreichischen Gentechnik-Verbotsgesetzes 2002 unterrichtet, das abweichend von den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> ein Verbot gentechnisch veränderter Organismen im Land Oberösterreich vorsieht (nachstehend „einzelstaatliche Bestimmungen“ genannt).

## 1. Artikel 95 Absätze 5 und 6 EG-Vertrag

- (2) Artikel 95 Absätze 5 und 6 EG-Vertrag lauten:

„(5) (...) teilt ein Mitgliedstaat, der es nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch den Rat oder die Kommission für erforderlich hält, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte einzelstaatliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat, das sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt, einzuführen, die in Aussicht genommenen Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Einführung der Kommission mit.“

(6) Die Kommission beschließt binnen sechs Monaten nach den Mitteilungen nach den Absätzen (...) 5, die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen zu billigen oder abzulehnen, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.

Trifft die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, so gelten die in den Absätzen (...) 5 genannten einzelstaatlichen Bestimmungen als gebilligt.

Die Kommission kann, sofern dies aufgrund des schwierigen Sachverhalts gerechtfertigt ist und keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, dem betreffenden Mitgliedstaat mitteilen, dass der in diesem Absatz genannte Zeitraum gegebenenfalls um einen weiteren Zeitraum von bis zu sechs Monaten verlängert wird.“

## 2. Einschlägiges Gemeinschaftsrecht

- 2.1. Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt

- (3) Die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt wird durch die Richtlinie 2001/18/EG geregelt, die von den Mitgliedstaaten bis zum 17. Oktober 2002 umgesetzt werden musste. Die Richtlinie stützt sich auf Artikel 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und bezweckt die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Mitgliedstaaten für die Genehmigung der absichtlichen Freisetzung von GMO in die Umwelt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

- (4) Mit der Richtlinie 2001/18/EG wird ein abgestuftes Genehmigungsverfahren eingeführt, bei dem die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Einzelfall zu prüfen sind, bevor gentechnisch veränderte Organismen oder Produkte, die aus gentechnisch veränderten Organismen oder Mikroorganismen bestehen oder diese enthalten in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden dürfen.
- (5) Die Richtlinie sieht zwei verschiedene Verfahren vor, abhängig davon, ob es sich um Freisetzen zu Versuchszwecken (als „Teil-B-Freisetzungen“ bezeichnet) oder um Freisetzungen für das Inverkehrbringen (als „Teil-C-Freisetzungen“ bezeichnet) handelt. Teil-B-Freisetzungen unterliegen der einzelstaatlichen Genehmigung, während für Teil-C-Freisetzungen ein gemeinschaftliches Zulassungsverfahren vorgesehen ist, dessen Ergebnis gemeinschaftsweit bindend ist.
- (6) Zur Zeit wird die Genehmigung von gentechnisch verändertem Saatgut, das für Anbauzwecke in Verkehr gebracht werden soll, ausschließlich durch die Richtlinie 2001/18/EG geregelt. Bislang wurde auf der Grundlage dieser Richtlinie noch keine Genehmigung für gentechnisch verändertes Saatgut erteilt, auch wenn bereits 22 Anträge auf Zulassung u. a. für Anbauzwecke vorliegen.
- (7) Auf der Grundlage der vorherigen Richtlinie 90/220/EG des Rates <sup>(1)</sup>, die durch die Richtlinie 2001/18/EG am 17. Oktober 2002 ersetzt wurde, wurden 18 Genehmigungen für das Inverkehrbringen von GVO erteilt. Hierzu zählte Saatgut von gentechnisch veränderten Maissorten, von drei gentechnisch veränderten Ölrapssorten und von einer Chicoreesorte, deren Inverkehrbringen, auch für Anbauzwecke, genehmigt wurde. Darüber hinaus wurde auch der Anbau von zwei gentechnisch veränderten Nalkensorten genehmigt.
- (8) Auf der Grundlage der Richtlinie 2001/18/EG können auch transgene Tiere in Verkehr gebracht und, zu Versuchszwecken in die Umwelt freigesetzt werden, sofern sie als GVO eingestuft sind. Auch wenn bislang keine transgenen Tiere oder Fische für diese Zwecke genehmigt wurden bzw. noch keine Zulassungsanträge hierfür vorliegen, sieht die Richtlinie diese Möglichkeit vor.
- (9) Neben den vorstehend genannten Bestimmungen für das Genehmigungsverfahren enthält Artikel 23 der Richtlinie 2001/18/EG eine Schutzklausel. Im Wesentlichen enthält dieser Artikel die Bestimmung, dass „ein Mitgliedstaat (, der) aufgrund neuer oder zusätzlicher Informationen, die er seit dem Tag der Zustimmung erhalten hat und die Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung haben, oder aufgrund einer Neubewertung der vorliegenden Informationen auf der Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse berechtigten Grund zu der Annahme (hat), dass ein GVO als Produkt oder in einem Produkt, der nach dieser Richtlinie vorschriftsmäßig angemeldet wurde und für den eine

schriftliche Zustimmung erteilt worden ist, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, (...) den Einsatz und/oder Verkauf dieses GVO als Produkt oder in einem Produkt in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend einschränken oder verbieten (kann).“ Ferner können die Mitgliedstaaten im Falle einer ersten Gefahr Notfallmaßnahmen, wie die Aussetzung oder Beendigung des Inverkehrbringens eines GVO, treffen und müssen die Kommission gemäß Artikel 23 über diese Entscheidung unter Angabe von Gründen unterrichten. Über die Inanspruchnahme der Schutzklausel muss auf dem Wege des in Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehenen Komitologieverfahrens auf Gemeinschaftsebene eine Entscheidung getroffen werden.

- (10) Die Richtlinie 2001/18/EG wurde noch nicht in österreichisches Recht umgesetzt, womit die Bestimmungen von Artikel 34, demzufolge die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen müssen, um dieser Richtlinie bis zum 17. Oktober 2002 nachzukommen, nicht eingehalten wurden.

## 2.2. Richtlinie 90/219/EG des Rates (geändert durch die Richtlinie 98/81/EG)

- (11) Die Richtlinie 90/219/EG <sup>(2)</sup>, geändert durch die Richtlinie 98/81/EG <sup>(3)</sup>, regelt die Anwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen (GMO) in geschlossenen Systemen. Österreich sowie elf weitere Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie so umgesetzt, dass auch andere GVO, z. B. transgene Tiere und Fische und nicht nur GMO, hiervon abgedeckt sind. Dies ist im Rahmen der Richtlinie über die Verwendung in geschlossenen Systemen zulässig. In einigen Mitgliedstaaten wurden bereits gemäß den in der Richtlinie 90/219/EG bzw. gemäß den in den einzelstaatlichen Gesetzen zu ihrer Umsetzung festgelegten Bedingungen für geschlossene Systeme Nachkommen transgener Tiere und Fische gezüchtet. Allerdings unterliegen gemäß der Richtlinie derartige Maßnahmen den einzelstaatlichen Vorschriften und keinem Verfahren auf Gemeinschaftsebene.

## 2.3. Rechtsvorschriften für Saatgut

- (12) Rechtsvorschriften für Saatgut sind in den Richtlinien des Rates 66/401/EG <sup>(4)</sup>, 66/402/EG <sup>(5)</sup>, 2002/54/EG <sup>(6)</sup>, 2002/55/EG <sup>(7)</sup>, 2002/56/EG <sup>(8)</sup> und 2002/57/EG <sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG <sup>(10)</sup>, geregelt. Diese Richtlinien ermöglichen den freien Warenverkehr einer Saatgutsorte in der Gemeinschaft unter folgenden Bedingungen:

— Die Sorte hat erfolgreich Prüfungen bestanden, in denen ihre Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und ausreichende Homogenität nachgewiesen wurde. Darüber hinaus muss sie von landeskulturellem Wert sein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 13.

<sup>(3)</sup> JO 125 du 11.07.1996, S. 2298/66.

<sup>(4)</sup> JO 125 du 11.07.1996, S. 2309/66.

<sup>(5)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12.

<sup>(6)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

<sup>(7)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60.

<sup>(8)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74.

<sup>(9)</sup> ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23.

<sup>(1)</sup> ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15.

- Das Saatgut dieser Sorte würde zu einem späteren Zeitpunkt hinsichtlich seiner Qualitäten amtlich geprüft und als Basissaatgut oder zertifiziertes Saatgut zertifiziert bzw. bei einigen Gattungen amtlich geprüft und als Handelsaatgut zugelassen.
- (13) Mit diesen Richtlinien werden also agronomische und botanische Ziele verfolgt und GVO lediglich als Saatgut betrachtet, das die gleichen Kriterien wie herkömmliches Saatgut im Sinne dieser Richtlinien erfüllen muss.
- (14) Für das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft hat ein gentechnisch verändertes Saatgut nacheinander zwei Hürden zu nehmen.
- Die gentechnische Veränderung muss nach Teil C der Richtlinie 2001/18/EG vorab genehmigt werden.
- Die Merkmale als Sorte müssen die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Saatgut vorgeschriebenen Prüfungen durchlaufen.
- (15) Fällt das Ergebnis positiv aus, nehmen die Mitgliedstaaten diese Sorte in ihren entsprechenden nationalen Sortenkatalog auf, womit das Saatgut auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden kann und für den gewerblichen Anbau zugelassen ist (sobald amtlich geprüft und zertifiziert). Erst mit der Aufnahme des Saatguts in den Sortenkatalog der Gemeinschaft kann es vom freien Warenverkehr in der Gemeinschaft profitieren (ebenso erst nach amtlicher Prüfung und Zertifizierung).
- (16) Somit wird die Frage transgenen Saatguts nicht nur von einer Richtlinie, sondern von zwei Richtlinien geregelt, die gemeinsam Anwendung finden und sich mit zwei unterschiedlichen Aspekten der gentechnisch veränderten Sorte befassen (Richtlinie 2001/18/EG und die jeweilige Saatgut-Richtlinie für den fraglichen GVO).

2.4. Die Verordnung (EWG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten

- (17) Die Verordnung (EWG) Nr. 258/97 (\*) legt Regeln für die Genehmigung und Kennzeichnung neuartiger Lebensmittel und Lebensmittelerzeugnisse fest, die GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt wurden. Insbesondere geht die Verordnung davon aus, dass von neuartigen Lebensmitteln oder neuartigen Lebensmittelzutaten, die GVO enthalten oder aus diesen bestehen, Gefahren für die Umwelt ausgehen können. Aus diesem Grund wird auf die Richtlinie 2001/18/EG verwiesen, die vorschreibt, dass für solche Produkte stets eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt

werden muss, um die Umweltsicherheit zu gewährleisten. So schreibt die Verordnung vor, dass eine spezielle Umweltverträglichkeitsprüfung, ähnlich der in der Richtlinie 2001/18/EG festgelegten, sowie eine Beurteilung des Erzeugnisses im Hinblick auf seine Eignung als Lebensmittel oder Lebensmittelzusatz durchzuführen sind.

### 3. Notifizierte einzelstaatliche Bestimmungen

#### 3.1. Umfang der einzelstaatlichen Bestimmungen

- (18) Im Gesetzesentwurf (\*) geht es in erster Linie um den Schutz der gentechnikfreien (organischen) Produktion im Land Oberösterreich. Als Ziele werden darüber hinaus der Schutz der Natur und der Umwelt sowie der natürlichen biologischen Vielfalt genannt.

- (19) Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten fasst auf der ersten Seite seines Berichts (\*), nachstehend der „Ausschussbericht“ genannt, die Begründung und den Inhalt des Gesetzesentwurfs zusammen.

„Der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere im Pflanzenbau, ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft im Hinblick auf die wahlweise Aufrechterhaltung einer gentechnikfreien landwirtschaftlichen Produktion (Koexistenz) und die Erhaltung der natürlichen Umwelt (Biodiversität) nicht risikofrei.

Ziel dieses Gesetzes ist es, den biologischen Landbau sowie die traditionelle landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion vor Verunreinigungen (Einkreuzungen) durch GVO zu schützen. Darüber hinaus sollen die natürliche biologische Vielfalt insbesondere in sensiblen ökologischen Gebieten sowie die genetischen Ressourcen in der Natur einschließlich der genetischen Ressourcen der Jagd und Fischerei vor GVO-Verunreinigungen bewahrt werden.“

- (20) Gestützt auf diese Begründung geht es in dem Gesetzesentwurf in erster Linie um das Verbot gentechnisch veränderten Saatguts (auch solchen Saatguts, das gemeinschaftsweit zugelassen ist) im Land Oberösterreich, mit dem folgende Ziele erreicht werden sollen: i) Schutz des organischen und herkömmlichen Landbaus (Koexistenz) und ii) Schutz der natürlichen biologischen Vielfalt, insbesondere sensibler ökologischer Gebiete sowie der genetischen Ressourcen vor der „Verunreinigung“ mit GVO. Zufällige Spuren von gentechnisch verändertem Saatgut in herkömmlichen Beständen werden allerdings bis zu einem Grenzwert von 0,1 % akzeptiert (offenbar gilt dies sowohl für zugelassenes als auch für nicht zugelassenes GV-Saatgut).

(\*) Landesgesetz, mit dem der Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut sowie der Einsatz von transgenen Tieren zu Zwecken der Zucht sowie das Freilassen von transgenen Tieren insbesondere zu Zwecken der Jagd und Fischerei verboten wird (Oberösterreichisches Gentechnik-Verbotsgesetz 2002).

(\*) Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Saat- und Pflanzgut sowie der Einsatz von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut mit dem der Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut sowie das Freilassen von transgenen Tieren insbesondere zu Zwecken der Jagd und Fischerei verboten wird (Oberösterreichisches Gentechnik-Verbotsgesetz 2002).

- (21) Darüber hinaus sollen der Einsatz transgener Tiere für die Zucht und insbesondere deren Freilassen für die Jagd und den Fischfang verboten werden.
- (22) Er sieht vor, dass Oberösterreich den Personen Ausgleichszahlungen gewährt, die aufgrund des Vorhandenseins von GVO in herkömmlichen Produkten finanziell geschädigt werden.

- (23) Das Gesetz ist auf drei Jahre nach seiner Verabschiedung befristet.

3.2. Auswirkungen der notifizierten einzelstaatlichen Bestimmungen auf das Gemeinschaftsrecht

- (24) Aufgrund seines Geltungsbereichs wird sich der oberösterreichische Gesetzesentwurf vor allem auf folgende Aspekte auswirken:

- Freisetzung von GVO zu Versuchszwecken gemäß den Bestimmungen von Teil B der Richtlinie 2001/18/EG;
- Anbau gentechnisch veränderter Saatgutsorten, die gemäß den Bestimmungen von Teil B der Richtlinie 2001/18/EG genehmigt wurden;
- Anbau von gentechnisch veränderten Saatgutsorten, die bereits gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 90/220/EWG genehmigt wurden und jetzt unter die Richtlinie 2001/18/EG fallen. Zwar muss die Genehmigung für diese Produkte gemäß der Richtlinie 2001/18/EG erneuert werden, dies muss jedoch erst bis zum Jahr 2006 geschehen;
- Maßnahmen in geschlossenen Systemen zur Zucht transgener Tiere und Fische. Dies stünde allerdings nicht an sich im Widerspruch zur Richtlinie, da sich die Bestimmungen der Richtlinie 90/219/EWG, geändert durch die Richtlinie 98/81/EG, nicht ausdrücklich auf solche GVO beziehen (im Gegensatz zu einzelstaatlichen Gesetzen);
- das Inverkehrbringen und die Freisetzung zu Versuchszwecken in die Umwelt von transgenen Tieren, sofern sie als GVO eingestuft werden und solche Genehmigungen gemäß der Richtlinie 2001/18/EG erteilt werden müssten (was bislang nicht der Fall ist).

- (25) In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass während der zweiten Lesung des Kommissionsvorschlages für eine Verordnung über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel das Europäische Parlament eine Abänderung zur Einfügung eines neuen Artikels 26a in die Richtlinie 2001/18/EG verabschiedete. Nach der am 22. Juli 2003 ergangenen Zustimmung des Rates wird dieser Artikel der Richtlinie mit Wirkung ab Inkrafttreten der neuen Verordnung hinzugefügt. Der Artikel lautet:

„Die Mitgliedstaaten können die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern.

Die Kommission sammelt und koordiniert Informationen auf der Grundlage von Untersuchungen auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene, beobachtet die Entwicklungen bei der Koexistenz in den Mitgliedstaaten und entwickelt auf der Grundlage dieser Informationen und Beobachtungen Leitlinien für die Koexistenz von gentechnisch veränderten, konventionellen und ökologischen Kulturen.“

- (26) Andererseits dürfte sich der Gesetzesentwurf nicht auf die Verordnung über neuartige Lebensmittel auswirken. Die Verordnung bezieht sich auf Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die GVO enthalten oder daraus bestehen und die nicht als Saatgut oder Pflanzmaterial verwendet werden. Daher wird die Verordnung über neuartige Lebensmittel als nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzesentwurfs fallend angesehen.

- (27) Zur Frage der Koexistenz verabschiedete die Kommission am 23. Juli 2003 eine Empfehlung für Leitlinien für die Ausarbeitung nationaler Strategien und vorbildlicher Verfahrensweisen zur Sicherstellung der Koexistenz von gentechnisch veränderten Kulturen und dem herkömmlichen und ökologischen Landbau (?). Die Empfehlung stellt hierzu Folgendes fest:

„Es ist wichtig, klar zwischen den wirtschaftlichen Aspekten der Koexistenz und Fragen der Umwelt und Gesundheit zu unterscheiden, mit denen sich die Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt befasst.

Nach dem in der Richtlinie 2001/18/EG festgelegten Verfahren können Genehmigungen für die Freisetzung von GVO in die Umwelt nur nach einer umfangreichen Bewertung der Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt erteilt werden. Diese Bewertung kann dabei zu folgenden Ergebnissen führen:

- Das nicht beherrschbare Risiko einer Beeinträchtigung der Umwelt oder Gesundheit wird festgestellt und die Genehmigung verweigert;
- ein solches Risiko wird nicht festgestellt und eine Genehmigung ohne Auflage weiterer Risikomanagementmaßnahmen wird erteilt;
- Risiken werden zwar festgestellt, aber sie lassen sich durch geeignete Maßnahmen (z. B. der physischen Trennung und/oder durch Überwachung) beherrschen. In diesem Falle ist die Genehmigung an die Auflage gebunden, Maßnahmen zur Umweltverträglichkeit durchzuführen.

Wird ein Umwelt- oder Gesundheitsrisiko erst nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, kann ein Verfahren zur Einziehung der Genehmigung oder Änderung der Genehmigungsbedingungen auf der Grundlage der Schutzklausel gemäß Artikel 23 der Richtlinie eingeleitet werden.

(?) ABL L 189 vom 29.7.2003, S. 36.

Da in der EU nur zugelassene GVO angebaut werden dürfen und die ökologischen und gesundheitlichen Aspekte bereits in der Richtlinie 2001/18/EG geregelt sind, geht es bei den Fragen der Koexistenz um die wirtschaftlichen Aspekte der Vermischung gentechnisch veränderter und unveränderter Kulturen."

- (28) Bezüglich gebietsbezogener Maßnahmen stellt die Empfehlung fest:

„Nach Prüfung sämtlicher Optionen sollte den betriebs-spezifischen Maßnahmen sowie Maßnahmen, die auf eine Koordinierung zwischen benachbarten Betrieben hinwirken, der Vorrang gegeben werden.

Geprüft werden könnten Maßnahmen regionaler Tragweite. Solche Maßnahmen sollten nur für bestimmte Kulturen gelten, deren Anbau eine Koexistenz ausschließt, und geografisch möglichst eng begrenzt sein. Regionale Maßnahmen sollten nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn keine anderen Möglichkeiten bestehen, eine ausreichende Reinheit zu erzielen. Sie sind für jede Kultur und Produktart jeweils zu begründen (z. B. Saatguterzeugung vs. Nutzpflanzeerzeugung)."

- (29) Aus den obigen Erwägungen geht eindeutig hervor, dass von dem von Österreich notifizierten Gesetzesentwurf vor allem die Richtlinie 2001/18/EG betroffen wäre. Diese horizontale Rechtsvorschrift kann in der Tat als ein Eckpfeiler für absichtliche Freisetzungen von GVO in der EU betrachtet werden, vor allem weil sich die Genehmigungsvorschriften für Saatgut und neuartige Lebensmittel an den in ihr festgelegten Grundsätzen orientieren. Diese Sichtweise wird von der österreichischen Regierung in ihrem Ausschussbericht geteilt:

„Daher bestimmen sich die Handlungsmöglichkeiten des nationalen Gesetzgebers im Hinblick auf zugelassene GVO nach den spezifischen primärrechtlichen Vorgaben für die Freisetzungsrichtlinie (1) bzw. nach der Schutzklausel der Freisetzungsrichtlinie ... selbst.“

- (30) Aus diesem Grund konzentriert sich die in dieser Entscheidung vorgenommene rechtliche Würdigung auf die Richtlinie 2001/18/EG und geht nicht auf andere Rechtsvorschriften im Bereich der Biotechnologie ein, denen in diesem Zusammenhang eine geringere Bedeutung zukommt.

#### 4. Der Standpunkt Österreichs

- (31) Der Gesetzesentwurf wird mit dem Ausschussbericht und einer Studie zur Koexistenz begründet, nachstehend die „Müller-Studie“ (2) genannt, die jüngst im Auftrag des Landes Oberösterreich und des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen erstellt wurde.
- (32) Wie in dem Bericht im Einzelnen erläutert, stützt sich der Gesetzesentwurf darauf, dass der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen im Hinblick auf die wahl-

weise Aufrechterhaltung einer gentechnikfreien landwirtschaftlichen Produktion (Koexistenz) und die Erhaltung der natürlichen Umwelt (Biodiversität) nicht risikofrei sei. Die Müller-Studie legt eine umfangreiche Zusammenstellung allgemeiner Informationen zu gentechnisch veränderten Kulturen und zur Koexistenz sowie wissenschaftliche Daten zu den Ursachen und Zusammenhängen der Verunreinigung mit GVO vor.

- (33) Tenor der Müller-Studie ist, dass langfristige negative Auswirkungen auf eine gentechnikfreie landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und den natürlich vorkommenden Pflanzenbestand nicht ausgeschlossen werden könnten.

- (34) Die Studie legt nahe, dass die Koexistenz einer ökologischen und konventionellen gentechnikfreien Pflanzenproduktion mit einem großflächigen GVO-Anbau praktisch unmöglich sei und langfristige Schäden für die Umwelt zu befürchten seien. Die zur vorstehend genannten Begründung angeführte biologische Vielfalt und Koexistenz wird dabei nicht nur für gentechnisch verändertes Saatgut geltend gemacht, sondern auch für transgene Tiere. Dieser Argumentationskette folgend, vertritt die Müller-Studie folgende Auffassung:

„Die Gefahr für die Umwelt in (Ober-)Österreich besteht darin, dass die konventionelle gentechnikfreie und die biologische landwirtschaftliche Pflanzenproduktion durch rekombinante Gene beeinträchtigt werden kann. Sofern Saat- oder Pflanzgut gentechnisch veränderter Sorten großflächig angebaut wird, wäre in Zukunft eine gentechnikfreie landwirtschaftliche Pflanzenproduktion nicht mehr möglich. Da die Gefahr für eine gentechnikfreie landwirtschaftliche Pflanzenproduktion von allen Produkten, die als Saat- und Pflanzgut zugelassen sind, auszugehen scheint, sind alle diese Produkte von dem in diesem Entwurf enthaltenen Anbauverbot umfasst. Gleiches gilt für transgene Tiere zu Zwecken der Tierzucht bzw. für das Freilassen transgener Tiere insbesondere zu Zwecken der Jagd und Fischerei. Sie vermehren sich und gefährden auf lange Sicht den natürlich vorkommenden Tierbestand.“

- (35) Daraus zieht die Müller-Studie folgenden Schluss:

„GVO-freie Zonen (stellen) den einzigen Lösungsansatz dar, der in der klein strukturierten Landwirtschaft Österreichs eine langfristige Sicherheit in der Problematik der Koexistenz gewährleisten kann. Da in Oberösterreich der Anteil der Biobauern besonders hoch ist (rund 7 %), stünden für einen GVO-Anbau kaum Flächen zur Verfügung, wenn man den ökologischen Landbau durch die Errichtung von Schutzzonen mit 4 km Radius vor Fremdkontaminationen absichern wollte.“

(1) Die Freisetzungsrichtlinie wird im vorangehenden Text in dem Ausschussbericht als die Richtlinie 2001/18/EG definiert.

(2) „GVO-freie Bewirtschaftungsgebiete: Konzeption und Analyse von Szenarien und Umsetzungsschritten“, Werner Müller, 28. April 2002 (im Auftrag des Umweltressorts des Landes Oberösterreich und des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen).

- (36) Das spezifische Problem für das Land Oberösterreich wird darin gesehen, dass kennzeichnend für diese Region eine kleinstrukturierte Landwirtschaft ist und es nicht möglich sei, das Vorhandensein von GVO in organischen/herkömmlichen Produktionssystemen zu kontrollieren. So kommt der Ausschuss in seinem Bericht zu dem Schluss, dass

„für die Situation Österreichs festzuhalten (ist), dass nach der angesprochenen Studie ‚GVO-freie Zonen‘ die einzigen Lösungsansätze darstellen, die in der ‚klein strukturierten Landwirtschaft‘ Österreichs eine langfristige Sicherung der Koexistenz gewährleisten kann. Bezogen auf das Land Oberösterreich ergibt sich aus der Studie, dass kaum Flächen für einen GVO-Anbau zur Verfügung stehen, wenn man den ökologischen Landbau durch die Errichtung von Schutzzonen mit 4 km Radius vor Fremdkontaminationen absichern will. Dabei sei insbesondere auf den — Oberösterreich ausweisenden — hohen Anteil an Biobauern hingewiesen, die auf das gesamte Landesgebiet verteilt sind und deren Existenz bedroht wäre.“

## II. VERFAHREN

- (37) Mit Schreiben vom 13. März 2003 hat die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union die Kommission gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag über den Entwurf des oberösterreichischen Gentechnik-Verbotsgesetzes 2002 unterrichtet, das abweichend von den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG ein Verbot gentechnisch veränderter Organismen im Land Oberösterreich beinhaltet (nachstehend „*einzelstaatliche Bestimmungen*“ genannt).
- (38) Mit Schreiben vom 25. März 2003 setzte die Kommission die österreichische Regierung davon in Kenntnis, dass sie die Notifizierung gemäß Artikel 95 Absatz 5 erhalten habe und dass die sechsmonatige Frist für die Prüfung der Notifizierung gemäß Artikel 95 Absatz 6 am 14. März 2003, also am Tag nach Eingang der Notifizierung bei der Kommission, begonnen habe.
- (39) Mit Schreiben vom 6. Mai 2003 informierte die Kommission die anderen Mitgliedstaaten über den von der Österreichischen Republik eingegangenen Antrag. Die Kommission veröffentlichte darüber hinaus im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(1)</sup> eine Mitteilung über den Antrag, um die anderen betroffenen Parteien über den Entwurf der einzelstaatlichen Maßnahmen zu unterrichten, die Österreich zu verabschieden beabsichtigt <sup>(2)</sup>.

## III. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

### 1. Prüfung der Zulässigkeit

- (40) Gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag „teilt ein Mitgliedstaat, der es nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch den Rat oder die Kommission für erforderlich hält, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte einzelstaatliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat, das

sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt, einzuführen, die in Aussicht genommenen Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Einführung der Kommission mit.“

- (41) Mit der am 14. März 2003 eingereichten Notifizierung beabsichtigt die Österreichische Regierung die Genehmigung für die Einführung einer neuen einzelstaatlichen Rechtsvorschrift zu erlangen, die als unvereinbar mit der Richtlinie 2001/18/EG gilt, einer Gemeinschaftsmaßnahme zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand hat.
- (42) Mit der Richtlinie 2001/18/EG werden auf Gemeinschaftsebene die Vorschriften für die absichtliche Freisetzung von GVO für Versuchszwecke und für das Inverkehrbringen harmonisiert. Diese horizontale Rechtsvorschrift kann als ein Eckpfeiler für absichtliche Freisetzungen von GVO in der EU betrachtet werden, vor allem weil sich die Genehmigungsvorschriften für Saatgut und neuartige Lebensmittel an den in ihr festgelegten Grundsätzen orientieren. Aus diesem Grund und aus den unter Punkt III.3.2 genannten Gründen konzentriert sich die in dieser Entscheidung vorgenommene rechtliche Würdigung auf die Richtlinie 2001/18/EG und geht nicht auf andere Rechtsvorschriften im Bereich der Biotechnologie ein, denen in diesem Zusammenhang eine geringere Bedeutung zukommt.
- (43) Gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag teilte Österreich der Kommission den genauen Wortlaut des Gesetzesentwurfs, dessen Bestimmungen insbesondere mit den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG unvereinbar sind, sowie eine Erläuterung der Gründe, die nach der Auffassung Österreichs die Einführung dieser Bestimmungen rechtfertigen, mit.
- (44) Beim Vergleich der Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG mit den notifizierten einzelstaatlichen Maßnahmen zeigt sich, dass letztere vor allem in Hinblick auf die nachstehenden Aspekte sehr viel restriktiver sind als die Bestimmungen der Richtlinie.
- Ein wichtiger Grundsatz der Richtlinie 2001/18/EG ist die Einzelfallprüfung der Risiken, während das österreichische Gesetz ein generelles Verbot vorsieht.
  - Die Richtlinie 2001/18/EG ermöglicht im Zusammenwirken mit den Saatgut-Richtlinien den freien Warenverkehr gentechnisch veränderten Saatguts in der Gemeinschaft, wohingegen das österreichische Gesetz ein Verbot aller gentechnisch veränderten Saaten vorsieht, unabhängig davon, ob sie genehmigt wurden oder nicht.
- (45) Von Österreich werden im Wesentlichen folgende Gründe vorgebracht:
- Die vom Land Oberösterreich in Auftrag gegebene Müller-Studie enthalte neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die auf eine Gefahr für die Umwelt (Oberösterreichs schließen ließen).

<sup>(1)</sup> ABL C 126 vom 28.5.2003, S. 4.

<sup>(2)</sup> Kommentare gingen von Italien, den Niederlanden und von Europa ein.

- In derselben Studie werde aufgezeigt, dass die Landwirtschaft Oberösterreichs insbesondere durch die Kleinbetriebe und den großen Anteil von Biobauern eine Besonderheit darstelle.
  - Die Müller-Studie sei nach Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG veröffentlicht worden und die Frage der Koexistenz, mit der sich die Richtlinie nicht befasst, habe nach Auffassung Österreichs noch nicht geklärt werden können.
- (46) Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass die Notifizierung Österreichs zwecks Billigung der Einführung einzelstaatlicher Bestimmungen, die von den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG abweichen, im Sinne des Artikels 95 Absatz 5 EG-Vertrag zulässig ist.

## 2. Sachliche Beurteilung

- (47) Gemäß Artikel 95 Absatz 6 EG-Vertrag muss die Kommission sicherstellen, dass alle Bedingungen erfüllt sind, die es einem Mitgliedstaat gestatten, die Ausnahmemöglichkeiten gemäß diesem Artikel für sich in Anspruch zu nehmen.

„(6) Die Kommission beschließt binnen sechs Monaten nach den Mitteilungen nach den Absätzen (...) 5, die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen zu billigen oder abzulehnen, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.

Trifft die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, so gelten die in den Absätzen (...) 5 genannten einzelstaatlichen Bestimmungen als gebilligt.

Die Kommission kann, sofern dies aufgrund des schwierigen Sachverhalts gerechtfertigt ist und keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, dem betreffenden Mitgliedstaat mitteilen, dass der in diesem Absatz genannte Zeitraum gegebenenfalls um einen weiteren Zeitraum von bis zu sechs Monaten verlängert wird.“

- (48) Die Kommission muss daher prüfen, ob die in Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag genannten Bedingungen vorliegen. Gemäß diesem Artikel muss ein Mitgliedstaat, der es für notwendig erachtet, einzelstaatliche Bestimmungen einzuführen, die von einer Harmonisierungsmaßnahme abweichen, folgende Gründe anführen:
- Es liegen neue wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich des Umweltschutzes oder der Arbeitsumwelt vor.
  - Es liegt ein spezifisches Problem für diesen Mitgliedstaat vor, das sich nach Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergeben hat.
- (49) Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag bezieht sich auf neue einzelstaatliche Maßnahmen, mit denen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat, das sich nach

Verabschiedung der Harmonisierungsmaßnahme ergeben hat, Bestimmungen eingeführt werden, die mit denen einer Harmonisierungsmaßnahme der Gemeinschaft unvereinbar und die aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse gerechtfertigt sind.

- (50) Darüber hinaus muss die Kommission nach Artikel 95 Absatz 6 EG-Vertrag die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen billigen oder ablehnen, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.
- (51) Deshalb werden die notifizierten einzelstaatlichen Bestimmungen und die von dem Mitgliedstaat angeführten Gründe im Hinblick auf die Harmonisierungsmaßnahme der Gemeinschaft geprüft, von der sie abweichen — in diesem Fall von der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt. Aus den unter Punkt 1.3.2 genannten Gründen konzentriert sich auch hier die in dieser Entscheidung vorgenommene rechtliche Würdigung auf die Richtlinie 2001/18/EG und geht nicht auf andere Rechtsvorschriften im Bereich der Biotechnologie ein, denen in diesem Zusammenhang eine geringere Bedeutung zukommt.
- (52) Diese Richtlinie ist insofern betroffen, als der Gesetzesentwurf den Einsatz jeglicher GVO in der Region Oberösterreich verbietet, wohingegen die Richtlinie für die Zulassung eines GVO eine vorherige Einzelfallprüfung der Risiken vorseht.
- (53) Das vorgeschlagene Verbot des Anbaus gentechnisch veränderten Saatguts im Land Oberösterreich führt darüber hinaus zu einer Beschränkung des Inverkehrbringens von gentechnisch verändertem Saatgut, das für diesen Zweck nach der Richtlinie 2001/18/EG genehmigt wurde. Der Gesetzesentwurf würde sich deshalb auf gentechnisch verändertes Saatgut, dessen Inverkehrbringen bereits nach geltendem Gemeinschaftsrecht genehmigt wurde, sowie auf künftige Genehmigungen auswirken.
- (54) Zwar sieht der Gesetzesentwurf kein Verbot von Freisetzungen gentechnisch veränderten Saatguts für Versuchszwecke vor, doch gilt dies nur unter dem Vorbehalt, dass diese Maßnahmen in geschlossenen Systemen erfolgen. Freisetzungen gentechnisch veränderten Saatguts zu Versuchszwecken werden nach der Richtlinie 2001/18/EG eher einzelstaatlich als auf Gemeinschaftsebene geregelt. Es obliegt den nationalen Behörden, abhängig vom potenziellen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die Art der Einschließungsmaßnahmen, wie z. B. Schutzabstände und Barrieren, in den Genehmigungen für Freisetzungen zu Versuchszwecken festzuschreiben<sup>(1)</sup>. Die Einführung einzelstaatlicher Auflagen, denzufolge diese Freisetzungen unabhängig von potenziellen Risiken in geschlossenen Systemen zu erfolgen haben, ist jedoch als unvereinbar mit der Richtlinie anzusehen.

<sup>(1)</sup> In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die Saatgutrichtlinien die Verabschiedung solcher Maßnahmen vorsehen, um einen hohen Reinheitsgrad für Basisaatgut und zertifiziertes Saatgut zu gewährleisten. Allerdings wird keine Unterscheidung in Bezug auf die Beimischung von herkömmlichen und gentechnisch veränderten Sorten gemacht.

(55) Ferner enthält die Richtlinie 2001/18/EG keine (de minimis) Schwellenwerte für das Vorhandensein zufälliger oder technisch unvermeidbarer, nicht genehmigter GVO im Saatgut. Folglich steht es nicht im Ermessen der Mitgliedstaaten zu beurteilen, welche Mengen von GVO als gefährlich gelten, und entsprechende Schwellenwerte einzuführen.

(56) Schließlich kann nach Artikel 23 der Richtlinie 2001/18/EG ein Mitgliedstaat, der aufgrund neuer oder zusätzlicher Informationen, die er seit dem Tag der Zustimmung erhalten hat und die Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung haben, oder aufgrund einer Neubewertung der vorliegenden Informationen auf der Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ein GVO als Produkt oder in einem Produkt, der nach dieser Richtlinie vorschriftsmäßig angemeldet wurde und für den eine schriftliche Zustimmung erteilt worden ist, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, den Einsatz und/oder Verkauf dieses GVO als Produkt oder in einem Produkt in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend einschränken oder verbieten. Aus dem Ausschussbericht geht hervor, dass sich Österreich dieser Möglichkeit vollständig bewusst ist, diese aber für ungeeignet hält, sein Ziel, ein generelles Verbot von GVO im Land Oberösterreich, zu erreichen.

„Da aber das Oö. Gentechnik-Verbotsgesetz 2002... nicht nur betreffend einzelnen (bereits zugelassener) GVO Anwendung finden soll, sondern darüber hinaus ein generelles Verbot auch sämtlicher bereits derzeit zugelassener GVO als Produkt oder in einem Produkt sowie künftig noch zuzulassender GVOs — ... — vorsieht, ...

(...)

... scheint es aber wenig sinnvoll, nach jedem Zulassungsverfahren eines GVO ein Verfahren nach Art. 23 der Freisetzungsrichtlinie durchzuführen.“

(57) Laut Rechtsprechung des Gerichtshofs ist jede Abweichung vom Grundsatz der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts und der Einheit des Binnenmarktes streng auszulegen. Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag sieht Ausnahmen vom Grundsatz der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts und der Einheit des Binnenmarktes vor. Deshalb ist sein Anwendungsbereich so auszulegen, dass seine Bestimmungen nicht über die formal aufgeführten Gründe hinausgehen.

(58) Die Kommission muss in Anbetracht des durch Artikel 95 Absatz 6 festgelegten Zeitrahmens bei ihrer Prüfung, ob die mitgeteilten innerstaatlichen Maßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 5 gerechtfertigt sind, von den Gründen ausgehen, die der Mitgliedstaat vorgelegt hat. Dies bedeutet, dass nach den Bestimmungen des EG-Vertrags der den Antrag einreichende Mitgliedstaat nachweisen muss, dass die Maßnahmen gerechtfertigt sind. In Anbetracht des durch Artikel 95 EG-Vertrag vorgegebenen Verfahrensrahmens und insbesondere wegen der für die Beschlussfassung geltenden strikten Frist von sechs Monaten, muss sich die Kommission in der Regel darauf beschränken, die Relevanz der von dem betref-

fenden Mitgliedstaat vorgelegten Angaben zu prüfen, ohne dass sie selbst nach möglichen Rechtfertigungen suchen müsste.

(59) Die Einführung einzelstaatlicher Maßnahmen, die mit einer Harmonisierungsmaßnahme der Gemeinschaft unvereinbar sind, ist durch die Vorlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt zu begründen. Ob die wissenschaftlichen Erkenntnisse tatsächlich neu sind, ist natürlich anhand des wissenschaftlichen Erkenntnisstands zu beurteilen.

(60) Es obliegt daher dem Mitgliedstaat, der die Ausnahme beantragt hat, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Untermauerung der notifizierten Maßnahmen vorzulegen.

(61) Die österreichische Regierung argumentiert, dass „der großflächige Einsatz von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut in der Pflanzenproduktion... anfangs zu einer Beeinträchtigung und langfristig zu einer Verdrängung einer ökologischen und konventionellen gentechnikfreien Produktion und zur Ausbreitung des GVO-Anbaus (führe).“

(62) Die von der österreichischen Regierung in Auftrag gegebene Müller-Studie, auf die sich der Ausschussbericht stützt, hat, nach Auffassung Österreichs, „neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorgebracht, die jedenfalls dazu geeignet sind, ein Oö. Gentechnik-Verbotsgesetz 2002 in der vorgeschlagenen Form zu rechtfertigen.“ Ferner soll mit dieser Studie auch belegt werden, dass „GVO-freie Zonen die einzigen Lösungsansätze darstellen, die in der ‚klein strukturierten Landwirtschaft‘ Österreichs eine langfristige Sicherung der Koexistenz gewährleisten können.“

(63) Die Kommission hat die vollständige Notifizierung Österreichs (P) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (nachstehend EFSA bezeichnet) übermittelt und sie beauftragt (P), gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (P), eine wissenschaftliche Stellungnahme zu folgenden Fragen abzugeben.

— Beinhaltet der von Österreich vorgelegte Bericht ‚GVO-freie Bewirtschaftungsgebiete: Konzeption und Analyse von Szenarien und Umsetzungsschritte‘ neue wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich des Risikos für die menschliche Gesundheit und die

(P) Folgende Unterlagen wurden weitergeleitet: Schreiben vom 13. Februar 2003, Ref. Verf-5-1300000/37-GM; „Mitteilung der Einführung einer einzelstaatlichen Bestimmung (Entwurf eines Ausschussberichts), mit der der Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut sowie der Einsatz von transgenen Tieren zu Zwecken der Zucht sowie das Freilassen von transgenen Tieren insbesondere zu Zwecken der Jagd und Fischerei verboten wird (Oö. Gentechnik-Verbotsgesetz 2002, Oö. GTVG 2002), gemäß Art. 95 Abs. 5 EGv an die Kommission.“ Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem der Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut sowie der Einsatz von transgenen Tieren zu Zwecken der Zucht sowie das Freilassen von transgenen Tieren insbesondere zu Zwecken der Jagd und Fischerei verboten wird (Oberösterreichisches Gentechnik-Verbotsgesetz 2002), GVO-freie Bewirtschaftungsgebiete: Konzeption und Analyse von Szenarien und Umsetzungsschritten, Studie von Werner Müller, „Grüner Bericht 2001, Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der oberösterreichischen Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2001“ und „Bericht über die Umsetzung von NATURA 2000 in Oberösterreich in den nächsten fünf Jahren“.

(P) Frage Nr. EFSA-Q-2003-001.

(P) ABL L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

- Umwelt, die das Verbot des Anbaus gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzguts, des Einsatzes transgener Tiere für Zuchtzwecke und der Freilassung transgener Tiere, die für die Zwecke gemäß der Richtlinie 90/220/EWG bzw. der Richtlinie 2001/18/EG zugelassen wurden, rechtfertigen würden?
- Die EFSA wurde insbesondere um eine Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob die in dem Bericht enthaltenen wissenschaftlichen Angaben neue Informationen enthalten, die die Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie in der oben genannten Rechtsprechung festgelegt wurden, entkräften würden.“
- (64) Am 4. Juli (7) gab die EFSA die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Gremiums für genetisch veränderte Organismen wie folgt bekannt:
- „Die in dem Bericht vorgelegten wissenschaftlichen Informationen enthalten keine neuen Erkenntnisse, die die in den Richtlinien 90/220/EWG bzw. Richtlinie 2001/18/EG festgelegten Bestimmungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung entkräften würden.
- Der Bericht enthält keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich des Risikos für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die ein generelles Verbot des Anbaus gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzguts, des Einsatzes transgener Tiere für Zuchtzwecke und der Freilassung transgener Tiere, die für die Zwecke gemäß der Richtlinie 90/220/EWG bzw. der Richtlinie 2001/18/EG zugelassen wurden, im Land Oberösterreich rechtfertigen würden.“
- (65) Hinsichtlich der „neuen“ wissenschaftlichen Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass der Müller-Bericht Daten beinhaltet, die größtenteils bereits vor Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG vom 12. März 2001 bekannt waren. Diese Bewertung wird von der EFSA bestätigt. Darüber hinaus stützt sich Österreich darauf, dass die Müller-Studie am 28. April 2002 veröffentlicht wurde, etwa ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG (12. März 2001). Die in der Bibliographie aufgeführten Literaturangaben wurden jedoch überwiegend bereits vor Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG veröffentlicht. Deshalb scheint die Studie im Kern eher eine Validierung bereits vorhandener Arbeiten zu sein als neue Erkenntnisse zu besonderen Problemen hervorzubringen, die sich nach Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG ergeben haben.
- (66) Darüber hinaus hat die österreichische Regierung keinerlei neue wissenschaftliche Erkenntnisse speziell zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt vorgelegt.
- (7) Stellungnahme des Wissenschaftlichen Gremiums für genetisch veränderte Organismen zu einer Frage der Kommission hinsichtlich der österreichischen Notifizierung eines Gesetzesentwurfs zur Regulierung von GVOs unter Artikel 95(5) des Vertrages, *The EFSA Journal* (2003) 1, 1-5.
- (67) Offenbar geht es also bei den österreichischen Bedenken zur Koexistenz eher um ein sozioökonomisches Problem als um den Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt. Auch diese Bewertung wird von der EFSA wie folgt bestätigt:
- „Der Bericht enthielt keinen Nachweis dafür, dass die Koexistenz ein Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellt. Die EFSA hatte zwar keinen Auftrag der Kommission, eine Stellungnahme zum Umgang mit der Koexistenz von gentechnisch veränderten und nicht veränderten Kulturen abzugeben, doch räumt das Gremium durchaus ein, dass dies eine wichtige Frage für die Landwirtschaft ist.“
- (68) Hiervon ausgehend und unter Zugrundelegung der in ihrer Empfehlung zu diesem Thema enthaltenen Definition der Koexistenz (7) ist Kommission deshalb der Auffassung, dass die von Österreich vorgebrachten Bedenken bezüglich der Koexistenz kaum als spezifisches Problem für den Schutz der Umwelt oder Arbeitsumwelt im Sinne von Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag betrachtet werden können.
- (69) Die Kommission ist auch der Auffassung, dass Maßnahmen zur Koexistenz, die regional eingeführt werden, im Verhältnis zum wirtschaftlichen Risiko stehen sollten. Im Einklang mit dem neuen Artikel 26a der Richtlinie 2001/18/EG und der Empfehlung der Kommission zur Koexistenz müssten solche Maßnahmen i) die jeweilige Art der Kultur, ii) den jeweiligen Verwendungszweck der Kultur und iii) die Frage berücksichtigen, ob eine ausreichende Reinheit nicht auf anderem Wege erzielt werden kann.
- (70) Mit Blick auf die von Österreich vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Auszüge aus der Müller-Studie, die zusammen mit der Notifizierung eingereicht wurden, ist festzustellen, dass die klein strukturierte Landwirtschaft gewiss keine Besonderheit dieser Region ist, sondern in allen Mitgliedstaaten vorkommt. Diese Begründung ist deshalb nicht hinreichend, um den Gesetzesentwurf unter Bezugnahme auf Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag zu billigen.
- (71) Auch hier unterstützt die Stellungnahme der EFSA nicht die von Österreich geltend gemachten Gründe:
- „Die vorgelegten wissenschaftlichen Nachweise enthielten keine oder nur lokal begrenzte wissenschaftliche Daten zu den Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit bereits vorhandener oder künftiger Kulturen oder Tiere. Es wurden keine Nachweise darüber vorgelegt, dass dieses Gebiet Österreichs über ein ungewöhnliches oder einzigartiges Ökosystem verfügt, das eine andere Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würde, als sie für Österreich insgesamt oder für andere vergleichbare Gebiete in Europa durchgeführt wird. Die Auswirkungen von GVO auf die biologische Vielfalt wurden weder direkt noch durch Änderungen in der landwirtschaftlichen Praxis anhand von entsprechenden Fällen dargelegt.“
- (7) Siehe Erwägungsgrund 27.

- (72) Zu den von der österreichischen Regierung vorgebrachten Argumenten für die Inanspruchnahme des Vorsorgeprinzips weist die Kommission darauf hin, dass „ein Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip (voraussetzt), dass bei einem Phänomen, Produkt oder Verfahren mit dem Eintritt gefährlicher Folgen gerechnet werden muss und dass sich das Risiko durch eine wissenschaftliche Bewertung nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen lässt“<sup>(1)</sup>. Aus dem Vorsorgeprinzip ergibt sich in der Auslegung durch den Gerichtshof der Gemeinschaft<sup>(2)</sup> außerdem, dass eine Vorsorgemaßnahme nur dann getroffen werden kann, wenn das Risiko — ohne vollen Nachweis seiner Existenz und Tragweite durch schlüssige wissenschaftliche Daten — auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahme verfügbaren wissenschaftlichen Daten ausreichend dokumentiert scheint. Eine Vorsorgemaßnahme kann durch die reine Annahme eines Risikos, die sich auf einfache, noch nicht verifizierte wissenschaftliche Vermutungen stützt, nicht zulässig gerechtfertigt sein.
- (73) Die Kommission ist der Auffassung, dass die für die Inanspruchnahme des Vorsorgeprinzips vorgetragenen Gründe zu allgemein sind und es ihnen an Substanz mangelt. Ferner hat die EFSA kein Risiko feststellen können, das Maßnahmen auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips auf gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene rechtfertigen würde. Folglich ist die Anwendung des Vorsorgeprinzips in diesem Fall nicht gerechtfertigt.

#### IV. SCHLUSSFOLGERUNG

- (74) Falls ein Mitgliedstaat es für erforderlich hält, abweichend von Harmonisierungsmaßnahmen der Gemeinschaft neue einzelstaatliche Bestimmungen einzuführen, muss er diese nach Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt begründen, es muss ein spezifisches Problem für diesen Mitgliedstaat bestehen und dieses Problem muss sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergeben haben.
- (75) Nach Prüfung des österreichischen Antrags ist die Kommission in diesem Fall der Auffassung, dass Österreich keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt vorgelegt hat, kein spezifisches Problem für das Gebiet von Oberösterreich besteht, das sich erst nach Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt ergeben hätte und das die Einführung der notifizierten einzelstaatlichen Maßnahmen notwendig erscheinen lässt.
- (76) Folglich erfüllt der Antrag Österreichs auf Einführung einzelstaatlicher Maßnahmen zum Verbot des Einsatzes von GVO in Oberösterreich nicht die in Artikel 95 Absatz 5 genannten Bedingungen.
- (77) Nach Artikel 95 Absatz 6 EG-Vertrag billigt die Kommission die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen oder lehnt diese ab, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.
- (78) Da der von Österreich eingereichte Antrag nicht die in Artikel 95 Absatz 5 genannten grundlegenden Bedingungen erfüllt, muss die Kommission nicht prüfen, ob die notifizierten einzelstaatlichen Bestimmungen ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarktes behindern.
- (79) In Anbetracht der Elemente, die ihr zur sachlichen Beurteilung der Rechtfertigung der notifizierten einzelstaatlichen Maßnahmen zur Verfügung standen, und vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass der Antrag Österreichs auf Einführung einzelstaatlicher Maßnahmen in Abweichung von der Richtlinie 2001/18/EG, der am 13. März 2003 eingereicht wurde:
- zulässig ist,
  - nicht die Bedingungen gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag erfüllt, da Österreich keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Schutz der Umwelt und der Arbeitsumwelt im Zusammenhang mit einem spezifischen Problem in Oberösterreich beigebracht hat.
- (80) Daher vertritt die Kommission die begründete Auffassung, dass die ihr notifizierten einzelstaatlichen Bestimmungen nicht gemäß Artikel 95 Absatz 6 EG-Vertrag gebilligt werden können.

#### HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

##### Artikel 1

Die einzelstaatlichen Bestimmungen zum Verbot von GVO in Oberösterreich, notifiziert von Österreich gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag, werden abgelehnt.

##### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 2. September 2003

Für die Kommission  
Margot WALLSTRÖM  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> Siehe Mitteilung der Kommission zur Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips (KOM(2000)1 endg. vom 2.2.2000).

<sup>(2)</sup> Siehe insbesondere die Urteile des Gerichts erster Instanz vom 11. September 2002 in den Rechtssachen T-13/99 und T-70/99, Slg. 2002, S. II-3305.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. September 2003

über die einzelstaatlichen Bestimmungen zum Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen im Land Oberösterreich, die von der Republik Österreich gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag mitgeteilt wurden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3117)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/653/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95 Absätze 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## I. SACHLAGE

- (1) Mit Schreiben vom 13. März 2003 hat die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union die Kommission gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag über den Entwurf des oberösterreichischen Gentechnik-Verbotsgesetzes 2002 unterrichtet, das abweichend von den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> ein Verbot gentechnisch veränderter Organismen im Land Oberösterreich vorsieht (nachstehend „einzelstaatliche Bestimmungen“ genannt).

## 1. Artikel 95 Absätze 5 und 6 EG-Vertrag

- (2) Artikel 95 Absätze 5 und 6 EG-Vertrag lauten:

„(5) (...) teilt ein Mitgliedstaat, der es nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch den Rat oder die Kommission für erforderlich hält, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte einzelstaatliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat, das sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt, einzuführen, die in Aussicht genommenen Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Einführung der Kommission mit.

(6) Die Kommission beschließt binnen sechs Monaten nach den Mitteilungen nach den Absätzen (...) 5, die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen zu billigen oder abzulehnen, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.

Trifft die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, so gelten die in den Absätzen (...) 5 genannten einzelstaatlichen Bestimmungen als gebilligt.

Die Kommission kann, sofern dies aufgrund des schwierigen Sachverhalts gerechtfertigt ist und keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, dem betreffenden Mitgliedstaat mitteilen, dass der in diesem Absatz genannte Zeitraum gegebenenfalls um einen weiteren Zeitraum von bis zu sechs Monaten verlängert wird.“

## 2. Einschlägiges Gemeinschaftsrecht

- 2.1. Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt

- (3) Die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt wird durch die Richtlinie 2001/18/EG geregelt, die von den Mitgliedstaaten bis zum 17. Oktober 2002 umgesetzt werden musste. Die Richtlinie stützt sich auf Artikel 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und bezweckt die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Mitgliedstaaten für die Genehmigung der absichtlichen Freisetzung von GVO in die Umwelt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

- (4) Mit der Richtlinie 2001/18/EG wird ein abgestuftes Genehmigungsverfahren eingeführt, bei dem die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Einzelfall zu prüfen sind, bevor gentechnisch veränderte Organismen oder Produkte, die aus gentechnisch veränderten Organismen oder Mikroorganismen bestehen oder diese enthalten in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden dürfen.
- (5) Die Richtlinie sieht zwei verschiedene Verfahren vor, abhängig davon, ob es sich um Freisetzungen zu Versuchszwecken (als „Teil-B-Freisetzungen“ bezeichnet) oder um Freisetzungen für das Inverkehrbringen (als „Teil-C-Freisetzungen“ bezeichnet) handelt. Teil-B-Freisetzungen unterliegen der einzelstaatlichen Genehmigung, während für Teil-C-Freisetzungen ein gemeinschaftliches Zulassungsverfahren vorgesehen ist, dessen Ergebnis gemeinschaftsweit bindend ist.
- (6) Zur Zeit wird die Genehmigung von gentechnisch veränderten Saatgut, das für Anbauzwecke in Verkehr gebracht werden soll, ausschließlich durch die Richtlinie 2001/18/EG geregelt. Bislang wurde auf der Grundlage dieser Richtlinie noch keine Genehmigung für gentechnisch verändertes Saatgut erteilt, auch wenn bereits 22 Anträge auf Zulassung u. a. für Anbauzwecke vorliegen.
- (7) Auf der Grundlage der vorherigen Richtlinie 90/220/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, die durch die Richtlinie 2001/18/EG am 17. Oktober 2002 ersetzt wurde, wurden 18 Genehmigungen für das Inverkehrbringen von GVO erteilt. Hierzu zählte Saatgut von gentechnisch veränderten Maissorten, von drei gentechnisch veränderten Ölraps-sorten und von einer Chicoreesorte, deren Inverkehrbringen, auch für Anbauzwecke, genehmigt wurde. Darüber hinaus wurde auch der Anbau von zwei gentechnisch veränderten Nelkensorten genehmigt.
- (8) Auf der Grundlage der Richtlinie 2001/18/EG können auch transgene Tiere in Verkehr gebracht und zu Versuchszwecken in die Umwelt freigesetzt werden, sofern sie als GVO eingestuft sind. Auch wenn bislang keine transgenen Tiere oder Fische für diese Zwecke genehmigt wurden bzw. noch keine Zulassungsanträge hierfür vorliegen, sieht die Richtlinie diese Möglichkeit vor.
- (9) Neben den vorstehend genannten Bestimmungen für das Genehmigungsverfahren enthält Artikel 23 der Richtlinie 2001/18/EG eine Schutzklausel. Im Wesentlichen enthält dieser Artikel die Bestimmung, dass „ein Mitgliedstaat (, der) aufgrund neuer oder zusätzlicher Informationen, die er seit dem Tag der Zustimmung erhalten hat und die Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung haben, oder aufgrund einer Neubewertung der vorliegenden Informationen auf der Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse berechtigten Grund zu der Annahme (hat), dass ein GVO als Produkt oder in einem Produkt, der nach dieser Richtlinie vorschriftsmäßig angemeldet wurde und für den eine

schriftliche Zustimmung erteilt worden ist, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, (...) den Einsatz und/oder Verkauf dieses GVO als Produkt oder in einem Produkt in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend einschränken oder verbieten (kann)“. Ferner können die Mitgliedstaaten im Falle einer ernststen Gefahr Notfallmaßnahmen, wie die Aussetzung oder Beendigung des Inverkehrbringens eines GVO, treffen und müssen die Kommission gemäß Artikel 23 über diese Entscheidung unter Angabe von Gründen unterrichten. Über die Inanspruchnahme der Schutzklausel muss auf dem Wege des in Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehenen Komitologieverfahrens auf Gemeinschaftsebene eine Entscheidung getroffen werden.

- (10) Die Richtlinie 2001/18/EG wurde noch nicht in österreichisches Recht umgesetzt, womit die Bestimmungen von Artikel 34, demzufolge die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen müssen, um dieser Richtlinie bis zum 17. Oktober 2002 nachzukommen, nicht eingehalten wurden.

## 2.2. Richtlinie 90/219/EWG des Rates (geändert durch die Richtlinie 98/81/EG)

- (11) Die Richtlinie 90/219/EWG <sup>(2)</sup>, geändert durch die Richtlinie 98/81/EG <sup>(3)</sup>, regelt die Anwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen (GMO) in geschlossenen Systemen. Österreich sowie elf weitere Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie so umgesetzt, dass auch andere GVO, z. B. transgene Tiere und Fische und nicht nur GMO, hiervon abgedeckt sind. Dies ist im Rahmen der Richtlinie über die Verwendung in geschlossenen Systemen zulässig. In einigen Mitgliedstaaten wurden bereits gemäß den in der Richtlinie 90/219/EWG bzw. gemäß den in den einzelstaatlichen Gesetzen zu ihrer Umsetzung festgelegten Bedingungen für geschlossene Systeme Nachkommen transgener Tiere und Fische gezüchtet. Allerdings unterliegen gemäß der Richtlinie derartige Maßnahmen den einzelstaatlichen Vorschriften und keinem Verfahren auf Gemeinschaftsebene.

## 2.3. Rechtsvorschriften für Saatgut

- (12) Rechtsvorschriften für Saatgut sind in den Richtlinien des Rates 66/401/EWG <sup>(4)</sup>, 66/402/EWG <sup>(5)</sup>, 2002/54/EG <sup>(6)</sup>, 2002/55/EG <sup>(7)</sup>, 2002/56/EG <sup>(8)</sup> und 2002/57/EG <sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG <sup>(10)</sup>, geregelt. Diese Richtlinien ermöglichen den freien Warenverkehr einer Saatgutsorte in der Gemeinschaft unter folgenden Bedingungen:

— Die Sorte hat erfolgreich Prüfungen bestanden, in denen ihre Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und ausreichende Homogenität nachgewiesen wurde. Darüber hinaus muss sie von landeskulturellem Wert sein.

<sup>(1)</sup> ABL L 117 vom 8.5.1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL L 330 vom 5.12.1998, S. 13.

<sup>(3)</sup> JO 125 du 11.07.1966, S. 2298/66.

<sup>(4)</sup> JO 125 du 11.07.1966, S. 2309/66.

<sup>(5)</sup> ABL L 193 vom 20.7.2002, S. 12.

<sup>(6)</sup> ABL L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

<sup>(7)</sup> ABL L 193 vom 20.7.2002, S. 60.

<sup>(8)</sup> ABL L 193 vom 20.7.2002, S. 74.

<sup>(9)</sup> ABL L 165 vom 3.7.2003, S. 23.

<sup>(1)</sup> ABL L 117 vom 8.5.1990, S. 15.

— Das Saatgut dieser Sorte wurde zu einem späteren Zeitpunkt hinsichtlich seiner Qualitäten amtlich geprüft und als Basis Saatgut oder zertifiziertes Saatgut zertifiziert bzw. bei einigen Gattungen amtlich geprüft und als Handelssaatgut zugelassen.

- (13) Mit diesen Richtlinien werden also agronomische und botanische Ziele verfolgt und GVO lediglich als Saatgut betrachtet, das die gleichen Kriterien wie herkömmliches Saatgut im Sinne dieser Richtlinien erfüllen muss.

- (14) Für das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft hat ein gentechnisch verändertes Saatgut nacheinander zwei Hürden zu nehmen.

— Die gentechnische Veränderung muss nach Teil C der Richtlinie 2001/18/EG vorab genehmigt werden.

— Die Merkmale als Sorte müssen die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Saatgut vorgeschriebenen Prüfungen durchlaufen.

- (15) Fällt das Ergebnis positiv aus, nehmen die Mitgliedstaaten diese Sorte in ihren entsprechenden nationalen Sortenkatalog auf, womit das Saatgut auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden kann und für den gewerblichen Anbau zugelassen ist (sobald amtlich geprüft und zertifiziert). Erst mit der Aufnahme des Saatguts in den Sortenkatalog der Gemeinschaft kann es vom freien Warenverkehr in der Gemeinschaft profitieren (ebenso erst nach amtlicher Prüfung und Zertifizierung).

- (16) Somit wird die Frage transgenen Saatguts nicht nur von einer Richtlinie, sondern von zwei Richtlinien geregelt, die gemeinsam Anwendung finden und sich mit zwei unterschiedlichen Aspekten der gentechnisch veränderten Sorte befassen (Richtlinie 2001/18/EG und die jeweilige Saatgut-Richtlinie für den fraglichen GVO).

#### 2.4. Die Verordnung (EWG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten

- (17) Die Verordnung (EWG) Nr. 258/97<sup>(1)</sup> legt Regeln für die Genehmigung und Kennzeichnung neuartiger Lebensmittel und Lebensmittelerzeugnisse fest, die GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt wurden. Insbesondere geht die Verordnung davon aus, dass von neuartigen Lebensmitteln oder neuartigen Lebensmittelzutaten, die GVO enthalten oder aus diesen bestehen, Gefahren für die Umwelt ausgehen können. Aus diesem Grund wird auf die Richtlinie 2001/18/EG verwiesen, die vorschreibt, dass für solche Produkte stets eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt

werden muss, um die Umweltsicherheit zu gewährleisten. So schreibt die Verordnung vor, dass eine spezielle Umweltverträglichkeitsprüfung, ähnlich der in der Richtlinie 2001/18/EG festgelegten, sowie eine Beurteilung des Erzeugnisses im Hinblick auf seine Eignung als Lebensmittel oder Lebensmittelzusatz durchzuführen sind.

### 3. Notifizierte einzelstaatliche Bestimmungen

#### 3.1. Umfang der einzelstaatlichen Bestimmungen

- (18) Im Gesetzesentwurf<sup>(2)</sup> geht es in erster Linie um den Schutz der gentechnikfreien (organischen) Produktion im Land Oberösterreich. Als Ziele werden darüber hinaus der Schutz der Natur und der Umwelt sowie der natürlichen biologischen Vielfalt genannt.

- (19) Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten fasst auf der ersten Seite seines Berichts<sup>(3)</sup>, nachstehend der „Ausschussbericht“ genannt, die Begründung und den Inhalt des Gesetzesentwurfs zusammen.

„Der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere im Pflanzenbau, ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft im Hinblick auf die wahlweise Aufrechterhaltung einer gentechnikfreien landwirtschaftlichen Produktion (Koexistenz) und die Erhaltung der natürlichen Umwelt (Biodiversität) nicht risikofrei.

Ziel dieses Gesetzes ist es, den biologischen Landbau sowie die traditionelle landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion vor Verunreinigungen (Einkreuzungen) durch GVO zu schützen. Darüber hinaus sollen die natürliche biologische Vielfalt insbesondere in sensiblen ökologischen Gebieten sowie die genetischen Ressourcen in der Natur einschließlich der genetischen Ressourcen der Jagd und Fischerei vor GVO-Verunreinigungen bewahrt werden.“

- (20) Gestützt auf diese Begründung geht es in dem Gesetzesentwurf in erster Linie um das Verbot gentechnisch veränderten Saatguts (auch solchen Saatguts, das gemeinschaftsweit zugelassen ist) im Land Oberösterreich, mit dem folgende Ziele erreicht werden sollen: i) Schutz des organischen und herkömmlichen Landbaus (Koexistenz) und ii) Schutz der natürlichen biologischen Vielfalt, insbesondere sensibler ökologischer Gebiete sowie der genetischen Ressourcen vor der „Verunreinigung“ mit GVO. Zufällige Spuren von gentechnisch verändertem Saatgut in herkömmlichen Beständen werden allerdings bis zu einem Grenzwert von 0,1 % akzeptiert (offenbar gilt dies sowohl für zugelassenes als auch für nicht zugelassenes GV-Saatgut).

<sup>(1)</sup> Landesgesetz, mit dem der Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut sowie der Einsatz von transgenen Tieren zu Zwecken der Zucht sowie das Freilassen von transgenen Tieren insbesondere zu Zwecken der Jagd und Fischerei verboten wird (Oberösterreichisches Gentechnik-Verbotsgesetz 2002).

<sup>(2)</sup> Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem der Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut sowie der Einsatz von transgenen Tieren zu Zwecken der Zucht sowie das Freilassen von transgenen Tieren insbesondere zu Zwecken der Jagd und Fischerei verboten wird (Oberösterreichisches Gentechnik-Verbotsgesetz 2002).

<sup>(3)</sup> ABL L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

(21) Darüber hinaus sollen der Einsatz transgener Tiere für die Zucht und insbesondere deren Freilassen für die Jagd und den Fischfang verboten werden.

(22) Er sieht vor, dass Oberösterreich den Personen Ausgleichszahlungen gewährt, die aufgrund des Vorhandenseins von GVO in herkömmlichen Produkten finanziell geschädigt werden.

(23) Das Gesetz ist auf drei Jahre nach seiner Verabschiedung befristet.

### 3.2. Auswirkungen der notifizierten einzelstaatlichen Bestimmungen auf das Gemeinschaftsrecht

(24) Aufgrund seines Geltungsbereichs wird sich der oberösterreichische Gesetzesentwurf vor allem auf folgende Aspekte auswirken:

— Freisetzung von GVO zu Versuchszwecken gemäß den Bestimmungen von Teil B der Richtlinie 2001/18/EG;

— Anbau gentechnisch veränderter Saatgutsorten, die gemäß den Bestimmungen von Teil B der Richtlinie 2001/18/EG genehmigt wurden;

— Anbau von gentechnisch veränderten Saatgutsorten, die bereits gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 90/220/EWG genehmigt wurden und jetzt unter die Richtlinie 2001/18/EG fallen. Zwar muss die Genehmigung für diese Produkte gemäß der Richtlinie 2001/18/EG erneuert werden, dies muss jedoch erst bis zum Jahr 2006 geschehen;

— Maßnahmen in geschlossenen Systemen zur Zucht transgener Tiere und Fische. Dies stünde allerdings nicht an sich im Widerspruch zur Richtlinie, da sich die Bestimmungen der Richtlinie 90/219/EWG, geändert durch die Richtlinie 98/81/EG, nicht ausdrücklich auf solche GVO beziehen (im Gegensatz zu einzelstaatlichen Gesetzen);

— das Inverkehrbringen und die Freisetzung zu Versuchszwecken in die Umwelt von transgenen Tieren, sofern sie als GVO eingestuft werden und solche Genehmigungen gemäß der Richtlinie 2001/18/EG erteilt werden müssten (was bislang nicht der Fall ist).

(25) In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass während der zweiten Lesung des Kommissionsvorschlags für eine Verordnung über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel das Europäische Parlament eine Abänderung zur Einfügung eines neuen Artikels 26a in die Richtlinie 2001/18/EG verabschiedete. Nach der am 22. Juli 2003 ergangenen Zustimmung des Rates wird dieser Artikel der Richtlinie mit Wirkung ab Inkrafttreten der neuen Verordnung hinzugefügt. Der Artikel lautet:

„Die Mitgliedstaaten können die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern.

Die Kommission sammelt und koordiniert Informationen auf der Grundlage von Untersuchungen auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene, beobachtet die Entwicklungen bei der Koexistenz in den Mitgliedstaaten und entwickelt auf der Grundlage dieser Informationen und Beobachtungen Leitlinien für die Koexistenz von genetisch veränderten, konventionellen und ökologischen Kulturen.“

(26) Andererseits dürfte sich der Gesetzesentwurf nicht auf die Verordnung über neuartige Lebensmittel auswirken. Die Verordnung bezieht sich auf Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die GVO enthalten oder daraus bestehen und die nicht als Saatgut oder Pflanzmaterial verwendet werden. Daher wird die Verordnung über neuartige Lebensmittel als nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzesentwurfs fallend angesehen.

(27) Zur Frage der Koexistenz verabschiedete die Kommission am 23. Juli 2003 eine Empfehlung für Leitlinien für die Ausarbeitung nationaler Strategien und vorbildlicher Verfahrensweisen zur Sicherstellung der Koexistenz von gentechnisch veränderten Kulturen und dem herkömmlichen und ökologischen Landbau<sup>(1)</sup>. Die Empfehlung stellt hierzu Folgendes fest:

„Es ist wichtig, klar zwischen den wirtschaftlichen Aspekten der Koexistenz und Fragen der Umwelt und Gesundheit zu unterscheiden, mit denen sich die Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt befasst.

Nach dem in der Richtlinie 2001/18/EG festgelegten Verfahren können Genehmigungen für die Freisetzung von GVO in die Umwelt nur nach einer umfangreichen Bewertung der Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt erteilt werden. Diese Bewertung kann dabei zu folgenden Ergebnissen führen:

— Das nicht beherrschbare Risiko einer Beeinträchtigung der Umwelt oder Gesundheit wird festgestellt und die Genehmigung verweigert;

— ein solches Risiko wird nicht festgestellt und eine Genehmigung ohne Auflage weiterer Risikomanagementmaßnahmen wird erteilt;

— Risiken werden zwar festgestellt, aber sie lassen sich durch geeignete Maßnahmen (z. B. der physischen Trennung und/oder durch Überwachung) beherrschen. In diesem Falle ist die Genehmigung an die Auflage gebunden, Maßnahmen zur Umweltverträglichkeit durchzuführen.

Wird ein Umwelt- oder Gesundheitsrisiko erst nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, kann ein Verfahren zur Einziehung der Genehmigung oder Änderung der Genehmigungsbedingungen auf der Grundlage der Schutzklausel gemäß Artikel 23 der Richtlinie eingeleitet werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 36.

Da in der EU nur zugelassene GVO angebaut werden dürfen und die ökologischen und gesundheitlichen Aspekte bereits in der Richtlinie 2001/18/EG geregelt sind, geht es bei den Fragen der Koexistenz um die wirtschaftlichen Aspekte der Vermischung gentechnisch veränderter und unveränderter Kulturen."

- (28) Bezüglich gebietsbezogener Maßnahmen stellt die Empfehlung fest:

„Nach Prüfung sämtlicher Optionen sollte den betriebspezifischen Maßnahmen sowie Maßnahmen, die auf eine Koordinierung zwischen benachbarten Betrieben hinwirken, der Vorrang gegeben werden.

Geprüft werden könnten Maßnahmen regionaler Tragweite. Solche Maßnahmen sollten nur für bestimmte Kulturen gelten, deren Anbau eine Koexistenz ausschließt, und geografisch möglichst eng begrenzt sein. Regionale Maßnahmen sollten nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn keine anderen Möglichkeiten bestehen, eine ausreichende Reinheit zu erzielen. Sie sind für jede Kultur und Produktart jeweils zu begründen (z. B. Saatguterzeugung vs. Nutzpflanzenzüchtung).“

- (29) Aus den obigen Erwägungen geht eindeutig hervor, dass von dem von Österreich notifizierten Gesetzesentwurf vor allem die Richtlinie 2001/18/EG betroffen wäre. Diese horizontale Rechtsvorschrift kann in der Tat als ein Eckpfeiler für absichtliche Freisetzen von GVO in der EU betrachtet werden, vor allem weil sich die Genehmigungsvorschriften für Saatgut und neuartige Lebensmittel an den in ihr festgelegten Grundsätzen orientieren. Diese Sichtweise wird von der österreichischen Regierung in ihrem Ausschussbericht geteilt:

„Daher bestimmen sich die Handlungsmöglichkeiten des nationalen Gesetzgebers im Hinblick auf zugelassene GVO nach den spezifischen primärrechtlichen Vorgaben für die Freisetzungsrichtlinie<sup>(\*)</sup> bzw. nach der Schutzklausel der Freisetzungsrichtlinie ... selbst.“

- (30) Aus diesem Grund konzentriert sich die in dieser Entscheidung vorgenommene rechtliche Würdigung auf die Richtlinie 2001/18/EG und geht nicht auf andere Rechtsvorschriften im Bereich der Biotechnologie ein, denen in diesem Zusammenhang eine geringere Bedeutung zukommt.

#### 4. Der Standpunkt Österreichs

- (31) Der Gesetzesentwurf wird mit dem Ausschussbericht und einer Studie zur Koexistenz begründet, nachstehend die „Müller-Studie“<sup>(\*)</sup> genannt, die jüngst im Auftrag des Landes Oberösterreich und des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen erstellt wurde.
- (32) Wie in dem Bericht im Einzelnen erläutert, stützt sich der Gesetzesentwurf darauf, dass der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen im Hinblick auf die wahl-

weise Aufrechterhaltung einer gentechnikfreien landwirtschaftlichen Produktion (Koexistenz) und die Erhaltung der natürlichen Umwelt (Biodiversität) nicht risikofrei sei. Die Müller-Studie legt eine umfangreiche Zusammenstellung allgemeiner Informationen zu gentechnisch veränderten Kulturen und zur Koexistenz sowie wissenschaftliche Daten zu den Ursachen und Zusammenhängen der Verunreinigung mit GVO vor.

- (33) Tenor der Müller-Studie ist, dass langfristige negative Auswirkungen auf eine gentechnikfreie landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und den natürlich vorkommenden Pflanzenbestand nicht ausgeschlossen werden könnten.

- (34) Die Studie legt nahe, dass die Koexistenz einer ökologischen und konventionellen gentechnikfreien Pflanzenproduktion mit einem großflächigen GVO-Anbau praktisch unmöglich sei und langfristige Schäden für die Umwelt zu befürchten seien. Die zur vorstehend genannten Begründung angeführte biologische Vielfalt und Koexistenz wird dabei nicht nur für gentechnisch verändertes Saatgut geltend gemacht, sondern auch für transgene Tiere. Dieser Argumentationskette folgend, vertritt die Müller-Studie folgende Auffassung:

„Die Gefahr für die Umwelt in (Ober-)Österreich besteht darin, dass die konventionelle gentechnikfreie und die biologische landwirtschaftliche Pflanzenproduktion durch rekombinante Gene beeinträchtigt werden kann. Sofern Saat- oder Pflanzgut gentechnisch veränderter Sorten großflächig angebaut wird, wäre in Zukunft eine gentechnikfreie landwirtschaftliche Pflanzenproduktion nicht mehr möglich. Da die Gefahr für eine gentechnikfreie landwirtschaftliche Pflanzenproduktion von allen Produkten, die als Saat- und Pflanzgut zugelassen sind, auszugehen scheint, sind alle diese Produkte von dem in diesem Entwurf enthaltenen Anbauverbot umfasst. Gleiches gilt für transgene Tiere zu Zwecken der Tierzucht bzw. für das Freilassen transgener Tiere insbesondere zu Zwecken der Jagd und Fischerei. Sie vermehren sich und gefährden auf lange Sicht den natürlich vorkommenden Tierbestand.“

- (35) Daraus zieht die Müller-Studie folgenden Schluss:

„GVO-freie Zonen (stellen) den einzigen Lösungsansatz dar, der in der klein strukturierten Landwirtschaft Österreichs eine langfristige Sicherheit in der Problematik der Koexistenz gewährleisten kann. Da in Oberösterreich der Anteil der Biobauern besonders hoch ist (rund 7 %), stünden für einen GVO-Anbau kaum Flächen zur Verfügung, wenn man den ökologischen Landbau durch die Errichtung von Schutzzonen mit 4 km Radius vor Fremdkontaminationen absichern wolle.“

(\*) Die Freisetzungsrichtlinie wird im vorangehenden Text in dem Ausschussbericht als die Richtlinie 2001/18/EG definiert.

(\*) „GVO-freie Bewirtschaftungsgebiete: Konzeption und Analyse von Szenarien und Umsetzungsschritten“, Werner Müller, 28. April 2002 (im Auftrag des Umweltressorts des Landes Oberösterreich und des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen).

- (36) Das spezifische Problem für das Land Oberösterreich wird darin gesehen, dass kennzeichnend für diese Region eine kleinstrukturierte Landwirtschaft ist und es nicht möglich sei, das Vorhandensein von GVO in organischen/herkömmlichen Produktionssystemen zu kontrollieren. So kommt der Ausschuss in seinem Bericht zu dem Schluss, dass

„für die Situation Österreichs festzuhalten (ist), dass nach der angesprochenen Studie ‚GVO-freie Zonen‘ die einzigen Lösungsansätze darstellen, die in der kleinstrukturierten Landwirtschaft Österreichs eine langfristige Sicherung der Koexistenz gewährleisten kann. Bezogen auf das Land Oberösterreich ergibt sich aus der Studie, dass kaum Flächen für einen GVO-Anbau zur Verfügung stehen, wenn man den ökologischen Landbau durch die Errichtung von Schutzzonen mit 4 km Radius vor Fremdkontaminationen absichern will. Dabei sei insbesondere auf den — Oberösterreich ausweisenden — hohen Anteil an Biobauern hingewiesen, die auf das gesamte Landesgebiet verteilt sind und deren Existenz bedroht wäre.“

## II. VERFAHREN

- (37) Mit Schreiben vom 13. März 2003 hat die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union die Kommission gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag über den Entwurf des oberösterreichischen Gentechnik-Verbotsgesetzes 2002 unterrichtet, das abweichend von den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG ein Verbot gentechnisch veränderter Organismen im Land Oberösterreich beinhaltet (nachstehend „einzelstaatliche Bestimmungen“ genannt).
- (38) Mit Schreiben vom 25. März 2003 setzte die Kommission die österreichische Regierung davon in Kenntnis, dass sie die Notifizierung gemäß Artikel 95 Absatz 5 erhalten habe und dass die sechsmonatige Frist für die Prüfung der Notifizierung gemäß Artikel 95 Absatz 6 am 14. März 2003, also am Tag nach Eingang der Notifizierung bei der Kommission, begonnen habe.
- (39) Mit Schreiben vom 6. Mai 2003 informierte die Kommission die anderen Mitgliedstaaten über den von der Österreichischen Republik eingegangenen Antrag. Die Kommission veröffentlichte darüber hinaus im *Amtsblatt der Europäischen Union* (\*) eine Mitteilung über den Antrag, um die anderen betroffenen Parteien über den Entwurf der einzelstaatlichen Maßnahmen zu unterrichten, die Österreich zu verabschieden beabsichtigt (†).

## III. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

### 1. Prüfung der Zulässigkeit

- (40) Gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag „teilt ein Mitgliedstaat, der es nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch den Rat oder die Kommission für erforderlich hält, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte einzelstaatliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat, das

sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt, einzuführen, die in Aussicht genommenen Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Einführung der Kommission mit.“

- (41) Mit der am 14. März 2003 eingereichten Notifizierung beabsichtigt die Österreichische Regierung die Genehmigung für die Einführung einer neuen einzelstaatlichen Rechtsvorschrift zu erlangen, die als unvereinbar mit der Richtlinie 2001/18/EG gilt, einer Gemeinschaftsmaßnahme zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand hat.
- (42) Mit der Richtlinie 2001/18/EG werden auf Gemeinschaftsebene die Vorschriften für die absichtliche Freisetzung von GVO für Versuchszwecke und für das Inverkehrbringen harmonisiert. Diese horizontale Rechtsvorschrift kann als ein Eckpfeiler für absichtliche Freisetzungen von GVO in der EU betrachtet werden, vor allem weil sich die Genehmigungsvorschriften für Saatgut und neuartige Lebensmittel an den in ihr festgelegten Grundsätzen orientieren. Aus diesem Grund und aus den unter Punkt III.3.2 genannten Gründen konzentriert sich die in dieser Entscheidung vorgenommene rechtliche Würdigung auf die Richtlinie 2001/18/EG und geht nicht auf andere Rechtsvorschriften im Bereich der Biotechnologie ein, denen in diesem Zusammenhang eine geringere Bedeutung zukommt.
- (43) Gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag teilte Österreich der Kommission den genauen Wortlaut des Gesetzesentwurfs, dessen Bestimmungen insbesondere mit den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG unvereinbar sind, sowie eine Erläuterung der Gründe, die nach der Auffassung Österreichs die Einführung dieser Bestimmungen rechtfertigen, mit.
- (44) Beim Vergleich der Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG mit den notifizierten einzelstaatlichen Maßnahmen zeigt sich, dass letztere vor allem in Hinblick auf die nachstehenden Aspekte sehr viel restriktiver sind als die Bestimmungen der Richtlinie.
- Ein wichtiger Grundsatz der Richtlinie 2001/18/EG ist die Einzelfallprüfung der Risiken, während das österreichische Gesetz ein generelles Verbot vorsieht.
  - Die Richtlinie 2001/18/EG ermöglicht im Zusammenwirken mit den Saatgut-Richtlinien den freien Warenverkehr gentechnisch veränderten Saatguts in der Gemeinschaft, wohingegen das österreichische Gesetz ein Verbot aller gentechnisch veränderten Saaten vorsieht, unabhängig davon, ob sie genehmigt wurden oder nicht.
- (45) Von Österreich werden im Wesentlichen folgende Gründe vorgebracht:
- Die vom Land Oberösterreich in Auftrag gegebene Müller-Studie enthalte neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die auf eine Gefahr für die Umwelt (Oberösterreichs schließen ließen).

(\*) ABL C 126 vom 28.5.2003, S. 4.

(†) Kommentare gingen von Italien, den Niederlanden und von Europa ein.

- In derselben Studie werde aufgezeigt, dass die Landwirtschaft Oberösterreichs insbesondere durch die Kleinbetriebe und den großen Anteil von Biobauern eine Besonderheit darstelle.
  - Die Müller-Studie sei nach Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG veröffentlicht worden und die Frage der Koexistenz, mit der sich die Richtlinie nicht befasst, habe nach Auffassung Österreichs noch nicht geklärt werden können.
- (46) Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass die Notifizierung Österreichs zwecks Billigung der Einführung einzelstaatlicher Bestimmungen, die von den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG abweichen, im Sinne des Artikels 95 Absatz 5 EG-Vertrag zulässig ist.

## 2. Sachliche Beurteilung

- (47) Gemäß Artikel 95 Absatz 6 EG-Vertrag muss die Kommission sicherstellen, dass alle Bedingungen erfüllt sind, die es einem Mitgliedstaat gestatten, die Ausnahmemöglichkeiten gemäß diesem Artikel für sich in Anspruch zu nehmen.

„(6) Die Kommission beschließt binnen sechs Monaten nach den Mitteilungen nach den Absätzen (...) 5, die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen zu billigen oder abzulehnen, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.“

Trifft die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, so gelten die in den Absätzen (...) 5 genannten einzelstaatlichen Bestimmungen als gebilligt.

Die Kommission kann, sofern dies aufgrund des schwierigen Sachverhalts gerechtfertigt ist und keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, dem betreffenden Mitgliedstaat mitteilen, dass der in diesem Absatz genannte Zeitraum gegebenenfalls um einen weiteren Zeitraum von bis zu sechs Monaten verlängert wird.“

- (48) Die Kommission muss daher prüfen, ob die in Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag genannten Bedingungen vorliegen. Gemäß diesem Artikel muss ein Mitgliedstaat, der es für notwendig erachtet, einzelstaatliche Bestimmungen einzuführen, die von einer Harmonisierungsmaßnahme abweichen, folgende Gründe anführen:
- Es liegen neue wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich des Umweltschutzes oder der Arbeitsumwelt vor.
  - Es liegt ein spezifisches Problem für diesen Mitgliedstaat vor, das sich nach Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergeben hat.
- (49) Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag bezieht sich auf neue einzelstaatliche Maßnahmen, mit denen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat, das sich nach

Verabschiedung der Harmonisierungsmaßnahme ergeben hat, Bestimmungen eingeführt werden, die mit denen einer Harmonisierungsmaßnahme der Gemeinschaft unvereinbar und die aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse gerechtfertigt sind.

- (50) Darüber hinaus muss die Kommission nach Artikel 95 Absatz 6 EG-Vertrag die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen billigen oder ablehnen, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.
- (51) Deshalb werden die notifizierten einzelstaatlichen Bestimmungen und die von dem Mitgliedstaat angeführten Gründe im Hinblick auf die Harmonisierungsmaßnahme der Gemeinschaft geprüft, von der sie abweichen — in diesem Fall von der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt. Aus den unter Punkt I.3.2 genannten Gründen konzentriert sich auch hier die in dieser Entscheidung vorgenommene rechtliche Würdigung auf die Richtlinie 2001/18/EG und geht nicht auf andere Rechtsvorschriften im Bereich der Biotechnologie ein, denen in diesem Zusammenhang eine geringere Bedeutung zukommt.
- (52) Diese Richtlinie ist insofern betroffen, als der Gesetzesentwurf den Einsatz jeglicher GVO in der Region Oberösterreich verbietet, wohingegen die Richtlinie für die Zulassung eines GVO eine vorherige Einzelfallprüfung der Risiken vorsieht.
- (53) Das vorgeschlagene Verbot des Anbaus gentechnisch veränderten Saatguts im Land Oberösterreich führt darüber hinaus zu einer Beschränkung des Inverkehrbringens von gentechnisch verändertem Saatgut, das für diesen Zweck nach der Richtlinie 2001/18/EG genehmigt wurde. Der Gesetzesentwurf würde sich deshalb auf gentechnisch verändertes Saatgut, dessen Inverkehrbringen bereits nach geltendem Gemeinschaftsrecht genehmigt wurde, sowie auf künftige Genehmigungen auswirken.
- (54) Zwar sieht der Gesetzesentwurf kein Verbot von Freisetzen gentechnisch veränderten Saatguts für Versuchszwecke vor, doch gilt dies nur unter dem Vorbehalt, dass diese Maßnahmen in geschlossenen Systemen erfolgen. Freisetzungen gentechnisch veränderten Saatguts zu Versuchszwecken werden nach der Richtlinie 2001/18/EG eher einzelstaatlich als auf Gemeinschaftsebene geregelt. Es obliegt den nationalen Behörden, abhängig vom potenziellen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die Art der Einschließungsmaßnahmen, wie z. B. Schutzabstände und Barrieren, in den Genehmigungen für Freisetzungen zu Versuchszwecken festzuschreiben<sup>(1)</sup>. Die Einführung einzelstaatlicher Auflagen, denenzufolge diese Freisetzungen unabhängig von potenziellen Risiken in geschlossenen Systemen zu erfolgen haben, ist jedoch als unvereinbar mit der Richtlinie anzusehen.

<sup>(1)</sup> In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die Saatgutrichtlinien die Verabschiedung solcher Maßnahmen vorschreiben, um einen hohen Reinheitsgrad für Basisaatgut und zertifiziertes Saatgut zu gewährleisten. Allerdings wird keine Unterscheidung in Bezug auf die Beimischung von herkömmlichen und gentechnisch veränderten Sorten gemacht.

(55) Ferner enthält die Richtlinie 2001/18/EG keine (de minimis) Schwellenwerte für das Vorhandensein zufälliger oder technisch unvermeidbarer, nicht genehmigter GVO im Saatgut. Folglich ist es nicht im Ermessen der Mitgliedstaaten zu beurteilen, welche Mengen von GVO als gefährlich gelten, und entsprechende Schwellenwerte einzuführen.

(56) Schließlich kann nach Artikel 23 der Richtlinie 2001/18/EG ein Mitgliedstaat, der aufgrund neuer oder zusätzlicher Informationen, die er seit dem Tag der Zustimmung erhalten hat und die Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung haben, oder aufgrund einer Neubewertung der vorliegenden Informationen auf der Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ein GVO als Produkt oder in einem Produkt, der nach dieser Richtlinie vorschriftsmäßig angemeldet wurde und für den eine schriftliche Zustimmung erteilt worden ist, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, den Einsatz und/oder Verkauf dieses GVO als Produkt oder in einem Produkt in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend einschränken oder verbieten. Aus dem Ausschussbericht geht hervor, dass sich Österreich dieser Möglichkeit vollständig bewusst ist, diese aber für ungeeignet hält, sein Ziel, ein generelles Verbot von GVO im Land Oberösterreich, zu erreichen.

„Da aber das Oö. Gentechnik-Verbotsgesetz 2002... nicht nur betreffend einzelnen (bereits zugelassener) GVO Anwendung finden soll, sondern darüber hinaus ein generelles Verbot auch sämtlicher bereits derzeit zugelassener GVO als Produkt oder in einem Produkt sowie künftig noch zuzulassender GVOs — ... — vorsieht, ...

(...)

, ... scheint es aber wenig sinnvoll, nach jedem Zulassungsverfahren eines GVO ein Verfahren nach Art. 23 der Freizugsrichtlinie durchzuführen.“

(57) Laut Rechtsprechung des Gerichtshofs ist jede Abweichung vom Grundsatz der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts und der Einheit des Binnenmarktes streng auszulegen. Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag sieht Ausnahmen vom Grundsatz der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts und der Einheit des Binnenmarktes vor. Deshalb ist sein Anwendungsbereich so auszulegen, dass seine Bestimmungen nicht über die formal aufgeführten Gründe hinausgehen.

(58) Die Kommission muss in Anbetracht des durch Artikel 95 Absatz 6 festgelegten Zeitrahmens bei ihrer Prüfung, ob die mitgeteilten innerstaatlichen Maßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 5 gerechtfertigt sind, von den Gründen ausgehen, die der Mitgliedstaat vorgelegt hat. Dies bedeutet, dass nach den Bestimmungen des EG-Vertrags der den Antrag einreichende Mitgliedstaat nachweisen muss, dass die Maßnahmen gerechtfertigt sind. In Anbetracht des durch Artikel 95 EG-Vertrag vorgegebenen Verfahrensrahmens und insbesondere wegen der für die Beschlussfassung geltenden strikten Frist von sechs Monaten, muss sich die Kommission in der Regel darauf beschränken, die Relevanz der von dem betref-

fenden Mitgliedstaat vorgelegten Angaben zu prüfen, ohne dass sie selbst nach möglichen Rechtfertigungen suchen müsste.

(59) Die Einführung einzelstaatlicher Maßnahmen, die mit einer Harmonisierungsmaßnahme der Gemeinschaft unvereinbar sind, ist durch die Vorlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt zu begründen. Ob die wissenschaftlichen Erkenntnisse tatsächlich neu sind, ist natürlich anhand des wissenschaftlichen Erkenntnisstands zu beurteilen.

(60) Es obliegt daher dem Mitgliedstaat, der die Ausnahme beantragt hat, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Untermauerung der notifizierten Maßnahmen vorzulegen.

(61) Die österreichische Regierung argumentiert, dass „der großflächige Einsatz von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut in der Pflanzenproduktion... anfangs zu einer Beeinträchtigung und langfristig zu einer Verdrängung einer ökologischen und konventionellen gentechnikfreien Produktion und zur Ausbreitung des GVO-Anbaus (führe).“

(62) Die von der österreichischen Regierung in Auftrag gegebene Müller-Studie, auf die sich der Ausschussbericht stützt, hat, nach Auffassung Österreichs, „neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorgebracht, die jedenfalls dazu geeignet sind, ein Oö. Gentechnik-Verbotsgesetz 2002 in der vorgeschlagenen Form zu rechtfertigen.“ Ferner soll mit dieser Studie auch belegt werden, dass „GVO-freie Zonen die einzigen Lösungsansätze darstellen, die in der ‚klein strukturierten Landwirtschaft‘ Österreichs eine langfristige Sicherung der Koexistenz gewährleisten können.“

(63) Die Kommission hat die vollständige Notifizierung Österreichs (\*) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (nachstehend EFSA bezeichnet) übermitteln und sie beauftragt (\*), gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (\*), eine wissenschaftliche Stellungnahme zu folgenden Fragen abzugeben.

— Beinhaltet der von Österreich vorgelegte Bericht ‚GVO-freie Bewirtschaftungsgebiete: Konzeption und Analyse von Szenarien und Umsetzungsschritte‘ neue wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich des Risikos für die menschliche Gesundheit und die

(\*) Folgende Unterlagen wurden weitergeleitet: Schreiben vom 13. Februar 2003, Ref. Verf-5-1300000/37-GM: „Mittlung der Einführung einer einzelstaatlichen Bestimmung (Entwurf eines Ausschussberichts), mit der der Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut sowie der Einsatz von transgenen Tieren zu Zwecken der Zucht sowie das Freilassen von transgenen Tieren insbesondere zu Zwecken der Jagd und Fischerei verboten wird (Oö. Gentechnik-Verbotsgesetz 2002, Oö. GTVG 2002), gemäß Art. 95 Abs. 5 EGV an die Kommission“. Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem der Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut sowie der Einsatz von transgenen Tieren zu Zwecken der Zucht sowie das Freilassen von transgenen Tieren insbesondere zu Zwecken der Jagd und Fischerei verboten wird (Oberösterreichisches Gentechnik-Verbotsgesetz 2002), GVO-freie Bewirtschaftungsgebiete: Konzeption und Analyse von Szenarien und Umsetzungsschritten, Studie von Werner Müller, „Grüner Bericht 2001, Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der oberösterreichischen Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2001“ und „Bericht über die Umsetzung von NATURA 2000 in Oberösterreich in den nächsten fünf Jahren“.

(\*) Frage Nr. EFSA-Q-2003-001.

(\*) ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

Umwelt, die das Verbot des Anbaus gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzguts, des Einsatzes transgener Tiere für Zuchtzwecke und der Freilassung transgener Tiere, die für die Zwecke gemäß der Richtlinie 90/220/EWG bzw. der Richtlinie 2001/18/EG zugelassen wurden, rechtfertigen würden?

— Die EFSA wurde insbesondere um eine Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob die in dem Bericht enthaltenen wissenschaftlichen Angaben neue Informationen enthalten, die die Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie in der oben genannten Rechtsprechung festgelegt wurden, entkräften würden.“

- (64) Am 4. Juli (1) gab die EFSA die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Gremiums für genetisch veränderte Organismen wie folgt bekannt:

— Die in dem Bericht vorgelegten wissenschaftlichen Informationen enthalten keine neuen Erkenntnisse, die die in den Richtlinien 90/220/EWG bzw. Richtlinie 2001/18/EG festgelegten Bestimmungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung entkräften würden.

— Der Bericht enthält keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich des Risikos für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die ein generelles Verbot des Anbaus gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzguts, des Einsatzes transgener Tiere für Zuchtzwecke und der Freilassung transgener Tiere, die für die Zwecke gemäß der Richtlinie 90/220/EWG bzw. der Richtlinie 2001/18/EG zugelassen wurden, im Land Oberösterreich rechtfertigen würden.“

- (65) Hinsichtlich der „neuen“ wissenschaftlichen Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass der Müller-Bericht Daten beinhaltet, die größtenteils bereits vor Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG vom 12. März 2001 bekannt waren. Diese Bewertung wird von der EFSA bestätigt. Darüber hinaus stützt sich Österreich darauf, dass die Müller-Studie am 28. April 2002 veröffentlicht wurde, etwa ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG (12. März 2001). Die in der Bibliographie aufgeführten Literaturangaben wurden jedoch überwiegend bereits vor Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG veröffentlicht. Deshalb scheint die Studie im Kern eher eine Validierung bereits vorhandener Arbeiten zu sein als neue Erkenntnisse zu besonderen Problemen hervorzubringen, die sich nach Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG ergeben haben.
- (66) Darüber hinaus hat die österreichische Regierung keinerlei neue wissenschaftliche Erkenntnisse speziell zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt vorgelegt.

(1) Stellungnahme des Wissenschaftlichen Gremiums für genetisch veränderte Organismen zu einer Frage der Kommission hinsichtlich der österreichischen Notifizierung eines Gesetzesentwurfs zur Regulierung von GVOs unter Artikel 95(5) des Vertrages, The EFSA Journal (2003) 1, 1-5.

- (67) Offenbar geht es also bei den österreichischen Bedenken zur Koexistenz eher um ein sozioökonomisches Problem als um den Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt. Auch diese Bewertung wird von der EFSA wie folgt bestätigt:

„Der Bericht enthielt keinen Nachweis dafür, dass die Koexistenz ein Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellt. Die EFSA hatte zwar keinen Auftrag der Kommission, eine Stellungnahme zum Umgang mit der Koexistenz von gentechnisch veränderten und nicht veränderten Kulturen abzugeben, doch räumt das Gremium durchaus ein, dass dies eine wichtige Frage für die Landwirtschaft ist.“

- (68) Hiervon ausgehend und unter Zugrundelegung der in ihrer Empfehlung zu diesem Thema enthaltenen Definition der Koexistenz (2) ist Kommission deshalb der Auffassung, dass die von Österreich vorgebrachten Bedenken bezüglich der Koexistenz kaum als spezifisches Problem für den Schutz der Umwelt oder Arbeitsumwelt im Sinne von Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag betrachtet werden können.
- (69) Die Kommission ist auch der Auffassung, dass Maßnahmen zur Koexistenz, die regional eingeführt werden, im Verhältnis zum wirtschaftlichen Risiko stehen sollten. Im Einklang mit dem neuen Artikel 26a der Richtlinie 2001/18/EG und der Empfehlung der Kommission zur Koexistenz müssten solche Maßnahmen i) die jeweilige Art der Kultur, ii) den jeweiligen Verwendungszweck der Kultur und iii) die Frage berücksichtigen, ob eine ausreichende Reinheit nicht auf anderem Wege erzielt werden kann.
- (70) Mit Blick auf die von Österreich vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Auszüge aus der Müller-Studie, die zusammen mit der Notifizierung eingereicht wurden, ist festzustellen, dass die klein strukturierte Landwirtschaft gewiss keine Besonderheit dieser Region ist, sondern in allen Mitgliedstaaten vorkommt. Diese Begründung ist deshalb nicht hinreichend, um den Gesetzesentwurf unter Bezugnahme auf Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag zu billigen.
- (71) Auch hier unterstützt die Stellungnahme der EFSA nicht die von Österreich geltend gemachten Gründe:

„Die vorgelegten wissenschaftlichen Nachweise enthielten keine oder nur lokal begrenzte wissenschaftliche Daten zu den Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit bereits vorhandener oder künftiger Kulturen oder Tiere. Es wurden keine Nachweise darüber vorgelegt, dass dieses Gebiet Österreichs über ein ungewöhnliches oder einzigartiges Ökosystem verfügt, das eine andere Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würde, als sie für Österreich insgesamt oder für andere vergleichbare Gebiete in Europa durchgeführt wird. Die Auswirkungen von GVO auf die biologische Vielfalt wurden weder direkt noch durch Änderungen in der landwirtschaftlichen Praxis anhand von entsprechenden Fällen dargelegt.“

(2) Siehe Erwägungsgrund 27.

- (72) Zu den von der österreichischen Regierung vorgebrachten Argumenten für die Inanspruchnahme des Vorsorgeprinzips weist die Kommission darauf hin, dass „ein Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip (voraussetzt), dass bei einem Phänomen, Produkt oder Verfahren mit dem Eintritt gefährlicher Folgen gerechnet werden muss und dass sich das Risiko durch eine wissenschaftliche Bewertung nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen lässt“<sup>(1)</sup>. Aus dem Vorsorgeprinzip ergibt sich in der Auslegung durch den Gerichtshof der Gemeinschaft<sup>(2)</sup> außerdem, dass eine Vorsorgemaßnahme nur dann getroffen werden kann, wenn das Risiko — ohne vollen Nachweis seiner Existenz und Tragweite durch schlüssige wissenschaftliche Daten — auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahme verfügbaren wissenschaftlichen Daten ausreichend dokumentiert scheint. Eine Vorsorgemaßnahme kann durch die reine Annahme eines Risikos, die sich auf einfache, noch nicht verifizierte wissenschaftliche Vermutungen stützt, nicht zulässig gerechtfertigt sein.
- (73) Die Kommission ist der Auffassung, dass die für die Inanspruchnahme des Vorsorgeprinzips vorgetragenen Gründe zu allgemein sind und es ihnen an Substanz mangelt. Ferner hat die EFSA kein Risiko feststellen können, das Maßnahmen auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips auf gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene rechtfertigen würde. Folglich ist die Anwendung des Vorsorgeprinzips in diesem Fall nicht gerechtfertigt.

#### IV. SCHLUSSFOLGERUNG

- (74) Falls ein Mitgliedstaat es für erforderlich hält, abweichend von Harmonisierungsmaßnahmen der Gemeinschaft neue einzelstaatliche Bestimmungen einzuführen, muss er diese nach Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt begründen, es muss ein spezifisches Problem für diesen Mitgliedstaat bestehen und dieses Problem muss sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergeben haben.
- (75) Nach Prüfung des österreichischen Antrags ist die Kommission in diesem Fall der Auffassung, dass Österreich keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt vorgelegt hat, kein spezifisches Problem für das Gebiet von Oberösterreich besteht, das sich erst nach Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt ergeben hätte und das die Einführung der notifizierten einzelstaatlichen Maßnahmen notwendig erscheinen lässt.
- (76) Folglich erfüllt der Antrag Österreichs auf Einführung einzelstaatlicher Maßnahmen zum Verbot des Einsatzes von GVO in Oberösterreich nicht die in Artikel 95 Absatz 5 genannten Bedingungen.
- (77) Nach Artikel 95 Absatz 6 EG-Vertrag billigt die Kommission die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen oder lehnt diese ab, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarktes behindern.
- (78) Da der von Österreich eingereichte Antrag nicht die in Artikel 95 Absatz 5 genannten grundlegenden Bedingungen erfüllt, muss die Kommission nicht prüfen, ob die notifizierten einzelstaatlichen Bestimmungen ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarktes behindern.
- (79) In Anbetracht der Elemente, die ihr zur sachlichen Beurteilung der Rechtfertigung der notifizierten einzelstaatlichen Maßnahmen zur Verfügung standen, und vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass der Antrag Österreichs auf Einführung einzelstaatlicher Maßnahmen in Abweichung von der Richtlinie 2001/18/EG, der am 13. März 2003 eingereicht wurde:
- zulässig ist,
  - nicht die Bedingungen gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag erfüllt, da Österreich keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Schutz der Umwelt und der Arbeitsumwelt im Zusammenhang mit einem spezifischen Problem in Oberösterreich beigebracht hat.
- (80) Daher vertritt die Kommission die begründete Auffassung, dass die ihr notifizierten einzelstaatlichen Bestimmungen nicht gemäß Artikel 95 Absatz 6 EG-Vertrag gebilligt werden können.

#### HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

##### Artikel 1

Die einzelstaatlichen Bestimmungen zum Verbot von GVO in Oberösterreich, notifiziert von Österreich gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag, werden abgelehnt.

##### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 2. September 2003

Für die Kommission  
Margot WALLSTRÖM  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> Siehe Mitteilung der Kommission zur Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips (KOM(2000)1 endg. vom 2.2.2000).

<sup>(2)</sup> Siehe insbesondere die Urteile des Gerichts erster Instanz vom 11. September 2002 in den Rechtssachen T-13/99 und T-70/99, Slg. 2002, S. II-3305.



## **Aktuelle Liste von zugelassenen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht nach Richtlinien der „EG-Öko-Verordnung“ (EWG) Nr. 2092/91 erzeugt wurden**

(ZMP) - In zweimonatlichem Abstand veröffentlicht die ZMP in ihrem Monatsbericht „ÖKOMARKT Forum“ die nachstehende Übersicht. Diese Liste kann gegen eine Abo-Gebühr von 41,52 Euro/Jahr auch als Fax bezogen werden. Damit besteht für jeden Marktbeteiligten die Möglichkeit, sich über die aktuell gültigen Zulassungsregelungen zu informieren.

Die im folgenden abgedruckten Informationen stammen von der **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)** in Bonn. ✉ mr

### **Mitteilung über die Zulassungen von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht im Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau gelistet sind und vorübergehend zur Herstellung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus verwendet werden dürfen**

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991<sup>1)</sup> über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-Verordnung) legen die Kriterien der Erzeugung, Etikettierung und Kontrolle solcher Produkte fest, bei denen in der Kennzeichnung und Werbung Bezug auf den ökologischen Landbau genommen werden darf.

Die EG-Öko-Verordnung schreibt vor, dass in der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden darf, wenn

- mindestens 95 Prozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach den Erzeugungsvorschriften des Artikel 6 erzeugt wurden und
- alle anderen landwirtschaftlichen Zutaten, die nicht aus ökologischem Landbau zur Verfügung stehen, im Anhang VI Teil C aufgenommen sind

Im Anhang VI Teil C sind damit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aufgeführt, die zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ökologisch erzeugt werden können, aber für die Herstellung bestimmter ökologischer Erzeugnisse benötigt werden (bis zu einem maximalen Anteil von 5 % am Gesamterzeugnis).

Eine sinngemäß gleiche Regelung gibt es für Produkte, die mindestens zu 70 % aus Erzeugnissen des ökologischen Landbaus bestehen.

Trotz der Vielfalt der im Teil C des Anhangs VI aufgeführten Zutaten sind laufend Aktualisierungen und Ergänzungen notwendig.

Aus diesem Grund wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 207/93<sup>2)</sup> für verarbeitende Unternehmen die Möglichkeit geschaffen, eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs, solange diese noch nicht im Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführt ist, unter bestimmten Voraussetzungen für einen Zeitraum von maximal drei Monaten zur Herstellung des betroffenen Erzeugnisses zuzulassen. Die

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198 vom 22.08.1991

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 02.02.1993; vollständiger Titel: Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4.

Zulassung erfolgt jeweils für einen Antragsteller und für den begrenzten Zeitraum. Der Mitgliedstaat darf diese Zulassung höchstens drei Mal um jeweils sieben Monate verlängern. Will ein Mitgliedstaat sicherstellen, dass eine auf herkömmlichem Weg hergestellte Zutat nach Ablauf der dritten Verlängerung der Zulassung weiterhin verwendet werden darf, muss er zusammen mit der Mitteilung der dritten Verlängerung einer erteilten Zulassung einen Antrag auf Aufnahme der Zutat in Anhang VI, Teil C einreichen. Solange die Zutat nicht gemäß dem Verfahren des Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in Anhang VI, Teil C aufgenommen oder die Zulassung zurückgezogen werden soll, kann der Mitgliedstaat die Zutat weitere Male um jeweils sieben Monate verlängern.<sup>3)</sup>

Derartige Zulassungen werden in Deutschland von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erteilt. Die Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden unverzüglich über die Zulassungen informiert.

Sollte jedoch ein Mitgliedstaat feststellen, dass der per Genehmigung zugelassene Zusatzstoff doch in Öko-Qualität im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erhältlich ist, so besteht die Möglichkeit diese Zulassung zu widerrufen oder den Zulassungszeitraum zu verkürzen.

**Um hier zu einer größeren Transparenz und einer besseren Versorgung mit Öko-Zutaten beizutragen, sind im Folgenden sowohl die deutschen als auch die aktuellen Zulassungen von Zutatens landwirtschaftlichen Ursprungs nach der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der anderen Mitgliedstaaten aufgeführt.**

Sollte ein landwirtschaftlicher Erzeuger, Verarbeiter oder sonstiger Wirtschaftsbeteiligter in der Lage sein, eine der aufgelisteten Zutatens in Öko-Qualität im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen, besteht die Möglichkeit, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Referat 512, Ferdinand-Lassalle-Str. 1-5, 53175 Bonn, Telefon: 0228/6845-332/362, Telefax: 0228/6845-787, E-Mail: [klaus.budde@ble.de](mailto:klaus.budde@ble.de), [susanne.keller@ble.de](mailto:susanne.keller@ble.de) oder [michael.koehn@ble.de](mailto:michael.koehn@ble.de)) durch eine entsprechende Mitteilung zu informieren.

---

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 26.09.2000 Nr. L 241/39; vollständiger Titel: Verordnung (EG) Nr. 2020/2000 der Kommission vom 25. September 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 207/93.

**Übersicht der aktuellen Zulassungen in Deutschland von konventionell  
erzeugten bzw. hergestellten Zutaten  
nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93**

Stand: 17.10.2003

Mitgliedstaat	Datum der Zulassung	Zutat/ Produkt	Menge	Dauer der Zulassung
Deutschland	23.03.2003	Taigawurzel	600 kg	23.10.2003
Deutschland	28.03.2003	Rapsöl, raffiniert und sortenrein	78 t	27.10.2003
Deutschland	01.04.2003	Revel A Flakes	150 kg	31.10.2003
Deutschland	17.04.2003	Weizenteigplatten	10,5 kg/Monat	16.11.2003
Deutschland	16.05.2003	Inulin	305 kg	15.12.2003
Deutschland	25.05.2003	Sojamilchpulver	680 kg	24.12.2003
Deutschland	01.10.2003	Speierling	100 l	31.12.2003
Deutschland	01.10.2003	Sanddornpulver	2 kg	31.12.2003
Deutschland	23.06.2003	Asant gemahlen	45 kg	22.01.2004
Deutschland	29.06.2003	Ingwerstücke kandiert	132,1 kg	28.01.2004
Deutschland	01.07.2003	Wassernabelkraut Winterkirsche Schraubenpalmöl	11 kg 8,25 kg 8,25 kg	31.01.2004
Deutschland	12.07.2004	Frucht- und Pflanzenextrakte Rubini Edulis Sims Actinidia	100 kg 40 kg 70 kg	11.02.2004
Deutschland	17.08.2003	Lapacho-Rinde	20 kg	16.03.2004
Deutschland	19.08.2003	Lapacho-Rinde	300 kg	18.03.2004
Deutschland	07.10.2003	Sanddornpulver	417,5 kg	06.05.2004
Deutschland	10.10.2003	Schokoladenmasse	4,5 t	09.05.2004

**Übersicht der aktuellen Zulassungen der EU-Mitgliedsstaaten (und Norwegen)  
von konventionell erzeugten bzw. hergestellten Zutaten  
nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93**

Stand: 17.10.2003

Mitgliedstaat	Datum der Zulassung	Zutat/ Produkt	Menge	Dauer der Zulassung
Belgien	15.09.2003	Myrthe	240 g	15.04.2004
Luxemburg	26.08.2003	Bitterorangenschale	100 kg	25.11.2003
Luxemburg	08.08.2001	Ginseng, geschnitten	250 kg	07.03.2004
Norwegen	21.05.2003	Sahne, gewürzt	3,5 kg	21.12.2003
Norwegen	14.10.2003	getrocknete Kartoffelpüreefloeken	75 kg	07.01.2004
Norwegen	04.06.2003	Stärke	140 kg	04.02.2004
Norwegen	08.07.2003	Zucker-Syramena	18 kg	08.02.2004
Norwegen	14.10.2003	Psyllium (Flohsamen)	40 kg	03.05.2004
Österreich	04.02.2003	Nutrilac QU-7650	5000 kg	04.09.2003
Österreich	15.04.2003	Inländer Rum (sui generis)	165 l	21.10.2003
Österreich	08.04.2003	Ratiline GR (Chicory-Inulin)	5 t/Jahr	07.11.2003
United Kingdom	09.02.2003	Meringue	160 kg	09.09.2003
United Kingdom	29.07.2003	hartschalige Gemüsekapseln	36 kg	29.10.2003
United Kingdom	07.04.2003	Paprika-Extrakt	14 kg	07.11.2003
United Kingdom	07.04.2003	Pilz-Konzentrat	54 kg	07.11.2003
United Kingdom	11.08.2003	Aloe vera Konzentrat	25 kg	11.11.2003
United Kingdom	13.08.2003	Dattelsirup	3000 l	13.11.2003
United Kingdom	22.08.2003	Brandy	40 l	22.11.2003
United Kingdom	22.08.2003	Schlehen-Gin	80 g	22.11.2003
United Kingdom	22.08.2003	Somerset Cider-Brandy	40 l	22.11.2003
United Kingdom	29.04.2003	Madeira	40 l	29.11.2003
United Kingdom	29.04.2003	gemalzter Roggen	60 kg	29.11.2003
United Kingdom	09.09.2003	Beeren und Sprossen Gemisch	300 kg	09.12.2003
United Kingdom	10.09.2003	hartschalige Gemüsekapseln	350 kg	10.12.2003
United Kingdom	26.09.2003	Palmsaat-Stearin	190 kg	26.12.2003
United Kingdom	02.10.2003	Johanniskraut-Extrakt, flüssig	25 kg	02.01.2004
United Kingdom	02.10.2003	hartschalige Gemüsekapseln	350 kg	02.01.2004
United Kingdom	10.03.2003	Schweinefett	152 kg	11.01.2004
United Kingdom	07.08.2003	Drambuie	23 kg	07.04.2004
United Kingdom	09.09.2003	Meringue	160 kg	09.04.2004
United Kingdom	30.08.2003	hartschalige Gemüsekapseln	300 kg	30.04.2004
United Kingdom	04.10.2003	Revel A Palmöl	4,5 kg	04.05.2004
United Kingdom	04.08.2003	Honigwabenbällchen mit Schokoladenüberzug (Malteser)	160 kg	04.08.2004

93

32

2008

27

27

24

23

24

23

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

33



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, 23-10-2002

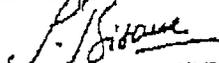
SG(2002) D/ 220892

~~STÄNDIGE VERRETTLUNG DER~~  
~~BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND~~  
BEI DER EUROPÄISCHEN UNION  
19-21 Rue Jacques de Lalaing  
1040 BRÜSSEL

Betreff: Mit Gründen versehene Stellungnahme  
Vertragsverletzung - Nr. 2000/2181

Das Generalsekretariat übermittelt Ihnen hiermit die beigelegte mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gerichtet an die Bundesrepublik Deutschland wegen der Bedingungen für die Anerkennung privater Kontrollstellen im Bereich des ökologischen Landbaus.

Für den Generalsekretär

  
Sylvain BISARRE

Anlage: C(2002) 4015.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 16/10/2002

2000/2181

C(2002) 4015

**MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME**

gemäß Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gerichtet  
an die Bundesrepublik Deutschland wegen der Bedingungen für die Anerkennung  
privater Kontrollstellen im Bereich des ökologischen Landbaus

## MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME

gemäß Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gerichtet an die Bundesrepublik Deutschland wegen der Bedingungen für die Anerkennung privater Kontrollstellen im Bereich des ökologischen Landbaus

Die vorliegende mit Gründen versehene Stellungnahme betrifft die Bedingungen für die Anerkennung privater Kontrollstellen im Bereich des ökologischen Landbaus, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig und dort gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zugelassen sind.

### 1. Sachverhalt

Die deutschen Behörden fordern von privaten Kontrollstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen und dort gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zugelassen sind und in Deutschland Kontroll- und Zertifizierungstätigkeiten im Bereich des ökologischen Landbaus ausüben wollen, dass sie ihren Geschäftssitz oder eine Niederlassung in Deutschland unterhalten.

### 2. Rechtslage

#### Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, nachstehend „die Verordnung“ genannt, enthält gemeinschaftliche Rahmenvorschriften über die Erzeugung, Etikettierung und Kontrolle bei Produkten aus dem ökologischen Landbau. Sie soll die Qualität der Erzeugnisse gewährleisten und Bezeichnungen im Hinblick auf ihre Erkennbarkeit auf dem Markt festlegen. Auf diese Weise sollen der freie Warenverkehr der den gemeinschaftlichen Vorschriften entsprechenden Produkte sichergestellt und Behinderungen aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Lauterkeit des Wettbewerbs beseitigt werden.

Gemäß Artikel 8 dieser Verordnung muss jedes Unternehmen, das Produkte aus ökologischem Landbau erzeugt, aufbereitet oder aus Drittländern einführt, seine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat einem Kontrollverfahren unterstellen. Laut Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung kann dieses Verfahren von hierfür bestimmten Kontrollbehörden und/oder von in einem Mitgliedstaat zugelassenen privaten Kontrollstellen durchgeführt werden.

Deutschland hat sich für ein System zugelassener privater Kontrollstellen entschieden. Dieses System unterliegt der Zuständigkeit der Bundesländer. Diese haben am 28. Januar 1994 sogenannte Leitlinien zum Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verabschiedet, um eine einheitliche Anwendung der Verordnung in allen Bundesländern zu gewährleisten.

<sup>1</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 198 vom 22.7.1991, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 331/2000 der Kommission vom 17. Dezember 1999, ABl. L 48 vom 19.2.2000.

Artikel 9 Absätze 5 und 6 der Verordnung legen die Zulassungskriterien fest, beispielsweise eine geeignete personelle und administrative Ausstattung, Zuverlässigkeit sowie Objektivität gegenüber den zu kontrollierenden Unternehmen. Gemäß Absatz 6 unterliegen die Kontrollstellen der Aufsicht der Behörden. Daher müssen sie, wie in Artikel 9 Absatz 8 festgelegt, der zuständigen Behörde zu Inspektionszwecken Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen gewähren.

#### Leitlinien vom 28.1.1994

Gemäß Ziffer 1.1.1 dieser Leitlinien bedarf eine private Kontrollstelle einer Zulassung in jedem Bundesland. Das Bundesland, in dem die private Kontrollstelle ihren Sitz hat, übt auch die Aufsicht über diese Kontrollstelle für die Bundesländer aus, in denen die Kontrollstelle ebenfalls zugelassen ist. Werden in diesem Bundesland Unregelmäßigkeiten festgestellt, müssen die anderen Ländern gemäß Ziffer 1.1.3 der Leitlinien darüber informiert werden. Die private Kontrollstelle muss ihren ersten Zulassungsantrag in dem Bundesland stellen, in dem sich ihr Geschäftssitz befindet (s. Ziffer 1.2.1). Ziffer 2.5 der Leitlinien verlangt ausdrücklich, dass eine private Kontrollstelle eine Zulassung für Deutschland nur erhalten kann, wenn sie ihren Geschäftssitz in Deutschland hat.

### 3. Verfahren

#### *Das Mahnschreiben*

Am 8. November 2000 hat die Europäische Kommission an die deutschen Behörden ein Mahnschreiben gerichtet, in dem sie beanstandet, dass private Kontrollstellen im Bereich des ökologischen Landbaus, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat haben und dort gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bereits zugelassen sind, auch in Deutschland einen Geschäftssitz oder eine Niederlassung haben müssen.

Nach Auffassung der Kommission widerspricht diese Forderung Artikel 49 EG-Vertrag sowie den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau. Ihrer Ansicht nach wird das in Artikel 49 EG-Vertrag verankerte Prinzip der Dienstleistungsfreiheit durch das Niederlassungs Erfordernis seiner Nutzwirkung beraubt.

#### *Die Antwort der deutschen Behörden*

Die deutschen Behörden haben mit Schreiben vom 27.2.2001 geantwortet.

In diesem Schreiben wird das Erfordernis einer Niederlassung in Deutschland mit folgenden Argumenten verteidigt:

- a) Da Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unter anderem vorschreibt, dass die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde ständig Zugang zu den Einrichtungen haben müsste, sei nach Auffassung der deutschen Behörden die physische Präsenz der zu überwachenden Einrichtung im Hoheitsgebiet erforderlich. Die deutschen Behörden unterstreichen, dass eine rasche und effektive Kontrolle zum Schutz des Verbrauchers und zur Vermeidung von unlauterem Wettbewerb nur möglich sei, wenn sich die Niederlassung in Deutschland befände.

b) Darüber hinaus fielen nach Ansicht der deutschen Behörden die Tätigkeiten der privaten Kontrollstellen, da sie mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden seien, unter die Ausnahmeregelung des Artikels 45 EG-Vertrag, und zwar aus zwei Gründen:

- Mit der Verabschiedung gemeinschaftlicher Rahmenvorschriften für die Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus sei die von den Kontrollstellen ausgeübte Kontrolle und Zertifizierung der Produkte aus ökologischem Landbau zu einer staatlichen Aufgabe geworden; daher seien die privaten Vereinbarungen zwischen der Kontrollstelle und dem Erzeuger ökologischer Produkte nur noch deklaratorischer Art.
- Die Kontrollstellen könnten Sanktionen verhängen; die Tatsache, dass sie gemäß der Leitlinien der Bundesländer keine „schwerwiegenden“ Sanktionen, sondern nur „einfache“ Sanktionen durchsetzen könnten, ändere nichts am öffentlichen Charakter ihrer Tätigkeiten; ferner seien die Kontrollstellen in einigen Bundesländern mit erweiterten Befugnissen ausgestattet worden, um die erforderlichen Maßnahmen unmittelbar durchsetzen zu können. Diese Befugnisse seien mit denen einer öffentlichen Behörde im Bereich des Verwaltungszwangs vergleichbar. Die Kontrolle sowie mit ihr verbundene Zwangsmaßnahmen seien aber Ausdruck der Ausübung öffentlicher Gewalt.

Daher falle nach Ansicht der Bundesregierung die Kontrolle der ökologischen Produkte und ihrer Kennzeichnung nicht unter Artikel 49 EG-Vertrag, sondern unter Artikel 55 in Verbindung mit Artikel 45 Absatz 1 EG-Vertrag.

c) Die Verordnung sehe kein vereinfachtes Anerkennungsverfahren vor. Ferner sei unklar, wie sich ein vereinfachtes Verfahren in das Zulassungsverfahren der Verordnung einfügen ließe.

#### 4. Juristische Würdigung

##### *Dienstleistungsfreiheit*

##### **Artikel 49 EG-Vertrag**

Das Prinzip der Dienstleistungsfreiheit gilt nicht nur, wenn der Dienstleister und der Empfänger der Dienstleistung in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, sondern auch in den Fällen, in denen ein Dienstleister seine Leistungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats anbietet, in dem er nicht ansässig ist (vgl. hierzu Urteil vom 5.10.1994 in der Rechtssache C-381/93, Kommission/Frankreich, Slg. 1994, I-5145, Randnr. 14) und unabhängig davon, wo die Empfänger dieser Dienstleistungen ansässig sind (vgl. Urteil vom 5.6.1997 in der Rechtssache C-398/95, SETTG, Slg. 1997, I-3091, Randnr. 8).

Dieses Prinzip fordert:

- die Beseitigung jeglicher Diskriminierung des Dienstleisters aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder aufgrund des Umstands, dass er nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll (vgl. Urteil vom 25.7.1991 in der Rechtssache C-288/89, Mediawet I, Slg. 1991, I-4007, Randnr. 10);
- die Aufhebung aller Beschränkungen, selbst wenn sie unterschiedslos für inländische wie für Dienstleister aus anderen Mitgliedstaaten gelten, sofern sie geeigneter sind, die Tätigkeiten des Dienstleisters, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und

dort rechtmäßig entsprechende Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden oder zu behindern (vgl. Urteil vom 3.10.2000 in der Rechtssache C-58/98, Corsten, Slg. 2000, I-7919, Randnr. 33; Urteil vom 25.7.1991 in der Rechtssache C-76/90, Säger, Slg. 1991, I-4221, Randnr. 12).

In seiner Begründung unterscheidet der Gerichtshof eindeutig zwischen unterschiedslos und nicht unterschiedslos anwendbaren Beschränkungen. So hat er deutlich gemacht, dass innerstaatliche Vorschriften, die nicht unterschiedslos auf alle Dienstleistungen ohne Rücksicht auf deren Ursprung anwendbar sind, sich mit dem Gemeinschaftsrecht nur dann vereinbaren lassen, wenn sie unter eine ausdrücklich abweichende Bestimmung, wie zum Beispiel Artikel 46 EG-Vertrag, fallen (vgl. oben genanntes Urteil in der Rechtssache Mediaset I vom 25.7.1991, Randnr. 11). Folglich ist eine mittelbare oder unmittelbare Diskriminierung nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt. Dabei stellen weder wirtschaftliche Ziele (vgl. Urteil vom 26.4.1988 in der Rechtssache 352/85, Bond van Adverteerders, Slg. 1988, 2085, Randnr. 34), noch der Verbraucherschutz (vgl. Urteil vom 14.11.1995 in der Rechtssache C-484/93, Svensson/Gustavsson, Slg. 1995, I-3955, Randnr. 13) Gründe der öffentlichen Ordnung im Sinne des Artikels 46 EG-Vertrag dar.

#### Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Bei der Verabschiedung dieser Verordnung hat der Rat nicht auf Artikel 55 EG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 45 EG-Vertrag zurückgegriffen und die Kontrolle und die Kennzeichnung ökologischer Produkte nicht ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Vertragsbestimmungen über die Dienstleistungsfreiheit herausgenommen. Dementsprechend schließt die Verordnung nicht aus, dass eine in einem Mitgliedstaat ansässige Kontrollstelle ihre Kontroll- und Zertifizierungstätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat ausübt.

Auch wenn die Verordnung die Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat erteilten Zulassung durch einen anderen Mitgliedstaat nicht *expressis verbis* vorzieht, ist der Mitgliedstaat, in dem eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene private Kontrollstelle ihre Dienstleistungen erbringen will, aufgrund von Artikel 49 EG-Vertrag dazu verpflichtet.

#### *Das Erfordernis der Niederlassung bzw. des Geschäftssitzes in Deutschland*

Den deutschen Vorschriften zufolge darf eine private Kontrollstelle, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat und dort zugelassen ist und überwacht wird, ihre Dienstleistungen auf deutschem Hoheitsgebiet nicht erbringen.

Die Forderung der deutschen Behörden, dass jede in einem anderen Mitgliedstaat ansässige und zugelassene private Kontrollstelle, ihren Geschäftssitz oder eine Niederlassung in Deutschland unterhalten muss, um dort tätig werden zu können, stellt eine diskriminierende Beschränkung dar. Von dieser Regelung sind nämlich nur die Kontrollstellen aus anderen Mitgliedstaaten betroffen. Diese Forderung stellt eine Negation der Dienstleistungsfreiheit dar und nimmt Artikel 49 EG-Vertrag sowie dem daraus abgeleiteten Recht, in diesem Fall der Verordnung, jede praktische Wirksamkeit. Wie bereits gesagt, kann eine derartige Forderung nur mit Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt werden. Darüber hinaus muss das Erfordernis unerlässliche Voraussetzung für die Erreichung des verfolgten Zwecks sein (vgl. Urteil vom 4.12.1986 in der Rechtssache 205/84, Kommission/Deutschland, Slg. 1986, 3755, Randnr. 52; Urteil vom 6.6.1996 in der Rechtssache C-101/94,

Kommission/Italien, Slg. 1996, I-2691, Randnr. 31; Urteil vom 9.7.1997 in der Rechtssache C-222/95, Parodi, Slg. 1997, I-3899, Randnr. 31).

Bereits in ihrem Mahmschreiben hat die Kommission die Auffassung vertreten, dass das in der Verordnung beschriebene System für die Zulassung und Überwachung privater Kontrollstellen eine Präsenz auf dem Gebiet des Mitgliedstaats voraussetzt, der die Zulassung erteilt. So fiele eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene und zugelassene Kontrollstelle, die ihre berufliche Tätigkeit in stabiler und kontinuierlicher Weise in Deutschland von einer Zweitzulassung aus ausüben würde, unter die Niederlassungsfreiheit und nicht unter die Dienstleistungsfreiheit (vgl. Urteil vom 30.11.1995 in der Rechtssache C-55/94, Gehard, Slg. 1995, I-4165, Randnr. 28). Möchte eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Kontrollstelle die Dienstleistungsfreiheit im Sinne des Artikels 49 EG-Vertrag für sich in Anspruch nehmen, darf der Aufnahmemitgliedstaat die Wahrnehmung dieser Freiheit nicht dadurch unterbinden, dass er eine ständige Niederlassung auf seinem Gebiet fordert. Mit einer solchen Forderung wird dem Unternehmen die freie Wahl zwischen Dienstleistungsfreiheit einerseits und Niederlassungsfreiheit andererseits genommen.

#### *Die Ausübung der öffentlichen Gewalt*

Die Bundesrepublik beruft sich auf die Ausnahmeregelung des Artikels 45 EG-Vertrag, die Ausübung der öffentlichen Gewalt.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass alle Ausnahmen von den Grundsätzen der im EG-Vertrag verankerten Freiheiten einer restriktiven Interpretation unterliegen. Die Ausnahmebestimmung bezüglich der Ausübung der öffentlichen Gewalt ist auf Tätigkeiten beschränkt, die als solche eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen (vgl. Urteil vom 21.6.1974 in der Rechtssache 2/74, Keyners, Slg. 1974, 631, Randnr. 45; Urteil vom 9.3.2000 in der Rechtssache C-355/98, Kommission/Belgien, Slg. 2000, I-1221, Randnr. 25).

Die Verordnung regelt die Kennzeichnung der Produkte aus ökologischem Landbau durch die Produzenten. Der Produzent darf auf dem Etikett auf den ökologischen Ursprung seines Produkts hinweisen und kann es zu einem höheren Preis verkaufen als ein Produkt aus der klassischen Produktionskette. Nach der Kontrolle durch die privaten Stellen darf das entsprechende Produkt entweder mit einer Kennzeichnung als ökologisches Produkt auf den Markt gebracht werden, oder die Vermarktung wird wegen Verstoßes gegen die Produktionsauflagen untersagt. Das Verbot kann sich gegen eine bestimmte Partie oder gegen die gesamte Produktion richten; in beiden Fällen hat der Produzent jedoch die Möglichkeit, seine Erzeugnisse als Produkte der klassischen Erzeugung ohne Hinweis auf ökologischen Landbau und zu einem niedrigeren Preis vermarkten.

Die von den Kontrollstellen durchgesetzten Sanktionen fallen daher nicht in den Bereich der öffentlichen Sicherheit, sondern sind Bestandteil einer administrativen Kontrolle des ökologischen Landbaus.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Kontrollstelle und dem Erzeuger der Produkte aus dem ökologischen Landbau vermarktet, ist im Wesentlichen privatrechtlicher Natur. Ein deutscher Produzent kann frei zwischen den derzeit 25 in Deutschland zugelassenen Kontrollstellen wählen und die Kontrollstelle auch wechseln, wenn er der Ansicht ist, dass die Dienstleistungen dieser Kontrollstelle unbefriedigend sind. Dies bedeutet nicht, dass eine Kontrollstelle nicht auch die aus dem öffentlichen Recht eines Mitgliedstaats

erwachsenen Verpflichtungen einzuhalten hat, wie dies auch bei Rechtsanwälten oder Ärzten der Fall ist. Ferner steht es der Kontrollstelle meist frei, die Vergütung zu bestimmen, die die betroffenen Erzeuger zahlen müssen.

Der private Charakter der Tätigkeiten einer Kontrollstelle in Deutschland kann auch anhand des Wortlauts der Leitlinien vom 28. Januar 1994 belegt werden. Sie enthalten einen Katalog von Sanktionen, die eine private Kontrollstelle ihren Kunden auferlegen kann: schriftlicher Hinweis, verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht, Nachkontrolle, Abmahnung und, nach Maßgabe der Bestimmungen der einzelnen Bundesländer, ein Verbot nach Artikel 9 Absatz 9 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie Vertragsstrafen. Im Übrigen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „weitergehende Sanktionen nur von der zuständigen Behörde verhängt“ werden können.

Gleichwohl kann eine private Kontrollstelle die in der Verordnung vorgesehenen Sanktionen (Artikel 9 Absatz 9 und Artikel 10 Absatz 3) nicht zwangsweise durchsetzen, z. B. ein Vermarktungsverbot einzelner Produkte aus ökologischem Landbau oder ein vorübergehendes Verbot gegenüber einem Betrieb, Produkte mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vertreiben. Solange Behörden und Gerichte keine ersprechenden Maßnahmen erlassen, kann ein Erzeuger trotz eines Verbots weiter seine Produkte vertreiben und kann auch nicht daran gehindert werden, die Kontrollstelle zu wechseln. Allein Behörden und Gerichte, denen eine Kontrollstelle etwaige Unregelmäßigkeiten, die zu einem Verbot Anlass geben, mitteilt oder bei denen sie diesbezügliche Beschwerde erhebt, können Zwangsmaßnahmen erlassen.

Daraus folgt, dass die privaten Kontrollstellen lediglich eine helfende Rolle bei der Ausübung der öffentlichen Gewalt spielen. Die deutschen Behörden können sich daher nicht auf Artikel 45 Absatz 1 EG-Vertrag berufen. Dieser Artikel nimmt Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der Vertragsbestimmungen aus, die eine, auch gelegentliche, unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung der öffentlichen Gewalt darstellen, wobei eine helfende Rolle bei der Ausübung der öffentlichen Gewalt im Allgemeinen als nicht hinreichend angesehen wird (vgl. Urteil vom 13.7.1993, in der Rechtssache C-42/92, Thijssen, Slg. 1993, I-4047, Randnr. 22; Urteil vom 29.10.1998, in der Rechtssache C-114/97, Kommission/Spanien, Slg. 1997, I-6717, Randnr. 37).

Dementsprechend fallen die Tätigkeiten der privaten Kontrollstellen unter Artikel 49 EG-Vertrag.

#### *Das Argument des Allgemeininteresses*

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist das Erfordernis einer Niederlassung dann mit Artikel 49 EG-Vertrag vereinbar, wenn es unerlässliche Voraussetzung zur Erreichung des verfolgten Zwecks des Allgemeininteresses ist (vgl. Urteil vom 4.12.1986 in der Rechtssache C-205/84, Kommission/Deutschland, Slg. 1986, 3755, Randnr. 52; Urteil vom 28.1.1992 in der Rechtssache C-204/90, Bachmann, Slg. 1992, I-249, Randnr. 32; Urteil vom 28.1.1992 in der Rechtssache C-300/90, Kommission/Belgien, Slg. 1992, I-305, Randnr. 23).

Diskriminierende Beschränkungen sind nur aus den in Artikel 46 genannten Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt. Der Verbraucherschutz wird in Artikel 46 nicht genannt. Dieses auch vom Gerichtshof in seiner Rechtsprechung anerkannte Allgemeininteresse, stellt nur bei nichtdiskriminierenden Beschränkungen eine zulässige Rechtfertigung dar (vgl. vorgenanntes Urteil vom 4.12.1986,

Kommission/Deutschland). Das Erfordernis des Sitzes und der Niederlassung wird dagegen als diskriminierende Beschränkung angesehen, die sich nicht mit dem Argument des Verbraucherschutzes rechtfertigen lässt. Daher ist dieses Erfordernis mit der Dienstleistungsfreiheit, einer der Grundfreiheiten des Binnenmarktes, nicht vereinbar.

Im vorliegenden Fall soll mit der Kontrolle der ökologischen Anbauverfahren den Verbrauchern garantiert werden, dass die von ihnen erworbenen Produkte gewisse Standards erfüllen, die wiederum gewährleisten, dass bei der Erzeugung dieser Produkte keine chemisch-synthetischen Mittel verwendet wurden. Das hier verfolgte Interesse ist der Verbraucherschutz, der als ein Grund des Allgemeininteresses anerkannt ist, mit dem sich Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen lassen. Selbst wenn das Erfordernis einer Niederlassung in Deutschland als nichtdiskriminierende Beschränkung angesehen und der Zweck des Verbraucherschutzes anerkannt würden, müsste aber noch der Fall vorliegen, das dieses Interesse nicht durch die Vorschriften gewahrt wird, denen die private Kontrollstelle in dem Niederlassungsmitgliedstaat unterliegt (vgl. vorgenanntes Urteil vom 9.7.1997, Parodi, Randnr. 21), und vor allem dürften keine gemeinschaftlichen Koordinierungs- oder Harmonisierungsbestimmungen existieren (vgl. Urteil vom 13.5.1997 in der Rechtssache C-233/94, Deutschland/Europäisches Parlament und Rat, Slg. 1997, I-2405, Randnr. 16).

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 harmonisiert aber gerade die ökologische Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte, und die entsprechenden Kontrollbestimmungen gelten in der gesamten Europäischen Union. Das Erfordernis einer Niederlassung ist somit im Sinne der Dienstleistungsfreiheit nach wie vor ungerechtfertigt, selbst wenn man unterstellt, dass es sich dabei um eine nichtdiskriminierende Beschränkung handelt.

Die deutschen Behörden argumentieren, dass mit der Verabschiedung der Rahmenvorschriften für die Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle der Produkte aus ökologischem Landbau die von den privaten Kontrollstellen ausgeübte Kontrolle und Zertifizierung dieser Produkte zu einer staatlichen Aufgabe wurde. Die Bundesrepublik schlussfolgert, dass das privatrechtliche Verhältnis zwischen den Kontrollstellen und den Vermarktern von Produkten aus ökologischem Landbau nur noch deklaratorischer Art sei.

Diesem Argument ist einmal mehr entgegen zu halten, dass der Rat bei der Verabschiedung der Verordnung nicht von der in Artikel 55 in Verbindung mit Artikel 45 EG-Vertrag vorgesehene Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Kontrolle und Zertifizierung der Ökoproducte aus dem Anwendungsbereich des Artikels 49 EG-Vertrag herauszunehmen. Damit hat der Gemeinschaftsgesetzgeber diese Tätigkeiten nicht als Tätigkeiten qualifiziert, die im Sinne des Artikels 45 mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.

Folgte man der Argumentation der deutschen Behörden, würde das außerdem bedeuten, dass allein schon die gemeinschaftliche Regelung der Ausübung einer Tätigkeit im Hinblick auf die Sicherung des freien Warenverkehrs dazu führen würde, dass die Ausübung dieser Tätigkeit automatisch vom freien Dienstleistungsverkehr im Sinne des Artikels 49 EG-Vertrag ausgeschlossen wäre. Angesichts der fundamentalen Bedeutung dieses Prinzips, wäre eine solche Konsequenz nicht akzeptabel.

Bei der Rechtfertigung des Erfordernisses einer Niederlassung in Deutschland beruft sich die Bundesrepublik auch auf den Wortlaut der Verordnung. Erstens müsse gemäß Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe c bei der Zulassung die personelle, administrative und technische Ausrüstung berücksichtigt werden. Zweitens müssten, wie in Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe a bestimmt, die zugelassenen Kontrollstellen der zuständigen Behörde Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen gewähren.

Diese Bestimmungen dürfen aus mehreren Gründen nicht zu einer nationalen Abgrenzung der Kontrolltätigkeiten führen.

Was ihre Grundzüge angeht, so stützt sich die Verordnung bei der Gestaltung des Agrarinnenmarktes auf Artikel 37 EG-Vertrag (vormals Artikel 43). Auch die Bestimmungen des abgeleiteten Rechts dürfen den Grundprinzipien des Vertrags nicht zuwiderlaufen: Die Verordnung kann nicht einerseits den freien Verkehr ökologischer Agrarprodukte garantieren und andererseits Ausnahmen von der Dienstleistungsfreiheit schaffen. Dazu hätte es eines Verfahrens nach Artikel 45 Absatz 2 EG-Vertrag bedurft. Außerdem hat der Rat, wie bereits betont, bei der Verabschiedung dieser Verordnung die Kontrolle und Zertifizierung der ökologischen Produkte nicht ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Vertragsbestimmungen zum freien Dienstleistungsverkehr herausgenommen, wozu er nach Artikel 55 in Verbindung mit Artikel 45 EG-Vertrag die Möglichkeit gehabt hätte.

Ferner sollen die Bestimmungen eine Überwachung der Arbeit der Kontrollstellen sicherstellen. Die Tätigkeiten einer in einem Mitgliedstaat zugelassenen Kontrollstelle werden durch die entsprechende Behörde dieses Mitgliedstaats überwacht, die damit für die Effizienz und die Zuverlässigkeit der Kontrollstelle garantiert. Erbringt die Kontrollstelle gelegentlich Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat, sind mit der Zulassung durch den Herkunftsmitgliedstaat die Kompetenz und die Erfahrung der Kontrollstelle gewährleistet.

Die deutschen Behörden sind insbesondere der Auffassung, dass eine Niederlassung auf deutschem Hoheitsgebiet nötig ist, damit die für den Verbraucherschutz und den Schutz vor unlauterem Wettbewerb erforderlichen Kontrollen rasch und wirksam durchgeführt werden können. Nach dieser Argumentation hätte in den Leitlinien der Bundesländer eine Niederlassung in jedem Bundesland gefordert werden müssen.

Die Bundesregierung argumentiert ferner mit der administrativen Kontrolle und etwaigen Sprachproblemen. Gemäß der geltenden Rechtsprechung können Erwägungen administrativer Art es nicht rechtfertigen, dass ein Mitgliedstaat von den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts abweicht (vgl. vorgenanntes Urteil vom 4.12.1986, Kommission/Deutschland, Randnr. 54). Diese Überlegung gilt erst recht, wenn eine derartige Abweichung - in diesem Fall das Niederlassungserfordernis - darauf hinausläuft, die Ausübung einer vom Vertrag garantierten Grundfreiheit auszuschließen (vgl. insbesondere Urteil vom 29.1.1999 in der Rechtssache C-18/95, Terhoeve, Slg. 1999, I-345, Randnr. 45). Auch das Argument etwaiger Sprachprobleme läuft auf eine Verweigerung der Dienstleistungsfreiheit hinaus. In diesem Fall genügt es nicht, dass die Präsenz vor Ort den Behörden des Zielstaates die Ausübung ihrer Kontrollaufgaben erleichtert. Der betreffende Mitgliedstaat muss zuerst einmal nachweisen, dass seine Behörden, auch im Rahmen des Zulassungssystems, ihren Überwachungsaufgaben nur effizient nachkommen können, wenn die Kontrollstelle in diesem Land eine ständige Niederlassung unterhält und folglich mit den Behörden auf deutsch kommunizieren kann.

Die Forderung der ständigen Niederlassung darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Zwecks, in diesem Fall die Überwachung der Kontrollstellen, erforderlich ist. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Forderung der Niederlassung auch für österreichische Kontrollstellen gilt, was nicht als verhältnismäßig angesehen werden kann.

### Die Genehmigung

Der Aufnahmestaat ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Zulassung, die die Kontrollstelle bereits in ihrem Niederlassungsstaat erhalten hat, eine Genehmigung zu erteilen. Dabei muss der Aufnahmestaat mit dem Niederlassungsstaat zusammenarbeiten. Die Zulassung eines anderen Mitgliedstaats kann im Wege eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens anerkannt werden, wobei die Elemente zu berücksichtigen sind, die bereits von dem Staat geprüft wurden, der die erste Zulassung erteilt hat. Bei der Erteilung einer solchen Genehmigung kann sich der Aufnahmemitgliedstaat insbesondere davon überzeugen, dass:

- a) die private Kontrollstelle für die auf seinem Hoheitsgebiet geplanten Kontrolltätigkeiten über eine geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung vor Ort verfügt, sowie alle Garantien in Bezug auf Erfahrung bei der Kontrolle, Zuverlässigkeit und Objektivität bietet, wie dies in Artikel 9 Absatz 5 Buchstaben c und d der Verordnung vorgesehen ist;
- b) gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung eine angemessene Überwachung gewährleistet werden kann und insbesondere der Behörde etwaige Unregelmäßigkeiten und Verstöße systematisch und effizient mitgeteilt werden;
- c) eine korrekte Anwendung der übrigen Bestimmungen des Kontrollsystems, die in Artikel 9 Absätze 6a, 7, 8 und 9 niedergelegt sind, gewährleistet ist.

Die Tatsache, dass die Verordnung kein vereinfachtes Zulassungsverfahren vorsieht, hindert die Mitgliedstaaten keinesfalls daran, ein solches Verfahren einzuführen.

Mangels einer ausdrücklichen Verpflichtung in der Verordnung obliegt es gemäß Artikel 10 EG-Vertrag dem Mitgliedstaat, der die erste Zulassung erteilt hat, diese erneut zu prüfen oder sogar zu widerrufen, wenn ein anderer Mitgliedstaat begründete Zweifel an einer zugelassenen privaten Kontrollstelle äußert. Dies kann der Fall sein, wenn Produkte aus ökologischem Landbau nicht in dem Mitgliedstaat vertrieben werden, in dem sie erzeugt wurden, und es hierbei zu ernsthaften Verstößen gekommen ist, weil die zugelassenen privaten Kontrollstellen nicht die im Erzeugerland notwendigen Kontrollen durchgeführt haben. Im Sinne eines wirksamen Verbraucherschutzes auf dem gesamten Binnenmarkt gilt das gleiche Prinzip auch dann, wenn eine Kontrollstelle außerhalb des Mitgliedstaats, der sie zugelassen hat, Kontrollen durchgeführt hat, die sich als unzureichend erweisen.

### 5. Schlussfolgerung

Abschließend ist festzuhalten, dass die Kommission es für unvereinbar mit Artikel 49 EG-Vertrag hält, wenn die Bundesregierung von privaten Stellen zur Kontrolle des ökologischen Landbaus, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig und zugelassen sind, auf der Grundlage von Ziffer 2.5 der Leitlinien vom 28. Januar 1994 einen Geschäftsitz oder eine dauerhafte Infrastruktur auf deutschem Hoheitsgebiet fordert. Nach Würdigung der Sachlage ist die Kommission der Auffassung, dass diese Forderung

dazu führt, dass diese privaten Kontrollstellen daran gehindert werden, von ihrem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat aus ihre Tätigkeit in Deutschland auszuüben.

**AUS DIESEN GRÜNDEN  
GIBT DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN,**

nachdem sie der Bundesrepublik Deutschland mit Mahnschreiben vom 8. November 2000 (Az. SG(2000)/D/108217) Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat und die Antwort der Bundesrepublik vom 25. Februar 2001 (Az. SG(2001)A/02658) geprüft hat, gemäß Artikel 226 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

**FOLGENDE MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME  
AB:**

Mit der Forderung, dass private Kontrollstellen im Bereich des ökologischen Landbaus, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig und zugelassen sind, in Deutschland einen Geschäftssitz oder eine andere dauerhafte Infrastruktur unterhalten müssen, damit sie gemäß den Leitlinien der Bundesländer zum Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dort ihre Tätigkeiten ausüben können, verstößt die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG-Vertrag.

Die Europäische Kommission fordert die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 226 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme binnen zwei Monaten nach ihrer Übermittlung nachzukommen.

Brüssel, den 16/10/2002

Für die Kommission,  
Frits BOLKESTEIN  
Mitglied der Kommission



FÜR DIE RICHTIGKEIT  
Für den Generalsekretär,

Sylvain BISARRE  
Direktor der Kanzlei

34

1968-1969



AUSLEGUNGSVERMERK Nr. 06/2002

Diese Auslegung greift einer Entscheidung des Gerichtshofs, der allein eine rechtsverbindliche Stellungnahme über die Gültigkeit und Auslegung der von den Gemeinschaftsorganen erlassenen Rechtsakte abgeben kann, nicht vor.

**SEKTOR** : Ökologische Erzeugung von Agrarerzeugnissen

**MASSNAHME** : Bezugnahme auf ökologische Produktionsmethoden in der Kennzeichnung

**BETRIFFT** : Verwendung des Gemeinschaftsblems für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse

**BETROFFENE VORSCHRIFTEN** : Artikel 8, 9, 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

Dieser Vermerk ersetzt den Auslegungsvermerk AGRI/7703/4662 vom 17.03.2000.

Dieser Vermerk soll Antwort auf die Frage geben, ob und unter welchen Voraussetzungen das Gemeinschaftsblem gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (nachstehend "die Verordnung") für Erzeugnisse verwendet werden darf, die aus Drittländern eingeführt und gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung in der Gemeinschaft vermarktet werden.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung dürfen aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse in der Gemeinschaft nur vermarktet werden, wenn sie aus einem Drittland stammen, das

in einer durch Beschluss der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 zu erstellenden Liste aufgeführt ist, und wenn sie aus Gebieten oder Produktionsbetrieben kommen und von einer der Kontrollstellen kontrolliert wurden, die gegebenenfalls in der das jeweilige Drittland betreffenden Entscheidung bezeichnet sind. Außerdem muss die zuständige Behörde bzw. Kontrollstelle des Drittlandes eine Bescheinigung ausgestellt haben, der zufolge die darin bezeichnete Partie mit Hilfe von Wirtschaftsmethoden auf der Grundlage von Regeln erzeugt wurde, die denen des Artikels 6 gleichwertig sind und einem Kontrollverfahren unterzogen wurde, dessen Gleichwertigkeit mit dem Kontrollsystem gemäß den Artikeln 8 und 9 anerkannt wurde.

Abweichend von Absatz 1 gestattet Absatz 6 von Artikel 11 den Mitgliedstaaten bis Ende 2005, Erzeugnisse aus nicht in der vorgenannten Liste aufgeführten Drittländern zu vermarkten. Um eine solche Genehmigung zu erhalten, muss der Einführer gegenüber den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaates hinreichend nachweisen, dass die Einfuhrerzeugnisse nach Produktionsvorschriften, die denen des Artikels 6 gleichwertig sind, erzeugt wurden, und Kontrollmaßnahmen unterliegen, die in gleicher Weise wirksam sind wie die in den Artikel 8 und 9 genannten Kontrollmaßnahmen.

Aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung geht eindeutig hervor, dass die Vorschriften über die Kennzeichnung und Werbung, in denen auf den ökologischen Landbau Bezug genommen wird, auf Erzeugnisse anwendbar sind, die im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt werden, sofern der Einführer den in Artikel 8 und 9 der Verordnung vorgesehenen Kontrollmaßnahmen unterworfen ist. Aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse können somit eine Kennzeichnung tragen, die auf den ökologischen Landbau Bezug nimmt, sofern sie Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen unterliegen, die denen in der Gemeinschaft gleichwertig oder gleich wirksam wie diese sind.

Aus Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung ergibt sich, dass das Gemeinschafts-Emblem die Einhaltung des Kontrollverfahrens nach Artikel 9 garantiert. In Artikel 9 sind die allgemeinen Kriterien genannt, die dieses Kontrollverfahren erfüllen muss, insbesondere in Bezug auf die Bezeichnung der Kontrollstellen und -behörden. Für die eigentlichen Kontrollmaßnahmen nimmt Artikel 9 Absatz 3 auf die detaillierten Mindestanforderungen in Anhang III der Verordnung Bezug. Zusätzlich bestimmt Artikel 8, dass jedes Unternehmen, das Erzeugnisse des ökologischen Landbaus mit dem Ziel der Vermarktung erzeugt, aufbereitet oder aus einem Drittland einführt, verpflichtet ist, seine Tätigkeit einem nationalen Kontrollverfahren zu unterstellen.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung darf das Gemeinschafts-Emblem nur dann auf dem Etikett der Erzeugnisse angebracht werden, wenn diese Artikel 5 Absatz 1 oder 3 erfüllen. Ökologische Erzeugnisse, die aus Drittländern eingeführt werden und die Anforderungen von Artikel 11 erfüllen, fallen somit in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Verwendung des Emblems. Artikel 10 Absatz 1 muss somit als Bestandteil eines allgemeinen Kennzeichnungssystems angesehen werden, das für eingeführte Erzeugnisse ebenso gilt wie für Erzeugnisse aus der Gemeinschaft. Diese Vorgehensweise stimmt auch mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft überein, etwa dem Grundsatz in Artikel III Ziffer 4 des GATT, wonach die Erzeugnisse des Gebietes eines Vertragspartners, die in das Gebiet eines anderen Vertragspartners eingeführt werden, keiner ungünstigeren Behandlung unterworfen werden sollen, als sie gleichartigen Erzeugnissen einheimischen Ursprungs in bezug auf alle Gesetzesbestimmungen, Verwaltungsanordnungen oder Vorschriften bezüglich des Verkaufs, des Verkaufsangebotes, des Ankaufs, der Beförderung, Verteilung und Verwendung dieser Erzeugnisse auf dem inneren Markt gewährt wird.

Üblicherweise ist für die Überprüfung, ob das Kontrollverfahren eines Drittlandes den genannten Vorschriften gleichwertig ist, die Kommission im Rahmen von Artikel 11 Absatz 1 zuständig. Die in Artikel 11 Absatz 6 vorgesehene Abweichung überträgt diese Aufgabe jedoch dem Einfuhrmitgliedstaat.

Die Beurteilung, ob das Kontrollverfahren eines Drittlandes den Kontrollvorschriften und Verfahren des gemeinschaftlichen Kontrollverfahrens entspricht oder gleich wirksam wie dieses ist, erfolgt unter Berücksichtigung der in Anhang III der Verordnung und in der Norm EN 45011 genannten Anforderungen.

Wurde die Einfuhr von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 Absatz 6 genehmigt, so sind die Kontrollmaßnahmen des Drittlandes nur dann als gleich wirksam anzusehen, wenn sie von einer Kontrollstelle durchgeführt werden, die unter Aufsicht der öffentlichen Behörden steht.

**35**

# VERWALTUNGSGERICHT GERA



## Urteil

### In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Ö \_\_\_\_\_ e.V.,  
vertreten durch den Vorstand,  
T \_\_\_\_\_, N \_\_\_\_\_

- Kläger -

**prozessbevollmächtigt:**  
Rechtsanwälte Hentschke und Partner,  
Kirchstraße 11, 74336 Brackenheim

**gegen**

den Freistaat Thüringen,  
vertreten durch den Leiter der  
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft,  
Naumburger Straße 98, 07743 Jena

- Beklagter -

**wegen**  
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (ohne  
Subventionen, Anpassungshilfe, Stilllegungsprämien)

**h a t** die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch  
Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Gülsdorff,  
Richterin am Verwaltungsgericht Breuer-Felthöfer,  
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Fuchs,  
ehrenamtlicher Richter,  
ehrenamtliche Richterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 2003 **f ü r R e c h t**  
**e r k a n n t :**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Der Kläger, ein sich in Liquidation befindlicher Verein mit Sitz in N\_\_\_\_, wendet sich gegen die Entziehung seiner Zulassung als private Kontrollstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau/ die biologische Landwirtschaft (sog. Öko-Landbau-VO).

Mit Bescheid vom 16. Dezember 1998 erhielt der Kläger seine Zulassung als private Kontrollstelle nach Artikel 9 der EG-VO Nr. 2092/91 auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen. Die Zulassung umfasste die Kontrollbereiche A (Kontrolle landwirtschaftlicher Betriebe) und B (Kontrolle von Be-, Verarbeitungs- und/oder Handelsbetriebe). Auf Grund dieser Zulassung schloss der Kläger Kontrollverträge mit landwirtschaftlichen Öko-Betrieben, so auch mit dem landwirtschaftlichen Betrieb „G\_\_\_\_“ (nachfolgend G\_\_\_\_ genannt). Mit Vertrag vom 20. Oktober 2000 erweiterte der Kläger gegenüber dem Betrieb G\_\_\_\_ den bestehenden Kontrollvertrag um die Kontrolle B (Handel der Produkte). Darüber hinaus stellte ein Mitarbeiter des Klägers dem Betrieb auch ein warenbegleitendes Produktzertifikat aus. In dieser Bescheinigung heißt es wörtlich:

„Hiermit bestätigt die Kontrollstelle ÖKOP-Vereinigte Kontrolldienste, dass die von der Firma G\_\_\_\_ K\_\_\_\_, S\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ G\_\_\_\_, EG-Kontroll-Nr.: D-TH-J-37-1101-A am 27.09.2000, 28.09.2000, 2.10.2000, 6.10.2000, 11.10.2000 gelieferte Menge von 150 t Öko-Braugerste an die Firma G\_\_\_\_, Handelsges. für Naturprodukte mbH, H\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ S\_\_\_\_ aus ökologischem Anbau stammt und den Anforderungen der EG-VO Nr. 2092/91 entspricht.“

Am 11. Dezember 2000 führten ein Vertreter des Klägers sowie ein Vertreter des Beklagten eine gemeinsame Kontrolle der Firma G\_\_\_\_ durch. Dabei konnten von dem Geschäftsführer der G\_\_\_\_ weder Unterlagen zum Wareneingang noch Nachweise über die

ökologische Erzeugung dieser Waren vorgelegt werden. Daraufhin sprach der Kläger mit Schreiben vom 13. Dezember 2000 gegenüber der G\_\_\_\_\_ ein Vermarktungsverbot aus.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2000 erstattete der Kläger bei dem Beklagten darüber hinaus auch Anzeige gegen die Firma G\_\_\_\_\_ auf Grund ungeklärter Warenein- und -verkäufe wegen des Verdachts, Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft in den Verkehr gebracht zu haben.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2001 mahnte die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft den Kläger mit der Begründung ab, dass dieser der Behörde gegenüber die zu Gunsten der G\_\_\_\_\_ erfolgte Erweiterung des Kontrollbereiches (B-Kontrolle) nicht rechtzeitig mitgeteilt habe. Die Mitteilung sei erst am 19. Januar 2001 und damit verspätet erfolgt. Alle getätigten Handlungen der G\_\_\_\_\_ im Kontrollbereich B (Verarbeitung usw.) seien daher unzulässig gewesen. Die Nichtmeldung stelle eine Pflichtverletzung dar und sei entsprechend zu ahnden. Da dies jedoch der erste Verstoß gegen die Zulassungsbestimmungen durch die Kontrollstelle Ö\_\_\_\_\_ sei, werde lediglich eine Abmahnung ausgesprochen. Im Wiederholungsfall könne dies jedoch zum Entzug der Zulassung führen.

Nachdem im Sommer des Jahres 2001 gegen die Firma G\_\_\_\_\_ der Verdacht aufkam, dass diese in betrügerischer Absicht mit Getreideerzeugnissen handelt, die entgegen der Deklaration keine Ökowerke darstellen, forderte die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft den Kläger mit Schreiben vom 25. September 2001 zur Stellungnahme auf. Denn der Kläger habe als Kontrollstelle am 20. Oktober 2000 ein warenbegleitendes Zertifikat zu Gunsten der G\_\_\_\_\_ ausgestellt, in der er bestätigt habe, dass die einer anderen Firma gelieferte Menge Ökobraugerste den Anforderungen der EG-VO 2092/91 entspreche.

In seiner anschließenden Stellungnahme führte der Kläger mit Schreiben vom 1. Oktober 2001 gegenüber der Behörde aus, dass er die fragliche Ware telefonisch bis zum Erzeugerbetrieb zurückverfolgt habe. Der Inhaber dieses Betriebes habe ihm gegenüber telefonisch bestätigt, dass die Braugerste an die G\_\_\_\_\_ verkauft worden sei. Die Lieferung sei vom Erzeugerbetrieb durch eine Firma in H\_\_\_\_\_ direkt an den Erwerber erfolgt. Insgesamt habe es acht Liefertermine gegeben, die auch durch die entsprechenden Firmen bestätigt worden seien. Diesen Sachstand habe der Kläger mit dem warenbegleitenden Zertifikat vom 20. Oktober 2000 bescheinigt. Eine Erstkontrolle der G\_\_\_\_\_ habe erst am 11. Dezember 2000 stattgefunden. Da jedoch alle Unterlagen des Betriebes angeblich beim Steuerberater gewesen seien, habe diese Kontrolle nicht durchgeführt werden können, so dass

der Kläger – als auch am 13. Dezember 2000 wieder keine Unterlagen hätten eingesehen werden können – am 22. Dezember 2000 Anzeige bei der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft erstattet und am 13. Dezember 2000 ein Vermarktungsverbot für die G \_\_\_\_\_ ausgesprochen habe. In einem weiteren, vom 10. Oktober 2001 datierenden Schreiben führte der Kläger aus, dass Auslöser für den Abschluss eines Kontrollvertrages B mit der G \_\_\_\_\_ der Umstand gewesen sei, dass die GmbH „B \_\_\_\_\_“ bei ihm angefragt habe, ob es sich bei der angelieferten Braugerste tatsächlich um Ökoware handele. Daraus sei für die Kontrollstelle erstmals ersichtlich gewesen, dass das Unternehmen G \_\_\_\_\_ auch im Handel tätig sei. Aus diesem Grund sei mit der G \_\_\_\_\_ ein ergänzender Kontrollvertrag B geschlossen worden. Die Überprüfung, ob es sich tatsächlich um Braugerste aus ökologischem Anbau gehandelt habe, sei telefonisch erfolgt. Da sich die Aussagen aller Beteiligten schlüssig ergänzt hätten und die G \_\_\_\_\_ als glaubwürdiger ökologischer Betrieb bekannt gewesen sei, sei der Kontrollstelle diese Form der Überprüfung als angemessen erschienen.

Darauffhin entzog die Thüringer Anstalt für Landwirtschaft mit Bescheid vom 25. Oktober 2001 dem Kläger die Zulassung als private Kontrollstelle gemäß der EG-VO 2092/91 in Thüringen und widerrief zugleich den Zulassungsbescheid vom 16. Dezember 1998. Zur Begründung führte die Behörde aus, dass nach den Bestimmungen der EG-VO ein Entzug der Zulassung der Kontrollstelle vorzunehmen sei, wenn die Kontrollstelle das Kriterium der Zuverlässigkeit nicht mehr erfülle, sich insbesondere ihre Kontrolle als unwirksam erwiesen habe und gravierende Unregelmäßigkeiten/Verstöße festgestellt worden seien. Unter Hinweis auf den mittlerweile Polizei, Staatsanwaltschaft und Kontrollbehörde beschäftigenden Fall der G \_\_\_\_\_ müsse festgestellt werden, dass der Kläger seiner Aufgabe, das Kontrollverfahren durchzuführen, nur sehr unzureichend gerecht geworden sei. Im Einzelnen führte die Behörde aus, dass der Kläger in einem Schreiben vom 2. Februar 2001 an den Beklagten eingeräumt habe, dass ihm bereits im Jahr 2000 bekannt gewesen sei, dass große Lagerbestände an Getreide bei der Firma G \_\_\_\_\_ vorhanden gewesen seien. Diese seien jedoch in dem Jahresbericht des Klägers für das Jahr 2000 nicht aufgeführt worden. Vielmehr sei ein Zukauf von Handelsware dort ausdrücklich verneint worden. Auch habe die Kontrollstelle in ihrem Bericht einen Flächenzuwachs von 205 ha registriert, jedoch nicht als anerkannte Ökofläche. Somit sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Kläger der Firma „A \_\_\_\_\_“ im Juni 2000 die Unbedenklichkeit der von der G \_\_\_\_\_ an die Firma „A \_\_\_\_\_“ gelieferten Öko-Ware von 2000 t habe bescheinigen können. Denn bei einer anerkannten Öko-Fläche der G \_\_\_\_\_ von 67 ha und keinerlei Zukäufen bzw. Lagerbestände

hätte die Liefermenge an „A\_\_\_\_\_“ bestenfalls 350 t betragen können. Weiter führte die Behörde aus, dass der Kläger am 20. Oktober 2000 ein warenbegleitendes Zertifikat über die Öko-Herkunft von 150 t von der Firma G\_\_\_\_\_ an die Firma „B\_\_\_\_\_“ gelieferter Braugerste ausgestellt habe, ohne dass der Kläger zuvor Dokumentationen, die diese Zertifizierung stützten, eingeholt habe. Die Überprüfung der Öko-Herkunft sei lediglich durch Telefonate erfolgt. Eine Überprüfung durch die Kontrollbehörde habe nunmehr ergeben, dass die im warenbegleitenden Zertifikat genannten Liefertermine allesamt nicht zutreffend seien. Die Ökobraugerste sei zeitlich erst nach den bereits durchgeführten Transporten angeliefert worden. Zudem habe eine Rücksprache mit einem der Zwischenhändler (der L\_\_\_\_\_ in K\_\_\_\_\_) ergeben, dass dort eine Kontrollstelle Ö\_\_\_\_\_ unbekannt sei. Daher müsse die vom Kläger vorgetragene telefonische Überprüfung angezweifelt werden. Abschließend führte die Behörde aus, dass diese Umstände starke Schwächen in der Wirksamkeit der von dem Kläger durchgeführten Kontrollen offenbarten, die wiederum zu schweren Ansehensverlusten des Ökolandbaus in der Öffentlichkeit und zu großen finanziellen Verlusten bei den Ökobetrieben führten. Auch seien große Mängel im Meldewesen der Kontrollstelle sichtbar geworden, die eine bewusste Verschleppung des Kontrollverfahrens zur Folge gehabt hätten.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 5. November 2001 erhob der Kläger Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid, den er jedoch nicht näher begründete.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 2001 wies die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft den klägerischen Widerspruch zurück. Zur Begründung wiederholte und präzierte die Behörde die bereits im Ausgangsbescheid vorgebrachten Vorwürfe gegen den Kläger. Darüber hinaus führt die Behörde aus, dass der Kläger als Kontrollstelle offenbar lediglich im Rahmen von Gesprächen, nicht aber mittels kritischer Durchsicht der Geschäftsunterlagen (Lieferscheine, Rechnungen etc.) den Betrieb G\_\_\_\_\_ kontrolliert habe. Denn es sei keine einzige betriebliche Unterlage der von der Staatsanwaltschaft bei der G\_\_\_\_\_ beschlagnahmten Dokumente mit einem Zeichen des Klägers versehen gewesen. Daher sei die Entziehung der Zulassung vorliegend auch verhältnismäßig, da zum Schutz des ökologischen Landbaus wirksame Kontrollen unerlässlich seien. Denn sie stellten den lautereren Wettbewerb zwischen den Herstellern der Artikel gekennzeichnete Erzeugnisse sicher, verliehen dem Markt für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus durch stärkere Transparenz ein deutliches Profil und führten dazu, dass solche Erzeugnisse beim Verbraucher mehr Vertrauen genossen. Betriebe, die Erzeugnisse des ökologischen Landbaus erzeugten, aufbereiteten, einführten oder vermarkteten, müssten sich einem routinemäßigen

Kontrollverfahren unterziehen, dass den gemeinschaftlichen Mindestanforderungen entspreche und von zugelassenen und überwachten privaten Kontrollstellen durchgeführt werde. Um dieses Ziel zu erreichen, sei der Entzug der Zulassung hier angemessen und auch erforderlich, da der Kläger schon in der Vergangenheit wegen gravierender Mängel bereits abgemahnt worden sei. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 26. Dezember 2001 zugestellt.

Der Kläger hat am 21. Januar 2002 Klage erhoben.

Er vertritt die Auffassung, dass das Produktzertifikat, auf welches sich der Entzug der Kontrollerlaubnis stütze, lediglich eine privatrechtliche Aussage und Handlung des Klägers sei. Eine denkbare Verletzung privatrechtlicher Absprachen könne jedoch eine verwaltungsrechtliche Strafe nicht nach sich ziehen. Auch sei in der gesetzlichen Regelung der EG-VO 2092/91 ein produktspezifisches Zertifikat nicht erwähnt. Da dort auch keinerlei Vorgaben für das Prüfverfahren gegeben würden, könne dem Kläger nicht vorgeworfen werden, dass er lediglich telefonische Nachforschungen angestellt habe. Vorliegend sei die Entscheidung in einem akzeptablen Verfahren nach Prüfung von eindeutigen Plausibilitätserwägungen ergangen. Auch habe der Kläger zu keinem Zeitpunkt behauptet, unfehlbar zu sein. Die auf Grund bewusst falscher Angaben gefällten Entscheidungen könnten stets zu einem unrichtigen Ergebnis führen. Davor sei auch der Kläger nicht geschützt. Darüber hinaus sei aber auch die behördliche Entscheidung unverhältnismäßig. Denn aus der Handlung eines einzelnen Mitarbeiters hätte nicht auf die Unzuverlässigkeit der ganzen Organisation geschlossen werden dürfen. Hinzu komme, dass offensichtlich der Beklagte bereits vor der Ortskontrolle der G\_\_\_\_\_ über die Unregelmäßigkeiten bei dieser Firma informiert gewesen sei. Bei rechtzeitiger Information des Klägers durch die Behörde hätte der Kläger auch viel schneller reagieren können. Abschließend vertritt der Kläger die Auffassung, dass der Betrugsfall der G\_\_\_\_\_ durch den Kläger gar nicht hätte aufgedeckt werden können und vielmehr angesichts des nur unzureichenden EU- Kontrollsystems solchen Straftaten generell nicht wirksam vorgebeugt werden könne.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt,

den Bescheid der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft vom 25. Oktober 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 2001 aufzuheben.

Nachdem die befristete Zulassung des Klägers als private Kontrollstelle zum 31. Dezember 2002 endete, beantragt er nunmehr,

festzustellen, dass der Bescheid der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft vom 25. Oktober 2001 rechtswidrig gewesen ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, dass das hier maßgebliche warenbegleitende Zertifikat Bestandteil des bei allen Kontrollstellen vorhandenen Standardkontrollprogramms sei. Eine Kontrollstelle bestätige mit einem solchen Zertifikat, dass sie bestimmte Abläufe in dem kontrollierten Unternehmen überprüft habe und die Richtigkeit der Angaben bestätigt werden könne. In dieser Überprüfung der Prozessabläufe liege die Hauptaufgabe der Kontrollstellen. Durch die lediglich telefonische Rückverfolgung der hier streitigen Ware müsse dem Kläger vorgeworfen werden, dass er seine Kontrollpflicht in grob fahrlässiger Weise verletzt habe. Zum Einen, weil er eine wichtige Kontrollaufgabe nur äußerst nachlässig, nämlich lediglich durch Abfrage per Telefon anstatt durch eine Nachweisprüfung, behandelt habe und zudem dadurch, dass rückwirkend Waren als EG-VO gemäß zertifiziert worden seien. Denn beachtlich sei, dass die Braugerste vor dem Vertragsabschluss mit der G\_\_\_\_\_ nicht den Regeln der EG-VO unterstanden habe. Hier sei der Vertragsabschluss mit dem Betrieb G\_\_\_\_\_ am 20. Oktober 2000 erfolgt und am gleichen Tag sei auch das warenbegleitende Zertifikat für bereits durchgeführte Lieferungen erstellt worden. Die tatsächlichen Lieferungen erfolgten jedoch erst nach der Zertifizierung. Bei einer ordnungsgemäßen Dokumentenprüfung (Wägen, Nachweise, Lieferscheine und Rechnungen) durch die Kontrollstelle hätte dieser Betrug sofort auffallen müssen. Weiter führt die Behörde aus, dass sich die festgestellten Verfehlungen auf die Kontrollstelle als solche und nicht auf einzelne Mitarbeiter bezögen. Hinzu komme noch, dass die vorhaltbaren Handlungen vom Kontrollstellenleiter selbst ausgegangen seien. Weiter weist der Beklagte darauf hin, dass der Kläger den Kontrollvertrag mit der G\_\_\_\_\_ im Oktober 2000 erweitert habe. dies aber nicht wie gefordert unverzüglich, sondern erst im Januar 2001 der zuständigen Behörde mitgeteilt worden sei. Auch sei daraufhin von dem Kläger in dem Betrieb keine Erstkontrolle durchgeführt worden. Dabei hätte dem Kläger dann auch auffallen können, dass der Kontrollbereich B (Handel) nicht von der G\_\_\_\_\_, sondern deren Tochtergesellschaft „G\_\_\_\_\_

Handels- und Dienstleistungs GmbH“ durchgeführt werde. Die Behörde verweist im Übrigen auf ihre Ausführungen in den streitigen Bescheiden.

Mittlerweile ist der Geschäftsführer der G\_\_\_\_, K\_\_\_\_, mit Urteil des Landgerichts Erfurt vom 19. Februar 2002 wegen gewerbsmäßigen Betruges in 848 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden (Az.: 150 JS 2947/01-2 KLS).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten sowie die Behördenvorgänge (1 Ordner) und das Strafurteil des LG Erfurt vom 19. Februar 2002 Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zwar zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Nachdem vorliegend die auf den 31. Dezember 2002 befristete Zulassung der Klägerin als private Kontrollstelle durch Zeitablauf entfallen ist, hat sich die ursprüngliche Anfechtungsklage erledigt. Sie ist jedoch nunmehr als Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO zulässig. Zwar bestehen Zweifel an dem Vorliegen des dafür erforderlichen besonderen Fortsetzungsfeststellungsinteresses, da sich der Kläger in Liquidation befindet und bereits die Ö\_\_\_\_ GmbH i.G. existiert, die wiederum einen neuen Zulassungsantrag als private Kontrollstelle bei dem Beklagten gestellt hat. Jedoch ist über diesen Antrag bislang noch nicht entschieden worden, so dass der Kläger als eingetragener Verein i.L. bei der beklagten Behörde zudem einen (vorläufigen) Antrag auf Verlängerung der ursprünglichen Zulassung gestellt hat. Über diesen Antrag hat der Beklagte bislang ebenfalls noch nicht entschieden, so dass vorliegend eine Wiederholungsgefahr gegeben sein dürfte. Letztlich kann die Frage der Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage aber auch dahinstehen, da die vorliegende Klage jedenfalls unbegründet ist.

Der Bescheid der Thüringer Anstalt für Landwirtschaft vom 25. Oktober 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 2001 ist rechtmäßig gewesen und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO).

Rechtsgrundlage für den mit dem angegriffenen Bescheid erfolgten Entzug der Zulassung als private Kontrollstelle ist Art. 9 Abs. 6 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EU-VO Nr. 2092/91). Danach hat die zuständige Behörde nach Zulassung einer privaten Kontrollstelle die Aufgabe, die Zulassung der Kontrollstelle zu entziehen, falls diese die Kriterien des Absatzes 5 der EU-VO nicht mehr erfüllt. Art. 9 Abs. 5 EU-VO regelt in Buchstabe c, dass private Kontrollstellen nur zugelassen werden können, wenn sie über eine geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung sowie Erfahrungen bei der Kontrolle und Zuverlässigkeit verfügen. Weitere Ausführungsbestimmungen über das Entzugsverfahren enthält die EU-VO Nr. 2092/91 nicht. Grundsätzlich gilt, dass dann, wenn das Gemeinschaftsrecht weitere Ausführungsbestimmungen nicht bereithält, auf das nationale Recht zurückzugreifen ist. Vorliegend kann offen bleiben, ob im Fall des Widerrufs der Zulassung ergänzend die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden und somit gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG ein behördliches Ermessen eröffnet ist. Denn der darüber zu beachtende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz findet auch im Gemeinschaftsrecht grundsätzlich Anwendung, so dass die nationalen Ermessenskriterien auch bei einem auf EU-Recht gestützten Entzug zu beachten sind. Vorliegend ist der von dem Beklagten ausgesprochene Entzug der Kontrollstellenzulassung rechtmäßig erfolgt. Denn der Kläger hat sich als unzuverlässig im Sinne der EU-VO Nr. 2092/91 erwiesen.

Bei dem Begriff der Unzuverlässigkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen richterlichen Überprüfung unterliegt. Ausgehend von Sinn und Zweck der so genannten Öko-Landbauverordnung ist eine private Kontrollstelle dann nicht mehr zuverlässig, wenn sie keine Gewähr mehr dafür bietet, dass die von ihr durchgeführten Kontrollen auch wirksam sind. Ausweislich der in der EU-VO Nr. 2092/91 enthaltenen Erwägungsgründe des Rates der Europäischen Gemeinschaften hat die Öko-Landbauverordnung zum Ziel, gemeinschaftliche Rahmenvorschriften über Erzeugung, Etikettierung und Kontrolle zum Schutz des ökologischen Landbaus zu schaffen, da so der lautere Wettbewerb zwischen den Herstellern derart gekennzeichnete Erzeugnisse sichergestellt, dem Markt für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus durch stärkere Transparenz ein deutlicheres Profil verliehen wird und dies dazu führt, dass solche Erzeugnisse beim Verbraucher mehr Vertrauen genießen. Weiter ist dort ausgeführt, dass die Kontrolle der Einhaltung der Erzeugungsvorschriften grundsätzliche Kontrollen auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung erfordern. Alle Betriebe, die Produkte erzeugen,

aufbereiten, einführen oder vermarkten, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind, müssen sich daher einem routinemäßigen Kontrollverfahren unterziehen, das den gemeinschaftlichen Mindestanforderungen entspricht und von den zuständigen Kontrollgremien und/oder zugelassenen und überwachten privaten Stellen durchgeführt wird. Dem entsprechend sehen Artikel 8 ff. EU-VO Nr. 2092/91 auch ein spezielles Kontrollsystem für die betroffenen Betriebe vor. So ist in jedem Unternehmen mindestens einmal jährlich eine Jahreskontrolle durchzuführen. Zu diesem Zweck ist eigens ein Standardkontrollprogramm entwickelt worden. Aus diesen Bestimmungen folgt, dass mit der Öko-Landbauverordnung eine effiziente Kontrolle des ökologischen Landbaus bezweckt wird, die naturgemäß nur dann Erfolg versprechend ist, wenn mit äußerster Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit die erforderlichen und vorgeschriebenen Kontrollen durchgeführt werden. Fehlt es an einer derartigen zuverlässigen Kontrolle, so bedeutet dies im Umkehrschluss, dass die Kontrollstelle nicht zuverlässig im Sinne der EU-VO arbeitet. So verhält es sich hier. Ausweislich des in der Verwaltungsakte des Beklagten dokumentierten und im Wesentlichen zwischen den Beteiligten auch unstreitigen Verhaltens des Klägers ist dieser als unzuverlässig im Sinne der EU-VO Nr. 2092/91 anzusehen.

Zunächst steht fest, dass der Kläger wiederholt Meldepflichten gegenüber der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft nicht nachgekommen ist. So hat er mit der Firma G\_\_\_\_\_ am 20. Oktober 2000 einen auf den Kontrollbereich B:(Handel) erweiterten Kontrollvertrag geschlossen, ohne dies unverzüglich dem Beklagten zu melden. Die nach Art. 8 Abs. 1 der EG-VO Nr. 2092/91 erforderliche und nach den Bestimmungen des Zulassungsbescheides vom 16. Dezember 1998 „unverzüglich“ zu erfolgende Meldung an die Kontrollbehörde erfolgte vielmehr erst unter dem 19. Januar 2001. Auch hat der Kläger, der sich bereits seit dem 1. März 2002 in eine GmbH umgegründet hatte, diesen Umstand der zuständigen Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft erst mit Schreiben vom 16. Januar 2003 mitgeteilt. Hinzu kommt, dass der Kläger das so genannte Qualitätsmanagementhandbuch bereits im März 2002 umgestaltet hat, dies aber – wie erst im Termin zur mündlichen Verhandlung bekannt wurde – erst im Dezember 2002 der Thüringer Behörde bekannt gegeben hat. Ausweislich der EU-Vorschriften und dem darauf fußenden Zulassungsbescheid ist die Kontrollstelle jedoch verpflichtet, Änderungen in ihrer Rechtsform oder auch hinsichtlich ihrer Kontrollmaßnahmen unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Weitaus gravierender ist jedoch der Umstand, dass der Kläger, wie die Recherchen des Beklagten im Zuge des G\_\_\_\_\_ -Betrugsfalles offenbarten, die ihm obliegenden Kontrollen

nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchführte und dadurch betrügerische Handlungen zumindest erleichtert wurden. Dabei ist es nach Auffassung des Gerichts nicht entscheidend, ob dem Kläger im Einzelnen Verstöße gegen die EU-VO Nr. 2092/91 nachgewiesen werden können. Denn die dortigen Kontrollbestimmungen sind nicht derart exakt und detailliert, dass sie dem Kontrolleur jeden einzelnen Kontrollschritt vorgeben. Dieser hat vielmehr auf der Grundlage des für alle Kontrollstellen verbindlichen Standardkontrollprogramms bei jeder durchgeführten Kontrolle gesondert auf Grund der Gegebenheiten des Einzelfalles zu entscheiden, welche Maßnahmen im Einzelnen zu ergreifen sind. Insbesondere aber muss er aus den von ihm ermittelten Informationen die richtigen Schlussfolgerungen ziehen und diese gegebenenfalls anhand von Belegen gegen prüfen. Diese sorgfältigen und vorausschauenden Kontrollen sind vorliegend nach den Feststellungen des Gerichts jedoch unterblieben:

So bestätigte der Kläger mit einem vom 20. Oktober 2000 datierenden warenbegleitenden Zertifikat, dass die von der Firma G\_\_\_\_\_ in der Zeit vom 27. September bis zum 11. Oktober 2000 gelieferte Menge Braugerste den Anforderungen der EG-VO 2092/01 (Ökobraugerste) entspricht. Die Überprüfung, ob es sich tatsächlich um Ökobraugerste handelte, hat der Kläger nach eigenen Angaben lediglich telefonisch vorgenommen, indem die Liefertermine telefonisch bei den beteiligten Firmen abgefragt wurden. Tatsächlich aber handelte es sich nicht um Ökobraugerste, sondern um konventionelle Ware, die auch zu anderen als den von der G\_\_\_\_\_ genannten Lieferterminen geliefert worden war. Soweit sich der Kläger nunmehr darauf beruft, dass es sich bei diesem Zertifikat nicht um originäre Kontrolltätigkeiten, sondern vielmehr um eine privatrechtliche Handlung gehandelt habe, die nicht den Kontrollvorschriften der EU unterfalle, ist dazu Folgendes auszuführen: Allein schon die Formulierung „Hiermit bestätigt die Kontrollstelle Ö\_\_\_\_\_“ deutet darauf hin, dass der Kläger das umstrittene Zertifikat in seiner Eigenschaft als Kontrollstelle ausgestellt hat. Unterschrieben ist es darüber hinaus von dem Kontrollstellenleiter unter Hinweis auf diese Funktion. Das Zertifikat ist somit eindeutig dem Kläger als Kontrollstelle zuzurechnen. Selbst wenn es aber als lediglich „privates“ Handeln des Klägers ausgelegt werden sollte, so offenbart sich an diesem Beispiel die Art und Weise der von dem Kläger durchgeführten Recherchen (die ja i.R. von Kontrolltätigkeit zu den klägerischen Aufgaben zählen): Zum Einen bestätigt der Kläger dem Erwerber der angeblichen Bioware, dass es sich um eine solche handele, ohne diese Aussage durch genaue Prüfung (z.B. der Warenscheine, Rechnungen etc.) überprüft zu haben. Der Rechtfertigungsversuch des Klägers, dass es sich bei der Firma G\_\_\_\_\_ um eine ihm bekannte Firma mit einem guten Ruf gehandelt habe und er telefonisch die Liefertermine abgefragt habe, offenbart, dass der Kläger nicht sorgfältig

genug recherchiert und damit betrügerischen Handlungen, wie sie der Geschäftsführer der G\_\_\_\_\_ vorgenommen hat, Vorschub leistet. Der „gute Ruf“ eines Unternehmens allein sollte nicht entscheidend sein; vielmehr besteht die Aufgabe einer Kontrollstelle gerade darin, zu überprüfen, ob dieser Ruf überhaupt (noch) gerechtfertigt ist. Dabei muss von einer Kontrollstelle erwartet werden, dass sie mit der gebotenen Objektivität die entsprechende Prüfung vornimmt. Selbst wenn in der EU-VO keine genauen Kontrollvorgaben vorhanden sind, so ergibt sich doch aus Sinn und Zweck des gesamten Kontrollverfahrens, dass es leichtfertig ist, sich lediglich auf telefonisch abgeprüfte Daten zu verlassen, ohne jedoch vor Ort Kontrollen durchzuführen, Lieferscheine einzusehen und stichprobenhafte Untersuchungen vorzunehmen. Hinzu kommt vorliegend noch, dass das Vorgehen des Klägers, der das Zertifikat für einen Betrieb ausgestellt hat, den er zugleich in seiner Eigenschaft als private Kontrollstelle nach EU-Recht zu kontrollieren hat, Zweifel an der Neutralität und Unvoreingenommenheit des Klägers aufkommen lässt. Gerade zu dieser Neutralität und Objektivität ist der Kläger jedoch – um den Sinn und Zweck des Kontrollsystems nicht zu gefährden – gehalten. Dies sehen auch die Thüringer Leitlinien zum Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Thür.StaatsAnz. 1998, S. 300), gestützt auf die ebenso bezeichneten Leitlinien der Länderarbeitsgemeinschaft zur Verordnung über den ökologischen Landbau, vor. Darin heißt es in Ziffer 1.2.d):

„Personen, die mit Kontrollaufgaben im Rahmen der EG-VO befasst sind, dürfen keine weiteren Tätigkeiten ausüben, die nicht mit dem Erfordernis der Objektivität, der Neutralität und Unvoreingenommenheit vereinbar sind.“

Das unstrittige Verhalten des Klägers im Zusammenhang mit dem warenbegleitenden Zertifikat ist als unzuverlässig i.S. der Öko-Landbauverordnung zu bewerten. Denn hätte der Kläger vorliegend die Lieferscheine tatsächlich auch eingesehen, statt sich lediglich auf telefonische Auskünfte zu verlassen, wäre ihm aufgefallen, dass die Transporte von Biobraugerste zu ganz anderen als von der Firma G\_\_\_\_\_ angegebenen Zeiten erfolgt waren und dass es sich folglich vorliegend nicht um Biogerste handeln konnte. Darüber hinaus bestehen auch Zweifel an dem Vortrag des Klägers, dass er tatsächlich telefonische Rücksprache mit dem Betrieb in K\_\_\_\_\_ gehalten hat, da sich dessen Verantwortlicher der Lagerwirtschaft an keiner Rücksprache mit einem Mitarbeiter des Klägers erinnern kann.

Weiter ist dem Kläger vorzuwerfen, dass er im Zusammenhang mit dem G\_\_\_\_\_ -Betrugsfall falsche Rückschlüsse aus bekannten Tatsachen gezogen hat. Denn obwohl der Kläger wusste, dass das kontrollierte Unternehmen G\_\_\_\_\_ nur über eine relativ geringe Bodenfläche verfügte und zudem keine Ökoware zugekauft hatte (jedenfalls verneinte der zuständige

Kontrolleur im Protokoll der Jahresinspektion der G\_\_\_\_\_ ausdrücklich den Zukauf von Handelsware), bescheinigte der Kläger in dem oben genannten Zertifikat den Verkauf von 150 Tonnen Ökobraugerste, ohne umgehend die entsprechenden notwendigen Kontrollen einzuleiten. Nach den eigenen Angaben des Klägers sind ihm zwar später Verdachtsmomente gekommen und er hat auch eine entsprechende Anzeige bei dem Beklagten erstattet. Der Vorwurf der Unzuverlässigkeit wird dadurch jedoch nicht entkräftet. Denn die Sorgfaltspflichtverletzung liegt gerade darin, dass der Kläger leichtfertig im Vorfeld die hier streitige Zertifizierung ausgesprochen hat, ohne den Wahrheitsgehalt anhand von Beweismitteln zu recherchieren. Dem zuständigen Kontrolleur hätte angesichts einer Überprüfung der Lagerstellen und einer Kontrolle der dazu gehörigen Lieferscheine und Rechnungen auffallen müssen, dass Lagermengen und Produktionsflächen nicht in der richtigen Relation zueinander passten bzw. diese Erntemengen nur aus Zukäufen resultieren konnten. Diese Zukäufe hätten dann konkret und intensiv kontrolliert werden müssen. Dass eine telefonische Nachverfolgung der Lieferwege allein nicht ausreicht, sondern derart oberflächliche Stichproben Manipulationen und Falschangaben jederzeit ermöglichen, liegt auf der Hand.

Die behördliche Einschätzung des klägerischen Kontrollverhaltens als nicht ausreichend und vielmehr oberflächlich und leichtfertig wird auch durch die Ausführungen des Landgerichts Erfurt in dem Urteil vom 19. Februar 2002 gegen den angeklagten Geschäftsführer der G\_\_\_\_\_, K\_\_\_\_\_, geteilt. In diesem Urteil (Az.: 150 JS 2947/01-2 KLS) wird auf Seite 57 ausgeführt, dass es dem Angeklagten sehr leicht gemacht worden sei, die insgesamt 348 Betrugsdelikte zu begehen. Wörtlich heißt es dort:

„In Anbetracht des Umfangs der verkauften Bioware und der Größe des Betriebes des Angeklagten wäre es zumindest für Personen, die auf dem Gebiet des Biogetreidehandels arbeiteten, leicht erkennbar gewesen, dass dort etwas nicht in Ordnung war. Auch die Mitarbeiter seiner eigenen Buchhaltung und die Mitarbeiter der Kontrollstelle hätten die Täuschungshandlungen des Angeklagten leicht bemerken können. Wenn sie dennoch den Angeklagten wegen seines Tuns nie zur Rede gestellt haben, dann kann das nur daran liegen, dass sie sehr oberflächlich gearbeitet haben. Nur durch den Umstand, dass alle Personen, die mit dem Angeklagten geschäftlich zu tun hatten, ihre Augen teils mehr, teils weniger verschlossen hielten, lässt sich erklären, dass die Taten des Angeklagten so lange un bemerkt blieben.“

Hinzu kommt vorliegend noch, dass es der Kontrollstelle noch nicht einmal möglich war, die G\_\_\_\_\_ und ihre Tochtergesellschaft deutlich zu trennen. So sind die Angaben zur Rechtsform der G\_\_\_\_\_ auf den entsprechenden Inspektionsberichten ungenau. Die

Kontrollstelle hat auch nicht bemerkt, dass der Warenhandel, für den der Kontrollvertrag B erforderlich war, von der Tochtergesellschaft der G\_\_\_\_\_ betrieben wurde. Auch dies belegt nach Überzeugung des Gerichts, dass der Kläger nicht gründlich genug und nicht mit der erforderlichen Sorgfalt seinen Kontrollaufgaben nachgekommen ist.

Nach alledem steht nach Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger bzw. der jeweils zuständige Kontrolleur wiederholt ungenau, oberflächlich und nicht effektiv Kontrollen durchgeführt hat. Da damit – wie der Betrugsfall G\_\_\_\_\_ zeigt – betrügerische Handlungen im Ökolandbau zumindest begünstigt wurden, steht die Unzuverlässigkeit des Klägers im Sinne der EU-VO Nr. 2092/91 fest. Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass von dem Fehlverhalten eines Mitarbeiters nicht auf die Unzuverlässigkeit der Kontrollstelle geschlossen werden dürfe. Denn vorliegend sind die zu beanstandenden Fehler durch mindestens zwei Mitarbeiter bzw. den Kontrollstellenleiter selbst verübt worden. Auch zeigte der Kläger selbst im Termin zur mündlichen Verhandlung keine Einsicht, dass sein – unbestrittenes – Verhalten mit den an eine ordnungsgemäße Kontrolle zu stellenden Anforderungen nicht vereinbar ist.

Der auf die oben dargestellten Umstände gestützte Entzug der Zulassung durch den Beklagten erweist sich auch nicht als unverhältnismäßig. Dabei braucht an dieser Stelle nicht entschieden zu werden, ob im Fall der Unzuverlässigkeit einer privaten Kontrollstelle der zuständigen Behörde nach EU-Recht überhaupt ein Ermessen dahingehend eingeräumt wird, ob eine Zulassung zu widerrufen ist. Denn selbst wenn Art. 9 Abs. 6 Buchst. d) EU-VO Nr. 2092/91 als gebundene Entscheidung aufgefasst wird, so wäre doch – wie oben bereits ausgeführt – zumindest der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der im Gemeinschaftsrecht gleichermaßen Geltung beansprucht, zu beachten. Die hier angegriffene behördliche Entscheidung erweist sich als verhältnismäßig. Denn die Behörde hat dem Interesse des Klägers, weiterhin Kontrollen in Thüringen durchführen zu können, das öffentliche Interesse an einer wirksamen und effizienten Kontrolle des Ökolandbaus gegenüber gestellt. Sie hat dargelegt, dass gerade durch unzuverlässige Kontrollen Betrügereien im Bereich des Ökolandbaus begünstigt werden und deshalb unzuverlässige Kontrollstellen nicht geduldet werden können. Im Hinblick auf Sinn und Zweck der EU-Verordnung zum ökologischen Landbau, der diese Branche vor betrügerischen Einflüssen schützen und die besondere Ökoqualität der Produkte sichern will, ist sogar davon auszugehen, das – selbst wenn der Landesbehörde durch das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz ein Ermessen eingeräumt wäre – es sich lediglich um ein so genanntes intendiertes Ermessen handelt. Es spricht vieles

dafür, dass der Entzug der Zulassung als private Kontrollstelle im Fall der festgestellten Unzuverlässigkeit der Regelfall, und eine Belassung der Zulassung lediglich ein seltener Ausnahmefall darstellt. Anhaltspunkt dafür, dass es sich vorliegend um einen solchen Ausnahmefall handeln könnte, der ausnahmsweise die Belassung des Klägers im Kontrollsystem der EU erfordert, sind vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Auch der Hinweis des Klägers darauf, dass er selbst den G\_\_\_\_-Betrugsfall aufgedeckt habe, vermag diese Einschätzung nicht zu verändern. Denn schwerer wiegt nach Überzeugung des Gerichts, dass der Kläger durch sein nachlässiges Verhalten die Straftaten der G\_\_\_\_ noch mit begünstigt bzw. erleichtert hat. Noch im Termin zur mündlichen Verhandlung war nicht zu erkennen, dass der Kläger einsieht, inwieweit er sich hinsichtlich der durchgeführten Kontrollen falsch verhalten hat. Die Kontrollstelle beruft sich vielmehr noch immer darauf, dass es Betrügereien im ökologischen Landbau immer geben werde und niemand davor gefeit sei, Täuschungshandlungen aufzusitzen. Dies mag zutreffen, jedoch besteht der Vorwurf gegenüber dem Kläger gerade darin, dass er durch seine äußerst nachlässigen Kontrollen im Fall der G\_\_\_\_ gerade die betrügerischen Handlungen des Geschäftsführers begünstigt hat. Steht somit fest, dass der Kläger unzuverlässig im Sinne der EU-VO ist, erweist sich der Entzug der Zulassung jedenfalls nicht als unverhältnismäßig. Damit ist der Klage der Erfolg versagt.

Als Unterliegender hat der Kläger die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.